

SFC 2014 ACKNOWLEDGE

Acknowledgment of receipt

Digitally signed by
European Commission
Signature for SFC
Date: 2014.05.23
Reason: SFC Signature
Location: Brussels

This document acknowledges the reception on 23 May 2014 by the European Commission of version 1.0 of the Rural Development Programme : "Germany - Saxony" of Germany , sent via the SFC2014 system by Ronald Hieserich on behalf of their Member State.

This document certifies that the European Commission has officially recorded in the SFC2014 Information System, at a given date and time, the documents and structured data that are described in the following pages. These documents and data have been entered into the SFC2014 system by users officially appointed by their Member State and have been formally transmitted to the European Commission by the person whose name is indicated on the first page. As such, this acknowledgement of receipt cannot commit the European Commission to anything else other than acknowledging the receipt of these documents and data. In no way can this acknowledgement of receipt be considered as a commitment to approval or acceptance.

This acknowledgement of receipt is signed with an electronic certificate guaranteeing the date and time of the signature as well as the integrity of this document. The certificate used to sign this document is held by the European Commission and can be verified by the corresponding public key. Both the certificate and the instructions on how to use this public key can be downloaded from the SFC2014 support site (<http://ec.europa.eu/sfc/2014/en/content/how-verify-signature-acknowledgment-sent-sfc-system>).



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

schaftsfonds für die Entwicklung des
r investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Saxony

CCI	2014DE06RDRP019
Programme type	Rural Development Programme
Country	Germany
Region	Sachsen
Programming period	2014 - 2020
Managing authority	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 23
Version	1
Version status	Sent
Last modification date	23/05/2014 - 14:09:35 CEST

Table of contents

1. TITLE OF THE RURAL DEVELOPMENT PROGRAMME.....	13
2. MEMBER STATE OR ADMINISTRATIVE REGION	13
2.1. Geographical area covered by the programme	13
2.2. Classification of the region	13
3. EX-ANTE EVALUATION	15
3.1. Description of the process, including timing of main events, intermediate reports, in relation to the key stages of RDP development.	15
3.2. Structured table containing the recommendations of the ex-ante evaluation and how they have been addressed.	16
3.2.1. Anpassung des Indikators der Teilmaßnahme "Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer" (Art. 14).....	17
3.2.2. Ergänzung Kontextindikatoren	18
3.2.3. Interventionslogik	18
3.2.4. Kohärenz Indikatoren und Indikatorplan	19
3.2.5. Kohärenz zu anderen EU-Programmen des Freistaates Sachsen.....	19
3.2.6. Leistungsrahmen	19
3.2.7. Prämienkalkulation für flächenbezogene Maßnahmen.....	20
3.2.8. Publizität	20
3.2.9. Quantifizierung des Indikators "Anzahl geförderte Kooperationen" (Teilmaßnahme: Waldbewirtschaftungspläne).....	21
3.2.10. Quantifizierung des Zielwerts.....	21
3.2.11. Rückblick Programmzeitraum 2007 - 2013	21
3.2.12. SWOT-Analyse - Bedarfsanalyse	22
3.2.13. Umsetzung der Teilmaßnahme "Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte [...]"	23
3.2.14. Umsetzung der Teilmaßnahme "Unterstützung in Investitionen in die Infrastruktur" (Art. 17)	23
3.2.15. Umsetzung der Teilmaßnahme EIP (Art. 35)	24
3.3. Ex-ante Evaluation report	24
4. SWOT AND IDENTIFICATION OF NEEDS.....	25
4.1. SWOT	25
4.1.1. Comprehensive overall description of the current situation of the programming area, based on common and programme-specific context indicators and qualitative information.....	25
4.1.2. Strengths identified in the programming area.....	43
4.1.3. Weaknesses identified in the programming area	45
4.1.4. Opportunities identified in the programming area.....	47
4.1.5. Threats identified in the programming area.....	48
4.1.6. Common Context Indicators	51
4.2. Needs assessment.....	60

4.2.1.	B01 Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen	65
4.2.2.	B02 Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	65
4.2.3.	B03 Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken durch Information zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten	67
4.2.4.	B04 Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung	67
4.2.5.	B05 Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen	68
4.2.6.	B06 Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote in Land- u. Forstwirtschaft	68
4.2.7.	B07 Unterstützung des gesunden Strukturwandels/Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe	69
4.2.8.	B08 Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen	70
4.2.9.	B09 Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation	71
4.2.10.	B10 Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen	71
4.2.11.	B11 vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen	72
4.2.12.	B12 Unterstützung der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale	72
4.2.13.	B13 Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt	73
4.2.14.	B14 Unterstützung spezifischer Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen inklusive Technik/Ausstattung und Präventionsmaßnahmen	74
4.2.15.	B15 Unterstützung planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt	75
4.2.16.	B16 Entwicklung/Durchführung gemeins. Konzepte f. Umweltprojekte u. gegenwärtig angewendete ökol. Verfahren	76
4.2.17.	B17 Unterstützung d. Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zum Schutz der Biologischen Vielfalt	76
4.2.18.	B18 Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und traditioneller Bewirtschaftungsformen	77
4.2.19.	B19 Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme und Rückführung von Flächen in die Primärproduktion	78
4.2.20.	B20 Unterstützung Vorhaben zur Verjüngung nat. gebietsheimischer Waldgesellschaften/vorbeugende Maßnahmen gegen Waldschäden	79
4.2.21.	B21 Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen	79
4.2.22.	B22 weitere Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL	80
4.2.23.	B23 Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln	81
4.2.24.	B24 Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus	81
4.2.25.	B25 Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen, Reduzierung des Grünlandumbruchs	82

4.2.26.	B26 Unterstützung angepasster Technologien, Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung.....	83
4.2.27.	B27 nachhaltiger Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch.....	84
4.2.28.	B28 Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung	84
4.2.29.	B29 Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG-Emissionen	85
4.2.30.	B30 langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen.....	86
4.2.31.	B31 Unterstützung der Waldflächenerhaltung durch Waldumbau zur langfristigen Kohlenstoffbindung 87	
4.2.32.	B32 Unterstützung der langfristigen Minderung der Bodenversauerung in den Wäldern	88
4.2.33.	B33 Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages	88
4.2.34.	B34 Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen	89
4.2.35.	B35 Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen	90
4.2.36.	B36 Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.....	90
4.2.37.	B37 lokalspezifische Anpassung der Infrastrukturen auf sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für KMU	91
4.2.38.	B38 Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Weeginfrastruktur	92
4.2.39.	B39 Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und Erleichterung der Mobilität.....	92
4.2.40.	B40 Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastrukturausstattung an die Herausforderungen des demografischen Wandels.....	93
4.2.41.	B41 Unterstützung der Restrukturierung und lokalspezifische Bedarfsanpassung sozio-kultureller Einrichtungen	94
4.2.42.	B42 Erhaltung und angepasste Nutzung des ländlichen Kulturerbes	94
4.2.43.	B43 Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus	95
4.2.44.	B44 Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung 96	
4.2.45.	B45 Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure und Sensibilisierung im Bereich lokaler Entwicklungskonzepte.....	96
4.2.46.	B46 Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe.....	97
5.	DESCRIPTION OF THE STRATEGY	98
5.1.	A justification of the needs selected to be addressed by the RDP, and the choice of objectives, priorities, focus areas and the target setting based on evidence from the SWOT and the needs assessment. Where relevant, a justification of thematic sub-programmes included in the programme. The justification shall in particular demonstrate the requirements referred to in Article 8(1)(c)(i) and (iv) of Regulation (EU) No 1305/2013	98

5.2.	The combination and justification of the rural development measures for each focus area including the justification of the financial allocations to the measures and the adequacy of the financial resources with the targets set as referred to in Article 8(1)(c)(ii) and (iii). The combination of measures included in the intervention logic shall be based on the evidence from the SWOT analysis and justification and prioritisation of needs under point 5.1	105
5.2.1.	P1: Fostering knowledge transfer and innovation in agriculture, forestry and rural areas	105
5.2.2.	P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests.....	108
5.2.3.	P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture	111
5.2.4.	P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry	113
5.2.5.	P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors	119
5.2.6.	P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas ...	125
5.3.	A description of how the cross-cutting objectives will be addressed, including the specific requirements in Article 8(1)(c)(v).....	130
5.4.	Strategy summary table.....	134
5.5.	A description of the advisory capacity to ensure adequate advice and support for the regulatory requirements and for actions related to innovation to demonstrate the measures taken as required in Article 8(1)(c)(vi)	136
6.	ASSESSMENT OF THE EX-ANTE CONDITIONALITIES	138
6.1.	Additional information.....	138
6.2.	Ex-ante conditionalities.....	139
6.2.1.	List of actions to be taken for general ex-ante conditionalities	151
6.2.2.	List of actions to be taken for priority linked ex-ante conditionalities	152
7.	DESCRIPTION OF THE PERFORMANCE FRAMEWORK	153
7.1.	Indicators.....	153
7.1.1.	P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests.....	155
7.1.2.	P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture	156
7.1.3.	P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry	157
7.1.4.	P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors	158
7.1.5.	P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas ...	159
7.2.	Alternative indicators	160
7.2.1.	No priority selected.....	160
7.3.	Reserve.....	161
8.	DESCRIPTION OF EACH OF THE MEASURES SELECTED	163
8.1.	Description of the general conditions applied to more than one measure including, when relevant, definition of rural area, baselines, cross-compliance, intended use of financial instruments, intended use of advances, common provisions for investments, etc.....	163
8.2.	Description by measure.....	174

8.2.1.	M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	174
8.2.2.	M04 - Investments in physical assets (art 17).....	218
8.2.3.	M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20).....	261
8.2.4.	M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	277
8.2.5.	M10 - Agri-environment-climate (art 28).....	313
8.2.6.	M11 - Organic farming (art 29)	424
8.2.7.	M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31).....	442
8.2.8.	M16 - Co-operation (art 35).....	454
8.2.9.	M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	476
9.	EVALUATION PLAN	516
9.1.	Objectives and purpose	516
9.2.	Governance and coordination	516
9.3.	Evaluation topics and activities.....	520
9.4.	Data and information	522
9.5.	Timeline	524
9.6.	Communication	524
9.7.	Resources	525
10.	FINANCING PLAN	527
10.1.	Annual EAFRD contributions in (€).....	527
10.2.	Single EAFRD contribution rate for all measures broken down by type of region as referred to in Article 59(3) of Regulation (EU) No 1305/2013	528
10.3.	Breakdown by measure and type of operation with different EAFRD contribution rate (in € total period 2014-2020)	529
10.3.1.	M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	529
10.3.2.	M04 - Investments in physical assets (art 17)	531
10.3.3.	M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20).....	533
10.3.4.	M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	534
10.3.5.	M10 - Agri-environment-climate (art 28).....	536
10.3.6.	M11 - Organic farming (art 29).....	538
10.3.7.	M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31).....	540
10.3.8.	M16 - Co-operation (art 35).....	542
10.3.9.	M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013).....	544
10.3.10.	M20 - Technical assistance Member States (art 51-54)	545
11.	INDICATOR PLAN	546
11.1.	P1: Fostering knowledge transfer and innovation in agriculture, forestry and rural areas	546
11.1.1.	1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas	546

11.1.2.	1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance	547
11.1.3.	1C) Fostering lifelong learning and vocational training in the agricultural and forestry sectors	548
11.2.	P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests	549
11.2.1.	2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification	549
11.3.	P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture	550
11.3.1.	3A) Improving competitiveness of primary producers by better integrating them into the agri-food chain through quality schemes, adding value to agricultural products, promotion in local markets and short supply circuits, producer groups and inter-branch organisations	550
11.4.	P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry	551
11.4.1.	4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes	551
11.4.2.	4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management	553
11.4.3.	4C) Preventing soil erosion and improving soil management	555
11.5.	P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors	557
11.5.1.	5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing	557
11.5.2.	5C) Facilitating the supply and use of renewable sources of energy, of by products, wastes, residues and other non food raw material for the purposes of the bio-economy	558
11.5.3.	5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture	559
11.5.4.	5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry	560
11.6.	P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas	561
11.6.1.	6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation	561
11.6.2.	6B) Fostering local development in rural areas	562
11.7.	Overview of the planned output and planned expenditure by measure and by focus area (generated automatically)	564
12.	ADDITIONAL NATIONAL FINANCING	567
12.1.	M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	567
12.2.	M04 - Investments in physical assets (art 17)	567
12.3.	M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	568
12.4.	M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	568
12.5.	M10 - Agri-environment-climate (art 28)	568
12.6.	M11 - Organic farming (art 29)	568
12.7.	M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	568
12.8.	M16 - Co-operation (art 35)	568

12.9. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013).....	569
12.10. M20 - Technical assistance Member States (art 51-54).....	569
13. ELEMENTS NEEDED FOR STATE AID ASSESMENT	570
13.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	571
13.2. M04 - Investments in physical assets (art 17).....	571
13.3. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20).....	571
13.4. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26).....	572
13.5. M10 - Agri-environment-climate (art 28).....	573
13.6. M11 - Organic farming (art 29)	573
13.7. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31).....	573
13.8. M16 - Co-operation (art 35).....	574
13.9. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	575
14. INFORMATION ON COMPLEMENTARITY	577
14.1. Description of means for the complementarity/coherence with:	577
14.1.1. Other Union instruments and, in particular with ESI funds and Pillar 1 and other instruments of the common agriculture policy	577
14.1.2. Where a Member State has opted to submit a national programme and a set of regional programmes as referred to in Article 6(2) of Regulation (EU) No 1305/2013, information on complementarity between them	585
14.2. Where relevant, information on the complementarity with other Union financial instruments	585
15. PROGRAMME IMPLEMENTING ARRANGEMENTS	587
15.1. The designation by the Member State of all authorities referred to in Regulation (EU) No 1305/2013 Article 65(2) and a summary description of the management and control structure of the programme requested under Regulation (EU) No 1303/2013 Article 55(3)(i) and arrangements under Regulation (EU) No 1303/2013 Article 74(3).....	587
15.1.1. Authorities	587
15.1.2. Summary description of the management and control structure of the programme and arrangements for the independent examination of complaints	587
15.2. The envisaged composition of the Monitoring Committee	589
15.3. Provisions to ensure that the programme is publicised, including through the National Rural Network, making reference to the information and publicity strategy, which describes the information and publicity arrangements for the programme in more detail, referred to in Article 13 of this Regulation.....	591
15.4. Description of mechanisms of how to ensure coherence with regard to local development strategies implemented under LEADER, activities envisaged under the "Cooperation" measure referred to in Regulation (EU) No 1305/2013 Article 35, the "Basic services and village renewal in rural areas" measure referred to in Regulation (EU) No 1305/2013 Article 20, and other ESI funds.....	594
15.5. Description of actions to achieve a reduction of administrative burden for beneficiaries under Regulation (EU) No 1303/2013 Article 27(1)	595

15.6. Description of the use of technical assistance including activities related to the preparation, management, monitoring, evaluation, information and control of the programme and its implementation, as well as the activities concerning preceding or subsequent programming periods as referred to in Regulation (EU) No 1303/2013 Article 59(1)	597
16. LIST OF ACTIONS TO INVOLVE PARTNERS	599
16.1. 01. Veranstaltung am 18.05.2011	599
16.1.1. Subject of the corresponding consultation	599
16.1.2. Summary of the results	599
16.2. 02. Information am 18.07.2011 per E-Mail	599
16.2.1. Subject of the corresponding consultation	599
16.2.2. Summary of the results	599
16.3. 03. Information am 12.10.2011 per E-Mail	599
16.3.1. Subject of the corresponding consultation	599
16.3.2. Summary of the results	599
16.4. 04. Veranstaltung am 09.12.2011	600
16.4.1. Subject of the corresponding consultation	600
16.4.2. Summary of the results	600
16.5. 05. Informationsveranstaltung zur Agrarumweltflächenförderung im Freistaat Sachsen ab 2014 am 15.12.2011	600
16.5.1. Subject of the corresponding consultation	600
16.5.2. Summary of the results	600
16.6. 06. Veranstaltung am 16.04.2012	601
16.6.1. Subject of the corresponding consultation	601
16.6.2. Summary of the results	601
16.7. 07. Veranstaltung am 24.05.2012	601
16.7.1. Subject of the corresponding consultation	601
16.7.2. Summary of the results	601
16.8. 08. Informationsveranstaltung zur Agrarumweltflächenförderung im Freistaat Sachsen ab 2014 am 05.06.2012	601
16.8.1. Subject of the corresponding consultation	601
16.8.2. Summary of the results	602
16.9. 09. öffentlicher Aufruf zur Beteiligung an der Erstellung des EPLR 2014 – 2020 im Internet unter www.smul.sachsen.de/foerderung/238.htm ab 15.06.2012	602
16.9.1. Subject of the corresponding consultation	602
16.9.2. Summary of the results	602
16.10. 10. Veröffentlichung der sozioökonomischen Analyse am 20.06.2012 per E-Mail und im Internet unter www.smul.sachsen.de/foerderung/2788.htm	602
16.10.1. Subject of the corresponding consultation	602
16.10.2. Summary of the results	602
16.11. 11. Veranstaltung am 17.10.2012	602
16.11.1. Subject of the corresponding consultation	602
16.11.2. Summary of the results	603

16.12.	12. Informationsveranstaltung mit WiSo-Partnern zur Agrarumweltförderung 2014-2020 in Sachsen am 12.12.2012.....	603
16.12.1.	Subject of the corresponding consultation.....	603
16.12.2.	Summary of the results	603
16.13.	13. Veranstaltung am 15.04.2013	603
16.13.1.	Subject of the corresponding consultation.....	603
16.13.2.	Summary of the results	604
16.14.	14. Veröffentlichung des Rohentwurfs des EPLR 2014 – 2020 am 17.09.2013 unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3068.htm	604
16.14.1.	Subject of the corresponding consultation.....	604
16.14.2.	Summary of the results	604
16.15.	15. Veranstaltung am 26.09.2013	604
16.15.1.	Subject of the corresponding consultation.....	604
16.15.2.	Summary of the results	604
16.16.	16. Veranstaltung am 15.10.2013	604
16.16.1.	Subject of the corresponding consultation.....	604
16.16.2.	Summary of the results	605
16.17.	17. Veranstaltung zur zukünftigen Förderung von Naturschutzmaßnahmen mit Vertretern von Naturschutzverbänden am 06.12.2013	605
16.17.1.	Subject of the corresponding consultation.....	605
16.17.2.	Summary of the results	605
16.18.	18. Information per E-Mail am 20.12.2013 und im Internet unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2165.htm (für ELER einschlägige EU-Verordnungen)	605
16.18.1.	Subject of the corresponding consultation.....	605
16.18.2.	Summary of the results	605
16.19.	19. Information per E-Mail am 06.01.2014 und im Internet unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3075.htm	605
16.19.1.	Subject of the corresponding consultation.....	605
16.19.2.	Summary of the results	606
16.20.	20. Veröffentlichung des Entwurfs des EPLR 2014 – 2020 (Stand: 06.03.2014) am 11.03.2014 unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2165.htm	606
16.20.1.	Subject of the corresponding consultation.....	606
16.20.2.	Summary of the results	606
16.21.	21. Veranstaltung am 24.03.2014	606
16.21.1.	Subject of the corresponding consultation.....	606
16.21.2.	Summary of the results	606
16.22.	(Optional) explanations or additional information to complement the list of actions	606
17.	NATIONAL RURAL NETWORK	607
17.1.1.	The procedure and the timetable for establishing the National Rural Network (hereinafter NRN)	607

17.1.2. The planned organisation of the network, namely the way organisations and administrations involved in rural development, including the partners, as referred to in Article 54(1) of Regulation (EU) No 1305/2013 will be involved and how the networking activities will be facilitated	607
17.1.3. A summary description of the main categories of activity to be undertaken by the NRN in accordance with the objectives of the programme	608
17.1.4. Resources available for establishing and operating the NRN	608
18. EX-ANTE ASSESSMENT OF VERIFIABILITY, CONTROLLABILITY AND ERROR RISK ..	609
18.1. Statement by the Managing Authority and the Paying Agency on the verifiability and controllability of the measures supported under the Rural Development Programme	609
18.2. Statement by the functionally independent body referred to in Article 62(2) of Regulation (EU) No 1305/2013 confirming the adequacy and accuracy of the calculations of standard costs, additional costs and income forgone.....	609
19. TRANSITIONAL ARRANGEMENTS	610
19.1. Description of the transitional conditions by measure	610
19.2. Indicative carry-over table	614
20. THEMATIC SUB-PROGRAMMES	616
21. DOCUMENTS.....	617

1. TITLE OF THE RURAL DEVELOPMENT PROGRAMME

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Saxony

2. MEMBER STATE OR ADMINISTRATIVE REGION

2.1. Geographical area covered by the programme

Geographical Area:

Sachsen

Description:

Geographisches Gebiet

Programmgebiet ist die gesamte Landesfläche des Freistaates Sachsen. Der Freistaat Sachsen ist ein Land des Mitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland.

Der Freistaat Sachsen ist das östlichste deutsche Land und grenzt an die Länder Bayern (Länge der Grenze 41 km), Thüringen (274 km), Sachsen-Anhalt (206 km), Brandenburg (242 km), die Republik Polen (123 km) und die Tschechische Republik (454 km).

Die ehemals drei Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig wurden im Zuge der Verwaltungs- und Funktionalreform zum 01.08.2008 in Direktionsbezirke umbenannt und mit Wirkung zum 01.03.2012 zur Landesdirektion Sachsen mit Hauptsitz in Chemnitz zusammengeführt.

Diese Änderung wird für das EPLR 2014 – 2020 unter Berücksichtigung der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten in der Europäischen Union (EU) außer Acht gelassen. Die ehemaligen Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig in den Grenzen vor dem 01.08.2008 sind der NUTS 2-Region gem. VO (EU) Nr. 1319/2013 zugeordnet. In Bezug auf die NUTS 3-Regionen gliedert sich der Freistaat Sachsen in drei Kreisfreie Städte und zehn Landkreise.

Definition des ländlichen Gebiets

Zum ländlichen Gebiet gehört das gesamte Programmgebiet (Freistaat Sachsen) ohne die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig. Für einzelne im EPLR 2014 – 2020 programmierte Maßnahmen bzw. Vorhaben werden spezifische Festlegungen in Bezug auf die Gebietskulisse vorgenommen. Sie sind in den Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 dargestellt.

2.2. Classification of the region

Description:

Mit Ausnahme des ehemaligen Regierungsbezirks (eRB) Leipzig entspricht das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen der Klassifizierung gem. Art. 59 Abs. 3 b) ELER-VO. Der eRB Leipzig gehört zu den übrigen Regionen gem. Art. 59 Abs. 3 d) ELER-VO.

Mit der Erweiterung der EU auf 27 Mitgliedsstaaten stieg der Durchschnitt des BIP des eRB Leipzig auf knapp über 90 % der EU-27 an. Die Situation des eRB Leipzig ist geprägt durch die leistungsfähige Großstadt Leipzig mit modernen Industrieansiedlungen (z. B. BMW, Porsche) und einem vergleichsweise schwach strukturierten ländlichen Raum. Bei Betrachtung des eRB Leipzig ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zu den ländlichen Räumen der eRB Chemnitz und Dresden. Die Erwerbstätigenquote lag 2011 bei 74,2 % für Leipzig, für Dresden bei 76,6 % und Chemnitz bei 75,6 %.[1] Die Steuereinnahmekraft der Gemeinden im eRB Leipzig liegt mit 538 EUR/Kopf nur geringfügig über den eRB Dresden (514 EUR/Kopf) und Chemnitz (509 EUR/Kopf). Zwar ist der ländliche Raum im eRB Leipzig mit 132 EW/km² etwas dünner besiedelt als die eRB Dresden mit 145 EW/km² und Chemnitz mit 207 EW/km², insgesamt ist der ländliche Raum aber ebenso heterogen geprägt.[2] Diese Heterogenität ergibt sich aus der Entfernung von den jeweiligen zentralen Großstädten. In den heutigen Landkreisen Leipzig und Nordsachsen, die das Gebiet des eRB Leipzig im Wesentlichen umfassen, bestehen keine wesentlichen Diskrepanzen zu den strukturschwachen Landkreisen der eRB Dresden und Chemnitz. So lagen die Arbeitslosenquoten 2010 des Landkreises Leipzig im Landesdurchschnitt und Nordsachsen mit 13,4 % sogar um 1,6 % darüber.

Im Rahmen der SWOT werden daher Unterschiede nicht zwischen den eRB herausgearbeitet, sondern zwischen den strukturschwächeren und strukturstärkeren Landkreisen. Die Landkreise Leipzig und Nordsachsen sind aufgrund ihrer Parameter den strukturschwächeren Landkreisen zugeordnet.

Im Ergebnis liegen demnach keine Gründe vor, für das EPLR 2014 – 2020 besondere Maßnahmen oder Förderkonditionen im eRB Leipzig in seinen Grenzen vor dem 01.08.2008 zu entwickeln.

[1] Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013 (Daten zu Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote)

[2] eigene Berechnungen auf Grundlage von: Sächsisches Landesamt für Statistik (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

3. EX-ANTE EVALUATION

3.1. Description of the process, including timing of main events, intermediate reports, in relation to the key stages of RDP development.

Die Ex-ante-Bewertung einschließlich der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für das EPLR 2014 – 2020 wurde durch externe Dienstleister erstellt. Nach öffentlicher Ausschreibung wurde am 13.04.2012 der Zuschlag zur Erstellung der Ex-ante-Bewertung einschließlich SUP an das Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH (isw), Halle (Saale) erteilt. Beteiligt waren zudem die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (LGSA) und das Private Institut für Nachhaltige Landbewirtschaftung (INL GmbH).

Die Ex-ante-Bewertung entspricht den Vorgaben gem. Art. 55 ESIF-VO und erfolgte als Prozess zur Begleitung der Erstellung des EPLR 2014 – 2020.

Die Bearbeitung der Ex-ante-Bewertung begann mit dem Auftaktgespräch zwischen Vertretern der Verwaltungsbehörde und den Bewertern. Im Mittelpunkt standen Methodik, Zeitplan und zu verwendende Daten.

Ein erster Zwischenbericht wurde der Verwaltungsbehörde (VB) am 31.05.2012 vorgelegt. Er beinhaltet eine Grobgliederung des Berichts zur Ex-ante-Bewertung und eine erste Einschätzung zum Entwurf der sozioökonomischen Analyse einschließlich SWOT.

Der zweite Zwischenbericht wurde der VB am 25.01.2013 übermittelt. Darin wurden u. a. die bis dahin vorgenommenen Bewertungstätigkeiten eingearbeitet sowie die Gliederung des Berichts entsprechend der „Guidelines for the Ex ante Evaluation of 2014 – 2020 RDP’s“ angepasst.

Ein dritter Zwischenbericht wurde der VB am 30.09.2013 zugeleitet. Dieser fasst die bis Ende Juni 2013 erarbeiteten und an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) übermittelten Ergebnisse zur Ex-ante-Bewertung bzgl. einzelner Bestandteile des EPLR-Entwurfs zusammen.

Am 07.03.2014 wurde ein vierter Zwischenbericht vorgelegt, welcher die Bewertung des EPLR-Entwurfs Stand 07.02.2014 umfasst.

Nachfolgend wurde am 12.05.2014 ein weiterer Entwurf vorgelegt, aus dem – nach vornehmlich formalen Korrekturen – der Endbericht entstand (Vorlage am 21.05.2014).

Die enge und frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Bewerter und Verwaltungsbehörde erfolgte auf verschiedenen Ebenen. So wurde u. a. ein erster Sachstand vom Bewerter auf der Veranstaltung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern (WSP) am 17.10.2012 präsentiert.

Zudem fand am 10.12.2012 unter Teilnahme der Ex-ante-Bewerter im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in Berlin eine Sitzung der Programmkoordinierungsreferenten statt.

Am 24.03.2014 wurde auf der Veranstaltung zur Beteiligung der WSP der aktuelle Sachstand inkl. wesentlicher Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung durch den Bewerter vorgestellt und mit den Partnern diskutiert.

Die SUP begann am 22.04.2013 mit dem Scoping-Termin, zur Diskussion und Festlegung des Untersuchungsrahmens. Das vom Bewerter vorgelegte Scoping-Papier wurde mit Vertretern beteiligter Ministerien und Fachabteilungen des SMUL diskutiert. Im Ergebnis wurde u. a. festgelegt, neben den Synergien bzw. Wechselwirkungen des EPLR 2014 – 2020 mit EFRE und ESF auch den EMFF zu berücksichtigen. Anschließend wurden dem Bewerter weitere bewertungsrelevante Dokumente bereitgestellt.

Zwischen dem 13.06.2013 und dem 21.05.2014 wurden durch den Bewerter verschiedene Entwürfe des Umweltberichts an die VB übermittelt und erörtert. Vom 06.03. bis zum 03.04.2014 wurden der Umweltbericht und der Entwurf des EPLR 2014 – 2020 im Internet veröffentlicht und in den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie im SMUL öffentlich ausgelegt. Die Ankündigung dazu erfolgte am 06.03.2014 im Sächsischen Amtsblatt. Zusätzlich wurden die WSP auf der Veranstaltung am 24.03.2014 über die Öffentlichkeitsbeteiligung der SUP informiert. Bis zum 02.05.2014 konnten Stellungnahmen abgegeben werden. In dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Umweltbericht durch den Bewerter überarbeitet und in den Endbericht der Ex-ante-Bewertung (vgl. Anlage 1) integriert.

3.2. Structured table containing the recommendations of the ex-ante evaluation and how they have been addressed.

Title (or reference) of the recommendation	Category of recommendation	Date
Anpassung des Indikators der Teilmaßnahme "Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer" (Art. 14)	Establishment of targets, distribution of financial allocations	07/03/2014
Ergänzung Kontextindikatoren	The SWOT analysis, needs assessment	06/07/2012
Interventionslogik	Construction of the intervention logic	13/09/2012
Kohärenz Indikatoren und Indikatorplan	Establishment of targets, distribution of financial allocations	09/05/2014
Kohärenz zu anderen EU-Programmen des Freistaates Sachsen	Construction of the intervention logic	07/03/2014

Leistungsrahmen	Establishment of targets, distribution of financial allocations	09/05/2014
Prämienkalkulation für flächenbezogene Maßnahmen	Other	27/03/2013
Publizität	Programme implementing arrangements	02/08/2012
Quantifizierung des Indikators "Anzahl geförderte Kooperationen" (Teilmaßnahme: Waldbewirtschaftungspläne)	Establishment of targets, distribution of financial allocations	07/03/2014
Quantifizierung des Zielwerts	Establishment of targets, distribution of financial allocations	07/03/2014
Rückblick Programmzeitraum 2007 - 2013	Other	12/10/2012
SWOT-Analyse - Bedarfsanalyse	The SWOT analysis, needs assessment	06/07/2012
Umsetzung der Teilmaßnahme "Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte [...]"	Construction of the intervention logic	07/03/2014
Umsetzung der Teilmaßnahme "Unterstützung in Investitionen in die Infrastruktur" (Art. 17)	SEA specific recommendations	09/05/2014
Umsetzung der Teilmaßnahme EIP (Art. 35)	Construction of the intervention logic	07/03/2014

3.2.1. Anpassung des Indikators der Teilmaßnahme "Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer" (Art. 14)

Category of recommendation: Establishment of targets, distribution of financial allocations

Date: 07/03/2014

Topic: WT Naturschutz

Description of the recommendation

Umstellung des Indikators für die Teilmaßnahme von "Schulungstagen" auf "Teilnehmer"

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

berücksichtigt (in überarbeiteter Fassung April 2014 erfolgt)

3.2.2. *Ergänzung Kontextindikatoren*

Category of recommendation: The SWOT analysis, needs assessment

Date: 06/07/2012

Topic: SÖA

Description of the recommendation

1. Ergänzung ausgewählter Kontextindikatoren
2. Ergänzung EU-/nationale Referenzwerte zu ausgewählten Indikatoren

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

zu 1.: Im Zuge der Bereitstellung der gemeinsamen Kontextindikatoren durch die Europäische Kommission erledigt

zu 2.: berücksichtigt

3.2.3. *Interventionslogik*

Category of recommendation: Construction of the intervention logic

Date: 13/09/2012

Topic: Interventionslogik

Description of the recommendation

Interventionlogik sollte stärker für das sächsische Programm spezifiziert sein

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

berücksichtigt

3.2.4. *Kohärenz Indikatoren und Indikatorplan*

Category of recommendation: Establishment of targets, distribution of financial allocations

Date: 09/05/2014

Topic: Kohärenz

Description of the recommendation

Die Zielwerte für den Indikator "Anteil geförderter landwirtschaftlicher Flächen mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha)" in Tabelle 5-2 (42%) und im Indikatorplan (46%) sind in Übereinstimmung zu bringen.

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

berücksichtigt (in überarbeiteter Fassung Mai 2014 erfolgt)

3.2.5. *Kohärenz zu anderen EU-Programmen des Freistaates Sachsen*

Category of recommendation: Construction of the intervention logic

Date: 07/03/2014

Topic: Kohärenz

Description of the recommendation

Nach Verabschiedung der operationellen Programme (EFRE, ESF, ETZ) sollte gegenüber den Akteuren der LAG transparent gemacht werden, auf welche Maßnahmen der EFRE- bzw. ESF-Fachprogramme das Vorrangprinzip zur Förderung von Vorhaben, die zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien geeignet sind, Anwendung findet.

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Programmumsetzung

3.2.6. *Leistungsrahmen*

Category of recommendation: Establishment of targets, distribution of financial allocations

Date: 09/05/2014

Topic: Leistungsrahmen

Description of the recommendation

Die in den Leistungsrahmen für die UP 3 aufgenommenen Etappenziele für 2018 sind nach Einschätzung der Ex-ante-Bewertung nicht plausibel. Sachgerecht wäre es, die Etappenziele 2018 für die UP 3 mit "0" auszuweisen.

Auch für die übrigen materiellen Zielindikatoren im Leistungsrahmen sollte bei den Etappen-Zielwerten auf die Angabe von Nachkommastellen verzichtet werden.

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

berücksichtigt (UP 3 wurde mit „0“ausgewiesen in überarbeiteter Fassung Mai 2014 erfolgt)

die Nachkommastellen werden von SFC2014 so vorgegeben und sind daher nicht durch die VB beeinflussbar

3.2.7. *Prämienkalkulation für flächenbezogene Maßnahmen*

Category of recommendation: Other

Date: 27/03/2013

Topic: Prämienkalkulation

Description of the recommendation

1. Klarstellung in der Beschreibung zur Methodik, dass die Kalkulationen zinsansatzfrei erfolgt sind
2. Vorschlag, bei den einzelnen Kalkulationen abgestufte Schlaggrößen zu unterstellen, da einzelne Maßnahmen eine bestimmte Mindest- oder auch Höchstgröße voraussetzen

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

zu 1.: berücksichtigt

zu 2.: Erläuterung durch VB ELER gegenüber den Ex-ante-Bewertern, bei welchen Maßnahmen bzw. Untermaßnahmen in den Kalkulationen unterschiedliche Schlaggrößen unterstellt worden sind, ist erfolgt

3.2.8. *Publizität*

Category of recommendation: Programme implementing arrangements

Date: 02/08/2012

Topic: Öffentlichkeitsarbeit

Description of the recommendation

1. Ergänzung des Ziels „Information über die Ergebnisse und Wirkungen der Förderung“
2. Ergänzung der Zielgruppe „interessierte Bürger“

3. stärkere Herausstellung des Stellenwerts Internet als Kommunikationsmedium
4. Absatz zum Online-Angebot um den Aspekt „Barrierefreiheit“ ergänzen

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

zu 1. bis 4. berücksichtigt

3.2.9. Quantifizierung des Indikators "Anzahl geförderte Kooperationen" (Teilmaßnahme: Waldbewirtschaftungspläne)

Category of recommendation: Establishment of targets, distribution of financial allocations

Date: 07/03/2014

Topic: Indikatoren

Description of the recommendation

Anpassung des Zielwertes von "Teilnehmern" auf "Kooperationen"

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

berücksichtigt

3.2.10. Quantifizierung des Zielwerts

Category of recommendation: Establishment of targets, distribution of financial allocations

Date: 07/03/2014

Topic: Quantifizierung

Description of the recommendation

Überprüfung des quantifizierten Zielwerts für den Flächenumfang der zu fördernden natürlich benachteiligten Gebiete

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

Im Programmierungsprozess erfolgt; es wurden zusätzliche Informationen übermittelt, anhand derer die Ex-ante-Bewerter die Quantifizierung des Zielwerts als plausibel einschätzen

3.2.11. Rückblick Programmzeitraum 2007 - 2013

Category of recommendation: Other

Date: 12/10/2012

Topic: Bewertung vorangegangene Förderperiode

Description of the recommendation

1. Straffung der Darstellung
2. Ergänzung einer Erläuterung zu Startschwierigkeiten bei der Umsetzung der Code-323-Maßnahme „Natürliches Erbe“
3. Ergänzung von Aussagen zu Wirkungen auf Ebene des Gesamtprogramms

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

zu 1.: nicht berücksichtigt, da die VB eine detailliertere Darstellung des Umsetzungsstandes anhand finanzieller und materieller Indikatoren auf Maßnahmenebene für geboten hält

zu 2. und 3.: berücksichtigt

3.2.12. SWOT-Analyse - Bedarfsanalyse

Category of recommendation: The SWOT analysis, needs assessment

Date: 06/07/2012

Topic: SÖA

Description of the recommendation

1. Überprüfung der Klassifizierung „strukturschwache Räume“
2. Überprüfung der Interpretation der BIP-Wachstumsraten in unterschiedlichen Regionstypen
3. gliederungssystematische Neuordnung des Themas „Unternehmensgründungen“
4. Relativierung der Daten zur BWS im Sektor Handel/ Gastgewerbe/Verkehr als Indikator der Tourismuswirtschaft
5. analytische Untersetzung des Themas „energetische Gebäudesanierung“
6. Vertiefung der Analyse zur Lage der Kommunalfinanzen
7. Interpretation der Daten zum Arbeitsplatzrückgang in der Landwirtschaft überprüfen
8. Überprüfung der Daten zum Kapitalstock im landwirtschaftlichen Sektor
9. stärkere Strukturierung der SWOT-Tabellen entlang einzelner Handlungsfelder
10. Priorisierung/Gewichtung der identifizierten „Herausforderungen“ für den Freistaat Sachsen (Anlagendokument zur sozioökonomischen Analyse/SWOT)

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

zu 1. bis 8.: berücksichtigt

zu 9.: nach Strukturvorgaben der Europäischen Kommission im Working Paper „Elements of strategic programming for the period 2014 – 2020“, Stand: 18.01.2013 „Template“ verzichtbar

zu 10.: berücksichtigt (erfolgte im Rahmen der weiteren Programmierungsschritte)

3.2.13. Umsetzung der Teilmaßnahme "Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte [...]"

Category of recommendation: Construction of the intervention logic

Date: 07/03/2014

Topic: Konzepte für Umweltprojekte

Description of the recommendation

Aus der Beschreibung der Teilmaßnahme geht nicht hervor, in welchem Verhältnis das Förderangebot zu bereits bestehenden vielfältigen Aktivitäten und Strukturen der Zusammenarbeit im Themenfeld "Schutz der biologischen Vielfalt" steht. Dies erscheint insbesondere mit Blick auf den gebotenen Mehrwert des EPLR-Förderangebots erforderlich.

Im Sinne einer nachvollziehbaren Interventionslogik sollte die Ausrichtung der Teilmaßnahme im EPLR entsprechend konkretisiert werden.

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

berücksichtigt (in überarbeiteter Fassung April 2014 erfolgt)

3.2.14. Umsetzung der Teilmaßnahme "Unterstützung in Investitionen in die Infrastruktur" (Art. 17)

Category of recommendation: SEA specific recommendations

Date: 09/05/2014

Topic: SUP

Description of the recommendation

Bei forstlicher Infrastruktur sollte in den Fördervoraussetzungen auf die Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge abgestellt werden.

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

berücksichtigt

3.2.15. Umsetzung der Teilmaßnahme EIP (Art. 35)

Category of recommendation: Construction of the intervention logic

Date: 07/03/2014

Topic: EIP

Description of the recommendation

Mit Blick auf die Erfahrungen/Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahme "Zusammenarbeit" in der Förderperiode 2007 - 2013 (Code 124) sollte in der Anlaufphase der Förderperiode 2014 – 2020 eine intensive Begleitung der Teilmaßnahme EIP – einschließlich gezielter Aktivitäten zur Bekanntmachung des Förderangebots – erfolgen.

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

Einrichtung einer Fachstelle EIP im LfULG

3.3. Ex-ante Evaluation report

See Annexed Documents

4. SWOT AND IDENTIFICATION OF NEEDS

4.1. SWOT

4.1.1. Comprehensive overall description of the current situation of the programming area, based on common and programme-specific context indicators and qualitative information

4.1.1.1 Sozioökonomische und ländliche Situation

Im Jahr 2012 lebten rund 4,14 Mio. EW im Freistaat Sachsen. Der Anteil der Bevölkerung des Freistaates Sachsen an der Gesamtbevölkerung in Deutschland liegt bei 5,1 %.

Analyse des ländlichen Raums

Die Raumkategorien „ländlicher Raum“ und „Verdichtungsräume“ werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen im Landesentwicklungsplan (LEP 2013) unter landesplanerischen Gesichtspunkten ausgewiesen.[1] Gem. § 3 Abs. 2 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG vom 11.06.2010) enthält der LEP die landesweit bedeutsamen Festlegungen zur Raumstruktur. Im LEP sind die Raumkategorien „ländlicher Raum“ und „Verdichtungsräume“ siedlungsstrukturell abgegrenzt, d. h. es erfolgt eine gemeindescharfe Festlegung der Raumkategorien. Dabei werden in Abgrenzung zum ländlichen Raum die Verdichtungsräume wie folgt charakterisiert:

- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche (im Jahr 2010) größer als 11,6 %,
- Einwohnerdichte größer als 200 EW/km²,
- Siedlungsdichte > 2.000 EW/km² Siedlungsfläche.

Mindestens zwei dieser Kriterien müssen erfüllt werden. Voraussetzung zur Abgrenzung eines Verdichtungsraumes ist ein zusammenhängender Raum mit mindestens 150.000 EW.

Verdichtungsräume sind großflächige Gebiete um die Oberzentren, wobei die Oberzentren Chemnitz und Zwickau einen gemeinsamen Verdichtungsraum bilden. Neben den Kernstädten und städtisch geprägten Ortsteilen befinden sich in den Verdichtungsräumen auch Orts-teile mit dörflichen Siedlungsstrukturen. Vollständig von verdichteten Gemeinden umschlossene, selbst aber geringer verdichtete Gemeinden werden aus Gründen des raumstrukturellen Zusammenhangs dem Verdichtungsraum zugeordnet. Dagegen werden Gemeinden im Randbereich, die die Kriterien nicht erfüllen, dem ländlichen Raum zugeordnet. Alle übrigen Gebiete werden ebenfalls dem ländlichen Raum zugeordnet.[2] Das im LEP 2013 vorgegebene Gebietsraster begründet eine Orientierung für alle regionalpolitisch wirksamen Programme, für die räumliche Bewertung von Entwicklungsprozessen und für die Ableitung landeseinheitlicher raumordnerischer Maßstäbe.

Folgt man der Gebietsabgrenzung des LEP 2013, lebten Ende 2010 ca. 45 % der Bevölkerung im ländlichen Raum, der etwa 83 % der Landesfläche umfasst (vgl. Abb. 4-1). Von den für Ende 2010 in der Gemeindestatistik insgesamt ausgewiesenen 470 Gemeinden, kreisgebundenen und kreisfreien Städten können 382 Gemeinden zum ländlichen Raum gezählt werden.

Die sozioökonomische Entwicklung verläuft innerhalb des ländlichen Raums sehr unterschiedlich. Ländlichen Gemeinden, die ihre ökonomischen, soziokulturellen sowie ökologische Potenziale nutzen können, stehen Gemeinden gegenüber, deren Strukturschwäche weiter anzuwachsen droht. Obwohl der ländliche Raum des Freistaates Sachsen aus einem funktional verbundenen Netz von städtisch und dörflich geprägten Gemeinden mit einer relativ gleichmäßigen Verteilung von Ober- und Mittelzentren besteht,

weist er bei kleinräumiger Betrachtung eine heterogene Strukturentwicklung auf. Einerseits können weite Teile des ländlichen Raums aufgrund der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben durch die Kleinstädte und der funktionalen Verflechtungen dieser zentralen Orte mit ihrem Umland in ihrer sozioökonomischen Entwicklung unterstützt werden. Andererseits bestehen aber v. a. in dünn besiedelten Gemeinden, Dörfern oder Ortsteilen zunehmend kleinräumige Defizite in der Ausstattung mit notwendigen physischen, wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen, die nicht durch Leistungsangebote der zentralen Orte ausgeglichen werden können. Deshalb wird für einige sozioökonomische Indikatoren eine differenzierte Betrachtung innerhalb des ländlichen Raums vorgenommen. Dabei wird zwischen eher (klein-)städtisch geprägten und dörflich geprägten Gemeinden unterschieden. Die Auswahl erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte. Die Raumstruktur wird in Abb. 4-2 wiedergegeben.

Rund 80 % der im LEP 2013 als ländlich bezeichneten Gemeinden sind überwiegend dörflich geprägt und weisen eine niedrige sowie weiterhin abnehmende durchschnittliche Bevölkerungsdichte von unter 80 EW/km² auf. In diesen Gebieten lebt rund die Hälfte der ländlichen Bevölkerung. 16 % dieser dörflich geprägten Gemeinden in denen über 10 % der ländlichen Bevölkerung lebt, haben eine Bevölkerungsdichte von unter 50 EW/km² und sind in besonderem Ausmaß von zunehmenden strukturellen Versorgungsdefiziten betroffen.

Die kleinräumig ausgeprägte Strukturschwäche ländlicher Gemeinden lässt sich nicht durchgängig und flächendeckend erfassen, da eine Reihe von statistischen Indikatoren, insbesondere die Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (wie Bruttoinlandsprodukt (BIP), Bruttowertschöpfung (BWS) etc.) nicht in gemeindestatistischer Untergliederung vorliegen. Weiterhin sind eine Reihe von Indikatoren, die die Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen repräsentieren (z. B. überregionale Versorgungseinrichtungen) oder die sozioökonomische Strukturen mit überregionaler Bedeutung (Wirkung) beschreiben, ebenfalls nicht auf gemeindestatistischer Basis erfassbar bzw. sinnvoll interpretierbar. Für diesen Bereich werden die Daten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (NUTS 3) analysiert.

Die Europäische Kommission hat in Zusammenarbeit mit EUROSTAT Ende 2010 eine neue Methodik für die Bestimmung der Typologie von Regionen vorgestellt (Festlegung von Raumkategorien auf verschiedenen Ebenen administrativ abgegrenzter Raumstrukturen)[3], die auf einer Abwandlung der bisher verwendeten OECD Methodik beruht.[4] Es wird zukünftig weiterhin zwischen überwiegend ländlichen, intermediären und überwiegend städtischen Regionen unterschieden. Dabei wird erstmals im Jahr 2013 mit der Veröffentlichung der gemeinsamen Kontextindikatoren für die ländlichen Entwicklungsprogramme 2014 – 2020[5] der durch die Kreisgebietsreform von 2008 erfolgte neue Zuschnitt der Landkreise berücksichtigt. Nach der neuen EUROSTAT-Klassifizierung werden die kreisfreien Städte Dresden und Chemnitz sowie der Landkreis Meißen als überwiegend städtisch klassifiziert. Alle anderen Landkreise sowie die kreisfreie Stadt Leipzig werden der EUROSTAT-Analyse zufolge als intermediäre Regionen eingestuft. Da die EUROSTAT-Methode als Hauptkriterium die Bevölkerungsdichte verwendet, können sozioökonomische und landesplanerische Gesichtspunkte nur bedingt berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die regionalpolitische Zielsetzung des LEP 2013 werden in der sozioökonomischen Analyse mit geringfügiger Abweichung zur Klassifizierung in den Tabellen der EU Kontextindikatoren alle Landkreise des Freistaates Sachsen als ländlicher Raum (intermediate) sowie die drei kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig als Verdichtungsraum (predominantly urban) eingestuft.

Eine durchgängige Analyse dieser durch Kreisgrenzen festgelegten Raumkategorisierung ist angesichts der im Jahr 2008 geschaffenen großen Kreisgebiete problematisch. Bei einigen Landkreisen ist ein nicht unerheblicher Teil des Kreisgebietes als Verdichtungsraum einzustufen.[6] Daraus ergibt sich eine statistische Verzerrung in der Analyse von wirtschaftlichen Potenzialen, sozioökonomischen Entwicklungstendenzen und Problemlagen zwischen dem ländlichen Raum und dem Verdichtungsraum. Um das Risiko daraus resultierender möglicher Fehleinschätzungen zu verringern, wird für Daten, die nur

auf der Kreisebene (NUTS 3-Ebene) ausgewertet werden können, eine Unterteilung in zwei Gruppen von Landkreisen vorgenommen:

- Landkreise mit einer relativ größeren Anzahl von Ober- und Mittelzentren sowie gem. LEP 2013 als Verdichtungsraum eingestufte Gemeinden: hierzu zählen die Landkreise Zwickau, Erzgebirgskreis und Mittelsachsen (nachfolgend als LR 1 bezeichnet)
- Landkreise, die statistisch eine geringe Zahl von verdichteten Gemeinden bzw. Ober- und Mittelzentren enthalten: hierzu zählen alle übrigen Landkreise[7] (nachfolgend als LR 2 bezeichnet).

Demografische Situation

Der Lebensraum „ländlicher Raum“ ist wie der Freistaat Sachsen insgesamt durch einen fortdauernden Bevölkerungsrückgang gekennzeichnet. Bezogen auf die Raumkategorien nach der Gebietsabgrenzung des LEP 2013 ist die Bevölkerung im ländlichen Raum im Zeitraum von 1990 bis 2010 um insgesamt rund 18 % und im Verdichtungsraum um etwas mehr als 10 % zurückgegangen. Dieser Trend wird sich für den Freistaat Sachsen im Prognosezeitraum bis zum Jahr 2025 fortsetzen.[8]

Volkswirtschaftliche Situation

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des ländlichen Raums für den Freistaat Sachsen kann anhand der Anteile am BIP sowie an den Wertschöpfungsanteilen für die Hauptsektoren dargestellt werden. In den fast ausschließlich ländlich geprägten Landkreisen (LR 2) wird rund 38 % des BIP des Freistaates Sachsen erwirtschaftet. Hier leben auch knapp 38 % der Erwerbstätigen (vgl. Abb. 4-4).

Das BIP zu Marktpreisen des Freistaates Sachsen ist zwischen 2000 und 2010 mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von fast 2 % gewachsen. Die drei kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sind mit jährlich durchschnittlich 2,5 % relativ schneller gewachsen als die Landkreise mit jährlich durchschnittlich 1,6 %. Die Unterschiede verdeutlichen eine kontinuierliche Vergrößerung der Divergenz zwischen ländlichem und Verdichtungsraum. Signifikante Unterschiede ergeben sich auch zwischen den zwei genannten Gruppen von Landkreisen: Die eher städtisch geprägten bzw. strukturell stärkeren Landkreise (LR 1) sind durchschnittlich mit jährlich 1,8 % und die strukturschwachen Landkreise (LR 2) nur mit 1,4 % gewachsen.[9]

Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Erwerbstätigkeit im ländlichen Raum (v. a. LR 2) sind nach wie vor das Baugewerbe und bestimmte Segmente des Dienstleistungsgewerbes (wie Handel, Gaststätten, Beherbergungsgewerbe) von großer Bedeutung. Im Vergleich zum Verdichtungsraum ist eine günstigere wirtschaftliche Entwicklung zu beobachten (vgl. Abb. 4-5).

Ein Indikator für die gewerbliche Entwicklung ist auch das Gründungsgeschehen. Der Saldo von Ab- und Anmeldungen betrug im ländlichen Raum 1.177 und entspricht 33,3 % des sächsischen Gesamtwertes. 77 % dieses Überschusses bezieht sich innerhalb des ländlichen Raums auf die dörflich geprägten Gemeinden und verdeutlicht den dort ausgeprägten Unternehmergeist.[10]

Arbeitsmarkt und Erwerbstätigkeit

Die Wirtschaftsleistung des Freistaates Sachsen wird von 1,97 Mio. Erwerbstätigen (2012) erbracht, von denen über 71,4 % im tertiären (Deutschland: 73,7 %) und über 27,1 % im sekundären (Deutschland: 24,7 %) Sektor tätig sind. Mit 1,5 % liegt der Anteil der Erwerbstätigen im primären Sektor an allen

Erwerbstätigen etwa im nationalen Durchschnitt (1,6 %).

Unter Berücksichtigung der Gebietseinteilung des LEP 2013 waren 37 % der Beschäftigten im ländlichen Raum tätig. 46 % aller Beschäftigten wohnen im ländlichen Raum, woraus deutlich wird, dass es eine große Zahl von Berufspendlern (über die Gemeindegrenze hinweg) gibt.

Die Arbeitslosenquote lag mit 9,4 % im Jahr 2012 immer noch deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 5,5 %.[11] Die Arbeitslosigkeit im Verdichtungsraum unterliegt eher konjunkturellen Schwankungen. Im ländlichen Raum besteht ein größerer Anteil an struktureller Arbeitslosigkeit. Die Langzeitarbeitslosenquote lag im Jahr 2010 im Freistaat Sachsen mit 5,8 % deutlich sowohl über dem nationalen Wert von 3,3 % als auch über dem EU-27 Wert von 3,8 %.[12]

Weiterbildungs- und Forschungsinfrastruktur

Das SMUL unterhält eine eigene Ressortforschung im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Neben der Ressortforschung des SMUL sind weitere acht öffentliche[13] (u. a. Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS)) und 19 private Forschungseinrichtungen[14] sowie sechs forschende NGO[15] im Freistaat Sachsen mit Forschungsaufgaben aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft und Ernährung befasst.[16] Das LfULG mit seinen Außenstellen und Fachschulen bietet die am breitesten in Anspruch genommenen Weiterbildungen an. Daneben wirken unabhängig von staatlichen Stellen landwirtschaftliche Berufsverbände, Fach- und Hochschulen sowie private Bildungsträger. Zunehmend sind in einigen Bereichen auch Einzelpersonen (Experten) sowie Firmen aktiv.

Spezifische Bedingungen im ländlichen Raum

Die demografische Entwicklung vollzieht sich im ländlichen Raum sehr heterogen.[17] Demzufolge sind die Hausforderungen sehr differenziert. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird ein Strukturwandel mit negativen Auswirkungen auf die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen erwartet. Besonders kleinräumige Versorgungsstrukturen haben sich in regional und lokal unterschiedlicher Ausprägung reduziert, während sich größere Handelsgeschäfte im Einzugsbereich kleinerer und mittlerer Städte etabliert haben.[18] Dies führt dazu, dass es in Ortsteilen von etwa 20 – 25 % der sächsischen Gemeinden im ländlichen Raum nicht oder nur teilweise möglich ist, Waren des täglichen Bedarfs im Ort zu erwerben. Die flächendeckende Versorgung und notwendige infrastrukturelle Mindestausstattung ist in Dörfern der dünn besiedelten Gemeinden nicht mehr gewährleistet. Auch ist ein Rückzug aller Arten von sozialen Dienstleistungsangeboten sowie kommunalen Dienstleistungen und Einrichtungen feststellbar.

Im ländlichen Raum ist in vielen Fällen der ältere Gebäudebestand der Kindertageseinrichtungen und Schulen in kommunaler oder freier Trägerschaft v. a. aus energetischen Gesichtspunkten sanierungsbedürftig.

Für die in Trägerschaft der Gemeinden befindlichen Straßen besteht unverändert ein hoher Nachholbedarf an Sanierungen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels rücken darüber hinaus die Anforderungen bzgl. Barrierefreiheit und Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur immer stärker in den Vordergrund.

Die Internetversorgung im Freistaat Sachsen im Bandbreitenbereich bis 2 Mbit/s entspricht dem bundesdeutschen Durchschnitt, liegt bei einem Versorgungsgrad ab 6 Mbit/s jedoch v. a. aufgrund von lokal unterschiedlich ausgeprägten Versorgungslücken beim schnellen Breitband im ländlichen Raum oft noch erheblich unter dem deutschen Vergleichswert.

Der Tourismus ist auf lokaler Ebene von unterschiedlicher Bedeutung und Ausprägung. Schwerpunkte sind im ländlichen Raum die Gebirgsregionen und das Elbtal. Von den im Jahr 2010 insgesamt im Freistaat Sachsen geöffneten 2.124 Beherbergungsstätten[19] befinden sich rund 66 % im ländlichen Raum. Sie stellen rund 56 % der gesamten Bettenkapazität zur Verfügung. Von den Beherbergungsstätten des ländlichen Raums befinden sich rund 70 % in den kleineren, dörflich geprägten Gemeinden. Insgesamt lag die Auslastung der Bettenkapazität im ländlichen Raum im Jahr 2010 bei rund 37 %. Diese Quote wird in der Tourismusstrategie Sachsen 2020[20] im Vergleich als sehr hoch bestätigt. Allerdings sind die Beherbergungs- und Freizeitangebote qualitativ und hinsichtlich ihrer Zielgruppenausrichtung noch nicht ausreichend marktgerecht, zu viele touristische Betriebe im ländlichen Raum weisen eine mangelnde Profilierung auf.[21]

Die kulturelle Identität und die Unverwechselbarkeit der Ortsbilder sächsischer Städte und Gemeinden werden entscheidend von deren historischer Bausubstanz geprägt. Über 100.000 regionaltypische Kulturdenkmale sind Ausdruck dieser Identität. Jährlich besuchen etwa 2 Mio. Gäste allein die unter staatlicher Verwaltung stehenden Schlösser, Burgen und Gärten. Vielfach sind die privaten oder öffentlichen Eigentümer der Kulturdenkmale nur begrenzt in der Lage, aus eigener finanzieller Kraft die Bausubstanz zu erhalten und eine adäquate Nutzungen zu garantieren.

Der praktizierte ganzheitliche Ansatz in der Politik der Dorfentwicklung und den Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE), der in weiten Teilen nach den Zielen und Grundsätzen des LEADER-Ansatzes umgesetzt wurde, hat nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Standortattraktivität des gesamten Freistaates Sachsen geleistet, die positiven Wirkungen liegen auch in einer Verminderung arbeitsplatzbedingter Abwanderung v. a. junger Menschen sowie in einem Beitrag für die Landeskultur und die Lebensqualität aller Einwohner im Freistaat Sachsen.[22] Fast im gesamten ländlichen Raum werden seit 2006 durch 35 anerkannte LEADER- und ILE-Gebiete Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) entwickelt und umgesetzt. Die ILEK haben im ländlichen Raum auf lokaler Ebene andere informelle Planungsinstrumente ersetzt und Förderprogramme zusammengeführt. Die Finanzierung der Projekte erfolgt sowohl aus dem ELER als auch über einen Vorrang von ILE-Projekten in 23 Fachförderrichtlinien des Freistaates Sachsen außerhalb des ELER.

Es ist den lokalen Aktionsgruppen (LAG) der LEADER- und ILE-Gebiete gleichermaßen gelungen, umfangreiche Kapazitäten für lokale Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse aufzubauen und über die LEADER-Projekte hinaus den gesamten Bereich der Dorfentwicklung fast flächendeckend auf Basis der ILEK koordiniert umzusetzen. Insgesamt sind 673 ehrenamtliche Mitglieder in Koordinierungskreisen für lokale Entwicklung aktiv tätig. Im Durchschnitt sind über 50 % der Mitglieder der LAG Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner. In der Gruppe der zivilgesellschaftlichen Vertreter sind etwa 60 % der privaten Wirtschaft und 40 % den sozialen und Umweltorganisationen zuzurechnen. Alle wichtigen Akteursgruppen sind gleichmäßig und entsprechend ihrer Bedeutung für den ländlichen Raum vertreten.[23] In den Regionen wurden bis Ende 2012 705 Veranstaltungen mit über 23.500 Teilnehmern zur Sensibilisierung/Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

Aus den jährlichen Berichterstattungen der LEADER-Gebiete geht auch hervor, dass es zahlreiche Aktivitäten der Zusammenarbeit sächsischer LAG gab und dass auch Interesse für Zusammenarbeit auf transnationaler bzw. überregionaler Ebene besteht. (vgl. Anlage 2 - Auswirkungen des vorangegangenen Programmzeitraums)

4.1.1.2 Landwirtschafts-/sektorbezogene Analyse

Produktionsfaktoren, Betriebsgrößen

Im Jahr 2010[24] bewirtschafteten insgesamt 6.287 Betriebe im Freistaat Sachsen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) im Umfang von 912.742 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 145 ha (Deutschland: 55,8 ha). 612 juristische Personen mit ca. 495.000 ha bewirtschaften mehr als 54 % der LF. Über 82 % der Betriebe sind Einzelunternehmen, die ca. 29 % der LF bewirtschaften, mit einer durchschnittlichen LF pro Betrieb von 52 ha. Über die Hälfte aller Betriebe betreiben Landwirtschaft im Nebenerwerb (vgl. Abb. 4-6).

Mit 2,6 AK-E je 100 ha LF liegt die Arbeitsintensität in der sächsischen Landwirtschaft unter dem nationalen Durchschnitt von 3,3 AK-E je 100 ha. Fast ein Drittel der Arbeitskräfte arbeiten in Betrieben unter 50 ha, wo die Arbeitsintensität besonders hoch ist. Erst ab einer Flächenausstattung der Betriebe zwischen 50 – 100 ha liegt die Arbeitsintensität etwa im nationalen Durchschnitt und erst ab 200 ha wird mit 1,8 AK-E pro ha mit der gleichen Arbeitsintensität gewirtschaftet wie im Durchschnitt der neuen Bundesländer insgesamt.[25] Erst in Größenklassen über 250.000 EUR Standardoutput (SO) (Ø LF pro Betrieb: 219 ha) wird ein mit den anderen neuen Bundesländern vergleichbares Einkommen pro Arbeitskraft erreicht.

Das Bruttoanlagevermögen[26] des primären Sektors im Freistaat Sachsen ist seit Beginn der gesamtrechnerischen Erfassung (1995) stetig gewachsen, in den letzten Jahren seit 2007 mit erhöhten Wachstumsraten von 5 % (Deutschland 2009: 3,4 %). Die hohen Investitionen im primären Sektor haben zu einer höheren Kapitalausstattung pro ha LF geführt als in anderen neuen Bundesländern, bleiben aber immer noch deutlich hinter den Durchschnittswerten ganz Deutschlands zurück. Gleichzeitig liegt die für die Arbeitsproduktivität und damit Wettbewerbsfähigkeit des primären Sektors entscheidende Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz in den kleineren Betriebsgrößenklassen im Freistaat Sachsen mit 200.015 EUR pro Erwerbstätigen deutlich niedriger als im bundesdeutschen Durchschnitt (2008: 281.471 EUR).[27]

Bei dem Anteil der Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe, die mindestens über eine landwirtschaftliche berufliche Grundausbildung verfügen ist v. a. unter Einbeziehung des Alters ein zunehmender Qualifizierungsbedarf zu erwarten. Im Jahr 2010 verfügten nur 60,6 % der unter 35-jährigen Betriebsleiter und nur 61 % der Hofnachfolger bei Einzelunternehmen über eine berufliche Grundausbildung. Dabei korreliert das Qualifikationsniveau stark sowohl mit der flächenmäßigen als auch mit der wirtschaftlichen Betriebsgröße (vgl. Abb. 4-7). Eine Ausnahme bilden die Betriebsleiter von Gartenbaubetrieben unter 5 ha, hier weisen 73 % einen landwirtschaftlichen Berufsabschluss auf.

Insgesamt ist auch eine geringe Teilnahme an Weiterbildungen v. a. bei den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben feststellbar. Die Ausnahme bilden auch hier die Betriebsleiter der spezialisierten Gartenbaubetriebe unter 5 ha.[28]

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 konnten nur 30 % der Betriebsleiter von Einzelunternehmen im Freistaat Sachsen über 45 Jahre einen Hofnachfolger benennen. Je größer der Betrieb ist, umso größer ist die Bereitschaft, den Hof zu übernehmen.[29]

Landnutzung und Viehhaltung

Mit etwa 79 % wurde im Jahr 2011 der größte Anteil der LF des Freistaates Sachsen als Ackerland genutzt. Auf den Ackerlandflächen dominiert mit 56,3 % der Getreide- und Körnermaisbau, gefolgt vom Ackerfutteranbau mit 18,5 % und dem Ölfruchtanbau mit 18,2 %. Außerdem werden auf rund 3 % der Ackerfläche Hackfrüchte angebaut, auf 1,2 % Hülsenfrüchte und auf ca. 2 % Spezialkulturen und Gemüse.[30] Dauerkulturen (Obst und Wein) nehmen einen Anteil an der LF des Freistaates Sachsen von unter 1 % ein (Deutschland: 1,2 %). Die meisten sächsischen Obstbaubetriebe sind in den Landkreisen

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Nordsachsen, Meißen und Leipzig zu finden. Der Weinbau ist im Freistaat Sachsen hauptsächlich entlang des Elbtals zum größten Teil im Verdichtungsraum Dresden verbreitet. 447 ha Ertragsreblächen werden von über 2.500 Winzern bewirtschaftet, mehr als die Hälfte der Fläche befindet sich in Steil- und Hanglagen.[31] Entsprechend dem hohen Anteil an Ackerflächen ist der Anteil an Dauergrünland mit etwa 20 % im Freistaat Sachsen gegenüber etwa 28 % in ganz Deutschland gering. Die größten Grünlandanteile liegen in den sächsischen Mittelgebirgen und deren Vorland.

Von 4.737 (2010) viehhaltenden Betrieben im Freistaat Sachsen halten 3.532 Betriebe Rinder und 1.116 Betriebe Schweine. Der Anteil Rinder haltender Betriebe ist mit 56 % deutlich höher als im nationalen Durchschnitt (48,4 %)[32]. Der Produktionswertanteil lag 2010 sowohl bei Rindern und Kälbern mit 4,5 % als auch bei Schweinen mit 6,8 % unter den nationalen Vergleichswerten (Deutschland: Rinder und Kälber: 6,8 %, Schweine: 12,5 %). Daher hat der Freistaat Sachsen gemessen am bundesdeutschen Durchschnitt (79 GV je 100 ha LF) mit 55 GV je 100 ha LF einen niedrigen Gesamtviehbesatz.[33]

Die Milchviehhaltung wird im Freistaat Sachsen in deutlich höheren Bestandsgrößen als im nationalen Durchschnitt betrieben. Der Produktionswertanteil von Milch mit 22,6 % (2010) am gesamten landwirtschaftlichen Produktionswert zeichnet die Milchviehhaltung als den wichtigsten tierischen Produktionszweig im Freistaat Sachsen aus (Produktionswertanteil Milch in Deutschland: 19,6 %).[34] Entsprechend hoch spezialisiert und leistungsstark stellt sich die sächsische Milchproduktion im nationalen Vergleich dar. Mit 8.927 kg Milch pro Kuh und Jahr lag die Durchschnittsleistung im Freistaat Sachsen im Jahr 2011 über dem nationalen Durchschnitt des gleichen Jahres in Höhe von 8.173 kg.[35] Die Rentabilität der Milchproduktion leidet allerdings an hohen Produktionskosten, die sich aus einer geringen Lebensleistung und damit Nutzungsdauer von durchschnittlich 32,4 Monaten (2,4 Laktationen), ergeben.

Ökologische Landwirtschaft, Qualitätserzeugung und Zusammenarbeit

Im Freistaat Sachsen wirtschafteten im Jahr 2011 insgesamt 479 Betriebe auf 35.517 ha (2010: 27.468 ha zertifiziert, 6.094 ha in Umstellung[36]) nach den Grundsätzen der ökologischen Landwirtschaft, der Flächenanteil mit 3,9 % liegt weit unter dem Durchschnitt von Deutschland (6,1 %).[37]

Das landesweit verwendete sächsische Herkunfts- und Qualitätszeichen[38] ist das Dachzeichen für die Direktvermarkter „Qualität – Direkt vom Hof“ unter dem derzeit etwa 200 (darunter 29 Bio-Landwirtschaften) der etwa 500 sächsischen Direktvermarkter im Freistaat Sachsen organisiert sind. Auch wird der Informations- und Erfahrungsaustausch über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus mit anderen Bundesländern und der Bundesregierung gepflegt.[39]

Im Freistaat Sachsen waren Ende 2010 36 Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, die größten Anteile der in Erzeugergemeinschaften gebündelten an den insgesamt erzeugten Mengen liegen bei Schweinefleisch, Rindfleisch und bei Milch.[40]

Unter den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel der EU fielen im Jahr 2012 von 82 deutschen Produkten vier aus dem Freistaat Sachsen: Altenburger Ziegenkäse, Meißner Fummel, Lausitzer Leinöl und Dresdener Christstollen.[41]

Bruttowertschöpfung, Volatilität der landwirtschaftlichen Märkte und Klimafolgenrisiko

Insgesamt erwirtschaftete die sächsische Landwirtschaft im Jahr 2010 eine BWS in Höhe von 709 Mio. EUR[42] und konnte ihren Anteil an der BWS der Landwirtschaft ganz Deutschlands von 3,5 % im Jahr 1991 auf 5 % im Jahr 2010 stetig ausbauen. Jedoch ist die BWS in der Landwirtschaft in allen Bundesländern Schwankungen unterworfen. Die Schwankungen liegen im Freistaat Sachsen mit einer

Standardabweichung in Höhe von 16,3 % (2000 bis 2010) deutlich über dem nationalen Vergleichswert (13,8 %). Die Schwankungen der BWS bedingen Schwankungen im verfügbaren Einkommen der Landwirte und führen in ihrer Folge ebenfalls zu Schwankungen bei den Bruttoinvestitionen.

Sowohl das weitmaschige Wegenetz in großen Schlägen als auch die kleinflächigen und zersplitterten landwirtschaftlichen Flächen kleinerer Betriebe sind ursächlich für erhebliche Defizite in der landwirtschaftlich genutzten Infrastruktur[43], die zumeist im Verantwortungsbereich der Gemeinden liegen.

Extreme Erlösschwankungen durch erhebliche Ernteauffälle werden auch durch global zunehmende Wetterextreme verursacht. Die stärksten Beeinträchtigungen durch den künftigen Klimawandel sind im Pflanzenbau auf den diluvialen Standorten mit geringer Wasserspeicherkapazität in der Oberlausitz und Nordsachsen und im Obst- und Weinbau durch erhöhte Spätfrostgefahr, Sonnenbrandschäden und Trockenheit zu erwarten.

Neben Vorsorgemaßnahmen gegen Extremwetterereignisse werden Anpassungsstrategien an den Klimawandel verfolgt. Die fachlichen Grundlagen für Anpassungsstrategien der Landwirtschaft an den Klimawandel sind erarbeitet und in der Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel festgehalten.[44]

Vor dem Hintergrund global zunehmender Wetterextreme wurde eine Änderung beim Verkehrssteueränderungsgesetz (seit 2013 in Kraft) in Form einer Steuersenkung für Mehrgefahrenversicherungen umgesetzt. Es besteht nun die Möglichkeit, dass sich landwirtschaftliche Betriebe betriebspezifisch wesentlich preisgünstiger als bisher gegen viele Risiken – auch Starkregen und Überflutung – versichern können.

Forstwirtschaft

Der Freistaat Sachsen verfügte zum 01.01.2012 über eine Waldfläche von 523.782 ha[45]. Mit 45,9 % ist der Anteil der privaten Waldbesitzer (inklusive Treuhandrestwald) höher als der Anteil des Landes- und Bundeswaldes mit 44,0 %. Weitere 10,1 % der Waldfläche sind Kirchen- und Kommunalwald.

Im Freistaat Sachsen gibt es insgesamt ca. 75.000 Waldbesitzer, davon sind knapp 73.000 Privatwaldbesitzer.[46] Diese hohe Anzahl ergibt sich auch aus der seit 1992 an die Eigentümer rückübertragenen, zuvor von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bewirtschafteten privaten Wälder. Dadurch ist insbesondere der Privatwald sehr kleinstrukturiert, mit allen damit verbundenen Nachteilen. So konnte z. B. durch den langjährigen Entzug des Eigentums tradiertes Wissen nicht an die Erben der Waldbesitzer weitergereicht werden, so dass nunmehr ein erhebliches Wissensdefizit bei den privaten Waldbesitzern vorhanden ist.[47] Über 90 % der privaten Waldbesitzer bewirtschaften Flächen bis max. 5 ha, die durchschnittliche Betriebsgröße im Privatwald liegt bei nur 3,3 ha. In den derzeit bestehenden 28 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sind nur ca. 2.300 Waldbesitzer organisiert.[48]

Die Erschließung der sächsischen Wälder mit der erforderlichen Infrastruktur für die Holznutzung ist im Vergleich zur Situation in anderen Bundesländern unterdurchschnittlich. Im Freistaat Sachsen beträgt die Wegedichte für Fahrwege 23,6 m/ha, während sie im Durchschnitt der neuen Bundesländern 28,6 m/ha – in den alten Bundesländern sogar 54,4 m/ha – beträgt.[49] Im kleinstrukturierten Privatwald sind die Erschließungsdefizite besonders groß.[50]

Die Holzindustrie ist durch eine starke Nachfragekonzentration in Deutschland und damit auch im Freistaat Sachsen gekennzeichnet. Es gibt im Freistaat Sachsen zwei große Betriebe der Holzbe- und -verarbeitenden

Industrie[51], deren Einschnittskapazitäten höher sind als der Holzeinschlag[52] im Freistaat Sachsen von 1,3 Mio. m³ im Jahr 2011. Hinzu kommen rund 100 kleinere stationäre und mobile Sägewerke, deren Einschnittskapazitäten jedoch deutlich geringer sind.

4.1.1.3 Natürliche Ressourcen und Klimaschutz

Die natürlichen Ressourcen des Freistaates Sachsen weisen vielfältige Stärken auf, sind aber auch teilweise belastet oder Risiken ausgesetzt. Mehr als 55 % der Fläche des Freistaates Sachsen sind als LF ausgewiesen, 28,4 % sind von Wald bedeckt und 12,4 % der Landesfläche nehmen Siedlungs- und Verkehrsflächen ein.[53] Von den LF im Freistaat Sachsen wurden 2010 79,0 % als Ackerland, 20,4 % als Grünland und 0,6 % mit Dauerkulturen genutzt.

Rund 60 % der Ackerflächen im Freistaat Sachsen sind potenziell durch Wasser- und 15 % durch Winderosion gefährdet. Von der Winderosion stärker betroffen ist der nördliche Teil des Freistaates Sachsen, Wassererosion tritt v. a. im ackerbaulich genutzten Lösshügelland und teilweise im Mittelgebirge auf. Mit der vermuteten Zunahme an Extremwetterereignissen ist mit einer steigenden Wassererosion zu rechnen. Die Häufung von Trockenperioden begünstigt dagegen die Winderosionsgefährdung der Böden.

483 der insgesamt 617 Fließgewässer-Wasserkörper und 32 der 34 Standgewässer-Wasserkörper befinden sich in einem guten chemischen Zustand[54] entsprechend den Kriterien der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die vorrangig nachgewiesenen Schadstoffe, die zu einer Minderung der Wasserqualität führen, sind DDT, Nitrat, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe und Cadmium. Der ökologisch gute Zustand nach der WRRL wurde bisher nur bei 23 Fließgewässer-Wasserkörpern und bei 13 Standgewässer-Wasserkörpern erreicht. Ursächlich für den bisher schlechten Zustand sind v. a. Defizite der Gewässerstruktur. Nach Schätzungen des LfULG gibt es an kleineren Gewässern einen erheblichen Bedarf an standortgerechter Uferbepflanzung. Eine standortgerechte Ufervegetation bietet Lebensraum für zahlreiche Arten und festigt die Uferböschungen. Dies ist auch im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen von Bedeutung.

Bei den Grundwasserkörpern weisen 33 von insgesamt 70 einen chemisch schlechten Zustand auf. Sie sind hauptsächlich durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen belastet. Darunter v. a. Nitrat (17 Grundwasserkörper) aus landwirtschaftlichen Nutzungen und Ammonium.[55]

Die Stickstoff-Bilanz der landwirtschaftlich genutzten Böden im Freistaat Sachsen hat sich in den letzten Jahren nach ungünstigen Werten zu Beginn des Jahrtausends wesentlich verbessert. Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2010 lag der Wert bei rund 5 kg/ha.[56] Der Restnitratgehalt der Böden im Herbst ist in den Jahren 2008 bis 2010 kontinuierlich zurückgegangen. 2010 betrug der Wert 52 kg/ha. Im Vergleich der Werte Anfang der 1990er Jahre mit den Durchschnittswerten der letzten Jahre lässt sich hinsichtlich des Restnitrats ein positiver Trend, d. h. ein abnehmender Nitratgehalt, beobachten.[57]

Die Landwirtschaft ist durch die Freisetzung von Methan- und Lachgas mit rund 5 % (2,7 Mio. t CO₂äq pro Jahr) an den Treibhausgas-Emissionen im Freistaat Sachsen beteiligt und ist Hauptverursacher für den Ausstoß von Ammoniak, hier bestehen noch Reduzierungspotenziale. Durch den steigenden Flächendruck in der Landwirtschaft könnte es zum häufigeren Grünlandumbruch kommen, der jedoch auch aus Gründen der Reduktion von Treibhausgasen (THG) zu vermeiden ist. Die Fläche zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen betrug 2010 ca. 110.500 ha zur energetischen und rund 19.500 ha zur stofflichen Verwertung. Im Jahr 2010 stammten 37,3 % des Stroms aus erneuerbaren Energien aus Biomasse. Der Anteil regenerativ erzeugten Stroms am gesamten Stromverbrauch im Freistaat Sachsen erhöhte sich seit 2000 jährlich um etwa 1,2 % und betrug 2010 17 %.

Im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren entstehen in der Landwirtschaft nur wenige THG durch den Energieverbrauch. Am energieintensivsten, abgesehen vom Kraftstoffverbrauch, sind Prozesse in Ställen der Masttierhaltung und Milchkühlung. Darüber hinaus haben Betriebe des Gartenbaus mit beheizten Unterglasflächen einen hohen Energiebedarf.[58] Im Rahmen von Untersuchungen bei Zierpflanzenbetrieben im Freistaat Sachsen wurde festgestellt, dass die eingesetzte Technik teilweise nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Durch eine Modernisierung der Betriebe könnte ein Energiesparpotenzial bei Wärme im Mittel von mehr als 35 % und beim Stromverbrauch um ca. 30 % erreicht werden.[59]

Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete umfasst bisher mit einer Fläche von 353.085 ha LF im Freistaat Sachsen einen Anteil von 38,7 % an der gesamten LF des Freistaates Sachsen. Die benachteiligten Gebiete konzentrieren sich auf die Vorgebirgs- und Mittelgebirgslagen im Süden und die Heidegebiete im Norden des Landes.

Landwirtschaftliche Flächen mit besonderem Wert für den Naturschutz (HNV-Flächen) nehmen im Freistaat Sachsen 13 % der gesamten Landwirtschaftsfläche ein. Der Anteil der mit Stufe I (äußerst hoher Naturwert) bewerteten Fläche liegt mit 2,9 % höher als in Deutschland (2,2 %).[60]

Die Natura 2000-Gebiete umfassen 15,9 % der Landesfläche und entsprechen damit dem deutschlandweiten Anteil mit 15,4 % im Jahr 2011, liegen aber deutlich unter dem Anteil der ausgewiesenen Flächen in Europa (EU-27: 17,9 %).[61] Davon sind im Freistaat Sachsen 248.961 ha Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete), 168.665 ha FFH-Gebiete und 292.805 ha nach beiden Richtlinien ausgewiesene Schutzgebiete.[62] Insgesamt kommen im Freistaat Sachsen 47 FFH-Lebensraumtypen vor.

Dabei ist die Kulturlandschaft jedoch von intensiver Landnutzung geprägt. Strukturarme Bereiche im Lösshügelland, Entwässerung in Auengebieten, Siedlungsentwicklung und Bergbau haben dazu geführt, dass 56 % der Biotoptypen des Freistaates Sachsen gefährdet sind, auch befinden sich nur ca. 57 % der FFH-Lebensraumtypen in einem günstigen Zustand. Neben der Intensivierung hat auch die Nutzungsaufgabe für viele Agrarbiotoptypen Flächen- oder Qualitätsverlust zur Folge. Betroffen sind damit auch die von diesen Lebensräumen abhängigen Tier- und Pflanzenarten.

Im Freistaat Sachsen treten 92 streng geschützte Tierarten (außer Vögel) auf. Der Erhaltungszustand ist bei 51 Arten unzureichend bis schlecht.[63]

Im Freistaat Sachsen wurden 177 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung definiert. Der Erhaltungszustand dieser Arten wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei 86 Arten als unzureichend bis schlecht eingeschätzt. 55 dieser Vogelarten kommen auf Landwirtschaftsflächen[64] oder deren Umfeld vor, 24 Vogelarten besiedeln den Wald. Bislang liegen von 42 Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Brutnachweise vor.[65] Für diese Vogelarten, 16 weitere vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Brutvogelarten sowie für eine Reihe weiterer Gastvogelarten wurden europäische Vogelschutzgebiete gemeldet[66] und durch Grundschutzverordnungen rechtlich gesichert.[67]

Der Anteil der Waldflächen in Natura 2000-Gebieten an der Gesamtwaldfläche im Freistaat Sachsen ist mit 29,5 % überdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit 25,7 % und dem EU-27-Durchschnitt mit 22,9 %.[68] Insgesamt 99.062 ha der als FFH-Gebiet ausgewiesenen Areale sind Waldfläche. Dies entspricht einem Anteil von ca. 19 % an der Gesamtwaldfläche. Darin enthalten sind ca. 13.600 ha Wald, in denen eine von Bewirtschaftungseinflüssen ungestörte Waldentwicklung (Totalreservate im Nationalpark, Naturwaldzellen u. a.) möglich ist. Die SPA-Gebiete mit Waldfläche nehmen 128.296 ha ein (ca. 51 % der als SPA ausgewiesenen Flächen). Auch sind ca. 69 % der sächsischen Naturschutzgebiete

und 39 % der Landschaftsschutzgebiete Wald.

Der Waldanteil im Freistaat Sachsen betrug im Jahr 2012 lediglich 28,4 % und ist somit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 31 % unterdurchschnittlich. Die Waldverteilung ist sehr heterogen. Waldreich sind das Erzgebirge, die Sächsische Schweiz und die nordöstlichen Landesteile. Geringer bewaldet sind die intensiv landwirtschaftlich genutzten Lössgebiete, deren Schwerpunkt im zentralen und westlichen Teil des Freistaates Sachsen liegt.

Im Freistaat Sachsen dominieren Nadelbäume mit ca. 70 % an der Gesamtwaldfläche, Fichte und Kiefer bestimmen zu beinahe gleichen Anteilen das Bild. Bei dem Anteil von ca. 30 % Laubbaumarten überwiegen die Arten mit geringer Lebensdauer, wie z. B. Birke und Pappel. Der Wald ist historisch bedingt durch gleichaltrige Reinbestände geprägt. Die überwiegend naturferne und wenig strukturierte Waldbestockung führt zu einer erhöhten Disposition gegenüber biotischen und abiotischen Schadfaktoren.[69] Die Elastizität der Waldböden gegenüber Säurestress ist gering und es besteht ein starkes bis sehr starkes Säurebelastungsrisiko. In vielen Gebieten liegt der pH-Wert unter 4,2. 90 % aller Waldböden weisen im Hauptwurzelbereich zwischen 10 und 60 cm Tiefe nur niedrige und mittlere effektive Kationenaustauschkapazitäten auf.[70]

[1] Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsplan 2012, geänderter Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlG (Kabinettsbeschluss vom 25. September 2012), Dresden, 2012, S. 24 ff. und Karte 1 „Raumstruktur“

[2] Die Raumkategorien „Verdichtungsräume“ und „ländlicher Raum“ sind nicht per se Fördergebietskategorien.

[3] Europäische Kommission (Hrsg.), Eurostat Jahrbuch der Regionen 2010, Kap. 15: Eine revidierte Stadt-Land-Typologie, S. 239 ff, Luxemburg 2010; In diesem Kapitel wird die Methode und die Konsequenzen ihrer Einführung für das Verhältnis von ländlichen zu städtischen Gebieten ausführlich dargestellt.

[4] OECD-Prüfbericht zur Politik für ländliche Räume: Deutschland, OECD 2007, OECD Rural Policy Reviews: Germany, Examens de l'OCDE de la politique rurale: Allemagne, Übersetzung durch den Deutschen Übersetzungsdienst der OECD, S. 34

[5] European Commission, DG Agriculture and Rural Development, Unit L.4, Context indicators for 2014-2020 RDPs (including CAP impact indicators), Brüssel, Juli 2013, Excel Tabellen mit den jeweils aktualisierten Indikatorenwerten verfügbar über die Download - Links des Informationsdienstes des Monitoring- und Evaluierungsnetzwerkes – MEN-D (www.men-d.de), Newsletter Ausgabe 11 – Juli 2013

[6] Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsplan 2012, geänderter Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG (Kabinettsbeschluss vom 25. September 2012), Dresden, 2012, Karte 1 „Raumstruktur“

[7] Landkreise Bautzen, Görlitz, Leipzig, Meißen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Vogtlandkreis

[8] Vgl. Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2025, <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/>, 26.06.2013

[9] Berechnungen der Wachstumsraten von BonnEval auf Grundlage von: "Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16

Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): (a) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011 und (b) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 2008 bis 2010, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2013

[10] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011 und Daten zu Gewerbean- und -abmeldungen für das Jahr 2010 nach Gemeinden, Statistischer Bericht D I 1, Berechnungen BonnEval auf Grundlage der Datenbank

[11] Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013 (Daten zu Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote)

[12] Vgl. European Commission, Directorate-General Regional Policy. Analysis Unit C3: Country Fact Sheet Deutschland, Februar 2012

[13] Deutsches BiomasseForschungsZentrum (DBFZ), Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW), Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR), Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), TU Bergakademie Freiberg, TU Chemnitz, TU Dresden, Universität Leipzig

[14] BioChem agrar GmbH, c-LEcta GmbH, cerasan Erfurt GmbH – Markranstädt, Erzgebirgische Flachs GmbH, GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH – Niederlassung Leipzig, Green Sugar GmbH, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, Umwelt- und Biotechnologisches Zentrum (UBZ), hf sensor GmbH, Hugo Stiehl GmbH – Kunststoffverarbeitung (HSK), Isowood GmbH (ISOWOOD), Kunststoff-Zentrum in Leipzig gemeinnützige Gesellschaft mbH, Lehmann – UMT GmbH (LEHMANN UMT), Linotech GmbH&Co.KG, Mühlenmontagen GmbH Dresden (MMD), Ralle Landmaschinen GmbH, SachsenLeinen GmbH, SAW COMPONENTS Dresden GmbH, Schneider Elektronik GmbH & Co.KG, UVR-FIA Verfahrensentwicklung-Umweltschutztechnik-Recycling GmbH (UVR-FIA GmbH)

[15] Albrecht-Daniel-Thaer-Institut; EkoConnect – Internationales Zentrum für Ökologischen Landbau Mittel- und Osteuropas e. V.; GRÜNE LIGA Osterzgebirge e. V.; Institut für Dendrochronologie, Baumpflege und Gehölzmanagement Tharandt e. V.; Kurt-Schwabe-Institut für Mess- und Sensortechnik e. V. Meinsberg; Sächsisches Textilforschungsinstitut e. V. (STFI)

[16] Vgl. BLE (Hrsg.): Forschungsinformationssystem Agrar/Ernährung, Informationsportal des Bundes und der Länder, www.fisaonline.de, 12.07.2013

[17] Interaktive Karte von 5. Regionale Bevölkerungsprognose
<http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/Atlas/karte.html>, eingesehen am 27.01.2014

[18] Vgl. LfULG (Hrsg.): Ländliche Versorgung. Eine Erhebung alltäglicher Versorgung in sechs sächsischen Dörfern, Schriftenreihe, Heft 18/2010

[19] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Beherbergungsstätten, Gästebetten, Auslastung sowie Ankünfte und Übernachtungen im Freistaat Sachsen bis 2011, Kamenz, November 2011, <http://www.statistik.sachsen.de/html/498.htm>, 05.03.2014

[20] SMWA (Hrsg.): Tourismusstrategie 2020, Dresden, 2012

- [21] Vgl. Ostdeutscher Sparkassenverband (Hrsg.): Tourismusbarometer – Jahresberichte 2010 und 2011, Berlin 2010 und 2011
- [22] Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsbericht 2010, Dresden 2011, S. 117 ff.
- [23] Vgl. AFC Management Consulting AG, BonnEval, entera, TSS Forstplanung: Bericht zur Halbzeitbewertung des EPLR im Freistaat Sachsen 2007 – 2013, o. O. 2010, S. 143ff. und 147ff.
- [24] Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010
- [25] Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Arbeitskräfte Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3, H. 2, Wiesbaden 2011
- [26] Vgl. Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M.(Hrsg.): Anlagevermögen in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2009, Reihe 1, Bd. 4, Stuttgart 2011
- [27] Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M.(Hrsg.): Anlagevermögen in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2009, Reihe 1, Bd. 4, Stuttgart 2011 und Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2010, Reihe 1, Bd. 1, Stuttgart XX und Daten zur LF aus: Landwirtschaftszählung 2010
- [28] Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Landwirtschaftliche Berufsbildung der Betriebsleiter/Geschäftsführer. Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturserhebung 2010, Fachserie 3, H. 1, Wiesbaden 2011
- [29] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Landwirtschaftszählung 2010, Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben im Freistaat Sachsen, Statistischer Bericht C/LZ 2010-3, Kamenz 2011
- [30] Vgl. SMUL (Hrsg.): Agrarbericht in Zahlen 2011, Dresden 2012, S. 11
- [31] Vgl. SMUL (Hrsg.): Lagenzuordnung nach Weinbaukartei zum Stichtag 31.07.2013
- [32] Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Agrarstrukturen in Deutschland, Einheit in Vielfalt, Regionale Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010, Stuttgart 2011
- [33] Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehbestand und tierische Erzeugung, Fachserie 3, Reihe 4, Wiesbaden 2011
- [34] Berechnung BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung, Stuttgart 2011

- [35] Vgl. SMUL (Hrsg.): Sächsischer Agrarbericht 2011 in Zahlen, Dresden 2012
- [36] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Landwirtschaftszählung 2010, Bodennutzung im Freistaat Sachsen, Kamenz Juni 2011
- [37] Vgl. BMELV (Hrsg.): Ökologischer Landbau in Deutschland, Stand: Januar 2013, <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Oekolandbau/OekologischerLandbauDeutschland.html>, 09.07.2013
- [38] „Bewährte Qualität! – Neutral geprüft“ wird seit etwa 4 Jahren in der Praxis nicht mehr genutzt und voraussichtlich nicht wieder aufgenommen (vgl. Verbraucherzentralen im Rahmen der Gemeinschaftsaktion „Nachhaltige Ernährung“ (Hrsg.): Transparenzerhebung der regionalen Landesprogramme für Lebensmittel – Ergebnisbericht, Frankfurt/Main 2009)
- [39] Vgl. Direktvermarktung in Sachsen e. V., <http://www.direktvermarktung-sachsen.de/>, 08.07.2013
- [40] Vgl. SMUL (Hrsg.): Agrarmarketing – Erzeugerzusammenschlüsse, <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/14477.htm>, 28.01.2011
- [41] Vgl. Europäische Kommission: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung, DOOR, <http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html>, 12.07.2013
- [42] Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Bruttowertschöpfung der Landwirtschaft – in jeweiligen Preisen – in Deutschland 1991 bis 2010 nach Bundesländern, Stuttgart 2013
- [43] Vgl. Thiemann, K.-H. (2004), Flurneuordnung und Landwirtschaft. In: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2004, 9. Jahrgang
- [44] Vgl. SMUL (Hrsg.): Klimawandel und Landwirtschaft Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel, Dresden 2009
- [45] Vgl. SMUL (Hrsg.): Wald und Forstwirtschaft – Daten zum Wald, www.Forsten.sachsen.de/wald/135.htm, 22.08.2013
- [46] Vgl. SMUL (Hrsg.): Waldbesitzer, www.smul.sachsen.de/sbs/3520.htm, 22.08.2013
- [47] Vgl. Köpf, E. U. (1995), Privatwalduntersuchung in Sachsen - Abschlussbericht. Institut für Forstökonomie und Forsteinrichtung der Technischen Universität Dresden, Professur Forstpolitik, Tharandt 1999 sowie Köpf, E. U.; Gerber, W.; Kunze, W.-D., Waldbesitzer in Sachsen – Untersuchungen über Problemlage und Motivationen bei privaten Waldbesitzern in Sachsen. Forschungsbericht, Institut für Forstökonomie und Forsteinrichtung der Technischen Universität Dresden, Professur Forstpolitik. Tharandt
- [48] Vgl. SMUL (Hrsg.): Waldbesitzer, www.smul.sachsen.de/sbs/3520.htm, 22.08.2013
- [49] Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Der Wald in Sachsen. Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur für den Freistaat Sachsen, Dresden 2005
- [50] Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Der Wald in Sachsen. Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur für den Freistaat Sachsen, Dresden 2005

- [51] Klausner Holz Sachsen GmbH, Kodersdorf sowie HIT Holzindustrie Torgau OHG, Torgau
- [52] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): 21. März – Tag des Waldes. Deutlicher Anstieg des Holzeinschlags in Sachsen, Medieninformation 60/2012 vom 20.03.2012, <http://www.statistik.sachsen.de/html/17671.htm>, 09.07.2013
- [53] Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bodenfläche (tatsächliche Nutzung): Bundesländer, Stichtag 31.12.2010, Nutzungsarten. Die Begriffsbestimmungen sind dem 'Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen' (Stand: 1991) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Nutzungsartenverzeichnis) entnommen. Wiesbaden, Stand: 06.06.2012
- [54] Vgl. LfULG (Hrsg.): Bericht zum Zustand der sächsischen Wasserkörper 2009, Europäische Wasserrahmenrichtlinie, Dresden 2010
- [55] Vgl. LfULG (Hrsg.): Europäische Wasserrahmenrichtlinie. Neue Impulse für Sachsen, Dresden 2008 (Kap. 3.2: Zustandsbewertung)
- [56] Vgl. LfULG: Umweltstatus – Schutzgut Boden, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4977.asp>, 12.07.2013
- [57] Vgl. SMUL: Landwirtschaft und Gewässerschutz – Handlungsbedarf durch die WRRL und Umsetzungskonzept, Präsentation auf der Tagung am 22.10.2010 in Dresden-Pillnitz, Dresden 2010
- [58] Vgl. Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung, Lehrstuhl für Energiewirtschaft und Anwendungstechnik (IfE), GfK Marketing Services GmbH & Co. KG. Karlsruhe, München, Nürnberg 2009
- [59] Vgl. Landesverband Gartenbau Sachsen e. V.: Erarbeitung von allgemeinen Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz in sächsischen Zierpflanzenbaubetrieben (Abschlussbericht), Zwickau 2011, S. 104
- [60] Vgl. BfN (Hrsg.): Monitoring von Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert, http://bfN.de/0315_hnv.html, 09.07.2013
- [61] Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013
- [62] SPA: Nachmeldung der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) in Sachsen vom November 2006 sowie Anpassung und Meldung der Gebietsgrenze SPA DE 5437-451 im Juni 2010
FFH: 7. Fortschreibung der kontinentalen Liste der FFH-Gebiete (Stand 05/2005)
Überschneidung: GIS-Auswertung der zur jeweiligen Meldung gehörenden Geodaten
- [63] Vgl. LfULG (Hrsg.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel), Excel-Tabelle „Tier- und Pflanzenarten“, Version: 1.0_100303, 2010, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, 17.07.2013
- [64] Arten der Habitate Heiden, Magerrasen, Grünland, Grünanlagen, Feuchtgrünland/-staudenfluren, Äcker und Sonderkulturen, Ruderalfluren und Brachen
- [65] Berechnung enteria auf Grundlage von: LfULG (Hrsg.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche

Bewertungen, Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Excel-Tabelle „Vogelarten“, Version: 1.0_100303, 2010, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, 17.07.2013

[66] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2010, L 20/7

[67] Vgl. auch LfULG (Hrsg.): Natura 2000, Umsetzung in Sachsen, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20030.htm>, 17.07.2013

[68] Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013

[69] SMUL (Hrsg.): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen, Dresden 05.03.2013

[70] Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Bodenzustandserhebung (BZE) in den sächsischen Wäldern, Graupa 2004

Raumkategorie	Fläche 31.12.2010 km ²	Fläche in %	Bevölkerung 2010	Bevölkerung in %	EW/km ²	Anzahl Gemeinden/ Städte
Freistaat Sachsen	18.420	100,0	4.149.477	100,0	225	470 / 100%
ländlicher Raum	15.325	83,2	1.843.793	44,4	120	382 / 81%
Verdichtungsraum	3.095	16,8	2.305.684	55,6	745	88 / 19%

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

Abbildung 4-1: Räumliche Verteilung der Bevölkerung, Fläche und Zahl der Gemeinden/kreisfreien Städte auf die beiden Raumkategorien gem 2013

Raumkategorie	Fläche 31.12.2010 km ²	Fläche in %	Bevölkerung 2011	Bevölkerung in %	EW/km ²
Freistaat Sachsen	18.420	100,0	4.137.051	100,0	225
Verdichtungsraum (kreisfreie Städte)	847	4,6	1.304.763	31,5	1.541
ländlicher Raum (alle Landkreise)	17.573	95,4	2.832.288	68,5	161
darunter LR 1:	4.891	26,6	1.026.917	24,8	210
darunter LR 2:	12.682	68,8	1.805.371	43,6	142

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.) Sächsische Kreiszahlen 2012, Statistischer Bericht Z II 2 – j/12, Kamenz 2012

Abbildung 4-3: Räumliche Verteilung der Bevölkerung und Fläche der kreisfreien Städte und Landkreise auf die Raumkategorien gem. Kreisstatistik

Raumkategorie	Fläche 31.12.2010 km ²	Fläche in %	Bevölkerung 2010	Bevölkerung in %	EW/km ²	Anzahl Gemeinden
ländlicher Raum nach LEP 2013, davon:	15.325	100,0	1.843.793	100,0	120	382 / 100%
dörflich geprägte ländliche Gemeinden	12.064	78,7	939.891	51,0	78	304 / 81%
kleinstädtisch geprägte ländliche Ge- meinden	3.261	21,3	903.902	49,0	277	78 / 19 %
Struktur innerhalb der dörflich geprägten Ge- meinden nach Bevölke- rungsdichte	Fläche 31.12.2010 km²	Fläche in %	Bevöl- kerung 2010	Bevöl- kerung in %	EW/km²	Anzahl Gemeinden
alle dörflich geprägten Gemeinden davon:	12.064	100,0	939.891	100,0	78	304 / 100%
Gemeinden mit < 50 EW/km ²	2.882	23,4	105.767	11,3	37	48 / 16 %
Gemeinden mit 51 – 100 EW/km ²	6.193	51,3	436.423	46,4	70	145 / 48 %
Gemeinden mit > 100 EW/km ²	3.049	25,3	397.701	42,3	130	111 / 36 %

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.) Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

Abbildung 4-2: Räumliche Verteilung der Bevölkerung, Fläche und Zahl der Gemeinden innerhalb des ländlichen Raums

Raumkategorie	BIP	Erwerbs-tätige	BWS Agrar-sektor	BWS Gewerbe	BWS Bau-gewerbe	BWS Dienst-leistung	BWS Handel Gastwirt-schaft
Verdichtungsraum (kreisfreie Städte)	39,0 %	38,4 %	2,9 %	28,0 %	31,5 %	44,4 %	35,6 %
Landkreise LR 1	22,9 %	23,2 %	28,9 %	27,4 %	24,3 %	20,9 %	22,9 %
Landkreise LR 2	38,1 %	38,4 %	68,2 %	44,7 %	44,2 %	34,7 %	41,5 %

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bundesamtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011 und Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Erwerbstätige in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Wiesbaden 2011 sowie Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Kreiszahlen 2011, Statistischer Bericht Z II 2 – j/11, Kamenz 2011, Kamenz 2011

Abbildung 4-4: Anteile am BIP und der BWS 2010 nach Hauptsektoren sowie Erwerbstätige insgesamt der kreisfreien Städte und Landkreise gem. Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

10 Jahres-durchschnitt (2000 – 2010)	BWS Gewerbe	BWS Bau-gewerbe	BWS Dienst-leistun-gen	BWS Handel und Gastge-werbe	EWT Gewerbe	EWT Bau-gewerbe	EWT Dienst-leistun-gen	EWT Handel und Gastge-werbe
kreisfreie Städte	2,49 %	-0,02 %	2,49 %	1,40 %	-1,65 %	-3,97 %	1,18 %	1,44 %
LR 1	2,42 %	-1,50 %	1,50 %	0,37 %	-0,91 %	-3,15 %	0,38 %	-0,75 %
LR 2	2,37 %	-2,01 %	0,93 %	1,06 %	-1,60 %	-3,48 %	0,01 %	-0,43 %
3 Jahres-durchschnitt (2008 – 2010)	BWS Gewerbe	BWS Bau-gewerbe	BWS Dienst-leistun-gen	BWS Handel und Gastge-werbe	EWT Gewerbe	EWT Bauge-werbe	EWT Dienst-leistun-gen	EWT Handel und Gastge-werbe
kreisfreie Städte	-4,47 %	0,31 %	1,49 %	-0,20 %	-2,03 %	0,46 %	0,77 %	-1,07 %
LR 1	-1,61 %	2,83 %	-0,06 %	-1,83 %	-0,51 %	1,70 %	0,41 %	-0,81 %
LR 2	-0,54 %	2,85 %	-0,62 %	-1,76 %	-0,17 %	1,38 %	-0,30 %	0,14 %

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bundesamtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): (a) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011 und (b) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 2008 bis 2010, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2013

Abbildung 4-5: Durchschnittliche jährliche Wachstumsraten der BWS und der Erwerbstätigen (EWT) nach Hauptwirtschaftsbereichen (Zeitraum 2000 bis 2010 und 2008 bis 2010)

Rechtsform der Betriebe	Betriebe		LF in ha		LF pro Betrieb	Pachtquote
	Anzahl	%	Anzahl	%	ha/Betrieb	%
Personengemeinschaften, -gesellschaften	513	8,16	150.138	16,45	293	77,29
juristische Personen	612	9,73	494.708	54,20	808	82,72
Einzelunternehmen	5.162	82,11	267.897	29,35	52	61,35
davon: Haupterwerbsbetriebe	1.972	31,37	199.005	21,80	101	66,09
davon: Nebenerwerbsbetriebe	3.190	50,74	68.892	7,55	22	47,67
insgesamt	6.287	100,00	912.742	100,00	145	75,56

Quelle: BonnEval berechnet auf Grundlage von: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Ausrichtung und Standardoutput, Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturhebung 2010, Fachserie 3, Reihe 2.1.4 und Eigentums- und Pachtverhältnisse, Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturhebung 2010, Fachserie H. 3, Wiesbaden 2011

Abbildung 4-6: Betriebliche Agrarstruktur 2010 im Freistaat Sachsen

Betriebsgrößenklassen	Anteil der Betriebsleiter/Geschäftsführer mit landwirtschaftlicher Grund- oder Vollausbildung
5 – 10 ha	46 %
10 – 20 ha	50 %
20 – 50 ha	64 %
50 – 100 ha	81 %
100 – 200 ha	90 %

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 4-7: Anteil der Betriebsleiter/Geschäftsführer mit landwirtschaftlicher Grund- oder Vollausbildung in Betrieben bis 200 ha

4.1.2. Strengths identified in the programming area

Unionspriorität 1

1-S-1 vielfältige Forschungslandschaft für die Land- und Forstwirtschaft und Umweltforschung, eigene Ressortforschungsanstalt des SMUL (LfULG und SBS)

1-S-2 hohe Weiterbildungsbeteiligung von Betriebsleitern in großen landwirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen und Gartenbaubetrieben

1-S-3 flächendeckendes, breit gefächertes Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten im Sektor Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch sowohl staatliche Institutionen, Berufsverbände als auch private Bildungsträger

Unionspriorität 2

- 2-S-1 steigender Anteil des Freistaates Sachsen an der BWS der Land- und Forstwirtschaft in Deutschland
- 2-S-2 hohe Investitionsfreudigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer bei hohem Modernitätsgrad
- 2-S-3 hoch spezialisierte und leistungsstarke Milchproduktion
- 2-S-4 Gartenbaubetriebe mit gut ausgebildeten Betriebsleitern

Unionspriorität 3

- 3-S-1 hohe Anteile der in Erzeugergemeinschaften gebündelten an den insgesamt erzeugten Mengen bei Schweinefleisch, Rindfleisch und bei Milch
- 3-S-2 hohe Wahrnehmung von Existenz- und Armutsrisiken durch zunehmende Extremwetterereignisse

Unionspriorität 4

- 4-S-1 landschaftliche Vielfalt mit hohem Anteil an HNV-Farmland-Flächen birgt hohes Potenzial zur Erhaltung der Artenvielfalt
- 4-S-2 knapp 1/5 der Gesamtwaldfläche liegt innerhalb von FFH-Gebieten, nahezu alle FFH-Gebiete liegen teilweise im Wald und sind damit i. d. R. geringeren Belastungen als in der Agrarlandschaft ausgesetzt
- 4-S-3 Trend zur Verringerung des Nitratgehalts der Böden
- 4-S-4 überwiegend guter chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper und Trend zur Minderung von Stoffeinträgen in die Grundwasserkörper

Unionspriorität 5

- 5-S-1 hoher Anteil an LF mit konservierender Bodenbearbeitung mit positiven Wirkungen auf die Kohlenstoffbindung im Boden
- 5-S-2 Waldflächenzunahme durch Aufforstungen

Unionspriorität 6

- 6-S-1 lebhaftes Gründungsgeschehen im Kleingewerbe und bei allen Arten von Dienstleistungen/hohes Maß an Unternehmergeist
- 6-S-2 Existenz entwickelter und wirtschaftlich rentabler/wettbewerbsfähiger Branchen – gesunde Struktur bei der Ausstattung mit Kleinbetrieben, lokalem Handwerk, Dienstleistungen

- 6-S-3 hohe Erwerbsbeteiligung der ländlichen Bevölkerung und hohe Mobilitätsbereitschaft
- 6-S-4 hoher Bestand an Kulturgütern und erhaltenswerten Kulturdenkmälern
- 6-S-5 umfangreiche gute Erfahrungen und Potenziale zur Entwicklung kleinräumiger lokaler Entwicklungskonzepte und Investitionsstrategien und hoher Grad an zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Selbstorganisation

4.1.3. Weaknesses identified in the programming area

Unionspriorität 1

- 1-W-1 geringe Weiterbildungsbeteiligung in der Landwirtschaft bei kleineren Betrieben
- 1-W-2 betriebsbedingt geringerer Anteil an kontinuierlich FuE betreibenden Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
- 1-W-3 hohes Wissensdefizit und geringes Weiterbildungsinteresse bei Privatwaldbesitzern

Unionspriorität 2

- 2-W-1 überdurchschnittlich hohe Arbeitsintensität in Betrieben bis 50 ha LF
- 2-W-2 unterdurchschnittliche Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz insbesondere in kleineren Betriebsgrößenklassen
- 2-W-3 erhöhte Ertragsrisiken v. a. auf diluvialen Standorten und im Obst- und Weinbau
- 2-W-4 kleinflächiger und zersplitterter Bestand an land- und forstwirtschaftlichen Eigentumsflächen

Unionspriorität 3

- 3-W-1 geringer Anteil an Produkten (Lebensmitteln) mit geografischen und geschützten Ursprungsangaben

Unionspriorität 4

- 4-W-1 unzureichende Vernetzung von Lebensräumen, was zur Minderung von Artenvielfalt durch mangelnde Ausbreitungsmöglichkeiten führt
- 4-W-2 unzureichender bis schlechter Erhaltungszustand vieler Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume
- 4-W-3 überwiegend schlechter ökologischer Zustand der Oberflächenwasserkörper und schlechter chemischer Zustand der Grundwasserkörper
- 4-W-4 Defizite bei standortgerechter Uferbepflanzung an kleinen Gewässern

4-W-5 geringer Anteil ökologisch/biologisch bewirtschafteter Flächen und somit ökologisch/biologisch erzeugter Produkte

4-W-6 hoher Anteil an Nadelbaumreinbeständen auf der Gesamtwaldfläche

4-W-7 hoher Anteil an LF mit naturbedingten Nachteilen

4-W-8 hoher Anteil LF mit potenzieller Gefährdung durch Wasser- bzw. auch Winderosion

4-W-9 geringer Anteil an Grünlandflächen

4-W-10 über die Hälfte der Biotoptypen des Freistaates Sachsen sind gefährdet

4-W-11 Defizit an Kleinstrukturen und Landschaftselementen in der Agrarlandschaft

Unionspriorität 5

5-W-1 schwankende THG-Emissionen in der Landwirtschaft trotz sinkender Tierbestände

5-W-2 geringer Anteil an ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen, deren Bewirtschaftung in vielerlei Hinsicht klimafreundlicher ist als die konventionelle Landbewirtschaftung

5-W-3 hoher Energieverbrauch im Gartenbau, Masttierhaltung und Milchkühlung

5-W-4 hoher Anteil von Privatwaldbesitzern mit Waldflächengröße unter 5 ha, dort insbesondere strukturell bedingte Defizite in der Walderschließung und im Nutzungspotenzial

5-W-5 teilweise stark ausgeräumte LF, dadurch erhöhte Bodenerosion und CO₂-Freisetzung durch Humusabbau

Unionspriorität 6

6-W-1 unzureichend angepasste Kapazitäten in Bezug auf die demografische Entwicklung und damit schlechte Wirtschaftlichkeit vieler soziokultureller Einrichtungen

6-W-2 fehlende Mobilitätskonzepte und entsprechende Infrastrukturausstattung/
Dienstleistungsangebote bezogen auf Personen- und Warentransport

6-W-3 teilweise schlechter baulicher Zustand kommunaler Infrastrukturen auch im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Barrierefreiheit insbesondere bei Beachtung der demografischen Entwicklung

6-W-4 unzureichende Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologien, unzureichende Hochgeschwindigkeits-Breitbandversorgung im ländlichen Raum

6-W-5 mangelnde Profilierung vieler touristischer Betriebe

6-W-6 fehlende bzw. unzureichende Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, geringer Ausbaugrad landwirtschaftlicher Wege

- 6-W-7 unzureichende Nutzung innovativer Ansätze (z. B. angepasste Dienstleistungen)
- 6-W-8 unterdurchschnittlich wenige landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommen aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- 6-W-9 unzureichende wirtschaftliche Ausschöpfung bestehender ökonomischer Potenziale

4.1.4. Opportunities identified in the programming area

Unionspriorität 1

- 1-O-1 hohe Innovationskraft im Freistaat Sachsen
- 1-O-2 Strategien zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel vorhanden

Unionspriorität 2

- 2-O-1 deutlicher Anstieg der Erfolgskennziffern in Betrieben ab 250.000 EUR Standardoutput
- 2-O-2 erwartbar Investitionen vermindern die Arbeitsintensität und erhöhen die Arbeitsproduktivität
- 2-O-3 Nachfrage nach heimischen ökologisch/biologisch erzeugten Produkten ist größer als das Angebot, ökologisch/biologisch erzeugte Produkte vermindern Erlös- und damit Einkommensschwankungen
- 2-O-4 Know-how für Qualitätserzeugung (Qualitätssicherungssysteme, Qualitätsprogramme) vorhanden, Qualitätserzeugung vermindert Erlös- und damit Einkommensschwankungen

Unionspriorität 3

- 3-O-1 trockenstressresistente tiefgründige Lössstandorte lassen auch künftig relativ hohe und stabile Erträge erwarten
- 3-O-2 angepasste Bewirtschaftungsformen in den sächsischen Mittelgebirgen schützen vor Klimawandelfolgen in der Landwirtschaft

Unionspriorität 4

- 4-O-1 zusammenhängende Waldflächen ermöglichen einen effektiven Naturschutz auf großer Fläche
- 4-O-2 der Strukturwandel in der Landwirtschaft beinhaltet Chancen hinsichtlich einer Nutzungsoptimierung mit positiven Umweltwirkungen

Unionspriorität 5

- 5-O-1 Potenzial zur Senkung von THG-Emissionen durch Modernisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft

5-O-2 steigender Anteil erneuerbarer Energien am Primärverbrauch insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen und Biogas

5-O-3 steigende Nachfrage nach Holz für die stoffliche und energetische Verwertung

Unionspriorität 6

6-O-1 gute Ausstattung mit natürlichen Potenzialen (Umwelt, Landschaft, Naturraum)

6-O-2 Infrastruktur für die Zusammenarbeit im Einkauf, der Erzeugung und Vermarktung sind sachsenweit vorhanden

6-O-3 vergleichsweise gute Entwicklung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte

6-O-4 Potenzial zur gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperation vorhanden

6-O-5 Vorhandensein touristischer Infrastruktur, gute Ausstattung mit historisch bedeutsamen Kulturgütern und Denkmälern

6-O-6 Vorhandensein unternehmerischen Potenzials in der Landwirtschaft zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher Beschäftigungsmöglichkeiten

6-O-7 gut entwickelte kulturpolitische Potenziale, gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt, ausgeprägtes Vereinsleben, hohe Bereitschaft zum Verbleiben im ländlichen Raum und zu dessen Erhaltung als Lebensraum

6-O-8 Vorhandensein qualifizierter Arbeitskräfte der gewerblichen Branchen und Dienstleistungssektoren

6-O-9 derzeit (2010) rückläufige und im nationalen Vergleich geringere Verschuldung der Kommunen

6-O-10 fast flächendeckende gut arbeitende Bottom-up-Strukturen auf lokaler Ebene

6-O-11 noch ungenutztes privates Entwicklungspotenzial vorhanden, da noch viele Ideen im bisherigen LEADER-Prozess nicht realisiert

4.1.5. Threats identified in the programming area

Unionspriorität 1

1-T-1 geringe Lebensleistung und damit Nutzungsdauer der Milchkühe

1-T-2 gestiegene Volatilität der Agrarmärkte, Abbau der klassischen Marktordnungsinstrumente als erhöhte Existenz-, Einkommens- und Investitionsrisiken für die Landwirtschaft

Unionspriorität 2

2-T-1 zunehmende Dequalifizierung des Humankapitals (berufliche Qualifikation) in kleineren

Betrieben in der Landwirtschaft gefährdet Steigerungen der Arbeits- und Gesamtfaktorproduktivität (technischer Fortschritt)

2-T-2 trotz hoher Investitionen sinkt der Modernitätsgrad des Anlagekapitals

2-T-3 Rentabilität der Milchproduktion leidet an hohen Produktionskosten

2-T-4 erwartbar geringe Bereitschaft zur Hofübernahme insbesondere bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben

Unionspriorität 3

3-T-1 zunehmende Extremwetterereignisse mit negativen Folgen (z. B. Spätfrostgefahr, Sonnenbrandschäden und Trockenheit) v. a. auf diluvialen Standorten und im Obst- und Weinbau sowie auch durch Überschwemmungen

Unionspriorität 4

4-T-1 zunehmende Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen und traditioneller Bewirtschaftungsformen, Verlust des durch diese Formen der Bewirtschaftung entstandenen Artenreichtums

4-T-2 Zunahme von Wetterextremen als erhöhte Existenz-, Einkommens- und Investitionsrisiken sowohl in Land- und Forstwirtschaft als auch außerhalb der Landwirtschaft

4-T-3 Zunahme biotischer und abiotischer Waldschäden durch Klimaveränderung mit Häufung von Wetterextremen

4-T-4 Flächenneuinanspruchnahme meist zu Lasten von Land- und Forstwirtschaft

4-T-5 klimatische Veränderungen mit negativen Folgen für Ökosysteme

4-T-6 steigende Nachfrage nach Waldholz zur energetischen Verwertung kann zu einer intensivierten Waldnutzung führen mit negativen Folgen auf die Bodengüte durch Nährstoffentzug

Unionspriorität 5

5-T-1 steigende Wassernutzung in der Bewirtschaftung und zunehmende Bodenerosion infolge klimatischer Veränderungen

5-T-2 zunehmende Konzentration im Bereich der holzbe- und verarbeitenden Industrie beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit in der Forstwirtschaft

5-T-3 anhaltende Bodenversauerung in den Wäldern

Unionspriorität 6

6-T-1 zukünftiger Mangel an ausgebildeten Fachkräften in den nächsten Jahren

6-T-2 zunehmende wirtschaftliche Disparität zwischen ländlichem und Verdichtungsraum und auch

innerhalb des ländlichen Raums

6-T-3 verschlechterte Daseinsvorsorge und Verteuerung der Lebenshaltungskosten der Landbevölkerung

6-T-4 allgemeiner Bevölkerungsrückgang, ungünstige Veränderung der demografischen Struktur, Alterung der Gesellschaft, langfristig abnehmende Erwerbsbeteiligung, regionale Bevölkerungskonzentration in den kreisfreien Städten und deren Peripherie

6-T-5 zunehmende Mobilitätskosten für die Bevölkerung aufgrund drastisch steigender Energiekosten und erwartbar weiterer Anfahrtswege

6-T-6 hohe Langzeitarbeitslosenquote, hohes Armutsgefährdungspotenzial

6-T-7 zunehmende Folgekosten für Überkapazitäten sowie steigende Energiekosten bei kommunalen (physischen) Infrastrukturen

4.1.6. Common Context Indicators

I Socio-economic and rural situation			
1 Population			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	4.137.051	Inhabitants	2012
rural	NA	% of total	
intermediate	75,2	% of total	2012
urban	24,8	% of total	2012
2 Age Structure			
Indicator name	Value	Unit	Year
total < 15 years	11,7	% of total population	2012
total 15 - 64 years	63,8	% of total population	2012
total > 64 years	24,5	% of total population	2012
rural <15 years	13,5	% of total population	2012
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
rural 15 - 64 years	65,8	% of total population	2012
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
rural > 64 years	20,8	% of total population	2012
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
3 Territory			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	18.420	Km2	2012
rural	NA	% of total area	
intermediate	89,1	% of total area	2012
urban	10,9	% of total area	2012
4 Population Density			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	224,9	Inhab / km2	2011
rural	142	Inhab / km2	2011
Comment: <i>Einteilung nach LEP 2013 - vgl. Kap. 4.1.1.1</i>			
5 Employment Rate			
Indicator name	Value	Unit	Year
total (15-64 years)	73,6	%	2012
male (15-64 years)	76,2	%	2012
female (15-64 years)	70,7	%	2012
* rural (thinly populated) (15-64 years)	75,6	%	2012
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
total (20-64 years)	76,1	%	2012
male (20-64 years)	78,7	%	2012

female (20-64 years)	73,4	%	2012
6 Self-employment rate			
Indicator name	Value	Unit	Year
total (15-64 years)	11,4	%	2012
7 Unemployment rate			
Indicator name	Value	Unit	Year
total (15-74 years)	8,2	%	2012
youth (15-24 years)	9,2	%	2012
rural (thinly populated) (15-74 years)	4,1	%	2012
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
youth (15-24 years)	6	%	2012
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
8 GDP per capita			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	86	Index PPS (EU-27 = 100)	2010
* rural	99,4	Index PPS (EU-27 = 100)	2012
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
9 Poverty rate			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	19,9	% of total population	2011
* rural (thinly populated)	21,5	% of total population	2011
10 Structure of the economy (GVA)			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	82.101,7	EUR million	2010
primary	1,1	% of total	2010
secondary	30,4	% of total	2010
tertiary	68,5	% of total	2010
rural	13,8	% of total	2010
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
intermediate	70,4	% of total	2010
urban	29,6	% of total	2010
11 Structure of Employment			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	1.952	1000 persons	2010
primary	1,6	% of total	2010
secondary	26,3	% of total	2010
tertiary	72,1	% of total	2010
rural	15,2	% of total	2010
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
intermediate	71,4	% of total	2010
urban	28,6	% of total	2010
12 Labour productivity by economic sector			

Indicator name	Value	Unit	Year
total	42.060,3	EUR/person	2010
primary	28.119,4	EUR/person	2010
secondary	48.566,8	EUR/person	2010
tertiary	39.991,1	EUR/person	2010
rural	49.631,7	EUR/person	2010
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
intermediate	41.497,8	EUR/person	2010
urban	43.471,3	EUR/person	2010

II Agriculture/Sectorial analysis			
13 Employment by economic activity			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	1.940,8	1000 persons	2012
agriculture	28,1	1000 persons	2012
agriculture	1,4	% of total	2012
forestry	2,7	1000 persons	2012
forestry	0,1	% of total	2012
food industry	37,2	1000 persons	2012
food industry	1,9	% of total	2012
tourism	79,1	1000 persons	2012
tourism	4,1	% of total	2012
14 Labour productivity in agriculture			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	29.582,8	EUR/AWU	2009 - 2011
15 Labour productivity in forestry			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	52.322	EUR/AWU	2008
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2008 - 2010)</i>			
16 Labour productivity in the food industry			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	38.796,9	EUR/person	2010
17 Agricultural holdings (farms)			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	6.290	No	2010
farm size <2 Ha	470	No	2010
farm size 2-4.9 Ha	300	No	2010
farm size 5-9.9 Ha	1.190	No	2010
farm size 10-19.9 Ha	1.180	No	2010
farm size 20-29.9 Ha	520	No	2010
farm size 30-49.9 Ha	510	No	2010
farm size 50-99.9 Ha	650	No	2010
farm size >100 Ha	1.490	No	2010
farm economic size <2000 Standard Output (SO)	20	No	2010
farm economic size 2.000 - 3.999 SO	200	No	2010
farm economic size 4.000 - 7.999 SO	830	No	2010
farm economic size 8.000 - 14.999 SO	1.010	No	2010
farm economic size 15.000 - 24.999 SO	750	No	2010
farm economic size 25.000 - 49.999 SO	760	No	2010
farm economic size 50.000 - 99.999 SO	670	No	2010
farm economic size 100.000 - 249.999 SO	880	No	2010
farm economic size 250.000 - 499.999 SO	470	No	2010

farm economic size > 500.000 SO	690	No	2010
average physical size	145,1	ha UAA/holding	2010
average economic size	286.666,3	EUR of SO/holding	2010
average size in labour units (persons)	4,4	Persons/holding	2010
average size in labour units (AWU)	3,8	AWU/holding	2010
18 Agricultural Area			
Indicator name	Value	Unit	Year
total UAA	912.740	ha	2010
arable	79	% of total UAA	2010
permanent grassland and meadows	20,4	% of total UAA	2010
permanent crops	0,6	% of total UAA	2010
19 Agricultural area under organic Farming			
Indicator name	Value	Unit	Year
certified	27.470	ha UAA	2010
in conversion	6.090	ha UAA	2010
share of UAA (both certified and conversion)	3,7	% of total UAA	2010
20 Irrigated Land			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	3.260	ha	2010
share of UAA	0,4	% of total UAA	2010
21 Livestock units			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	634.350	LSU	2010
22 Farm labour force			
Indicator name	Value	Unit	Year
total regular farm labour force	27.710	Persons	2010
total regular farm labour force	22.320	AWU	2010
23 Age structure of farm managers			
Indicator name	Value	Unit	Year
total number of farm managers	6.300	No	2010
share of < 35 y	8,1	% of total managers	2010
ratio <35 / >= 55 y	21,8	No of young managers by 100 elderly managers	2010
24 Agricultural training of farm managers			
Indicator name	Value	Unit	Year
share of total managers with basic and full agricultural training	67,9	% of total	2010
share of manager < 35 y with basic and full agricultural training	60	% of total	2010
25 Agricultural factor income			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	29.943,1	EUR/AWU	2010
total (index)	115,7	Index 2005 = 100	2010
26 Agricultural Entrepreneurial Income			
Indicator name	Value	Unit	Year
Standard of living of farmers	6.506	EUR/AWU	2010
Standard of living of farmers as a share of the standard of living of persons employed in other sectors	NA	%	
27 Total factor productivity in agriculture			
Indicator name	Value	Unit	Year
total (index)	95,5	Index 2005 = 100	2009 -

			2011
28 Gross fixed capital formation in agriculture			
Indicator name	Value	Unit	Year
GFCF	328,88	EUR million	2010
share of GVA in agriculture	37,7	% of GVA in agriculture	2010
29 Forest and other wooded land (FOWL) (000)			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	523,8	1000 ha	2012
Comment: <i>Waldstrategie 2020 Freistaat Sachsen</i>			
share of total land area	28,4	% of total land area	2012
Comment: <i>Waldstrategie 2020 Freistaat Sachsen</i>			
30 Tourism infrastructure			
Indicator name	Value	Unit	Year
bed-places in collective establishments	138.557	No of bed-places	2011
rural	29,2	% of total	2011
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
intermediate	75,9	% of total	2011
urban	24,1	% of total	2011

III Environment/climate			
31 Land Cover			
Indicator name	Value	Unit	Year
share of agricultural land	60,1	% of total area	2006
share of natural grassland	0,3	% of total area	2006
share of forestry land	25,3	% of total area	2006
share of transitional woodland shrub	1,5	% of total area	2006
share of natural land	0,4	% of total area	2006
share of artificial land	11	% of total area	2006
share of other area	1,4	% of total area	2006
32 Areas with Natural Constraints			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	52	% of total UAA	2005
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
mountain	2,1	% of total UAA	2005
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
other	48,9	% of total UAA	2005
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
specific	1	% of total UAA	2005
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
33 Farming intensity			
Indicator name	Value	Unit	Year
low intensity	7	% of total UAA	2007
medium intensity	41,1	% of total UAA	2007
high intensity	51,9	% of total UAA	2007
grazing	0	% of total UAA	2010
34 Natura 2000 areas			
Indicator name	Value	Unit	Year
share of the territory	15,9	% of territory	2011
share of UAA (incl. natural grassland)	11,1	% of UAA	2011
share of total forestry area	29,5	% of forest area	2011
35 Farmland Birds index (FBI)			
Indicator name	Value	Unit	Year
total (index)	75,7	Index 2000 = 100	2008
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
36 Conservation status of agricultural habitats (grassland)			
Indicator name	Value	Unit	Year
favourable	13,3	% of assessments of habitats	2006

Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 - 2006)</i>			
unfavourable - inadequate	60	% of assessments of habitats	2006
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 - 2006)</i>			
unfavourable - bad	26,7	% of assessments of habitats	2006
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 - 2006)</i>			
unknown	3,3	% of assessments of habitats	2006
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 - 2006)</i>			
37 HNV Farming			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	13	% of total UAA	2011
38 Protected Forest			
Indicator name	Value	Unit	Year
class 1.1	0	% of FOWL area	2011
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
class 1.2	2	% of FOWL area	2011
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
class 1.3	27,9	% of FOWL area	2011
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
class 2	41,7	% of FOWL area	2011
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
39 Water Abstraction in Agriculture			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	2.027,1	1000 m3	2010
40 Water Quality			
Indicator name	Value	Unit	Year
Potential surplus of nitrogen on agricultural land	85,5	kg N/ha/year	2010
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2007 - 2010)</i>			
Potential surplus of phosphorus on agricultural land	1	kg P/ha/year	2008
Comment: <i>DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2005 - 2008)</i>			
Nitrates in freshwater - Surface water: High quality	20,1	% of monitoring sites	2010
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
Nitrates in freshwater - Surface water: Moderate quality	72,4	% of monitoring sites	2010
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
Nitrates in freshwater - Surface water: Poor quality	7,5	% of monitoring sites	2010
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
Nitrates in freshwater - Groundwater: High quality	67,5	% of monitoring sites	2010

Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
Nitrates in freshwater - Groundwater: Moderate quality	17,2	% of monitoring sites	2010
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
Nitrates in freshwater - Groundwater: Poor quality	15,3	% of monitoring sites	2010
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
41 Soil organic matter in arable land			
Indicator name	Value	Unit	Year
Total estimates of organic carbon content	221,6	mega tons	2009
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
Mean organic carbon content	12,4	g kg-1	2009
Comment: <i>DE-Wert gesamt</i>			
42 Soil Erosion by water			
Indicator name	Value	Unit	Year
rate of soil loss by water erosion	2,2	tonnes/ha/year	2006
agricultural area affected	3.200	1000 ha	2006 - 2007
agricultural area affected	0,3	% of agricultural area	2006 - 2007
43 Production of renewable Energy from agriculture and forestry			
Indicator name	Value	Unit	Year
from agriculture	8.944,5	kToe	2010
from forestry	12.230	kToe	2010
44 Energy use in agriculture, forestry and food industry			
Indicator name	Value	Unit	Year
agriculture and forestry	774	kToe	2011
use per ha (agriculture and forestry)	27,8	kg of oil equivalent per ha of UAA	2011
food industry	4.922	kToe	2011
45 GHG emissions from agriculture			
Indicator name	Value	Unit	Year
total agriculture (CH4 and N2O and soil emissions/removals)	2.725	1000 t of CO2 equivalent	2010
share of total GHG Emissions	5,2	% of total net emissions	2010

4.2. Needs assessment

Title (or reference) of the need	P1		P2		P3		P4			P5					P6			Cross cutting objectives			
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Environment	Climate change mitigation and adaptation	Innovation
B01 Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen	X															X	X				
B02 Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	X			X		X		X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X
B03 Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken durch Information zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten	X						X												X	X	
B04 Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung		X		X		X											X				X
B05 Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen		X						X					X						X	X	
B06 Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote in Land- u. Forstwirtschaft			X																		
B07 Unterstützung des gesunden Strukturwandels/Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe				X	X				X	X	X	X		X					X	X	X
B08 Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen				X							X	X		X					X	X	X

B09 Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation				X	X															
B10 Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen	X			X		X														
B11 vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen							X												X	
B12 Unterstützung der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale								X	X	X					X				X	
B13 Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt								X	X	X					X				X	X
B14 Unterstützung spezifischer Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen inklusive Technik/Ausstattung und Präventionsmaßnahmen								X	X	X					X				X	X
B15 Unterstützung planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt	X							X											X	X
B16 Entwicklung/Durchführung gemeins. Konzepte f. Umweltprojekte u. gegenwärtig angewendete ökol. Verfahren	X	X						X											X	X
B17 Unterstützung d. Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zum Schutz der Biologischen Vielfalt	X							X											X	X
B18 Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und traditioneller Bewirtschaftungsformen				X				X	X	X									X	
B19 Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme und Rückführung von Flächen in die Primärproduktion				X				X	X	X						X			X	

B20 Unterstützung Vorhaben zur Verjüngung nat. gebietsheimischer Waldgesellschaften/vorbeugende Maßnahmen gegen Waldschäden								X	X	X										X	X	
B21 Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen								X		X												
B22 weitere Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL								X	X	X				X						X		
B23 Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln									X	X										X	X	
B24 Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus				X				X	X	X				X	X					X	X	
B25 Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen, Reduzierung des Grünlandumbruchs								X	X	X				X	X					X		
B26 Unterstützung angepasster Technologien, Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung				X						X	X	X		X							X	X
B27 nachhaltiger Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch				X								X	X		X					X	X	
B28 Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung		X											X									
B29 Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG-Emissionen				X						X			X	X						X	X	X
B30 langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen								X	X	X					X					X	X	

B31 Unterstützung der Waldflächenerhaltung durch Waldumbau zur langfristigen Kohlen-stoffbindung								X	X	X					X				X	X	
B32 Unterstützung der langfristigen Minderung der Bodenversauerung in den Wäldern								X	X						X				X	X	
B33 Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages				X		X										X					
B34 Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen																X	X				
B35 Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen																X	X				
B36 Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten																X	X				
B37 lokalspezifische Anpassung der Infrastrukturen auf sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für KMU																X	X				X
B38 Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur				X													X				
B39 Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und Erleichterung der Mobilität																	X				
B40 Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastrukturausstattung an die Herausforderungen des demografischen Wandels																	X				
B41 Unterstützung der Restrukturierung und lokalspezifische Bedarfsanpassung sozio-kultureller Einrichtungen																	X				

B42 Erhaltung und angepasste Nutzung des ländlichen Kulturerbes																	X				
B43 Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus																	X				
B44 Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung																	X				
B45 Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure und Sensibilisierung im Bereich lokaler Entwicklungskonzepte																	X				
B46 Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe																		X			

4.2.1. B01 Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-3, 6-S-1, 1-W-1, 2-W-1, 6-O-6, 6-T-1, 2-T-1, 2-T-4) bedarf es der Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen bzw. auch der Unterstützung des Gründungsverhaltes durch Informationsveranstaltungen und Weiterbildung für KMU im ländlichen Raum.

Beschreibung: Das Erfordernis an umfassender Information und Wissensvermittlung erstreckt sich auch auf die Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum im Fall von Beschäftigungslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit. Im Landwirtschaftssektor kann es zum einen aus wirtschaftlichen Gründen zur Freisetzung von Arbeitskräften kommen, zum anderen besteht bei – insbesondere kleineren – landwirtschaftlichen Betrieben geringe Bereitschaft zur Hofübernahme. Um drohende Abwanderung zu vermeiden ist das Aufzeigen von Beschäftigungsalternativen, die auch die Möglichkeit einer beruflichen Selbstständigkeit (Gründung und Weiterbildung von KMU) im ländlichen Raum mit einbezieht, notwendig.

4.2.2. B02 Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 3A) Improving competitiveness of primary producers by better integrating them into the agri-food chain through quality schemes, adding value to agricultural products, promotion in local markets and short supply circuits, producer groups and inter-branch organisations
- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management

- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5A) Increasing efficiency in water use by agriculture
- 5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing
- 5C) Facilitating the supply and use of renewable sources of energy, of by products, wastes, residues and other non food raw material for the purposes of the bio-economy
- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation
- Innovation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-1, 2-S-3, 4-W-3, 4-W-5, 5-W-1, 5-W-2, 5-W-3, 2-O-3, 2-O-4, 5-O-1, 5-O-2, 1-T-1, 1-T-2, 2-T-3, 4-T-5) bedarf es der Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

Beschreibung: Die qualifizierte Wissensvermittlung, der Austausch von aktuellem Wissen und Informationen in Bezug auf die Vielzahl von Herausforderungen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie die Stärkung der Wissensbasis in den ländlichen Gebieten sind die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung aller Unionsprioritäten. Der Freistaat Sachsen weist mit insgesamt 34 Forschungseinrichtungen gut 5 % der insgesamt 678 deutschen Forschungseinrichtungen auf und bietet damit die Voraussetzung, Innovationen in den entsprechenden Bereichen voranzutreiben.

Der Bedarf an Wissensvermittlung ist in Bezug auf die Themen breit gefächert und eng an die Querschnittsziele Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen geknüpft. Bei der Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens bedarf es der Unterstützung insbesondere bei landwirtschaftsnahen Themen, wie Informationen zu betriebsmittelreduzierenden Produktionsweisen und zur Minderung der THG-Emissionen, Möglichkeiten der Nutzung von Innovationen zur Ressourcenschonung und Energieeffizienz und somit auch zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit aber auch zum Klimaschutz und geeignete Anpassungsstrategien an den Klimawandel. Auch die Forschung selbst bedarf der Unterstützung, hier auch in Bezug auf die in der SWOT-Analyse als Risiko festgestellte geringe Lebensleistung der Milchkühe.

Der Anteil an ökologisch bewirtschafteten Flächen im Freistaat Sachsen ist im Vergleich zu Gesamtdeutschland unterdurchschnittlich. Zur Anregung der Umstellung und Beibehaltung der Produktion nach ökologischen/biologischen Grundsätzen besteht daher auch Bedarf der umfassenden Information zum Mehrwert des ökologischen/biologischen Landbaus, seiner Realisierung und der Vermarktung der Produkte.

4.2.3. B03 Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken durch Information zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 3B) Supporting farm risk prevention and management

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-S-2, 3-O-1, 3-O-2, 1-T-2) bedarf es der Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten.

Beschreibung: Gerade Land- und Forstwirtschaft sind von den Extremwetterereignissen und deren Häufung in den letzten Jahren verstärkt betroffen. Die hohe Wahrnehmung von Existenz- und Armutsrisiken im Zusammenhang mit den zunehmenden Extremwetterereignissen sollte für umfassende Wissensvermittlung zu Gefahren, Vorsorge-, Schutz- und Gegenmaßnahmen genutzt werden.

4.2.4. B04 Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung

Priorities/Focus Areas

- 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance
- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 3A) Improving competitiveness of primary producers by better integrating them into the agri-food chain through quality schemes, adding value to agricultural products, promotion in local markets and short supply circuits, producer groups and inter-branch organisations
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

- Innovation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-1, 1-S-3, 2-S-2, 1-O-1, 1-W-2) bedarf es der Unterstützung beim Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit

öffentlicher Forschung.

Beschreibung: Für die erfolgreiche Umsetzung der Unionsprioritäten ist neben der Vermittlung von wissenschaftlich fundiertem, aktuellem Wissen und Information auch die Kooperation der Akteursgruppen notwendig. Daher bedarf es auch der Unterstützung der Bildung und des Betriebs von operationellen Gruppen (OG) im Rahmen von EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ bzw. auch der Unterstützung von Pilotprojekten, um den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die landwirtschaftliche Praxis zu fördern und im Umkehrschluss die Erfahrungen aus der Praxis für die angewandte Forschung zu nutzen.

4.2.5. *B05 Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen*

Priorities/Focus Areas

- 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance
- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 5C) Facilitating the supply and use of renewable sources of energy, of by products, wastes, residues and other non food raw material for the purposes of the bio-economy

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-6, 2-W-4, 5-W-4, 5-O-3, 4-T-6) bedarf es der Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen.

Beschreibung: In der SWOT-Analyse des Freistaates Sachsen wird insbesondere die Eigentumszersplitterung im Privatwaldbesitz als Schwäche identifiziert. Diese führt zu strukturellen und wirtschaftlichen Nachteilen und damit zu einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit bei der nachhaltigen, erwerbsorientierten Waldbewirtschaftung. Eine Unterstützung bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen kann zum einen dazu beitragen, wirkungsvoll die ökologische Entwicklung von Waldflächen zu fördern und zum anderen eine Verbesserung von Holzabsatzmöglichkeiten erreichen.

4.2.6. *B06 Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote in Land- u. Forstwirtschaft*

Priorities/Focus Areas

- 1C) Fostering lifelong learning and vocational training in the agricultural and forestry sectors

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-2, 2-S-4, 1-W-1, 1-W-3, 2-W-4) bedarf es der Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote für Betriebsleiter in Land- und Forstwirtschaft.

Beschreibung: In der SWOT-Analyse wurde eine Korrelation zwischen Betriebsgröße und Weiterbildungsinteresse festgestellt. 2010 hat fast ein Fünftel der Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe im Freistaat Sachsen an einer landwirtschaftlichen Weiterbildung teilgenommen (Deutschland: 22,4 %), dabei ist die Teilnahme der Betriebsleiter der großen Betriebe im Freistaat Sachsen mit 46,4 % gegenüber der Weiterbildungsbeteiligung in kleineren Betriebsgrößenklassen (z. B. 5 – 10 ha: 9 %) analog zur beruflichen Qualifikation wesentlich größer. Eine Ausnahme bilden die Betriebsleiter spezialisierter Gartenbaubetriebe unter 5 ha mit einer Weiterbildungsbeteiligung von 15 %. Im Freistaat Sachsen besteht somit Bedarf spezifischer Angebote von Weiterbildungsmöglichkeiten im primären Sektor, um einerseits bestehendes Interesse an Weiterbildungen zu befriedigen, andererseits aber auch um Interesse an Weiterbildungen – insbesondere bei Betriebsleitern und Mitarbeitern kleinerer landwirtschaftlicher und Nebenerwerbsbetriebe sowie Privatwaldbesitzern – zu wecken.

4.2.7. B07 Unterstützung des gesunden Strukturwandels/Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 2B) Facilitating the entry of adequately skilled farmers into the agricultural sector and, in particular, generational renewal
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5A) Increasing efficiency in water use by agriculture
- 5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing
- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation
- Innovation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-S-1, 2-S-2, 2-S-3, 2-W-1, 4-W-5, 2-O-1, 2-O-2, 2-O-3, 3-O-1, 3-O-2, 1-T-1, 2-T-3) bedarf es der Unterstützung des gesunden Strukturwandels und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe und der weiteren Erhöhung des Anteils des Freistaates Sachsen an der Bruttowertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft im nationalen Vergleich.

Beschreibung: Zur Stärkung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ist die Verbesserung der Wirtschaftsleistung unter Beachtung der gestiegenen Anforderungen an Ressourceneffizienz und Klimaschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels notwendig. Auch die gesellschaftlich befürworteten erhöhten Anforderungen an Tierwohl und -gesundheit sind Motor für einen Strukturwandel innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe und bedürfen der Unterstützung. Besonderes Augenmerk liegt dabei unter Bezug auf die SWOT-Analyse auf der Unterstützung der marktorientierten Milchvieh-, Gartenbau-, Weinbau- und Ackerbaubetriebe bzw. der Unterstützung der ökologisch/biologischen Landwirtschaft.

4.2.8. B08 Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 5A) Increasing efficiency in water use by agriculture
- 5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing
- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation
- Innovation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-S-1, 2-S-2, 2-S-3, 2-W-2, 5-W-3, 5-O-1, 2-T-2) bedarf es der Unterstützung des qualitativen und quantitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen, innovativen und emissionsarmen Anlagen in der Landwirtschaft.

Beschreibung: Trotz anhaltend überdurchschnittlicher Investitionstätigkeit ist die für die Arbeitsproduktivität wichtige Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz immer noch vergleichsweise gering. Steigerungspotenziale der Wettbewerbsfähigkeit durch Investitionsförderung marktorientierter Ackerbau-, Gartenbau- und Milchviehbetriebe sind möglich. Neben dem quantitativen Aufbau des produktiven Kapitalstocks bedarf es qualitativ hochwertiger, innovativer Anlagen, die auch anderen Herausforderungen wie der notwendigen Anpassung an den Klimawandel oder der Verbesserung der

Tiergesundheit in der Milchproduktion begegnen.

Die Erhöhung der ökonomischen und ökologischen Leistungsfähigkeit und die Steigerung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe ist daher insbesondere über Investitionen in den qualitativen und quantitativen Kapitalstock zu realisieren. Bei den Investitionen in Anlagen stehen Innovation, Ressourceneffizienz, Reduktion von THG-Emissionen und tierartgerechte Landwirtschaft im Vordergrund.

4.2.9. *B09 Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation*

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 2B) Facilitating the entry of adequately skilled farmers into the agricultural sector and, in particular, generational renewal

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-2, 2-T-1) bedarf es bei der Investitionsförderung der Bindung an eine berufliche Qualifikation, um der zunehmenden Dequalifizierung des Humankapitals zu begegnen.

Beschreibung: Aufgrund der günstigeren Wirkungsprognose ist die Bindung der Investitionsförderung an eine berufliche Qualifizierung geboten.

4.2.10. *B10 Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen*

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 3A) Improving competitiveness of primary producers by better integrating them into the agri-food chain through quality schemes, adding value to agricultural products, promotion in local markets and short supply circuits, producer groups and inter-branch organisations

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-W-1, 2-O-4, 1-T-2) bedarf es der Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen der EU und des Freistaates Sachsen und der Unterstützung von Aufbau und Beteiligung an neuen Qualitätsprogrammen zur Verminderung von Einkommensschwankungen.

Beschreibung: Qualitätsprogramme sind ein Garant für eine gesicherte Herkunft und Qualität, für den vertikalen Verbund von Erzeuger, Verarbeiter und Handel/Handwerk auf vertraglicher Basis und für eine durchgängige neutrale Kontrolle auf allen Stufen. Qualitätsprogramme mit einem konsequent umgesetzten schlüssigen Marketingkonzept können dazu beitragen, sächsische Produkte auch über die Landesgrenzen erfolgreich zu vermarkten und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft des Freistaates Sachsen fördern. Daher besteht Unterstützungsbedarf bei dem Aufbau von Qualitätsprogrammen und bei der Qualifizierung von Landwirten und KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen der EU und des Freistaates Sachsen.

4.2.11. *B11 vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen* Priorities/Focus Areas

- 3B) Supporting farm risk prevention and management

Cross cutting objectives

- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-S-2, 3-T-1, 4-T-2) besteht Bedarf des vorbeugenden Schutzes landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen, v. a. in überschwemmungsgefährdeten Bereichen (Hochwasserschutz) und auf diluvialen Standorten.

Beschreibung: Extreme Erlösschwankungen durch erhebliche Ernteaufschläge werden durch zunehmende Wetterextreme verursacht. Die stärksten Beeinträchtigungen durch den künftigen Klimawandel sind im Pflanzenbau auf den diluvialen Standorten mit geringer Wasserspeicherkapazität in der Oberlausitz und Nordsachsen und im Obst- und Weinbau durch erhöhte Spätfrostgefahr, Sonnenbrandschäden und Trockenheit zu erwarten. Vor dem Hintergrund zu erwartender Änderungen in der Jahresniederschlagsverteilung und der auf den leichten diluvialen Standorten in Nord- und Ostsachsen verminderten Wasserspeicherkapazität gewinnt die Bewässerung und die Verbesserung der Wassereffizienz weitere Bedeutung.

Auch in überschwemmungsgefährdeten Bereichen ergibt sich das Erfordernis des vorbeugenden Schutzes landwirtschaftlicher Flächen.

4.2.12. *B12 Unterstützung der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale* Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 4-O-1, 6-O-1, 4-T-1, 4-T-5) bedarf es der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale, insbesondere der Sicherung der landschaftlichen Vielfalt und Erhalt des Anteils an HNV-Flächen und der Sicherung und Erhaltung des natürlichen Erbes.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt für den Freistaat Sachsen eine gute Ausstattung mit natürlichen Potenzialen auf. Gleichwohl ist die Kulturlandschaft von intensiver Landnutzung geprägt. Unterschiedliche Faktoren haben dazu geführt, dass 56 % der Biotoptypen im Freistaat Sachsen gefährdet sind, 2 % werden in der Vorwarnliste aufgeführt. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind Hauptursachen für den Bestandsrückgang vieler Tier- und Pflanzenarten. So weist z. B. ein erheblicher Anteil der Vogelarten der Agrarlandschaft einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand der Population auf.

Von den insgesamt 47 im Freistaat Sachsen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) befinden sich 27 in einem günstigen, elf in einem unzureichenden und sechs in einem schlechten Zustand (von drei FFH-LRT ist der Zustand unbekannt).

Es bedarf daher fortdauernder konsequenter und bedarfsorientierter Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der natürlichen Potenziale.

4.2.13. B13 Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-7, 4-W-10, 4-W-11, 5-W-5, 4-T-1) bedarf es der Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt und zur Verbesserung der strukturellen Vielfalt/Biodiversität und der stärkeren Entwicklung von Kleinstrukturen und Landschaftselementen in der Agrarlandschaft.

Beschreibung: Insbesondere auf Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung sind in Bezug auf den Schutz der Biologischen Vielfalt unterschiedliche Wirkungen zu berücksichtigen. Denn sowohl die Intensivierung der Landnutzung als auch die Aufgabe der Bewirtschaftung extensiv bewirtschafteter Flächen kann zu Verlusten an Biologischer Vielfalt führen. Es besteht Bedarf für die Unterstützung angepasster naturschutzgerechter Bewirtschaftungsweisen sowie für die Entwicklung von Kleinstrukturen (z. B. Brachflächen) in der Agrarlandschaft. Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Biologischen Vielfalt und helfen die Bestände der heimischen Fauna und Flora zu schützen und zu entwickeln. Darüber hinaus können Kleinstrukturen wichtige Trittsteinbiotope des Biotopverbunds darstellen.

4.2.14. B14 Unterstützung spezifischer Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen inklusive Technik/Ausstattung und Präventionsmaßnahmen

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 4-O-1, 6-O-1, 4-T-1) bedarf es der Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung des Erhaltungszustands von Biotopen, Lebensräumen und Arten durch spezifische Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen, der Unterstützung zur Verbesserung des Biotopverbunds, der Unterstützung der Anschaffung von Technik und Ausstattungsgegenständen als Voraussetzung zur Aufrechterhaltung traditioneller Landnutzungsweisen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt sowie der Unterstützung von

Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch geschützte Arten.

Beschreibung: Zum Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt sind zahlreiche und differenzierte Anstrengungen notwendig. Insbesondere zur Sicherung und Wiederherstellung des Erhaltungszustands gefährdeter Arten und Lebensräume bedarf es spezifischer Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen. Daneben sind auch Investitionen zur Anschaffung, Errichtung und Installation von Technik und Ausstattung erforderlich, um z. B. Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung traditioneller Landnutzungsweisen zu schaffen. Ein besonderes Augenmerk liegt zudem auf der Unterstützung von Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch geschützte Arten zur Vermeidung von Konflikten. Zu den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten, die ein besonderes Konfliktpotenzial mit verschiedenen Formen der Landnutzung aufweisen, gehören u. a. der Biber und der Wolf.

4.2.15. B15 Unterstützung planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 4-T-1) bedarf es der Unterstützung des planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologische Vielfalt sowie der Unterstützung der Dokumentation von Artenvorkommen.

Beschreibung: Grundlage für die erfolgreiche Sicherung von Lebensraumtypen und Arten ist eine genaue Kenntnis der jeweiligen Vorkommen, eine Einschätzung der Gefährdungen und Erhaltungspotenziale sowie häufig eine detaillierte Planung der erforderlichen Handlungen. Für die 270 FFH-Gebiete wurden Managementpläne erarbeitet, die eine solide Basis für die Umsetzung zielgerichteter Naturschutzmaßnahmen im Hinblick auf die konkreten Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes bieten. Darüber hinaus werden jedoch ergänzende Planungsunterlagen sowie aktuelle Informationen zu den Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten benötigt, um die naturschutzfachlichen Zielstellungen erreichen zu können. Schwerpunkte stellen die Dokumentation von Artenvorkommen, die Erarbeitung und Aktualisierung von Fachgutachten und Planungen für Schutzgebiete und die Untersetzung des landesweiten Biotopverbunds mit Verbindungsflächen bzw. Biotopverbundflächen sowie der landesweiten Konzeption für den Artenschutz im Freistaat Sachsen dar.

4.2.16. B16 Entwicklung/Durchführung gemeins. Konzepte f. Umweltprojekte u. gegenwärtig angewendete ökol. Verfahren

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance
- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 6-O-1, 4-T-1) bedarf es der Entwicklung und Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der natürlichen Biologischen Vielfalt.

Beschreibung: Die Sicherung der Biologischen Vielfalt ist eine Aufgabenstellung von hoher Komplexität. Vielfältige Einflussfaktoren wirken sich negativ auf die Erhaltungszustände der Arten und Lebensräume aus. Für die Lösung dieser Probleme ist daher vielfach die Einbindung und Zusammenarbeit zahlreicher unterschiedlicher Akteure erforderlich. Insbesondere für viele besonders gefährdete und/oder geschützte Arten besteht im Freistaat Sachsen aufgrund einer europäischen oder nationalen Schutzverantwortung und -verpflichtung ein dringender Bedarf zur Initiierung, Koordinierung, Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten. Zu den relevanten Akteuren zählen dabei insbesondere Landnutzer, Naturschutzverbände und -vereine sowie Naturschutzbehörden.

4.2.17. B17 Unterstützung d. Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zum Schutz der Biologischen Vielfalt

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-1, 4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 1-O-2, 4-O-1, 4-O-2, 6-O-1, 4-T-1, 4-T-2, 4-T-3, 4-T-5) bedarf es der Unterstützung der Information, der Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und Qualifizierung der Landnutzer, Waldbesitzer und Bevölkerung zum Schutz der Biologischen Vielfalt.

Beschreibung: Die Biologische Vielfalt im Freistaat Sachsen ist eng mit den jeweiligen Formen der Landnutzung verbunden. Eine erfolgreiche Umsetzung von Naturschutzzielen setzt die Akzeptanz von Landnutzern bzw. Flächeneigentümern voraus. Bestehende Akzeptanzdefizite sind u. a. durch mangelnde Information und einer fehlenden Sensibilisierung der Landnutzer für den Naturschutz hervorgerufen. Die Sicherung der Biologischen Vielfalt kann im Freistaat Sachsen nur gelingen, wenn die Ziele des Naturschutzes durch die verschiedenen Landnutzer und Bevölkerungsgruppen anerkannt und notwendige Maßnahmen akzeptiert, angenommen und fachgerecht umgesetzt werden. Grundlage hierfür ist, dass das Wissen über ökologische Zusammenhänge und über die Bedeutung der Biologischen Vielfalt verbreitet wird und allen Teilen der Bevölkerung zugänglich ist. Die Themen Information, Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung sowie die Verbesserung des Kenntnisstandes über den Schutz und die Bedeutung der Biologischen Vielfalt sind daher auch als wichtige Bestandteile im Handlungsprogramm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen verankert. Die Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung in Naturschutzangelegenheiten ist daher zu unterstützen. Auch muss die Kooperationsbereitschaft über eine aktive schutzgutbezogene Vor-Ort-Information und Aufklärung der Landnutzer zum Erfordernis der Naturschutzmaßnahmen hergestellt werden. Landnutzer sind dahingehend zu qualifizieren, dass sie in der Lage sind, naturschutzfachliche Erfordernisse zu bewerten, Anforderungen an die Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt in ihre Flächennutzung zu integrieren und Förderangebote zur Umsetzung konkreter naturschutzfachlicher Anforderungen gezielt zu nutzen.

4.2.18. B18 Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und traditioneller Bewirtschaftungsformen

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management

Cross cutting objectives

- Environment

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-7, 4-W-10, 4-T-1) bedarf es der Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und traditioneller Bewirtschaftungsformen.

Beschreibung: Neben der Intensivierung der Landnutzung hat auch die Nutzungsaufgabe für viele Agrarbiotypen Flächen- oder Qualitätsverluste zur Folge. Betroffen sind damit auch die von diesen Lebensräumen abhängigen Tier- und Pflanzenarten. So weist z. B. ein erheblicher Anteil der Vogelarten der Agrarlandschaft einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand der Population auf. Zur Sicherung der Biologischen Vielfalt aber auch zur Erhaltung von Kulturlandschaften bedarf es Anstrengungen hinsichtlich der Verhinderung der Nutzungsaufgabe von LF, die teilweise landwirtschaftlich wenig rentabel sind, aber naturschutzfachlich hoch relevant. Die Unterstützung dient auch der Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsmethoden.

4.2.19. B19 Minimierung der Flächenneuanspruchnahme und Rückführung von Flächen in die Primärproduktion

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

- Environment

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-T-1, 4-T-4) bedarf es der Begrenzung von Flächenneuanspruchnahmen bzw. der Unterstützung bei einer Rückführung von Flächen in die Primärproduktion.

Beschreibung: Die Verfügbarkeit von Flächen für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird zunehmend durch bauliche Tätigkeiten eingeschränkt. Im Jahr 2011 waren 12,6 % des Gebietes im Freistaat Sachsen Siedlungsfläche. Das vom Siedlungsbereich eingenommene Areal steigt jährlich weiterhin an – meist zum Nachteil der Landwirtschaftsfläche. Der Flächenverbrauch in den letzten elf Jahren war stark volatil. So schwankte die Flächenneuanspruchnahme im Jahresdurchschnitt zwischen 3 und 11 ha pro Tag. Die höchste Zunahme der Siedlungsfläche im Jahr 2010 fand in der Region Chemnitz statt (3 ha pro Tag), die geringste in der Region Dresden (1,6 ha pro Tag). Im Rahmen von Flächenrecycling wäre eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Siedlungsbrachen möglich.

Im Freistaat Sachsen eignen sich nach ersten Erhebungen schätzungsweise 400 bis 1.000 ha Fläche für eine solche Umnutzung. Bauliche Flächeninanspruchnahmen sind insbesondere durch Innenentwicklung der Orte und Umnutzung vorhandener Gebäudesubstanz zu vermeiden bzw. Möglichkeiten der Rückführung von Flächen in die Primärproduktion zu unterstützen.

4.2.20. B20 Unterstützung Vorhaben zur Verjüngung nat. gebietsheimischer Waldgesellschaften/vorbeugende Maßnahmen gegen Waldschäden

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-2, 4-W-6, 4-T-2, 4-T-3) bedarf es der Unterstützung von Vorhaben zur Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten und der Unterstützung von vorbeugenden Maßnahmen gegen biotische und abiotische Waldschäden.

Beschreibung: Der Wald hat vielfältige Schutzfunktionen, die auch für die Erreichung der Querschnittziele Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen besonders relevant sind. Die SWOT-Analyse zeigt einen unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Anteil an Waldfläche auf. Bei der Bestockung dominieren naturferne Nadelbaumreinbestände, die nicht der natürlichen Baumartenausstattung entsprechen. Dadurch sind diese Waldökosysteme nur bedingt stabil und elastisch. Infolge der Zunahme der Extremwetterereignisse sind diese sowohl gegenüber biotischen als auch abiotischen Schäden – insbesondere Waldbrand – hoch gefährdet. Daher besteht Bedarf die Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften zu unterstützen um somit in besonderer Weise zur Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter Waldlebensräume und der Verbesserung der Biologischen Vielfalt beizutragen und auch die Waldökosysteme im Hinblick auf die Anpassung an die Folgen der Klimaänderung zu stärken. Auch bedarf es der Unterstützung von Landwirten sowie Waldbesitzern bzw. deren Zusammenschlüsse bei physischen Vorsorgemaßnahmen mit Gemeinwohlinteresse im Zusammenhang mit dem Schutz des Waldes.

4.2.21. B21 Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 6-O-1, 4-T-1) bedarf es der Unterstützung der Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen.

Beschreibung: Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen stellen häufig die Grundlage für die Nutzbarkeit von Steil- und Hanglagen dar. Insbesondere für den Weinbau im Freistaat Sachsen sind Trockenmauern von herausgehobener Bedeutung. Gleichzeitig besitzen Weinbergmauern als unverbundene Natursteinmauern als Biotoptyp eine hohe landschaftsökologische Bedeutung. Als kulturlandschaftsprägende Elemente kommen sie im Freistaat Sachsen vorwiegend im sächsischen Elbtal und hier auch in Stadtgebieten der Agglomeration Dresden als Weinbergmauern vor. Deren Erhalt bzw. Sanierung bedarf daher der Unterstützung im gesamten Programmgebiet.

4.2.22. B22 weitere Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture

Cross cutting objectives

- Environment

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-3, 4-S-4, 5-S-1, 4-W-3, 4-W-4, 4-W-8, 4-O-2) bedarf es der kontinuierlich weiteren Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL, der verstärkten Reduzierung der Boden- und Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in Gewässer sowie der Verbesserung der standortgerechten Uferbepflanzung insbesondere bei kleinen Gewässern.

Beschreibung: Laut SWOT-Analyse haben die Oberflächenwasserkörper im Freistaat Sachsen überwiegend einen guten chemischen Zustand, gleichwohl sind Schadstoffe nachgewiesen, die zu einer Minderung der Wasserqualität führen. Die stoffliche Belastung der Gewässer durch Stickstoff und Phosphat ist v. a. eine Folge von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft. Die Schwermetallbelastung resultiert als Hinterlassenschaften des Steinkohle- und Erzaltbergbaus. Auch hinsichtlich des ökologischen Zustands sind die Oberflächenwasserkörper stark verbesserungswürdig. Bei den Grundwasserkörpern befindet sich ein erheblicher Teil in einem schlechten chemischen Zustand. Es bedarf daher der Unterstützung von Flächenmaßnahmen die sowohl die Verhinderung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasserkörper als auch die Verringerung des Gebrauchs von Betriebsmitteln zum Inhalt haben. Für eine ökologische Verbesserung der Oberflächenwasser besteht insbesondere Bedarf an Vorhaben, die die bestehenden strukturellen Defizite der Gewässer verringern.

4.2.23. B23 Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln

Priorities/Focus Areas

- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-3, 4-W-3, 4-O-2, 5-W-2) bedarf es der Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln.

Beschreibung: Da Stoffeinträge (insbesondere Nitrat) aus der Landwirtschaft hauptsächlich für die Belastung der Grundwasserkörper sind, besteht Bedarf der Unterstützung von Vorhaben mit dem Ziel, den optimalen Bedarf von Stickstoffdünger zu ermitteln und so eine Reduzierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser und eine Verbesserung der Bodenqualität zu erreichen.

4.2.24. B24 Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management

- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-4, 2-O-3, 2-O-4, 4-O-2, 4-W-5, 5-W-2) bedarf es der Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus.

Beschreibung: Grundsätzlich haben nach ökologisch/biologischen Grundsätzen bewirtschaftete Flächen positive Wirkungen auf den Erhalt der Biologischen Vielfalt in der Kultur-/Agrarlandschaft, auf Wassergüte und Boden. Die Umstellung und der Betrieb des ökologischen/biologischen Landbaus ist daher zu unterstützen.

Insgesamt ist die Nachfrage nach einheimischen ökologisch/biologisch erzeugten Produkten in Deutschland größer als das Angebot. Verarbeiter und Händler sind gezwungen ausländische Ware zu kaufen, obwohl regionale Ware sich durch einen geringeren ökologischen Fußabdruck auszeichnen. Der deutsche Handel hat im Wirtschaftsjahr 2009/2010 – je nach Produkt – 2 bis 95 % der abgesetzten Rohstoffe und Frischprodukte importiert. Insofern besteht ein erheblicher Entwicklungsbedarf, um zum einen die gestiegene Nachfrage nach ökologisch/biologisch erzeugten Produkten zu befriedigen und zum anderen die potenziell positiven Auswirkungen auf die Güte von Wasser- und Bodenkörpern zu erreichen und somit auch die Landwirtschaft zu stärken. Bei großer Nachfrage und mangelndem regionalen Angebot sind die Preise für Produkte aus ökologischem Anbau deutlich höher und darüber hinaus auch stabiler als die Preise für konventionelle Produkte. Eine Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus ist daher auch im Sinne der Förderung seiner Wirtschaftlichkeit.

Der Verzicht auf chemisch-synthetische PSM und das niedrige Düngenniveau fördern die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens in der Agrarlandschaft, daher wird durch eine Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus auch ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt und zur Sicherung der Biologischen Vielfalt geleistet.

4.2.25. B25 Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen, Reduzierung des Grünlandumbruchs

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management

- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (5-S-1, 4-W-8, 4-W-9, 3-O-1, 3-O-2, 4-O-2) bedarf es der Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen, der Auflockerung der Fruchtfolge und der Vermeidung von Grünlandumbruch.

Beschreibung: Durch Wasser- bzw. Winderosion geht humoser Boden besonders auf ackerbaulich genutzten Flächen verloren. Im Freistaat Sachsen sind über die Hälfte der Ackerflächen potenziell erosionsgefährdet. Wirksame Maßnahmen zur Minderung von Bodenerosion und -verdichtung sind die durchgängig pfluglose Bodenbearbeitung, Direktsaat, Zwischenfruchtanbau und Mulchsaat. Im Jahr 2012 wurden 34 % der Ackerfläche mit Förderung aus dem EPLR 2007 – 2013 dauerhaft pfluglos bewirtschaftet. Es bedarf weiterhin der Unterstützung erosionsverhindernder Vorhaben in der Landwirtschaft.

4.2.26. B26 Unterstützung angepasster Technologien, Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5A) Increasing efficiency in water use by agriculture
- 5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing
- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture

Cross cutting objectives

- Climate change mitigation and adaptation
- Innovation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-S-2, 2-W-3, 5-W-1, 5-W-3, 4-O-2, 5-T-1) bedarf es der Unterstützung angepasster Technologien, Bewirtschaftungsformen und Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung sowie der Unterstützung einer Nutzungsoptimierung in der Landwirtschaft im Hinblick auf Bewässerung und Steigerung der

Energieeffizienz.

Beschreibung: Im Hinblick auf die Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft ist die Einführung angepasster Technologien und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. Im Jahr 2010 wurden 3.260 ha (0,4 %) landwirtschaftliche Fläche im Freistaat Sachsen bewässert. 2009 entfielen 1.299 ha auf landwirtschaftliche Kulturen (ohne Bewässerung im Gemüseanbau und die Bewässerung von Dauerkulturen). Im Jahr 2002 erfolgte eine Bewässerung auf 727 ha (0,25 %) landwirtschaftlicher Fläche (ohne Gemüseanbau und Dauerkulturen). Es ist daher eine steigende Wassernutzung in der Bewirtschaftung festzustellen. Es bedarf daher der Unterstützung einer Nutzungsoptimierung in der Landwirtschaft im Hinblick auf Bewässerung.

Des Weiteren sind Investitionen in ressourcenschonende und energieeffiziente Anlagen als auch bodenschonende Bewirtschaftungsmethoden auch unter dem Aspekt der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen.

4.2.27. B27 nachhaltiger Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing
- 5C) Facilitating the supply and use of renewable sources of energy, of by products, wastes, residues and other non food raw material for the purposes of the bio-economy
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (5-O-2, 5-O-3, 4-T-6) bedarf es der Unterstützung eines nachhaltigen Ausbaus des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch.

Beschreibung: Im Sinne der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch sind Vorhaben zu unterstützen, die hierzu einen Beitrag leisten. Dabei ist die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen und alternativen Energiepflanzen umweltfreundlich und in Abwägung mit negativen Folgen zu gestalten.

4.2.28. B28 Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung

Priorities/Focus Areas

- 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance
- 5C) Facilitating the supply and use of renewable sources of energy, of by products, wastes, residues and other non food raw material for the purposes of the bio-economy

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-W-4, 5-W-4, 5-O-3, 5-T-2) bedarf es der Unterstützung beim Abbau von Infrastrukturdefiziten in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung

Begründung: Die SWOT-Analyse zeigt auch die infolge der kleinparzelligen Eigentumsverhältnisse an Waldflächen auffälligen Defizite im Hinblick auf Infrastruktur und daraus resultierender wirtschaftlicher Nachteile auf. Durch die Schaffung der notwendigen Infrastruktur soll v. a. den Kleinprivatwaldbesitzern die Rohholzvermarktung erleichtert werden. Es bedarf daher einer Unterstützung zum Abbau der Infrastrukturdefizite. Dies erleichtert außerdem den Bezug von Holz als nachwachsenden Rohstoff und damit die Versorgung mit erneuerbaren Energien.

4.2.29. B29 Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG-Emissionen

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5C) Facilitating the supply and use of renewable sources of energy, of by products, wastes, residues and other non food raw material for the purposes of the bio-economy
- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation
- Innovation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-O-2, 5-O-1, 5-W-1, 5-W-5) bedarf es der Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG-Emissionen und der

Unterstützung des nachhaltigen Ausbaus des Anteils der erneuerbaren Energien.

Beschreibung: Zu den aus der Landwirtschaft stammenden THG-Emissionen zählen hauptsächlich Lachgas, das bei der Düngung und Bodenbearbeitung emittiert wird, und Methan aus der Viehhaltung. Ca. 42 % der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft wurden 2010 durch die Tierhaltung (Verdauung und Wirtschaftsdünger-Management) verursacht. In den letzten 20 Jahren verringerten sich die Rinderbestände im Freistaat Sachsen um rund 20 %. Die gesamten THG-Emissionen der Landwirtschaft pendeln seit 1992 zwischen etwa 2,6 und 3 Mio. t CO₂äq, wobei in den Jahren 2007 bis 2009 Höchstwerte erreicht wurden.

Zur Minderung der THG-Emissionen trägt auch der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen bei. Die Fläche zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen im Freistaat Sachsen betrug 2010 ca. 110.500 ha zur energetischen und rund 19.500 ha zur stofflichen Verwertung. Im Jahr 2010 stammten 37,3 % des Stroms aus erneuerbaren Energien aus Biomasse. Der Anteil regenerativ erzeugten Stroms am gesamten Stromverbrauch im Freistaat Sachsen erhöhte sich seit 2000 jährlich um etwa 1,2 % und betrug 2010 17 %.

Einsparpotenziale bei den landwirtschaftlichen THG-Emissionen werden deutschlandweit bei bis zu 2,5 Mio. t CO₂äq durch Anpassung der Fütterung gesehen.

Es bedarf daher der Unterstützung bei der Modernisierung von Gebäuden, Anlagen- und Maschinentechnik, die einen Beitrag zur Verringerung der durch tierische Verdauung, Lagerung und Ausbringung von Dünger verursachten Emissionen beitragen. Des Weiteren ist die Vermeidung von Grünlandumbruch für eine Reduktion der THG von großer Bedeutung und bedarf der Unterstützung, da die Qualität hinsichtlich der CO₂-Bindung nicht im gleichen Maß durch eine Neueinsaat wiederhergestellt werden kann. Auch ist der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen im Sinne der Minderung der THG-Emissionen zu unterstützen.

4.2.30. B30 langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-6, 4-O-2, 3-T-1, 4-T-3, 4-T-5) bedarf es der langfristigen Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen.

Beschreibung: In den Zeiträumen 1961 bis 1990 und 1991 bis 2005 zeigt sich im Freistaat Sachsen eine Änderung der Witterungsbedingungen. Im Mittel ist die Temperatur um 0,7°C gestiegen, wobei hier regionale Unterschiede festzustellen sind. Ferner sind Änderungen des Niederschlagsgeschehens zu beobachten. Diese veränderten klimatischen Bedingungen haben weitreichenden Einfluss auf die Vegetation. So führen Temperaturerhöhungen zu einem früher beginnenden und insgesamt längeren Vegetationszeitraum. Weiterhin zeigt sich auch trotz der gestiegenen Niederschlagsmengen eine Zunahme der Waldbrandgefahr in fast allen Regionen des Freistaates aufgrund der langanhaltenden Trockenperioden. Gleichzeitig ist eine Zunahme der jahreszeitlichen Anomalien der Lufttemperatur – vorwiegend Wärmerekorde – zu beobachten. Es wird angenommen, dass das Auftreten von Extremereignissen wie Trockenperioden, Spätfröste, Überschwemmungen und Hagel in Zukunft zu einer Ertragsinstabilität in allen sächsischen Regionen führen wird. Es sind daher Vorhaben zur langfristigen Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen zu unterstützen.

4.2.31. B31 Unterstützung der Waldflächenerhaltung durch Waldumbau zur langfristigen Kohlenstoffbindung

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (5-S-2, 4-W-6, 4-O-1, 3-T-1, 4-T-3, 4-T-5) bedarf es der Unterstützung des Waldumbaus und von Aufforstungen zur langfristigen Kohlenstoffbindung und für einen effektiven Naturschutz.

Beschreibung: Positiven Einfluss auf die Minderung von THG hatte in den letzten Jahren die Zunahme der Waldfläche und insbesondere der Holzvorräte. Der Holzvorrat in den sächsischen Wäldern beträgt mehr als 126 Mio. m³. Damit werden rund 31,5 Mio. t CO₂ allein im aufstockenden Waldbestand gebunden. Hinzu kommen Kohlenstoffvorräte im Boden und in der toten Biomasse. Walderhaltung durch Waldumbau und Aufforstungen in Hochwasserentstehungsgebieten dienen auch effektiv dem Hochwasserschutz. In standortgerechten stabilen und klimaangepassten Wäldern sind diese Effekte

langfristig wirksam. Der Waldumbau unter Beachtung der besseren Anpassungsfähigkeit an die klimatischen Veränderungen ist mithin auch unter dem Gesichtspunkt von Hochwasserschutz und der Kohlenstoffbindung zu unterstützen.

4.2.32. B32 Unterstützung der langfristigen Minderung der Bodenversauerung in den Wäldern

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-6, 4-T-3, 5-T-3) sind Vorhaben zur langfristigen Minderung der Bodenversauerung in den sächsischen Wäldern zu unterstützen.

Beschreibung: Waldökosysteme werden stark durch atmosphärische Stoffeinträge beeinflusst. Nähr- und Schadstoffgehalte verändern insbesondere den Zustand nährstoffarmer Waldökosysteme. Im Ergebnis der Bodenzustandserhebung können insbesondere die anhaltend hohen, über die kritische Belastungsgrenze hinausgehenden Stickstoffeinträge als problematisch für die weitere Entwicklung des Waldzustands eingeschätzt werden. Darüber hinaus besteht eine großflächig ausgeprägte Bodenversauerung in den sächsischen Wäldern, deren negative Auswirkungen für das gesamte Waldökosystem v. a. auf den Einfluss durch Immissionen zurückzuführen sind. Die Elastizität der Waldböden gegenüber Säurestress ist gering und es besteht ein starkes bis sehr starkes Säurebelastungsrisiko. Der Waldumbau wirkt sich positiv auf die Humusentwicklung und die Nährstoffverfügbarkeit und somit durch die beschleunigten Stoffumsätze mindernd auf die Bodenacidität aus. Zur wirksamen und langfristigen Minderung sind jedoch zusätzlich Bodenschutzkalkungen zu unterstützen.

4.2.33. B33 Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 3A) Improving competitiveness of primary producers by better integrating them into the agri-food chain through quality schemes, adding value to agricultural products, promotion in local markets

and short supply circuits, producer groups and inter-branch organisations

- 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-W-1, 2-O-3, 2-O-4, 6-O-2) bedarf es der Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages und der Weiterentwicklung von neuen Vermarktungskonzepten und -strukturen (auch infrastruktureller, investiver Art).

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt für den Freistaat Sachsen vorhandene, gut organisierte, jedoch noch ausbaufähige Infrastrukturen im Zusammenhang mit Einkauf, der Erzeugung und Vermarktung von Anhang I-Produkten auf. Unter Beachtung sich verschärfender Wettbewerbsbedingungen und Marktverhältnisse besteht Bedarf, die Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu unterstützen. Dies soll v. a. dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung zu erhöhen. Darüber hinaus sollen die positiven Auswirkungen auf die Qualität der Produkte und damit auf die Nachfrage nach regionalen qualitativ hochwertigen Erzeugnissen genutzt werden. Dabei gilt es zwischen den lokalen Akteuren der Wertschöpfungskette eine stärkere Vernetzung herzustellen.

4.2.34. B34 Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen

Priorities/Focus Areas

- 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-1, 6-S-2, 6-W-1, 6-W-2, 6-W-7, 6-T-2, 6-T-4) bedarf es der Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen sowie der Unterstützung von Konzepten und innovativen Ansätzen zur Modernisierung von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse identifiziert für den Freistaat Sachsen als Stärke das lebhaftes Gründungsgeschehen im Kleingewerbe und bei allen Arten von Dienstleistungen sowie das hohe Maß an Unternehmergeist. Unter Beachtung des Anpassungsbedarfs der Infrastrukturausstattung in den Orten des

ländlichen Raums an die Herausforderungen des demografischen Wandels und den damit verbunden zukünftigen Anforderungen der Versorgung mit Dienstleistungen und Gütern sind Konzepte und innovative Ansätze zur Modernisierung von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen und privatwirtschaftliche, kleingewerbliche Investitionen im ländlichen Raum zu unterstützen. Zudem fehlt es bei KMU an hinreichender Vernetzung.

4.2.35. B35 Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen

Priorities/Focus Areas

- 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-1, 6-W-7, 6-T-1, 6-T-6) bedarf es der Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung lokalspezifischer Investitionen im Kleingewerbe, Handwerk, Tourismus, Handel und Dienstleistungen und für die Aufnahme selbstständiger gewerblicher Tätigkeit im ländlichen Raum.

Beschreibung: Wohnortnahe Arbeitsplätze sind die entscheidende Voraussetzung, um Abwanderung vorzubeugen. Dabei sind die konkreten Bedarfe für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Gebieten durch deren starke strukturelle Unterschiede geprägt (z. B. im Arbeitsplatzangebot und der Unternehmensstruktur, den Anforderungen des demografischen Wandels, bei bestehenden Versorgungsdefiziten, bei Nutzungspotenzialen der vorhandenen Bausubstanz, der Nähe zu städtischen Zentren). Die Entwicklung bestehender und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger KMU in ländlichen Gebieten ist für die Sicherung der Einkommen und der Arbeitsplätze von ausschlaggebender Bedeutung. Es fehlt an hinreichender Vernetzung und an innovativen Ansätzen zur Schaffung zusätzlicher hochwertiger Arbeitsplätze.

4.2.36. B36 Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Priorities/Focus Areas

- 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-1, 1-W-1, 6-W-7, 6-W-8, 6-O-6, 2-T-4, 6-T-1) bedarf es der Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten bei lokalspezifischer Ausprägung der Betriebe und des wirtschaftlichen Umfelds.

Beschreibung: Die Schaffung von Beschäftigungsalternativen im ländlichen Raum außerhalb der Landwirtschaft ist im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung sowie Erhaltung und Anpassung des haushaltsnahen Dienstleistungsgewerbes v. a. vor dem Hintergrund der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung für die im ländlichen Raum lebende Bevölkerung und der Förderung der lokalen Entwicklung der ländlichen Gebiete unter Beachtung des demografischen Wandels bedeutsam.

Gemäß der SWOT-Analyse wird in kleineren Betriebsgrößenklassen der Landwirtschaftsbetriebe der zu erwartende Lohndruck größere strukturelle Veränderungen nach sich ziehen, die zu Arbeitskräftefreisetzungen führen können. Im Zuge der Betriebsaufgaben und insbesondere des demografischen Wandels werden kontinuierlich viele bestehende, teils ortsbildprägende Gebäude mit entsprechendem Potenzial für die Schaffung von existenzsichernden selbstständigen Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Die für den wirtschaftlichen Erfolg einer Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten notwendige Vernetzung ist nicht hinreichend ausgeprägt.

4.2.37. B37 lokalspezifische Anpassung der Infrastrukturen auf sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für KMU

Priorities/Focus Areas

- 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

- Innovation

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-1, 6-S-2, 6-W-9, 6-O-3, 6-O-8, 6-T-2, 6-T-7) bedarf es der lokalspezifischen Anpassung der Infrastrukturen auf sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für lokales Handwerk, Handel, Kleingewerbe, Dienstleistungen und KMU allgemein.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt für den ländlichen Raum funktionierende Strukturen insbesondere für das verarbeitende Gewerbe, das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe sowie bestimmte Segmente des Dienstleistungsgewerbes auf. Unter Beachtung sich verändernder Nachfrage- und Bedarfsstrukturen insbesondere mit Blick auf die lokal sehr unterschiedlichen Auswirkungen des demografischen Wandels aber auch sich verschärfender Wettbewerbsbedingungen besteht ein auf lokale Bedarfe abgestimmter Unterstützungsbedarf der öffentlichen und privaten Infrastruktur für KMU im

Handwerk, Handel, Kleingewerbe und Dienstleistungen.

4.2.38. B38 Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-6, 6-T-5) bedarf es der Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse weist auf lokalspezifische Defizite der landwirtschaftlich genutzten Infrastruktur hin, die meist in Baulast der Gemeinde liegen. Die sichtbare Nutzungsstruktur in großen Schlägen und in einem weitmaschigen Wegenetz ist oft nur durch komplizierte Pachtverhältnisse und Pflugtausch möglich. Hinzu kommt, dass sich die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege oft in einem schlechten baulichen Zustand oder in einem zu geringen Ausbaugrad befinden, so dass sie wichtige Erschließungsfunktionen für die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr erfüllen können. Zum Teil behindern zu geringe Wegebreiten den Einsatz effizienter Technik. Das Problem der fehlenden oder unzureichenden Erschließung landwirtschaftlicher Flächen besteht bei lokal unterschiedlicher Ausprägung nahezu flächendeckend im Freistaat Sachsen. Dies belegt der in der Vergangenheit kontinuierliche Bedarf für den Ausbau von jährlich ca. 30 km ländlichen Wegen außerhalb der ländlichen Neuordnung an jährlich etwa 24 unterschiedlichen Standorten. Daher besteht Bedarf, den Neu- und Ausbau oder die grundhafte Instandsetzung ländlicher Wege einschließlich der notwendigen Anbindung an Ortsstraßen zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale landwirtschaftlicher Betriebe dort zu unterstützen, wo ein lokaler Bedarf besteht. Hierzu bedarf es einer Vernetzung zwischen Gemeinden und den landwirtschaftlichen Unternehmen.

4.2.39. B39 Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und Erleichterung der Mobilität

Priorities/Focus Areas

- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-3, 6-W-2, 6-O-8) bedarf es der Schaffung lokalspezifischer infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und die weitere Erleichterung der Mobilität und Senkung der Mobilitätskosten sowie der Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung lokalspezifischer alternativer Mobilitätskonzepte bezogen auf Personen- und Warentransport.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt auf, dass die Erwerbstätigkeit oft eine hohe Bereitschaft zu alltäglichem Pendeln der berufstätigen Bevölkerung im ländlichen Raum erfordert. Zu den insgesamt rund 130.000 Auspendlern gehören fast ausschließlich die Berufstätigen, die in kleinen ländlichen Gemeinden wohnen und täglich teils erhebliche Entfernungen zum Arbeitsplatz zurücklegen müssen. Dies betrifft zu etwa 75 % männliche Arbeitnehmer.

Analog zu den Arbeitswegen haben sich in den letzten Jahren auch die Schulwege verlängert. Konnten Anfang der 1990er Jahre noch fast alle Schüler im Freistaat Sachsen eine Schule im Umkreis von 10 km besuchen, waren es 2008 nur noch 83 %. Auch hiervon sind überwiegend Schüler betroffen, die in kleineren Gemeinden des ländlichen Raums leben.

Für die Straßen in Trägerschaft der Gemeinden ergibt sich unverändert ein hoher Nachholbedarf an Sanierungen. In Anbetracht der zu erwartenden erheblichen Steigerung der Mobilitätskosten ist die Bereitstellung einer bedarfsgerechten kommunalen Straßeninfrastruktur Voraussetzung für die Erhaltung von Arbeitsplätzen und unterstützt die Attraktivität des ländlichen Raums für Familien mit Kindern. Im schwach besiedelten ländlichen Raum besteht v. a. für Bevölkerungsgruppen, die keinen Pkw nutzen können, ein Bedarf für die Entwicklung und Umsetzung alternativer Mobilitätskonzepte für Personen- und Warentransport. Mobilitätsbezogene Infrastrukturen und alternative Mobilitätskonzepte bedürfen dabei gemeindeübergreifender Abstimmung unter Einbeziehung der lokalen Bevölkerung.

4.2.40. B40 Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastrukturausstattung an die Herausforderungen des demografischen Wandels

Priorities/Focus Areas

- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-3, 6-W-7, 6-O-9, 6-T-2, 6-T-3, 6-T-4, 6-T-7) bedarf es mit Blick auf den demografischen Wandel der Unterstützung der Entwicklung angepasster lokalspezifischer Grundversorgungsstrukturen und der Unterstützung der Restrukturierung der infrastrukturellen kommunalen Leistungen zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse belegt und prognostiziert für die ländlich geprägten Gebiete im Freistaat Sachsen eine lokal differenzierte Abnahme der Bevölkerungsdichte bei zunehmender Alterung der Gesellschaft. Derzeit beträgt der Anteil der über 65-jährigen im ländlichen Raum 24,3 % und wird bis

2025 auf 33,4 % ansteigen. Die Bevölkerungsdichte wird im ländlichen Raum von derzeit 161 auf 140 EW/km² sinken, wobei die Landkreise sehr unterschiedlich vom demografischen Wandel betroffen sein werden. In schon jetzt dünn besiedelten Gemeinden des ländlichen Raums mit durchschnittlich 78 EW/km² wird dies gravierende Auswirkungen haben und zu existenziellen Problemen führen. Die Veränderung der Altersstruktur und die daraus resultierenden Veränderungen für bestimmte Grundversorgungsarten führt zu erhöhten Anforderungen und Anpassungsbedarfen sowohl bei Versorgungseinrichtungen als auch bei der Ausstattung vorhandener gemeinnütziger Infrastrukturen. So besteht ein lokalspezifischer Bedarf für die Erhaltung und bedarfsgerechte Anpassung von vorhandenen gemeinnützigen Infrastrukturen und Basisdienstleistungen wie Kindergärten, Grund- und Oberschulen (Mittelschulen), Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Lebensmittelgeschäften etc. In vielen Fällen ist der ältere Gebäudebestand bei Kindertageseinrichtungen und Schulen insbesondere aus energetischen Gesichtspunkten sanierungsbedürftig.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels rücken darüber hinaus die Anforderungen bzgl. Barrierefreiheit und Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur immer stärker in den Vordergrund und sind zu unterstützen. Eine erfolgreiche und gemeindeübergreifend an den lokalen Bedarfen orientierte abgestimmte Anpassung der dörflichen Infrastruktur setzt dabei die Vernetzung aller Akteure der lokalen Entwicklung voraus.

4.2.41. B41 Unterstützung der Restrukturierung und lokalspezifische Bedarfsanpassung sozio-kultureller Einrichtungen

Priorities/Focus Areas

- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-1, 6-O-7, 6-T-4) bedarf es der Unterstützung lokalspezifischer soziokultureller Strukturen einschließlich Infrastrukturen sowie die Verbreitung der kulturellen Errungenschaften.

Beschreibung: Der demografische Wandel und steigende Unterhaltskosten bedingen einen hohen Anpassungs- und Investitionsbedarf im Bereich der soziokulturellen Einrichtungen. Gemeinden und Vereine als Träger der Einrichtungen sind ohne konzeptionelle und finanzielle Unterstützung nicht in der Lage, die Anpassungen und Investitionen zur Wiederherstellung bedarfsgerechter Nutzungen und eines langfristigen wirtschaftlichen Betriebs zu gewährleisten. Eine bedarfsgerechte Unterstützung der Vorhaben setzt eine erforderliche Abstimmung der lokalen Akteure voraus.

4.2.42. B42 Erhaltung und angepasste Nutzung des ländlichen Kulturerbes

Priorities/Focus Areas

- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-4, 6-O-3) bedarf es der Anregung zu einer lokalspezifischen Investitionstätigkeit für den Erhalt des ländlichen Kulturerbes.

Beschreibung: Der Freistaat Sachsen verfügt über 12.000 Kulturdenkmäler im ländlichen Raum. Ein bedeutender Teil davon sind Wohngebäude, darunter etwa 400 denkmalgeschützte Bauernhöfe. Aber auch nicht unter Denkmalschutz stehende Hofanlagen und Einzelgebäude, welche bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erbaut wurden, sind Teil des ländlichen Kulturerbes und ortsbildprägend für die historischen Siedlungsstrukturen. Bedingt durch den demografischen Wandel und fehlende finanzielle Möglichkeiten zur ortsbildgerechten Sanierung bleibt der historische Gebäudebestand durch Leerstand oder Sanierungsstau gefährdet. Sofern die Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt werden können, besteht Bedarf einer Unterstützung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung, um das ländliche Kulturerbe zu erhalten und zu entwickeln. Aufgrund der lokalspezifisch unterschiedlichen Ausprägungen des demografischen Wandels sind Art und Höhe des Bedarfs lokal unterschiedlich.

4.2.43. B43 Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus

Priorities/Focus Areas

- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-5, 6-O-5) bedarf es der Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus (einschließlich Naherholung) sowie der Unterstützung landesweiter Vermarktung des Tourismus im ländlichen Raum.

Beschreibung: Der Tourismus im ländlichen Raum schafft und sichert wohnortnahe Beschäftigung insbesondere für Frauen und hat daher in geeigneten Gebieten eine hohe Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raums. Während es auf der einen Seite einer konzertierten Vermarktung der touristischen Destinationen und Angebote bedarf, die erfolgreich nur auf der Landesebene koordiniert und umgesetzt werden kann, ist es auf der anderen Seite wichtig, den Bereich der konkreten Investitionen in die qualitative Verbesserung des ländlichen Tourismus einschließlich der Naherholung auf lokaler Ebene entsprechend der lokalspezifischen Bedarfe zu unterstützen. Die Tourismusstrategie Sachsen 2020 regelt die Aufgabenverteilung der touristischen Strukturen auf den verschiedenen Ebenen. Lokale Maßnahmen sind in die notwendigen Marktstrategien einzubinden. Eine qualitative Verbesserung bedarf innovativer

Ansätze und Synergien mit anderen lokalen Angeboten.

4.2.44. B44 Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung

Priorities/Focus Areas

- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-5, 6-O-4, 6-O-10, 6-O-11) bedarf es der weiteren Stärkung der zivilgesellschaftlichen Beteiligungen, der Unterstützung der weiteren Kapazitätsentwicklung von Regionalmanagements und der Unterstützung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationen.

Begründung: In der Förderperiode 2007 – 2013 wurde der LEADER-Ansatz auf breiter inhaltlicher und flächenbezogener Ebene umgesetzt. Die Vorhaben der Gebiete wurden auf die Umsetzung der ILEK ausgerichtet. Neben kommunalen Vorhaben wurden auch viele Maßnahmen von Privaten, Unternehmen, Vereinen und anderen nichtkommunalen Antragstellern abgestimmt und umgesetzt (ca. 50 % der Anträge). In der Zwischenevaluierung haben alle Regionen festgestellt, dass der LEADER-Ansatz zu einer besseren interkommunalen Kooperation und zu einer besseren Aktivierung privaten Entwicklungspotenzials beigetragen hat. In der Halbzeitevaluierung des EPLR 2007 – 2013 wurde darüber hinaus festgestellt, dass die breite Umsetzung des LEADER-Ansatzes auch maßgeblich zum Erreichen der sächsischen Programmziele beigetragen hat.

4.2.45. B45 Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure und Sensibilisierung im Bereich lokaler Entwicklungskonzepte

Priorities/Focus Areas

- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-5, 6-O-4, 6-O-7, 6-O-10, 6-O-11, 6-T-3) bedarf es der Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure im Bereich lokaler Entwicklungskonzepte.

Beschreibung: Für die erfolgreiche Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie im Freistaat Sachsen besteht Bedarf für eine Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure im Bereich der lokalen

Entwicklungsstrategien. Des Weiteren besteht Bedarf für die Sensibilisierung potenzieller Begünstigter und neuer Akteure für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien auf strategischer und materieller Ebene.

4.2.46. B46 Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe

Priorities/Focus Areas

- 6C) Enhancing the accessibility, use and quality of information and communication technologies (ICT) in rural areas

Cross cutting objectives

Description

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-4) bedarf es der Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe.

Begründung: Zur Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen besteht ein Bedarf insbesondere im Bereich der Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsinternet in nicht oder unterversorgten Orten. Ursache hierfür sind die immer noch großen Versorgungslücken beim schnellen Breitband im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des unterschiedlichen Ausbaustandes auch innerhalb des ländlichen Raums eine sehr heterogene Versorgungslage besteht. V. a. weil die Schließung der Lücken beim leitungsgebundenen Breitbandangebot mit höheren Übertragungsraten privatwirtschaftlich nicht rentabel ist, besteht das Risiko, dass insbesondere ländliche Räume in der Versorgung zurückbleiben.

Die Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsinternet dient neben der ökonomischen Entwicklung und dem Ausgleich von Versorgungsdefiziten auch der Implementierung von telemedizinischen Angeboten. Die Versorgungslücken orientieren sich hierbei nicht an Gemeindegrenzen.

5. DESCRIPTION OF THE STRATEGY

5.1. A justification of the needs selected to be addressed by the RDP, and the choice of objectives, priorities, focus areas and the target setting based on evidence from the SWOT and the needs assessment. Where relevant, a justification of thematic sub-programmes included in the programme. The justification shall in particular demonstrate the requirements referred to in Article 8(1)(c)(i) and (iv) of Regulation (EU) No 1305/2013

Die ELER-Mittel sollen im Freistaat Sachsen in Ergänzung zu anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und in Kohärenz mit den anderen ESI-Fonds des Gemeinsamen strategischen Rahmens gem. VO (EU) Nr. 1303/2013 (im Folgenden ESIF-VO) verwendet werden und zur Verwirklichung der Kernziele der Strategie EUROPA 2020 beitragen.

Mit der Partnerschaftsvereinbarung (PV) zwischen der Europäischen Kommission und dem Mitgliedstaat Deutschland werden die strategischen Rahmenbedingungen aufgezeigt, um eine abgestimmte Umsetzung und Inanspruchnahme aller ESI-Fonds zu erreichen.

Für den Einsatz der ESI-Fonds in der Programmperiode 2014 – 2020 sieht der Freistaat Sachsen die im strategischen Rahmen der PV gewählte Schwerpunktsetzung vor: Mit dem EFRE werden vorrangig wirtschafts- und regionalpolitische Zielsetzungen analog den thematischen Zielen 1, 3, 4 der ESIF-VO angesprochen. Der ESF dient der Entwicklung der Humanressourcen und sozialen Aspekten, analog den thematischen Zielen 8, 9 und 10 der ESIF-VO. Der ELER wird neben der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Raums (thematische Ziele 3 und 9) auch vorrangig für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Klimaschutzpolitik in Anspruch genommen, analog den thematischen Zielen 4, 5 und 6 der ESIF-VO.

Aus der sozioökonomischen Analyse des ländlichen Raums sowie der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und den Ergebnissen der daraus resultierenden SWOT-Analyse wird deutlich, dass der ländliche Raum im Freistaat Sachsen durch eine große strukturelle Vielfalt, lokal unterschiedliche Ressourcen, Herausforderungen und Entwicklungschancen geprägt ist. Unter Beachtung der Zielstellungen der Strategie EUROPA 2020 und der für die Entwicklung des ländlichen Raums definierten Ziele der GAP gem. Art. 4 VO (EU) Nr. 1305/2013 (im Folgenden ELER-VO) ist die sächsische Strategie des EPLR 2014 – 2020 primär auf folgende Hauptanliegen ausgerichtet:

- 1) Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums unter Beachtung der spezifischen und lokalen Bedürfnisse insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels durch verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf lokaler Ebene
- 2) Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und anderer Landbewirtschafteter im Kontext mit umwelt- und klimafreundlicher sowie naturschutzgerechter Bewirtschaftung, um so einen wesentlichen Beitrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der Biologischen Vielfalt zu leisten
- 3) Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung zu energieeffizienten, emissionsarmen Bewirtschaftungsweisen und der Implementierung von Innovationen, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

Für die Verwirklichung der Hauptanliegen werden im EPLR 2014 – 2020 – unter Außerachtlassung der Unionspriorität (UP) 1 – elf Schwerpunktbereiche der UP gem. Art. 5 ELER-VO primär programmiert:

2a), 3a), 4a), 4b), 4c), 5b), 5c), 5d), 5e), 6a), 6b).

Für die ausgewählten Schwerpunktbereiche werden Maßnahmen angeboten, die hauptsächlich auf die Ziele des jeweiligen Schwerpunktbereichs gerichtet sind und primäre Wirkungen zu diesen Zielen erwarten lassen.

Die übrigen Schwerpunktbereiche der UP sind für die Umsetzung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 nicht prioritär (2b), 3b), 5a), und 6c)). Die Ziele dieser Schwerpunktbereiche werden gleichwohl über Vorhaben, die anderen UP zugeordnet werden oder durch Maßnahmen anderer ESI-Fonds, unterstützt.

Eine Besonderheit bilden die Vorhaben im Bereich Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI), die zwar strategisch den UP 1a) und 1b) beigeordnet werden müssen, in der Umsetzung jedoch den jeweiligen fachlichen Schwerpunktbereichen der UP zuzuordnen sind.

Für Bedarfe, die für den Freistaat Sachsen festgestellt wurden, aber nicht mit Maßnahmen unterlegt sind und folglich auch keinem Schwerpunktbereich zugeordnet werden, wird auf die Ausführungen unter Kap. 5.2 und auf Anlage 2 (Rückblick) verwiesen.

Hauptanliegen 1

Der gesamte ländliche Raum im Freistaat Sachsen unterliegt in unterschiedlicher Ausprägung einem teils erheblichen Bevölkerungsrückgang, einer fortschreitenden Überalterung und einem Mangel an jungen, gut ausgebildeten Menschen. Die Folge ist ein unausweichlicher, kontinuierlicher Strukturwandel, den der ländliche Raum des Freistaates Sachsen im privaten, gewerblichen und kommunalen Bereich vollziehen muss, welcher mit Hilfe der Instrumente des EPLR 2014 – 2020 unterstützt werden soll. Im Sinne der Kernziele „Beschäftigung“, „FuE und Innovation“ sowie „Armutsbekämpfung“ der Strategie EUROPA 2020 und der UP 6 soll im Rahmen des sächsischen EPLR 2014 – 2020 ein inhaltlich weitreichender und finanziell umfangreicher LEADER-Ansatz verfolgt werden. Innovative Lösungen und Vernetzungen gemäß den analysierten Bedarfen können damit umfassend und themenübergreifend umgesetzt werden. Angesichts der lokal unterschiedlichen Ausprägungen können Lösungen nur lokalspezifisch und nur durch die lokale Bevölkerung entwickelt und priorisiert werden. Ein landesweit gleichmäßiger Maßstab wird diesen differenzierten Bedingungen nicht gerecht. Nur so lassen sich die ab 2007 aufgebauten Kapazitäten für ländliche Entwicklungsprozesse nachhaltig verstetigen. Angesichts der begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind zudem privates Kapital und privates Entwicklungsengagement zu aktivieren. Zur Stärkung des privaten Engagements und damit eines wesentlichen Mehrwerts der Realisierung wichtiger Vorhaben über den LEADER-Ansatz werden alle nicht öffentlichen Vorhaben durch den Freistaat Sachsen kofinanziert. Der LEADER-Ansatz bietet hier das geeignete Instrumentarium. Mit dieser Ausrichtung werden v. a. die thematischen Ziele 9 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“, 3 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors“, 8 „Förderung von nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ sowie 2 „Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT“ gem. Art. 9 ESIF-VO unterstützt.

LEADER-Ansatz

Das LEADER-System soll im ländlichen Gebiet zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt, dass die sich bewerbenden Gebiete im Ergebnis der Auswahl der Strategien für lokale Entwicklung die entsprechenden Leistungsanforderungen erfüllen. Ein Multifondsansatz mit dem EFRE und ESF wird nicht verfolgt. Sofern auf lokaler Ebene relevant, können LEADER-Gebiete bzw. LEADER-LAG jedoch Aufgaben der

Fischwirtschaftsgebiete bzw. FLAG mit wahrnehmen.

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen im Freistaat Sachsen in 2007 – 2013 im Bereich der ländlichen Entwicklung, bei der neben dem LEADER-Schwerpunkt auch weite Bereiche des Schwerpunktes 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ auf Basis der von der örtlichen Bevölkerung entwickelten Strategien umgesetzt wurden, sowie im Ergebnis der dabei erworbenen Kapazitäten der örtlichen Bevölkerung, soll der LEADER-Ansatz 2014 – 2020 konsequent ausgeweitet und weiterentwickelt werden. Damit wird eine verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf die lokale Ebene übertragen.

Der demografische Wandel und die damit im Zusammenhang stehenden gemeindeübergreifenden Herausforderungen in ihren lokalspezifischen Ausprägungen erfordern lokal spezifizierte Strategien und Vernetzungen der Akteure, um den in der SWOT-Analyse formulierten Bedarfen gerecht zu werden, die vor Ort essenziellen Aktionen zu planen und umzusetzen, Synergien und Innovationspotenziale durch die Zusammenarbeit von Gemeinden und Akteuren lokaler Wertschöpfungsketten oder sozialer Netzwerke zu erschließen sowie die örtliche Bevölkerung in die Prozesse einzubinden und zu aktivieren. Das EPLR 2014 – 2020 soll hierfür in voller Breite und ohne starre inhaltliche Vorgaben für LEADER genutzt werden können. Die Hauptzielrichtung für LEADER ist entsprechend der Bedarfe und der Zuordnung von LEADER gem. ELER-VO, Anhang VI auf den Schwerpunktbereich 6b) ausgerichtet. Entsprechend dem offenen Charakter von LEADER können auch alle weiteren UP des ELER sekundär angesprochen werden. Z. B. können die Unterstützung der nachhaltigen Tätigkeit von KMU und die Verbesserung der Breitbandversorgung in den lokalen Strategien entsprechend der SWOT-Analyse in der LEADER-Entwicklungsstrategie wichtige Themen sein.

Im Einzelnen sind die nachstehend aufgelisteten Bedarfe dem **Schwerpunktbereich 6b)** zugeordnet:

(B44) Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung

(B45) Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure und Sensibilisierung im Bereich lokaler Entwicklungsstrategien

Im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung können unter anderem folgende Bedarfe angesprochen werden:

(B19) Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme und Rückführung von Flächen in die Primärproduktion

(B34) Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen

(B35) Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen

(B36) Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

(B37) lokalspezifische Anpassung der Infrastrukturen an sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für KMU

(B38) Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur

(B39) Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und Erleichterung der Mobilität

(B40) Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastrukturausstattungen an die Herausforderungen des demografischen Wandels

(B41) Unterstützung der Restrukturierung und lokalspezifische Bedarfsanpassung sozio-kultureller Einrichtungen

(B42) Erhaltung und angepasste Nutzung des ländlichen Kulturerbes

(B43) Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus

(B46) Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe

Gem. SWOT-Analyse werden diese Bedarfe besonders effektiv mit dem LEADER-Ansatz, und damit am realen Bedarf orientiert und unter Beteiligung privaten Entwicklungsengagements sowie Kapitals, umgesetzt. Im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie können entsprechend der Bedarfe vor Ort inhaltliche und finanzielle Schwerpunkte gesetzt werden. Im Sinne der nachhaltigen Verwendung der ELER-Mittel erfolgt daher eine ausschließliche Umsetzung über den LEADER-Ansatz.

Bedingung ist die Kohärenz mit der LEADER-Entwicklungsstrategie, den Zielen des ELER, dem EPLR 2014 – 2020 und ggf. anderen ESI-Fonds sowie den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und der Ausschluss der Doppelförderung. Sofern Standardmaßnahmen im EPLR 2014 – 2020 programmiert sind und diese zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie durch die LAG herangezogen werden, sind bei diesen LEADER-Vorhaben die Beträge und Höhe der Fachförderung maßgebend, wobei die Vorhabenauswahl immer auf Ebene der LAG durch das Entscheidungsgremium der LAG erfolgt. Die Unterstützung der Umsetzung von Vorhaben durch die Fonds EMFF, EFRE und ESF kann für geeignete Maßnahmen auch nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung dieser Fonds erfolgen, um die Umsetzung der Strategien der örtlichen Bevölkerung über die Mittel des LEADER-Budgets hinaus zu unterstützen. Die Durchführung von flächenbezogenen Maßnahmen ist dabei eher unwahrscheinlich.

Gem. dem offenen Charakter von LEADER können entsprechend der SWOT-Analyse der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung weitere im EPLR 2014 – 2020 identifizierte sowie weitere Bedarfe angesprochen werden, sofern diese in Übereinstimmung mit den Zielen des ELER, dem EPLR 2014 – 2020 und ggf. anderen ESI-Fonds stehen.

Für die Unterstützung im Schwerpunktbereich b) der UP 6 sind rund 41,5 % der ELER-Mittel vorgesehen.

Hauptanliegen 2

Die Anpassung der ländlichen Gebiete an den Klimawandel und der Erhalt von Ökosystemen soll durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie durch die Sicherung und Entwicklung der Biodiversität und des Natürlichen Erbes als auch durch eine intelligente

Klimaschutzpolitik im Sinne des Kernziels „Klimawandel und Energie“ der Strategie EUROPA 2020, der Leitthemen der GAP „Umwelt, Klimawandel und Innovation“ und der EU-Forststrategie befördert werden. Sie leisten damit einen bedeutenden Beitrag zu den UP 4 und 5 entsprechend Art. 5 ELER-VO. Zudem unterstützen sie die Erreichung der thematischen Ziele 5 „Förderung der Anpassungen an den Klimawandel sowie die Risikoprävention und des Risikomanagements“, 6 „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ sowie 4 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ gem. Art. 9 ESIF-VO. Ein erheblicher Wirkungsbeitrag wird v. a. über die flächenbezogene Förderung im Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme sowie des ökologischen/biologischen Landbaus erwartet. Auch Waldumbauvorhaben sollen mit ihren Beiträgen das Wirkungsspektrum insbesondere hinsichtlich der CO₂-Bindung ergänzen.

Im Einzelnen werden nachstehend aufgelistete Bedarfe den entsprechenden Schwerpunktbereichen der UP zugeordnet:

4a)

(B12) Unterstützung der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale

(B13) Unterstützung von Bewirtschaftungsmethoden mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt

(B14) Unterstützung spezifischer Biotopgestaltungs- und Artenschutzmaßnahmen inklusive Technik/Ausstattung und Präventionsmaßnahmen

(B15) Unterstützung planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt

(B16) Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

(B17) Unterstützung der Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zum Schutz der Biologischen Vielfalt

(B18) Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstiger Standorte und historischer Bewirtschaftungsformen

(B20) Unterstützung von Vorhaben zur Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften/vorbeugende Maßnahmen gegen Waldschäden

(B21) Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

4b)

(B22) weitere Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL

(B23) Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln

(B24) Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus

4c)

(B25) Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsmethoden, Reduzierung des Grünlandumbruchs

5c)

(B28) Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung

(B05) Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen

5e)

(B31) Unterstützung der Waldflächenerhaltung durch Waldumbau zur langfristigen Kohlenstoffbindung

(B32) Unterstützung der langfristigen Minderung der Bodenversauerung

Für die Unterstützung in der UP 4 sind rund 36,8 % einschließlich der Umschichtungsmittel aus der 1. Säule der GAP und in der UP 5 rund 2,7 % der ELER-Mittel vorgesehen. Das Budget umfasst auch die geplanten Maßnahmen zum Wissenstransfer zu den angesprochenen Schwerpunktbereichen.

Hauptanliegen 3

Um langfristig wettbewerbsfähig zu sein, muss der Agrarsektor einerseits Schwächen überwinden im Hinblick auf Innovationsfähigkeit, der Anpassung an den Strukturwandel und der Rentabilität der Produktion sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Andererseits müssen die Herausforderungen des Klimawandels gemeistert und die natürlichen Ressourcen auf nachhaltige Weise genutzt werden. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, müssen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Lage sein, Innovationen voranzutreiben, zu investieren und sich auf die Entwicklung des Marktes einzustellen. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors mittels Investitionen und im Sinne der Kernziele „Beschäftigung“, „Armutsbekämpfung“ sowie „FuE und Innovation“ der Strategie EUROPA 2020 und der UP 2 soll im Rahmen des sächsischen EPLR 2014 – 2020 die Land- und Forstwirtschaft unterstützt werden. Mit dieser Ausrichtung wird auch das thematische Ziel 3 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors“ gem. Art. 9 ESIF-VO verfolgt.

Im Einzelnen werden nachstehend aufgelistete Bedarfe folgenden Schwerpunktbereichen der UP zugeordnet:

2a)

(B04) Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung

(B07) Unterstützung eines gesunden Strukturwandels und Unterstützung von Investitionen in

marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe

(B08) Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen

(B09) Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation

6a)

(B33) Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages

Für die Unterstützung in der UP 2 sind rund 16,3 %, in der UP 6 rund 0,3 % und in der UP 3 rund 0,05 % der ELER-Mittel vorgesehen. Das Budget umfasst auch die geplanten Maßnahmen zum Wissenstransfer zu den angesprochenen Schwerpunktbereichen.

Die UP 1 ist eine horizontale Priorität und wird nicht primär programmiert. Die Ziele der Schwerpunktbereiche dieser UP sollen auf dem Gebiet der Land-, Forst-, und Ernährungswirtschaft neben der grundlegenden Wissensvermittlung als Basis der erfolgreichen Umsetzung der Ziele der Schwerpunktbereiche der UP u. a. durch die Umsetzung der EIP AGRI und in den ländlichen Gebieten durch die Strategien zur lokalen Entwicklung verfolgt werden. Somit werden auch das Kernziel der Strategie EUROPA 2020 „FuE und Innovation“ sowie das thematische Ziel 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ gem. Art. 9 ESIF-VO erfüllt.

Technische Hilfe

Für die Aufgaben gem. Art. 59 Abs. 1 ESIF-VO i. V. m. Art. 51 ELER-VO und dem thematischen Ziel 11 gem. Art. 9 ESIF-VO werden aus ELER-Mitteln rund 2,4 % für die Technische Hilfe veranschlagt.

5.2. The combination and justification of the rural development measures for each focus area including the justification of the financial allocations to the measures and the adequacy of the financial resources with the targets set as referred to in Article 8(1)(c)(ii) and (iii). The combination of measures included in the intervention logic shall be based on the evidence from the SWOT analysis and justification and prioritisation of needs under point 5.1

5.2.1. P1: Fostering knowledge transfer and innovation in agriculture, forestry and rural areas

5.2.1.1. 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas

Choice of rural development measures

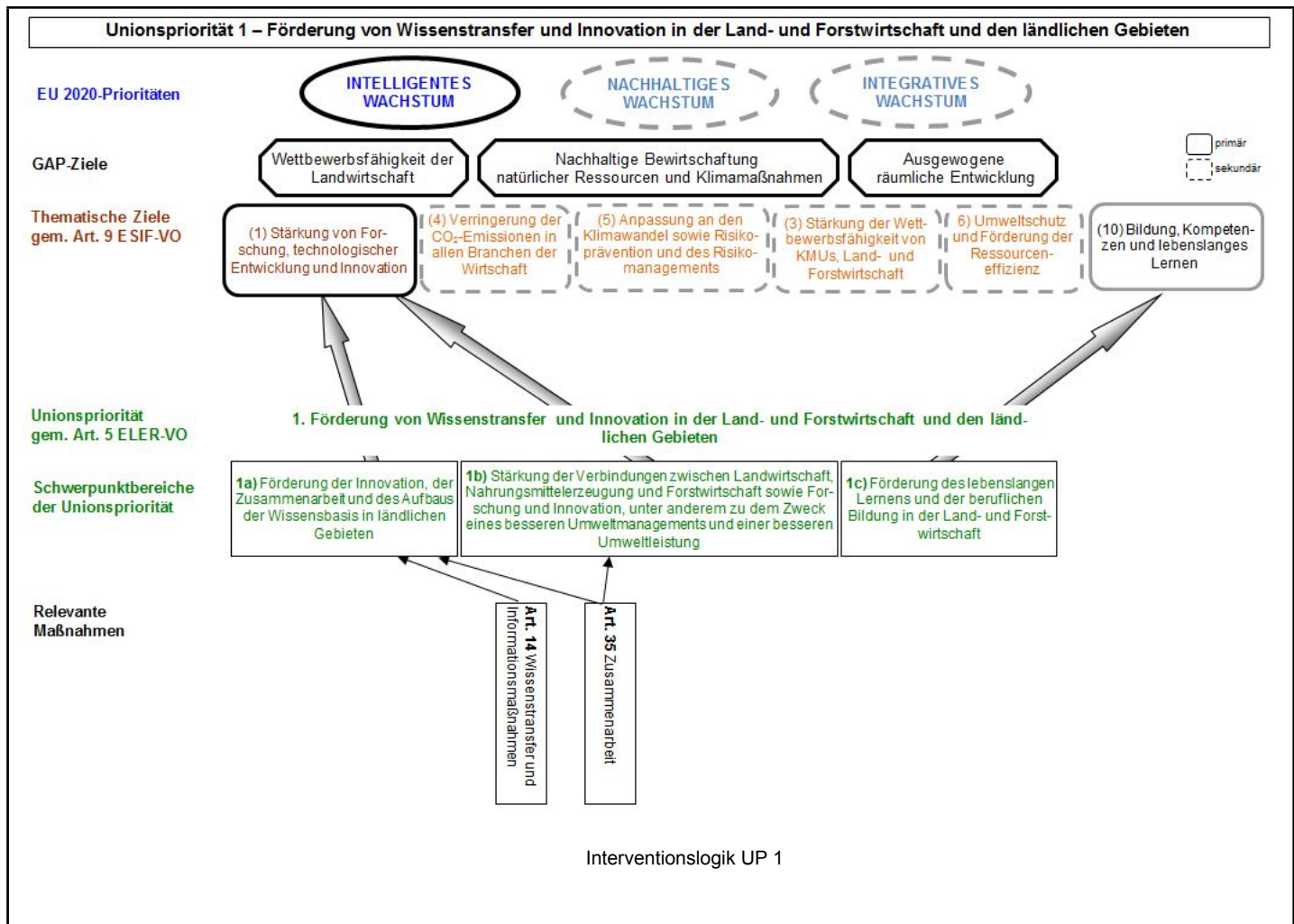
- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)
- M16 - Co-operation (art 35)

Combination and justification of rural development measures

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 1a) werden Teilmaßnahmen von Art. 14 ELER-VO und Art. 35 ELER-VO berücksichtigt, die primär anderen Schwerpunktbereichen der UP zugeordnet werden.

Die UP 1 ist eine horizontale Priorität und hat Wirkungen auf alle Schwerpunktbereiche der UP. Eine umfassende Wissensvermittlung ist die Basis für den Erfolg der Förderangebote des EPLR 2014 – 2020. Im Rahmen dieses Schwerpunktbereichs werden sowohl Weiterbildungsmaßnahmen und der Erwerb von Qualifikationen (im Bereich Naturschutz) als auch Demonstrations- und Informationsmaßnahmen im Sektor Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt. Diese können auch anverwandte Themen, die im Zusammenhang mit den Schwerpunktbereichen der UP stehen, betreffen. Das jeweilige Vorhaben des Wissenstransfers ist primär dem betreffenden Schwerpunktbereich der UP zugeordnet, zu dem ein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung erwartet wird.

Auch die Zusammenarbeit von Akteuren im Bereich Biologische Vielfalt gem. Art. 35 ELER-VO – primär dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet – soll unterstützt werden.



5.2.1.2. 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance

Choice of rural development measures

- M16 - Co-operation (art 35)

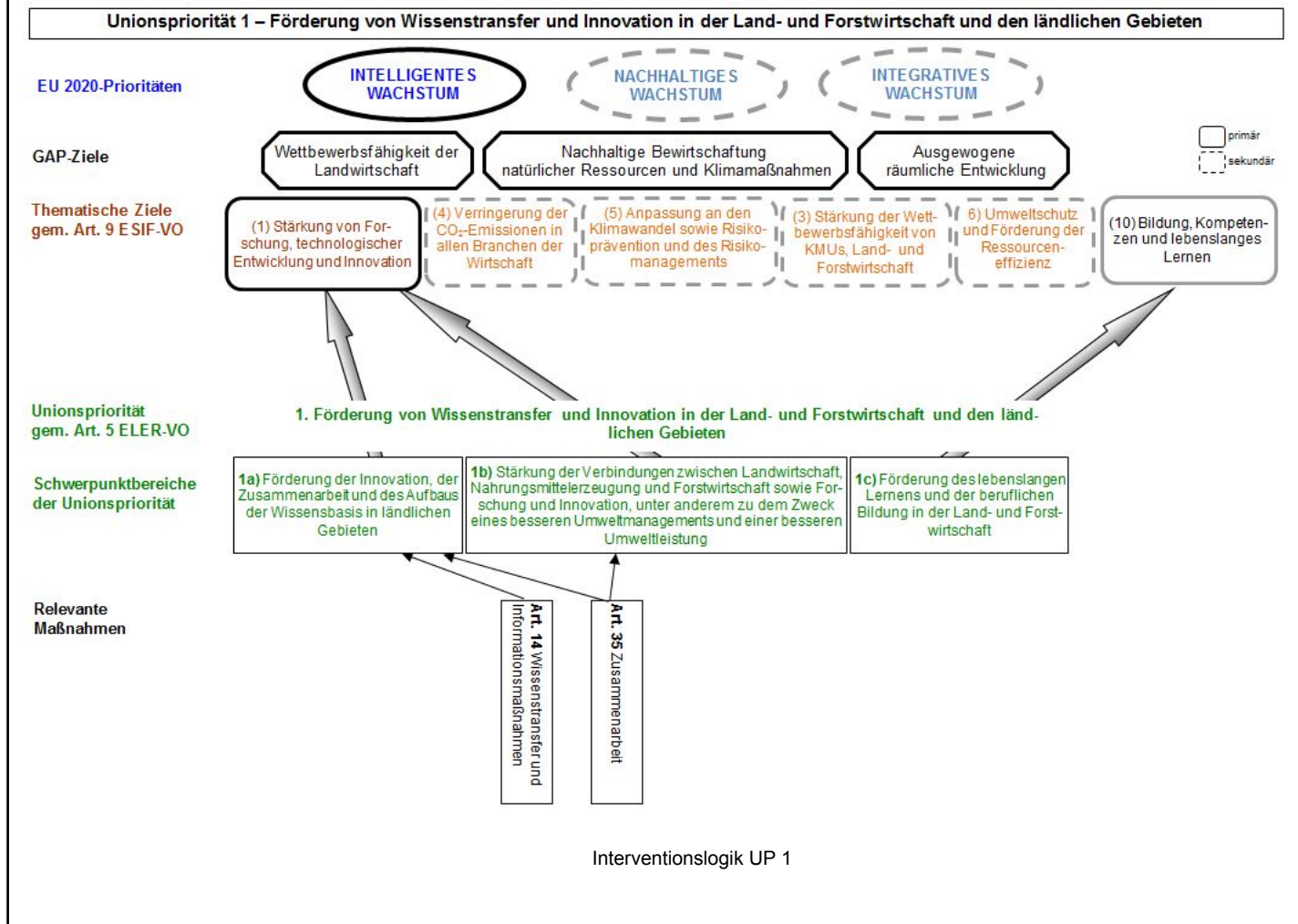
Combination and justification of rural development measures

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 1b) werden Teilmaßnahmen von Art. 35 ELER-VO berücksichtigt, die primär anderen Schwerpunktbereichen der UP zugeordnet werden.

Die Einrichtung und der Betrieb von OG der EIP AGRI soll gefördert bzw. auch die qualitativ verbesserte Strukturierung bereits bestehender Netzwerke zwischen moderner Forschung und Technologie und den verschiedenen Interessengruppen erreicht werden. Über die Förderung von Pilotprojekten können speziell die Wirtschaftlichkeit und das Marktpotenzial oder die technische Optimierung sowie die Akzeptanz innovativer Aktionen erprobt werden. Das Förderangebot wird im Rahmen der Schwerpunktbereiche der UP themenoffen ausgestaltet. Daher ist vorab nicht absehbar, zu welchen Themen sich OG konstituieren werden. Ziel ist grundsätzlich die Intensivierung der Zusammenarbeit der Produktion mit Forschung und Verarbeitung/Vermarktung, die zu praktisch umsetzbaren und wirtschaftlich verwertbaren Lösungen führen

soll.

Des Weiteren soll im Bereich der Zusammenarbeit auch die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen unterstützt werden.



5.2.1.3. 1C) Fostering lifelong learning and vocational training in the agricultural and forestry sectors
Choice of rural development measures

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

Combination and justification of rural development measures

Es sind keine Vorhaben geplant, die den Schwerpunktbereich 1c) betreffen.

Die identifizierten Bedarfe zur Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen (B01) und Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote in Land- und Forstwirtschaft (B06) werden nicht im EPLR 2014 – 2020

thematisiert.

Die SWOT-Analyse weist insbesondere für die Zukunft eine zunehmende Dequalifizierung der Betriebsleiter insbesondere kleiner landwirtschaftlicher Betriebe aus und identifiziert daher Bedarf zur Unterstützung in Bildung. Für die berufliche Aus- und Weiterbildung bestehen im Freistaat Sachsen Fördermöglichkeiten im Rahmen des ESF-Fonds. Daher erfolgt diesbezüglich kein Angebot im Rahmen der ELER-Förderung.

Begründung für Nichtprogrammierung des Code 2:

In Bezug auf Beratungsleistungen wird auf die im Freistaat Sachsen gut funktionierende Beratungsstruktur verwiesen. Die land- und forstwirtschaftliche Beratung wird durch das LfULG und den SBS durchgeführt und richtet sich an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen. Hierbei erfolgt eine eigenverantwortliche und enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Das SMUL nimmt die Fachaufsicht und die Koordinierungsaufgaben wahr. Beratungsaufgaben, die nicht der Fachaufsicht des SMUL unterliegen, wie z. B. Tierschutz oder Futter- und Lebensmittelsicherheit, werden durch die zuständigen Behörden in eigener Verantwortung bearbeitet.

Das gut funktionierende System der Beratung in Verbindung mit anderen Trägern von Beratung und Information wird als ausreichend erachtet, um Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten um die Eigenverantwortung der Beratungssuchenden zu stärken. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Beratung ist freiwillig und obliegt ausschließlich dem Beratungssuchenden.

5.2.2. P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests

5.2.2.1. 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

Choice of rural development measures

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)
- M04 - Investments in physical assets (art 17)
- M16 - Co-operation (art 35)

Combination and justification of rural development measures

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 2a) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-1 angeboten:

Die in der SWOT ermittelten Bedarfe, die der UP 2 zuzuordnen sind, betreffen hauptsächlich den Schwerpunktbereich 2a) und sollen über Art. 17 Abs. 1 a) und Art. 35 ELER-VO realisiert werden. Das Förderspektrum über Art. 17 ELER-VO umfasst Investitionsförderung in den Bereichen Nutztierhaltung und pflanzliche Erzeugung. Vorrangiges Ziel der Förderung im Bereich der UP 2 ist es, die landwirtschaftlichen Betriebe unter den gestiegenen Anforderungen an Ressourcen- und Energieeffizienz langfristig wettbewerbsfähig zu erhalten und auch der gesellschaftlich gewünschten tierschutzgerechten

Nutztierhaltung zu entsprechen. Die Lage der landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten soll berücksichtigt werden. Mit der Unterstützung im Rahmen der UP 2 werden auch positive Wirkungen in der UP 5, hier insbesondere bei den Schwerpunktbereichen a), b) und d) erzielt. Darüber hinaus ist auch die Einrichtung und der Betrieb von OG der EIP AGRI sowie die Realisierung von Pilotprojekten primär dem Schwerpunktbereich 2a) zugeordnet, da davon auszugehen ist, dass OG der EIP AGRI generell zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft beitragen werden.

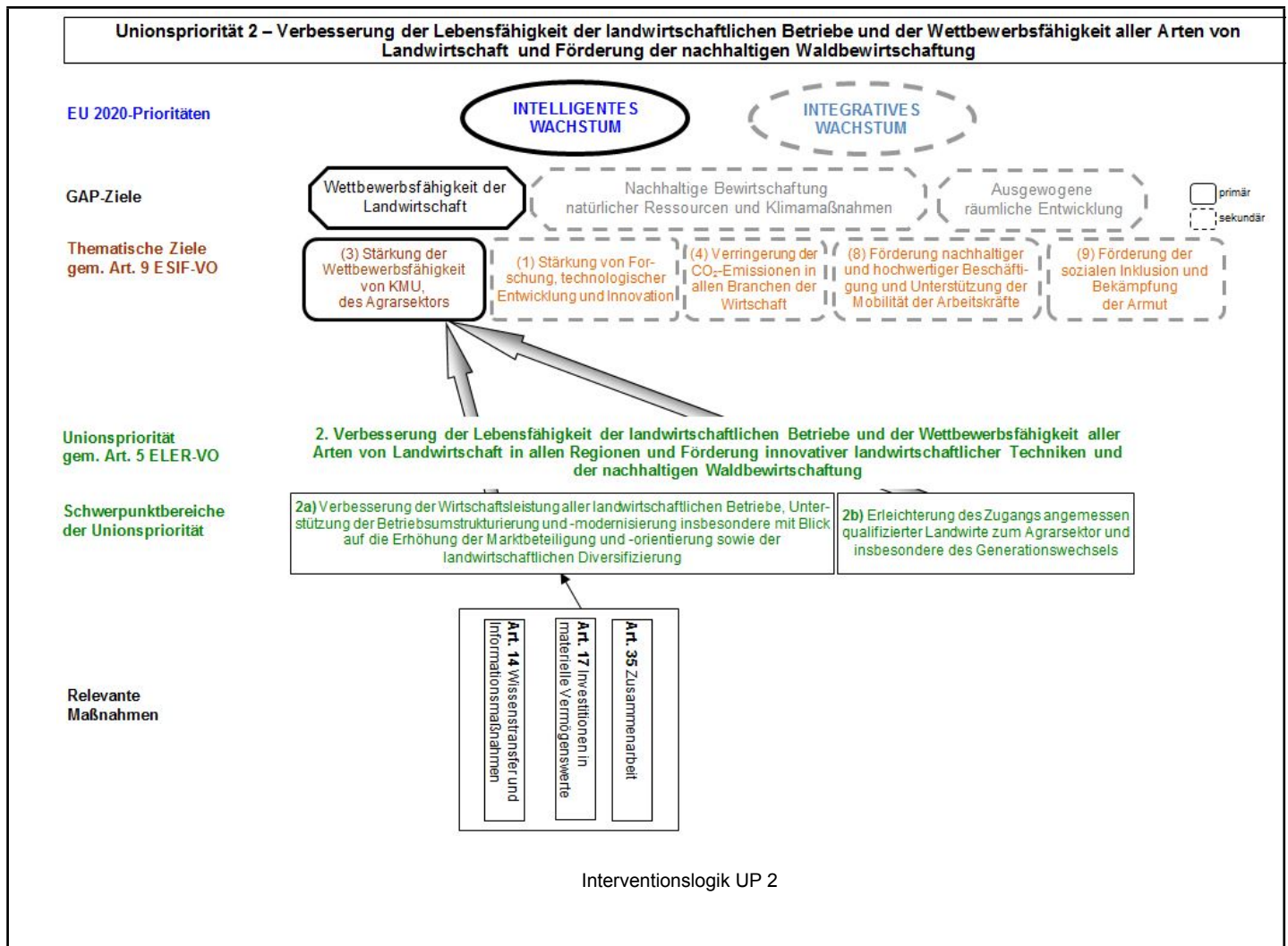
Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

Begründung für Nichtprogrammierung des Code 3:

Bezüglich des festgestellten Bedarfs zum Aufbau und Beteiligung an neuen Qualitätsprogrammen (B10) erfolgt über die ausgestalteten Vorhaben im Rahmen des Wissenstransfers und Informationsmaßnahmen zur Kompetenzbildung hinaus kein Angebot, da das Förderangebot im Rahmen des EPLR 2007 – 2013 zur Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen (Code 132) von den potenziellen Zielgruppen nicht in Anspruch genommen wurde. EIP AGRI steht für Aktionspläne, die diesen Bereich berühren, offen. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes im Vergleich zu einer zu geringen Anzahl potenziell Begünstigter wird daher auf eine erneute Ausgestaltung eines diesbezüglichen Förderangebotes verzichtet.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen
17	4.1	Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe
35	16.1	Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb von OG der EIP AGRI
35	16.2	Unterstützung für Pilotprojekte

Abbildung 5-1: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 2a)



5.2.2.2. 2B) Facilitating the entry of adequately skilled farmers into the agricultural sector and, in particular, generational renewal

Choice of rural development measures

Combination and justification of rural development measures

Vorhaben, die primär dem Schwerpunktbereich b) der UP 2 zuzuordnen sind, sind nicht geplant.

Die SWOT-Analyse weist Probleme bei der Benennung von Hofnachfolgern insbesondere bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben aus. Eine zielgerichtete Junglandwirte-Förderung erfolgt im Rahmen der 1. Säule GAP, im EPLR 2014 – 2020 wurde daher kein Bedarf formuliert und ein diesbezügliches Angebot im Rahmen der ELER-Förderung erfolgt im Freistaat Sachsen nicht.

5.2.3. P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture

5.2.3.1. 3A) Improving competitiveness of primary producers by better integrating them into the agri-food chain through quality schemes, adding value to agricultural products, promotion in local markets and short supply circuits, producer groups and inter-branch organisations

Choice of rural development measures

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

Combination and justification of rural development measures

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 3a) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-2 angeboten.

Es werden Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereichs beitragen, unterstützt. Darüber hinaus sind weitere Vorhaben, die primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 3 zuzuordnen sind, nicht geplant.

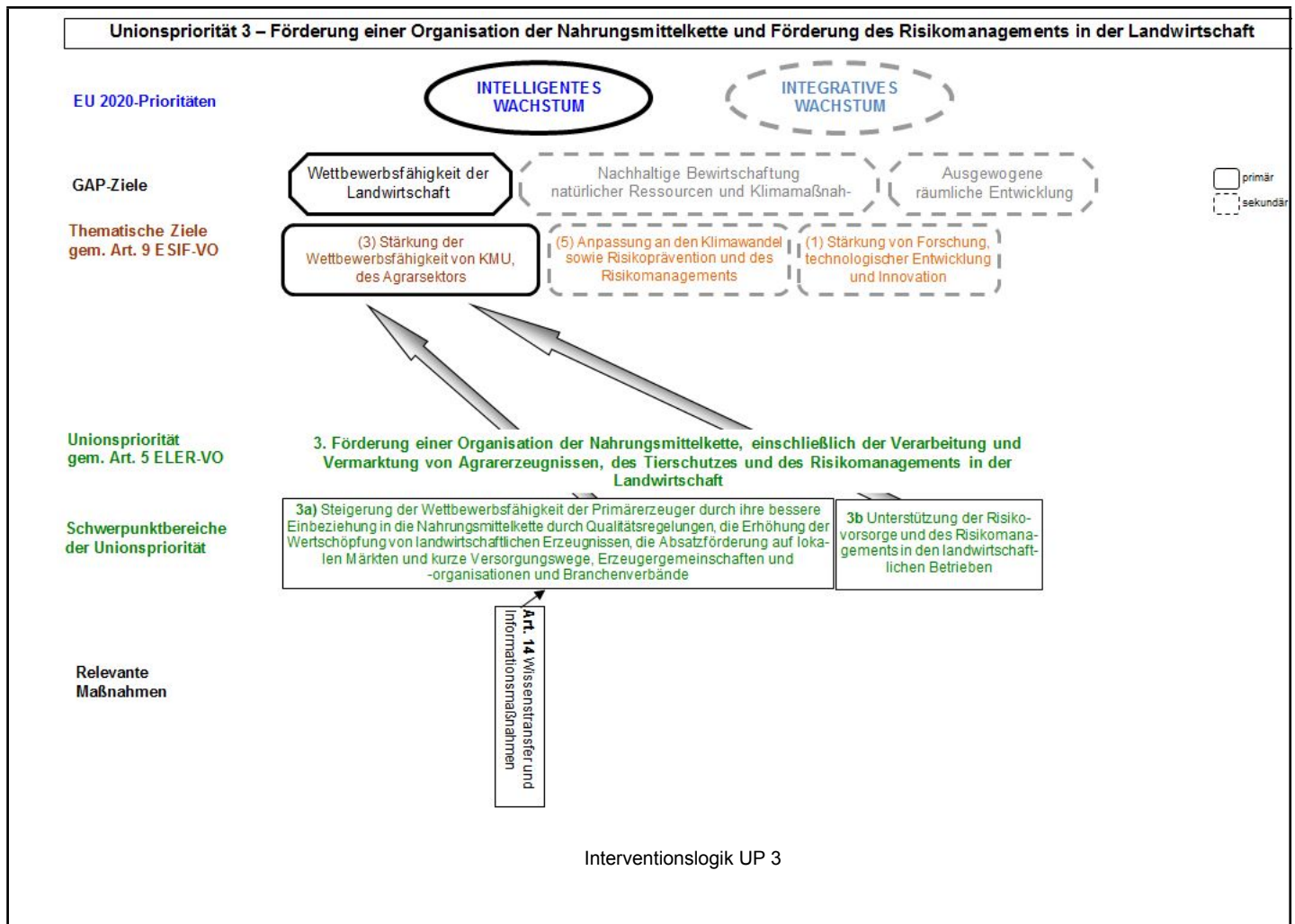
Begründung für Nichtprogrammierung der Code 9 und 14:

Die SWOT-Analyse weist für den Freistaat Sachsen eine gute Beteiligung an Erzeugergemeinschaften für die Bereiche Erzeugung von Schweine- und Rindfleisch sowie Milch aus, was im Umkehrschluss einen Bedarf zur Gründung von Erzeugergemeinschaften in anderen Bereichen vermuten ließe. Ein Bedarf zur Gründung von Erzeugergruppierungen wird im Freistaat Sachsen gleichwohl wegen ausbleibender Inanspruchnahme in der vorangegangenen Förderperiode (Code 133 in Förderperiode 2007 – 2013) nicht gesehen. Dementsprechend wird in diesem Bereich kein Förderangebot programmiert.

Im Freistaat Sachsen werden im Rahmen der investiven Förderung (Code 4) Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung bei Überschreitung der gesetzlichen Mindestanforderungen mit einer Erhöhung der Regelförderung um 15 % akkreditiert. Bedarf für die zusätzlichen Programmierung des Code 14 (Art. 33 ELER-VO) wird auch unter Beachtung der SWOT-Analyse, die einen insgesamt niedrigeren Gesamtviehbesatz ausweist, nicht gesehen.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen

Abbildung 5-2: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 3a)



5.2.3.2. 3B) Supporting farm risk prevention and management

Choice of rural development measures

Combination and justification of rural development measures

Vorhaben, die primär dem Schwerpunktgebiet b) der UP 3 zuzuordnen sind, sind nicht geplant.

Begründung für die Nichtprogrammierung der Code 5 und 17:

Der identifizierte Bedarf zum vorbeugenden Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen (B11) wird nicht im EPLR 2014 – 2020 thematisiert. Das Hauptgewicht der Schäden durch Naturkatastrophen liegt im Freistaat Sachsen im Siedlungs- und Infrastrukturbereich und nicht beim landwirtschaftlichen Produktionspotenzial. Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes werden im Rahmen des EFRE unterstützt. Die in der SWOT festgestellten Erfordernisse insbesondere im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen werden zum Teil über Vorhaben berücksichtigt, die anderen UP (insbesondere UP 4) zugeordnet werden.

In Bezug auf Risikovorsorge besteht im Freistaat Sachsen eine hohe Wahrnehmung von Existenzrisiken durch Extremwetterereignisse auch im Landwirtschaftssektor. Die daraus resultierende Eigenverantwortung zur Vorsorge wurde durch Anpassung von Gesetzen unterstützt und so dem Subsidiaritätsprinzip gefolgt. Die zusätzliche Anwendung der in der ELER-VO vorgesehenen Risikovorsorge- bzw. -managementmaßnahmen ist im Freistaat Sachsen nicht geplant.

5.2.4. P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry

5.2.4.1. 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Measures for agricultural land

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)
- M04 - Investments in physical assets (art 17)
- M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)
- M10 - Agri-environment-climate (art 28)
- M11 - Organic farming (art 29)
- M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)
- M16 - Co-operation (art 35)

Measures for forestry land

- M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

Combination and justification of rural development measures

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4a) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-3 angeboten.

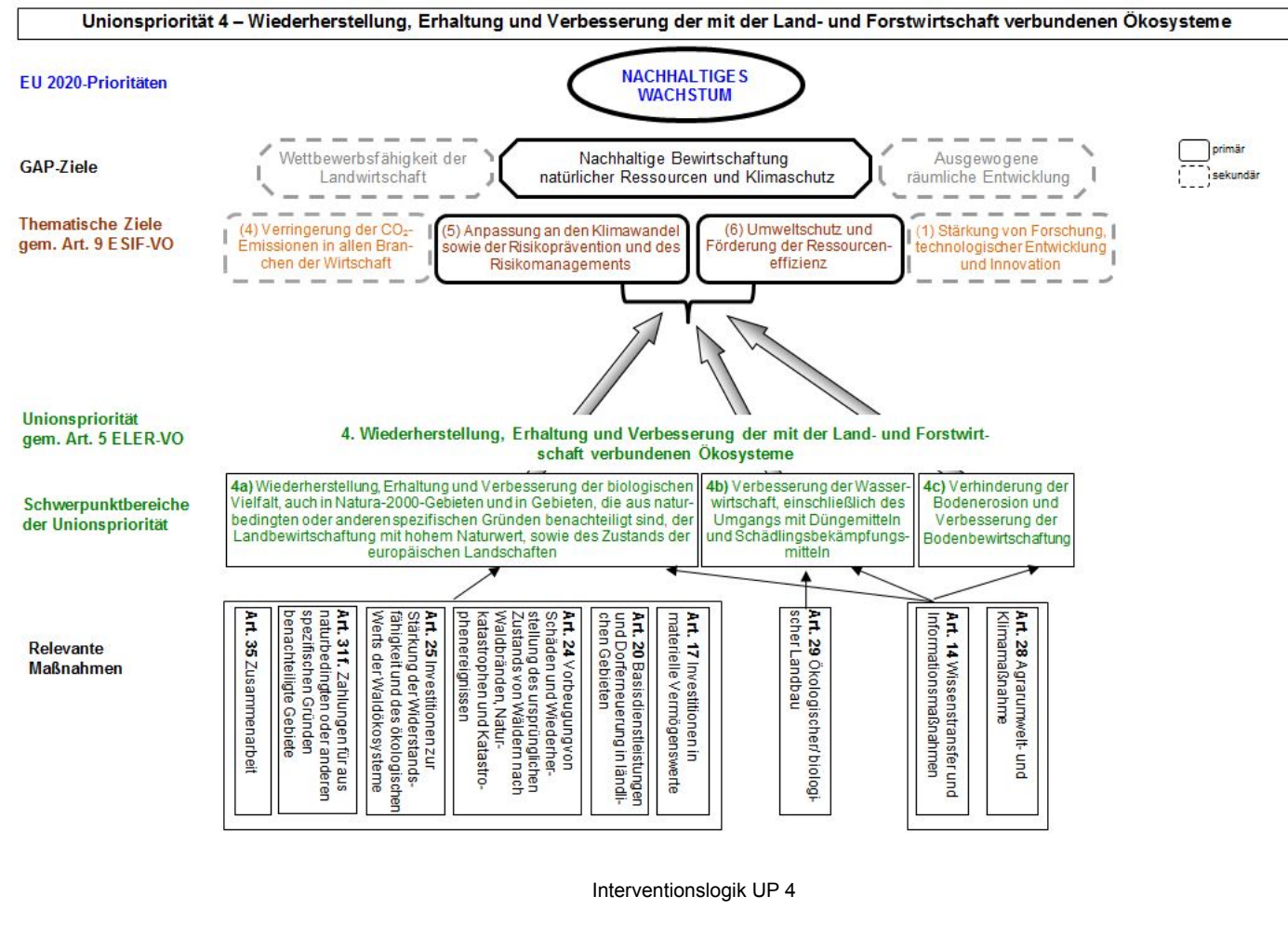
Die Realisierung der Schwerpunktbereiche der UP 4 ist ein Kernpunkt im Rahmen des sächsischen EPLR 2014 – 2020. Zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft wird ein umfangreiches Maßnahmenpektrum gem. ELER-VO eingesetzt. Das Maßnahmenpaket ist breit angelegt und bedarfsorientiert ausgestaltet. Es umfasst flächenbezogene Maßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Sektor, Investiv-, Vorsorge-, Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen, den planungsgestützten Naturschutz und die Erfassung von Artvorkommen sowie Möglichkeiten zur Zusammenarbeit im Bereich der Biologischen Vielfalt. Damit steht ein umfassendes Angebot zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaften im Freistaat Sachsen bereit.

Auch über Förderangebote des Wissenstransfers gem. Art. 14 ELER-VO und der Zusammenarbeit gem. Art. 35 ELER-VO soll durch Sensibilisierung, Information und die Entwicklung innovativer Lösungen zur

Realisierung der Ziele des Schwerpunktbereiches 4a) beigetragen werden.

Begründung für Nichtprogrammierung des Code 12 (Teil Natura 2000):

Die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der für die Natura 2000-Gebiete relevanten LRT und Arten wird im Freistaat Sachsen im Rahmen freiwilliger Verpflichtungen nach Art. 28 ELER-VO gewährleistet. Ziel ist es, die sich aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Anforderungen an die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten LRT und Arten in Kooperation mit den Landnutzern zu erfüllen. Daher soll im Rahmen eines kooperativen Ansatzes mit den Landnutzern über entsprechende Förderangebote ein Management vereinbart werden, dass nicht nur Unterlassung, sondern auch aktives Bewirtschaften beinhaltet. Ein Bedarf für eine zusätzliche Förderung in Form von Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 nach Art. 30 ELER-VO kann daher im Freistaat Sachsen nicht identifiziert werden.



Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.1	Unterstützung der Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen
17	4.3	Unterstützung für Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft
17	4.4	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der der Agrarumwelt- und Klimaziele
20	7.1	Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert
20	7.6	Unterstützung von Studien/Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
24	8.3	Unterstützung für die Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen
25	8.5	Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme
28	10.1	Zahlungen für Agrar-Umwelt-Klima-Vereinbarungen pro ha landwirtschaftliche Fläche
31/32	13.1	Ausgleichszahlung in Berggebieten
31/32	13.2	Ausgleichszahlung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind
35	16. 5	Unterstützung für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

Abbildung 5-3: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 4a)

5.2.4.2. 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management Measures for agricultural land

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)
- M04 - Investments in physical assets (art 17)
- M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)
- M10 - Agri-environment-climate (art 28)
- M11 - Organic farming (art 29)
- M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)
- M16 - Co-operation (art 35)

Measures for forestry land

- M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4b) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-4 angeboten:

Ein Teil der Vorhaben gem. Art. 28 ELER-VO ist gezielt darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Verbesserung der Grund- und Oberflächenwasser im Sinne der WRRL zu leisten. Ebenso hat der ökologische/biologische Landbau gem. Art. 29 ELER-VO viele positive Wirkungen sowohl auf die Wasser- als auch auf die Bodenqualität. Er soll in Übereinstimmung mit den agrarrelevanten Zielsetzungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt werden. Daher sind einige Vorhaben von Art. 28 und Art. 29 ELER-VO primär dem Schwerpunktbereich 4b) zuzuordnen.

Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

Begründung für Nichtprogrammierung des Code 12 (Teil WRRL):

Die Erfordernisse in Bezug auf die WRRL betreffen hauptsächlich die Oberflächenwasserkörper. Im Freistaat Sachsen wurde ein überwiegend guter chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper festgestellt. Für den Fortbestand dieses positiven Trends und auch zur Verbesserung der Grundwasserkörper sind Vorhaben im Art. 28 ELER-VO verankert, die hauptsächlich dem Schwerpunktbereich 4b) zuzurechnen sind. Ein Bedarf für eine zusätzliche Förderung in Form von Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 unter Art. 30 ELER-VO kann daher im Freistaat Sachsen nicht identifiziert werden.

Unionspriorität 4 – Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

EU 2020-Prioritäten

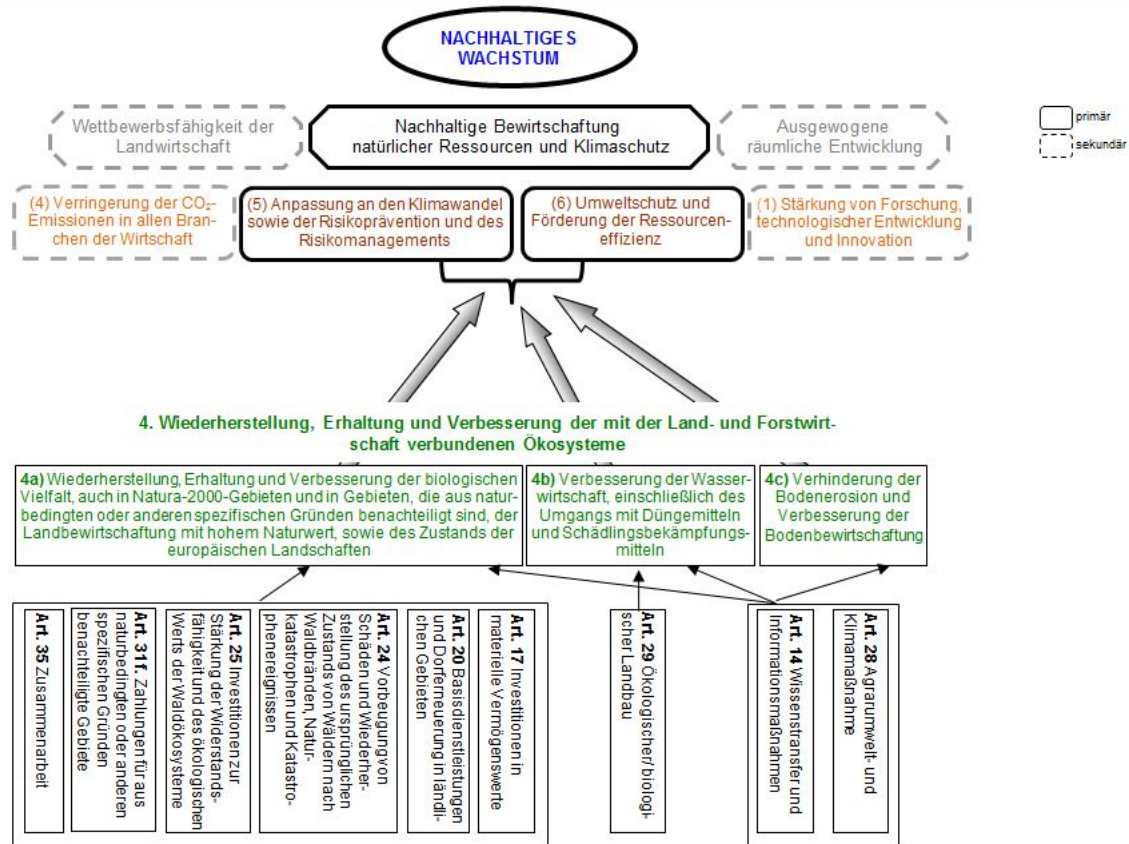
GAP-Ziele

Thematische Ziele
gem. Art. 9 ESIF-VO

Unionspriorität
gem. Art. 5 ELER-VO

Schwerpunktbereiche
der Unionspriorität

Relevante
Maßnahmen



Interventionslogik UP 4

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen
28	10.1	Zahlungen für Agrar-Umwelt-Klima-Vereinbarungen pro ha landwirtschaftliche Fläche
29	11.1	Förderung der Einführung des ökologischen Landbaus pro ha LF
29	11.2	Förderung der Beibehaltung des ökologischen Landbaus pro ha LF

Abbildung 5-4: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 4b)

5.2.4.3. 4C) Preventing soil erosion and improving soil management

Measures for agricultural land

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)
- M04 - Investments in physical assets (art 17)
- M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)
- M10 - Agri-environment-climate (art 28)

- M11 - Organic farming (art 29)
- M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)
- M16 - Co-operation (art 35)

Measures for forestry land

- M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

Combination and justification of rural development measures

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4c) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-5 angeboten.

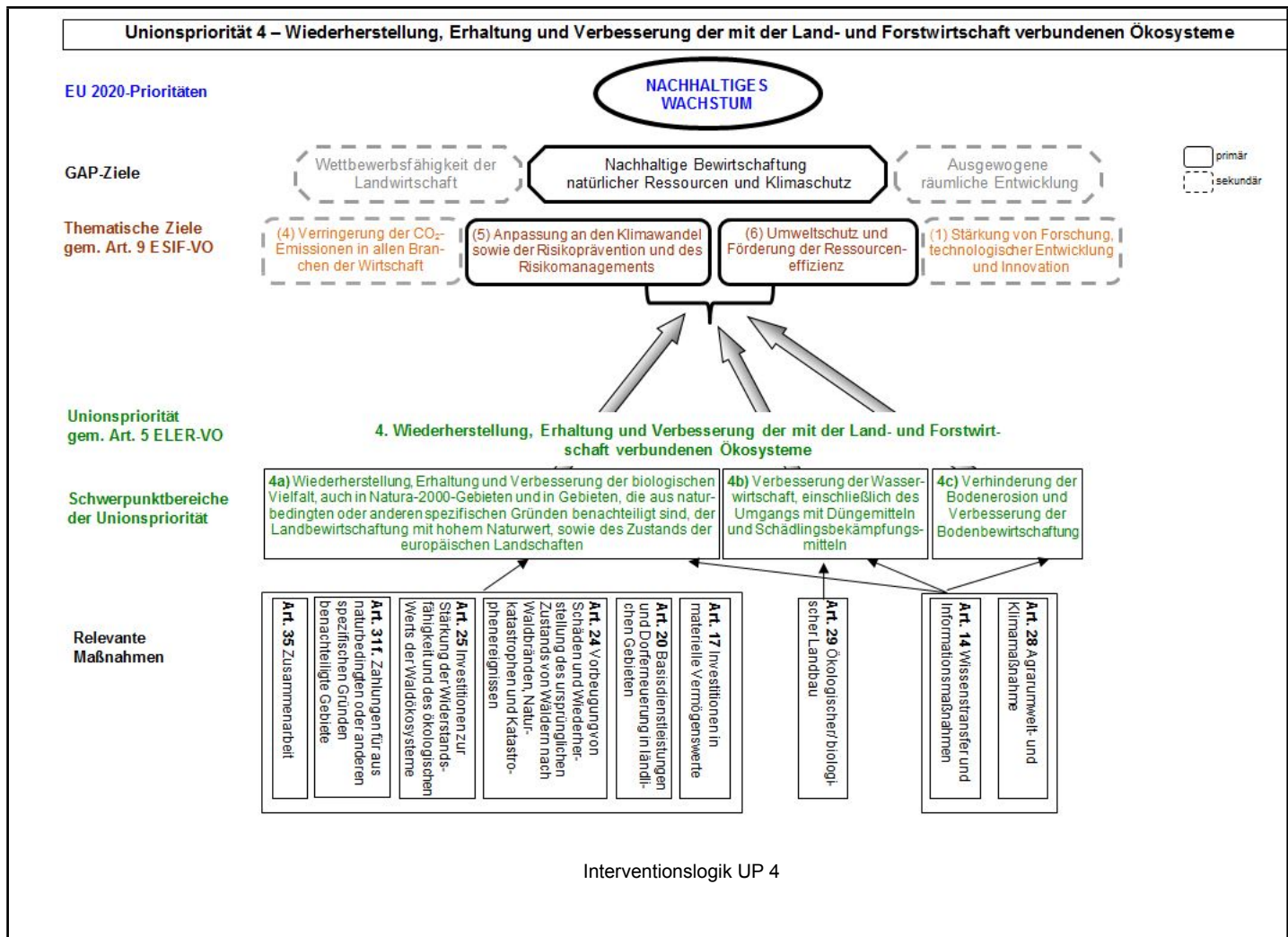
Ein Teil der Vorhaben von Art. 28 ELER-VO hat die Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung zum Inhalt und wird primär dem Schwerpunktbereich 4c) zugeordnet.

Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

Es werden des Weiteren positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs 4c) bei weiteren Vorhaben gem. Art. 28 und bei Art. 29 ELER-VO erwartet.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen
28	10.1	Zahlungen für Agrar-Umwelt-Klima-Vereinbarungen pro ha landwirtschaftliche Fläche

Abbildung 5-5: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 4c)



5.2.5. P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors

5.2.5.1. 5A) Increasing efficiency in water use by agriculture

Choice of rural development measures

Combination and justification of rural development measures

Dem Schwerpunktbereich 5a) sind keine Vorhaben primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs 5a) insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen des Art. 17 ELER-VO realisiert werden, erwartet.

5.2.5.2. 5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing

Choice of rural development measures

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

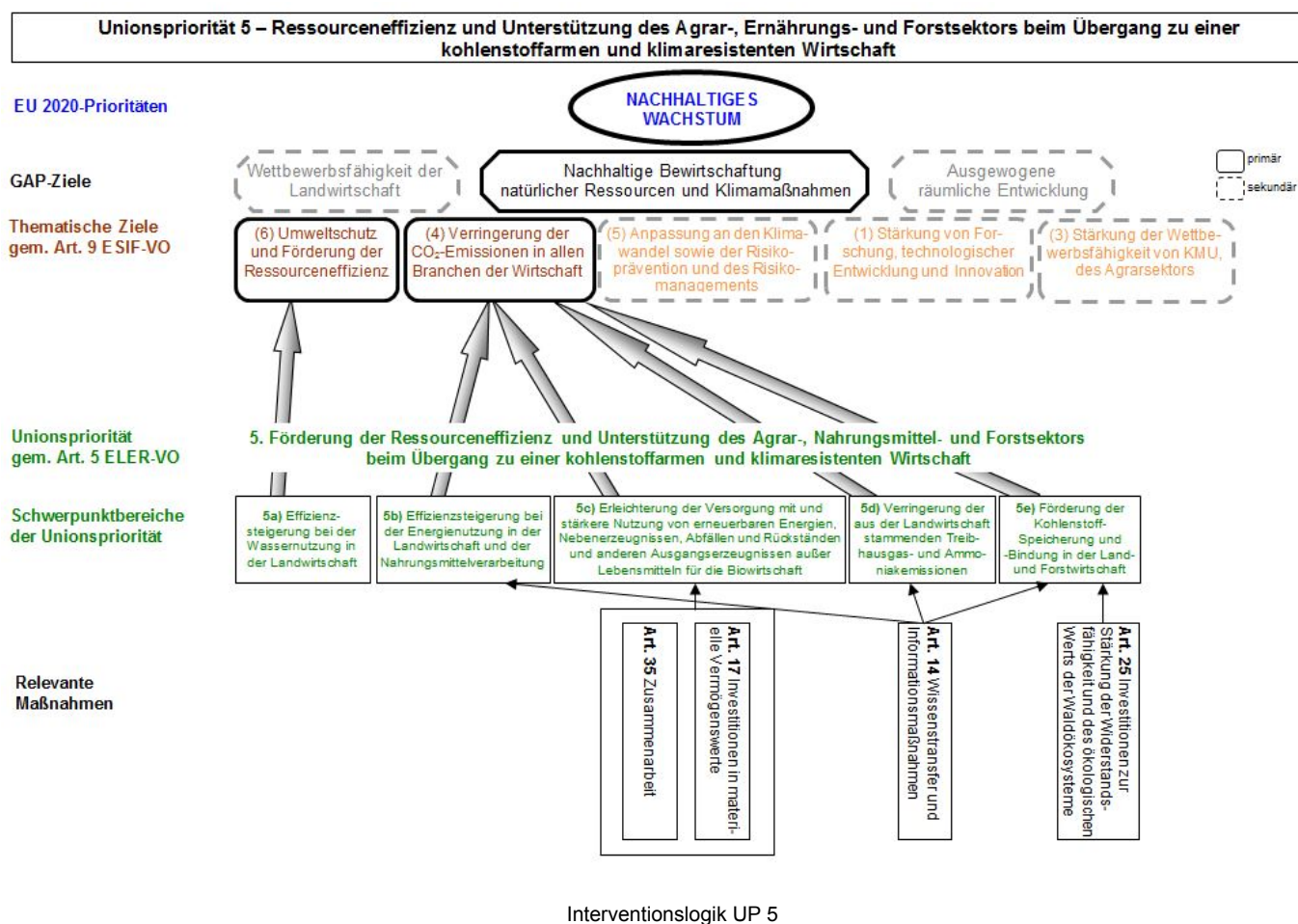
Combination and justification of rural development measures

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5b) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-6 angeboten.

Es werden Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereichs beitragen, unterstützt. Darüber hinaus sind dem Schwerpunktbereich 5b) keine Vorhaben primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs 5b) insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen des Art. 17 ELER-VO realisiert werden, erwartet.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen

Abbildung 5-6: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 5b)



5.2.5.3. 5C) Facilitating the supply and use of renewable sources of energy, of by products, wastes, residues and other non food raw material for the purposes of the bio-economy

Choice of rural development measures

- M04 - Investments in physical assets (art 17)
- M16 - Co-operation (art 35)

Combination and justification of rural development measures

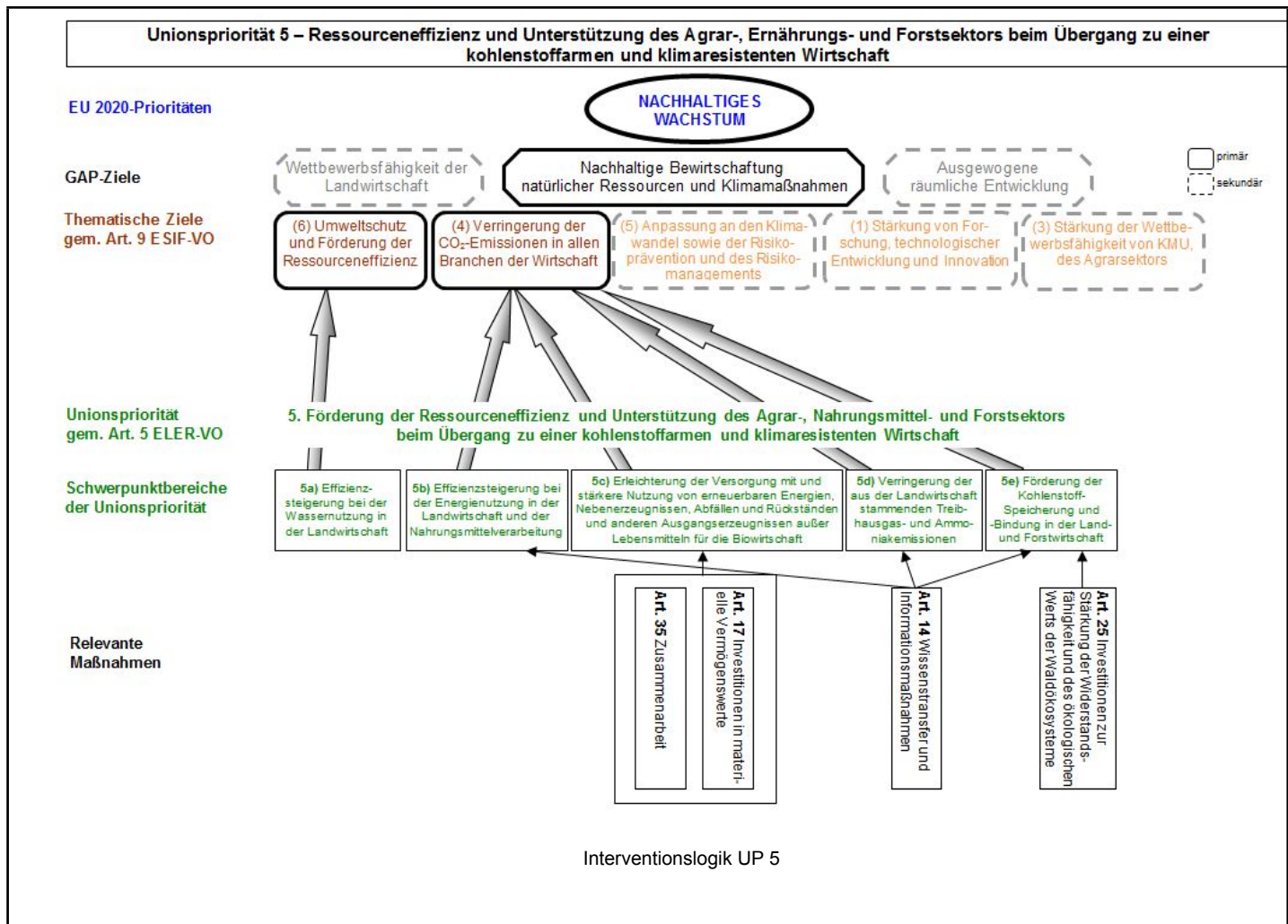
Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5c) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-7 angeboten.

Dem Schwerpunktbereich 5c) sind primär Vorhaben gem. Art. 17 Abs. 1 c) ELER-VO im Hinblick auf die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen zugeordnet. Mit dem Neu- und Ausbau bzw. der grundhaften Instandsetzung von forstlichen Wegen und der Errichtung von Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen soll eine Erleichterung der Rohholzversorgung der holzbe- und -verarbeitenden Industrie und für die Versorgung mit erneuerbaren Energien erreicht werden, wobei Absatzmöglichkeiten vor allem im Privatwald verbessert werden.

Waldbewirtschaftungspläne bilden die Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, daher soll die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und so auch die besitzübergreifende Zusammenarbeit im forstwirtschaftlichen Bereich unterstützt werden. Auch sie dienen primär den Zielen des Schwerpunktbereichs 5c).

Art.	Code	Teilmaßnahme
17	4.3	Unterstützung für Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft
35	16.8	Unterstützung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertiger Instrumente

Abbildung 5-7: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 5c)



5.2.5.4. 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture

Choice of rural development measures

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

Combination and justification of rural development measures

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5d) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-8 angeboten.

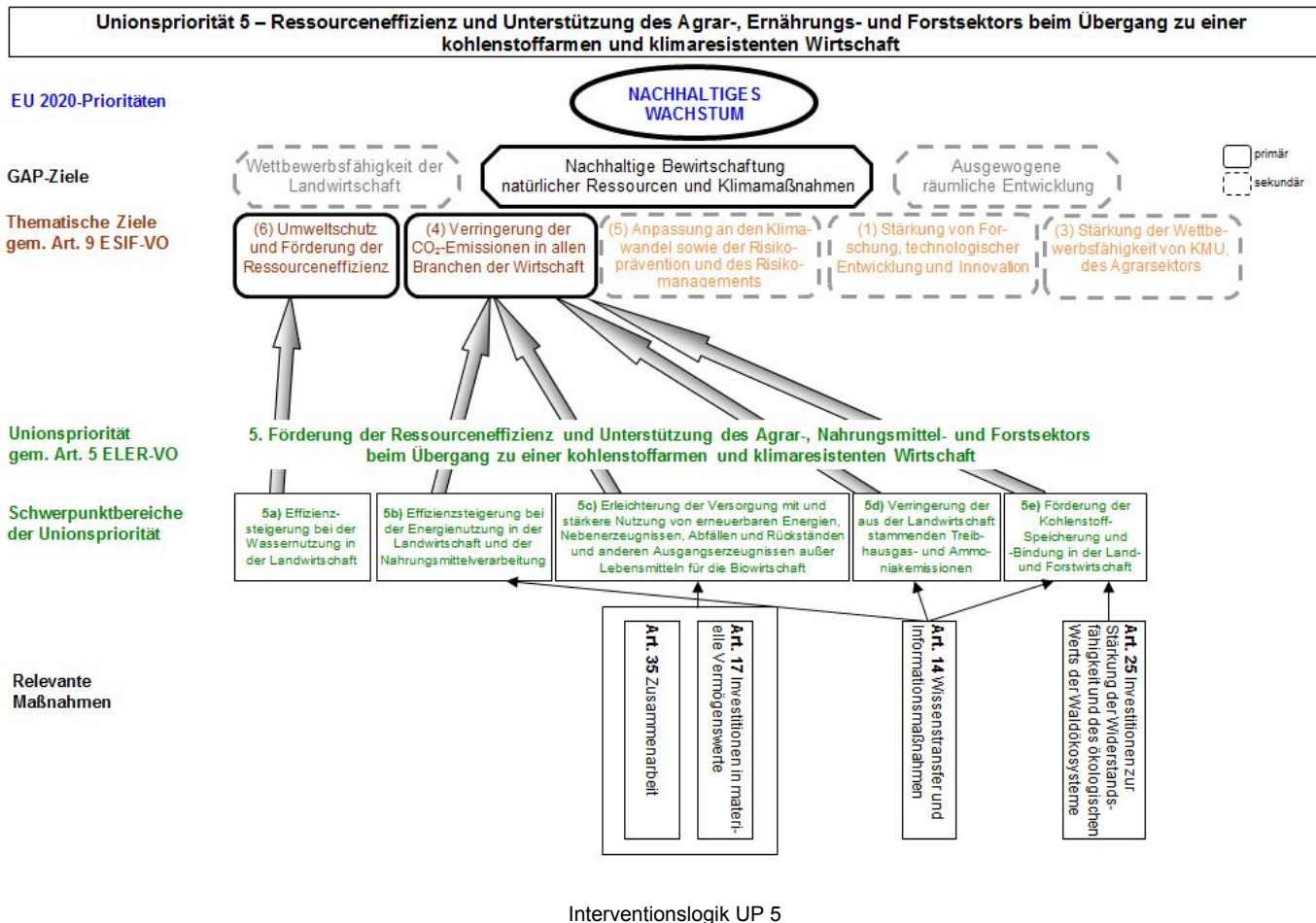
Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5d) werden Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, unterstützt. Darüber hinaus sind dem Schwerpunktbereich 5d) keine Vorhaben primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs 5d) insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen der Art. 17 und Art. 28 ELER-VO realisiert werden, erwartet.

Der identifizierte Bedarf zur Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG-Emissionen (B29) wird im EPLR 2014 – 2020 thematisiert, jedoch nicht primär dem Schwerpunktbereich 5d) zugeordnet. Im Rahmen der Investitionsförderung – primär programmiert unter dem Schwerpunktbereich 2a) – wird Unterstützung bei der Modernisierung von Anlagen- und

Maschinentechnik gewährt.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen

Abbildung 5-8: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 5d)



5.2.5.5. 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Choice of rural development measures

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)
- M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

Combination and justification of rural development measures

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5e) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-9 angeboten:

Bäume speichern beim Wachstum Kohlenstoff und entfernen somit Kohlendioxid aus der Atmosphäre. Der Erhalt und die Aufforstung von stabilen, standortgerechten und klimatoleranten Wäldern sind daher wichtige Beiträge zum Klimaschutz. Mit einer Unterstützung von Waldumbaumaßnahmen mit standortgerechten Baumarten außerhalb von Schutzgebieten wird daher ein wichtiger Beitrag zur Zielerreichung des Schwerpunktbereichs 5e) geleistet, entsprechend erfolgt die primäre Zuordnung zum Schwerpunktbereich 5e). Des Weiteren soll der in den sächsischen Wäldern deutlich ausgeprägten Bodenversauerung gezielt durch Bodenschutzkalkungen begegnet werden. Die Waldkalkungen können wegen der Großflächigkeit und besitzübergreifenden Dimension nur zentral umgesetzt werden. Da neben dem Kohlenstoff-Speichervermögen der Waldbestände auch in den Waldböden Kohlenstoff gespeichert wird, ist auch dieses Vorhaben primär dem Schwerpunktbereich 5e) zugeordnet.

Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

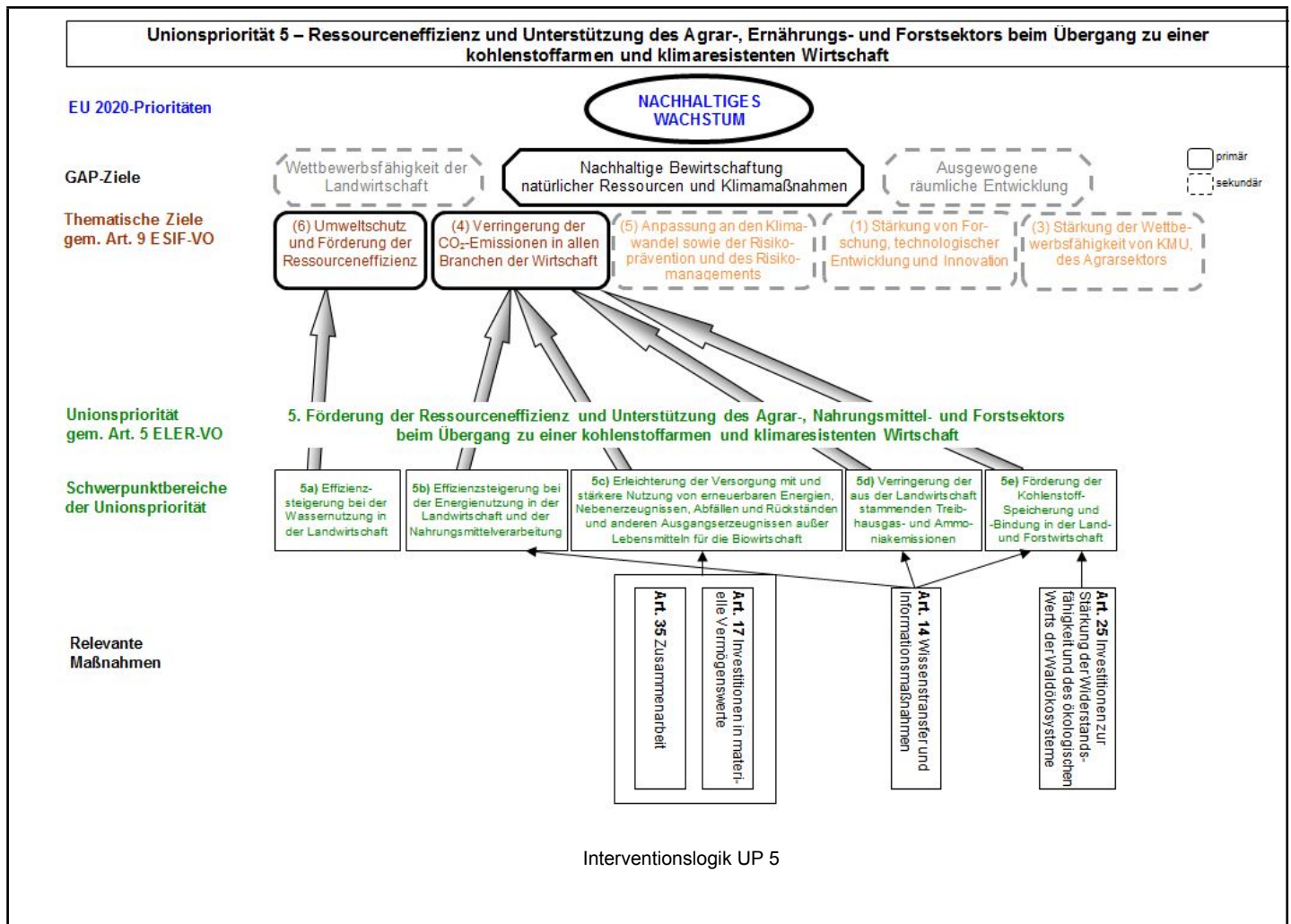
Begründung für Nichtprogrammierung der Codes 8.1, 8.2 und 15

Die Maßnahmen Errichtung von Agrarforstsystemen (Art. 23 ELER-VO) sowie Waldumwelt- und -klimadienstleistungen (Art. 34 ELER-VO) sollen im Interesse einer schwerpunktorientierten und effektiven Förderpolitik nicht angeboten werden. Für die effektive und wirksame Umsetzung der forstfachlichen (EU-Forststrategie, Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen) und der landesplanerischen Ziele (LEP 2013) und ermittelten Bedarfe werden die investiven Förderangebote z. B. gem. Art. 25 ELER-VO genutzt. Ein flächenbezogenes Förderangebot nach Art. 34 ELER-VO wird wegen der kleinteiligen Betriebsstrukturen als nicht zielführend angesehen.

Aufforstungsmaßnahmen gem. Art. 22 ELER-VO werden im Rahmen der GAK unterstützt. Unterstützungen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 für Aufforstungen und die Anlage von Wäldern sind daher nicht geplant, auch weil ein diesbezügliches Förderangebot in der Förderperiode 2007 – 2013 nur zögerlich angenommen wurde.

Art.	Code	Teilmaßnahme
14	1.2	Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen
25	8.5	Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Abbildung 5-9: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 5e)



5.2.6. P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas

5.2.6.1. 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation

Choice of rural development measures

- M04 - Investments in physical assets (art 17)

Combination and justification of rural development measures

Im Rahmen des Schwerpunktgebietes 6a) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-10 angeboten.

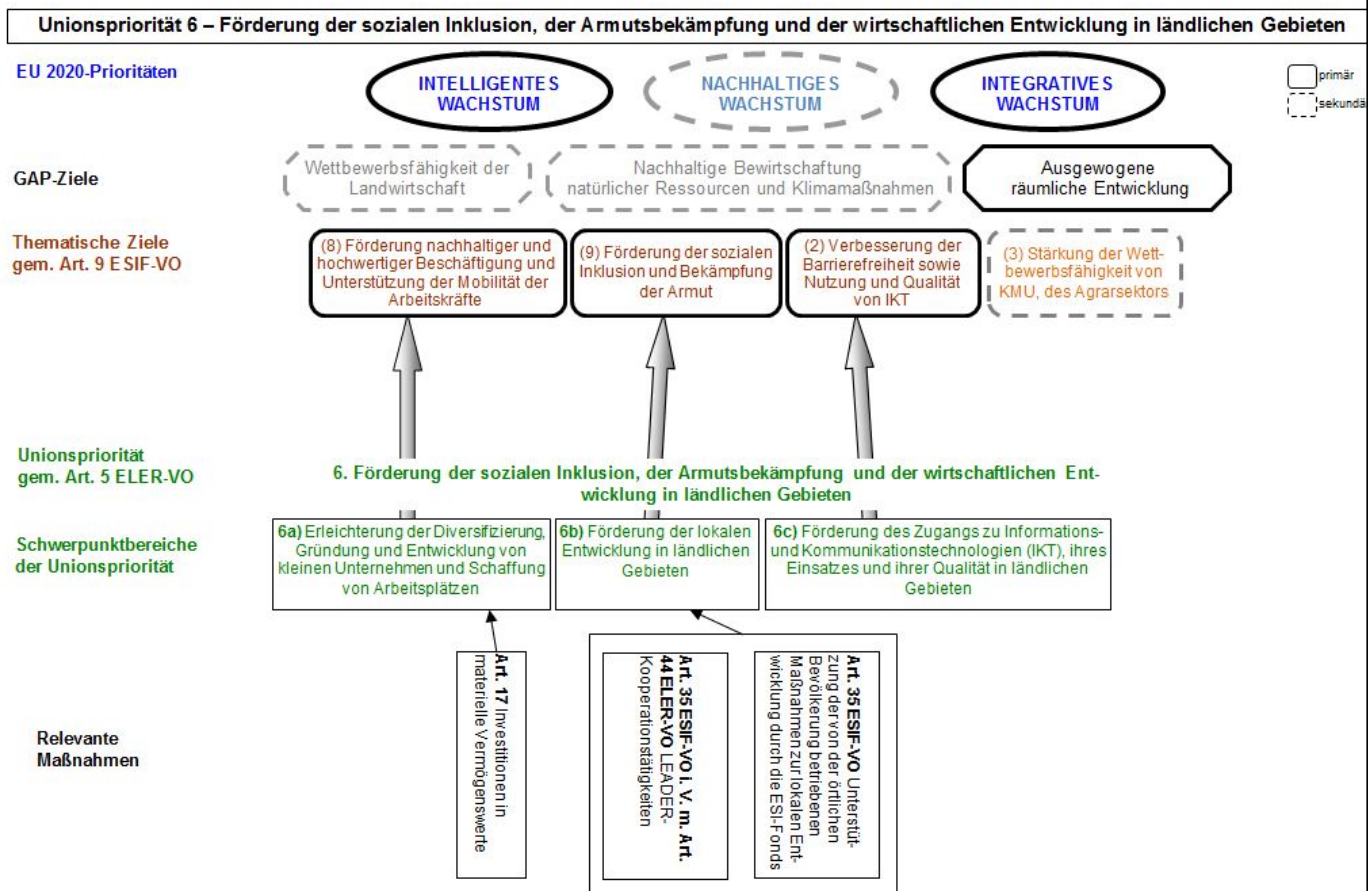
Die geplanten Vorhaben unter Art. 17 Abs. 1 b) ELER-VO – Investitionen in materielle Vermögenswerte, Teil: Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse – sind primär dem Schwerpunktgebiet 6a) zuzuordnen. Im Freistaat Sachsen ist unter Beachtung der ermittelten Bedarfe gem. SWOT-Analyse eine Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte für landwirtschaftliche Unternehmen vorgesehen, um eine Diversifizierung für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft zu unterstützen.

Begründung für Nichtprogrammierung des Code 6

Die identifizierten Bedarfe zur Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen (B34), zur Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen (B35) und zur Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten werden im EPLR 2014 – 2020 nicht primär thematisiert. Der für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen vorgesehene Art. 19 ELER-VO (Code 6) wurde nicht programmiert. Dies resultiert v. a. aus der zu geringen Inanspruchnahme des Förderangebotes in der Förderperiode 2007 – 2013 (Code 311). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die identifizierten lokalspezifischen Bedarfe in diesem Bereich im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien innovativeren und nachhaltigeren Lösungen zugeführt werden können.

Art.	Code	Teilmaßnahme
17	4.2	Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten

Abbildung 5-10: Teilmaßnahmen im Schwerpunktbereich 6a)



5.2.6.2. 6B) Fostering local development in rural areas

Choice of rural development measures

- M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)

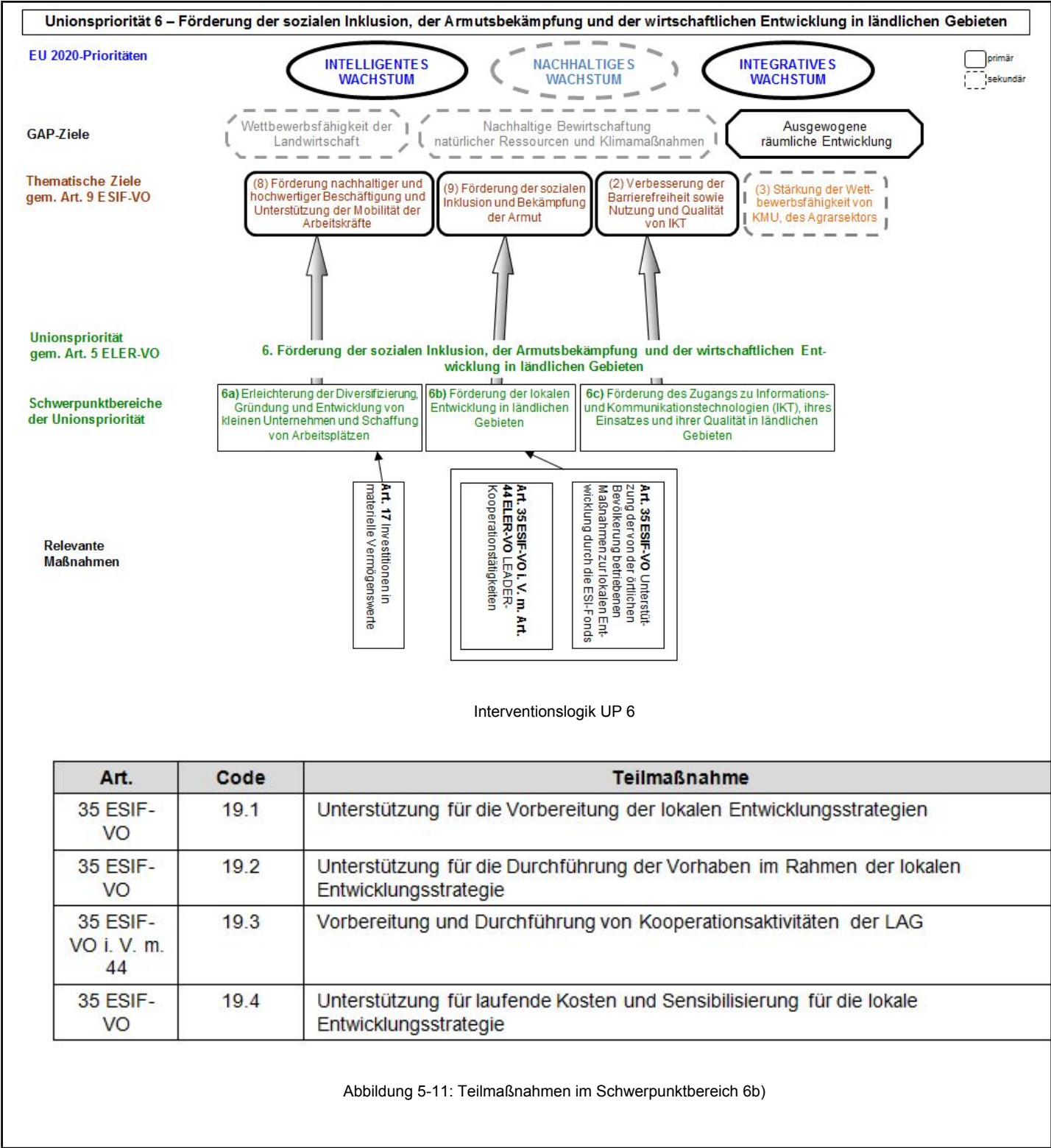
Combination and justification of rural development measures

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 6b) werden primär Teilmaßnahmen gem. Abb. 5-11 angeboten.

Entsprechend den mit der SWOT-Analyse festgestellten Bedarfen im Freistaat Sachsen liegt der Fokus der Unterstützungen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 auf dem Schwerpunktbereich 6b). Unter Hinzuziehung der für die Umsetzung der UP 6 maßgebenden Möglichkeiten der ELER-VO und ESIF-VO wird dabei ein inhaltlich weitgehend und finanziell umfangreicher LEADER-Ansatz unter Berufung auf zahlreiche positive Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode 2007 – 2013 verfolgt.

Begründung für die teilweise Nichtprogrammierung des Code 7

Die identifizierten Bedarfe (B19), (B37 – B43) werden im EPLR 2014 – 2020 nicht primär thematisiert. Im Rahmen des für die Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten vorgesehenen Art. 20 ELER-VO werden im EPLR 2014 – 2020 ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz programmiert. Angesichts der lokal unterschiedlich ausgeprägten Herausforderungen im Freistaat Sachsen können Lösungen nur lokalspezifisch und nur durch die lokale Bevölkerung entwickelt und priorisiert werden, d. h. ein landesweit gleichmäßiger Maßstab würde diesen differenzierten Bedingungen nicht gerecht. Es wird davon ausgegangen, dass die identifizierten lokalspezifischen Bedarfe in diesem Bereich im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien innovativeren und nachhaltigeren sowie passgenauen Lösungen zugeführt werden können, als lokal unabgestimmte Einzelförderungen.



5.2.6.3. 6C) Enhancing the accessibility, use and quality of information and communication technologies (ICT) in rural areas

Choice of rural development measures

Vorhaben, die primär dem Schwerpunktbereich c) der UP 6 zuzuordnen sind, sind nicht geplant.

Der identifizierte Bedarf zur Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe (B46) wird im EPLR 2014 – 2020 nicht primär thematisiert und nicht im Art. 20 ELER-VO programmiert, da im Freistaat Sachsen eine Breitbandförderung sowohl über den EFRE als auch über Landesmittel möglich ist.

Entsprechend dem offenen Charakter von LEADER kann jedoch die Verbesserung der Breitbandversorgung im Sinne eines Lückenschlusses in den LEADER-Entwicklungsstrategien entsprechend deren SWOT-Analysen thematisiert werden.

5.3. A description of how the cross-cutting objectives will be addressed, including the specific requirements in Article 8(1)(c)(v)

5.3.1 Innovation einschließlich EIP AGRI

Innovationen beziehen sich zum einen auf die betriebliche Ebene oder Teile der Wertschöpfungskette in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, zum anderen auf Bottom-up-Prozesse der lokalen ländlichen Entwicklung insgesamt (LEADER). Bei Letzterem besteht die Zielsetzung darin, den Bottom-up-Ansatz zu stärken, dessen Vorteil darin besteht, dass die lokale Bevölkerung eine auf ihr LEADER-Gebiet maßgeschneiderte LEADER-Entwicklungsstrategie erarbeitet und auf dieser Grundlage entscheidet, welche Vorhaben den Entwicklungszielen am besten Rechnung tragen. Dieser inhaltlich offene und partizipative Ansatz begünstigt die Entstehung innovativer Projektideen. Im EPLR 2014 – 2020 ist eine umfangreiche Unterstützung des LEADER-Ansatzes, der sich insgesamt durch einen innovativen Charakter auszeichnet, vorgesehen (Art. 32 ff. ESIF-VO).

Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sind in vielfältiger Form mit den übrigen Wirtschaftsbereichen verzahnt. Durch ihren Einfluss auf die Umwelt und Landschaftsgestaltung entsteht auch eine direkte Kopplung zu weiteren Wirtschaftsbereichen (z. B. Tourismus) bis hin zu ihrem Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität im ländlichen Raum. Innovationspotenzial in der Tierhaltung wird im Freistaat Sachsen im Bereich umwelt- und tiergerechter sowie klimaschützender Produktionsformen gesehen. Die Herausforderung besteht darin, Konzepte, Systeme und Verfahren zu entwickeln, die neben der umwelt- und tiergerechten Haltung eine wettbewerbsfähige Tierhaltung ermöglichen. In vielen Bereichen der landwirtschaftlichen Erzeugung (inklusive Tierhaltung) besteht zudem weiteres Innovationspotenzial im Hinblick auf die Nutzung neuer Technologien und moderner Entscheidungshilfen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Das Innovationspotenzial in der Ernährungswirtschaft betrifft die gesamte Prozesskette und ist durch eine zunehmende Verbindung zu Schlüsseltechnologien gekennzeichnet (z. B. Innovationen beim Anbau sowie schonende und umweltgerechte Bearbeitungsverfahren bei Lebensmitteln). In der Forstwirtschaft liegen die Herausforderungen v. a. in der Weiterentwicklung innovativer Klimaanpassungsstrategien. Schließlich ist die Höhe des Energieeinsatzes für die Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft entscheidend. Hier besteht die Herausforderung darin, die Energieeffizienz zu steigern.

Wichtigstes Instrument zur Unterstützung von Innovationen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist die EIP AGRI (Art. 55 ff. ELER-VO). Damit sollen die Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis verbessert und die maßgeblichen Akteure direkter einbezogen werden. Weitere Instrumente zur Unterstützung von Innovationen sind der Wissenstransfer (Art. 14 ELER-VO) und die Einbeziehung in die Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (vgl. Abb. 5-12, 5-13). Die privatwirtschaftliche Beratung ist im Freistaat Sachsen fest verankert und bedarf daher keiner eigenen Förderung, stellt aber einen wichtigen Baustein für die Einführung von Innovationen in Einzelbetrieben z. B. bei innovativen Investitionen (Art. 17, 35 ELER-VO) dar.

5.3.2 Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse von Natura 2000-Gebieten

Ziel der EU ist es den Verlust an Biologischer Vielfalt bis 2020 aufzuhalten bzw. umzukehren. Einen besonderen Stellenwert nimmt der Schutz der Arten und Lebensraumtypen gem. der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie einschließlich des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 ein. Die vordringlichen Handlungsbedarfe und notwendigen Maßnahmen hierfür wurden im Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 der Bundesrepublik Deutschland (PAF) beschrieben. Im Freistaat Sachsen sollen die Ziele im Bereich der Biologischen Vielfalt in erster Linie auf kooperativer Basis mit den Landnutzern erreicht werden. Der Förderung kommt hier eine zentrale Rolle zu, wobei der ELER

das bedeutendste Förderinstrument darstellt. Auch für die im PAF für den Freistaat Sachsen als relevant aufgezeigten Maßnahmen ist der ELER das vorrangige Förderinstrument. Dementsprechend sind aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Maßnahmen im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen, die die im PAF identifizierten Handlungsbedarfe für den Freistaat Sachsen widerspiegeln. Neben dem ELER sollen vor allem auch Mittel des Bundes (z. B. im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt oder von Naturschutzgroßprojekten) und Mittel des Freistaates Sachsen (z. B. im Bereich Monitoring) für die Finanzierung der im PAF aufgezeigten Maßnahmen eingesetzt werden.

Schwerpunkt der Maßnahmen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt stellen naturschutzbezogene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28 ELER-VO) dar, die auf den Erhalt der auf eine regelmäßige Nutzung und Pflege angewiesenen Offenlandlebensräume und der dazugehörigen Arten abzielen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben (auch im Wald), der Anschaffung von Technik und Ausstattung als Voraussetzung für naturschutzkonforme Landnutzungsformen sowie der Unterstützung von Vorhaben zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten (Art. 17, 25 ELER-VO). Die Qualifizierung von Landnutzern zu Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Biologischen Vielfalt (Art. 14 ELER-VO) sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Art. 20 ELER-VO) sind weitere wichtige Bausteine für das Querschnittsziel. Die Schaffung fachlicher Grundlagen wird durch die Förderung von Naturschutzplanungen unterstützt. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen helfen, die Sicherung der Arten zu unterstützen (Art. 20 ELER-VO). Den Herausforderungen in Bezug auf die vielfältigen Ansprüche und Gefährdungsursachen von Lebensräumen und Arten kann besonders über die Zusammenarbeit verschiedener Akteure (Art. 35 ELER-VO) begegnet werden.

Darüber hinaus tragen weitere Bereiche im Rahmen der ELER-Förderung zum Umweltschutz bei, z. B.:

- Investitionen in landwirtschaftliche Gebäude und Technik (Art. 17 ELER-VO),
- Vorhaben zum Schutz des Waldes (Art. 24 ELER-VO),
- Anlage und Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (Art. 17 ELER-VO),
- Unterstützung ökologischer/biologischer Anbauverfahren (Art. 29 ELER-VO),
- Gewährung einer Ausgleichszulage zum Erhalt von Kulturlandschaften (Art. 31/32 ELER-VO).

Auch im Rahmen von LEADER-Vorhaben kann der Umweltschutz adressiert werden.

5.3.3 Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Der Klimawandel ist auch im Freistaat Sachsen in vielfältiger Weise spürbar. Neben direkten Folgen an den einzelnen Schutzgütern ist auch der Mensch unmittelbar davon betroffen. Daraus leiten sich für den Freistaat Sachsen über vielfältige Zusammenhänge weitere Folgen für gesellschaftliche Bereiche wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft sowie den Siedlungsraum ab. Der Wald, als eine wichtige Kohlenstoffsенке, ist dabei im besonderen Maße vom Klimawandel betroffen, da v. a. das Risiko biotischer und abiotischer Waldschäden zunimmt.

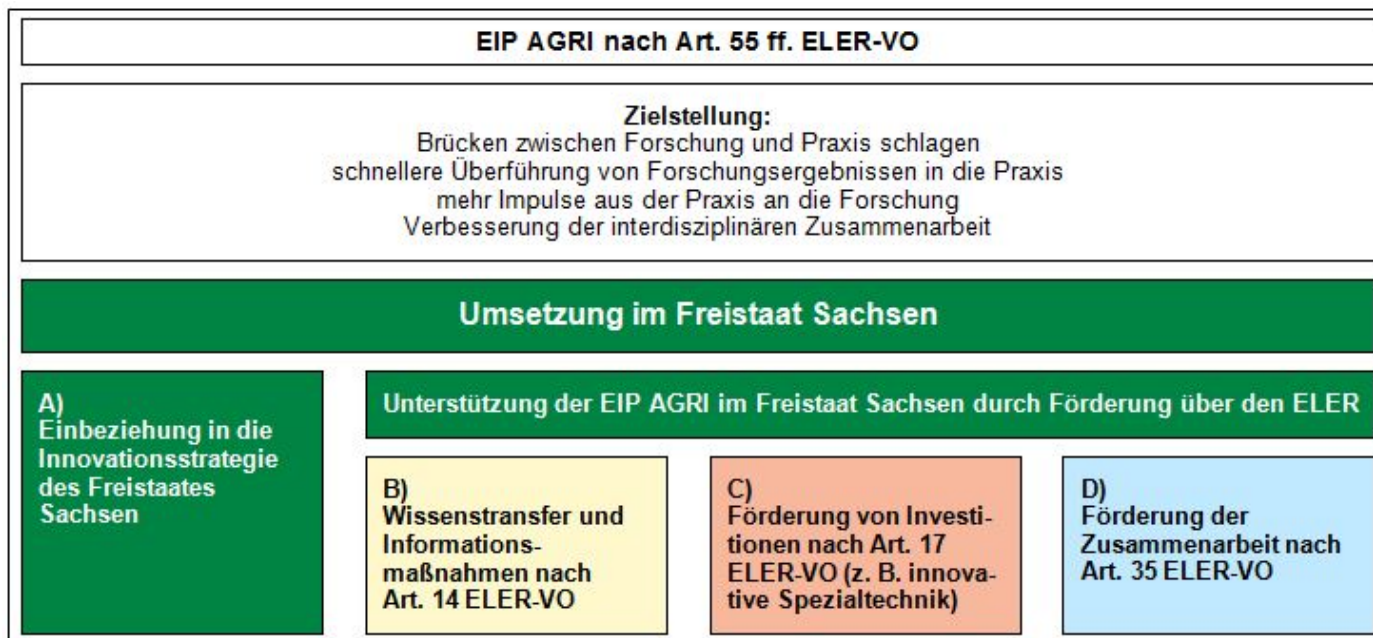
Die Landwirtschaft ist einerseits von den Folgen des Klimawandels betroffen (Ertragsschwankung und Produktionsrisiko). Gleichzeitig ist sie eine Quelle für Methan- und Distickstoffoxid-Emissionen (z. B. Tierhaltung, Einsatz von synthetischen Stickstoffdüngern), besitzt andererseits aber auch Potenzial zur Minderung der THG-Emissionen (Boden und Pflanzen als Kohlenstoffsенке).

Neben Anstrengungen zum Klimaschutz sind auch Anpassungen an den bereits stattfindenden Klimawandel

unumgänglich. Im EPLR 2014 – 2020 sind eine Reihe aufeinander abgestimmter und sich ergänzender Maßnahmen vorgesehen, die der übergreifenden Zielsetzung Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.

So wird der Erfahrungs- und Wissensaustausch zum Klimawandel und möglichen Anpassungsmaßnahmen u. a. durch Informations- und Demonstrationsvorhaben über Art. 14 ELER-VO unterstützt. Weiterhin werden entsprechende Vorhaben über die Zusammenarbeit gem. Art. 35 ELER-VO gefördert. Auf der Grundlage der Förderangebote für gemeinsame Umweltkonzepte und EIP AGRI können wirksame Anpassungsmaßnahmen abgestimmt, erprobt und umgesetzt werden. Weiterhin sind im Landwirtschaftsbereich neben flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28 ELER-VO) auch die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus (Art. 29 ELER-VO) sowie Investitionen in Gebäude und Technik (Art. 17 ELER-VO) vorgesehen. Die Unterstützung im Forstbereich zielt v. a. auf die Sicherung und den Ausbau des Waldes als wichtige Kohlenstoffsenke (Art. 25 ELER-VO). Hier ist der Waldumbau das wichtigste Instrument. Mit der Unterstützung von Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz kann zudem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Auch im Rahmen von LEADER-Vorhaben kann der Klimaschutz bzw. die Anpassung an seine Auswirkungen adressiert werden.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 5-12: EIP AGRI und ihre Umsetzung im Freistaat Sachsen

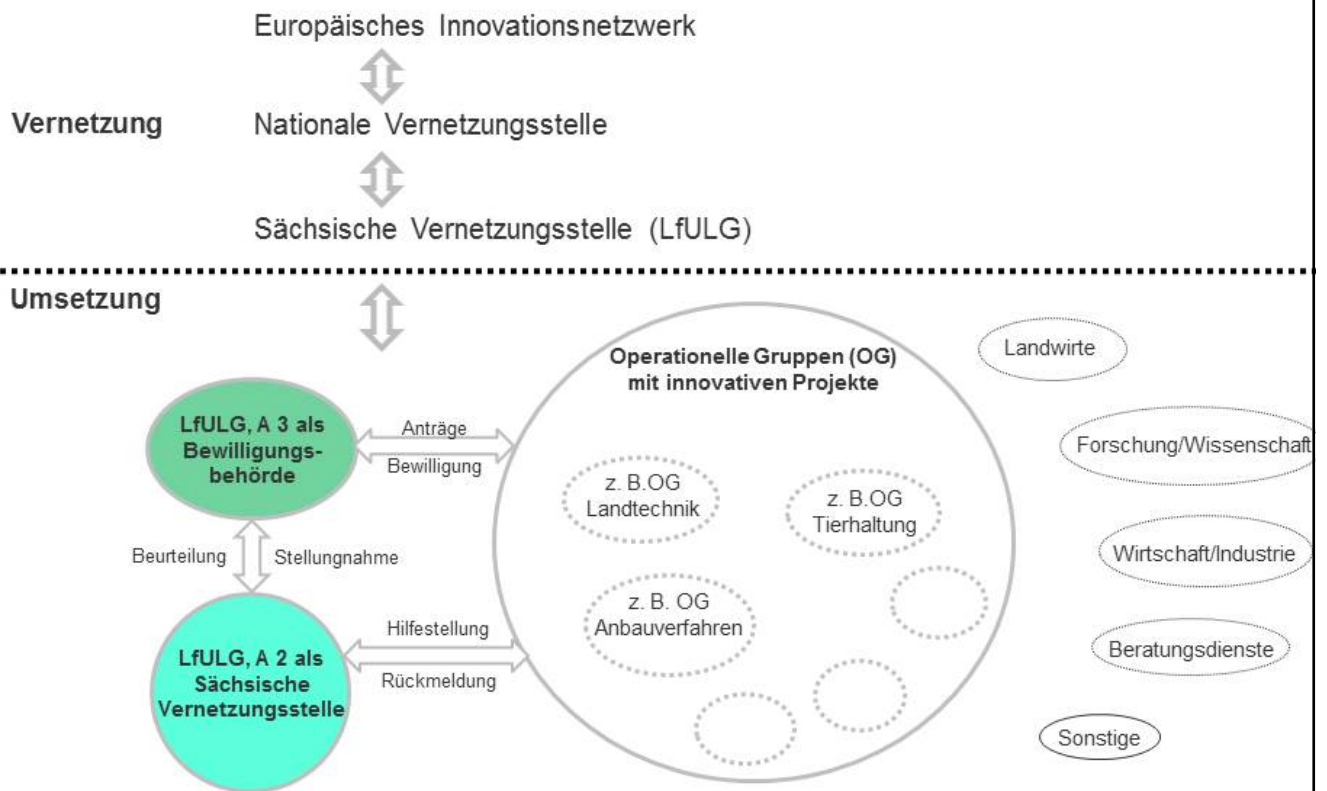


Abbildung 5-13: Funktionsprinzip der EIP AGRI im Freistaat Sachsen

5.4. Strategy summary table

Priority 1						
Focus Area	Target indicator name	Target value 2023	Combination of measures			
1A	T1 % of expenditure for the 3 measures: "Knowledge transfer & information action" + "advisory services" + "cooperation" in relation to the total expenditure for the RDP (1A)	2,14	M01			
			M16			
1B	T2 Total number of co-operation operations supported under the cooperation measure (groups, networks/clusters, pilot project...) (1B)	130,00	M16			
1C	T3 Total number of participants trained (1C)	4.500,00	M01			
Priority 2						
Focus Area	Target indicator name	Target value 2023	Combination of measures			
2A	T4 % of agriculture holdings with RDP support for investments in restructuring or modernisation (P2A)	12,08	M01			
			M04			
			M16			
Priority 3						
Focus Area	Target indicator name	Target value 2023	Combination of measures			
3A			M01			
Priority 4						
Focus Area	Target indicator name	Target value 2023	Combination of measures			
4A	T9 % agricultural land under management contracts supporting biodiversity and/or landscapes (P4A)	6,62	M01			
			M04			
			M07			
			M10			
			M11			
			M13			
			M16			
4A	T8 % Forest/other wooded area under management contracts supporting biodiversity (P4A)	0,05	M08			
4B	T10 % of agricultural land under management contracts improving water management (P4B)	19,18	M01			
			M04			
			M07			
			M10			
			M11			
			M13			
4B	T10 % of agricultural land under management contracts improving water management (P4B)	19,18	M16			
			M08			
			4C	T12 % of agricultural land under management contracts improving soil managemen and or preventing soil erosion (P4C)	3,29	M01
						M04
						M07
						M10
M11						
M13						
4C	T12 % of agricultural land under management contracts improving soil managemen and or preventing soil erosion (P4C)	3,29	M16			
			M08			
4C	T12 % of agricultural land under management contracts improving soil managemen and or preventing soil erosion (P4C)	3,29	M08			
Priority 5						
Focus	Target indicator name	Target value	Combination			

Area		2023	of measures
5B			M01
5C	T16 Total investment in renewable energy production (€) (P5C)	7.629.584,00	M04
			M16
5D			M01
5E			M01
			M08
Priority 6			
Focus Area	Target indicator name	Target value 2023	Combination of measures
6A	T20 Jobs created in supported projects (P6A)	40,00	M04
6B	T21 % of rural Population covered by local development strategies (P6B)		M19
6B	T23 Jobs created in supported projects (Leader) (P6B)	359,00	M19

5.5. A description of the advisory capacity to ensure adequate advice and support for the regulatory requirements and for actions related to innovation to demonstrate the measures taken as required in Article 8(1)(c)(vi)

5.5.1 Sicherstellung der Verfügbarkeit der Beratungskapazität bezüglich regulatorischer Anforderungen

Kapazitätsbildung bei den Mitarbeitern von Verwaltungsbehörde und Zahlstelle

Die Mitarbeiter der VB und ZA werden bezüglich der regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Beantragung, Umsetzung, Auszahlung und Zweckbindung von Vorhaben, die im Rahmen von Maßnahmen, welche im EPLR 2014 – 2020 programmiert sind, geschult bzw. stehen Weiterbildungsangebote zur Verfügung, so dass diese über hinreichende Kapazität verfügen, um Begünstigte bzw. potenzielle Begünstigte bezüglich der regulatorischen Anforderungen korrekt zu informieren und zu beraten.

Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten

Folgende Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten werden umgesetzt und sowohl personell als auch organisatorisch durch Mitarbeiter der VB und ZA abgesichert:

- individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten und die regulatorischen Anforderungen wird durch Mitarbeiter der zuständigen Bewilligungsbehörde gewährleistet,
- Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten und der regulatorischen Anforderungen via Internet und als Drucksachen durch das SMUL und ergänzend durch die zuständigen Bewilligungsbehörden in Form von Richtlinien, Merkblättern, Anleitungen etc.,
- Identifikation von Best-Practice-Projekten durch das SMUL in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bewilligungsbehörden und Veröffentlichung in Form von Drucksachen, via Internet oder über öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen,
- Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen (i. d. R. via Internet) einschließlich der regulatorischen Anforderungen durch die Bewilligungsbehörden oder das SMUL,
- Informationsveranstaltungen und Workshops durch das SMUL und die Bewilligungsbehörden, die die Fördermöglichkeiten und die regulatorischen Anforderungen zum Gegenstand haben (insbesondere zu Programmbeginn),
- Öffentlichkeitsarbeit des SMUL und ggf. der Bewilligungsbehörden,
- Fachstellen für EIP AGRI und LEADER im LfULG.

Für die Beratungs- und Informationsangebote der VB und ZA (SMUL und Bewilligungsbehörden) stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. für Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc. sicherzustellen.

5.5.2 Sicherstellung der Beratungskapazität zu Aktionen in Bezug auf Innovation

Aktionen im Rahmen der Sächsischen Innovationsstrategie

Im Rahmen der Sächsischen Innovationsstrategie wird die Koordination der Implementierung, der Begleitung und der Bewertung sowie der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie durch eine sog. Koordinierende Stelle im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) übernommen. Diese wird u. a.

- die Begleitung und die Bewertung koordinieren,
- Sitzungen der Begleitgremien vorbereiten, durchführen und nachbereiten,
- den Dialog mit sächsischen Innovationsakteuren pflegen,
- Konsultationen mit Wirtschaft- und Sozialpartnern sowie mit den Vertretern aus der Wissenschaft vorbereiten, durchführen und nachbereiten,
- Fortschrittsberichte zur Innovationsstrategie erstellen,
- die Innovationsstrategie weiterentwickeln.

Aktionen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020

Für die innovationsrelevanten Maßnahmen im Bereich des EPLR 2014 – 2020 (Art. 14, 17 und 35 ELER-VO sowie LEADER) werden neben der Veröffentlichung der entsprechenden Informationen zu den Förderangeboten via Internet und als Drucksachen im Bereich Art. 14, 17 und 35 ELER-VO die potenziellen Akteure und Begünstigten bei Bedarf im Zusammenhang mit den Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen durch das LfULG als zuständige Bewilligungsbehörde z. B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen informiert. Auch eine individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten wird durch das LfULG für die Begünstigten gewährleistet.

Im Bereich EIP AGRI nimmt das LfULG Netzwerkaufgaben auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle und auf Landesebene zwischen den OG wahr. Im Rahmen der Unterstützung des Betriebs der OG gehören Vernetzungsaktivitäten zu den zuwendungsfähigen Positionen.

Im Bereich LEADER erfolgt eine Beratung und Information der Akteure im Zusammenhang mit den Aufrufen durch das SMUL zur Bewerbung als LEADER-Gebiet und im Zuge der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER. Die Akteure aus den potenziellen Gebieten für zukünftige LEADER-Entwicklungsstrategien werden über die LEADER-Fachstelle im LfULG in allen Fragen bezüglich der Bewerbung als LEADER-Gebiet und der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung beratend unterstützt. Dies erfolgt sowohl durch allgemeine und thematische Kolloquien und Workshops für die LAG oder die Regionalmanager, aber auch durch individuelle allgemeine Beratung. Die LEADER-Fachstelle nimmt auch Netzwerkaufgaben auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle und auf Landesebene zwischen den LAG wahr.

Den LAG selbst steht im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 das Unterstützungsangebot für den Betrieb und die Sensibilisierung sowie für Kooperationstätigkeiten zur Verfügung.

Für alle Maßnahmen werden im Zuge der Programmumsetzung auch im Bereich Innovation Best-Practice-Projekte identifiziert, um besonders innovative Ansätze, z. B. über Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, zu verbreiten.

6. ASSESSMENT OF THE EX-ANTE CONDITIONALITIES

6.1. Additional information

6.2. Ex-ante conditionalities

Applicable ex-ante conditionality at national level	Applicable ex-ante conditionality fulfilled: Yes/No/Partially	Assessment of its fulfilment	Priorities/Focus Areas	Measures
G1) Anti-Discrimination: the existence of administrative capacity for the implementation and application of Union anti discrimination law and policy in the field of ESI Funds.	yes	erfüllt	6A, 1B, 6B, 2A, 1A	M01, M19, M04
G2) Gender Equality: the existence of administrative capacity for the implementation and application of Union gender equality law and policy in the field of ESI Funds.	yes	erfüllt	6A, 6B	M04, M19
G3) Disability: the existence of administrative capacity for the implementation and application of the United Nations Convention on the rights of persons with disabilities (UNCRPD) in the field of ESI Funds in accordance with Council Decision 2010/48/EC	yes	erfüllt	1A, 6A, 6B, 1B	M01, M16, M04
G4) Public Procurement: the existence of arrangements for the effective application of Union public procurement law in the field of the ESI Funds.	yes	erfüllt	6B, 6A, 1B, 1A	M01, M04, M07, M16, M19
G5) State Aid: the existence of arrangements for the effective application of Union State aid rules in the field of the ESI Funds.	yes	erfüllt	P4, 3A, 1B, 5B, 6B, 6A, 5E, 5D, 2A, 1A, 5C	M13, M16, M10, M04, M07, M11, M01, M08, M19
G6) Environmental legislation relating to Environmental Impact Assessment (EIA) and, Strategic Environmental Assessment (SEA): the existence of arrangements for the effective application of Union environmental legislation related to EIA and SEA.	yes	erfüllt	P4, 3A, 5D, 1B, 1A, 2A, 6A, 6B, 5C, 5B, 5E	M19, M04, M11, M01, M08, M10, M16, M07, M13
G7) Statistical systems and result indicators: the existence of a statistical basis necessary to undertake evaluations to assess the effectiveness and impact of the programmes. The existence of a system of result indicators necessary to select actions, which most effectively contribute to desired results, to monitor progress towards results and to undertake impact evaluation.	yes	erfüllt	P4, 5B, 6A, 5E, 5D, 3A, 1B, 5C, 2A, 6B, 1A	M04, M16, M01, M19, M11, M08, M10, M07, M13
P3.1) Risk prevention and risk management: the existence of national or regional risk assessments for disaster management taking into account climate change adaptation	yes	erfüllt; unter UP 3 sind außer Maßnahmen des Wissenstransfers keine weiteren Vorhaben primär programmiert	3A	M01
P4.1) Good Agricultural and Environmental Conditions (GAEC): standards for good agricultural and environmental condition of land referred to in Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 are established at national level	yes	erfüllt	P4	M11, M10
P4.2) Minimum requirements for fertilisers and plant protection products: minimum requirements for fertilisers and plant protection products referred to in Article 28 of Chapter I of Title III of Regulation (EU) No 1305/2013 are defined at national level	yes	erfüllt	P4	M10, M11
P4.3) Other relevant national standards: relevant mandatory national standards are defined for the purpose of Article 28 of Chapter I of Title III of Regulation (EU) No 1305/2013	yes	erfüllt	P4	M11, M10
P5.1) Energy efficiency: actions have been carried out to promote cost effective improvements of energy end use efficiency and cost effective investment in energy	yes	erfüllt	2A, 6B	M19, M04

efficiency when constructing or renovating buildings.				
P5.2) Water sector: the existence of a) a water pricing policy which provides adequate incentives for users to use water resources efficiently and b) an adequate contribution of the different water uses to the recovery of the costs of water services at a rate determined in the approved river basin management plan for investment supported by the programmes.	yes	erfüllt		
P5.3) Renewable energy: actions have been carried out to promote the production and distribution of renewable energy sources	yes	erfüllt		
P6.1) Next Generation Network (NGN) Infrastructure : the existence of national or regional NGA Plans which take account of regional actions in order to reach the Union high speed Internet access targets, focusing on areas where the market fails to provide an open infrastructure at an affordable cost and of a quality in line with the Union competition and State aid rules and to provide accessible services to vulnerable groups	yes	erfüllt	6B	M19

Applicable ex-ante conditionality at national level	Criteria	Criteria fulfilled (Yes/No)	Reference (if fulfilled) [reference to the strategies, legal acts or other relevant documents]	Assessment of its fulfilment
G1) Anti-Discrimination: the existence of administrative capacity for the implementation and application of Union anti discrimination law and policy in the field of ESI Funds.	G1.a) Arrangements in accordance with the institutional and legal framework of Member States for the involvement of bodies responsible for the promotion of equal treatment of all persons throughout the preparation and implementation of programmes, including the provision of advice on equality in ESI fund related activities.	Yes	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3.04.2013 (BGBl. I S. 610) www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html; 30.10.2013 www.willkommen.sachsen.de/24463.htm; 30.10.2013 http://www.adb-sachsen.de/Aktuelles.html; 06.11.2013	Die mit der Förderung der Gleichstellung befasste Stelle gem. Art. 13 RL 2000/43/EG ist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Die Webseite der ADS enthält den Gesetzestext des AGG als auch eine Darstellung der Aufgaben der ADS, des Weiteren können umfangreiche Publikationen abgerufen werden, die die Umsetzung der Gleichstellungspolitik auf allen Ebenen aufzeigen. Auf regionaler Ebene wird zudem das Sächsische Zuwanderungs- und Integrationskonzept des SMS umgesetzt. Das Antidiskriminierungsbüro (ADB) ist eine zentrale Anlaufstelle im Freistaat Sachsen für alle Fragen zu Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Lebensalters oder Behinderung sowie Mehrfachdiskriminierung.
	G1.b) Arrangements for training for staff of the authorities involved in the management and control of the ESI Funds in the fields of Union anti discrimination law and policy.	Yes	http://avswb.sachsen.de 30.10.2013	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich Weiterbildungen vor, die das Thema Ausländerrecht zum Inhalt haben. Diese richten sich insbesondere an Bedienstete, die im Bereich des Ausländerrechts beschäftigt sind. Darüber hinaus können im Themenbereich „Führung“ und „Kommunikation“ zahlreiche Weiterbildungen in Anspruch genommen werden, die den Themenkreis Antidiskriminierung beinhalten.
G2) Gender Equality: the existence of administrative capacity for the implementation and application of Union gender equality law and policy in the field of ESI Funds.	G2.a) Arrangements in accordance with the institutional and legal framework of Member States for the involvement of bodies responsible for gender equality throughout the preparation and implementation of	Yes	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) www.esf-gleichstellung.de; 30.10.2013 www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/aktuelles/vademecum_gm-im-esf-2014-2020.pdf; 30.10.2013	Eine nationale Gleichstellungsstelle gem. Art. 20 der RL 2006/54/EG wurde eingerichtet: Agentur für Gleichstellung im ESF Mit dem VADEMECUM Gender Mainstreaming im ESF in 2014 – 2020 wurde ein Plan zur Konsultation und

	programmes, including the provision of advice on gender equality in ESI Fund related activities.			Einbeziehung der zuständigen Stellen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ausgearbeitet. AG Chancengleichheit als Begleitgremium auf nationaler Ebene zur Unterstützung der Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit in den nationalen Strategiedokumenten und Operationellen Programmen
	G2.b) Arrangements for training for staff of the authorities involved in the management and control of the ESI Funds in the fields of Union gender equality law and policy as well as on gender mainstreaming.	Yes	Fortbildungskonzept „Gleichstellung im ESF 2014 – 2020“ http://avswb.sachsen.de ; 30.10.2013	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich einen E-Learning-Kurs zum Thema Gender Mainstreaming vor, dass insbesondere an Führungskräfte, Bedienstete des gehobenen und höheren Dienstes, Gender-Mainstreaming-Beauftragte sowie Verantwortliche für Gender Mainstreaming-Anwendungsprojekte richtet.
G3) Disability: the existence of administrative capacity for the implementation and application of the United Nations Convention on the rights of persons with disabilities (UNCPRD) in the field of ESI Funds in accordance with Council Decision 2010/48/EC	G3.a) Arrangements in accordance with the institutional and legal framework of Member States for the consultation and involvement of bodies in charge of protection of rights of persons with disabilities or representative organisations of persons with disabilities and other relevant stakeholders throughout the preparation and implementation of programmes.	Yes	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419) Sächsisches Integrationsgesetz – (SächsIntegrG) (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 8 S. 196 Fsn-Nr.: 840-6 Fassung gültig ab: 30.07.2005) http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Home/home_node.html ; 30.10.2013 http://www.einfach-teilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html ; 30.10.2013	Es gibt drei innerstaatliche Stellen, die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) betraut sind: - Staatliche Anlaufstelle (angesiedelt beim BMAS), - unabhängige Stelle (Monitoringstelle: angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte) - Staatliche Koordinierungsstelle (angesiedelt bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen) Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK identifiziert die Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und beauftragt die zuständigen staatlichen Stellen mit deren Umsetzung.
	G3.b) Arrangements for training for staff of the authorities involved in the management and control of the ESI Funds in the fields of applicable Union and national disability law and policy, including accessibility and the practical application of the UNCPRD as reflected in Union and national legislation, as appropriate.	Yes	http://avswb.sachsen.de ; 30.10.2013	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich ein Lehr- und Rundgespräch (Diskussion) zum Thema UN-BRK vor, dass sich insbesondere an Mitarbeiter in Fachreferaten von Ministerien und Zahlstellen sowie weitere Beschäftigte der Landesverwaltung, die an der Erstellung von Rechtsvorschriften mitwirken oder bei der Rechtsanwendung die UN-BRK berücksichtigt werden müssen, richtet. Auch ist die Möglichkeit der Fortbildung zum

				Schwerbehindertenrecht gegeben.
	G3.c) Arrangements to ensure monitoring of the implementation of Article 9 of the UNCRPD in relation to the ESI Funds throughout the preparation and the implementation of the programmes.	Yes	http://www.einfach-teilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html ; 30.10.2013 Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) vom 12.09.2011 (BGBl. I S. 1843);	Die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfassen auch „Mobilität“ sowie „Bauen und Wohnen“. Eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen sowie Gebäuden ist somit geregelt und unterliegt auch einem Monitoring. Die BITV regelt die barrierefreie Gestaltung von Informationsverarbeitungssystemen und Kommunikationseinrichtungen von Behörden der Bundesverwaltung.
G4) Public Procurement: the existence of arrangements for the effective application of Union public procurement law in the field of the ESI Funds.	G4.a) Arrangements for the effective application of Union public procurement rules through appropriate mechanisms.	Yes	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das durch Art. 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), die durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist	Die grundlegenden Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge regelt das GWB. Nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte überschreiten, regelt die VgV. Die Umsetzung der RL 2004/27/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG ist durch Änderungen in Verordnungen erfolgt. Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen), VOB/A (Bauaufträge) und VOF (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Auf Programmebene ist im Rahmen von Art. 62 ELER-VO auch die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Vergabevorschriften beachtet.
	G4.b) Arrangements which ensure transparent contract award procedures.	Yes	http://www.bund.de/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen_node.html ; 30.10.2013 Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen – Sächsisches Vergabegesetz – (SächsVergabeG) vom 14.02.2013 http://www.vergabe-sachsen.de/startseite/	Die Vorschriften des GWB gewährleisten die Transparenz der Verfahren, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten. Das Portal "bund.de – Verwaltung Online" ist für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen der zentrale Zugang zu den elektronischen Informationsangeboten und Leistungen der Verwaltung im Internet. Ausschreibungen von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten, werden auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

				Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte können gem. § 3 VOB/A, VOL/A im Wege öffentlicher Ausschreibungen, beschränkter Ausschreibungen und durch freihändige Vergabe erfolgen. Das SächsVergabeG regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen. Dies umfasst auch Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte. Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen. Die SDV Vergabe GmbH veröffentlicht die Informationen auf Vergabe24.de und im Ausschreibungsblatt.
	G4.c) Arrangements for training and dissemination of information for staff involved in the implementation of the ESI funds.	Yes	http://avswb.sachsen.de Zahlreiche verschiedene Seminare buchbar	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich zahlreiche Fortbildungen zum Thema öffentliches Auftragswesen vor. Die Seminare werden differenziert zu VOL, VOB, VOF sowie auch zu aktuellen Entscheidungen der OLG, Vergabekammern und der europäischen Gerichte zum Vergaberecht angeboten und richten sich vorrangig an Bedienstete, die mit dem jeweiligen differenzierten Aufgabengebiet befasst sind und daher aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen im Vergaberecht kennen müssen.
	G4.d) Arrangements to ensure administrative capacity for implementation and application of Union public procurement rules.	Yes	EPLR 2014 – 2020, Kap. 15	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind. Das umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften
G5) State Aid: the existence of arrangements for the effective application of Union State aid rules in the field of the ESI Funds.	G5.a) Arrangements for the effective application of Union State aid rules.	Yes	EPLR 2014 - 2020, Kap. 13	Auf Programmebene werden unter Kap. 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert.
	G5.b) Arrangements for training and dissemination of information for staff involved in the implementation of the ESI funds.	Yes	http://avswb.sachsen.de Zahlreiche verschiedene Seminare buchbar	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich Fortbildungen zum Thema Haushalts- und Zuwendungsrecht/Vergabe von EU-Mitteln vor. Es wird zum einen ein Seminar zur Bewilligung und Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln unter Berücksichtigung der ELER-spezifischen Regelungen sowie auch ein Seminar zu

				Unrechtmäßigkeiten und Wiedereinziehung zu Unrecht gewährter ELER-Beihilfen angeboten. Das Angebot richtet sich vorrangig an Bedienstete, die mit der Bewilligung und Prüfung von Zuwendungen aus ELER-Mitteln betraut sind. Auch sind spezielle Seminare zum EU-Beihilferecht buchbar.
	G5.c) Arrangements to ensure administrative capacity for implementation and application of Union State aid rules.	Yes	EPLR 2014 - 2020, Kap. 15	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
G6) Environmental legislation relating to Environmental Impact Assessment (EIA) and Strategic Environmental Assessment (SEA): the existence of arrangements for the effective application of Union environmental legislation related to EIA and SEA.	G6.a) Arrangements for the effective application of Directive 2011/92/EU of the European Parliament and of the Council (EIA) and of Directive 2001/42/EC of the European Parliament and of the Council (SEA);	Yes	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG), rechtsbereinigt mit Stand vom 8.08.2013	Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur UVP und SUP haben der Bundes- und Landesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt. Auf Programmebene des EPLR wurde die SUP im Rahmen der Ex-ante Bewertung durchgeführt. Beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit wurde vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt.
	G6.b) Arrangements for training and dissemination of information for staff involved in the implementation of the EIA and SEA Directives.	Yes	http://www.smul.sachsen.de/stfr/ ; 30.10.2013	Mit den Weiterbildungsveranstaltungen der Staatlichen Fortbildungsstätte Reinhardtsgrimma für die Bediensteten der Agrar-, Umwelt- und Forstverwaltung des Freistaates Sachsen werden zahlreiche Seminare zum Thema UVP und SUP angeboten.
	G6.c) Arrangements to ensure sufficient administrative capacity.	Yes	EPLR 2014 - 2020, Kap. 3	Die SUP für das EPLR 2014 – 2020 wurde durch externe Dienstleister erstellt. Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben sind vorhanden.
G7) Statistical systems and result indicators: the existence of a statistical basis necessary to undertake evaluations to assess the effectiveness and impact of the programmes. The existence of a system of result indicators necessary to select actions, which most effectively contribute to desired results, to monitor progress towards results and to undertake impact evaluation.	G7.a) Arrangements for timely collection and aggregation of statistical data with the following elements are in place: the identification of sources and mechanisms to ensure statistical validation	Yes	EPLR 2014 - 2020, Kap. 9 und Kap. 11	Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des EPLR 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des EPLR 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des

				EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.b) Arrangements for timely collection and aggregation of statistical data with the following elements are in place: arrangements for publication and public availability of aggregated data	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	Siehe Angaben unter G7.a
	G7.c) An effective system of result indicators including: the selection of result indicators for each programme providing information on what motivates the selection of policy actions financed by the programme	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	Siehe Angaben unter G7.a
	G7.d) An effective system of result indicators including: the establishment of targets for these indicators	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	Siehe Angaben unter G7.a
	G7.e) An effective system of result indicators including: the consistency of each indicator with the following requisites: robustness and statistical validation, clarity of normative interpretation, responsiveness to policy, timely collection of data	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	Siehe Angaben unter G7.a
	G7.f) Procedures in place to ensure that all operations financed by the programme adopt an effective system of indicators	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	Siehe Angaben unter G7.a
P3.1) Risk prevention and risk management: the existence of national or regional risk assessments for disaster management taking into account climate change adaptation	P3.1.a) A national or regional risk assessment with the following elements shall be in place: A description of the process, methodology, methods and non-sensitive data used for risk assessment as well as of the risk-based criteria for the prioritisation of investment;	Yes	Bundesebene Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf (05.02.2014) http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf (05.02.2014)	Die Bundesregierung hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gem. § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010

			http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf (05.02.2014)	jährlich zu berichten.
	P3.1.b) A national or regional risk assessment with the following elements shall be in place: A description of single-risk and multi-risk scenarios;	Yes	Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html; 05.02.2014	Mit der Methode können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen.
	P3.1.c) A national or regional risk assessment with the following elements shall be in place: Taking into account, where appropriate, national climate change adaptation strategies.	Yes	Bundesebene: Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel: http://www.bmub.bund.de/bmu/parlamentarische-vorgaenge/detailansicht/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/; 05.02.2014 Aktionsplan Anpassung zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel: http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsplan-anpassung-zur-deutschen-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/; 05.02.2014 regional: Energie- und Klimaprogramm Sachsen vom 12.03.2013 http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/klima/30157.htm; 24.01.2014	Bundesebene: Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. regional: Das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen beinhaltet Aussagen zu dem Aufbau eines Klimafolgenmonitorings sowie der Entwicklung von Anpassungsstrategien
P4.1) Good Agricultural and Environmental Conditions (GAEC): standards for good agricultural and environmental condition of land referred to in Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 are established at national level	P4.1.a) GAEC standards are defined in national law and specified in the programmes	Yes	Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 4.11.2004 (BGBl. I S. 2778), die zuletzt durch Art. 1 der VO vom 3.01.2014 (Banz. 2014 AT 06.01.2014 V1) geändert worden ist Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 02.2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzsachkundeverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Pflanzenschutzgeräteverordnung und der Bienenschutzverordnung geregelt.	Die Umsetzung der GLÖZ-Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die DirektZahlVerpflV und der DüV erfolgt. Im EPLR 2014 - 2020 sind die relevanten GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung im Kap. 8 aufgeführt. Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und PSM werden im Rahmen der CC- Kontrollen überprüft. Hierbei werden mind. 1 % der

			Informationsbroschüre CC-Grundanforderungen: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11464	Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMELV legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in der Informationsbroschüre genau beschrieben Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.
P4.2) Minimum requirements for fertilisers and plant protection products: minimum requirements for fertilisers and plant protection products referred to in Article 28 of Chapter I of Title III of Regulation (EU) No 1305/2013 are defined at national level	P4.2.a) Minimum requirements for fertilisers and plant protection products referred to in Chapter I of Title III of Regulation (EU) No 1305/2013 are specified in the programmes;	Yes	Die Grundanforderungen an den Einsatz von Düngemitteln sind in der nationalen - Düngemittelverordnung (DüV) vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), die zuletzt durch Art. 3 der VO vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611) geändert worden ist www.gesetze-im-internet.de sowie den Vorschriften zur Lagerung von Wirtschaftsdünger - SächsDuSVO - Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung https://www.umwelt-online.de/recht/wasser/laender/sachsen/sila_ges.htm umgesetzt. Die Grundanforderungen an den Einsatz von PSM sind im - Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt durch Art. 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert, www.gesetze-im-internet.de geregelt, weitere Vorschriften: - Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist - Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist - Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962) - Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist	Mit dem PflSchG, der Pflanzenschutzmittel-VO, der VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, der Pflanzenschutz-Sachkunde-VO, der VO über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmitteln und der Pflanzenschutzgeräte-VO werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Die relevanten Anforderungen sind im EPLR 2014 - 2020 unter Kap. 8 aufgeführt. Der Einsatz von Dünge- und PSM unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.

P4.3) Other relevant national standards: relevant mandatory national standards are defined for the purpose of Article 28 of Chapter I of Title III of Regulation (EU) No 1305/2013	P4.3.a) Relevant mandatory national standards are specified in the programmes	Yes	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – BGBl I, 51, 2009: 2585–2621 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist Sächsisches Naturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) vom 6.06.2013 (SächsGVBl. Nr. 8 vom 05.07.2013 S. 451)	Das WHG und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das Bundesnaturschutzgesetz /Sächsisches Naturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchsverbot erstrecken. Die relevanten Anforderungen sind im EPLR 2014 - 2020 unter Kap. 8 aufgeführt. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.
P5.1) Energy efficiency: actions have been carried out to promote cost effective improvements of energy end use efficiency and cost effective investment in energy efficiency when constructing or renovating buildings.	P5.1.a) Measures to ensure minimum requirements are in place related to the energy performance of buildings consistent with Articles 3, 4 and 5 of Directive 2010/31/EU of the European Parliament and the Council;	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist	Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.
	P5.1.b) Measures necessary to establish a system of certification of the energy performance of buildings consistent with Article 11 of Directive 2010/31/EU;	Yes	Siehe Angaben unter P5.1a	Siehe Angaben unter P5.1a
	P5.1.c) Measures to ensure strategic planning on energy efficiency, consistent with Article 3 of Directive 2012/27 EU of the European Parliament and the Council;	Yes	Siehe Angaben unter P5.1a	Siehe Angaben unter P5.1a
	P5.1.d) Measures consistent with Article 13 of Directive 2006/32/EC of the European Parliament and the Council on energy end use efficiency and energy services to ensure the provision to final customers of individual meters in so far as it is technically possible, financially reasonable and proportionate in relation to	Yes	Siehe Angaben unter P5.1a Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist	Individuelle Zähler werden im EnWG und der Messzugangsverordnung (MesszV) schon länger vorausgesetzt.

	the potential energy savings.			
P5.2) Water sector: the existence of a) a water pricing policy which provides adequate incentives for users to use water resources efficiently and b) an adequate contribution of the different water uses to the recovery of the costs of water services at a rate determined in the approved river basin management plan for investment supported by the programmes.	P5.2.a) In sectors supported by the EAFRD, a Member State has ensured a contribution of the different water uses to the recovery of the costs of water services by sector consistent with Article 9, paragraph 1 first indent of the Water Framework Directive having regard where appropriate, to the social, environmental and economic effects of the recovery as well as the geographic and climatic conditions of the region or regions affected.	Yes	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, ergänzend Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 Oberflächengewässerverordnung (OgewV) vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1429) Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, ergänzt durch das SächsAbwAG	Nach § 23 des SächsWG wird vom Freistaat Sachsen eine Wasserentnahmeabgabe erhoben. Auch für das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen durch das AbwAG, ergänzt durch das SächsAbwAG geregelt.
P5.3) Renewable energy: actions have been carried out to promote the production and distribution of renewable energy sources	P5.3.a) Transparent support schemes, priority in grid access or guaranteed access and priority in dispatching, as well as standard rules relating to the bearing and sharing of costs of technical adaptations which have been made public are in place consistent with Article 14(1) and Article 16(2) and (3) of Directive 2009/28/EC;	Yes	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG).
	P5.3.b) A Member State has adopted a national renewable energy action plan consistent with Article 4 of Directive 2009/28/EC	Yes	http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf ; 05.02.2014	Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden
P6.1) Next Generation Network (NGN) Infrastructure : the existence of national or regional NGA Plans which take account of regional actions in order to reach the Union high speed Internet access targets, focusing on areas where the market fails to provide an open infrastructure at an affordable cost and of a quality in line with the Union competition and State aid rules and to provide accessible services to vulnerable groups	P6.1.a) A national or regional NGN Plan is in place that contains: a plan of infrastructure investments based on an economic analysis taking account of existing private and public infrastructures and planned investments;	Yes	www.bmwi.de , 24.01.2014 http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html ; 24.01.2014	Breitbandstrategie der Bundesregierung Breitbandatlas Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur
	P6.1.b) A national or regional NGN Plan is in place that contains: sustainable investment models that enhance competition and provide access to open, affordable, quality and future proof infrastructure and services;	Yes	Siehe Angaben unter P6.1a	Siehe Angaben unter P6.1a
	P6.1.c) A national or regional NGN Plan is in place that contains: measures to stimulate private investment.	Yes	Siehe Angaben unter P6.1a	Siehe Angaben unter P6.1a

6.2.1. List of actions to be taken for general ex-ante conditionalities

Applicable ex-ante conditionality at national level	Criteria Not Fulfilled	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

6.2.2. List of actions to be taken for priority linked ex-ante conditionalities

Applicable ex-ante conditionality at national level	Criteria Not Fulfilled	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

7. DESCRIPTION OF THE PERFORMANCE FRAMEWORK

7.1. Indicators

Priority	Indicator and measurement unit, where appropriate	Target 2023 (a)	Adjustment top ups (b)	Milestone 2018 % (c)	Milestone absolute value (a-b)*c
P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests	Total Public Expenditure P2 (€)	208.297.908,00		20%	41.659.581,60
	Number of agriculture holdings with RDP support for investment in restructuring or modernisation (2A) + Number of agricultural holdings with RDP supported business development plan/investment for young farmers (2B)	760,00		20%	152,00
P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture	Total Public Expenditure P3 (€)	500.000,00			
	Number of agricultural holdings supported under quality schemes, local markets/short supply circuits, and producer groups (3A)				
	Number of agricultural holdings participating in risk management schemes				

	(3B)				
P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry	Total Public Expenditure P4 (€)	410.450.540,00		30%	123.135.162,00
	Agricultural land under management contracts contributing to biodiversity (ha) (4A) + Agricultural land under management contracts improving water management (ha) (4B) + Agricultural land under management contracts improving soil management and/preventing soil erosion (ha) (4C)	265.490,00		30%	79.647,00
P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors	Total Public Expenditure P5 (€)	31.404.074,00		10%	3.140.407,40
	Number of investment operations in energy savings and efficiency (5B) + Number of investment operations in renewable energy production (5C)	227,00		25%	56,75
	Agricultural and forest land under management to foster carbon sequestration/conservation (ha) (5E) + Agricultural			25%	

	land under management contracts targeting reduction of GHG and/or ammonia emissions (ha) (5D) + Irrigated land switching to more efficient irrigation system (ha) (5A)				
P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas	Total Public Expenditure P6 (€)	459.655.085,00		20%	91.931.017,00
	Nr of operations supported to improve basic services and infrastructures in rural areas (P6B and P6C)			20%	
	Population covered by LAG	2.135.000,00		100%	2.135.000,00

7.1.1. P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests

Indicator and measurement unit, where appropriate: Total Public Expenditure P2 (€)

Target 2023 (a): 208.297.908,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 20%

Milestone absolute value (a-b)*c: 41.659.581,60

Justification for the milestone setting: Erfahrung der Förderperiode 2007 - 2013

Indicator and measurement unit, where appropriate: Number of agriculture holdings with RDP support for investment in restructuring or modernisation (2A) + Number of agricultural holdings with RDP supported business development plan/investment for young farmers (2B)

Target 2023 (a): 760,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 20%

Milestone absolute value (a-b)*c: 152,00

Justification for the milestone setting: Erfahrung der Förderperiode 2007 - 2013

7.1.2. P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture

Indicator and measurement unit, where appropriate: Total Public Expenditure P3 (€)

Target 2023 (a): 500.000,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c):

Milestone absolute value (a-b)*c: 0,00

Justification for the milestone setting: Etappenziel für 2018 Null Prozent, da: vollständig neue Maßnahmen, keinerlei Umsetzungserfahrung, Projektlaufzeit mindestens 3 Jahre

Indicator and measurement unit, where appropriate: Number of agricultural holdings supported under quality schemes, local markets/short supply circuits, and producer groups (3A)

Target 2023 (a): 0,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c):

Milestone absolute value (a-b)*c: 0,00

Justification for the milestone setting: Hinweis: Der Zielwert für 2023 beträgt 6 Betriebe unter Code 1.2 Vorhaben des c) Wissenstransfers zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger. Etappenziel für 2018 Null Prozent, da: vollständig neue Vorhaben, keinerlei Umsetzungserfahrung, Projektlaufzeit mindestens 3 Jahre

Indicator and measurement unit, where appropriate: Number of agricultural holdings participating in risk management schemes (3B)

Target 2023 (a): 0,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c):

Milestone absolute value (a-b)*c: 0,00

Justification for the milestone setting: in Sachsen nicht relevant

7.1.3. P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry

Indicator and measurement unit, where appropriate: Total Public Expenditure P4 (€)

Target 2023 (a): 410.450.540,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 30%

Milestone absolute value (a-b)*c: 123.135.162,00

Justification for the milestone setting: Hinweis: Der Wert von 123.135.162 € für das Etappenziel für 2018 wird automatisch in SFC aus dem Indikatorplan generiert. Er enthält daher auch Umschichtungsmittel aus den Direktzahlungen (Mittel gem. Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013). Das Etappenziel für 2018, ohne die Umschichtungsmittel aus den Direktzahlungen, liegt bei 104.501.327 €. Der geschätzte Zielerreichungsstand (30 Prozent) für das Etappenziel für 2018 beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013.

Indicator and measurement unit, where appropriate: Agricultural land under management contracts contributing to biodiversity (ha) (4A) + Agricultural land under management contracts improving water management (ha) (4B) + Agricultural land under management contracts improving soil management and/preventing soil erosion (ha) (4C)

Target 2023 (a): 265.490,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 30%

Milestone absolute value (a-b)*c: 79.647,00

Justification for the milestone setting: Hinweis: Der Wert von 79.647 ha für das Etappenziel für 2018 wird automatisch in SFC aus dem Indikatorplan generiert. Er enthält daher auch Flächenangaben von Vorhaben, die aus Umschichtungsmitteln aus den Direktzahlungen (Mittel gem. Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013) finanziert werden. Das Etappenziel für 2018, ohne Flächen von Vorhaben, die aus Umschichtungsmitteln aus den Direktzahlungen finanziert werden, liegt bei 48.147 ha. Der geschätzte Zielerreichungsstand (30 Prozent) für das Etappenziel für 2018 beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013. Erste Auszahlungen sind 2016/2017/2018 zu erwarten.

7.1.4. P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors

Indicator and measurement unit, where appropriate: Total Public Expenditure P5 (€)

Target 2023 (a): 31.404.074,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 10%

Milestone absolute value (a-b)*c: 3.140.407,40

Justification for the milestone setting: Erfahrung der Förderperiode 2007 - 2013

Indicator and measurement unit, where appropriate: Number of investment operations in energy savings and efficiency (5B) + Number of investment operations in renewable energy production (5C)

Target 2023 (a): 227,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 25%

Milestone absolute value (a-b)*c: 56,75

Justification for the milestone setting: Erfahrung der Förderperiode 2007 - 2013

Indicator and measurement unit, where appropriate: Agricultural and forest land under management to foster carbon sequestration/conservation (ha) (5E) + Agricultural land under management contracts targeting reduction of GHG and/or ammonia emissions (ha) (5D) + Irrigated land switching to more efficient irrigation system (ha) (5A)

Target 2023 (a): 0,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 25%

Milestone absolute value (a-b)*c: 0,00

Justification for the milestone setting: Hinweis: Der Zielwert für 2023 beträgt 57.835 ha unter Code 8.5 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme. Das Etappenziel für 2018 liegt bei 25 Prozent, d. h. 14.459 ha. Der geschätzte Zielerreichungsstand (25 Prozent) für das Etappenziel für 2018 beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013.

7.1.5. P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas

Indicator and measurement unit, where appropriate: Total Public Expenditure P6 (€)

Target 2023 (a): 459.655.085,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 20%

Milestone absolute value (a-b)*c: 91.931.017,00

Justification for the milestone setting: Erfahrung der Förderperiode 2007 - 2013

Indicator and measurement unit, where appropriate: Nr of operations supported to improve basic services and infrastructures in rural areas (P6B and P6C)

Target 2023 (a): 0,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 20%

Milestone absolute value (a-b)*c: 0,00

Justification for the milestone setting: Hinweis: Der Zielwert für 2023 beträgt 3.641 Vorhaben unter den Codes 19.1 bis 19.4 (LEADER). Das Etappenziel für 2018 liegt bei 20 Prozent, d. h. 728 Vorhaben. Der geschätzte Zielerreichungsstand (20 Prozent) für das Etappenziel für 2018 beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013.

Indicator and measurement unit, where appropriate: Population covered by LAG

Target 2023 (a): 2.135.000,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 100%

Milestone absolute value (a-b)*c: 2.135.000,00

Justification for the milestone setting: Ernennung alle LAG bis 2017

7.2. Alternative indicators

Priority	Indicator and measurement unit, where appropriate	Target 2023 (a)	Adjustment top ups (b)	Milestone 2018 % (c)	Milestone absolute value (a-b)*c

7.2.1. No priority selected

Indicator and measurement unit, where appropriate:

Target 2023 (a):

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c):

Milestone absolute value (a-b)*c:

Justification for the milestone setting:

7.3. Reserve

Priority	Total union contribution planned (€)	Total union contribution planned (€) (art 59(4)(e) and R 73/2009 excluded)	Performance reserve (€)	Min performance reserve (Min 5%)	Max performance reserve (Max 7%)	Performance reserve rate
P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests	142.952.495,01	142.952.495,01	7.147.625,00	7.147.624,75	10.006.674,65	5%
P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture	400.000,00	400.000,00	20.000,00	20.000,00	28.000,00	5%
P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry	261.300.540,33	261.300.540,33	17.525.608,49	13.065.027,02	18.291.037,82	6.71%
P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in	23.501.348,99	23.501.348,99	1.175.067,45	1.175.067,45	1.645.094,43	5%

agriculture, food and forestry sectors						
P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas	367.354.093,38	367.354.093,38	23.143.307,82	18.367.704,67	25.714.786,54	6.3%

8. DESCRIPTION OF EACH OF THE MEASURES SELECTED

8.1. Description of the general conditions applied to more than one measure including, when relevant, definition of rural area, baselines, cross-compliance, intended use of financial instruments, intended use of advances, common provisions for investments, etc.

1. Regelungen zur Förderfähigkeit

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 müssen die für den ELER geltenden Regeln nach Art. 45, 46 (Investitionen), Art. 47 (Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen) und Art. 60 ff. ELER-VO sowie nach Art. 61 und 65 bis 71 ESIF-VO eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Einschränkungen bzw. programmspezifische Regelungen werden nachfolgend dargestellt:

Ausgaben für Investitionen sind im EPLR 2014 – 2020 gem. Art. 45 ELER-VO förderfähig.

Um bei investiven Vorhaben negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO), werden umweltrelevante betriebs- und baurechtliche Belange berücksichtigt. Der Begünstigte muss hierfür spätestens zur Stellung eines Auszahlungsantrages die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (insbesondere auf Grundlage des SächsNatSchG, SächsWG, BImSchG) vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann diese auch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens anfordern. Sofern die Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ein Förderkriterium darstellt, müssen die betreffenden Genehmigungen bereits vor der Vorhabenauswahl vorliegen.

Vorschüsse werden im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 nicht gewährt. Daher wird von der Möglichkeit gem. Art. 45 Abs. 4 ELER-VO kein Gebrauch gemacht. Dementsprechend findet auch Art. 63 ELER-VO keine Anwendung.

Betriebskapital, das eine Neuinvestition in die Land- oder Forstwirtschaft, die eine Förderung aus dem ELER über ein eingerichtetes Finanzierungsinstrument (Art. 37 ESIF-VO) erhält, ergänzt oder mit dieser verbunden ist, gilt nicht als förderfähige Ausgabe (Art. 45 Abs. 5 ELER-VO), da im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 keine Finanzierungsinstrumente genutzt werden.

Investitionen in Bewässerung gelten als förderfähige Ausgaben, wenn sie zusätzlich die Bedingungen des Art. 46 ELER-VO erfüllen. Flächen gem. Art. 46 Abs. 5 b) ELER-VO, die nicht bewässert werden, in denen jedoch in jüngster Vergangenheit eine Bewässerungsanlage im Einsatz war, werden nicht als bewässerte Fläche betrachtet. Investitionen zur Renaturierung von Biotopen und Lebensräumen (insbesondere die Wiedervernässung von Mooren, Auenbereichen und sonstigen Feuchtgebieten), die für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt durchgeführt werden, stellen keine Investitionen in die Bewässerung im Sinne von Art. 46 ELER-VO dar. Die Regelungen nach Art. 46 ELER-VO finden für solche Investitionen daher keine Anwendung.

Geförderte Investitionen müssen die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

Investitionen in Anlagen gem. Art. 13 (d) Delegierte Verordnung (Entwurf), deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse ist, sind im EPLR 2014 – 2020 nicht förderfähig. Insofern entfällt gem. Art. 13 (e) Delegierte Verordnung (Entwurf) die Definition von Höchstwerten für die Anteile an Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen, die für die Herstellung

von Bioenergie, einschließlich Biokraftstoffen, verwendet werden.

Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgelegt wird.

Für Art. 28 und 29 ELER-VO gelten die Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen gem. Art. 47 ELER-VO. Zusätzliche Anforderungen werden in den betreffenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 beschrieben.

Im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen beginnt die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist (Art. 60 Abs. 1 ELER-VO).

Von der Möglichkeit gem. Art. 60 Abs. 2 ELER-VO, dass nur diejenigen Ausgaben förderfähig sind, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, wird kein Gebrauch gemacht, d. h., dass Ausgaben mit dem Datum der Antragstellung bei der zuständigen Behörde förderfähig sind.

Allgemeine Kosten gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, die entstanden sind, bevor der zuständigen Behörde ein Antrag auf Förderung vorgelegt worden ist, sind förderfähig.

Sachleistungen gem. Art. 69 Abs. 1 ESIF-VO bzw. Art. 61 Abs. 3 ELER-VO sind förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird.

Abschreibungskosten gem. Art. 69 Abs. 2 ESIF-VO sind nicht förderfähig.

Der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken gem. Art. 69 Abs. 2 ESIF-VO ist förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird.

Die Durchführung von Vorhaben außerhalb des Programmgebiets, jedoch innerhalb der Union gem. Art. 70 Abs. 2 ESIF-VO wird im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt.

Leasing

Im Falle von Leasing sind gem. **Art. 13 (a) Delegierte Verordnung (Entwurf)** andere Kosten, die mit dem Leasingvertrag verbunden sind, wie die Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinsen der Refinanzierung, Gemeinkosten oder Versicherungskosten, keine förderfähigen Ausgaben.

Förderfähigkeitskriterien für gebrauchte Technik und Ausstattung

Die Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung sind im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 nicht förderfähig – außer für folgende Vorhaben:

- Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (Art. 17 Abs. 1 c) ELER-VO),
- Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung (Art. 17 Abs. 1 d) ELER-VO),

- Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Art. 20 Abs. 1 f) ELER-VO),
- Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald (Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. 25 ELER-VO),
- gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren (Art. 35 Abs. 2 g) ELER-VO).

Für diese Vorhaben gelten nachfolgende Kriterien für die Förderfähigkeit gebrauchter Technik und Ausstattung:

Die Ausgaben des Erwerbs von gebrauchter Technik und Ausstattung kommen für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen unter folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus dem ELER in Betracht:

- der Verkäufer der gebrauchten Technik/Ausstattung hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung der Technik/Ausstattung hervorgeht und in der bestätigt wird, dass sie zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
- der Preis der gebrauchten Technik/Ausstattung darf deren Marktwert nicht überschreiten und
- der Preis der gebrauchten Technik/Ausstattung muss unter den Kosten für gleichartige neue Technik/Ausstattung liegen.

Beihilfe

Regelungen zu förderfähigen Ausgaben, die sich aus dem Beihilferecht ergeben, werden bei der Förderung der Vorhaben entsprechend ihrer beihilferechtlichen Zuordnung (vgl. Kap. 13) beachtet.

Förderuntergrenzen

Die im Kap. 8.2 angegebenen Förderuntergrenzen finden zum Zeitpunkt der Bewilligung des Förderantrags Anwendung. Sofern sich im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens der Zuwendungsbetrag soweit verringert (z. B. durch Kostenreduzierung), dass dieser unter der Förderuntergrenze liegt, führt dies nicht zu einer Rückforderung bzw. Nichtgewährung der Zuwendung.

Auswahl von Vorhaben bei Flächenmaßnahmen (Art. 28, Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO)

Auswahlkriterien finden bei den Vorhaben nach Art. 28, 29 und 31/32 ELER-VO keine Anwendung. Im Fall von sich abzeichnender Mittelknappheit trifft die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Finanzmanagements entsprechende Vorkehrungen.

2. Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)

Es wird auf die Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR) der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Die für den Freistaat Sachsen relevanten Baseline-Elemente sind nachstehend aufgeführt:

Bereich 1: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (Art. 93 Abs. 1 a VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: Wasser

Regelungsbereich: GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie

Kurzbezeichnung: Lagerbehälter

Nr. CC 16

Erläuterung: Die JGS-Anlagenverordnungen der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) vor.

Kurzbezeichnung: Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte

Nr. CC 17

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 1 DüV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamt-N, Phosphat und Ammonium-N

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Kurzbezeichnung: Anwendung von Düngemitteln

Nr. CC 18

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.

Nr. CC 19

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.

Nr. CC 20

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)

Nr. CC 21

Erläuterung: Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:

- auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,
- auf bestellten Ackerflächen
- bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,
- bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
- die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Kurzbezeichnung: Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Nr. CC 22

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar. Auf intensiv genutztem Grünland und Feldgras dürfen nach Genehmigung und mit Auflagen versehen 230 kg N/ha ausgebracht werden.

Kurzbezeichnung: Bodenuntersuchungen

Nr. CC 23

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 3 DüV bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen.

Kurzbezeichnung: Sperrfristen

Nr. CC 24

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.)

Kurzbezeichnung: Einschränkungen der Herbstausbringung

Nr. CC 25

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 6 DüV bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃)

Kurzbezeichnung: Nährstoffvergleiche

Nr. CC 26

Erläuterung: Nach § 5 Abs. 1 u. 2 DüV ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der DüV).

Kurzbezeichnung: Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.

Nr. CC 26a

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 10 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der DüV ist seit dem 01.01.2010 verboten. Geräte, die bis zum 14.01.2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31.12.2015 benutzt werden.

Anlage 4 der DüV:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.

Regelungsbereich: GLÖZ 1 – Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Kurzbezeichnung: Pufferzonen

Nr. CC 10c

Erläuterung: Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat die Anforderungen des § 3 Abs. 6 und 7, jeweils i. V. m. Abs. 8 DüV zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf Düngemittel mit einem wesentlichen Nährstoffgehalt an N beziehen (§ 5b DirektZahlVerpflV).

Regelungsbereich: GLÖZ 2 – Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung

Kurzbezeichnung: Bewässerung

Nr. CC 10b

Erläuterung: Gem. § 5a DirektZahlVerpflV ist bei einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzung zwecks Beregnung oder sonstigen Bewässerung im Falle einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der GLÖZ-Verpflichtungen die entsprechende Erlaubnis bzw. Bewilligung nachzuweisen.

Regelungsbereich: GLÖZ 3 – Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung

Kurzbezeichnung: Grundwasser

Nr. CC 10d

Erläuterung: Gem. § 5c DirektZahlVerpflV sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, PSM, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage 5 der DirektZahlVerpflV im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.

Hauptgegenstand: Boden und Kohlenstoffbestand

Regelungsbereich: GLÖZ 4 – Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Kurzbezeichnung: Bodenbedeckung

Nr. CC 1a

Erläuterung: Nach § 2 Abs.1 DirektZahlVerpflV richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16.02. und 30.11. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1.03. gepflügt werden.

Regelungsbereich: GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion

Kurzbezeichnung: Erosionsvermeidung

Nr. CC 1

Erläuterung: Nach § 2 Abs.1 DirektZahlVerpflV richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16.02. und 30.11. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1.03. gepflügt werden.

Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen.

Regelungsbereich: GLÖZ 6 – Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschl. des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Kurzbezeichnung: Erhaltung der organischen Substanz

Nr. CC 3

Erläuterung: Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 der DirektZahlVerpflV der Betriebsinhaber seine Ackerflächen so bewirtschaften, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt. Er hat 4 Alternativen, um dies nachzuweisen:

- Die Anforderung gilt als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene das anbaujährige Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mind. 3 Kulturen besteht (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mind. 15 % der Ackerfläche ausmachen muss.

Nr. CC 4

- Die Anforderung gilt auch als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene jährlich eine Humusbilanz bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt wird; im Ergebnis darf der Wert von minus 75 kg Humus-C je ha nicht unterschritten werden. Wird der Grenzwert in einem Jahr unterschritten, so ist die Verpflichtung dennoch erfüllt, wenn dieser bei einer Mittelwertbildung dieses Jahres mit dem vorangegangenen oder mit den beiden vorangegangenen Jahren erfüllt wird.

Nr. CC 5

- Die Anforderung gilt auch als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene eine Bodenumusuntersuchung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchgeführt worden ist, die nicht älter als 6 Jahre sein darf. Dabei dürfen die Grenzwerte von 1 % Humus auf Böden mit 13 % oder weniger Tongehalt bzw. 1,5 % Humus auf Böden mit mehr als 13 % Tongehalt nicht unterschritten werden.

Nr. CC 6

- Die Anforderung gilt ferner als erfüllt, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich Kulturen mit neutraler oder positiver Wirkung auf den Bodenumusgehalt anbaut (sog. „Humusmehrer“).
- Die Anforderung gilt ferner als erfüllt, wenn der Betriebsinhaber, der weniger als 3 Kulturen anbaut und jedes Jahr seine gesamte Ackerfläche im Wechsel mit anderen Betrieben bewirtschaftet, nachweist, dass auf der aktuell bewirtschafteten Ackerfläche in diesem und in jedem der zwei vorhergehenden Jahre jeweils andere Kulturen angebaut worden sind.

Nr. CC 7

Erläuterung: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Hauptgegenstand: Biodiversität

Regelungsbereich: GAB 2 – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie

Kurzbezeichnung: Vogelschutz

Nr. CC 12

Erläuterung: Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Regelungsbereich: GAB 3 – Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie

Kurzbezeichnung: Schutz von Flora und Fauna

Nr. CC 13

Erläuterung: Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Hauptgegenstand: Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Regelungsbereich: GLÖZ 7 – Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschl. ggf. von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen, Feldrändern und Terrassen, einschl. eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit

Kurzbezeichnung: Landschaftselemente

Nr. CC 11

Erläuterung: Nach § 5 DirektZahlVerpflV gilt ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht ldw. genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 m² bis höchstens 2000 m²; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m²; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung.

Nr. CC 2

Erläuterung: Verbot der Beseitigung von Terrassen

Nr. CC 11a

Erläuterung: Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit

Bereich 2: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze (Art. 93 Abs. 1 b VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: PSM

Regelungsbereich: GAB 10 – VO (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von PSM

Kurzbezeichnung: Anwendung zugelassener PSM

Nr. CC 27

Erläuterung: Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene PSM angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.

Nr. CC 28

Erläuterung: Sachkundenachweis gem. PflSchSachkV - Nachweis z. B. durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.

Nr. CC 29

Erläuterung: Nutzung geprüfter Geräte gem. § 3 PflSchGerätV: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

Nr. CC 30

Erläuterung: Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.

Nr. CC 31

Erläuterung: Die Pflanzenschutz-AnwendungsVO enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.

Nr. CC 31a

Erläuterung: Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche,
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete PSM,
- die Aufwandmenge,
- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.

Kurzbezeichnung: Bienenschutz

Nr. CC 32

Erläuterung: Nach § 2 Abs. 1-4 BienSchV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu

beachten. So dürfen entsprechend der BienSchV bienengefährliche PSM nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchV),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchV).

3. Identifizierung und Definition der verbindlichen nationalen Anforderungen und Rechtsvorschriften (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)

Es wird auf die Ausführungen der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen.

Rechtsgrundlage: DüV

Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV.:

Nr. Z 1

- Ermittlung der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben.

Nr. Z 2

- Jährliche Erstellung (bis 31.03.) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit.

Nr. Z 3

- Bestimmung der P-Gehalte von Düngemitteln

Nr. Z 4

- Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.

Nr. Z 5

- Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.

Nr. Z 6

- Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).

Rechtsgrundlage: PflSchG und PflSchGerätV

Nr. Z 7

- Sachkundenachweis gem. § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.

Nr. Z 8

- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

8.2. Description by measure

8.2.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

8.2.1.1. Legal basis

Art. 14 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.1.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Unter der Maßnahme Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen werden der Erwerb von Qualifikationen im Bereich Naturschutz sowie Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen im Bereich Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt.

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Der Freistaat Sachsen besitzt eine hohe landschaftliche Vielfalt. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt und/oder die Wiederherstellung der Arten und Lebensräume ist eine hohe Akzeptanz für erforderliche Projekte sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bei den Flächeneigentümern und -nutzern. Gründe für eine fehlende Akzeptanz liegen u. a. im Mangel an Informationen und einer fehlenden Sensibilisierung der Landnutzer für den Naturschutz. Die Herausforderung besteht darin, den Landnutzern schutzgutbezogen entsprechendes Wissen über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und den Wert der Biologischen Vielfalt zu vermitteln und zu naturschutzkonformen Handeln anzuregen. Zur weiteren Verbesserung des Wissenstransfers in die Landwirtschaft (einschließlich sonstiger Landnutzer), zur verbesserten Zielerreichung für den Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie für eine wirksame und qualifizierte Anwendung der diesbezüglichen

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten besteht ein Bedarf für gezielte Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Biologischen Vielfalt.

Die Vorhaben im Bereich der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer dienen hauptsächlich dem Schwerpunktbereich a) der UP 4. Die Vorhaben zielen auf die Vermittlung schutzgutbezogenen Wissens über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und die Biologische Vielfalt ab und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Gleichwohl diese Vorhaben primär der UP 4 zugeordnet sind, werden sie auch unter dem Schwerpunktbereich a) der horizontalen UP 1 berücksichtigt. Darüber hinaus können Vorhaben der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer sekundäre Effekte in weiteren Schwerpunktbereichen der UP 4 haben. Dazu gehören die Schwerpunktbereiche b) und c).

Wissenstransfer einschließlich Demonstrationsvorhaben für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft steht gegenwärtig einer Vielzahl von Herausforderungen gegenüber. Dazu gehört insbesondere der Klimawandel. So werden im Zuge des sich ändernden Klimas die Extremwetterereignisse zunehmen. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Weitere Herausforderungen ergeben sich u. a. im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, den Tierschutz, den Pflanzenschutz, die Agrobiodiversität und die Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus.

Bezüglich der vielfältigen Herausforderungen, denen sich die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft stellen muss, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Bedarf in Bezug auf Transfer und Austausch von Wissen und Informationen. Dies ist Grundvoraussetzung für eine moderne und nachhaltige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Hierzu gilt es, u. a. auch die im Freistaat Sachsen vorhandene Forschungsstruktur zu nutzen.

Die Nachfrage nach Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln mit besonderen Qualitätsmerkmalen steigt. Zur Qualitätssicherung und zur Differenzierung landwirtschaftlicher Produkte werden Herkunfts- und Gütezeichen deutschland- bzw. EU-weit in verschiedensten Qualitätssicherungssystemen geführt. Sowohl die Infrastruktur als auch das entsprechende Know-how dafür ist im Freistaat Sachsen vorhanden. In der Förderperiode 2014 – 2020 besteht der Bedarf darin, dieses vorhandene Know-how aus erfolgreichen Projekten an interessierte Akteure und Akteursgruppen zu verbreiten mit dem Ziel, damit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors beizutragen.

Vorhaben des Wissenstransfers im Bereich Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft werden zu verschiedenen Themenbereichen, die sich an den unter Kap. 4.2 analysierten Bedarfen orientieren, angeboten. Je nach Themenbereich leisten sie damit Beiträge zu den unterschiedlichen UP und Schwerpunktbereichen:

- Wissenstransfer zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe dient primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 2,
- Wissenstransfer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette dient primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 3,
- Wissenstransfer zur Verbesserung der Wasserwirtschaft einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln dient primär dem Schwerpunktbereich b) der UP 4,
- Wissenstransfer zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

dient primär dem Schwerpunktbereich c) der UP 4,

- Wissenstransfer zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung dient primär dem Schwerpunktbereich b) der UP 5,
- Wissenstransfer zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen dient primär dem Schwerpunktbereich d) der UP 5 und
- Wissenstransfer zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft dient primär dem Schwerpunktbereich e) der UP 5.

Insgesamt tragen damit die Vorhaben des Wissenstransfers für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft auch zum Schwerpunktbereich a) der horizontalen UP 1 bei. So wird über die Vorhaben der Wissen- und Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Akteursgruppen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt und damit die Innovationen in ländlichen Gebieten gefördert.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung. Insbesondere die Vorhaben im Bereich Naturschutz leisten einen aktiven Beitrag für den Umweltschutz. Vorhaben im Bereich Wissenstransfer für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft können je nach o. g. Themenbereich z. B. der Verbesserung der Energieeffizienz landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe und damit der Reduzierung von THG-Emissionen oder der betrieblichen Anpassung an den Klimawandel dienen. Beispielsweise können Vorhaben in Bezug auf eine umweltschonende sowie tierschutzgerechte Tierhaltung besonders innovativ sein.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.1.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

a) Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Sub-measure:

- 1.1 - support for vocational training and skills acquisition actions

Description of the type of operation

Gefördert wird das Angebot einer konkreten Vor-Ort-Information und Begleitung von Landnutzern mit dem Ziel der Qualifizierung für die naturschutzgerechte Nutzung ihrer Flächen und weiterer

Betriebsressourcen (Gebäude etc.). Hierzu gehört insbesondere

- die Qualifikation und Information von Landnutzern im Hinblick auf spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten sowie deren Kohärenz (Biotopverbund),
- die schutzgutbezogene Information und Empfehlung spezieller, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzprojekte für und mit Landnutzern,
- die fachliche Qualifizierung und Information von Landnutzern hinsichtlich der erfolgreichen Beantragung von Finanzierungsmitteln zum Schutz der natürlichen Biologischen Vielfalt bzw. zur Erreichung der Schutzziele sowie
- die fachliche Begleitung von Landnutzern zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen.

Neben der eigentlichen Informations- und Qualifizierungstätigkeit sollen auch

- vorbereitende Tätigkeiten,
- die Erstellung erforderlicher Informationsgrundlagen sowie
- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit für das Qualifizierungsangebot

unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Verpflichtungen

- Die Qualifizierung bezieht sich auf Landnutzer, deren Sitz innerhalb des festgelegten Gebiets der Naturschutzqualifizierung liegt, sofern keiner Ausnahme durch die Bewilligungsbehörde zugestimmt wurde.
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Schulungen
- Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend fachliche Verpflichtungen aussprechen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen.

Type of support

Zuschuss als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Die Förderung wird auf der Grundlage von Rechnungen gewährt, die durch die ausgewählten Dienstleister an die Bewilligungsbehörde für die erbrachten Dienstleistungen gestellt werden. Die Zahlung an den Dienstleister wird entsprechend der erbrachten Dienstleistungen durch die Bewilligungsbehörde veranlasst.

Links to other legislation

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

Beneficiaries

Anbieter der Qualifizierung:

- juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen als Träger von Unternehmen

Eligible costs

- Kosten und Aufwendungen der Organisation (einschließlich Vor- und Nachbereitung der Qualifizierung sowie Teilnahme des Anbieters der Qualifizierung an Schulungen) und der Umsetzung/Bereitstellung der Qualifizierung

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- das Angebot bezieht sich auf ein räumlich festgelegtes Gebiet der Naturschutzqualifizierung
- Erklärung des Anbieters zu ausreichenden Mitarbeiterkapazitäten sowie ausreichenden technischen Kapazitäten zur Durchführung der Leistungen über die Projektlaufzeit
- Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters

Principles with regards to the setting of selection criteria

Öffentliche Ausschreibung durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Bewertung nach Punktesystem und Ranking der Angebote.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses

Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.1.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.1.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.1.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.1.6

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

Der Anbieter muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Ausgewählte Anbieter der Qualifizierung sind verpflichtet, an regelmäßigen Schulungen, die durch den Freistaat Sachsen speziell für die Anbieter der Qualifizierung durchgeführt werden, teilzunehmen.

Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters insbesondere hinsichtlich naturschutzfachlicher und freilandökologischer Kenntnisse.

b) Wissenstransfer zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe

Sub-measure:

- 1.2 - support for demonstration activities and information actions

Description of the type of operation

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen durch nachhaltiges Unternehmensmanagement
- Vermittlung von Informationen zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft,
- Vermittlung von Informationen zur innovativen, umweltschonenden sowie tierschutzgerechten Tierhaltung und zur Tiergesundheit,
- Vermittlung von Informationen zur Direktvermarktung.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch sonstige Bodenbewirtschaftler. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder der gesetzlich geregelten Qualifizierung an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Fachtagungen und Fachveranstaltungen, Workshops und Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Verpflichtungen

- Der Anbieter ist entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Forstwirtschaft betrifft und allen Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird.
- Für Vorhaben der EIP AGRI:

- Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.
- Im Fall eines Abbruchs/Einstellung des Vorhabens innerhalb der Laufzeit besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung des Vorhabens erforderlich.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

-

Beneficiaries

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

Eligible costs

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen:
 - Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe
- Erklärung des Anbieters, dass er sich entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Landwirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Landwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für landwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Landwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch für sonstige Bodenbewirtschafter angeboten

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten) oder resultiert aus einem abgeschlossenen Vorhaben der EIP AGRI
- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Principles with regards to the setting of selection criteria

Öffentliche Ausschreibung durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Bewertung nach Punktesystem und Ranking der Angebote.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.1.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.1.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.1.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

Der Anbieter muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal

verfügt und er bzw. sein Personal sich regelmäßig fortbildet.

Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters bzw. der in dessen Auftrag tätigen Personen (z. B. abgeschlossenes Hochschulstudium). Für beide Bereiche gilt, dass sofern themengerecht, auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden können.

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.1.6

c) Wissenstransfer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger

Sub-measure:

- 1.2 - support for demonstration activities and information actions

Description of the type of operation

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen für Landwirte und KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen,
- Vermittlung von Informationen für Landwirte und KMU der Ernährungswirtschaft zu kundenorientiertem Verhalten und Kommunikation sowie zum einschlägigen Förderrecht und zu Förderverfahren.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in KMU der Ernährungswirtschaft einschließlich des Ernährungshandwerks und in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder der gesetzlich geregelten Qualifizierung an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Fachtagungen und Fachveranstaltungen, Workshops und Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Verpflichtungen

- Der Anbieter ist entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Forstwirtschaft betrifft und allen Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird.
- Für Vorhaben der EIP AGRI:
 - Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu

veröffentlichen.

- Im Fall eines Abbruchs/Einstellung des Vorhabens innerhalb der Laufzeit besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung des Vorhabens erforderlich.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

-

Beneficiaries

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

Eligible costs

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen:
 - Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
 - allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe
- Erklärung des Anbieters, dass er sich entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Ernährungswirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Land- oder Ernährungswirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für land- oder ernährungswirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstrfers dienen land- oder ernährungswirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Land- oder Ernährungswirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in Unternehmen der Ernährungswirtschaft, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe angeboten

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten) oder resultiert aus einem abgeschlossenen Vorhaben der EIP AGRI
- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Principles with regards to the setting of selection criteria

Öffentliche Ausschreibung durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Bewertung nach Punktesystem und Ranking der Angebote.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.1.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.1.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.1.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

Der Anbieter muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt und er bzw. sein Personal sich regelmäßig fortbildet.

Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters bzw. der in dessen Auftrag tätigen Personen (z. B. abgeschlossenes Hochschulstudium). Für beide Bereiche gilt, dass sofern themengerecht, auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden können.

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.1.6

d) Wissenstransfer zur Verbesserung der Wasserwirtschaft inkl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Sub-measure:

- 1.2 - support for demonstration activities and information actions

Description of the type of operation

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen insbesondere zu Themen der Stoffaustragsminimierung und Empfehlung von speziellen, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Landbewirtschaftungsmaßnahmen für die Landwirtschaft in prioritären Gebieten der WRRL,
- Vermittlung von Informationen zur Verminderung des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes insbesondere zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAPS),
- Vermittlung von Informationen über die langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Landbewirtschaftung an klimatische Veränderungen.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch sonstige Bodenbewirtschaftler. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder der gesetzlich geregelten Qualifizierung an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden.

Gefördert werden insbesondere:

- Fachtagungen und Fachveranstaltungen, Workshops und Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Verpflichtungen

- Der Anbieter ist entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Forstwirtschaft betrifft und allen

Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird.

- Für Vorhaben der EIP AGRI:
 - Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.
 - Im Fall eines Abbruchs/Einstellung des Vorhabens innerhalb der Laufzeit besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung des Vorhabens erforderlich.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

-

Beneficiaries

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

Eligible costs

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen:
 - Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen

- Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe
- Erklärung des Anbieters, dass er sich entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Landwirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Landwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für landwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Landwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch für sonstige Bodenbewirtschaftler angeboten

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten) oder resultiert aus einem abgeschlossenen Vorhaben der EIP AGRI
- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Principles with regards to the setting of selection criteria

Öffentliche Ausschreibung durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Bewertung nach Punktesystem und Ranking der Angebote.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.1.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.1.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.1.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.1.6

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

Der Anbieter muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt und er bzw. sein Personal sich regelmäßig fortbildet.

Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters bzw. der in dessen Auftrag tätigen Personen (z. B. abgeschlossenes Hochschulstudium). Für beide Bereiche gilt, dass sofern themengerecht, auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden können.

e) Wissenstransfer zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Sub-measure:

- 1.2 - support for demonstration activities and information actions

Description of the type of operation

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen über und Empfehlung von speziellen, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen zur Verminderung der Bodenerosion sowie sonstige Themen des Bodenschutzes.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aber auch sonstige Bodenbewirtschaftler und Waldbesitzer. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder der gesetzlich geregelten Qualifizierung an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Fachtagungen und Fachveranstaltungen, Workshops und Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Verpflichtungen

- Der Anbieter ist entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Forstwirtschaft betrifft und allen Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird.
- Für Vorhaben der EIP AGRI:
 - Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.
 - Im Fall eines Abbruchs/Einstellung des Vorhabens innerhalb der Laufzeit besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse.

Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung des Vorhabens erforderlich.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

-

Beneficiaries

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

Eligible costs

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen:
 - Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
 - allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe
- Erklärung des Anbieters, dass er sich entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Forstwirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Land- oder Forstwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aber auch für sonstige Bodenbewirtschafter und Waldbesitzer angeboten

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten) oder resultiert aus einem abgeschlossenen Vorhaben der EIP AGRI
- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Principles with regards to the setting of selection criteria

Öffentliche Ausschreibung durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Bewertung nach Punktesystem und Ranking der Angebote.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.1.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.1.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.1.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.1.6

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

Der Anbieter muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt und er bzw. sein Personal sich regelmäßig fortbildet.

Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters bzw. der in dessen Auftrag tätigen Personen (z. B. abgeschlossenes Hochschulstudium). Für beide Bereiche gilt, dass sofern themengerecht, auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden können.

f) Wissenstransfer zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Sub-measure:

- 1.2 - support for demonstration activities and information actions

Description of the type of operation

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen und Empfehlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einschließlich Energiecheck zur Ausschöpfung weiterer Potenziale zur THG-Minderung in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelverarbeitung.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in KMU der Ernährungswirtschaft einschließlich des Ernährungshandwerks, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch sonstige Bodenbewirtschafter. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder der gesetzlich geregelten Qualifizierung an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Fachtagungen und Fachveranstaltungen, Workshops und Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben, einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Verpflichtungen

- Der Anbieter ist entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Forstwirtschaft betrifft und allen Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird.
- Für Vorhaben der EIP AGRI:
 - Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.

- Im Fall eines Abbruchs/Einstellung des Vorhabens innerhalb der Laufzeit besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung des Vorhabens erforderlich.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

-

Beneficiaries

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

Eligible costs

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen:
 - Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
 - allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe
- Erklärung des Anbieters, dass er sich entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Ernährungswirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Land- oder Ernährungswirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für land- oder ernährungswirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen land- oder ernährungswirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Land- oder Ernährungswirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in Unternehmen der Ernährungswirtschaft, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch für sonstige Bodenbewirtschafter angeboten

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten) oder resultiert aus einem abgeschlossenen Vorhaben der EIP AGRI
- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Principles with regards to the setting of selection criteria

Öffentliche Ausschreibung durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Bewertung nach Punktesystem und Ranking der Angebote.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.1.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.1.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.1.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.1.6

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

Der Anbieter muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt und er bzw. sein Personal sich regelmäßig fortbildet.

Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters bzw. der in dessen Auftrag tätigen Personen (z. B. abgeschlossenes Hochschulstudium). Für beide Bereiche gilt, dass, sofern themengerecht, auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden können.

g) Wissenstransfer zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Sub-measure:

- 1.2 - support for demonstration activities and information actions

Description of the type of operation

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen über die Umstellung zu betriebsmittelreduzierenden Produktionsweisen sowie Vermittlung von Wissen über Produktionsweisen zur Minderung der THG-Emissionen in der Landwirtschaft einschließlich Biogas und Kurzumtriebsplantagen.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch sonstige Bodenbewirtschafter. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder der gesetzlich geregelten Qualifizierung an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Fachtagungen und Fachveranstaltungen, Workshops und Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Verpflichtungen

- Der Anbieter ist entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Forstwirtschaft betrifft und allen Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird.
- Für Vorhaben der EIP AGRI:
 - Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.
 - Im Fall eines Abbruchs/Einstellung des Vorhabens innerhalb der Laufzeit besteht

Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung des Vorhabens erforderlich.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

-

Beneficiaries

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

Eligible costs

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen:
 - Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
 - allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe
- Erklärung des Anbieters, dass er sich entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Landwirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Landwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für landwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Landwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch für sonstige Bodenbewirtschafter angeboten

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten) oder resultiert aus einem abgeschlossenen Vorhaben der EIP AGRI
- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Principles with regards to the setting of selection criteria

Öffentliche Ausschreibung durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Bewertung nach Punktesystem und Ranking der Angebote.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.1.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.1.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.1.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.1.6

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

Der Anbieter muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt und er bzw. sein Personal sich regelmäßig fortbildet.

Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters bzw. der in dessen Auftrag tätigen Personen (z. B. abgeschlossenes Hochschulstudium). Für beide Bereiche gilt, dass, sofern themengerecht, auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden können.

h) Wissenstransfer zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft

Sub-measure:

- 1.2 - support for demonstration activities and information actions

Description of the type of operation

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen zur Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf den Klimawandel und eine ressourcenschonende, nachhaltige Forstwirtschaft.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in forstwirtschaftlichen Unternehmen, in gewerblichen Tochterunternehmen forstwirtschaftlicher Betriebe aber auch Waldbesitzer. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder der gesetzlich geregelten Qualifizierung an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Fachtagungen und Fachveranstaltungen, Workshops und Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Verpflichtungen

- Der Anbieter ist entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Forstwirtschaft betrifft und allen Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird.
- Für Vorhaben der EIP AGRI:
 - Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.
 - Im Fall eines Abbruchs/Einstellung des Vorhabens innerhalb der Laufzeit besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung

des Vorhabens erforderlich.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

-

Beneficiaries

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen

Eligible costs

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen:
 - Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
 - allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe
- Erklärung des Anbieters, dass er sich entsprechend der Ausschreibung zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Forstwirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für forstwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen forstwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Forstwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in forstwirtschaftlichen Unternehmen, in gewerblichen Tochterunternehmen forstwirtschaftlicher Betriebe aber auch für Waldbesitzer angeboten

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten) oder resultiert aus einem abgeschlossenen Vorhaben der EIP AGRI
- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Principles with regards to the setting of selection criteria

Öffentliche Ausschreibung durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Bewertung nach Punktesystem und Ranking der Angebote.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.1.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.1.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.1.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.1.6

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

Der Anbieter muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt und er bzw. sein Personal sich regelmäßig fortbildet.

Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters bzw. der in dessen Auftrag tätigen Personen (z. B. abgeschlossenes Hochschulstudium). Für beide Bereiche gilt, dass sofern themengerecht, auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden können.

8.2.1.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Die Europäische Kommission hat für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch öffentliche Ausschreibung durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, oder in Form einer Rechnung, welche an die Bewilligungsbehörde gestellt wird, eingereicht.

Sofern keine Abrechnung der Leistung in Form einer Rechnung an die Bewilligungsbehörde erfolgt, bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mitigating actions

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Sowohl für öffentliche Begünstigte als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Dies gilt ebenso für Vorgaben zur Abrechnung von Dienstleistungen.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben, minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Overall assessment of the measure

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. Art. 14 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, durch die fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.1.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.1.6. Information specific to the measure

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of Regulation (EU) No 1305/2013

Festlegungen bezüglich der Dauer und des Inhalts der land- und forstwirtschaftlichen Austauschprogramme und Besuche sind nicht erforderlich, da land- und forstwirtschaftliche Austauschprogramme und Besuche im Rahmen des Art. 14 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

vgl. Kap. 8.2.1.3

8.2.1.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Abgrenzung mit Art. 15 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Vorhaben des Art. 14 ELER-VO zu Art. 15 ELER-VO ist nicht erforderlich, da die Maßnahme nach Art. 15 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

8.2.2. M04 - Investments in physical assets (art 17)

8.2.2.1. Legal basis

Art. 17 Abs. 1 a), b), c), d) VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.2.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Unter der Maßnahme werden Investitionen in materielle Vermögenswerte in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie im Bereich Naturschutz unterstützt.

Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe stellen in vielen Teilen des ländlichen Raums eine wichtige Stütze des regionalen Arbeitsmarktes dar. Der primäre Sektor im Freistaat Sachsen ist durch eine noch zu geringe Arbeitsproduktivität gekennzeichnet. Im Vergleich der Bundesländer verfügt der primäre Sektor des Freistaates Sachsen über den modernsten Kapitalstock (2009). Jedoch ist eine stetige Abnahme des Modernitätsgrades zu beobachten.

Im Bereich der Tierhaltung dominieren die Rinder- und dabei insbesondere die Milchviehhaltung. Der Anteil Rinder haltender Betriebe liegt deutlich über dem nationalen Durchschnitt. Die Milchviehhaltung gehört zudem zu einem der wichtigsten tierischen Produktionszweige. Sich ändernde technologische, immissionsrechtliche, düngerrechtliche, wasserrechtliche und tierschutzrelevante Anforderungen machen v. a. Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen erforderlich, damit die landwirtschaftlichen Betriebe zukünftig wettbewerbsfähig bleiben. Hierin besteht auch ein Potenzial zur Senkung der Emissionen aus der Landwirtschaft. Um die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Tierhaltung v. a. in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und um sie den geänderten gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen, besteht ein Bedarf, entsprechende Investitionen und damit die Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen, tiergerechten und umweltschonenden Unternehmen zu unterstützen.

Für die pflanzliche Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau) stellt der Freistaat Sachsen einen wichtigen Standort dar. Neben Ackerbau-, Futterbau- und Gemischtbetrieben sind eine Vielzahl von Gemüsebau-, Obstbau-, Weinbau- und Zierpflanzenbaubetrieben sowie Baumschulen und Dienstleistungsgartenbaubetrieben ansässig. Im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsorientierte Betriebsentwicklung sind die Investitionen der vergangenen Jahre im Bereich technische Anlagen, Maschinen, Geräte sowie bei Betriebsvorrichtungen im Garten- und Weinbau noch nicht ausreichend. Eine Ursache dafür ist die oft vorhandene Eigenkapitalschwäche der Betriebe. Darüber hinaus besteht v. a. in der pflanzlichen Erzeugung ein hoher Anpassungsbedarf an den Klimawandel. Hier gilt es, die Produktionsanlagen langfristig und nachhaltig vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. Innovativer Spezialtechnik kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

Um den Freistaat Sachsen als wichtigen Standort für die pflanzliche Erzeugung zu stärken, besteht ein Bedarf, entsprechende Investitionen und damit die Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen zu unterstützen.

Bei der Bemessung der Höhe der Förderung werden Erschwernisse, die in benachteiligten Gebieten

bestehen, berücksichtigt.

Die Vorhaben im Rahmen der Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 2. Durch entsprechende Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung und der pflanzlichen Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau) werden die landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Umstrukturierung unterstützt und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert. Die Vorhaben im Rahmen dieser Teilmaßnahme lassen darüber hinaus sekundäre Effekte in den Schwerpunktbereichen a), b) und d) der UP 5 erwarten.

Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen

Die Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte kann wesentlich dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit die gesamte Landwirtschaft zu stärken. So können mit der Förderung landwirtschaftlicher Urprodukte die Wertschöpfung und das mögliche Einkommenspotenzial der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere bei besonderen Produktionsausrichtungen erhöht und gleichzeitig deren derzeitige Marktposition oder Anbaudiversifizierung erhalten werden. Außerdem stärken derartige Investitionen die regionalen Kreisläufe und führen damit zu positiven Umweltauswirkungen. Im Freistaat Sachsen ist sowohl die dafür notwendige Infrastruktur als auch das Know-how für die Qualitätserzeugung vorhanden. In der Förderperiode 2014 – 2020 gilt es, dies im Rahmen der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung zu nutzen und auszubauen, um damit die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Anhang I des EG-Vertrages sowie den weiteren Ausbau regionaler Kreisläufe zu stärken.

Bei der Bemessung der Höhe der Förderung werden Erschwernisse, die in benachteiligten Gebieten bestehen, berücksichtigt.

Die Vorhaben im Bereich der Unterstützung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 6. So tragen entsprechende Vorhaben dazu bei, die Wertschöpfung durch Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe zu erhöhen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten bzw. zu schaffen.

Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur stellt eine entscheidende Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes dar. Im Freistaat Sachsen ist diese sowohl in Bezug auf den Erschließungszustand als auch auf den Ausbauzustand und die Lagerkapazitäten nach wie vor unzureichend. Um die bestehenden Defizite langfristig zu beheben, besteht in der kommenden Förderperiode 2014 – 2020 weiterer Bedarf, die Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen mit entsprechenden Infrastrukturvorhaben zu unterstützen.

Investitionen in die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen dienen insbesondere dem Schwerpunktbereich c) der UP 5. Dadurch wird beispielsweise die Nutzung des Waldes sowie das Produktionspotenzial im Wald gesichert und erweitert sowie die Rohholzversorgung der holzbe- und -verarbeitenden Industrie und die Versorgung mit erneuerbaren Energien erleichtert. Zudem spielen sie eine maßgebliche Rolle in Bezug auf den Waldschutz. Ferner tragen diese Investitionen auch zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bei. D. h. sekundäre Effekte sind insbesondere im Schwerpunktbereich a) der UP 2 zu erwarten.

Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen stellen eine wichtige Infrastruktur für die Nutzbarkeit der Flächen dar. Sie besitzen insbesondere als Weinbergmauern in den Hang- und Steillagen des sächsischen Weinbaugebiets eine hohe wirtschaftliche und landschaftsökologische Bedeutung. Weinbergmauern als Kulturlandschaftsprägende Elemente kommen im Freistaat Sachsen vorwiegend im sächsischen Elbtal vor. Durch Einflüsse wie Frost und Starkregen, unterlassene Nutzung der Flächen sowie Schädigung der Mauern durch Alterung oder Vegetationsbewuchs besteht ein Bedarf zur Sanierung von Weinbergmauern. Hierdurch kann die landschaftsökologische und kulturlandschaftliche Bedeutung der Trockenmauern gesichert werden. Gleichzeitig wird ein Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung der Hang- und Steillagen geleistet. In der Förderperiode 2014 – 2020 besteht daher ein Bedarf, die Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen zu unterstützen.

Die Anlage und Sanierung von Stützmauern (Trockenmauern) landwirtschaftlicher Flächen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4. Die angebotenen Vorhaben leisten einen aktiven Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Es sind sekundäre Effekte im Schwerpunktbereich c) der UP 4 zu erwarten. So können Stützmauern gleichzeitig die landwirtschaftlichen Flächen vor Erosion bewahren.

Natur- und Artenschutzinvestitionen

Der Freistaat Sachsen weist eine hohe landschaftliche Vielfalt auf. Zahlreiche Arten und Lebensräume weisen jedoch eine hohe Gefährdung bzw. unzureichende bis schlechte Erhaltungszustände auf. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind dabei Hauptursachen für den Bestandsrückgang vieler Tier- und Pflanzenarten. Um die anhaltende Gefährdung der Lebensräume und Arten zu vermindern und einen aktiven Beitrag zum Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie der Ökosysteme zu leisten, gibt es in der Förderperiode 2014 – 2020 daher den Bedarf, nichtproduktive Investitionen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu unterstützen.

Natur- und Artenschutzinvestitionen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4. Die angebotenen Vorhaben leisten einen aktiven Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Zu erwartende Sekundäreffekte bei Biotop- und Artenschutzvorhaben beziehen sich auf die Schwerpunktbereiche b) und c) der UP 4 sowie auf den Schwerpunktbereich e) der UP 5.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz sowie Klimawandel und Anpassung an seine Auswirkungen gem. Art. 5 ELER-VO Rechnung.

Beispielsweise sind die Einführung umwelt- und klimafreundlicher Technologien in der Tier- und pflanzlichen Erzeugung wichtige Bausteine im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz bzw. für die Eindämmung des Klimawandels. Insbesondere Vorhaben, die hier im Rahmen der EIP AGRI durchgeführt werden, tragen zum Querschnittsziel Innovation bei. Vorhaben im Bereich Naturschutz wie Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben dienen vorrangig dem übergeordneten Ziel Umweltschutz.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.2.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

a) Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

Sub-measure:

- 4.1 - support for investments in agricultural holdings

Description of the type of operation

Gefördert werden Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung. Diese umfassen

- Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung,
- Investitionen zur Erhöhung der umweltgerechten Lagerkapazität für Gülle, Festmist, Jauche und Silosickersaft bei vorhandenen sechs auf mindestens neun Monate.

Die Unterstützung ist gezielt auf landwirtschaftliche Betriebe ausgerichtet.

Verpflichtungen

- Bei Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung: Vorhaben hält die Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil A des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung ein.
- Für Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung gilt zusätzlich folgende Verpflichtung: Vorhaben hält die Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil B des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung ein.
- Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100.000 EUR je Antrag oder 100.000 EUR in der gesamten Förderperiode (2014 – 2020), hat der Antragsteller Folgendes zu erfüllen:
 - Eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung (bei Neugründungen bereits verfügbare Buchführungsabschlüsse) ist vorzulegen und eine Buchführung für die Dauer von fünf Jahren einzurichten oder fortzuführen, die dem Jahresabschluss des BMEL entspricht. Diese Auflage beginnt mit dem auf die abschließende Festsetzung der Förderung folgenden Buchführungsjahr.
- Bei der Investitionsförderung im Baubereich: Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100.000 EUR je Antrag, hat der Antragsteller einen Bauvorlageberechtigten einzubeziehen.
- Für Vorhaben der EIP AGRI: Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über

das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.

Type of support

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- VO (EU) Nr. 1307/2013
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG): Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ des Agrarinvestitionsförderprogramms im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) in der jeweils geltenden Fassung

Beneficiaries

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Eligible costs

- Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben unterstützt die Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe
- Antragsteller produziert überwiegend Waren des Anhang I EG-Vertrages
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen

- Antragsteller, die nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass Umstrukturierung und Umwandlung der ursprünglichen LPG und der Vermögensübergang auf den Rechtsnachfolger ordnungsgemäß erfolgt ist. Antragsteller, die Vermögensgegenstände aus der Liquidationsmasse eines aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmens unmittelbar oder über Dritte übernommen haben, müssen auf Verlangen nachweisen, dass die Übertragung unter Beachtung der Vorschriften des Liquidationsrechts erfolgte. Im Fall verbundener Unternehmen (Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, Holding, Konzern) müssen alle Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen.
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis des Antragstellers, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- Vorlage bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
- bei Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung: aus den Planungsunterlagen oder der Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass das Vorhaben die Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil A des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung einhalten wird
- die Förderung dient gem. Art. 17 Abs. 6 ELER-VO nicht zur Erfüllung von neuen Anforderungen durch EU-Recht sofern der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung (Bewilligung) mehr als 12 Monate nach dem Zeitpunkt der obligatorischen Anwendung der Anforderungen liegt

Für Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung ist zusätzlich zu erfüllen:

- aus den Planungsunterlagen oder der Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass das Vorhaben die Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil B des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung einhalten wird

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten)
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der OG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Principles with regards to the setting of selection criteria

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde nach zuvor veröffentlichten Stichtagen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 20.000 EUR zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 maximal 3 Mio. EUR.

Höhe der Förderung:

- 25 %
- Erhöhung um 15 % bei Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung bei Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil B des AFP im GAK Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung
- Erhöhung um 5 % in benachteiligten Gebieten gem. Art. 32 ELER-VO
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP AGRI unterstützte Vorhaben

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.2.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.2.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.2.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of non productive investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of integrated projects

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of collective investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

vgl. Kap. 8.2.2.6

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.2.6

List of new requirements imposed by Union legislation addressed

vgl. Kap. 8.2.2.6

b) Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung

Sub-measure:

- 4.1 - support for investments in agricultural holdings

Description of the type of operation

Gefördert werden Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen einschließlich Garten- und Weinbau. Dazu gehören

- die Anschaffung von umweltschonender, innovativer Spezialtechnik sowie bauliche Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser für ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsverfahren bei Freilandgemüse, Kartoffeln, Heil- und Gewürzpflanzen
- Investitionen in Gebäude und Anlagen sowie Technik der Innenwirtschaft im Gartenbau, insbesondere in geschlossene oder quasi geschlossene Systeme zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen, in Regenwassersammelanlagen und für die Errichtung energiesparender Gewächshäuser,
- die Errichtung von Schutzeinrichtungen in Weinbau- und Baumobstanlagen, die Errichtung von Tröpfchenbewässerungsanlagen in Baumobst- und Hopfenanlagen einschließlich der baulichen Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser,
- bauliche Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten sofern die Investitionen wertschöpfungsintensiven und/oder arbeitsintensiven Produktionsverfahren für Spezialkulturen dienen,
- Investitionen für die Bewirtschaftung der arbeitsintensiven Steil- und Terrassenlagen des Weinbaus, soweit deren Anteil mehr als 50 % der Rebfläche beträgt.

Die Unterstützung ist gezielt auf landwirtschaftliche Betriebe ausgerichtet.

Verpflichtungen

- Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100.000 EUR je Antrag oder 100.000 EUR in der gesamten Förderperiode (2014 – 2020), hat der Antragsteller Folgendes zu erfüllen:
 - Eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung (bei Neugründungen bereits verfügbare Buchführungsabschlüsse) ist vorzulegen und eine Buchführung für die Dauer von fünf Jahren einzurichten oder fortzuführen, die dem Jahresabschluss des BMEL entspricht. Diese Auflage beginnt mit dem auf die abschließende Festsetzung der Förderung folgenden Buchführungsjahr.
- Landwirtschafts-, Gartenbau-, und Weinbaubetriebe haben für mindestens 70 % der im Investitionskonzept ausgewiesenen landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) Nutzungsverhältnisse nachzuweisen, die der Zweckbindungsfrist der geplanten Investition entsprechen.
- Bei der Investitionsförderung im Baubereich: Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100.000 EUR je Antrag, hat der Antragsteller einen Bauvorlageberechtigten einzubeziehen.

- Für Vorhaben der EIP AGRI: Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.

Type of support

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- VO (EU) Nr. 1307/2013
- VO (EU) Nr. 1308/2013

Beneficiaries

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Eligible costs

- Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben unterstützt die Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe
- Antragsteller produziert überwiegend Waren des Anhang I EG-Vertrages
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- Antragsteller, die nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes

vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass Umstrukturierung und Umwandlung der ursprünglichen LPG und der Vermögensübergang auf den Rechtsnachfolger ordnungsgemäß erfolgt ist. Antragsteller, die Vermögensgegenstände aus der Liquidationsmasse eines aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmens unmittelbar oder über Dritte übernommen haben, müssen auf Verlangen nachweisen, dass die Übertragung unter Beachtung der Vorschriften des Liquidationsrechts erfolgte. Im Fall verbundener Unternehmen (Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, Holding, Konzern) müssen alle Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen.

- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis des Antragstellers, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- Vorlage bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
- für Vorhaben im Zusammenhang mit Beregnung/Bewässerung: Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich ist
- die Förderung dient gem. Art. 17 Abs. 6 ELER-VO nicht zur Erfüllung von neuen Anforderungen durch EU-Recht sofern der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung (Bewilligung) mehr als 12 Monate nach dem Zeitpunkt der obligatorischen Anwendung der Anforderungen liegt

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten)
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der OG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Principles with regards to the setting of selection criteria

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde nach zuvor veröffentlichten Stichtagen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 20.000 EUR zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 maximal 3 Mio. EUR.

Höhe der Förderung:

- 25 %
- Erhöhung bei Garten- und Weinbau um 10 % (außer Technik)
- Erhöhung um 5 % in benachteiligten Gebieten gem. Art. 32 ELER-VO
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP AGRI unterstützte Vorhaben

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.2.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.2.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.2.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of integrated projects

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of non productive investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

List of new requirements imposed by Union legislation addressed

vgl. Kap. 8.2.2.6

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of collective investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

c) Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

Sub-measure:

- 4.2 - support for investments in processing/marketing and/or development of agricultural products

Description of the type of operation

Gefördert wird die Unterstützung von Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten (Erzeugnisse des Anhang I EG-Vertrages).

Verpflichtungen

- Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100.000 EUR je Antrag oder 100.000 EUR in der gesamten Förderperiode (2014 – 2020), hat der Antragsteller Folgendes zu erfüllen:
 - Eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung (bei Neugründungen bereits verfügbare Buchführungsabschlüsse) ist vorzulegen und eine Buchführung für die Dauer von fünf Jahren einzurichten oder fortzuführen, die dem Jahresabschluss des BMEL entspricht. Diese Auflage beginnt mit dem auf die abschließende Festsetzung der Förderung folgenden Buchführungsjahr.
- Landwirtschafts-, Gartenbau-, und Weinbaubetriebe haben für mindestens 70 % der im Investitionskonzept ausgewiesenen landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) Nutzungsverhältnisse nachzuweisen, die der Zweckbindungsfrist der geplanten Investition entsprechen.
- Bei der Investitionsförderung im Baubereich: Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100.000 EUR je Antrag, hat der Antragsteller einen Bauvorlageberechtigten einzubeziehen.
- Für Vorhaben der EIP AGRI: Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.

Type of support

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- VO (EU) Nr. 1308/2013

Beneficiaries

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Eligible costs

- Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Antragsteller produziert überwiegend Waren des Anhang I EG-Vertrages
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis des Antragstellers, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes dient durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- Vorhaben unterstützt nicht die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- die Förderung dient gem. Art. 17 Abs. 6 ELER-VO nicht zur Erfüllung von neuen Anforderungen durch EU-Recht sofern der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung (Bewilligung) mehr als 12 Monate nach dem Zeitpunkt der obligatorischen Anwendung der Anforderungen liegt

Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten)
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der OG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Principles with regards to the setting of selection criteria

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde nach zuvor veröffentlichten Stichtagen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 20.000 EUR zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 maximal 3 Mio. EUR.

Höhe der Förderung:

- 25 %
- Erhöhung um 5 % in benachteiligten Gebieten gem. Art. 32 ELER-VO
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP AGRI unterstützte Vorhaben

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.2.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.2.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.2.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of non productive investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.2.6

List of new requirements imposed by Union legislation addressed

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of integrated projects

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of collective investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

d) Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Sub-measure:

- 4.3 - support for investments in infrastructure related to development, modernisation or adaptation of agriculture and forestry

Description of the type of operation

Gefördert werden der Neu- und Ausbau oder die grundhafte Instandsetzung schwerlastfähiger forstwirtschaftlicher Holzabfuhrwege einschließlich der Wege zwischen forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Waldflächen, deren Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz und der zum Wegebau dazugehörigen Anlagen (z. B. Durchlässe, Brücken) sowie die Errichtung von Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen. Gemäß den geltenden waldgesetzlichen Vorschriften sind die Wege für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich und tragen zur Multifunktionalität der Wälder bei, z. B. im Rahmen der Erholungsnutzung und des Waldschutzes.

Verpflichtungen:

- Die forstwirtschaftlichen Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen und Anbindungen müssen schwerlastfähig ausgebaut sein. Eine durchgängige Befahrung mit Holzabfuhrfahrzeugen mit der nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung des Inkrafttretens vom 30. April 2006 (BGBl. I. S. 988) in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Achslast von 11,5 t und den entsprechenden Abmessungen muss gewährleistet sein.
- Für den forstwirtschaftlichen Wegebau sind die Mindeststandards in Bezug auf Fahrbahnbreite, Quergefälle der Fahrbahn, Bankette (Seitenstreifen), Kronenbreite, Seitengräben, Durchlässe und Tragfähigkeit einzuhalten.
- Brückenbauwerke sind nur förderfähig, wenn die Bauleitung und Bauüberwachung nachweislich durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro erfolgt.
- Bei Brückenbauwerken ist ein Statiknachweis nach DIN zu erbringen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- bei forstlichen Holzabfuhrwegen:
 - Maßnahmen, die bereits im Rahmen der Richtlinien 52/2000, 52/2004 oder WuF/2007 gefördert wurden,
 - Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
 - Wegebefestigungen mit gebundenen Decken, z. B. Schwarzdecken, Betondecken oder Decken mit Bitumenemulsionen, ausgenommen sind Wegeabschnitte mit einem Längsgefälle von mehr als 8 %,
 - Wege mit Recyclingmaterial und kontaminiertem Baumaterial, z. B. Eisenbahnaltschotter oder Ausbauasphalt,
 - Unterhaltung und Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen

notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,

- Auftrieb der Trasse für die Baumaßnahme sowie Schranken und andere Sperrvorrichtungen
- bei Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen:
 - Befestigungen von Holzkonservierungsanlagen im Wald in gebundener Bauweise, z. B. Schwarzdecken, Betondecken oder Decken mit Bitumenemulsionen, ausgenommen sind Bauabschnitte mit einem Längsgefälle von mehr als 8 %,
 - Holzkonservierungsanlagen im Wald mit Recyclingmaterial und kontaminiertem Baumaterial, z. B. Eisenbahnschotter oder Ausbauasphalt,
 - Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung von Holzkonservierungsanlagen sowie Investitionen für die Holzverarbeitung.

Type of support

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- VO (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-Freistellungsverordnung)

Beneficiaries

- private und körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz
- Vorhabenträger für gemeinschaftliche/besitzübergreifende Vorhaben

Eligible costs

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, d. h. Fachplanungen und Gutachten (z. B. projektbezogene Erschließungs- und Ausführungsplanungen, Bauentwürfe, Baugrund- oder Statikuntersuchungen und Ingenieurleistungen (Bauleitung, Bauüberwachung))
- Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, d. h. Bauausführung i. e. S.

(Neubau, Ausbau, grundhafte Instandsetzung der Infrastruktur inklusive Nebenanlagen)

Eligibility conditions

- bei forstlichen Holzabfuhrwegen:
 - Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
 - Vorhaben dient der Erschließung forstwirtschaftlich genutzter Flächen
 - Vorlage der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind (insbesondere SächsNatSchG, SächsWG), um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)
- bei Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen:
 - Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
 - Vorlage der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind (insbesondere SächsNatSchG, SächsWG), um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)
 - Nachweis einer befestigten schwerlastfähigen Zuwegung mit Anbindung an das öffentliche Straßennetz

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 90 % bei forstlichen Holzabfuhrwegen

- 30 % bei Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.2.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.2.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.2.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of non productive investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.2.6

List of new requirements imposed by Union legislation addressed

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of collective investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of integrated projects

vgl. Kap. 8.2.2.6

e) Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Sub-measure:

- 4.3 - support for investments in infrastructure related to development, modernisation or adaptation of agriculture and forestry

Description of the type of operation

Gefördert werden die Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Weinbergmauern) als prägende Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Verpflichtungen

- Die Stützmauer und die Mauerkrone sind aus regionaltypischem Naturgestein zu erstellen.
- Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens zu erbringen.
- Im Fall der Förderung von Planungsleistungen ist die fachliche Qualifikation des Planungsleistenden nachzuweisen.
- Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend fachliche Verpflichtungen aussprechen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen.

Type of support

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.2.5).

Links to other legislation

- VO (EU) Nr. 1308/2013

Beneficiaries

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen

Eligible costs

- Kosten und Aufwendungen der Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen einschließlich damit im Zusammenhang stehender allgemeiner Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO (insbesondere Planung und Management)

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- die Mauer dient der Abstützung einer landwirtschaftlichen Fläche
- die Stützmauer wird als Trockenmauer (unverfugte Natursteinmauer) ausgeführt

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 80 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.2.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.2.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.2.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

vgl. Kap. 8.2.2.5

Information specific to the operation

Definition of collective investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of non productive investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

List of new requirements imposed by Union legislation addressed

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of integrated projects

vgl. Kap. 8.2.2.6

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.2.6

f) Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung

Sub-measure:

- 4.4 - support for non-productive investments linked to the achievement of agri-environment-climate objectives

Description of the type of operation

Die Unterstützung für nichtproduktive Investitionen umfasst Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie die Anschaffung von Technik und Ausstattung.

Biotopgestaltungsvorhaben betreffen insbesondere die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Streuobstwiesen, die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes, die naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen (z. B. durch artenreiches Saatgut), Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen (z. B. Entbuschungsmaßnahmen), Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung sowie die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern. Artenschutzvorhaben betreffen insbesondere Projekte zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter und/oder gefährdeter Arten (z. B. Storchenhorste, Fledermausquartiere, Erwerb von mobilen/Errichtung von stationären Amphibienleiteinrichtungen) sowie bestandsunterstützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ-Vermehrung, Ausbringung gefährdeter Arten etc.).

Technik und Ausstattung zur Sicherung der Biologischen Vielfalt umfasst die Anschaffung (ggf. einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. Anschaffung von Biotoppflegetechnik, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten (z. B. Elektrozaune, Flatterband oder Herdenschutz Hunde zum Schutz von Nutztieren vor Wolfsschäden).

Hinsichtlich der Biotopgestaltung auf Streuobstwiesen sowie der Anschaffung von Technik und Ausstattung vgl. Kap. 8.2.2.6 Definition der nichtproduktiven Investitionen.

Verpflichtungen

- Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens zu erbringen.
- Im Fall der Förderung von Planungsleistungen ist die fachliche Qualifikation des Planungsleistenden nachzuweisen.
- Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend fachliche Verpflichtungen aussprechen, die sich auf die Durchführung oder die Dauerhaftigkeit des Vorhabens beziehen.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.2.5).

Links to other legislation

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

Beneficiaries

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen

Eligible costs

Kosten und Aufwendungen für

- Biotopgestaltungsvorhaben
- Artenschutzvorhaben
- Technik und Ausstattung

Die Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben kann neben den unmittelbaren Umsetzungskosten auch Kosten für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Nichtproduktive Investitionen sowie Investitionen, die zum Zweck der Erreichung der Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzziele nach Art. 5 Abs. 4 und 5 ELER-VO getätigt werden, stellen keine einfachen Ersatzinvestitionen dar.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist unter den in Kap. 8.1 genannten Voraussetzungen förderfähig.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des Art. 69 ESIF-VO zu den

förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben gem. Art. 69 Abs. 3 b) ESIF-VO zulässig.

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben: das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- für Technik und Ausstattung, die nicht Bestandteil eines Biotopgestaltungsvorhabens oder Artenschutzvorhabens ist: das Vorhaben betrifft die Anschaffung (ggf. einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen oder der Prävention vor Schäden durch geschützte Arten und ist hierfür zweckmäßig
- für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben: Vorhaben liegt nicht im Wald bzw. vorrangige Zielstellung des Vorhabens liegt nicht im Wald (vgl. Kap. 8.2.2.7)

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben, keine Untergrenze bei Vorhaben zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 100 %

- 100 % bei kommunalen Begünstigten

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.2.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.2.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.2.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

vgl. Kap. 8.2.2.5

Information specific to the operation

Definition of integrated projects

vgl. Kap. 8.2.2.6

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.2.6

List of new requirements imposed by Union legislation addressed

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of collective investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition of non productive investments

vgl. Kap. 8.2.2.6

8.2.2.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Die Europäische Kommission hat für Investitionen in materielle Vermögenswerte nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Für private Begünstigte besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand von Referenzkosten, die in den jeweiligen Bewilligungsbehörden vorgehalten werden, oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten auf ihre Plausibilität geprüft, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Standardisierte Einheitskosten können für die Vorhaben „Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen“ im Rahmen der Teilmaßnahme „Unterstützung für Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft“ und für die Teilmaßnahme „Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele“ gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert. Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mitigating actions

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die

korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten i. d. R. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Für die individuelle Plausibilitätsprüfung von Kosten, für die keine Referenzkosten oder mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen und keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden, werden Hinweise für die Bewilligungsbehörden bereitgestellt.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Overall assessment of the measure

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. Art.17 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko durch unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren, durch eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten, der unkorrekten Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.2.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis standardisierter Einheitskosten

Die Ermittlung der Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis standardisierter Einheitskosten wurde vom LfULG erstellt. Diese wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. Ex-ante-Bericht/Anlage 1) und bestätigt. Während der Förderperiode werden die standardisierten Einheitskosten regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen werden sie auch während der Laufzeit der Förderperiode angepasst.

für Art. 17 Abs. 1 d) ELER-VO:

Kostenpositionen, für die die Zuwendung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 67 ESIF-VO auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden kann:

- Personalkosten einschließlich indirekter Kosten
- unentgeltliche Arbeitsleistungen

für 17 Abs. 1 c) und d) ELER-VO:

Vorhabentypen, für die die Zuwendung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 67 ESIF-VO auf

Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden kann:

- Anlage/Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen
- Kopfbauumschnitt
- Gehölzsanierung Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen
- Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)
- Pflanzung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)
- Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen
- Biotopsanierung durch Mahd

Beschreibung der Methodik für Kostenpositionen

Direkte Personalkosten einschließlich indirekter Kosten

Der standardisierte Einheitskostensatz für Personalkosten einschließlich indirekter Kosten wird vorhabenspezifisch als standardisierter Kostensatz je Arbeitsstunde und Arbeitskraft festgelegt und setzt sich aus direkten Personalkosten sowie indirekten Kosten zusammen.

In einem ersten Schritt werden hierfür die förderfähigen direkten Personalkosten (Personalkostensatz pro Arbeitsstunde) auf der Basis des tatsächlichen Arbeitnehmerbruttolohns/-gehalts gemäß Arbeitsvertrag/Tarifvertrag nach einem standardisierten Verfahren ermittelt. Hierzu wird der gemäß Arbeitsvertrag/Tarifvertrag geltende Arbeitnehmerbruttolohn je Stunde mit einem Faktor multipliziert. Durch den Faktor werden die Arbeitgeberbruttolohnkosten je geleisteter Arbeitsstunde abgebildet. Der anzuwendende Faktor wurde auf der Grundlage von Sozialabgaben des Arbeitgebers, tariflichen Sonderzahlungen sowie der pro Jahr tatsächlich verfügbaren Arbeitszeit gem. Art. 68 ESIF-VO ermittelt.

In einem weiteren Zwischenschritt für die Festlegung des standardisierten Einheitskostensatzes wird gem. Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO ein Pauschalsatz für indirekte Kosten (z. B. Raumkosten, allgemeiner Bürobedarf, Porti, Entgelte für Telekommunikationsbedarf, Verbrauchskosten für Dienstfahrten etc.) in Höhe von zusätzlich 15 % der direkten Personalkosten (maximal jedoch bis zu einem aus der „Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung“ des Freistaates Sachsen abgeleiteten Wert) berechnet.

Der anzuwendende standardisierte Einheitskostensatz für Personalkosten einschließlich indirekter Kosten je geleisteter Arbeitsstunde und Arbeitskraft wird durch Addition der in den beiden dargestellten Schritten ermittelten Werte festgelegt.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen

Unentgeltliche Arbeitsleistungen werden entsprechend des erforderlichen Qualifikationsniveaus für die Ausführung der Tätigkeiten in unterschiedlichen Einstufungen anerkannt. Die Einstufungen sind: Hilfsarbeiter, Fachkraft, Meister, Fachhochschulabschluss und Hochschulabschluss. Der Wert für die geleisteten unentgeltlichen Arbeitsleistungen in den jeweiligen Qualifikationsniveaus wird auf der Grundlage von Tarifverträgen ermittelt. Hierfür werden für das jeweilige Qualifizierungsniveau geltende

Arbeitnehmerbruttolohnkosten um die Arbeitnehmersozialabgaben verringert und dadurch ein standardisierter Einheitskostensatz für den Wert der Arbeitsleistung im jeweiligen Qualifikationsniveau ermittelt.

Datengrundlagen

Die Kalkulationen für Personalkosten einschließlich indirekter Kosten sowie für unentgeltliche Arbeitsleistungen wurden durch das LfULG auf Basis nachfolgender Datengrundlagen vorgenommen:

- Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst:
<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/vka/>,
<http://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/vka?id=tvoed-vka-2013i&matrix=1>
- SMWA, Tarifdaten nach Branchen à Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau:
http://arbeit.sachsen.de/download/Garten_Landschaftsund_Sportplatzbau.pdf
Stand 21.11.2013
- Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber 2013
<http://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2013.html>
- SMF, VwV Kostenfestlegung 2013
- ESIF-VO vom 17. Dezember 2013
- Datengrundlagen: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, 12/2013

Die anerkennungsfähigen förderfähigen Ausgaben für diese Kostenpositionen werden durch Multiplikation der standardisierten Einheitskosten mit dem erbrachten Umfang der Aufwendungen (geleistete Arbeitsstunden) ermittelt.

Beschreibung der Methodik für Vorhabentypen

Im ersten Schritt erfolgte die Ermittlung der für den Vorhabentyp entstehenden durchschnittlichen Kosten (Aufwendungen), welche die standardisierten Einheitskostensätze darstellen.

Kostenelemente der Aufwandsermittlung

Die durchschnittlichen Kosten eines Vorhabentyps setzen sich in Abhängigkeit von den für den jeweiligen Vorhabentyp relevanten Inhalten aus folgenden Kostenelementen zusammen:

1. Betriebsmittelkosten

- Kosten für den Einsatz erforderlicher Materialien (Betriebsmittel) z. B. Pflanzmaterial, Wildschutzzaun

2. variable Maschinenkosten

- Kosten für den Einsatz erforderlicher Maschinen für einzelne Arbeitsgänge z. B. Flächenvorbereitung, Gehölzschnitt, Transport-/Anfahrtskosten

3. Personalkosten

- Entlohnung von Arbeitskräften für einzelne Arbeitsgänge; bewertet mit einem durchschnittlichen Lohnansatz (EUR/Akh) z. B. Flächenvorbereitung, Pflanzung, Sanierungsschnitt

4. Kosten für Planungs- und Managementleistungen

- für bestimmte Vorhabentypen 5 % der Gesamtkosten

Die Kalkulation der standardisierten Einheitskosten für die Anlage/Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen wurde auf der Grundlage einer Auswertung der Kosten vorgenommen, die für entsprechende Vorhaben in der Förderperiode 2007 – 2013 angefallen sind, da für diesen Vorhabentyp standardisierte Arbeitsverfahren und damit verbundene Kosten nicht ausreichend objektiv ermittelt werden konnten. Für die Kalkulation wurden die im Durchschnitt von drei Jahren (2010 – 2012) ermittelten tatsächlichen Kosten für denselben Vorhabentyp herangezogen.

Datengrundlagen

Die Kalkulation der durchschnittlich entstehenden Kosten basiert auf unterschiedlichen Datengrundlagen (z. B. KTBL Datensammlung Landschaftspflege 2005, KTBL MaKost-Maschinenkosten 2012/2013, KTBL Datensammlung Baumschule 2012, Datenbank Planungsrichtwerte LfULG 2012/2013, Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bayern 2010/2011, Expertenbefragungen, Kosten für geförderte Vorhaben zur Anlage/Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen in der Förderperiode 2007 – 2013). Die jeweils verwendeten Datengrundlagen sind in den Kalkulationen angegeben.

Auf Grundlage der standardisierten Einheitskostensätze wird durch Multiplikation mit dem Fördersatz ein standardisierter Zuwendungsbetrag je Einheit festgelegt (vgl. Abb. 8-1).

Die Höhe der Förderung wird durch Multiplikation der erbrachten Einheiten mit dem standardisierten Zuwendungsbetrag ermittelt.

Vorhabentyp	Durchschnittliche Kosten (standardisierter Einheitskostensatz) EUR/Einheit	Fördersatz %	Höhe der Zuwendung je Einheit EUR
Vorhabentyp XY	A	B	$C = A * B$

Quelle: LfULG, 2013

Abbildung 8-1: Festlegung standardisierter Zuwendungsbetrag

8.2.2.6. Information specific to the measure

Definition of integrated projects

Definition ist nicht erforderlich, da integrierte Projekte im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014

– 2020 nicht unterstützt werden.

Definition of collective investments

Definition ist nicht erforderlich, da kollektive Investitionen im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

List of new requirements imposed by Union legislation addressed

Es sind keine neuen Anforderungen durch Unionsrecht (Art. 17 Abs. 6 ELER-VO) bekannt.

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

In Bezug auf die UP 2 „Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ werden im Rahmen dieser Maßnahme Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen gem. Art. 17 Abs. 1 a) ELER-VO unterstützt. Diese umfassen die Bereiche Nutztierhaltung und pflanzliche Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau). Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die UP 2 mit Schwerpunkt auf den Bereich a) bilden die nachfolgenden Bedarfe, die im Rahmen der SWOT-Analyse (vgl. Kap. 4) identifiziert wurden:

- Unterstützung des gesunden Strukturwandels und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe (B07)
- Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen (B08)
- Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation (B09).

Ausgehend von diesen Bedarfen und mit Blick auf die allgemein gestiegenen Anforderungen an einen ökonomischen Umgang mit Ressourcen und Energie zielt die Unterstützung vorrangig darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Freistaat Sachsen langfristig zu sichern. Hierzu gehört auch deren Nachhaltigkeit zu verbessern sowie landwirtschaftliche Unternehmen im Bereich der Nutztierhaltung tierschutzgerechter zu gestalten. Dabei findet die Lage der landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten und deren ökonomisch ungünstigere Situation Berücksichtigung.

Definition of non productive investments

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer Nettosteigerung des Wertes des landwirtschaftlichen Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. **Art. 2 Abs. 31 Entwurf der Agrarfreistellungs-VO**).

Die Nutzung hochstämmiger Obstgehölze v. a. auf Streuobstwiesen stellt eine traditionelle Nutzungsweise dar, die unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr rentabel ist. Dies ist bedingt durch geringe Flächenerträge, arbeitsaufwendige Verfahren, begrenzte bzw. sehr kostenintensive Möglichkeiten zur Mechanisierung von Verfahren sowie einen hohen Anteil von Handarbeit z. B. für Pflegeschnitte und Ernte. Oftmals erfolgt daher keine Vermarktung sondern lediglich Selbstverwertung der Produkte und es werden keine Erlöse erzielt. Folglich kann i. d. R. weder ein positiver Deckungsbeitrag, noch ein Gewinn erzielt werden. Streuobstwiesen besitzen jedoch eine hohe Bedeutung für die Biologische Vielfalt, da sie Lebensräume für zahlreiche Arten bieten. Die Förderung ermöglicht lediglich, dass diese traditionellen, unter den heutigen Rahmenbedingungen i. d. R. unrentablen Nutzungsweisen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt aufrechterhalten werden können. Eine Nettosteigerung des Wertes oder der Rentabilität von Betrieben ist unter diesen Bedingungen ausgeschlossen.

Ziel der Förderung zur Anschaffung von Technik und Ausstattung für naturschutzgerechte Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen ist die Aufrechterhaltung traditioneller Nutzungsweisen, die aufgrund erschwerter Standorteigenschaften wie z. B. Nässe, starke Hangneigung oder Hindernisse unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr rentabel sind. Der Aufwuchs auf diesen Flächen kann häufig keiner landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden und ist oftmals kostenpflichtig zu entsorgen. Die Förderung ist daran gebunden, dass die Technik bzw. Ausstattung angeschafft wird, um naturschutzgerechte Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Lebensräumen auf entsprechenden Flächen durchzuführen. Diese traditionellen Nutzungsweisen können nur fortgeführt werden, wenn sie durch entsprechende Agrarumweltmaßnahmen (vgl. Kap. 8.2.5) unterstützt werden. Da die Prämien nach Art. 28 ELER-VO lediglich Mehraufwände und Einkommensverluste ausgleichen, können durch den Einsatz der Technik im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen keine Gewinne erwirtschaftet werden. Eine Nettosteigerung des Wertes oder der Rentabilität von Betrieben ist unter diesen Bedingungen ausgeschlossen.

Die Förderung der Prävention vor Schäden durch geschützte Arten dient überwiegend der Akzeptanzsteigerung für Ziele des Naturschutzes durch den Schutz von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial (v. a. Nutztiere). Durch die Vorhaben wird erreicht, dass Landnutzer trotz des Auftretens von geschützten Arten (z. B. Wolf), die eine Gefahr insbesondere für Nutztiere darstellen können, ihre bisherige Art der Bewirtschaftung beibehalten können. Die Vorhaben tragen damit dazu bei, die Umweltziele der ELER-VO im Bereich der Biologischen Vielfalt zu erreichen. Dies geschieht v. a. dadurch, dass Konflikte zwischen Zielen des Erhalts der Biologischen Vielfalt und der Landnutzung vermieden werden und ein Ausgleich zwischen Landnutzungsinteressen und Naturschutzinteressen erreicht wird. Da die Vorhaben lediglich dazu dienen, Schäden am vorhandenen Produktionspotenzial der Betriebe durch geschützte Arten zu minimieren/vermeiden, ist eine Nettosteigerung des Wertes oder der Rentabilität der Betriebe ausgeschlossen.

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

Definition ist nicht erforderlich, da die Förderung im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht auf spezielle Gebiete beschränkt ist (vgl. Kap. 8.2.2.2) und spezielle Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwerts von bestimmten Gebieten im Art. 17 ELER-VO des EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Definition Betriebsumstrukturierung

Die Betriebsumstrukturierung entsprechend der SWOT-Analyse (vgl. Kap. 4) umfasst alle Vorhaben, welche die Verbesserung der organisatorischen, betriebswirtschaftlichen oder Marktbedingungen eines Unternehmens zum Inhalt haben.

Landnutzungsformen übergreifende Vorhaben des Natur- und Artenschutzes

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich sowohl auf Waldgebiete als auch auf andere Landnutzungsformen beziehen (z. B. Renaturierung von Mooren, die sich über Offenland und Waldbereiche erstrecken; bestandsunterstützende Vorhaben für Arten, deren Teillebensräume sich sowohl im Offenland wie auch im Wald befinden), werden je nach der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben entweder vollständig über Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO oder vollständig über Art. 17 ELER-VO gefördert. Die Entscheidung zur vorrangigen Zielstellung der Vorhaben wird von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde im Rahmen der Verwaltungskontrolle getroffen und dokumentiert.

Technik und Ausstattung zur Sicherung der Biologischen Vielfalt

Die Förderung der Anschaffung von Technik und Ausstattung zur Sicherung der Biologischen Vielfalt zielt auf die Schaffung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung traditioneller Landnutzungsweisen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt (v. a. traditionelle Mäh- bzw. Streuwiesennutzung oder extensive Beweidung), die unter den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr rentabel sind sowie auf die Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten insbesondere bei der Haltung von Nutztieren (v. a. Schafe) ab. Die Förderung in diesem Bereich ist daher unmittelbar mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden. Entsprechende Vorhaben werden daher auch dann über Art. 17 ELER-VO gefördert, wenn die offenen bzw. offen zu haltenden Flächen (v. a. Wiesen bzw. Weiden), auf denen die betreffende Technik bzw. Ausstattung zum Einsatz kommen soll, innerhalb der Walddefinition gem. Kap. 8.2.4.7 des EPLR 2014 – 2020 liegen.

Abgrenzung mit Art. 19 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Vorhaben des Art. 17 ELER-VO zu Art. 19 ELER-VO ist nicht erforderlich, da die Maßnahme nach Art. 19 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

Abgrenzung mit Art. 20 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Investitionen in die Infrastruktur nach Art. 17 Abs. 1 c) ELER-VO zu Art. 20 ELER-VO ist nicht erforderlich, da Infrastrukturvorhaben nach Art. 20 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Abgrenzung mit Art. 35 ELER-VO

Vorhaben zur Produktentwicklung gem. Art. 17 ELER-VO beziehen sich auf einzelne Betriebe oder Unternehmen, während Vorhaben nach Art. 35 ELER-VO eine Kooperation voraussetzen. Vorhaben aus Aktionsplänen der EIP AGRI werden vorrangig im Art. 17 Abs. 1 a) und b) ELER-VO unterstützt, sofern sie neben den EIP-Konditionen auch die Konditionen der Standardmaßnahme erfüllen.

8.2.3. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)

8.2.3.1. Legal basis

Art. 20 Abs. 1 a) und f) VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.3.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Unter der Maßnahme Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten werden Vorhaben aus dem Bereich Naturschutz unterstützt.

Die Biologische Vielfalt stellt eine öffentliche Basisdienstleistung in ländlichen Gebieten als grundlegende Voraussetzung für die Lebensqualität und den Tourismus im ländlichen Raum dar.

Naturschutzplanungen

Die anhaltende Gefährdung vieler Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume erfordert eine Vielzahl naturspezifischer Interventionen. Eine wesentliche Grundlage zur Sicherung der Biologischen Vielfalt stellen dabei Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Teilweise liegen im Freistaat Sachsen bislang jedoch solche planerischen Grundlagen nicht in ausreichendem Umfang vor (z. B. artspezifische Untersetzung der Artenschutzkonzeption, Untersetzung der landesweiten Biotopverbundplanung) bzw. müssen vorhandene Planungsgrundlagen aktualisiert und weiter qualifiziert werden (z. B. Fachgutachten und Planungen für Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete). Somit besteht ein Bedarf, Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Förderperiode 2014 – 2020 zu unterstützen.

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Studien zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten können helfen, den Erhaltungszustand von Arten, Artvorkommen und Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen sowie Habitatqualitäten zu beurteilen, Gefährdungspotenziale einzuschätzen und Handlungserfordernisse im Hinblick auf die Erhaltung der Arten zu identifizieren. Um zu gewährleisten, dass die Studien zur Dokumentation von Artvorkommen praktische Relevanz im Hinblick auf die Sicherung der Arten entfalten, sollen sie nur gefördert werden, wenn sie als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen bzw. Artengesellschaften (d. h. regelmäßige Beobachtung der Vorkommen im Bedarfsfall mit Durchführung praktischer Artenhilfsmaßnahmen oder Sensibilisierungsmaßnahmen) durchgeführt werden. Im Hinblick auf den Schutz von Arten und den Erhalt und/oder die Wiederherstellung von Lebensräumen ist zudem eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung im Allgemeinen sowie bei den Flächeneigentümern und Flächennutzern im Besonderen eine wesentliche Voraussetzung. Gründe für eine fehlende Akzeptanz sind vor allem im Mangel an Informationen und Verständnis für ökologische Zusammenhänge sowie einer fehlenden Sensibilisierung für Naturschutzziele und -vorhaben zu sehen. Um hierbei langfristig eine größere Akzeptanz zu schaffen, aber auch um die fachliche Wirkung und damit den Erfolg bestimmter naturschutzbezogener Vorhaben öffentlichkeitswirksam zu präsentieren, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 der Bedarf, die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Naturschutz zu unterstützen.

Die Vorhaben im Bereich Naturschutz dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4. Durch die angebotenen Vorhaben werden zum einen wichtige fachliche Grundlagen für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt geschaffen, zum anderen wird das Bewusstsein für derartige Zielstellungen und Vorhaben gefördert.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung der Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in Ihrer Gesamtheit insbesondere der übergreifenden Zielsetzung Umweltschutz bei. Zum einen bilden Naturschutzplanungen und Studien zur Dokumentation von Artvorkommen eine wichtige fachliche Grundlage für die Sicherung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt, zum anderen ist die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit ein wichtiger Baustein in Bezug auf die Akzeptanzsteigerung zum Schutz der Biologischen Vielfalt.

Gebietskulisse

Für die Sicherung der Biologischen Vielfalt als Basisdienstleistung im ländlichen Raum bedarf es eines Verbunds von Biotopen, welcher die Mobilität von Arten und den genetischen Austausch von Teilpopulationen ermöglicht. Darüber hinaus verfügen zahlreiche Arten über Teillebensräume sowohl im Siedlungsbereich als auch im Bereich des Offenlands oder des Waldes. Die Erhaltungszustände dieser Arten können nur erfolgreich gesichert werden, wenn Gefährdungen und Beeinträchtigungen unabhängig von ihrer jeweiligen räumlichen Lage bekämpft bzw. vermieden werden. Daher müssen Fachplanungen des Naturschutzes und Studien zur Dokumentation von Artvorkommen die Ökosysteme und Biotope sowie die Lebensräume und Teillebensräume von Arten unabhängig von ihrer Lage in einem bestimmten Gemeindegebiet berücksichtigen, um die Sicherung der Biologischen Vielfalt als Basisdienstleistung für den ländlichen Raum gewährleisten zu können. Die Förderung von Plänen des Schutzes und der Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Code 7.1) sowie die Förderung von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen (Code 7.6) sollen daher im gesamten Programmgebiet gewährt werden, sofern das Planungsvorhaben bzw. die Dokumentation von Artvorkommen Biotop- bzw. Lebensraumtypen oder Arten betrifft, die auch außerhalb der Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden oder Leipzig vorkommen und somit die zu erwartende Wirkung der Planung bzw. der Studie zur Dokumentation von Artvorkommen nicht auf diese Gemeindegebiete begrenzt ist.

Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit vermitteln Informationen über Ziele und Anforderungen des Naturschutzes, steigern das Umweltbewusstsein und erhöhen die Akzeptanz für Vorhaben zur Sicherung der Biologischen Vielfalt. Die räumliche Wirkung dieser Vorhaben (z. B. durch Identifizierung mit den Zielen des Naturschutzes, naturschutzkonformes Verhalten bei Freizeitaktivitäten oder konkretes Engagement für Umweltbelange) tritt dabei häufig unabhängig vom Erfüllungsort des jeweiligen Vorhabens (z. B. bei Durchführung eines Umweltbildungsprojekts, Gestaltung eines Internetauftritts oder Erstellung einer Informationsbroschüre) auf. Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Code 7.6) sollen daher im gesamten Programmgebiet gefördert werden, sofern die zu erwartende Wirkung des geförderten Vorhabens nicht auf die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden oder Leipzig begrenzt ist.

8.2.3.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For

each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

Naturschutzplanungen

Sub-measure:

- 7.1 - support for drawing up and updating of plans for the development of municipalities and villages in rural areas and their basic services and of protection and management plans relating to N2000 sites and other areas of high nature value

Description of the type of operation

Gefördert wird die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen.

Verpflichtungen

- Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend fachliche Verpflichtungen aussprechen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

Beneficiaries

- Landkreise

Eligible costs

- Kosten und Aufwendungen für Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bei dem Vorhaben handelt es sich um Pläne zum Schutz oder zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Datengrundlagen

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge der Förderung:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.3.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.3.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.3.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition of small scale infrastructure

vgl. Kap. 8.2.3.6

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

vgl. Kap. 8.2.3.6

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

vgl. Kap. 8.2.3.6

If applicable, specific derogation for investments in broad band and renewable energy, so that also bigger scale infrastructure could be supported

vgl. Kap. 8.2.3.6

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Sub-measure:

- 7.6 - support for studies/investments associated with the maintenance, restoration and upgrading of the cultural and natural heritage of villages, rural landscapes and high nature value sites including related socio-economics aspects, as well as environmental awareness actions

Description of the type of operation

Gefördert werden Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen betreffen insbesondere die Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten (u. a. an Niststätten geschützter Vogelarten, an Fledermausquartieren oder auf Amphibienwanderwegen), Artbestimmungen, die Feststellung von Beeinträchtigungen und Handlungsbedarfen sowie die Dokumentation von Erfassungsergebnissen. Studien zur Erfassung von Artvorkommen werden nur gefördert, wenn sie als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen bzw. Artengesellschaften durchgeführt werden. In Abhängigkeit vom fachlichen Bedarf werden die Arten bzw. Artvorkommen sowie die Inhalte und Aufgaben, für die Förderanträge eingereicht werden können, durch das SMUL festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit betreffen insbesondere die Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Faltblättern und Fachpublikationen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen, die Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Information der Öffentlichkeit (insbesondere hinsichtlich Arten bzw. spezifischen Projekten mit besonderem Konfliktpotenzial), Ausstellungen, Informationsvorhaben über Erzeugnisse aus naturschutzgerechten Landnutzungsweisen, Aufklärungs- und Informationsvorhaben für Besucher und Touristen in Schutzgebieten sowie Aufgaben des Konfliktmanagements sowie der Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit der Sicherung der Biologischen Vielfalt.

Verpflichtungen

- Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens zu erbringen.
- Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend fachliche Verpflichtungen aussprechen, die sich auf die Durchführung oder die Dauerhaftigkeit des Vorhabens beziehen.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und

gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.3.3).

Links to other legislation

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG
- **Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020**

Beneficiaries

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen

Eligible costs

Kosten und Aufwendungen für

- Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und
- Vorhaben der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

Die Förderung von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen kann neben allen unmittelbar für die Durchführung der Studien zur Dokumentation von Artvorkommen erforderlichen Kosten auch Kosten für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung sowie für den Erwerb oder die Miete von erforderlicher Technik oder Ausrüstungsgegenständen beinhalten. Kosten und Aufwendungen zur Sensibilisierung für Artvorkommen sowie für die Verbesserung von Habitateigenschaften, die im Zusammenhang mit der Dokumentation von Artvorkommen umgesetzt werden, können als Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins bzw. als Investitionen für die Erhaltung des natürlichen Erbes ebenfalls Bestandteil der Förderung sein.

Die Förderung von Vorhaben der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit kann neben den unmittelbaren Umsetzungskosten auch Kosten für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung sowie für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen und für den Erwerb oder die Miete von erforderlicher Technik oder Ausrüstungsgegenständen beinhalten.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist für Vorhaben der Öffentlichkeits- und

Bildungsarbeit unter den in Kap. 8.1 genannten Voraussetzungen förderfähig.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des Art. 69 ESIF-VO zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben gem. Art. 69 Abs. 3 b) ESIF-VO zulässig.

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften oder um Öffentlichkeits- und/oder Bildungsarbeit mit Naturschutzbezug
- das Vorhaben ist für Ziele des Naturschutzes zweckmäßig
- im Fall von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen:
 - die Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften wird als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen bzw. Artengesellschaften durchgeführt
 - die Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften bezieht sich auf Arten bzw. Artvorkommen sowie Inhalte und Aufgaben, die durch das SMUL als förderfähig festgelegt und öffentlich bekannt gemacht worden sind
- im Fall von Investitionen, die zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen: Vorhaben steht zu einschlägigen LEADER-Entwicklungsstrategie bzw. Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen, die der LEADER-Entwicklungsstrategie entsprechen müssen, nicht im Widerspruch (Art. 20 Abs. 3 ELER-VO)

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 100 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.3.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.3.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.3.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Für die entsprechenden Kostenpositionen (Personalkosten einschließlich indirekter Kosten, unentgeltliche Arbeitsleistungen) können die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für das Vorhaben Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im Art. 17 ELER-VO gewährt werden.

Vorhabentyp, für den die Zuwendung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden kann:

- Studien zur Dokumentation der Artvorkommen an Amphibienleiteinrichtungen.

Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im Kap. 8.2.2.5 beschrieben.

Information specific to the operation

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

vgl. Kap. 8.2.3.6

Definition of small scale infrastructure

vgl. Kap. 8.2.3.6

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

vgl. Kap. 8.2.3.6

If applicable, specific derogation for investments in broad band and renewable energy, so that also bigger scale infrastructure could be supported

vgl. Kap. 8.2.3.6

8.2.3.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Die Europäische Kommission hat für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben. Für private Begünstigte besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht

einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem, werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mitigating actions

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben, minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Overall assessment of the measure

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. Art. 20 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.3.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.3.6. Information specific to the measure

If applicable, specific derogation for investments in broad band and renewable energy, so that also bigger scale infrastructure could be supported

Eine besondere Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich. Eine Unterstützung für Investitionen im Bereich Breitband und erneuerbare Energien wird im Rahmen des Art. 20 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten.

Definition of small scale infrastructure

Sofern Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme Infrastrukturen betreffen, darf es sich hierbei nur um kleine Infrastrukturen im Sinne dieser Maßnahme handeln, d. h. Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert oder Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins stehen.

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

Eine Festlegung von Mindeststandards für die Energieeffizienz ist für Art. 20 ELER-VO nicht erforderlich, da im Rahmen dieser Maßnahme im EPLR 2014 – 2020 keine derartigen Investitionen unterstützt werden. Im Übrigen wird in Bezug auf energetische Anforderungen für Investitionen auf Kap. 8.1 verwiesen.

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

Definition nicht erforderlich, da derartige Investitionen im Rahmen des Art. 20 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.3.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Naturschutzplanungen

Da es sich bei diesen Vorhaben um Fachplanungen bzw. die Erhebung hierfür erforderlicher Datengrundlagen und nicht um Investitionen handelt, ist Art. 20 Abs. 3 ELER-VO nicht einschlägig.

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können auch Investitionen umfassen. Bei Investitionen, die nicht zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen (z. B. Instandsetzung von Niststätten gefährdeter Vogelarten, Erwerb von Geräten zur Durchführung von Umweltbildungsvorhaben, Erneuerung oder Modernisierung von Informationstafeln oder Besuchereinrichtungen in Schutzgebieten

etc.), sind Zielkonflikte mit lokalen Entwicklungsstrategien sowie Plänen für die Entwicklung von Dörfern und Gemeinden ausgeschlossen, da entweder nur Mittel zur Umsetzung immaterieller Vorhaben angeschafft werden oder aber bereits vorhandene Lebensräume oder Investitionsgegenstände erneuert oder modernisiert werden. Bei Investitionen, die nicht zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen, ist die Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Dörfern und Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen sowie der Einklang mit einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategien daher gewährleistet und die Voraussetzung gem. Art. 20 Abs. 3 ELER-VO erfüllt. Eine Prüfung auf Übereinstimmungen mit entsprechenden Plänen und Strategien im Einzelfall wird für solche Vorhaben daher nicht vorgenommen.

Abgrenzung mit Art. 17 ELER-VO

Die Förderung von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen im Art. 20 ELER-VO kann auch Kosten für die Verbesserung von Habitateigenschaften, die im Zusammenhang mit der Dokumentation von Artvorkommen umgesetzt werden, beinhalten. Im Rahmen von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen nach Art. 20 ELER-VO) werden ausschließlich Investitionen zur Verbesserung von Habitateigenschaften gefördert, die im Zusammenhang mit der Dokumentation von Artvorkommen umgesetzt werden. Bei der Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzinvestitionen nach Art. 17 ELER-VO besteht eine entsprechende Einschränkung nicht. Investitionen als Bestandteil von Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit werden unter Art. 17 ELER-VO nicht gefördert.

Abgrenzung mit Art. 19 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Art. 20 ELER-VO und Art. 19 ELER-VO in Bezug auf erneuerbare Energien, Dienstleister, Tourismus und private Investitionen ist nicht erforderlich, da der Art. 19 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht programmiert ist.

Abgrenzung mit Art. 35 ELER-VO

Die Inhalte der Förderung im Art. 20 ELER-VO (Naturschutzfachplanungen, Dokumentationen von Artvorkommen einschließlich praktischer Maßnahmen zur Habitatverbesserung und Sensibilisierungsmaßnahmen, naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit) können auch Gegenstand der Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren im Art. 35 ELER-VO sein. Im Rahmen von Art. 35 ELER-VO werden jedoch nur Vorhaben gefördert, die im Rahmen der Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteuren umgesetzt werden. Bei der Förderung nach Art. 20 ELER-VO besteht eine entsprechende Einschränkung nicht.

Komplementarität mit LEADER

Im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 sind nach Art. 20 ELER-VO ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz vorgesehen. Naturschutzfachplanungen gem. Art. 20 Abs. 1 a) ELER-VO dürften nicht über LEADER umgesetzt werden.

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können grundsätzlich über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Vorhabenauswahl durch die LAG. Die Bewilligung erfolgt aber durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde. In diesem Fall gelten die selben Konditionen wie für die Standardmaßnahme

und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Andere Vorhaben, die thematisch dem Art. 20 ELER-VO entsprechen, können nur im Rahmen von LEADER umgesetzt werden.

Abgrenzung mit anderen Instrumenten der Union (insbesondere in Bezug auf Breitband und erneuerbare Energien)

Im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 werden nach Art. 20 ELER-VO ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz unterstützt. Investitionen in andere als kleine Infrastrukturen im Sinne dieser Maßnahme insbesondere in Breitband und erneuerbare Energien sind im Rahmen dieser Maßnahme nicht vorgesehen.

8.2.4. *M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)*

8.2.4.1. Legal basis

Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 c) VO (EU) Nr. 1305/2013
Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.4.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Unter der Maßnahme werden Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern aus den Bereichen Forstwirtschaft und Naturschutz im Sinne der EU-Forststrategie unterstützt.

Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

Waldzerstörungen durch Großschadereignisse (z. B. Waldbrände) gefährden sowohl die Lebensfähigkeit als auch die vielfältigen Funktionen von Wäldern. Durch die zunehmenden Klimaveränderungen steigt das Gefährdungspotenzial auch in den sächsischen Wäldern. Im Vergleich zum Bundes- und EU-27-Durchschnitt schneidet der Gesundheitszustand der Wälder im Freistaat Sachsen etwas besser ab, muss aber dennoch insgesamt als verbesserungswürdig eingestuft werden.

In fast allen Regionen des Freistaates Sachsen ist aufgrund langanhaltender Trockenperioden eine Zunahme der Waldbrandgefahr zu beobachten. Um der Gefahr der Waldzerstörung durch Brände frühzeitig vorzubeugen, besteht ein Bedarf insbesondere in Bezug auf die technische Weiterentwicklung sowie den Ausbau von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden.

Vorhaben dieser Teilmaßnahme dienen insbesondere der Erhaltung der Biologischen Vielfalt. Sie werden primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4 zugeordnet. Diese Abweichung in Bezug auf Anhang VI der ELER-VO, die eine Zuordnung zur UP 3 vorsieht, erfolgt unter Beachtung der Targetindikatoren.

Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Stabile Waldökosysteme sind zum einen eine wesentliche Voraussetzung, um auf gegenwärtige (z. B. Stoffeinträge, Bodenzustand) und zukünftige (z. B. Klimawandel) Einflussfaktoren reagieren zu können, zum anderen steigern sie den ökologischen und öffentlichen Wert des Waldes.

In sächsischen Wäldern dominieren derzeit noch strukturarme Nadelbaumreinbestände, die nicht der natürlichen Baumartenausstattung entsprechen. Dadurch sind diese Waldökosysteme nur bedingt stabil bzw. elastisch, um auf die angeführten aktuellen und zukünftigen Einflussfaktoren angemessen reagieren zu können. Daher besteht ein Bedarf, den Umbau von Wäldern und die Wiederaufforstung hin zu Waldbeständen, die sich der potenziell natürlichen Vegetation annähern und damit auch zum Erhalt und zur Wiederherstellung gefährdeter Arten und Lebensräume beitragen, zu unterstützen. Daher soll sowohl der Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten als auch die Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten unterstützt werden.

Bei den sächsischen Waldböden ist eine deutlich ausgeprägte Versauerung durch Stickstoffverbindungen und Säurebildner festzustellen. Dies führt zu starken Beeinträchtigungen v. a. des Wurzelsystems der Waldbäume und somit zu einer erhöhten Instabilität der Waldbestände. Damit besteht auch in der kommenden Förderperiode 2014 – 2020 weiterer Bedarf zur Verbesserung der Waldböden.

Zur Sicherung von Artvorkommen, Lebensräumen und Ökosystemen im Wald bedarf es häufig Maßnahmen, die nicht der forstwirtschaftlichen Produktion dienen, sondern ausschließlich auf die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen im Wald ausgerichtet sind. Während beispielsweise bei den FFH-Lebensraumtypen der Wälder im Freistaat Sachsen insgesamt günstige Erhaltungszustände dominieren, sind insbesondere bei den Lebensraumtypen Auwälder und Moorwälder schlechte Erhaltungszustände in deutlich höherem Umfang festzustellen. Zahlreiche der im Freistaat Sachsen gefährdeten Arten benötigen zudem als Lebensraum oder Teillebensraum naturnahe Ökosysteme im Wald. Aus diesen Gründen besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Bedarf zur Unterstützung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald.

Das Vorhaben Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten sowie Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4. Entsprechend unterstützte Vorhaben tragen dabei insbesondere zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt bei. Über die Verjüngung mit Baumarten der natürlichen gebietsheimischen Waldgesellschaften soll ein günstiger Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und anderer wertvoller Waldbiotope gesichert oder entwickelt werden. Weitere sekundäre Effekte ergeben sich bei Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Schwerpunktbereich e) der UP 5.

Der Wald ist eine wichtige Kohlenstoffsенке. Der unterstützte Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten sowie die Bodenschutzkalkung zielen dabei insbesondere auf die Förderung der Kohlenstoffbindung und tragen damit primär zum Schwerpunktbereich e) der UP 5 bei.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern tragen insbesondere den übergreifenden Zielsetzungen Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung. So bieten Wälder mit standortheimischen Baumarten und einer hohen Strukturvielfalt wichtigen Lebensraum für geschützte und/oder gefährdete Arten. Die Widerstandsfähigkeit der Lebensgemeinschaften im Wald, die auf die heimischen Baumarten angewiesen sind, wird zudem gestärkt. Weiterhin werden durch die Förderung dieser Investitionen die Wälder im Freistaat Sachsen an die sich ändernden Umweltbedingungen und Wetterextreme angepasst. Dabei sind naturnahe Wälder mit einer großen Vielfalt an Strukturen und überwiegend standortheimischen Baumarten am besten für künftige Klimabedingungen gewappnet. Zudem sind stabile Waldökosysteme wichtige Kohlenstoffsенке und damit ein wichtiger Baustein zur Eindämmung des Klimawandels.

Gebietskulisse

Die Förderung von Vorhaben im Rahmen des Codes 8.3 ist im gesamten Programmgebiet für die Gebiete mit Waldbrandgefahrenklassen A und/oder B möglich.

Die Förderung von Vorhaben im Rahmen des Codes 8.5 ist im gesamten Programmgebiet möglich. Bei dem Vorhaben Bodenschutzkalkung erfolgt die Festlegung der Bodenschutzkalkungsfläche entsprechend dem „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“.

8.2.4.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

a) Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

Sub-measure:

- 8.3 - support for prevention of damage to forests from forest fires and natural disasters and catastrophic events

Description of the type of operation

Gefördert wird die Einrichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von Anlagen (Detektoreinheiten und Trägersysteme) zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme, AWFS).

Verpflichtungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Wartung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des AWFS, wobei Investitionen zur wesentlichen Verbesserung des technischen Standards der Detektoreinheiten und die Grundinstandsetzung der Trägersysteme nicht als Unterhaltung bzw. Ersatzbeschaffung gelten.

Type of support

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- **VO (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-Freistellungsverordnung)**

Beneficiaries

- Landkreise

- kommunale Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften

Eligible costs

Sach- und Dienstleistungen Dritter für:

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO: Fachplanungen und Gutachten, z. B. projektbezogene Ausführungsplanungen, Bauentwürfe, Baugrund- oder Statikuntersuchungen und Ingenieurleistungen (Bauleitung, Bauüberwachung)
- Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, d. h. Bauausführung: Einrichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von Anlagen (Detektoreinheiten und Trägersysteme) zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (AWFS)

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben steht mit einem Waldbrandschutzplan in Einklang (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- Standort nur in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (gem. Karte zu Waldbrandgefahrenklassen) (vgl. Kap. 8.2.4.6)
- Vorlage der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind (insbesondere SächsNatSchG, SächsBO), um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.4.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.4.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.4.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition and justification of the holding size above for which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Afforestation and creation of woodlands] Identification of species, areas and methods to be used to avoid inappropriate afforestation as referred to in Article 6(a) of [DA RD – C(2014)1460], including the description of the environmental and climatic conditions of the areas in which afforestation is foreseen as referred to in Article 6(b) of the same Regulation

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition of an "equivalent instrument"

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Establishment of agro-forestry systems] Indication of environmental benefits of the supported systems

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems] Definition of types of eligible investment and their expected environmental outcome

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] Where relevant, list of species of organisms harmful to plants which may cause a disaster

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] In case of preventive actions concerning pests and diseases, description of a relevant disaster occurrence, supported by scientific evidence

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events]
Identification of forest areas classified as being at medium to high risk of forest fire according to the relevant forest protection plan

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Establishment of agro-forestry systems] Specification of minimum and maximum number of trees to be planted per hectare and forest species admitted

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Afforestation and creation of woodlands] Definition of the minimum environmental requirements referred to in Article 6 of [DA RD – C(2014)1460]

vgl. Kap. 8.2.4.6

b) Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten

Sub-measure:

- 8.5 - support for investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems

Description of the type of operation

Gefördert werden Vorhaben zum Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten.

Verpflichtungen

- Die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen in folgenden Schutzgebieten: Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Nationalparke, Biosphärenreservate sowie Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden
- Waldumbaumaßnahmen mit Gemeiner Esche

Type of support

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- VO (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-Freistellungsverordnung)

Beneficiaries

- private und körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Eligible costs

Sach- und Dienstleistungen Dritter für:

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, d. h. Fachplanungen und Gutachten (z. B. Standortgutachten, Ausführungsplanungen, Maßnahmen- und Kulturplan)
- Waldumbau und Verjüngung, d. h.
 - mechanische Vorwuchsbeseitigung
 - mechanische Bodenvorarbeiten
 - Kulturbegründung (Saat oder Pflanzung)
 - mechanischer Wildschutz (Zaun oder mechanischer Einzelschutz)

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung standortgerechter Baumarten hervor, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung förderfähiger Baumarten (Laubbaumarten, Tanne und Douglasie) sowie Waldsträucher gem. Verzeichnis (vgl. Kap. 8.2.4.7) hervor
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung zugelassener Herkünfte hervor (Einhaltung der Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung)
- Vorhaben umfasst Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan (vgl. Kap. 8.2.4.6) oder gleichwertiger Instrumente bei Betrieben, die über eine Betriebsgröße von 200 ha hinausgehen

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 75 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.4.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.4.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.4.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

[Investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems] Definition of types of eligible investment and their expected environmental outcome

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] Identification of forest areas classified as being at medium to high risk of forest fire according to the relevant forest protection plan

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Establishment of agro-forestry systems] Specification of minimum and maximum number of trees to be planted per hectare and forest species admitted

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Afforestation and creation of woodlands] Definition of the minimum environmental requirements referred to in Article 6 of [DA RD – C(2014)1460]

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition of an "equivalent instrument"

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Afforestation and creation of woodlands] Identification of species, areas and methods to be used to avoid inappropriate afforestation as referred to in Article 6(a) of [DA RD – C(2014)1460], including the description of the environmental and climatic conditions of the areas in which afforestation is foreseen as referred to in Article 6(b) of the same Regulation

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] Where relevant, list of species of organisms harmful to plants which may cause a disaster

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] In case of preventive actions concerning pests and diseases, description of a relevant disaster occurrence, supported by scientific evidence

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Establishment of agro-forestry systems] Indication of environmental benefits of the supported systems

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition and justification of the holding size above for which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument

vgl. Kap. 8.2.4.6

c) Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten

Sub-measure:

- 8.5 - support for investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems

Description of the type of operation

Gefördert werden Vorhaben zur Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten.

Verpflichtungen

- Die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen außerhalb folgender Schutzgebiete: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Nationalparke, Biosphärenreservate sowie Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden.
- Verjüngungsmaßnahmen mit Gemeiner Esche

Type of support

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG
- VO (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-Freistellungsverordnung)

Beneficiaries

- private und körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Eligible costs

Sach- und Dienstleistungen Dritter für:

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, d. h. Fachplanungen und Gutachten (z. B. Standortgutachten, Ausführungsplanungen, Maßnahmen- und Kulturplan)
- Waldumbau und Verjüngung, d. h.
 - mechanische Vorwuchsbeseitigung
 - mechanische Bodenvorarbeiten
 - Kulturbegründung (Saat oder Pflanzung)
 - mechanischer Wildschutz (Zaun oder mechanischer Einzelschutz)

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung von Baumarten der vor Ort standortheimischen Waldgesellschaften (vgl. Kap. 8.2.4.7) sowie Waldsträucher gem. Verzeichnis (vgl. Kap. 8.2.4.7) hervor, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung zugelassener Herkünfte hervor (Einhaltung der Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung)
- Vorhaben umfasst Waldflächen in Schutzgebieten (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan (vgl. Kap. 8.2.4.6) oder gleichwertiger Instrumente bei Betrieben, die über eine Betriebsgröße von 200 ha hinausgehen

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses

Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 75 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.4.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.4.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.4.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events]
Identification of forest areas classified as being at medium to high risk of forest fire according to the relevant forest protection plan

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems] Definition of types of eligible investment and their expected environmental outcome

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition of an "equivalent instrument"

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition and justification of the holding size above for which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Afforestation and creation of woodlands] Identification of species, areas and methods to be used to avoid inappropriate afforestation as referred to in Article 6(a) of [DA RD – C(2014)1460], including the description of the environmental and climatic conditions of the areas in which afforestation is foreseen as referred to in Article 6(b) of the same Regulation

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Establishment of agro-forestry systems] Indication of environmental benefits of the supported systems

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] In case of preventive actions concerning pests and diseases, description of a relevant disaster occurrence, supported by scientific evidence

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Establishment of agro-forestry systems] Specification of minimum and maximum number of trees to be planted per hectare and forest species admitted

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Afforestation and creation of woodlands] Definition of the minimum environmental requirements referred to in Article 6 of [DA RD – C(2014)1460]

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] Where relevant, list of species of organisms harmful to plants which may cause a disaster

vgl. Kap. 8.2.4.6

d) Bodenschutzkalkung

Sub-measure:

- 8.5 - support for investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems

Description of the type of operation

Gefördert wird die Bodenschutzkalkung für von Bodenversauerung betroffene Wälder aller Waldbesitzarten.

Type of support

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- VO (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-Freistellungsverordnung)

Beneficiaries

- Staatsbetrieb Sachsenforst (vgl. Kap. 8.2.4.6)

Eligible costs

- Sach- und Dienstleistungen Dritter zur Ausbringung des Kalkes mit Luftfahrzeugen frei Waldboden

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Flächenauswahl gem. „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.4.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.4.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.4.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Definition and justification of the holding size above for which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Establishment of agro-forestry systems] Indication of environmental benefits of the supported systems

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Afforestation and creation of woodlands] Definition of the minimum environmental requirements referred to in Article 6 of [DA RD – C(2014)1460]

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition of an "equivalent instrument"

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] Where relevant, list of species of organisms harmful to plants which may cause a disaster

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] Identification of forest areas classified as being at medium to high risk of forest fire according to the relevant forest protection plan

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems] Definition of types of eligible investment and their expected environmental outcome

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] In case of preventive actions concerning pests and diseases, description of a relevant disaster occurrence, supported by scientific evidence

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Establishment of agro-forestry systems] Specification of minimum and maximum number of trees to be planted per hectare and forest species admitted

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Afforestation and creation of woodlands] Identification of species, areas and methods to be used to avoid inappropriate afforestation as referred to in Article 6(a) of [DA RD – C(2014)1460], including the description of the environmental and climatic conditions of the areas in which afforestation is foreseen as referred to in Article 6(b) of the same Regulation

vgl. Kap. 8.2.4.6

e) Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

Sub-measure:

- 8.5 - support for investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems

Description of the type of operation

Gefördert werden Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald. Biotopgestaltungsvorhaben umfassen dabei insbesondere die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern sowie Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen (z. B. Herstellung lichter Bereiche, Entnahme naturschutzfachlich unerwünschter Mischbaumarten). Artenschutzvorhaben umfassen insbesondere Vorhaben zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter und/oder gefährdeter Arten (z. B. Freistellen von Habitatbäumen, Anbringung von Nisthilfen) sowie bestandsunterstützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ-Vermehrung, Wiederausbringung gefährdeter Arten etc.).

Verpflichtungen

- Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens zu erbringen.
- Im Fall der Förderung von Planungsleistungen ist die fachliche Qualifikation des Planungsleistenden nachzuweisen.
- Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend fachliche Verpflichtungen aussprechen, die sich auf die Durchführung oder die Dauerhaftigkeit des Vorhabens beziehen.

Type of support

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (**vgl. Kap. 8.2.4.3**).

Links to other legislation

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

- Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020

Beneficiaries

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen

Eligible costs

Kosten und Aufwendungen für

- Biotopgestaltungsvorhaben und
- Artenschutzvorhaben

Die Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben kann neben den unmittelbaren Umsetzungskosten auch Kosten für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist, soweit zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich, unter den in Kap. 8.1 genannten Voraussetzungen förderfähig.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des Art. 69 ESIF-VO zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben zulässig.

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- das Vorhaben liegt im Wald bzw. die vorrangige Zielstellung des Vorhabens liegt im Wald (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 100 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.4.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.4.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.4.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Für die entsprechenden Kostenpositionen und Vorhabentypen können die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für das Vorhaben Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im Art. 17 ELER-VO gewährt werden. Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im Kap. 8.2.2.5 beschrieben.

Information specific to the operation

[Investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems] Definition of types of eligible investment and their expected environmental outcome

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition of an "equivalent instrument"

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] Identification of forest areas classified as being at medium to high risk of forest fire according to the relevant forest protection plan

vgl. Kap. 8.2.4.6

Definition and justification of the holding size above for which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] Where relevant, list of species of organisms harmful to plants which may cause a disaster

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Afforestation and creation of woodlands] Definition of the minimum environmental requirements referred to in Article 6 of [DA RD – C(2014)1460]

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Establishment of agro-forestry systems] Specification of minimum and maximum number of trees to be planted per hectare and forest species admitted

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Establishment of agro-forestry systems] Indication of environmental benefits of the supported systems

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] In case of preventive actions concerning pests and diseases, description of a relevant disaster occurrence, supported by scientific evidence

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Afforestation and creation of woodlands] Identification of species, areas and methods to be used to avoid inappropriate afforestation as referred to in Article 6(a) of [DA RD – C(2014)1460], including the description of the environmental and climatic conditions of the areas in which afforestation is foreseen as referred to in Article 6(b) of the same Regulation

vgl. Kap. 8.2.4.6

8.2.4.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Die Europäische Kommission hat für Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und

Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO besteht für private Begünstigte keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand von Referenzkosten, die in den Bewilligungsbehörden vorgehalten werden, oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten auf ihre Plausibilität geprüft, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Standardisierte Einheitskosten können für die Vorhaben „Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald“ im Bereich der Teilmaßnahme „Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme“ gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert. Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 und Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 und Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mitigating actions

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten i. d. R. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Für die individuelle Plausibilitätsprüfung von Kosten bei Vorhaben nach Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art 25 ELER-VO, für die keine Referenzkosten vorliegen und keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden, werden Hinweise für die Bewilligungsbehörden bereitgestellt.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Overall assessment of the measure

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahmen gem. Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 c) und Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO ist mit einem

geringen aber vertretbaren Risiko durch unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren, durch eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten, der unkorrekten Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.4.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.4.6. Information specific to the measure

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] In case of preventive actions concerning pests and diseases, description of a relevant disaster occurrence, supported by scientific evidence

Nicht erforderlich, da örtliche vorbeugende Aktionen gegen Schädlinge und Krankheiten im Rahmen des Code 8.3 im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten werden.

[Establishment of agro-forestry systems] Indication of environmental benefits of the supported systems

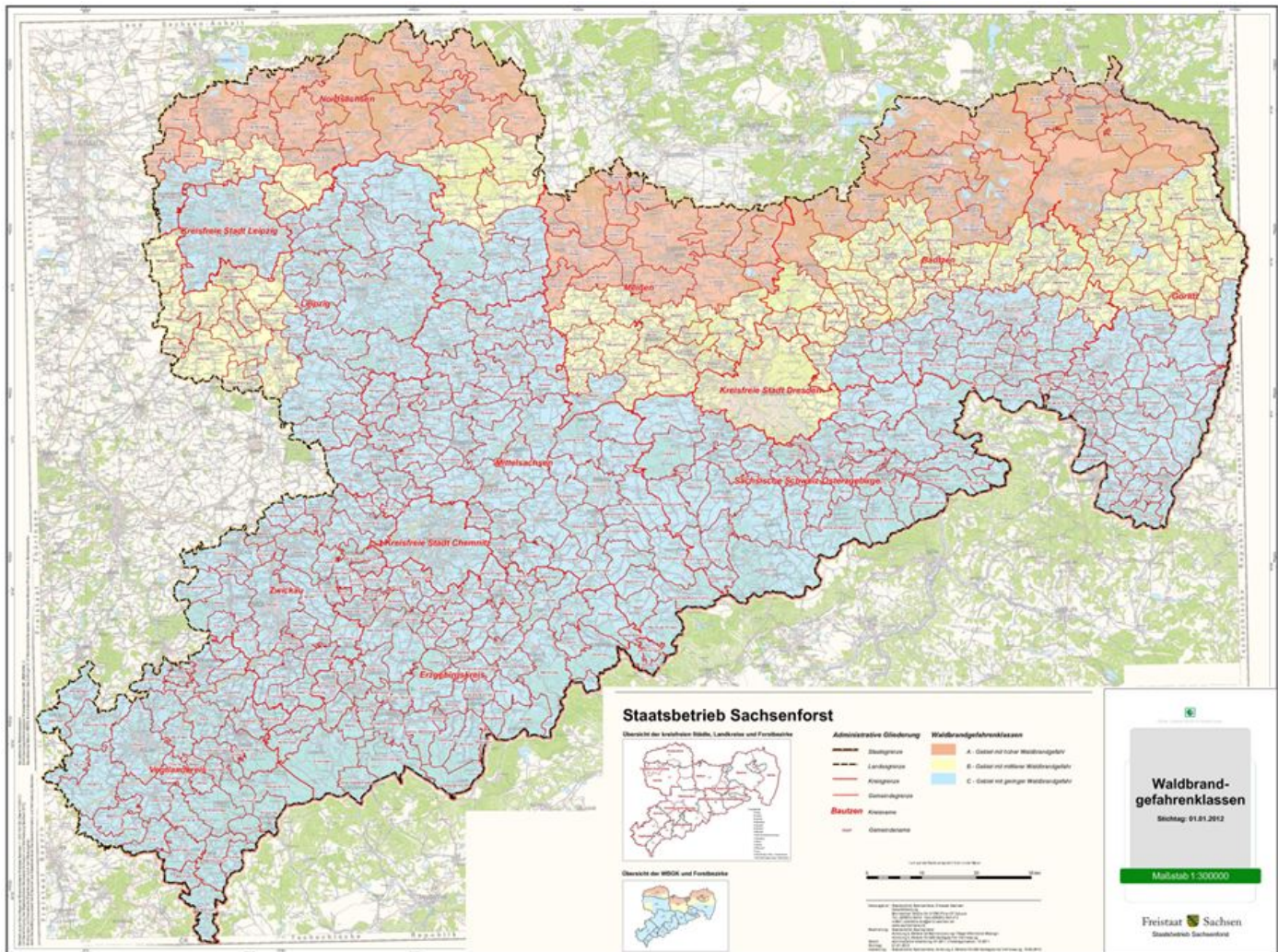
Nicht erforderlich, da die Einrichtung von Agrarforstsystemen (Code 8.2) im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 nicht unterstützt wird.

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] Where relevant, list of species of organisms harmful to plants which may cause a disaster

Verzeichnis ist nicht erforderlich, da örtliche vorbeugende Aktionen gegen Schädlinge und Krankheiten im Rahmen des Code 8.3 im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten werden.

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] Identification of forest areas classified as being at medium to high risk of forest fire according to the relevant forest protection plan

Die Identifizierung der Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr erfolgt anhand der Karte der Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen nach Gemeinden und Landkreisen. Abb. 8-2 enthält eine Darstellung der Karte der Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen.



Quelle: SMUL (Hrsg.): Wald und Forstwirtschaft, www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm, 06.05.2014

Abbildung 8-2: Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen

[Afforestation and creation of woodlands] Identification of species, areas and methods to be used to avoid inappropriate afforestation as referred to in Article 6(a) of [DA RD – C(2014)1460], including the description of the environmental and climatic conditions of the areas in which afforestation is foreseen as referred to in Article 6(b) of the same Regulation

Nicht erforderlich, da die Aufforstung und die Anlage von Wäldern (Code 8.1) im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 nicht unterstützt wird.

Definition of an "equivalent instrument"

Gemäß Entschließung H1 der zweiten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, vom 16. – 17. Juni 1993 in Helsinki, meint der Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Behandlung und Nutzung der Wälder in einer Art und Weise, welche die Biodiversität, Produktivität,

Regenerationsfähigkeit und Vitalität sowie ihr Potenzial jetzt und in Zukunft die relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und die keine Schäden an anderen Ökosystemen hervorruft.

Eine wichtige Grundlage für die Umsetzung von Vorhaben für die Biologische Vielfalt im Freistaat Sachsen ist das Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen von 2009. Dort ist die Sicherung der Biologischen Vielfalt als Voraussetzung für die Gewährleistung der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen (Nutzung, Schutz und Erholung) als Grundsatz für das Handlungsfeld Forstwirtschaft verankert. Das Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen stellt vor diesem Hintergrund ein gleichwertiges Instrument gem. Art. 21 ELER-VO dar. Für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald ist die Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 ELER-VO daher erfüllt, sofern sie in Übereinstimmung mit dem Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen umgesetzt werden. Da das Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen in den für die Beurteilung der Anträge zuständigen Behörden vorliegt, ist eine Einreichung entsprechender Auszüge durch den Vorhabenträger nicht erforderlich. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Förderkriteriums der Zweckmäßigkeit des Vorhabens für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt.

Im Rahmen forstlicher Zertifizierungssysteme wird die nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne der Helsinki-Kriterien (H1 bis H6) auf regionaler Ebene auf Grundlage entsprechender Indikatorlisten umfassend und durch unabhängige Audits dokumentiert. Der Nachweis einer Zertifizierung der Waldbewirtschaftung nach einem anerkannten forstlichen Zertifizierungssystem, d. h. Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder Forest Stewardship Council (FSC), werden für die Förderung der Bodenschutzkalkung, der Verjüngung und des Waldumbaus als gleichwertige Instrumente anerkannt. Der Nachweis einer gültigen Zertifizierung erfolgt im Rahmen der Antragstellung durch die Begünstigten und ist Gegenstand der Verwaltungskontrolle.

[Investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems] Definition of types of eligible investment and their expected environmental outcome

vgl. Abb. 8-3

Förderfähige Investition	Erwartetes Ergebnis in Bezug auf die Umwelt
Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten	▪ Erhaltung und Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen und die Herausforderungen des Klimawandels
Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten	▪ Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (strukturelle Vielfalt und natürliches Arteninventar) und von Lebensräumen geschützter und gefährdeter Arten im Wald ▪ Umsetzung von Natura 2000
Bodenschutzkalkung	▪ Erhaltung und Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen und die Herausforderungen des Klimawandels
Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald	▪ Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt im Wald

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 8-3: Arten förderfähiger Investitionen und das erwartete Ergebnis in Bezug auf die Umwelt

[Establishment of agro-forestry systems] Specification of minimum and maximum number of trees to be planted per hectare and forest species admitted

Spezifikation nicht erforderlich, da die Einrichtung von Agrarforstsystemen (Code 8.2) im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 nicht unterstützt wird.

[Afforestation and creation of woodlands] Definition of the minimum environmental requirements referred to in Article 6 of [DA RD – C(2014)1460]

Definition nicht erforderlich, da die Aufforstung und die Anlage von Wäldern (Code 8.1) im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 nicht unterstützt wird.

Definition and justification of the holding size above for which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument

Betriebe, die eine Betriebsgröße von 200 ha überschreiten, müssen grundsätzlich einschlägige Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan vorlegen, um eine Unterstützung für ihre Vorhaben zu erhalten. Waldbewirtschaftungspläne im Sinne von Art. 21 ff. ELER-VO sind periodische Betriebspläne, die sich auf alle wesentlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen erstrecken. Sie werden – unter Berücksichtigung der Betriebsgröße und der Bewirtschaftungsintensität – als sogenannte Forsteinrichtungswerke bzw. Forstbetriebspläne oder Betriebsgutachten erstellt. Mit einem Schwellenwert von 200 ha wird sichergestellt, dass als Voraussetzung für die Förderung für 64 % der Gesamtwaldfläche (523.782 ha) Waldbewirtschaftungspläne vorgelegt werden müssen bzw. in der zuständigen Behörde vorliegen. Gleichwertige Instrumente sind zugelassen.

Davon ausgenommen sind nachfolgende Vorhaben, bei denen es sich um eigentums- und

besitzübergreifende Vorhaben – ohne einzelbetrieblichen Ansatz – handelt bzw. bei denen die Funktion des Waldbewirtschaftungsplans durch ein gleichwertiges Instrument wahrgenommen wird, ohne dass es einer Vorlage durch den Vorhabenträger bedarf:

Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

Die Waldbrandüberwachung mit automatischen Waldbrandüberwachungssystemen erfolgt – technologisch bedingt – eigentums- und besitzübergreifend durch die Vorhabenträger. Das Vorhaben ist keine einzelbetriebliche Investition bzw. Aktion. Die Vorhaben haben auch keinen unmittelbaren Bezug zu einzelbetrieblichen Planungen bzw. Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf den konkreten Flächen. Die Überwachung des Auftretens von Waldbränden dient der Erhaltung des Waldes aus Gründen der Daseinsvorsorge und des Allgemeinwohls.

Bodenschutzkalkung

Die Durchführung der Bodenschutzkalkung erfordert einen koordinierten Einsatz von Luftfahrzeugen. Sie ist sinnvoll und praktikabel eigentums- und besitzübergreifend nur durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchzuführen, wobei er im Privat- und Körperschaftswald als Vorhabenträger fungiert.

Die Vorhaben haben ebenfalls keinen unmittelbaren Bezug zu einzelbetrieblichen Planungen bzw. Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf den konkreten Flächen. Die Bodenschutzkalkung dient der Erhaltung des Waldes aus Gründen der Daseinsvorsorge und des Allgemeinwohls.

Für den Staatswald des Freistaates Sachsen umfasst die Gebietskulisse zur Bodenschutzkalkung 2015 bis 2020 36.600 ha. Für diese Flächen liegen Waldbewirtschaftungspläne aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen gem. von § 22 SächsWaldG – in Form von periodischen Betriebsplänen – vor, zudem ist der Staatswald flächendeckend nach PEFC zertifiziert.

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

vgl. Erläuterung für gleichwertige Instrumente

8.2.4.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Definition Wald

Es gilt die gesetzliche Definition des Waldbegriffs gem. § 2 SächsWaldG, d. h.

1. Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion (§ 1 Nr. 1 SächsWaldG) auszuüben.
2. Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gelten als Wald auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsflächen, Holzlagerplätze, im Wald liegende kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden und Ödland sowie weitere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen.
3. In der Flur oder im bebauten Gebiet liegende Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, kleinere Flächen, die mit Bäumen oder Hecken bestockt sind, Parkanlagen, Obstgärten,

Baumschulen, Flurgehölzstreifen und -gruppen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Definition Schutzgebiete

Schutzgebiete im Kontext der Vorhaben „Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten“ und „Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten“ sind Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Nationalparke, Biosphärenreservate sowie Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden.

Leitwaldgesellschaften

vgl. Abb. 8-4

Förderfähige Waldsträucher im Rahmen des Waldumbaus und der Verjüngung

vgl. Abb. 8-5

Mindestanforderungen an einen Waldbrandschutzplan

1. Beschreibung der rechtlichen und organisatorischen Grundlagen
2. Beschreibung des Planungsgebietes (Lage und Abgrenzung) einschließlich der aktuellen Situation bezüglich der Waldbrandgefährdung und -vorbeugung
3. Beschreibung der Maßnahmen des Waldbrandschutzes und der Waldbrandvorbeugung
4. Darstellung aktueller und künftiger Herausforderungen einschließlich der Beschreibung der Handlungserfordernisse zur Weiterentwicklung des Waldbrandüberwachungssystems

Landnutzungsformen übergreifende Vorhaben des Natur- und Artenschutzes

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich sowohl auf Waldgebiete als auch auf andere Landnutzungsformen beziehen (z. B. Renaturierung von Mooren, die sich über Offenland und Waldbereiche erstrecken; bestandsunterstützende Vorhaben für Arten, deren Teillebensräume sich sowohl im Offenland wie auch im Wald befinden), werden je nach der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben entweder vollständig über Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO oder vollständig über Art. 17 ELER-VO gefördert. Die Entscheidung zur vorrangigen Zielstellung der Vorhaben wird von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde im Rahmen der Verwaltungskontrolle getroffen und dokumentiert.

Potenzielle natürliche Vegetation (pnV)	Lebensraumtyp (LRT)	Förderfähige Hauptbaumart		Förderfähige Nebenbaumarten (als fakultative Beimischung)
		Baumart	Mindestanteil an der Verjüngung	
Buchenwälder	9110 Hainsimsen-Buchenwälder	Rotbuche	70 %	Weißtanne, Traubeneiche, Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Ulmen
	9130 Waldmeister-Buchenwälder			
Eichenwälder	9160 Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	Stieleiche, Traubeneiche	50 – 70 %	Hainbuche, Winterlinde, Ahorn, Vogelkirsche, Rotbuche, Roterle, Ulmen, Wildobst, Traubenkirsche, Elsbeere
	9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder			
	91G0 Pannonische (subkontinentale) Eichen-Hainbuchenwälder			
Bodensaure Eichenwälder	9190 Eichenwälder auf Sandebenen	Stieleiche	70 %	Traubeneiche, Rotbuche, Roterle
Hartholzauenwälder	91F0 Hartholzauenwälder	Stieleiche	50 – 70 %	Ahorn, Vogelkirsche, Winterlinde, Roterle, Schwarzpappel, Traubenkirsche
Erlen(-Eschen)-Wälder	91E0 Erlen-Eschen-Wälder	Roterle	70 %	Stieleiche, Bergahorn, Ulmen, Traubenkirsche, Bruchweide, Silberweide

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 8-4: Leitwaldgesellschaften, Verjüngungstypen

Förderfähige Waldsträucher im Rahmen des Waldumbaus und der Verjüngung
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i> agg.) Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) Schlehe (<i>Prunus spinos</i>) Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>) Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 8-5: Förderfähige Waldsträucher im Rahmen des Waldumbaus und der Verjüngung

8.2.5. M10 - Agri-environment-climate (art 28)

8.2.5.1. Legal basis

Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.5.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

A. Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Über die Hälfte der Landesfläche des Freistaates Sachsen ist von Agrarland geprägt, 79 % (2010) der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als Ackerland genutzt. Dem hohen wirtschaftlichen Stellenwert der Landwirtschaft stehen die negativen Folgen intensiver Landnutzung gegenüber. In den stark durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Naturräumen wurde die natürliche Vegetation weitestgehend durch eine Kulturlandschaft ersetzt. Die großflächige und intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen bei geringer Anzahl von Kulturarten und Varietäten führt zu einer Homogenisierung der Landnutzung und damit zu Strukturverlusten und Artenverarmung. Gleichzeitig erhöht sich gebietsweise die Gefahr der Bodenerosion. So sind im Freistaat Sachsen rund 60 % der Ackerflächen potenziell durch Wasser- und 15 % durch Winderosion gefährdet. Verursacht wird Wassererosion auf Ackerflächen vorrangig durch Starkregenereignisse, die mit der vermuteten Zunahme an Extremwetterereignissen infolge des Klimawandels häufiger auftreten werden. Andererseits begünstigt die durch klimatische Veränderungen eintretende Häufung von Trockenperioden die Winderosionsgefährdung der leichten Böden. Daher sind wirkungsvolle Vorhaben zur Minderung bzw. Vermeidung von Wasser- und Bodenerosionen zu unterstützen.

Die durch konventionelle Landwirtschaft angewendeten chemisch-synthetischen Betriebsmittel (Nährstoffe, PSM) führen zur Belastung von Grund- und Oberflächenwasserkörper. Obwohl sich ca. 78 % der insgesamt 617 Fließgewässer-Wasserkörper nach der WRRL im Freistaat Sachsen in einem guten chemischen Zustand befinden, kann nur durch einen kontinuierlich verminderten Einsatz von Betriebsmitteln dieser Zustand auch in Zukunft garantiert bzw. weiter verbessert werden. Gleiches gilt für die Belastung der Grundwasserkörper. Im Einzugsgebiet des Freistaates Sachsen weisen ca. 47 % von 70 Grundwasserkörpern einen schlechten chemischen Zustand auf, davon 17 aufgrund von zu hoher Nitratbelastung. Insgesamt ist die Belastung der Oberflächen- und Grundwasserkörper hauptsächlich auf Stoffeinträge aus diffusen Quellen landwirtschaftlicher Nutzung zurückzuführen. Es bedarf daher konsequent fortdauernder Maßnahmen, die zum einen Stoffeinträge in die Grund- und Oberflächenwasser verhindern und zum anderen den Gebrauch von chemisch-synthetischen Betriebsmitteln von vornherein reduzieren bzw. vermeiden. Grundsätzlich ist hinsichtlich des ökologischen Zustands der Oberflächenwasser eine Minderung der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft angezeigt, da zu hohe Nährstoffkonzentrationen neben strukturellen Defiziten ursächlich für den ökologisch schlechten Zustand der Oberflächenwasserkörper sind. Ein ökologisch guter Zustand war nur bei knapp 4 % (23) der Fließgewässer-Wasserkörper und bei ca. 38 % (13) von 34 Standgewässer-Wasserkörpern festzustellen.

Die Erhaltung der Biologischen Vielfalt durch Schutz und nachhaltige Nutzung hat höchste Priorität. Zahlreiche der gefährdeten oder im Rückgang befindlichen Arten und Lebensraumtypen sind direkt oder indirekt von der Landwirtschaft beeinflusst und von bestimmten Formen der Landnutzung abhängig. 13 % der gesamten Landwirtschaftsfläche nehmen landwirtschaftliche Flächen mit besonderem Wert für den Naturschutz (HNV-Flächen) ein, davon sind 2,9 % mit der Stufe I – äußerst hoher Naturwert –

bewertet.

Insgesamt 47 FFH-Lebensraumtypen kommen im Freistaat Sachsen vor. Zahlreiche Lebensraumtypen sind von einer angepassten landwirtschaftlichen Nutzung abhängig. Die Gefährdungsgründe sind bei den Lebensraumtypen unterschiedlich. Auf bestimmten Flächen ist aufgrund von Kleinflächigkeit oder wegen ungünstiger standörtlicher Gegebenheiten eine naturschutzkonforme Nutzung oftmals nicht wirtschaftlich. Andererseits reagieren Lebensraumtypen sehr empfindlich auf Änderungen des Nutzungsregimes (z. B. frühe Mahdtermine, Nährstoffeintrag) und sind daher in ihrem Fortbestand besonders gefährdet. Zahlreiche gefährdete Arten, die teilweise nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zu schützen sind, sind ebenfalls von einer angepassten landwirtschaftlichen Flächennutzung abhängig.

Von den zehn im Freistaat Sachsen auftretenden Biotoptypen des Ackerlandes sind vier und von den Biotopen des Grünlandes ca. die Hälfte mindestens stark gefährdet. Ursächlich für die Gefährdungssituationen sind sowohl Flächen- als auch Qualitätsverluste. In einigen Bereichen (z. B. Trockenrasen und Heiden) ist die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung problematisch, während in anderen Bereichen (z. B. im Bereich des Ackerlandes) vor allem die hohe Nutzungsintensität zu einer Verschlechterung der Lebensraumeigenschaften beiträgt. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind gleichzeitig Hauptursachen für den Bestandsrückgang der meisten Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt aber auch für den Erhalt und die Verbesserung der Landschaftsqualität und damit der Attraktivität des ländlichen Raums sind Maßnahmen zur Etablierung oder Erhaltung naturschutzkonformer Bewirtschaftungsweisen, eine stärkere Entwicklung von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft sowie spezielle Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten auf Acker- und Grünland angezeigt.

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) ist in die Maßnahmesektoren

- Ackerland (AL) mit den Vorhaben:
 - AL.1 Grünstreifen auf Ackerland
 - AL.2 Streifensaat/Direktsaat
 - AL.3 umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus
 - AL.4 Zwischenfrüchte
 - AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland
 - AL.6 naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung
 - AL.7 überwinternde Stoppel
 - AL.8 Klima- und gewässerschonende N-Düngung und
- Grünland (GL) mit den Vorhaben:
 - GL.1 Artenreiches Grünland - ergebnisorientierte Honorierung
 - GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis
 - GL. 3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland
 - GL.4 Naturschutzgerechte Hütehaltung und Beweidung

○ GL.5 spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

gegliedert. Dabei werden die Vorhaben AL.1, AL.2, AL.3, AL.4 und AL.8 als "Light Green"-Vorhaben und die übrigen Vorhaben als "Dark Green"-Vorhaben eingestuft. Mit der AUKM erfolgt eine Kompensation für freiwillige Umweltleistungen. Die Vorhaben der AUKM sind darauf ausgerichtet, dass positive Wirkungen in den Bereichen (Category of scheme)

- Verwaltung von Einträgen inklusive der integrierten Produktion (Reduzierung von Mineraldünger, Reduzierung der Pestizide)
- Handlungen zum Schutz des Bodens (z. B. Arbeitstechniken zur Verhinderung, Reduzierung von Bodenerosion, Vegetationsdecke, nachhaltige und bodenschonende Landnutzung, Mulchen)
- Schaffung und Erhaltung von ökologischen Merkmalen (z. B. Feldraine, Puffer etc.)
- Pflege von HNV-Acker- und Grünlandssystemen (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppeln auf Ackerflächen über den Winter)

erwartet werden.

Die Unterstützung der AUKM soll in Einklang und Ergänzung mit der Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus, der Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten sowie weiterer Naturschutzmaßnahmen, flankiert von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der UP leisten. Dabei werden primär Beträge zur Realisierung der Ziele aller Schwerpunktbereiche der UP 4 erwartet.

Ein Teil der Vorhaben der AUKM hat hauptsächlich die Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt zum Ziel. Spezifisch ausgerichtete Vorhaben sollen z. B. das Angebot von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen für Wildtiere, die insbesondere von der Agrarlandschaft abhängig sind, verbessern. Auch dienen diese Vorhaben der Verbesserung des Nahrungsangebots und somit zum Fortbestand insbesondere von gefährdeten und zu schützenden Vögeln der Feldflur. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Erhaltung und der Entwicklung von gefährdeten, wertvollen Grünland-FFH-Lebensraum- und Biotoptypen bzw. auch auf der Schaffung von Verbindungsflächen oder -elementen des Biotopverbunds Grünland. Diese Vorhaben sind daher vorrangig dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet.

Insbesondere im Maßnahmesektor Ackerland zielen die Vorhaben zum einen durch verringerten PSM- bzw. Düngemittelgebrauch zum anderen durch spezielle Anbauvorschriften durch geringeren Stoffeintrag auf die Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte ab. Diese Vorhaben sind daher vorrangig dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet.

Durch spezielle Anbauverfahren und eine ganzjährige Bodendeckung sollen Bodenerosionen verhindert bzw. die Bodenbewirtschaftung verbessert werden. Eine Verbesserung der N-Bilanz im Boden soll zum einen durch den Anbau gezielter Ackerfutterarten zum anderen durch die Möglichkeit der Ermittlung des N-Gehalts im Boden erreicht werden. Diese Vorhaben sind daher vorrangig dem Schwerpunktbereich 4c) zugeordnet.

Insgesamt betrachtet haben alle Vorhaben der AUKM neben den quantifizierbaren Wirkungen auch jeweils sekundäre Wirkungen in den jeweils anderen Schwerpunktbereichen der UP 4.

Darüber hinaus kann die AUKM durch Kohlenstoffsequestrierung auf Acker- bzw. Grünlandflächen zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden THG- und Ammoniakemissionen beitragen. Auch

trägt der Anbau von Leguminosen dazu bei, Stickstoff aus der Luft zu binden. Sie machen sich dadurch unabhängig von der Stickstoffverfügbarkeit im Boden und tragen über die Fixierung von Luftstickstoff wesentlich zur Bodenfruchtbarkeit bei und mindern gleichzeitig THG. Diese positiven Wirkungen insbesondere auf die Ziele der Schwerpunktbereiche 5d) und 5e) sind sekundäre Ziele, eine quantitative Erfassung dieser Wirkungen erfolgt nicht.

Auch zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen werden positive Wirkungen erwartet:

Innovation

Im Freistaat Sachsen wird ein breites Spektrum an Vorhaben im Rahmen der AUKM angeboten, die sowohl zur Verbreitung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse als auch zur Anwendung innovativer Bewirtschaftungsmethoden beitragen sollen.

Umweltschutz

Die Vorhaben der AUKM bedingen eine umweltgerechte und ressourcenschonende Landbewirtschaftung. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme ist an die strenge Einhaltung umweltschutzrelevanter Bewirtschaftungsmethoden gekoppelt, daher wird durch die Inanspruchnahme der Förderung aktiver Umweltschutz gewährleistet. So ist z. B. bei dem überwiegenden Teil der Vorhaben der AUKM ein Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischer PSM Zuwendungsvoraussetzung. Somit tragen diese Vorhaben vollumfänglich zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Ammoniak- und THG-Emissionen bei.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Bei der Ausgestaltung der Vorhaben der AUKM wurden sowohl notwendige – insbesondere regionale – Anpassungsstrategien beachtet als auch bedacht, dass die durch Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gegebenen Möglichkeiten zur Eindämmung des Klimawandels zum Tragen kommen. Z. B. werden durch ganzjährige Bodendeckung sowie durch Schaffung und Entwicklung von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft Devastierungen vermieden, die zu einer erhöhten Bodenerosion und CO₂-Freisetzung führen würden.

B. Bestimmungen

Allgemeine Pflichten (CC und verpflichtende Vorschriften und Anforderungen des nationalen Rechts)

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I VO (EU) Nr. 1306/2013 [im Folgenden HZ-VO]
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gem. Art. 4 Abs. 1 c) Ziff. ii) und iii) VO (EU) Nr. 1307/2013 [im Folgenden DZ-VO]
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und PSM und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts

im gesamten Betrieb einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in der NRR der Bundesrepublik

Deutschland aufgeführt.

Prinzip Anwendung des Greenings

Die im Rahmen des vorliegenden EPLR 2014 – 2020 für den Freistaat Sachsen programmierten Vorhaben gem. Art. 28 ELER-VO werden nicht für eine äquivalente Anwendung gem. Art. 43 Abs. 3 a) DZ-VO beantragt.

Ausgewählte Vorhaben der AUKM, die indentisch mit Vorhaben ökologischer Vorrangflächen sind und eindeutig als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden können, sind in der Vorhabenbeschreibung vorbehaltlich der Entscheidung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens vorläufig identifiziert. In diesem Fall muss der Landwirt, der eine Direktzahlung erhält und demgemäß die Greening-Vorgaben der DZ-VO zu erfüllen hat, entscheiden, ob der Landwirt dieses Vorhaben im Rahmen der AUKM oder als greeningrelevantes Vorhaben gem. Art. 46 DZ-VO durchführen will (betriebsbezogene Betrachtung). Mit diesem Vorgehen erfolgt zur Vermeidung von Doppelförderung sowie der Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes bei möglichen Sanktionierungen eine strikte Abgrenzung zwischen der 1. Säule und der 2. Säule.

Verpflichtungszeitraum

Prinzipiell werden die Vorhaben ab dem Antragsjahr 2015 angeboten, Vorhaben, bei denen eine Voranzeige durch den Begünstigten zwingend ist, werden ab 2016 angeboten. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Flächenzugänge sind bis zum vorletzten Verpflichtungsjahr grundsätzlich möglich. Auch die Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein Jahr ist gegeben.

Förderkulisse

Grundsätzlich werden die AUKM im ganzen Freistaat Sachsen zu gleichen Bedingungen (Zugangsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Prämien) angeboten. Um einen zielgenauen Einsatz der Vorhaben zu erreichen, erfolgt die Förderung anhand vorhabenbezogener Förderkulissen. Diesen liegen nachfolgende Kulissen zugrunde.

A. Förderkulisse Maßnahmesektor Ackerland

Im Maßnahmesektor Ackerland erfolgt das Angebot zur Förderung auf der gesamten Ackerfläche des Freistaates Sachsen für die Vorhaben:

- AL.1 Grünstreifen auf Ackerland
- AL.2 Streifensaat/Direktsaat
- AL.3 umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus
- AL.4 Zwischenfrüchte (ausgenommen WSG-Kulisse)
- AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland
- AL.6 naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung
- AL.7 überwinternde Stoppel

Für das Vorhaben

- AL.8 Klima- und gewässerschonende N-Düngung

umfasst die Förderkulisse die Einzugsgebiete der N-belasteten Grundwasserkörper gem. WRRL und die Einzugsgebiete der N-belasteten Oberflächenwasserkörper gem. WRRL.

B. Förderkulisse Maßnahmensektor Grünland

Im Maßnahmensektor Grünland werden Vorhaben nur innerhalb einer vorgegebenen Kulisse gefördert. Die Kulissen im Maßnahmensektor Grünland gehen bei den einzelnen Vorhaben über die landwirtschaftlichen Flächen gem. Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO hinaus. Für die Erstellung der Kulisse wurden digital vorliegende Naturschutzfachdaten verwendet. Die vorrangigen Datengrundlagen sind:

- Kartierung zur Vorabbewertung von Biotoppflegeflächen
- Managementplanung Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-MAP) für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten
- Managementplanung für die Vogelschutzgebiete (FFH-MAP) für ausgewählte Grünlandlebensräume
- Selektive Biotopkartierung, 2. Durchgang (SBK 2) für ausgewählte Offenlandbiotope
- Selektive Biotopkartierung, 3. Durchgang (SBK 3) für ausgewählte Offenlandbiotope
- Abgrenzungen der Habitatflächen zum Biotopverbund für ausgewählte Offenlandarten (Habitatflächen Biotopverbund)
- Erfassungen zum Monitoring der FFH-Lebensraumtypen (LRT-Grobmonitoring) für ausgewählte Lebensraumtypen
- Artendatenbank Sachsen für ausgewählte geschützte und gefährdete Offenlandarten
- Naturschutzfachliche Stellungnahmen der Förderperiode 2007 – 2013 für ausgewählte Maßnahmen und Flächen
- Naturschutzfachdaten der Unteren Naturschutzbehörden und Schutzgebietsverwaltungen
- Naturschutzgebiete
- Einzugsgebiet der Flussperlmuschel [*Margaritifera margaritifera*] allgemein und speziell der FFH-Gebiete im Einzugsgebiet
- Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK)
- bisherige Förderflächen Programmplanungszeitraum 2007 – 2013
- Feldblöcke.

Des Weiteren fließen Hinweise insbesondere von Behörden und Landnutzern ein.

Die Datengrundlagen liegen überwiegend dem LfULG – teils in digitaler Form – bzw. der zuständigen Einzelbehörde vor. Die aus den Datengrundlagen gewonnenen Daten wurden miteinander abgeglichen und hinsichtlich der Relevanz der Daten und ihrer Aktualität priorisiert. Die Kulisse wird wiederkehrend aktualisiert.

Förderbare Fläche

Zahlungen für freiwillige AUKM werden für landwirtschaftliche Flächen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO auf beantragten Schlägen gewährt. Darüber hinaus können diese Zahlungen auch für Flächen gewährt werden, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO nicht erfüllen, wenn sie für den Erhalt der Biologischen Vielfalt auf eine bedarfsgerechte Flächenbewirtschaftung, z. B. angepasste Mahd oder Beweidung, angewiesen sind. Diese Flächen werden in der Förderkulisse des Maßnahmesektors Grünland dargestellt, die auf der Basis verschiedener fachlicher Grundlagen die notwendigen Handlungen zur Erreichung der Fachziele auf den jeweiligen Flächen definiert (vgl. Förderkulisse Maßnahmesektor Grünland).

Die Flächenbewirtschaftung auf den Flächen außerhalb der Definition von Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO dient mindestens einem Umweltziel im Sinne des Art. 28 ELER-VO und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung von Produkten mit Gewinnerzielungsabsicht. Gleichwohl ist die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte auf diesen Flächen nicht ausgeschlossen. Die betroffenen Flächen können aus Schutzgründen oder aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht mehr mit heute üblichen landwirtschaftlichen Standardverfahren (Stand der Technik) bewirtschaftet werden. Der Einsatz von besonderen Bewirtschaftungsweisen zum Erhalt und zur Entwicklung der Flächen ist häufig notwendig. Dazu zählen z. B. extensive Beweidung oder der Einsatz von Spezialtechnik (besonders kleine oder leichte oder besonders für den Einzelfall konstruierte Maschinen) oder manuelle Verfahren.

Feldlerchengerechte Bewirtschaftung

Für Betriebe mit mehr als 80 ha betriebliche Ackerfläche im Freistaat Sachsen ist das Anlegen von Feldlerchenfenstern oder Feldlerchenstreifen auf mindestens 5 ha obligatorisch, wenn sie an Vorhaben der AUKM auf Ackerland teilnehmen. Hierfür gilt bei der

- **Anlage von Feldlerchenstreifen:**
 - Anlage von Fehltreihen (Fahrgasse/Streifen) ohne Anschluss an das Vorgewende (z. B. durch gezieltes Auslassen bei der Saat) auf mindestens 5 ha Wintergetreide
 - wenn Schlag mindestens 5 ha groß, gilt: zwischen den regulären Fahrgassen mindestens 3 zusätzliche nicht befahrbare Fehltreihen (Fahrgassen/Streifen)
 - wenn Schlag unter 5 ha groß (Nutzung mehrerer Schläge zur Erreichung der mindestens 5 ha) gilt: Auf jedem Schlag zwischen den regulären Fahrgassen mindestens 1 zusätzliche nicht befahrbare Fehltreihe (Fahrgasse/Streifen)
- **Anlage von Feldlerchenfenster:**
 - Anlage von mindestens 10 flächigen Fehlstellen (Feldlerchenfenster), nicht direkt an Fahrgassen oder den Feldrand angrenzend, (z. B. durch gezieltes Auslassen bei der Aussaat/Drilllücken) auf mindestens 5 ha Wintergetreide oder Winterraps

Kombinationsmöglichkeiten von Vorhaben auf einem Schlag innerhalb der AUKM

Innerhalb der AUKM bestehen Möglichkeiten der Kombination von Vorhaben auf einem Schlag in ein und demselben Jahr, wenn:

- eine zeitliche Abfolge gegeben ist,
- sich umweltschonende Anbaumethode und ressourcenschonender Fruchtanbau ergänzen,
- eine Kombination von umweltschonenden Anbaumethoden oder ressourcenschonenden

Fruchtanbau mit dem Vorhaben AL.8 (Klima- und gewässerschonende N-Düngung) möglich und im Sinne der Erhöhung der Umweltwirkung zweckmäßig ist.

In diesen Fällen werden die Prämien der einzelnen Vorhaben zu einer Kombinationsprämie addiert (vgl. Ausführungen zu den einzelnen Vorhaben).

Kombinationsmöglichkeit mit ökologischen/biologischen Landbau (Art. 29 ELER-VO) auf einem Schlag

Eine Kombination von AUKM mit ökologischen/biologischen Landbau ist unter Beachtung der grundsätzlichen Voraussetzungen des ökologischen Landbaus prinzipiell gegeben. Die Möglichkeit der Kombination ist unter den einzelnen Vorhaben der AUKM aufgeführt. Die Verpflichtung zum Anlegen zusätzlicher Fahrgassen als Feldlerchenstreifen oder Feldlerchenfenster (Verpflichtung für Betriebe über 80 ha für Vorhaben auf Ackerland) entfällt für Betriebe mit Antrag nach Art. 29 ELER-VO.

Kombinationsmöglichkeit mit der Zahlung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZL) (Art. 31/32 ELER-VO)

Die Möglichkeit einer Kombination der AUKM mit AZL ist bei Voraussetzung der Zahlung der AZL-Prämie (Lage der Gebiete innerhalb der Kulisse und landwirtschaftliche Nutzung/Erzeugung im Sinne der DZ-VO) prinzipiell gegeben.

8.2.5.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

AL.1 - Grünstreifen auf Ackerland

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Es wird die Anlage von Grünstreifen auf Ackerland zum Wasser- und Erosionsschutz gefördert. Aufgrund der ganzjährigen Bodendeckung ist zum einen die Fläche selbst vor Bodenerosion geschützt und kann zum anderen bereits abgetragenen Boden vor dem Eintrag in Gewässer hindern. Die Wirkung beruht dabei auf dem Herabsetzen der Transportgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses infolge der hohen Infiltrationsleistung und der erhöhten Rauigkeit dieser Flächen im Vergleich zu Acker. An Gewässern selbst wird durch die Anlage von Grünstreifen ein Puffer gegen diffuse Einträge erreicht.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Gewässerschutz und ist daher primär dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet.

Eine **Kombination** dieses Vorhaben ist wie folgt möglich:

- mit Vorhaben nach Art. 29 und 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- Bewirtschaftung mit Ackerfuttersaaten in Form von Grünstreifen mit Mindestbreite des Schlages von 6 m für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, Bestandeslücken sind mit Nachsaat zu schließen
- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

Vorbehaltlich der Entscheidung im laufenden Gesetzgebungsverfahren: Dieses Vorhaben korrespondiert ggf. mit Greening-Maßnahmen gem. Art. 46 DZ-VO.

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 313 EUR/ha.

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung:

- mit Art. 29 ELER-VO: die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO
- mit Art. 31/32 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der

Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

- GLÖZ 1
- GLÖZ 5
- GAB 1
- GAB 10

Hauptgegenstand: Wasser, Boden und Kohlenstoffbestand, PSM

Kurzbezeichnung: Pufferzonen, Erosionsvermeidung, Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Anwendung von Düngemitteln, Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Bodenuntersuchungen, Sperrfristen, Einschränkungen der Herbstausbringung, Nährstoffvergleiche, Ausbringungstechnik für Düngemittel, Anwendung zugelassener PSM, Bienenschutz

Nummerierung: CC 1, CC 10c, CC 17 - CC 26a, CC 27 - CC 32

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Grünstreifen mit Ackerfuttersaaten müssen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine bestimmte Mindestbreite aufweisen. Dies ist eine über die vorgenannten CC Vorschriften (CC 1, CC 10c) hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet. Durch Vorschriften zu einer bestimmten Mindestbreite des Streifens wird ebenfalls auf erhöhten Erosionsschutz i. V. m. Schutz von Gewässern vor Eintrag von Betriebsmitteln abgestellt.

Das generelle Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine

über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26a; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit der Anlage von Grünstreifen auf Ackerland bei Ausschluss von N-Düngung und chemisch-synthetischer PSM.

Einflussgröße und Begründung:

Durch die Anlage von Grünstreifen entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge und einem verringerten physischen Ertrag auf der Grünstreifenfläche sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege des Grünstreifens.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischen N-Dünger und chemisch-synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Es besteht ein generelles Verbot für den Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischer PSM.

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

AL.2 - Streifensaat/Direktsaat

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Es wird die Durchführung der Streifensaat/Direktsaat gefördert als wirksame Vorkehrung zum Schutz von Ackerflächen vor Wasser- und Winderosion, zur effizienteren Nutzung des Bodenwassers hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern. Des Weiteren soll mit der Durchführung der Streifensaat/Direktsaat ein Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung auf Ackerflächen geleistet werden. Die schonende Art der Bodenbearbeitung dient auch dem Schutz archäologischer Denkmäler auf Ackerflächen.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Gewässer- und Bodenschutz und ist primär dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet. Es soll eine Verbesserung der Anbaumethoden erzielt werden, die insbesondere die Reduzierung von Nährstoff-PSM sowie Bodeneintrag in Ökosysteme (v. a. Gewässer) und den Bodenschutz und Erhalt der Ertragsfähigkeit von Ackerflächen zum Inhalt haben.

Eine **Kombination** dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit AL.3 (Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus)
- mit AL.4 (Zwischenfrüchte)
- mit AL.7 (Überwinternde Stoppel)
- mit AL.8 (Klima- und gewässerschonende N-Düngung) (bei gegebener Kulisser)
- mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO
- mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- Durchführung der Direktsaat oder Streifenbearbeitung auf mindestens einem Schlag des Betriebes über den gesamten Verpflichtungszeitraum
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche feldlerchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form

- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 80 EUR/ha.

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung:

- mit Vorhaben AL.3: 324 EUR/ha
- mit Vorhaben AL.4: 158 EUR/ha
- mit Vorhaben AL.7: 180 EUR/ha
- mit Vorhaben AL.8: 109 EUR/ha
- mit Art. 29 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt
- mit Art. 31/32 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Besondere Gegenmaßnahmen wegen spezifischer Fehlerrisiken sind nicht angezeigt.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle wird als gegeben eingeschätzt.

Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit konventioneller Anbaumethode gegenüber einer Fruchtfolge bei Streifensaat-/Direktsaatbestellung.

Einflussgröße und Begründung:

Durch Streifensaat/Direktsaat sinken Deckungsbeiträge im Durchschnitt der Fruchtfolge aufgrund von Ertragsverlust gegenüber der konventionellen Anbaumethode.

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

- GLÖZ 5
- GLÖZ 4

Hauptgegenstand: Boden und Kohlenstoffbestand

Kurzbezeichnung: Erosionsvermeidung und Bodenbedeckung

Nummerierung: CC 1, CC 1a

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Die Durchführung der Direktsaat oder Streifenbearbeitung muss über den gesamten Verpflichtungszeitraum erfolgen. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 1 und CC 1a hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Durch den Anbau von Hauptfrüchten ohne die wendende Bodenbearbeitung, wo Pflanzenreste einer Zwischenfrucht oder das Stroh der Vorfrucht die Bodenoberfläche bedecken wird zusätzlicher Schutz vor Bodenerosion und Verschlammung gewährleistet.

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

AL.3 - Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminoseanbaus

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Das Vorhaben dient der Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch eine Verbreiterung des Anbauspektrums im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

Insbesondere durch die Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt. Mit dem Anbau von Ackerfutter soll durch den kontinuierlichen ganzjährigen Wachstumsprozess der Ackerfutterpflanzen und dem damit verbundenen ständigen N-Entzug ein Nitratrückhalt erreicht und somit einer Nährstoffauswaschung entgegengewirkt werden. Gleichzeitig ist aufgrund der weitgehend ganzjährigen Bodenbedeckung ein wirksamer Schutz vor Erosion und eine Stabilisierung des Bodens gegeben. Die ganzjährige Bodendeckung und Durchwurzelung ist ebenfalls für die Bodengare förderlich. Insbesondere durch die legume N-Fixierung wird die Bodenfruchtbarkeit erhöht und es kommt gleichzeitig zur Minderung von THG. Des Weiteren verringert sich der Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen und der PSM-Aufwand. In Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der N-Düngeraufwand reduziert werden. Ebenso wird die Erzeugung heimischer Eiweißfuttermittel gefördert.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Boden- und Gewässerschutz und ist primär dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet.

Eine **Kombination** dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit AL.2 (Streifensaat/Direktsaat)
- mit AL.7 (Überwinternde Stoppel)
- mit AL.8 (Klima- und gewässerschonende N-Düngung) (bei gegebener Kulisse)
- mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- jährlicher Anbau und Beantragung von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat oder Gemische von Gräsern, Leguminosen oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen sowie Beantragung auf mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen, mindestens jedoch auf 3 ha
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche feldlerchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

Vorbehaltlich der Entscheidung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens: Dieses Vorhaben korrespondiert mit Greening-Maßnahmen gem. Art. 46 DZ-VO. Eine gleichzeitige Durchführung der AL3 und Vorhaben gem. Art. 46 Abs. 2 j) innerhalb des Betriebes ist nicht möglich.

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 244 EUR/ha.

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung:

- mit Vorhaben AL.2: 324 EUR/ha
- mit Vorhaben AL.7: 344 EUR/ha
- mit Vorhaben AL.8: 273 EUR/ha
- mit Art. 31/32 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen

Risiken.

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Besondere Gegenmaßnahmen wegen spezifischer Fehlerrisiken sind nicht angezeigt.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle wird als gegeben eingeschätzt.

Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbetrags-Differenzrechnung, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge gegenüber Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus.

Einflussgröße und Begründung:

Durch Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus ergibt sich ein geringerer Deckungsbeitrag gegenüber Referenzfruchtfolgen (Silomais, Winterroggen, Triticale, Hafer) aufgrund der geringeren Wirtschaftlichkeit der angebauten Fruchtarten (Klee, Luzerne, Körnererbsen, Ackerbohnen und Süßlupine).

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

- GLÖZ 6

Hauptgegenstand: Boden- und Kohlenstoffbestand

Kurzbezeichnung: Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Bodenstruktur

Nummerierung: CC 3 - CC 6

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Es muss jährlich der Anbau von Ackerfutterpflanzen und/oder Körnerleguminosen erfolgen, wodurch eine Einschränkung in der Bewirtschaftung durch Ausschluss bestimmter Anbaupflanzen erfolgt. Die möglichen Anbaupflanzen zeichnen sich durch positive oder neutrale Veränderung des Humusvorrates aus, die eine Verbesserung des Anteils der organischen Substanz im Boden zur Folge haben.

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

AL.4 - Zwischenfrüchte

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Es wird der Anbau von Zwischenfrüchten gefördert. Mit der aktiven Ansaat von einer oder mehreren Fruchtarten erfolgt eine optimale Bodendeckung und intensive Durchwurzelung während des vorgegebenen Zeitraums zur Minimierung von Stoffeinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser und zur Verminderung der Bodenerosion und des Nährstoffaustrags. Gleichzeitig wird die biologische Aktivität des Bodens gefördert und eine Verbesserung der Struktur des Bodens erreicht.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Gewässer- und Bodenschutz und ist primär dem Schwerpunktbereich 4c) zugeordnet.

Eine **Kombination** dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit AL.2 (Streifensaat/Direktsaat)
- mit AL.8 (Klima- und gewässerschonende N-Düngung)
- mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO
- mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO.

Verpflichtungen

- jährlicher Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrüchte und/oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter sowie Beantragung auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen
- Umbruch der Fläche ab dem 16.02. des Folgejahres möglich
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

Vorbehaltlich der Entscheidung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens: Dieses Vorhaben korrespondiert mit Greening-Maßnahmen gem. Art. 46 DZ-VO. Eine gleichzeitige Durchführung der AL.4 und Vorhaben gem. Art. 46 Abs. 2 i) innerhalb des Betriebes ist nicht möglich.

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO kann die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form

- Mindestschlaggröße 0,3 ha
- Schlag liegt außerhalb der Kulisse Wasserschutzgebiete (WSG)

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 78 EUR/ha, sofern der Schlag in einer landwirtschaftliche Parzelle/Feldblock mit einem Wasserschutzgebietsanteil kleiner 40 % der Feldblockfläche liegt.

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung:

- mit AL.2: 158 EUR/ha
- mit AL.8: 107 EUR/ha
- mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt
- mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- Umbruch der Fläche erst ab dem 16.02. des Folgejahres möglich

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Der Begünstigte darf einen Umbruch nicht vor dem 16.02. des Folgejahres durchführen. Verzögerungen und mithin ein noch späterer Umbruchszeitpunkt widerspricht nicht dem Zweck des Vorhabens. Bei einem früheren Bewirtschaftungszeitpunkt würde der Zweck des Vorhabens nicht erfüllt.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

- GLÖZ 5

Hauptgegenstand: Boden und Kohlenstoffbestand

Kurzbezeichnung: Erosionsvermeidung

Nummerierung: CC 1

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Es muss ein Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrucht (oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter) zur dauerhaften Begrünung über den Winter erfolgen, ein Umbruch darf erst nach dem 16. Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Dies ist eine über die Vorschriften von

CC 1 hinausgehende Verpflichtung und stellt eine Einschränkung in der betrieblichen Entscheidungsfreiheit dar. Durch den Anbau von Zwischenfrüchten wird zusätzlich Schutz vor Wind- und Wassererosion gewährleistet.

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Kosten-Vergleich, Mehrkosten für den Zwischenfruchtanbau

Einflussgröße und Begründung:

Durch die Winterbegrünung entstehen dem Landwirt Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese ergeben sich durch Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf.

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

AL.5 - Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Varianten des Vorhabens

- AL.5a selbstbegrünte einjährige Brache (jährliche Neuanlage)
- AL.5b selbstbegrünte mehrjährige Brache
- AL.5c mehrjährige Blühflächen
- AL.5d einjährige Blühfläche (jährliche Neuansaat)

Es wird die Anlage von Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland gefördert. Alle Varianten des Vorhabens tragen zur Verbesserung der Lebensumstände von Wildinsekten, Wildtieren und Honigbienen in der Agrarlandschaft bei. Mit der Variante AL.5a sollen vegetationsarme Offenbodenbereiche insbesondere für bodenbrütende Vogelarten (v. a. Kiebitz) und Insekten sowie spontan auftretende Wildkräuter geschaffen werden. Mit Variante AL.5b wird die Agrarlandschaft auf der Basis unterschiedlicher Standortvoraussetzungen und in der Folge der sukzessiven Wiederbegrünung mit vielfältig variierenden Strukturen angereichert, die Wildtieren und Wildpflanzen ein breites Angebot an Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen bieten. Mit der Variante AL.5c soll durch Ansaat mehrjähriger Blühstreifen und –flächen vorrangig ein optimal angepasstes und reichhaltiges Blütentrachtangebot für heimische Wildinsekten geschaffen werden. Ziel der Variante AL.5d ist insbesondere die Erweiterung des Angebots an Pollen und Nektar für Bienen mittels Anlage einjähriger Blühstreifen und –flächen. Darüber hinaus können beide Blümmischungsvarianten weitere Nahrungs- und Schutzfunktionen für Wildtiere der Agrarlandschaft übernehmen.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind primär dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet.

Eine Kombination dieses Vorhabens mit anderen Vorhaben der AUKM, Vorhaben nach Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO auf einem Schlag ist nicht möglich.

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche feldlerchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

bei Varianten AL.5a – AL.5c

- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM

bei Variante AL.5a

- jährliche Anlage auf mindestens einem Schlag des Betriebes
- Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15.02.
- Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09.

bei Variante AL.5b

- mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09.
- kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum
- Pflege (Mahd mit Beräumung, Mulchen, Beweidung) höchstens alle zwei Jahre im Zeitraum vom 16.09. bis 15.02. möglich, d. h. nach einem Jahr mit Pflege ist mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten

bei Variante AL.5c

- Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gem. Vorgabe
- Nachsaaten sind außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich, in der Bewirtschaftungspause nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Bewirtschaftungspause ab 16.02. bis 15.09. (unabhängig davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpschnitt möglich)

bei Variante AL.5d

- jährliche Anlage auf mindestens einem Schlag des Betriebes
- jährlicher Nachweis von mindestens sechs einjährigen Arten aus Referenzliste
- Bewirtschaftungspause bis 15.09.
- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM bis 15.09. des Antragsjahres

Vorbehaltlich der Entscheidung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens: Dieses Vorhaben korrespondiert ggf. mit Greening-Maßnahmen gem. Art. 46 DZ-VO.

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

Beneficiaries

- Landwirte, die kein Mitglied in einer Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse gem. Art. 152 ff. GMO-VO sind
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotop, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr

wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begründung für Überschreitung der Höchstbeträge gem. Anhang II ELER-VO

Bei den Vorhaben der AL.5 ergibt sich das Erfordernis, aufgrund des mit den Vorhaben verbundenen vollständigen Ertragsausfalls auf den betreffenden Flächen, über die im Anhang II der ELER-VO festgesetzten Höchstgrenzen hinauszugehen. Auf den Flächen werden für den Zeitraum der jeweiligen Verpflichtung keine landwirtschaftlichen Kulturen angebaut. Die Förderverpflichtungen stellen damit einen außergewöhnlich starken Eingriff in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bzw. in die gängige landwirtschaftliche Praxis dar, der mit besonderen Aufwendungen und Kosten verbunden ist.

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei

- AL.5a: 747 EUR/ha
- AL.5b: 607 EUR/ha
- AL.5c: 835 EUR/ha
- AL.5d: 831 EUR/ha

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM (AL.5a - AL.5c)
- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM bis 15.09. des Antragsjahres (AL.5d)
- Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09. (AL.5a)
- mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09. (AL.5b)
- Bewirtschaftungspause ab 16.02. bis 15.09. (unabhängig davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpfungsschnitt möglich) (AL.5c)
- Bewirtschaftungspause bis 15.09. (AL.5d)
- Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15.02.

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

- Gebrauch von chemisch-synthetischen PSM und Dünger:

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und chemisch-synthetischer PSM, auch mit zeitlicher Einschränkung, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

- Bewirtschaftungspausen

Gegenmaßnahmen sind hier nicht angezeigt. Der Begünstigte darf in einem bestimmten Zeitraum keine Bewirtschaftung durchführen. Verzögerungen und mithin eine noch längere Bewirtschaftungspause widersprechen nicht dem Zweck des Vorhabens. Bei einem früheren Bewirtschaftungszeitpunkt würde der Zweck des Vorhabens in der Regel nicht erfüllt. Im Fall der Variante AL.5c, wo sich das Erfordernis einer erneuten Einsaat von Blühpflanzen ergibt, ist eine genehmigungspflichtige Ausnahmeregelung impliziert.

- Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15.02.

(AL.5a)

Gegenmaßnahmen sind hier nicht angezeigt. Es wird im Normalfall davon ausgegangen, dass der späteste Herstellungstermin der Schwarzbrache ausreichend bemessen ist. Im Fall außergewöhnlicher Witterungsumstände, die eine Einhaltung des Termins zwar unmöglich machen, jedoch das Vorhabenziel (Schaffung von Offenlandbrutplätzen) nicht beeinträchtigen, da die klimatischen Bedingungen auch das Zugverhalten der Vögel beeinflussen, verbleibt dem Begünstigten eine Anzeige gegenüber der Bewilligungsbehörde mit Angabe der Gründe.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge). Bei AL.5a (Herstellung einer Schwarzbrache) ist zusätzlich eine Terminkontrolle im Rahmen der Verwaltungskontrolle angesetzt.

Information specific to the operation

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1.

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1.

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung, Vergleich des Deckungsbeitrags der Referenzfruchtfolge mit den Verfahrenskosten der Anlage von Brache- und Blühflächen.

Einflussgröße und Begründung:

Durch die Anlage von Brache- und Blühflächen auf Ackerland entstehen dem Landbewirtschafter im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Zusätzlich werden für die Blühflächen Mehrkosten für Saatgut berücksichtigt.

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

- GAB 2

- GAB 1
- GAB 10
- GLÖZ 7
- GLÖZ 5

Hauptgegenstand: Biodiversität, Boden und Kohlenstoffbestand, Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen, Wasser, PSM

Kurzbezeichnung: Vogelschutz, Erosionsvermeidung, Landschaftselemente, Verbot der Beseitigung von Terrassen, Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Anwendung von Düngemitteln, Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Bodenuntersuchungen, Sperrfristen, Einschränkungen der Herbstausbringung, Nährstoffvergleiche, Ausbringungstechnik für Düngemittel, Anwendung zugelassener PSM, Bienenschutz

Nummerierung: CC 12, CC 17 - CC 26a, CC 27 - CC 32, CC 11, CC 11a, CC 1

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämien für die Varianten dieses Vorhabens.

Gem. der DüV und dem PflSchG ist der Gebrauch von Dünger und PSM grundsätzlich erlaubt. Hier bestehen generelle Verbote für den Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischen PSM. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz seltener Tiere und Pflanzen und deren Reproduktion.

Durch genaue Vorgabe der Bodenbearbeitung und zeitlicher Beschränkung in der Bewirtschaftung erfolgt eine weitere Einschränkung der betrieblichen Entscheidungsfreiheit. Mit der Schaffung der Schwarzbrache bei AL.5a, der Vorgabe bestimmter Ansaatmischungen mit verschiedenen Blühpflanzen bei AL.5c und AL.5d wird über das Beseitigungsverbot von CC 11 und CC 12 und dem Schnittverbot von CC 11a hinaus aktiv zusätzlicher Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen.

CC 1 erlaubt grundsätzlich den Umbruch, bei den Varianten AL.5b, AL.5c ist dieser hingegen nicht zulässig, Ausnahmen (bei AL.5c) bedürfen einer Genehmigung. Dies stellt eine Einschränkung der betrieblichen Entscheidungsfreiheit dar.

AL.6 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Varianten des Vorhabens:

- AL.6a naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker
- AL.6b naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

Es wird die naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Vorgaben zur Bewirtschaftung gefördert. Dabei ist vorrangiges Ziel der Variante AL.6a die Erhaltung und die Entwicklung der massiv gefährdeten Ackerwildkrautflora und des im Freistaat Sachsen von vollständiger Vernichtung bedrohten Biotoptyps „extensiv genutzter wildkrautreicher Acker“ sowie davon profitierender Vogelarten der Feldflur. Ziel der Varianten AL.6b ist insbesondere die Schaffung von Brut- und Nahrungslebensräumen für gefährdete und zu schützende Vögel der Feldflur. Die zu wählenden Kulturarten eignen sich besonders als Brutplätze für den europaweit zu schützenden und im Freistaat Sachsen gefährdeten Ortolan.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet.

Eine **Kombination** der Varianten (sowohl AL.6a als auch AL.6b) dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit AL.7 (Überwinternde Stoppel)
- mit AL.8 (Klima- und gewässerschonende N-Düngung)
- mit Vorhaben nach Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- keine Untersaaten
- keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09.
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche felderchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

bei Variante AL.6a

- kein Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger und chemisch-synthetischen PSM

- Anbau von Getreide mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem ersten Antragsjahr des Schlages
- kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen und Hirse auf dem beantragten Schlag während des Verpflichtungszeitraums

bei Variante AL.6b

- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischer PSM im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09.
- jährlicher Anbau Getreide oder Erbsen auf mindestens einem Schlag des Betriebes
- kein Anbau von Mais oder Hirse auf dem beantragten Schlag

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begründung für Überschreitung der Höchstbeträge gem. Anhang II ELER-VO

Bei den Vorhaben AL.6 ergibt sich das Erfordernis, über die im Anhang II der ELER-VO festgesetzten Höchstgrenzen hinaus zu gehen, insbesondere aus der zu erwartenden starken Ertragsminderung bzw. dem zu erwartenden Ertragsausfall auf den betreffenden Flächen. Obwohl im Zeitraum der jeweiligen Verpflichtung landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden, ist eine Beerntung jedoch durch den Ausschluss von PSM, von chemisch-synthetischem Dünger und der mechanischen Ackerwildkrautbekämpfung regelmäßig weitgehend bis vollständig ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist bei der Variante AL.6a über den gesamten Verpflichtungszeitraum wirksam, bei der Variante AL.6b für sämtliche im Rahmen der Auflagen noch anbaufähigen Feldfruchtarten über die gesamte Standzeit von der Aussaat bis zur Beerntung. Somit wird im Durchschnitt regelmäßig mit einer Ertragsminderung von um die 60 % und in etwa der Hälfte der Fälle mit einem vollständigen Ertragsausfall gerechnet. Zudem werden für die im Rahmen der Förderverpflichtungen noch anbauwürdigen Getreidekulturen regelmäßig nur Futtergetreidepreise zu erzielen sein. Die Förderverpflichtungen stellen somit einen außergewöhnlich starken Eingriff in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bzw. in die gängige landwirtschaftliche Praxis dar, der mit besonderen Aufwendungen und Kosten (erhebliche Ernteausfälle)

verbunden ist.

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei

- AL.6a: 662 EUR/ha
- AL.6b: 581 EUR/ha

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung:

- AL.6a mit AL.7: 762 EUR/ha
- AL.6b mit AL.7: 681 EUR/ha
- AL.6a mit AL.8: 691 EUR/ha
- AL.6b mit AL.8: 610 EUR/ha
- AL.6a und AL.6b mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO: die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO
- AL.6a und AL.6b mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09.
- kein Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger und chemisch-synthetischen PSM (AL.6a)
- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischer PSM im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09. (AL.6b)

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

- Gebrauch von chemisch-synthetischer PSM und (chemisch-synthetischer) Dünger:

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und chemisch-synthetischer PSM, auch mit zeitlicher Einschränkung, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

- Stoppelbearbeitung frühestens ab 16.09.

Gegenmaßnahmen sind hier nicht angezeigt. Der Begünstigte darf bis zum 16.09. eine Stoppelbearbeitung nicht durchführen. Verzögerungen und mithin eine noch längere Bewirtschaftungspause widerspricht nicht dem Zweck des Vorhabens. Bei einem früheren Bewirtschaftungszeitpunkt würde der Zweck des Vorhabens nicht erfüllt.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to

exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung, Vergleich der Deckungsbeiträge der Referenzfruchtfolge mit der naturschutzgerechten Ackerbewirtschaftung.

Einflussgröße und Begründung:

Durch die naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung (z. B. Verbot von chemisch-synthetischen PSM und chemisch-synthetischen Düngemitteln, Verbot von mechanischer Unkrautbekämpfung) entstehen dem Landbewirtschafter im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge und einem verringerten physischen Ertrag.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischen N-Dünger und chemisch-synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

- GAB 2
- GAB 3
- GAB 1
- GAB 10

Hauptgegenstand: Biodiversität, Wasser, PSM

Kurzbezeichnung: Vogelschutz, Schutz von Flora und Fauna, Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Anwendung von Düngemitteln, Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Bodenuntersuchungen, Sperrfristen, Einschränkungen der Herbstausbringung, Nährstoffvergleiche, Ausbringungstechnik für Düngemittel, Anwendung zugelassener PSM, Bienenschutz

Nummerierung: CC 12, CC 13, CC 17 - CC 26a, CC 27 - CC 32

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Aus naturschutzfachlichen Gründen erfolgt eine Einschränkung des Nutzungs- und Anbauregimes durch Vorgabe bzw. Ausschluss bestimmter Kulturarten. Über das Beseitigungsverbot von CC 12 und Verschlechterungsverbot von CC 13 hinaus wird hier aktiv eine Verbesserung der Bedingungen für Vogelarten und Kräuter auf dem Schlag geschaffen.

Gem. der DüV und dem PflSchG ist der Gebrauch von Dünger und PSM grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und chemisch-synthetischer PSM. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz der belebten Umwelt.

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

AL.7 - Überwinternde Stoppel

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Es wird das Belassen der Stoppeln und Ernterückstände bestimmter Kulturen nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres gefördert. Die überwinternde Stoppel hat die Verbesserung des Nahrungsangebotes für Vogelarten von Spätsommer bis Winter, insbesondere für heimische Standvögel sowie Gastvögel (z. B. Rebhuhn, Ammern, Finken, Gänse und Greifvögel) zum Ziel.

Dieses Vorhaben dient insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und ist dem Schwerpunkt 4a) zugeordnet.

Eine **Kombination** dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit AL.2 (Streifensaat/Direktsaat)
- mit AL.3 (Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus)
- mit AL.6a und AL.6b (Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung)
- mit AL.8 (Klima- und gewässerschonende N-Düngung)
- mit Vorhaben nach Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- Belassen der Ernterückstände und Stoppel von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten oder Hackfrüchten auf mindestens einem Schlag des Betriebes
- kein Anbau von Mais oder Hirse auf dem beantragten Schlag
- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres
- Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche feldlerchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschaftler

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des

Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 100 EUR/ha.

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung:

- mit AL.2: 180 EUR/ha
- mit AL.3: 344 EUR/ha
- mit AL.6a: 762 EUR/ha
- mit AL.6b: 681 EUR/ha
- mit AL.8: 129 EUR/ha
- mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

- mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres
- Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

- Gebrauch von chemisch-synthetischen PSM und Dünger

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und chemisch-synthetische PSM, auch mit einer zeitlichen Einschränkung, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

- Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres

Gegenmaßnahmen sind hier nicht angezeigt. Der Begünstigte darf eine mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres nicht durchführen. Verzögerungen und mithin ein noch späterer Umbruchszeitpunkt widersprechen nicht dem Zweck des Vorhabens. Bei einem früheren Bewirtschaftungszeitpunkt würde der Zweck des Vorhabens nicht erfüllt.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

- GAB 2
- GAB 3
- GAB 1
- GAB 10

Hauptgegenstand: Biodiversität, Wasser, PSM

Kurzbezeichnung: Vogelschutz, Schutz von Flora und Fauna, Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Anwendung von Düngemitteln, Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Bodenuntersuchungen, Sperrfristen, Einschränkungen der Herbstausbringung, Nährstoffvergleiche, Ausbringungstechnik für Düngemittel, Anwendung zugelassener PSM, Bienenschutz

Nummerierung: CC 12, CC 13, CC 17 - CC 26a, CC 27 - CC 32

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Aus naturschutzfachlichen Gründen erfolgt eine Einschränkung des Nutzungs- und Anbauregimes. Über das Beseitigungsverbot von CC 12 und Verschlechterungsverbot von CC 13 hinaus wird hier aktiv eine Verbesserung der Bedingungen für Vogelarten der Feldflur und andere Wildtiere geschaffen.

Gem. der DüV und dem PflSchG ist der Gebrauch von Dünger und PSM grundsätzlich erlaubt. Hier besteht über die Vorschriften zum Gebrauch von PSM und Dünger hinaus im Nutzungszeitraum für Vögel und andere Wildtiere ein generelles Verbot für den Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischer PSM. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient

es auch dem erhöhten Schutz der belebten Umwelt.

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung, Vergleich der Deckungsbeiträge von Fruchtarten im Referenzzustand und bei überwinternder Stoppel.

Einflussgröße und Begründung:

Durch das Belassen der Stoppel über Winter und die verspätete Saatbettvorbereitung entstehen dem Landbewirtschafter im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtarten.

AL.8 - Klima- und gewässerschonende N-Düngung

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Gefördert werden Vorkehrungen, die nachweislich der Erhöhung der Effizienz der N-Düngung sowie der Verminderung der N-Verluste aus der durchwurzelbaren Bodenzone dienen. Damit soll zum einen das Risiko von N-Austrägen in Grund- und Oberflächenwasser verhindert und zum anderen durch die N-Effizienzerhöhung die Emission von THG verringert werden.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Gewässerschutz und ist dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet. Es soll eine Verbesserung der Anbaumethoden erreicht werden.

Eine **Kombination** dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- mit AL.2 (Streifensaat/Direktsaat)
- mit AL.3 (Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus)
- mit AL.4 (Zwischenfrüchte)
- mit AL.6a und AL.6b (Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung)
- mit AL.7 (Überwinternde Stoppel)
- mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche feldlerchengerecht zu bewirtschaften (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)
- Durchführung von je einer Nmin-Untersuchung des Bodens im Frühjahr vor der N-Düngung sowie zu Vegetationsende im Herbst des Jahres auf allen Ackerschlägen des Betriebes in der Gebietskulisse für jeden beantragten Schlag ≤ 5 ha und bei beantragten Schlägen > 5 ha für jede angefangene 5-ha-Teilfläche. Ausgenommen davon sind Schläge, die aus der Erzeugung genommen sind sowie Schläge mit Brachen, Blüh- und Stilllegungsflächen
- Anwendung des Düngeberatungsprogramms BEFU (bzw. Nachfolgeprogramm) zur N-Bedarfsermittlung mit Berücksichtigung der biomasseabhängigen N-Düngung zu Winterraps für jeden beantragten Schlag
- Dokumentation der durchgeführten operativen N-Düngebedarfsermittlung zur 2. u. 3. N-Gabe bei Wintergetreide für jeden beantragten Schlag mittels LfULG-Datenblatt
- jährliche einzelschlagbezogene Durchführung einer N-Bilanzierung für jeden beantragten Ackerschlag auf Basis des BEFU (bzw. Nachfolgeprogramm) bis zum 31.12. des Antragsjahres

- jährliche obligatorische Teilnahme an einer anerkannten Veranstaltung mit Inhalten zur N-Austragungsminderung mit Teilnahmebescheinigung des Veranstalters ab dem zweiten Verpflichtungsjahr

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DüV

www.gesetze-im-internet.de

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO kann die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der

Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 29 EUR/ha.

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung:

- mit AL.2: 109 EUR/ha
- mit AL.3: 273 EUR/ha
- mit AL.4: 107 EUR/ha
- mit AL.6a: 691 EUR/ha
- mit AL.6b: 610 EUR/ha
- mit AL.7: 129 EUR/ha
- mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt.

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Besondere Gegenmaßnahmen wegen spezifischer Fehlerrisiken sind nicht angezeigt.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle wird als gegeben eingeschätzt.

Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Ermittlung der Beträge sind sachsenweite Werte und Betrachtungen für die Düngebedarfsbestimmungen.

Methode:

Mehrkosten für die Durchführung einer schlagbezogenen Düngungsbedarfsbestimmung und –bilanzierung.

Einflussgröße und Begründung:

Durch die Vorgaben für die klima- und gewässerschonende N-Düngung entstehen dem Landbewirtschafter zusätzliche Kosten für die einzelschlagbezogene N-Bedarfsermittlung (Probenahme, Analyse, Erstellung einer Düngeempfehlung, N-Bilanzierung, Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung).

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

- GAB 1

Hauptgegenstand: Wasser

Kurzbezeichnung: Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Bodenuntersuchungen

Nummerierung: CC 17, CC 23

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Nach CC 17 dürfen bestimmte organische Düngemittel nur dann aufgebracht werden, wenn die Gehalte an N bekannt oder ermittelt worden sind. Die zwingende Vorlage eines betriebsbezogenen Analyseergebnisses geht über die Vorschriften von CC 17 hinaus.

Nach CC 23 besteht eine Bodenuntersuchungsverpflichtung je Schlag, d. h. vor dem Ausbringen von N bzw. müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen – hier ist eine Nmin-Untersuchung im Frühjahr vor der N-Düngung und zusätzlich auch nach Vegetationsende im Herbst und bei Schlägen über 5 ha für jede angefangene 5-ha-Teilfläche notwendig. Dies ist eine über die Vorschriften von CC 23 hinausgehende Verpflichtung. Auch die zwingende Anwendung des vorgegebenen Düngeberatungsprogramms stellt eine weitere erhöhte Anforderung über die Vorschriften von CC 23 dar.

Zusätzlich zu den allgemeinen CC Vorschriften (CC 17 - CC 26a) besteht hier eine Dokumentationspflicht der durchgeführten operativen N-Düngebedarfsermittlung zur 2. u. 3. N-Gabe bei Wintergetreide, was einen erhöhten Arbeitsaufwand für den Begünstigten darstellt.

GL.1 - Artenreiches Grünland - ergebnisorientierte Honorierung

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Es soll der Erhalt von artenreichem Grünland durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung gefördert werden. Mit der Variante GL.1a sollen extensiv genutzte Wiesen und Weiden erhalten werden. Diese weisen analog zur HNV-Erfassung einen mäßig hohen Naturwert (HNV III) auf. Die Varianten GL.1b und GL.1c zielen darauf ab, die FFH-Lebensraumtypenflächen u. a. der „Flachland-Mähwiesen“ und „Berg-Mähwiesen“ sowie weitere wertvolle und potenziell wertvolle frische und feuchte Biotop ohne spezielle Artenschutzanforderungen zu erhalten. Entsprechend der Kennartenzahl sind dies bei der Variante GL.1b Grünlandflächen mit hohem Naturwert (HNV II) und bei der Variante GL.1c Grünlandflächen mit sehr hohem Naturwert (HNV I). Ein weiteres Ziel der Förderung von artenreichem Grünland ist der Erhalt und die Entwicklung von Kernflächen sowie von Verbindungsflächen oder Verbindungselementen des Biotopverbunds Grünland.

Eine **Kombination** der Varianten dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- GL.1b und GL.1c mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO
- GL.1a, GL.1b und GL.1c mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Ohne eine entsprechende Förderung würden die Flächen oftmals intensiver genutzt werden, was im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Artenreichtums führt.

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)
- Nutzung nur durch Mähen mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/oder Beweidung mindestens einmal jährlich

bei Variante GL.1a

- jährlicher Nachweis von mindestens vier Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste

bei Variante GL.1b

- jährlicher Nachweis von mindestens sechs Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der

vorgegebenen Referenzliste

bei Variante GL.1c

- jährlicher Nachweis von mindestens acht Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt für

- GL.1a: 176 EUR/ha
- GL.1b: 289 EUR/ha
- GL.1c: 361 EUR/ha

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung:

- GL.1b und GL.1c mit Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO: die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO
- GL.1a, GL.1b und GL.1c mit Vorhaben nach Art. 31/32 ELER-VO: beide Prämie werden in voller Höhe gezahlt

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben keine spezifischen Risiken.

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Besondere Gegenmaßnahmen wegen spezifischer Fehlerrisiken sind nicht angezeigt.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle wird als gegeben eingeschätzt.

Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

allgemein für Vorhaben auf Grünland:

- GLÖZ 7
- GLÖZ 3
- GLÖZ 2
- GAB 2
- GAB 3

speziell: keine

Hauptgegenstand: Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen, Wasser, Biodiversität

Kurzbezeichnung: Biodiversität, Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen, Wasser

Nummerierung: CC 11, CC 2, CC 10d, CC 10b, CC 12, CC 13

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Es dürfen keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden können, durchgeführt werden. Diese Verpflichtung erfordert die Anwendung von Standardarbeitsverfahren, die den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Fläche angepasst ist und zudem diverse CC-Vorschriften in den Anforderungen überschreiten. Dadurch erfolgt aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für die Lebensraumtypen.

Speziell für das Vorhaben GL.1 sind keine der gem. NRR beschriebenen Anforderungen gem. Cross-Compliance, der zusätzlichen Grundanforderungen für Anwendung von PSM und Düngemitteln sowie

aufgrund sonstiger einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften förderrelevant.

Bei diesem Vorhaben erfolgt aus naturschutzfachlichen Gründen eine Einschränkung des Nutzungsregimes. Dieses Vorhaben erlaubt nicht zu mulchen. Damit sind erhöhte Anforderungen gegeben. Ebenso erfordert der Nachweis von einer vorgegebenen Mindestanzahl von - ebenfalls vorgegebenen - Kennarten erhöhte Sachkenntnis (Erfordernis von Artenkenntnissen) und ist mit zusätzlichem Aufwand für den Begünstigten verbunden.

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind

grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich der Nährstoffleistungen, der variablen Kosten sowie der Personalkosten

Einflussgröße und Begründung:

Zum Erhalt von artenreichen Grünland ist gegenüber der Referenzbewirtschaftung eine extensivere Grünlandbewirtschaftung (geringerer Düngereinsatz, kein PSM-Einsatz) erforderlich. Dies führt zu Einkommensverlusten durch niedrigere Nährstoffenergieerträge. Berücksichtigt werden Kosteneinsparungen durch geringeren Dünger- und PSM-Einsatz sowie der Mehraufwand für die Erfassung der Kennarten.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischem N-Dünger und chemisch-synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

GL.2 - Biotoppflegemahd mit Erschwernis

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Varianten des Vorhabens

einmal jährliche Mahd bei:

- GL.2a geringer Erschwernis
- GL.2b mittlerer Erschwernis
- GL.2c hoher Erschwernis
- GL.2d sehr hoher Erschwernis
- GL.2e extrem hoher Erschwernis

zweimal jährliche Mahd bei:

- GL.2f geringer Erschwernis
- GL.2g mittlerer Erschwernis
- GL.2h hoher Erschwernis

Es wird die Biotoppflegemahd (Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes) mit unterschiedlichem Erschwernisgrad gefördert. Ziel der Biotoppflegemahd ist der Erhalt und die Entwicklung von gefährdeten, wertvollen Grünland-FFH-Lebensraum- und Biotoptypen einschließlich der daran gebunden Arten sowie der Habitate spezifischer, schutzbedürftiger Arten, die zu ihrer Erhaltung auf eine regelmäßig stattfindende Pflegemahd angewiesen sind. Dabei werden diese hinsichtlich ihrer Häufigkeit unterschieden in die Varianten GL.2a bis GL.2e (einmal jährliche Mahd) und die Varianten GL.2f bis GL.2h (zweimal jährliche Mahd). Die mit dieser Pflegemahd verbundene Erschwernis ist bedingt durch die aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sehr ungünstigen Standortbedingungen, auf denen die FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen vorkommen, sowie sehr ungünstiger Rahmenbedingungen (z. B. schwierige Erreichbarkeit der jeweiligen Fläche). Dabei handelt es sich zum einen um FFH-Lebensraumtypen feuchter und nasser Standorte und zum anderen um FFH-Lebensraumtypen die v. a. aufgrund von Hangneigung und Bodenunebenheiten oder fehlender geeigneter Weidetiere (v. a. Schafe) nur durch eine aufwendige Pflegemahd erhalten werden können. Im Wesentlichen sind diese Flächen den Stufen I und II der HNV-Flächen zuzurechnen. Der teils ausgeprägte wechselfeuchte Charakter einiger Biotoptypen sowie externe Nährstoffeinträge führen teilweise zu einer frühen und erhöhten Biomasseentwicklung, die dem Schutzzanliegen zuwider läuft. Für bestimmte Biotopflächen ist deshalb eine zweimalige Mahd unabdingbar.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt. Die FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen befinden sich teilweise bereits nicht mehr in der landwirtschaftlichen Nutzung, sind von einer suboptimalen Nutzung in Form einer sehr extensiven Beweidung oder von einer

vollständigen Nutzungsaufgabe bedroht. In allen Fällen führt dies zu einem Verlust der zu schützenden Artenvielfalt.

Eine **Kombination** der Varianten dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- GL.2a, GL.2b, GL.2c, GL.2f, GL.2g, GL.2h mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen
- kein Einsatz von N-Dünger
- keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
- keine Beweidung, Ausnahmen für eine Nachbeweidung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich

bei Varianten GL.2a bis GL.2e

- mindestens einmal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes

bei Varianten GL.2f bis GL.2h

- mindestens zweimal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes,
- Abschluss der ersten Mahd einschließlich der Beräumung der geförderten Flächen und Abtransport des Mähgutes bis zum 31.07.

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschaftler

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschaftler durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschaftler ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -

räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begründung für Überschreitung der Höchstbeträge gem. Anhang II ELER-VO

Den Vorhaben GL.2 liegen besondere Umstände zu Grunde. Ihre Anwendung bewirkt eine Veränderung der gängigen landwirtschaftlichen Praxis und hat bedeutende positive Auswirkungen auf die Umwelt. Zur Erhaltung der Lebensräume und des dort vorhandenen Artenspektrums ist bei diesen Flächen eine aufwändige Nachahmung früherer Nutzungsformen durch die Biotoppflegemahd erforderlich, bei der spezielle Arbeitsverfahren, Maschinenteknik oder Handarbeit nötig ist. Verwertbare Erträge in Qualität und Quantität sind die Ausnahme (geringe Energiedichte, schlechte Verdaulichkeit, Vorkommen von z. B. Giftpflanzen, Disteln, parasitärer Befall etc.). Ohne die spezielle Biotoppflege würden diese Flächen entweder gem. den „Mindestanforderungen“ beweidet oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen, was den Verlust des jeweiligen naturschutzfachlichen Werts der Flächen zur Folge hätte. Der Zuordnung der Vorhaben mit den Erschwernisstufen an ausgewählte Flächen liegt ein einheitliches Erfassungs- und Bewertungsverfahren des LfULG zugrunde. Dazu werden Merkmale (Lage, Biomassevolumen, Relief, Oberflächenbeschaffenheit usw.) bewertet. Auf Pflegeflächen mittlerer Erschwernis kann i. d. R. noch der Einsatz eines Traktors erfolgen. Der Manövrieraufwand ist gegenüber der normalen Bewirtschaftung jedoch erheblich erhöht. Auf den Pflegeflächen mit hoher Erschwernis kommen i. d. R. geführte Maschinen (Einachsmotormäher) zur Anwendung. Auf den Pflegeflächen mit sehr hoher Erschwernis ist i. d. R. der Einsatz von Handsensen oder Freischneidern erforderlich, bei den Flächen mit extrem hoher Erschwernis sind fast ausschließlich nur manuelle Tätigkeiten möglich. Die Biotoppflege ist daher nur mit enorm hohem Aufwand und Kosten zu realisieren.

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt:

- GL.2a: 356 EUR/ha
- GL.2b: 567 EUR/ha
- GL.2c: 1.682 EUR/ha
- GL.2d: 2.924 EUR/ha
- GL.2e: 4.932 EUR/ha
- GL.2f: 511 EUR/ha
- GL.2g: 782 EUR/ha
- GL.2h: 2.813 EUR/ha

Bei Kombination beträgt die Höhe der Förderung:

- GL.2a, GL.2b, GL.2c, GL.2f, GL.2g und GL.2h mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO: die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen
- kein Einsatz von N-Dünger

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist die Fehleranfälligkeit, die

mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

Information specific to the operation

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of

Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

allgemein für Vorhaben auf Grünland:

- GLÖZ 7
- GLÖZ 3
- GLÖZ 2
- GAB 2
- GAB 3

zusätzlich vorhabensbezogen: GAB 1, GAB 10

Hauptgegenstand: Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen, Wasser, Biodiversität, PSM

Kurzbezeichnung: Biodiversität, Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen, Wasser, Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Anwendung von Düngemitteln, Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Bodenuntersuchungen, Sperrfristen, Einschränkungen der Herbstausbringung, Nährstoffvergleiche, Ausbringungstechnik für Düngemittel, Anwendung zugelassener PSM, Bienenschutz

Nummerierung: CC 11, CC 2, CC 10d, CC 10b, CC 12, CC 13, CC 17 - CC 26a, CC 27 - CC 32

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Es dürfen keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden können, durchgeführt werden. Diese Verpflichtung erfordert die Anwendung von Standardarbeitsverfahren, die den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Fläche angepasst sind und zudem diverse CC-Vorschriften in den Anforderungen überschreiten. Dadurch erfolgt aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für Lebensraumtypen.

Gem. dem PflSchG ist der Gebrauch von PSM grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen PSM. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 27 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz der belebten

Umwelt.

Gem. der DüV ist der Gebrauch von Dünger grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von N-Dünger. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 26a hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt.

Das Vorhaben fordert jährlich die Mahd, der Einsatz von Technik darf nur unter Beachtung der standörtlichen Bedingungen erfolgen. Durch die zwingende Pflege der Flächen wird über das Beseitigungsverbot von CC 12 und das Verschlechterungsverbot von CC 13 hinaus eine aktive Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für Vogelarten und Kräuter geschaffen.

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich der Nährstoffleistungen, der variablen Kosten sowie der Personalkosten.

Bei nicht direktzahlungsfähigen Flächen: Kosten-Vergleich, Mehrkosten für Biotoppflegemahd

Einflussgröße und Begründung:

Die Biotoppflegemahd (Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes) führt im Vergleich zur Grünlandnutzung im Referenzverfahren (extensive Beweidung) zu niedrigeren Nährstoffenergieerträgen. Gleichzeitig entstehen in Abhängigkeit von unterschiedlichen Erschwernisgraden Mehraufwendungen (erhöhter Arbeitszeitbedarf und spezieller Technikeinsatz) in Folge der jeweils erforderlichen Pflegemahd entsprechend des Vorhabenzieles. Berücksichtigt werden Kosteneinsparungen durch das Unterlassen der Beweidung im Zielzustand.

Bei den nicht direktzahlungsfähigen Flächen werden die erhöhten Aufwendungen für die Durchführung des Vorhabens angerechnet.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischem N-Dünger und chemisch-

synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

Ein gewisses Maß an Regionalisierung bzw. Berücksichtigung unterschiedlicher Erschwernisse bei Zahlung der Prämie nach Art. 31/32 ELER-VO ist über die Differenzierung der AZL nach sechs Ausgleichskategorien berücksichtigt. Daher finden diese Erschwernisse bei der Berechnung der Prämie für diese Vorhaben keine Berücksichtigung.

GL.3 - Bracheflächen und Brachestreifen auf Grünland

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Es wird das Belassen von Bracheflächen oder Brachestreifen, die jedes zweite Jahr zu mähen sind, gefördert. Ziel ist die Schaffung bzw. Erhaltung von Bracheflächen im Grünland als Rückzugsräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Sicherung von Vorkommen in Wiesen brütender Vogelarten (z. B. Wachtelkönig) dar. Für Insekten und andere Kleintiere wie Heuschrecken, Tagfalter und Spinnen werden überjährige Strukturen geschaffen, die zum Überwintern und als Nahrungs- und Fortpflanzungsort dienen. Darüber hinaus können die Brachen Pufferzonen zu angrenzenden wertvollen Bereichen darstellen. Ein weiteres Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung von Kernflächen sowie von Verbindungsflächen oder Verbindungselementen des Biotopverbundes im Grünland.

Dieses Vorhaben dient insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und ist dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Ohne eine entsprechende Förderung würden die Flächen höchstwahrscheinlich intensiv genutzt oder jährlich gemulcht werden, was im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Artenreichtums führt.

Eine Kombination dieses Vorhabens mit anderen Vorhaben der AUKM bzw. Vorhaben gem. Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO ist nicht möglich.

Verpflichtungen:

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung)
- Pflegeschnitt alle zwei Jahre in Form einer Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes zwischen dem 15.08. und 15.11. erstmalig im Jahr nach der ersten Antragstellung des Schlages (zweites und viertes Verpflichtungsjahr usw.)
- keine Beweidung
- kein Einsatz von N-Dünger
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschaftler

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftlern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des

Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 450 EUR/ha.

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von N-Dünger
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Durch den völligen Verzicht auf N-Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

Information specific to the operation

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking

of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich der Nährstoffleistungen, der variablen Kosten sowie der Personalkosten

Einflussgröße und Begründung:

Durch die komplette Nichtnutzung der Fläche entsteht dem Landbewirtschafter ein Einkommensverlust (Ausfall Nährstoffenergieertrag) sowie ein zusätzlicher Aufwand für einen Pflegeschnitt aller zwei Jahre. Berücksichtigt werden Kosteneinsparungen durch den Verzicht von Dünger- und PSM Einsatz.

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

allgemein für Vorhaben auf Grünland:

- GLÖZ 7
- GLÖZ 3
- GLÖZ 2
- GAB 2
- GAB 3

zusätzlich vorhabensbezogen: GAB 1, GAB 10

Hauptgegenstand: Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen, Wasser, Biodiversität, PSM

Kurzbezeichnung: Biodiversität, Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen, Wasser, Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Anwendung von Düngemitteln, Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Bodenuntersuchungen, Sperrfristen, Einschränkungen der Herbstausbringung, Nährstoffvergleiche, Ausbringungstechnik für Düngemittel, Anwendung zugelassener PSM, Bienenschutz

Nummerierung: CC 11, CC 2, CC 10d, CC 10b, CC 12, CC 13, CC 17 - CC 26a, CC 27 - CC 32

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Es dürfen keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden können, durchgeführt werden. Diese Verpflichtung erfordert die Anwendung von Standardarbeitsverfahren, die den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Fläche angepasst sind und zudem diverse CC-Vorschriften in den Anforderungen überschreiten. Dadurch erfolgt aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für Lebensraumtypen.

Gem. der DüV ist der Gebrauch von Dünger grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von N-Dünger. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 26a hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt.

Gem. dem PflSchG ist der Gebrauch von PSM grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen PSM. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 27 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz der belebten Umwelt.

Dieses Vorhaben erfordert die Mahd zu einem fest bestimmten Zeitraum. Durch die Schaffung von Bracheflächen wird über das Beseitigungsverbot von CC 12 und das Verschlechterungsverbot von CC 13

hinaus aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für Vogelarten und Kräuter geschaffen.

Es erfolgt des Weiteren eine Einschränkung der betrieblichen Entscheidungsfreiheit durch Ausschluss bestimmter Bewirtschaftungsweisen (keine Beweidung).

GL.4 - Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Varianten des Vorhabens

- GL.4a Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
- GL.4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und/oder Pferden

Beschreibung des Vorhabens

Es wird die Hütehaltung oder Beweidung gefördert, die der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung bestimmter Lebensräume dient. Dabei werden zwei Varianten unterschieden. Ziel der Variante GL.4a ist insbesondere der Erhalt und die Entwicklung artenreicher Magerrasenbiotope, Heiden und sonstiger Offenlandbiotope, die auf eine Beweidung angewiesen sind. Zudem sollen mit diesem Vorhaben Flächen mit artenreichem Grünland erhalten werden. Hierzu zählen vorrangig extensiv genutzte Weiden sowie weitere wertvolle Biotoptypen ohne spezielle Artenschutzanforderungen. Die Variante GL.4b zielt auf den Erhalt spezieller strukturreicher Offenlandhabitate insbesondere in Schutzgebieten (v. a. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebieten) ab, um die für das jeweilige Gebiet wertgebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten zu können. Ein weiteres Ziel der Förderung der Hütehaltung und Beweidung ist der Erhalt und die Entwicklung von Kernflächen sowie von Verbindungsflächen oder Verbindungselementen des Biotopverbunds im Grünland.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt bzw. auch dem Erhalt der Kulturlandschaft und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Es wird die Aufrechterhaltung von bestehenden Praktiken angestrebt. Ohne eine entsprechende Förderung sind die Flächen v. a. durch eine nichtsachgerechte Nutzung in Form von Mulchen oder einer Nutzungsaufgabe, teilweise aber auch einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, gefährdet. Dies wäre mit dem Verlust der Artenvielfalt verbunden, denn artenreiche Biotope bzw. Offenlandhabitate können nur durch eine angepasste Nutzung erhalten werden.

Eine **Kombination** der Varianten dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- GL.4a (nur bei Durchführung auf direktzahlungsfähigen Flächen) mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO
- GL.4a und GL.4b (nur bei Durchführung auf direktzahlungsfähigen Flächen) mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen:

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren,

nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)

- mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, weitere Nutzungen als Mahd möglich
- kein Einsatz von N-Dünger
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen
- keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe), Ausnahmen nur nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde

bei Variante GL.4a

- Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

bei Variante GL.4b

- Beweidung mit Rindern und/oder Pferden
- andere Tierarten nur nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV

- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschaftler

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschaftler durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschaftler ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße bei Variante GL.4a = 0,1 ha;
- Mindestschlaggröße bei Variante GL.4b = 0,3 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt

auf direktzahlungsfähigen Flächen bei

- GL.4a: 342 EUR/ha
- GL.4b: 219 EUR/ha

auf nicht direktzahlungsfähigen Flächen bei

- GL.4a: 413 EUR/ha
- GL.4b: 339 EUR/ha

Bei Kombination (nur bei Durchführung auf direktzahlungsfähigen Flächen) beträgt die Höhe der jährlichen Förderung bei

- GL.4a mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER/VO: die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO wird in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO
- GL.4a und GL.4b mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER/VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden

Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von N-Dünger
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen

Die ebenfalls als Fehlerquelle identifizierten Verpflichtungen, die an eine minimale/maximale Viehbesatzdichte geknüpft sind, sind in dieses Vorhaben nicht impliziert.

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge). Die sachgerechte Beweidung ergibt sich aus den Handlungen, die das Maßnahmeziel nicht beeinflussen (Verpflichtung: keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung))

Information specific to the operation

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich der Nährstoffleistungen, der variablen Kosten sowie der Personalkosten

Bei nicht direktzahlungsfähigen Flächen: Kosten-Vergleich, Mehrkosten für Hühterhaltung und Beweidung

Einflussgröße und Begründung:

Durch die naturschutzgerechte Hühterhaltung und Beweidung der Fläche sowie dem Verbot des Einsatzes von N-Düngung entsteht dem Landbewirtschafter ein Einkommensverlust (verminderter Nährstoffenergieertrag). Berücksichtigt wird ein zusätzlicher Aufwand für die Hühterhaltung und Beweidung. Kosteneinsparungen für den Verzicht von N-Dünger- und chemisch-synthetischer PSM sowie variable Maschinenkosten sind gegengerechnet.

Bei den nicht direktzahlungsfähigen Flächen werden die erhöhten Aufwendungen für die Durchführung des Vorhabens angerechnet.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischem N-Dünger und chemisch-synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

allgemein für Vorhaben auf Grünland:

- GLÖZ 7
- GLÖZ 3
- GLÖZ 2
- GAB 2
- GAB 3

zusätzlich vorhabenbezogen: GAB 1, GAB 10

Hauptgegenstand: Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen, Wasser, Biodiversität, PSM

Kurzbezeichnung: Biodiversität, Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen, Wasser, Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Anwendung von Düngemitteln, Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Bodenuntersuchungen, Sperrfristen, Einschränkungen der Herbstausbringung, Nährstoffvergleiche, Ausbringungstechnik für Düngemittel, Anwendung zugelassener PSM, Bienenschutz

Nummerierung: CC 11, CC 2, CC 10d, CC 10b, CC 12, CC 13, CC 17 - CC 26a, CC 27 - CC 32

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Es dürfen keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden können, durchgeführt werden. Diese

Verpflichtung erfordert die Anwendung von Standardarbeitsverfahren, die den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Fläche angepasst sind und zudem diverse CC-Vorschriften in den Anforderungen überschreiten. Dadurch erfolgt aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für die Lebensraumtypen.

Gem. der DüV ist der Gebrauch von Dünger grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von N-Dünger. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 26a hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt.

Gem. dem PflSchG ist der Gebrauch von PSM grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen PSM. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 27 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz der belebten Umwelt.

Des Weiteren erfolgen Einschränkungen des Bewirtschaftungsregimes (keine Zufütterung, Vorgabe von Tierarten), die dazu dienen, Lebensraumtypen zu stabilisieren. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.

GL.5 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

Description of the type of operation

Varianten des Vorhabens

- GL.5a mindestens zwei Nutzungen/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 01.06.
- GL.5b mindestens zwei Nutzungen/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 15.06.
- GL.5c mindestens eine Nutzung/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 15.07.
- GL.5d mindestens zwei Mähnutzungen/Jahr – Nutzungspause
- GL.5e Staffelmahd

Es wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit Vorgaben zu Terminen der ersten Nutzung oder Staffelung der ersten Nutzung gefördert. Die Förderung soll auf den Flächen zur Anwendung kommen, bei denen auf Grund spezifischer Ansprüche schutzbedürftiger Arten oder des lebensraumtypischen Artenspektrums konkrete Vorgaben zum Nutzungszeitpunkt und der regelmäßige Ausschluss einer N-Düngung erforderlich und z. B. in der FFH-Managementplanung vorgesehen sind. Dabei ist die Variante GL.5a insbesondere auf den Erhalt von Beständen des sächsischen Tieflands (u. a. FFH-Lebensraumtyp „Flachland-Mähwiese“) und die Variante GL.5b von Beständen im sächsischen Hügelland und Mittelgebirge (v. a. FFH-Lebensraumtypen „Flachland-Mähwiese“ und „Berg-Mähwiese“), in denen jeweils viele seltene und gefährdete Pflanzenarten vorkommen, ausgerichtet. Durch die Vorgabe zur frühestmöglichen Nutzung ab dem 15.07. der Variante GL.5c sollen in Wiesen brütende Vogelarten die Möglichkeit erhalten, ihre Brut abzuschließen. Die Vorgabe des späten Nutzungstermins dient auch dem Überleben/ der Reproduktion vieler seltener und gefährdeter Arten der Feucht- und Nassgrünländer, Magerrasen und Bergwiesen. Die Variante GL.5d hat den Schutz der beiden gem. FFH-Richtlinie zu schützenden Tagfalterarten (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) zum Hauptziel. Die Variante GL.5e soll die kontinuierliche Nahrungsverfügbarkeit für den Weißstorch während der Jungenaufzucht sicherstellen. Außerdem dient die gestaffelte Mahd generell dem Schutz der Wirbellosenfauna, indem Rückzugsräume verbleiben.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Ziel ist der Erhalt spezifischer, schutzbedürftiger Arten durch eine an die speziellen Ansprüche der Arten angepasste Bewirtschaftungsweise. Ohne eine entsprechende Förderung würden die Flächen unter günstigen Standortbedingungen intensiv genutzt werden und unter ungünstigeren Standortverhältnissen droht eine Nutzungsaufgabe. Beides ist mit dem Verlust der Artenvielfalt verbunden.

Eine **Kombination** der Varianten dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

- GL.5a, GL.5b, GL.5c, GL.5d und GL.5e mit Vorhaben gem. Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)

bei Varianten GL.5a bis GL.5d

- kein Einsatz von N-Dünger, Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen
- keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde

bei Varianten GL.5a und GL.5b

- mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, erste Nutzung als Mahd bei GL.5a frühestens ab 01.06., bei GL.5b frühestens ab 15.06.
- Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07.
- Abschluss der zweiten Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Nachbeweidung bis spätestens 31.10.

bei Variante GL.5c

- mindestens eine Nutzung als Mahd pro Jahr, erste Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 15.07., Abschluss der ersten Nutzung bis spätestens 31.10.

bei Variante GL.5d

- zwei Mähnutzungen pro Jahr mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes, Abschluss erste Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 10.06.
- zweite Mahd frühestens ab 01.09., Abschluss der zweiten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis 31.10.
- Bewirtschaftungspause ab dem 11.06. bis 31.08.
- keine Beweidung

bei Variante GL.5e

- mindestens eine Mähnutzung mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes in Form einer Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen

- bei jeder Teilmahd sind ca. 50 % der Fläche zu mähen
- Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis spätestens 15.06.
- Durchführung der Staffelmahd jährlich auf mindestens einem Schlag des Betriebes

Type of support

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Links to other legislation

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- DirektZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV
- SächsNatSchG

www.gesetze-im-internet.de

https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/sa/lg_ges.htm

Beneficiaries

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Erreichung der Umweltziele zwingend erforderlich, da insbesondere Grünlandflächen und Ackerflächen in sensiblen Bereichen überwiegend von privaten Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden. Mit diesen Vorhaben werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten sowie die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvoll sind, aber sich die Bewirtschaftung dieser Flächen aus Sicht des Landwirts zu aufwendig darstellt. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschaftler ist daher erforderlich, um die Lebensstätten und -räume für geschützte Arten zu erhalten und um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Eligible costs

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Eligibility conditions

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei

- GL.5a: 330 EUR/ha
- GL.5b: 331 EUR/ha
- GL.5c: 449 EUR/ha
- GL.5d: 359 EUR/ha
- GL.5e: 57 EUR/ha

Bei Kombination beträgt die Höhe der jährlichen Förderung bei

- GL.5a, GL.5b, GL.5c und GL.5d mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO: die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO wird voll gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO
- GL.5e mit Vorhaben gem. Art. 29 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt
- GL.5a, GL.5b, GL.5c, GL.5d und GL.5e mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER-VO: beide Prämien werden in voller Höhe gezahlt

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Gem. Fehleranalyse der Europäischen Kommission bestehen bei diesem Vorhaben bei folgenden Verpflichtungen Fehlerrisiken:

- kein Einsatz von N-Dünger, Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde (GL.5a - GL.5d)
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen (GL.5a - GL.5d)
- mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, erste Nutzung als Mahd bei GL.5a frühestens ab 01.06., bei GL.5b frühestens ab 15.06., Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07., Abschluss der zweiten Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Nachbeweidung bis spätestens 31.10.
- mindestens eine Nutzung als Mahd pro Jahr, erste Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 15.07., Abschluss der ersten Nutzung bis spätestens 31.10. (GL.5c)
- zwei Mähnutzungen pro Jahr mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes, Abschluss erste Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 10.06., zweite Mahd frühestens ab 01.09., Abschluss der zweiten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis

31.10. (bei GL.5c)

- Bewirtschaftungspause ab dem 11.06. bis 31.08. (bei GL.5c)
- mindestens eine Mähnutzung mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes in Form einer Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen, bei jeder Teilmahd sind ca. 50 % der Fläche zu mähen, Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis spätestens 15.06. (bei GL.5e)

Mitigating actions

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

- Gebrauch von chemisch-synthetischen PSM und Dünger

Durch den völligen Verzicht auf Dünger und chemisch-synthetische PSM, auch mit zeitlicher Einschränkung, ist die Fehleranfälligkeit, die mit der Verpflichtung von nur einer Reduzierung des Gebrauchs einhergeht, minimiert.

- Bewirtschaftung mit Terminvorgaben

Gegenmaßnahmen sind hier insoweit getroffen, dass die Terminvorgaben zur Bewirtschaftung sehr differenziert auf die Anforderungen bemessen wurden und hier ganz spezifische Bedingungen der jeweiligen Gebietskulisse und den zu schützenden Arten beachtet wurden. Dem Begünstigten wird immer ein bestimmter Zeitrahmen für die Bewirtschaftung eingeräumt, der ausreichend bemessen ist und auch im Ausnahmefall außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse jedenfalls zu erfüllen ist. So beträgt der Zeitrahmen für die erste Mahd bei GL.5a vom 01.06. bis 31.07., bei GL.5b vom 15.06. bis 31.07., mithin mindestens 6 Wochen. Bei GL.5c beträgt der Zeitrahmen für eine Bewirtschaftung mindestens 3 Monate, bei GL.5d ist eine Bewirtschaftungspause zwingend einzuhalten. Der Zeitrahmen der ersten Bewirtschaftung bis zum 10.06. und die zweite Bewirtschaftung frühestens am 01.09. durchzuführen, ist jedoch auch hinlänglich weit bemessen. Ebenso ist die für GL.5e vorgeschriebene Staffelmahd, die bis spätestens zum 15.06. zu beginnen hat, zeitlich ausreichend bemessen.

Overall assessment of the measure

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.4

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle sowie zusätzlicher Terminkontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

Information specific to the operation

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.1

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Grundlage für die Beträge sind sachsenweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem sachsenweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich der Nährstoffleistungen, der variablen Kosten sowie der Personalkosten

Einflussgröße und Begründung:

Durch die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung ist gegenüber der Referenzbewirtschaftung eine extensivere Grünlandbewirtschaftung (geringerer Düngereinsatz, kein PSM-Einsatz, Vorgabe von Nutzungsterminen/-pausen) erforderlich. Dies führt zu Einkommensverlusten durch niedrigere Nährstoffenergieerträge. Berücksichtigt werden Kosteneinsparungen durch einen PSM-Verzicht, geringeren Einsatz von Düngemitteln und geringere variable Maschinenkosten. Bei der Variante Staffelmahd werden erhöhte Verfahrenskosten angerechnet.

Bei Ökobetrieben wird das Verbot der Anwendung von mineralischem N-Dünger und chemisch-synthetischen PSM mit der Prämie nach Art. 29 ELER-VO bereits berücksichtigt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen. Ausgenommen hiervon ist die Variante GL.5e (Staffelmahd).

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Allgemein: Siehe Ausführungen unter Kap. 8.1

Identifizierte Baseline-Elemente für dieses Vorhaben:

Regelungsbereich:

allgemein für Vorhaben auf Grünland:

- GLÖZ 7
- GLÖZ 3
- GLÖZ 2
- GAB 2
- GAB 3

zusätzlich vorhabenbezogen: GAB 1, GAB 10

Hauptgegenstand: Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen, Wasser, Biodiversität, PSM

Kurzbezeichnung: Biodiversität, Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen, Wasser, Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Anwendung von Düngemitteln, Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft,

Bodenuntersuchungen, Sperrfristen, Einschränkungen der Herbstaubringung, Nährstoffvergleiche, Ausbringungstechnik für Düngemittel, Anwendung zugelassener PSM, Bienenschutz

Nummerierung: CC 11, CC 2, CC 10d, CC 10b, CC 12, CC 13, CC 17 - CC 26a, CC 27 - CC 32

Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinaus gehen:

Vorstehende Baseline finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Prämie für dieses Vorhaben.

Es dürfen keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden können, durchgeführt werden. Diese Verpflichtung erfordert die Anwendung von Standardarbeitsverfahren, die den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Fläche angepasst sind und zudem diverse CC-Vorschriften in den Anforderungen überschreiten. Dadurch erfolgt aktiv eine Verbesserung der Bedingungen auf dem Schlag für Lebensraumtypen.

Gem. der DüV ist der Gebrauch von Dünger grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von N-Dünger. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung. Dies ist eine über die Vorschriften von CC 17 – CC 26a hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt.

Gem. dem PflSchG ist der Gebrauch von PSM grundsätzlich erlaubt. Hier besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen PSM. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 27 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz der belebten Umwelt.

Für diese Vorhaben sind sowohl terminliche als auch Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von dem Begünstigten zu beachten, die zum einen Einschränkungen im Nutzungsregime bedeuten, zum anderen aber die Pflicht der Bewirtschaftung zum Inhalt haben. Diese erhöhten Anforderungen gehen über die Vorschriften von CC 13 (Verschlechterungsverbot) und CC 12 (Beseitigungsverbot) hinaus. Dadurch wird eine aktive Verbesserung der Bedingungen für die jeweils zu schützende Art bzw. den Lebensraumtyp auf dem Schlag geschaffen.

8.2.5.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Die Europäische Kommission hat für flächenbezogene Maßnahmen bei der Beurteilung der Fehlerrisiken (R) mögliche Fehlerquellen wie folgt identifiziert:

- es werden Förderverpflichtungen in die Vorhaben impliziert, die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind,
- es sind Vorbedingungen als Förderkriterium zu erfüllen,
- es sind keine ausreichenden IT-Systeme vorhanden bzw. dieselben nicht auf aktuellem Stand und
- Zahlungsanträge werden nicht ausreichend kontrolliert.

Schwer zu überprüfende und/oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Einige der identifizierten schwer zu überprüfenden und/oder zu kontrollierenden Verpflichtungen sind Teil der AUKM und trotz des Fehlerrisikos in die Maßnahme zu implementieren, da sie entweder für die Zweckerfüllung des angestrebten Umwelt- und Klimaschutz zwingend oder für die Zweckerfüllung der Sicherung der Biologischen Vielfalt maßgeblich sind. Diese betreffen insbesondere

1. Verpflichtungen, die eine Reduzierung von bzw. den Verzicht auf PSM und Düngemittel zum Inhalt haben
2. Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen und Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht im Voraus exakt bestimmbar ist, erfüllt werden müssen (alle Vorhaben mit Terminvorgaben).

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Förderkriterium, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat.

IT-Systeme (R8)

Aktualisierungen des InVeKoS könnten ebenfalls zur Erhöhung der Fehlerquote beitragen. Dies ist dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen dem Antragsteller nicht bekannt sind und es deshalb zu einer fehlerhaften Antragstellung kommt.

Beschreibung des IT-Systems

Die Antragstellung hat in digitaler Form zu erfolgen, jedem potenziell Begünstigten wird eine Antrags-CD zur Verfügung gestellt. Die Antrags-CD wird jährlich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben aktualisiert. Die Zuständigkeit für diese Aktualisierung liegt im SMUL. Antragsteller, die bereits in dem/n Vorjahr/en einen Antrag gestellt haben, erhalten über die zuständige Außenstelle des LfULG eine aktualisierte Antrags-CD und je nach Lage der Antragsflächen entsprechende (neue) Luftbild-CDs. Neuantragsteller müssen sich an ihre zuständige Außenstelle wenden, um die Antrags-CD und Luftbild-CDs zu erhalten. Die Antrags-CD enthält ein GIS-Programm zur Erfassung der Flächen (Schlaggeometrien) sowie alle Formulare für die jeweils aktuelle Antragstellung. Mithilfe des GIS-Programms auf der CD können die Antragsteller Schläge digitalisieren und die erforderlichen Sachdaten dazu erfassen und/oder bereits in eigenen GIS-Systemen erzeugte Daten oder auch die Vorjahresdaten importieren und ggf. die Sachdaten ergänzen. Alle für die Antragstellung erforderlichen Formulare

können ebenfalls digital erfasst werden. Im DV-Programm implementierte Plausibilitätsprüfungen wie z. B. die Verknüpfung der gewählten Kulturart mit der Auswahl des zu dieser Kultur nur möglichen Vorhabens verhindern bereits bei der Antragstellung grobe Fehler. Abschließende Prüfungen beim Export ermöglichen eine vollständige Antragsabgabe. Die Antragsannahme und -erfassung erfolgt weitgehend ohne Medienbruch dv-gestützt. Alle Informationen zum Antragsverfahren und zur Antragserstellung mithilfe der Antrags-CD werden in der ebenfalls jährlich aktualisierten Broschüre „Hinweise zum Antragsverfahren auf Direktzahlungen und Agrarförderung“ gegeben.

Zahlungsanträge (R9)

Zahlungsanträge setzen voraus, dass eine vollständige und rechtskonforme Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle abgeschlossen ist, die die Fehlerquelle identifiziert und minimiert, v. a. bei inkorrekten Angaben des Begünstigten im jeweiligen Antrag.

Mitigating actions

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

In Vorhaben der AUKM sind keine Verpflichtungen implementiert, die nur eine anteilige Reduzierung von Dünger/PSM zum Inhalt haben. Entweder ist der vollständige Betriebsmittelverzicht Bedingung oder es bestehen Einschränkungen im Zeitraum der Anwendung bzw. in Bezug auf die Herstellung (keine chemisch-synthetischen Dünger/PSM). Der Begünstigte muss detaillierte Schlagaufzeichnungen führen. Im Rahmen der VOK werden die Schlagaufzeichnungen auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das qualifizierte, sachkundige Personal des VOK-Prüfteams besichtigt alle beantragten Schläge auf Anhaltspunkte für den nicht vereinbarten Einsatz von Betriebsmitteln. Bei Vorhaben, wo die Eventualität gegeben ist, dass trotz eines Verbotes ein Einsatz von Betriebsmitteln aus naturschutzfachlichen Gründen gleichwohl geboten ist, ist eine Ausnahmeregelung in die Auflage impliziert. Die Notwendigkeit der Anwendung muss von der Bewilligungsbehörde und der Naturschutzfachbehörde bestätigt werden.

Verpflichtungen gem. Ziff. 2 betreffen die Vorhaben GL.5 u. AL.7. Die Vorhaben GL.5 werden nur für Flächen angeboten, wo aufgrund spezifischer Ansprüche schutzbedürftiger Arten oder des lebensraumtypischen Artenspektrums konkrete Vorgaben zum Nutzungszeitpunkt erforderlich sind. Bei der Konzipierung wurden die spezifischen Bedingungen (z. B. verzögerter Vegetationsbeginn in Gebirgslagen) berücksichtigt. Die Vorgaben zu den Nutzungszeitpunkten sind so gestaltet, dass sie im Normalfall immer einzuhalten sind. Der Begünstigte hat nicht zu einem bestimmten Tag die Mahd/Nutzung auszuführen, er ist vielmehr in dem frühesten Zeitpunkt der ersten Nutzung eingeschränkt, er hat aber einen hinreichend groß bemessenen Zeitraum für eine ordnungsgemäße Nutzung zur Verfügung. Auch bei AL.7 stellt die Formulierung „nach der Ernte“ bei der Kontrolle kein Problem dar. Die zur Zielerfüllung (Nahrung/Deckung für Vögel) maßgebliche Auflage (Beibehaltung der Stoppel über Winter bis 15.02.) ist stets sicher kontrollierbar.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Zusätzliche Förderkriterien betreffen lediglich die Antragstellung und die Anforderungen an die Mindestflächengröße. Die Antragstellung für eine AUKM muss in digitaler Form erfolgen. Diese Vorgabe dient u. a. auch der besseren Kontrollierbarkeit. Eine bestimmte Mindestgröße der Fläche, auf der die AUKM angewendet wird, muss vorhanden sein, um den Verwaltungsaufwand und die potentielle

Fehlerrate zu minimieren, die mit der Abnahme der Flächengröße zunimmt.

IT-Systeme (R8)

Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in den InVeKoS Datenbanken vorgenommen. Änderungen, die im Laufe des Antragsjahres aufgrund der VWK und/oder VOK festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Daten und Anpassung der Referenz. Mit dieser Verfahrensweise wird das Fehlerrisiko minimiert.

Zahlungsanträge (R9)

Der Antrag im Rahmen der AUKM ist nur in digitaler Form mithilfe der Antrags-CD zugelassen. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Danach erfolgt die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle und darüber hinaus werden bei auffälligem Sachverhalt weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

Overall assessment of the measure

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der AUKM ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Insbesondere unter der Beachtung, dass die implementierten, schwierig zu kontrollierenden Förderverpflichtungen zwingend für die Zielerreichung sind, ist ein engmaschiges, gut funktionierendes Verwaltungs- und Kontrollsystem, bestehend aus Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle, Grundvoraussetzung. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden als schlüssig erachtet, um das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Die identifizierten Fehler aus der vorangegangenen Förderperiode betrafen insbesondere sehr strenge Sanktionsregelungen (i. d. R. 100%ige Kürzungen bei schlagbezogenen Verstößen um eine „abschreckende Wirkung“ zu erreichen). Das abgestufte Verfahren, beruhend auf Schwere, Umfang, Dauer und eventuellem Wiederholungsfall des Verstoßes, soll eine tatbestandsnahe Sanktionierung ermöglichen. Bei den in der Vergangenheit als auffällig identifizierten Begünstigten werden ggf. zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen angeordnet, um die vollständige Einhaltung der Förderverpflichtungen sicherzustellen. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.5.5. Information specific to the measure

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Die Prämienberechnungen wurden vom LfULG erstellt. Die Berechnungen wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. Ex-Ante-Bericht/Anlage 1) und genehmigt. Während der Förderperiode werden die Prämien regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen z. B. auf den Agrarmärkten (Preis- und Kostenansätze) werden die Prämien während des Verpflichtungszeitraums angepasst. Dies kann auch zu einer Reduzierung der Prämien je ha führen.

Es erfolgt eine vorhabenbezogene Berechnung der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes mit mehrjährigen Durchschnittswerten (zinsansatzfrei). Die Ermittlung dieser zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes erfolgt auf Basis folgender methodischer Ansätze:

1. Erlös- und Kostendifferenzrechnung

Bei dieser Methode werden ermittelt:

Erlösdifferenz (= monetarisierter Ertrags- und Qualitätsverlust; Differenz zwischen Ertrag in Ist-Variante (Bewirtschaftung ohne Förderung) und in Soll-Variante (Vorhaben-Variante bei Umsetzung der AUKM))

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand) (= zusätzliche Kosten in Soll-Variante)

Kosteneinsparung (= eingesparte Kosten in der Soll-Variante gegenüber der Ist-Variante)

Die Berechnung der zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes ergibt sich aus der ermittelten Erlösdifferenz zuzüglich des erhöhten Aufwands, abzüglich der Kosteneinsparungen (vgl. Abb. 8-6).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Kalkulationsfaktoren in Abhängigkeit vom jeweils speziellen Bewirtschaftungsverfahren in der Ist-Variante in unterschiedlichem Maße in die Berechnung einfließen. Personalkosten werden hierbei berücksichtigt.

Die Kalkulationen zum Vorhaben GL.1 basieren auf Untersuchungen im Zuge der wissenschaftlichen Begleitung der Agrarumweltmaßnahme in der Förderperiode 2007 – 2013. Hieraus abgeleitet wurden Bewirtschaftungsverfahren, die aufgrund reduzierter Bewirtschaftungsintensitäten (Anzahl und Art der Nutzungen, Düngungsniveau) und im Ergebnis dessen eines reduzierten Netto-Energieertrages (Futterertrag bzw. Futterqualität) zum Vorkommen einer unterschiedlichen Anzahl von Kennarten auf sächsischem Grünland beitragen.

2. Deckungsbeitrags-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten)

Die Ermittlung der Opportunitätskosten gibt Aussagen über die Höhe des entgangenen Deckungsbeitrages bei der Umsetzung der AUKM (Soll-Variante), wobei die jeweiligen Personalkosten der betrachteten Verfahren mit in die Berechnung einbezogen werden. Der entgangene Deckungsbeitrag inklusive Personalkosten entspricht in diesem Falle den auszugleichenden zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes (Prämien-/Förderhöhe).

Diese Methode kommt zum Ansatz, wenn zwei komplett unterschiedliche Verfahren miteinander verglichen werden, z. B. der Anbau von marktfähigen Kulturen (Fruchtfolge) als Ist-Variante und die Anlage von Bracheflächen auf dem Ackerland als gegenübergestellte Soll-Variante:

+	Deckungsbeitrag	Ist-Variante	(EUR/ha)
-	Deckungsbeitrag	Soll-Variante	(EUR/ha)
+	Personalkosten	Ist-Variante	(EUR/ha)
-	Personalkosten	Soll-Variante	(EUR/ha)
=	zusätzliche Kosten und Einkommensverlust (EUR/ha) (Prämien-/Förderhöhe)		

Konkret werden folgende Kalkulationsfaktoren (Kostenelemente) in die Erlös- und Kostendifferenzrechnung und Deckungsbeitrags-Differenzrechnung einbezogen:

Erlösdifferenz (Differenz der ermittelten Erntemenge (Ertrag) x Preis in der Ist- und der Soll-Variante)

In Bezug auf **Erträge marktfähiger Kulturen des Ackerlandes**: Der quantitative Ertrag (Menge in dt/ha) in Ist- und Soll-Variante wird mit dem Erzeugerpreis (in EUR/dt; fünfjähriges Mittel) bewertet. Qualitäten werden über einen niedrigeren Erzeugerpreis (z. B. Preis für Futtergetreide, Preisabschläge gegenüber Qualitätsgetreide) berücksichtigt.

In Bezug auf **Grünlandertrag (Futtermehrwuchs) und Ackerfutter**: Der quantitativ-qualitative Ertrag in Ist- und Soll-Variante – ausgedrückt in der Kennzahl Energieertrag in MJ ME/ha – wird mit einem Substitutionswert (entspricht dem Wiederbeschaffungswert der verloren gegangenen Futterenergie) bewertet.

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante aus den Kostenelementen:

- Kosten für zusätzliche Betriebsmittel (z. B. zusätzliches Saatgut),
- zusätzliche variable Maschinenkosten, z. B. für zusätzliche Arbeitsgänge für Bodenbearbeitung, Flächenpflege, Ernte (Nutzungen),
- zusätzliche Kosten Lohnarbeit (im Falle, dass der in der Soll-Variante notwendige Arbeitsgang nicht in Eigenarbeit durchgeführt werden kann, z. B. da die notwendige Spezialmaschine nicht vorhanden ist, eine eigene Anschaffung sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht des Unternehmens jedoch nicht lohnt),
- Entlohnung zusätzlicher Arbeit (zusätzliche Personalkosten), z. B. durch zusätzliche Arbeitsgänge, bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh),

Kosteneinsparungen

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung (Ist-Variante) aus den Kostenelementen:

- eingesparte Kosten für Betriebsmittel, z. B. eingespartes Saatgut, PSM und Düngemittel,
- eingesparte variable Maschinenkosten, z. B. für eingesparte Arbeitsgänge zur Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz, Flächenpflege, Ernte,

- eingesparte Kosten Lohnarbeit (für eingesparte Arbeitsgänge, siehe unter b)),
- eingesparte Kosten Faktor Arbeit (eingesparte Personalkosten): eingesparter Arbeitszeitbedarf z. B. durch eingesparte Arbeitsgänge (s. o.) bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh).

Datenherkunft

- Datenbank Planungsrichtwerte des LfULG, Stand 08/2012
- Ergebnisse aus wissenschaftlicher Begleitung des Programms Umweltgerechte Landwirtschaft (seit 1994 vorliegende Daten, bzw. Angaben aus 2007 – 2011)
- KTBL Datensammlung Betriebsplanung, 2010/2011
- KTBL Feldarbeitsrechner, Online-Anwendung, Stand 08/2012
- Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 11/2011
- KTBL Datensammlung Landschaftspflege 2005
- eigene Untersuchungen LfULG 2012.

Methodik der Prämienberechnung bei Kombination von Vorhaben und Maßnahmen

Eine Kombination von Vorhaben innerhalb der AUKM nach Art. 28 ELER-VO sowie mit Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO ist entsprechend den Angaben unter Description of the type of operation möglich. Die Prämienberechnung erfolgt nach folgenden methodischen Ansätzen:

- bei Beantragung zweier Vorhaben gem. Art. 28 ELER-VO auf einem Schlag in einem Jahr werden die jeweiligen Prämien addiert,
- bei gleichzeitiger Beantragung von Vorhaben gem. Art. 28 und Art. 29 ELER-VO:
 - bei analogen prämienrelevanten Förderverpflichtungen wird die Prämie gem. Art. 29 ELER-VO in voller Höhe gezahlt zuzüglich der um diesen Betrag gekürzten Prämie gem. Art. 28 ELER-VO,
 - bei unterschiedlichen prämienrelevanten Förderverpflichtungen werden die Prämien für Art. 28 und Art. 29 ELER-VO addiert,
- bei gleichzeitiger Beantragung von Vorhaben gem. Art. 28 und Art. 31/32 ELER-VO werden beide Prämien in voller Höhe gezahlt,
- im Fall einer Pflegeleistung ohne Nutzung/Stilllegung gem. Art. 28 ELER-VO auf einer Fläche erfolgt keine Zahlung gem. Art. 29, 31/32 ELER-VO, da diese an eine landwirtschaftliche Nutzung gebunden ist.

Methodik der Prämienberechnung zur Berücksichtigung von Vorgaben zum Greening und der Einhaltung des Doppelfinanzierungsverbotes

Das Erfordernis der Beschreibung der Methodik der Prämienberechnung zur Berücksichtigung der Vorgaben zum Greening entfällt, da eine Doppelfinanzierung infolge der strikten Trennung von 1. und 2. Säule ausgeschlossen ist. Die Entscheidung des Landwirtes, das betreffende Vorhaben entweder in der 1. oder in der 2. Säule durchführen zu wollen, erfolgt betriebsbezogen.

Kalkulationsfaktoren	Einheit	Bewirtschaftungsverfahren		Saldo
		Ist-Variante	Soll-Variante	
1. Erlösdifferenz	EUR/ha	A	B	$C = A - B$
2. Erhöhter Aufwand	EUR/ha		D	
3. Kosteneinsparung	EUR/ha		E	
4. Prämien-/Förderhöhe	EUR/ha			$G = C + D - E$

Quelle: eigene Darstellung, LfULG 2012

Abbildung 8-6: Kalkulationsschema Erlös-Kostendifferenzrechnung

List of local breeds in danger of being lost to farming and for plant genetic resources under threat of genetic erosion

Liste ist nicht erforderlich, da Vorhaben, die den Code 10.2 betreffen, im Freistaat Sachsen nicht unterstützt werden.

Minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und PSM ergeben sich vornehmlich aus den Anforderungen und Standards des Anhangs II der HZ-VO zu GAB 1 (Richtlinie 91/76/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) und GAB 10 (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von PSM und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991). Diese sind mit den Entsprechungen im nationalen Recht vollständig in der NRR der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Über diese Cross-Compliance-Vorschriften hinaus sind weitere zusätzlich zu prüfende Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln festgelegt. Diese ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV und sind ebenfalls in der NRR der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt.

Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung

Außerhalb Cross-Compliance basieren die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigungen auf nationalem Recht, die in der NRR der Bundesrepublik Deutschland dargestellt sind. Darüber hinaus gilt hinsichtlich der Zulässigkeit von Ausbringungsgeräten für Düngemittel ab 2010 die unter CC 26a unter Kap. 8.1 aufgeführte zusätzliche nationale Regelung, dass Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der DüV seit dem 01. Januar 2010 verboten ist. Des Weiteren sind einschlägig verbindliche Vorschriften des

nationalen Rechts bei der Anwendung von Tierschutzmaßnahmen gem. Art. 33 ELER-VO zu beachten, die über den Cross-Compliance-Vorschriften liegen. Da Maßnahmen nach Art. 33 ELER-VO im Freistaat Sachsen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 keine Anwendung finden, sind diese hier nicht abgebildet.

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Cross-Compliance-Vorschriften

Die Cross-Compliance-Vorschriften umfassen die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) gem. den EU-Vorschriften und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), die folgende Bereiche betreffen:

- Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen,
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen,
- Tierschutz.

Die in Anhang II der HZ-VO aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen sowie die Umsetzung in nationales Recht sind vollständig in der NRR der Bundesrepublik Deutschland abgebildet. Die für den Freistaat Sachsen maßgeblichen sind unter Kap. 8.1 aufgeführt.

Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und PSM ergeben sich vornehmlich aus den Anforderungen und Standards des Anhangs II der HZ-VO zu GAB 1 (Richtlinie 91/76/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) und GAB 10 (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von PSM und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991). Diese sind mit den Entsprechungen im nationalen Recht vollständig in der NRR der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Über diese Cross-Compliance-Vorschriften hinaus sind weitere zusätzlich zu prüfende Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln festgelegt. Diese ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV und dem PflSchG und sind ebenfalls unter Kap. 8.1 aufgeführt.

Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) DZ-VO

Die Kriterien für die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht (Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen sind), sind in der NRR der Bundesrepublik Deutschland

abgebildet.

Abweichend von Art. 4 Abs. 1 h) DZ-VO gilt, dass Ackerflächen, die im Rahmen von AUKM gem. Art. 28 ELER-VO mehr als fünf Jahre nicht Teil der Fruchtfolge sind (z. B. AL.1 - Grünstreifen auf Ackerland), Ackerland bleiben.

8.2.5.6. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Vermittlung von Wissen und Informationen

Den Begünstigten, die sich verpflichten Vorhaben im Rahmen der AUKM durchzuführen, werden grundlegende Informationen, die sie zur Ausführung der eingegangenen Verpflichtungen benötigen, über die Maßnahmen im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gem. Art. 12 ff. HZ-VO zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende, spezifischere Informationen zu Anforderungen und Handlungen des abiotischen Umweltschutzes sowie des Schutzes der Biologischen Vielfalt können im Übrigen im Rahmen der Maßnahme

- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 14 ELER-VO),

erworben werden. Es wird sichergestellt, dass die potenziell Begünstigten des Vorhabens AL.8 die Möglichkeit zur Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen mit Inhalten zur N-Austragungsminderung haben.

Überprüfungsklausel

In die jeweiligen Bewilligungsbescheide wird eine Überprüfungsklausel gem. Art. 48 ELER-VO aufgenommen.

Weitere Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen gem. Art. 47 ELER-VO

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt, gilt Art. 47 ELER-VO uneingeschränkt.

Flächenrotation

Bei Vorhaben, wo sich die betreffenden Verpflichtungen nicht auf eine feste Parzelle beziehen und eine Rotation erlaubt bzw. geboten ist, kann die Anzahl ha von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein. Sie wird ausschließlich für Vorhaben eingeführt, bei denen die Verwirklichung des Verpflichtungsziels auch bei sich ändernden Hektarzahlen nicht gefährdet ist. Die Vorhaben AL.2, AL.3, AL.4, AL.5a, AL.5d, AL. 6b, AL.7 und GL.5e können gem. Art. 47 Abs. 1 ELER-VO jährlich auf unterschiedlichen Schlägen des Betriebes durchgeführt werden.

Wechsel von Vorhaben im Verpflichtungszeitraum gem. Art. 14 VO (EU) Nr. xx/2014 (delegierte VO zur Ergänzung der ELER-VO)

Während des laufenden Verpflichtungszeitraums kann bis einschließlich zum Antragsjahr 2019 ein beantragtes Vorhaben zu einem bestimmten anderen, höherwertigen Vorhaben im Rahmen der AUKM angepasst werden. Es entsteht dadurch keine Rückzahlungsverpflichtung für das ursprüngliche Vorhaben. Als Verpflichtungsdauer des höherwertigen Vorhabens ist die ursprünglich eingegangene

Verpflichtungsdauer maßgeblich.

Die zulässigen Anpassungen von Vorhaben sind:

- von GL.1a zu GL.1b oder GL.1c
- von GL.1b zu GL.1c

Mit diesem Umstieg ist durch das Vorhandensein von einer deutlich höheren Kennartenanzahl (mindestens zwei Kennarten mehr) von einem höheren Umweltbeitrag, hier bezüglich Biodiversität, auszugehen.

Darüber hinaus ist in begründeten Einzelfällen eine Vorhabenanpassung bzw. -umwandlung gem. Art. 14 **delegierte VO zur Ergänzung der ELER-VO** zulässig, wenn die zuständige Naturschutzfachbehörde dies aus zwingenden naturschutzfachlichen Gründen zur Erreichung des naturschutzfachlichen Zieles für unumgänglich und erforderlich hält. Wechsel mit Vorhabensneubeginn sind nur bis einschließlich des Antragsjahres 2017 möglich.

Wechsel von Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum gem. Art. 14 VO (EU) Nr. xx/2014 (delegierte VO zur Ergänzung der ELER-VO)

Des Weiteren ist ein sanktionsloser Ausstieg aus den Vorhaben GL.1a, GL.4b, AL.3, AL.8 i. V. m. Neueinstieg in den ökologischen/biologischen Landbau gem. Art. 29 ELER-VO im Sinne eines höherwertigen Vorhabens, bis einschließlich zum Antragsjahr 2017 zulässig. Es entsteht dadurch keine Rückzahlungsverpflichtung für das ursprüngliche Vorhaben. Die höhere Umweltleistung des ökologischen/biologischen Landbaus beruht auf einer deutlichen Flächenausdehnung im Einzelbetrieb und durch die Anwendung der Vorschriften des Öko-Landbaus (Verzicht auf chemisch-synthetische PSM und Düngemittel auf den gesamten Acker- und Grünlandflächen des Betriebes) gegenüber von Einzelflächen bei den Vorhaben gem. Art. 28 ELER-VO.

Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche

Es gilt Art. 15 VO (EU) Nr. xx/2014 (delegierte VO zur Ergänzung der ELER-VO).

8.2.6. M11 - Organic farming (art 29)

8.2.6.1. Legal basis

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

A. Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Der ökologische/biologische Landbau hat zahlreiche positive Wirkungen auf unterschiedlichste Schutzgüter. Sie entstehen, weil ökologische Anbauverfahren Naturfunktionen stärker nutzen (z. B. die Nährstoffbereitstellung) über die biologische Stickstofffixierung und die Anregung des Bodenlebens über eine verstärkte Zuführung organischer Substanz. Damit hat der Ökolandbau u. a. positiven Einfluss sowohl auf die stoffliche Belastung des Bodenwassers als auch auf die Minderung der Bodenerosion. Auch wird durch den Verzicht auf chemisch-synthetische PSM und das niedrige Düngeniveau die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens gefördert. Im Freistaat Sachsen wird die ökologische/biologische Landwirtschaft von insgesamt 494 Betrieben auf 35.564 ha (2012) betrieben. Damit stieg die Ökolandbaufläche seit 1994 zwar kontinuierlich, jedoch ist der Flächenanteil noch deutlich unter dem gesamtdeutschen Flächenanteil. Anderenfalls ist die Nachfrage nach heimischen Bio-Produkten größer als das Angebot. Dieses Defizit gilt es langfristig abzubauen. Die Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus soll in Einklang und in Ergänzung mit der Förderung der AUKM, der Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten, flankiert von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der UP leisten. Dabei wird primär ein Beitrag zur Realisierung der Ziele des Schwerpunktbereichs b) der UP 4 erwartet.

Mit der Einhaltung der Vorschriften zum ökologischen/biologischen Landbau insbesondere die Vermeidung von chemisch-synthetischen PSM und leicht löslichen mineralischen Düngemitteln betreffend, wird gewährleistet, dass Stoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser verhindert werden. Somit trägt der ökologische/biologische Landbau primär zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln und somit zur Verwirklichung der Ziele der WRRL bei.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus weitere positive Wirkungen auf mehrere UP im Rahmen der ländlichen Entwicklung zu erwarten. Besonders relevant sind die Ziele der Schwerpunktbereiche a) und c) der UP 4 und d) und e) der UP 5.

Auch zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen werden positive Wirkungen erwartet:

Innovation

Die hohen Ansprüche an den ökologischen/biologischen Landbau und somit an den produzierenden Landwirt bestimmen das Zusammenspiel von Theorie und Praxis und eröffnen Wege für Innovationen. Die Forschung auf dem Gebiet des ökologischen/biologischen Anbaus ist notwendig und gesellschaftlich gewünscht. Gerade das gesteigerte Interesse des Endverbrauchers an ökologisch/biologisch erzeugten Produkten ist Motor für die notwendige Experimentierfreudigkeit des Produzenten, Optimierungsprozesse in Gang zu bringen, bei gleichzeitiger Beibehaltung bzw. Verbesserung der Qualität der Produkte. Die laufende Anpassung der Produktionsprozesse an neueste wissenschaftliche Erkenntnisse durch Anwendung aktueller Forschungsergebnisse ist dabei unumgänglich.

Umweltschutz

Der ökologische/biologische Landbau hat nachgewiesene schützende und verbessernde Wirkungen auf Teilbereiche der Umwelt (z. B. Wasser, Boden, Biodiversität). Die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus ist daher eine Maßnahme des aktiven Umweltschutzes.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Der ökologische/biologische Landbau ist an sich schon als Strategie zur Eindämmung bzw. Anpassung an den Klimawandel zu werten. „Ökologisch erzeugt“ bedeutet auch vielfach „regional erzeugt“, die Vermeidung von langen Transportwegen bis zum Endverbraucher trägt aktiv zur Vermeidung von THG bei. „Biologisch erzeugt“ bedeutet, dass auf den Einsatz leicht löslicher mineralischer Düngemittel und chemisch-synthetischer PSM verzichtet wird und stattdessen Naturleistungen genutzt werden. Diese Leistungen werden von Organismen (z. B. Rhizobien, Mykorrhiza, Makrofauna) erbracht. Die Kulturarten- und Sortenvielfalt ist höher als auf konventionell bewirtschafteten Flächen. All dies hat einen positiven Einfluss auf die Biodiversität der Nutzpflanzen und die Artenvielfalt an wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Dieses hohe Naturschutzpotenzial ist eine wirksame Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

B. Bestimmungen

Allgemeine Pflichten (CC und verpflichtende Vorschriften und Anforderungen des nationalen Rechts)

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I der HZ-VO
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gem. Art. 4 Abs. 1 c) Ziff. ii) und iii) DZ-VO
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und PSM und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts

im gesamten Betrieb einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in Anlage 5b, 6b und 7b der NRR der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt.

Ökokontrollstellen

Bei festgestellten Mängeln durch die Ökokontrollstelle werden diese der Ökokontrollbehörde (LfULG)

mitgeteilt. Die Ökokontrollbehörde prüft diese Mängel in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere und Dauer und übermittelt in der Folge die maßgeblichen Verstöße an die Bewilligungsbehörde, die ggf. Sanktionen erlässt.

Kombinationsmöglichkeiten des ökologischen/biologischen Landbaus mit Vorhaben der AUKM gem. Art. 28 ELER-VO und AZL gem. Art. 31/32 ELER-VO auf einem Schlag

Eine Kombination des ökologischen/biologischen Landbaus ist mit den Vorhaben der AUKM AL.1, AL.2, AL.4, AL.6, AL.7, GL.1b, GL.1c, GL.2a, GL.2b, GL.2c, GL.2f, GL.2g, GL.2h, GL.4a, GL.5 möglich. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Vorhaben der AUKM verwiesen.

Über diese Kombinationen von AUKM und Ökolandbau auf einem Schlag hinaus kann ein Antragsteller nach Art. 29 ELER-VO für betriebliche Flächen, auf denen aufgrund fehlender landwirtschaftlicher Nutzung keine Zahlung der Prämie für ökologischen/biologischen Landbau möglich ist, die folgenden AUKM beantragen:

- AL.5, GL.2d, GL.2e, GL.3, GL.4b sowie sonstige Vorhaben der AUKM auf nicht direktzahlungsfähigen Flächen.

In diesen Fällen erfolgt für den Schlag nur die Zahlung der AUKM und keine Zahlung der Öko-Prämie, da die Prämie für ökologischen/biologischen Landbau an eine landwirtschaftliche Nutzung oder eine direktzahlungsfähige Fläche gebunden ist.

Eine Kombination von ökologischem/biologischem Landbau mit Vorhaben der AZL (Art. 31/32 ELER-VO) ist möglich.

Förderbare Flächen

Die Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau wird für landwirtschaftliche Flächen, die der Definition gem. Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO entsprechen, angeboten.

8.2.6.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

a) Einführung ökologischer Landbau

Code of the referred type of operation in the National Framework: M11.0001

Sub-measure:

- 11.1 - payment to convert to organic farming practices and methods

Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen

Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe der jährlichen Förderung ab dem Jahr 2015 beträgt bei

- ökologischer/biologischer Bewirtschaftung auf Acker- und Grünland **[230 EUR/ha]**
- ökologische/biologische Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Gemüse **[413 EUR/ha]**
- ökologische/biologische Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Dauer-, Obst- oder Baumschulkulturen **[890 EUR/ha]**.

Des Weiteren Zuschuss zu Kontrollkosten **[40 EUR/ha]** (max. 550 EUR/Betrieb)

Die Prämien für die möglichen Kombinationen mit Vorhaben der AUKM sind den Angaben unter dem jeweiligen Vorhaben der AUKM zu entnehmen. Bei Kombination des ökologischen/biologischen Landbaus mit AZL werden beide Prämien gewährt.

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Anbaumethode: Ackerland

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung, Vergleich der Deckungsbeiträge einer durchschnittlichen konventionellen Referenzfruchtfolge mit einer typischen Fruchtfolge im ökologischen Anbau; Vergleich

der Deckungsbeiträge konventioneller und ökologischer Anbauverfahren

Einflussgröße und Begründung:

Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Dünge- und PSM, variable Maschinenkosten, Personalkosten, sonstige variable Kosten) und Anbauverhältnis der Hauptfruchtarten beim Fruchtfolgevergleich

Die Kalkulation der Prämie für Ackerland basiert sowohl bei der Referenzsituation als auch bei den ökologischen Anbauverfahren auf einer typisch sächsischen Fruchtfolge (Anbauverhältnisse).

Der ökologische/biologische Landbau hat gegenüber dem konventionellen Ackerbau geringere Erträge, höhere Erzeugerpreise und höhere Personalkosten aber geringere variable Kosten durch Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer PSM und Düngemittel. In der Folge ergibt sich ein im Durchschnitt geringerer Deckungsbeitrag.

Anbaumethode: Grünland, Gemüse und Dauerkulturen

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich des Nährstoffenergieertrags (bei Grünland) bzw. der Ertragsleistung (Gemüse und Dauerkulturen) sowie erhöhter Aufwendungen und Kosteneinsparungen gegenüber einem konventionellen Referenzverfahren

Einflussgröße und Begründung:

Durch die ökologische Bewirtschaftung von Grünland mit Gemüse und Dauerkulturen entsteht dem Landwirt ein Einkommensverlust (bei Grünland: niedriger Nährstoffenergieertrag, bei Dauerkulturen und Gemüse: geringere Erträge) durch den Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen PSM und Düngemitteln. Es entsteht ein höherer Aufwand für Bestandspflege, organische Düngung und Personaleinsatz. Berücksichtigt werden Kosteneinsparungen durch Verzicht auf chemisch-synthetische PSM und Düngemiteleinsatz. Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 werden die den Betrieben entstehenden Kontrollkosten zum Teil ausgeglichen.

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

b) Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Code of the referred type of operation in the National Framework: M11.0002

Sub-measure:

- 11.2 - payment to maintain organic farming practices and methods

Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Verpflichtungen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen

Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe der jährlichen Förderung ab dem Jahr 2015 beträgt bei

- ökologischer/biologischer Bewirtschaftung auf Acker- und Grünland **[230 EUR/ha]**
- ökologische/biologische Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Gemüse **[413 EUR/ha]**
- ökologische/biologische Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Dauer-, Obst- oder

Baumschulkulturen [890 EUR/ha].

Des Weiteren Zuschuss zu Kontrollkosten [40 EUR/ha] (max. 550 EUR/Betrieb)

Die Prämien für die möglichen Kombinationen mit Vorhaben der AUKM sind den Angaben unter dem jeweiligen Vorhaben der AUKM zu entnehmen. Bei Kombination des ökologischen/biologischen Landbaus mit AZL werden beide Prämien gewährt.

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.6.4

Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to

exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Anbaumethode: Ackerland

Methode:

Deckungsbeitrag-Differenzrechnung, Vergleich der Deckungsbeiträge einer durchschnittlichen konventionellen Referenzfruchtfolge mit einer typischen Fruchtfolge im ökologischen Anbau; Vergleich der Deckungsbeiträge konventioneller und ökologischer Anbauverfahren

Einflussgröße und Begründung:

Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Dünge- und PSM, variable Maschinenkosten, Personalkosten, sonstige variable Kosten) und Anbauverhältnis der Hauptfruchtarten beim Fruchtfolgevergleich

Die Kalkulation der Prämie für Ackerland basiert sowohl bei der Referenzsituation als auch bei den ökologischen Anbauverfahren auf einer typisch sächsischen Fruchtfolge (Anbauverhältnisse).

Der ökologische/biologische Landbau hat gegenüber dem konventionellen Ackerbau geringere Erträge, höhere Erzeugerpreise und höhere Personalkosten aber geringere variable Kosten durch Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer PSM und Düngemittel. In der Folge ergibt sich ein im Durchschnitt geringerer Deckungsbeitrag.

Anbaumethode: Grünland, Gemüse und Dauerkulturen

Methode:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung, Vergleich des Nährstoffenergieertrags (bei Grünland) bzw. der Ertragsleistung (Gemüse und Dauerkulturen) sowie erhöhter Aufwendungen und Kosteneinsparungen gegenüber einem konventionellen Referenzverfahren

Einflussgröße und Begründung:

Durch die ökologische Bewirtschaftung von Grünland mit Gemüse und Dauerkulturen entsteht dem Landwirt ein Einkommensverlust (bei Grünland: niedriger Nährstoffenergieertrag, bei Dauerkulturen und Gemüse: geringere Erträge) durch den Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen PSM und Düngemitteln. Es entsteht ein höherer Aufwand für Bestandspflege, organische Düngung und Personaleinsatz. Berücksichtigt werden Kosteneinsparungen durch Verzicht auf chemisch-synthetische PSM und Düngemiteleinsatz. Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 werden die den Betrieben entstehenden Kontrollkosten zum Teil ausgeglichen.

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Die Europäische Kommission hat für flächenbezogene Maßnahmen bei der Beurteilung der Fehlerrisiken (R) mögliche Fehlerquellen wie folgt identifiziert:

- es werden Förderverpflichtungen in die Vorhaben impliziert, die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind,
- es sind Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erfüllen,
- es sind keine ausreichenden IT-Systeme vorhanden bzw. dieselben nicht auf aktuellem Stand und
- Zahlungsanträge werden nicht ausreichend kontrolliert.

Schwer zu überprüfende und/oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Bei dem ökologischen/biologischen Landbau könnten Fehlerquellen bei der Einräumung der Möglichkeit einer Teilumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb des Betriebes entstehen, da in diesem Fall klare Grenzen zwischen ökologischem und konventionellen Landbau gezogen werden müssen, die ihrerseits nur schwer zu kontrollieren sind.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Förderkriterium, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat. Bei dem ökologischen/biologischen Landbau wurden mögliche Fehlerquellen in der Anordnung zusätzlicher Förderkriterien, die auch den Absatz von ökologisch erzeugten Produkten umfassen, identifiziert.

IT-Systeme (R8)

Aktualisierungen des InVeKoS könnten ebenfalls zur Erhöhung der Fehlerquote beitragen. Dies ist dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen dem Antragsteller nicht bekannt sind und es deshalb zu einer fehlerhaften Antragstellung kommt.

Das IT-System wird analog der Ausführungen unter Kap. 8.2.5.1 (Art. 28 ELER-VO) angewandt.

Zahlungsanträge (R9)

Zahlungsanträge setzen voraus, dass eine vollständige und rechtskonforme Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle abgeschlossen ist, die die Fehlerquelle identifiziert und minimiert, v. a. bei inkorrekten Angaben des Begünstigten im jeweiligen Antrag.

Mitigating actions

Schwer zu überprüfende und/oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Im Freistaat Sachsen ist eine Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau nur für den Gesamtbetrieb zugelassen. Die mit der Einräumung einer Teilumstellung einhergehenden Fehlerquellen in der Kontrollierbarkeit sind daher für den Freistaat Sachsen nicht relevant.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Über die zwingende Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 hinaus wurden keine zusätzliche Förderkriterien in die Maßnahme impliziert.

IT-Systeme (R8)

Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in den InVeKoS Datenbanken vorgenommen. Änderungen, die im Laufe des Antragsjahres aufgrund der VWK und/oder VOK festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Daten und Anpassung der Referenz. Mit dieser Verfahrensweise wird das Fehlerrisiko minimiert.

Zahlungsanträge (R9)

Der Antrag auf Fördermittel für den ökologischen/biologischen Landbau ist nur in digitaler Form mithilfe der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Antrags-CD zugelassen. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Danach erfolgt die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle und darüber hinaus werden bei auffälligem Sachverhalt weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

Overall assessment of the measure

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit des ökologischen/biologischen Landbaus ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet.

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden als schlüssig erachtet, um das Risiko weiter maßgeblich zu

minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.6.5. Information specific to the measure

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, this methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Fördersätze innerhalb der durch die NRR eröffneten Bandbreite um +/- 30 % zu variieren. Im Freistaat Sachsen bestehen abweichende Bedingungen (Anbauverhältnisse, Absatz- und Marktverhältnisse, Erträge) zum Bundesdurchschnitt. Deshalb wurden eigene Prämienberechnungen vom LfULG erstellt. Die Berechnungen wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. Ex-ante-Bericht/Anlage 1) und genehmigt. Während der Förderperiode werden die Prämien regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen z. B. auf den Agrarmärkten (Preis- und Kostenansätze) werden die Prämien während des Verpflichtungszeitraums angepasst. Dies kann auch zu einer Reduzierung der Prämien je ha führen.

Es erfolgt eine vorhabenbezogene Berechnung der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes mit mehrjährigen Durchschnittswerten (zinsansatzfrei). Die Ermittlung dieser zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes erfolgt auf Basis folgenden methodischen Ansätzen:

1. Erlös- und Kostendifferenzrechnung

Bei dieser Methode werden ermittelt:

Erlösdifferenz

= monetarisierter Ertrags- und Qualitätsverlust; Differenz zwischen Ertrag in Ist-Variante (Bewirtschaftung ohne Förderung) und in Soll-Variante (Vorhaben Ökologischer/biologischer Landbau)

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

= zusätzliche Kosten in Soll-Variante

Kosteneinsparung

= eingesparte Kosten in der Soll-Variante gegenüber der Ist-Variante

Die Berechnung der zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes ergibt sich aus der ermittelten Erlösdifferenz zuzüglich des erhöhten Aufwands, abzüglich der Kosteneinsparungen (vgl. Abb. 8-6). Personalkosten werden hierbei berücksichtigt.

2. Deckungsbeitrags-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten)

Die Ermittlung der Opportunitätskosten gibt Aussagen über die Höhe des entgangenen Deckungsbeitrages bei der Umsetzung der Maßnahme ökologischer/biologischer Landbau (Soll-Variante) im Vergleich zu konventionellen Bewirtschaftungsmethoden (Ist-Variante), wobei die jeweiligen Personalkosten der betrachteten Verfahren mit in die Berechnung einbezogen werden. Der entgangene Deckungsbeitrag inklusive Personalkosten entspricht in diesem Falle den auszugleichenden zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes (Prämien-/Förderhöhe):

+	Deckungsbeitrag	Ist-Variante	(EUR/ha)
-	Deckungsbeitrag	Soll-Variante	(EUR/ha)
+	Personalkosten	Ist-Variante	(EUR/ha)
-	Personalkosten	Soll-Variante	(EUR/ha)
=	zusätzliche Kosten und Einkommensverlust (EUR/ha) (Prämien-/Förderhöhe)		

Konkret werden folgende Kalkulationsfaktoren (Kostenelemente) in die Erlös- und Kostendifferenzrechnung und Deckungsbeitrags-Differenzrechnung einbezogen:

Erlösdifferenz (Differenz der ermittelten Erntemenge (Ertrag) x Preis in der Ist- und der Soll-Variante)

In Bezug auf **Erträge marktfähiger Kulturen des Ackerlandes**: Der quantitative Ertrag (Menge in dt/ha) in Ist- und Soll-Variante wird mit dem Erzeugerpreis (in EUR/dt; fünfjähriges Mittel) bewertet. Qualitäten werden über einen niedrigeren Erzeugerpreis (z. B. Preis für Futtergetreide, Preisabschläge gegenüber Qualitätsgetreide) berücksichtigt.

In Bezug auf **Grünlandertrag (Futtermittelwuchs) und Ackerfutter**: Der quantitativ-qualitative Ertrag in Ist- und Soll-Variante – ausgedrückt in der Kennzahl Energieertrag in MJ ME/ha – wird mit einem Substitutionswert (entspricht dem Wiederbeschaffungswert der verloren gegangenen Futterenergie) bewertet.

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante aus den Kostenelementen:

1. Kosten für zusätzliche Betriebsmittel bzw. höhere Betriebsmittelpreise (z. B. Saatgut)
2. zusätzliche variable Maschinenkosten, z. B. für zusätzliche Arbeitsgänge zur mechanischen Unkrautbekämpfung, Ausbringung hofeigener Dünger und Gründüngung
3. Entlohnung zusätzliche Arbeit (zusätzliche Personalkosten), z. B. durch zusätzliche Arbeitsgänge,

bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh)

Kosteneinsparungen

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung (Ist-Variante) aus den Kostenelementen:

1. eingesparte Kosten für Betriebsmittel, z. B. eingesparte PSM und chemisch-synthetische Düngemittel
2. eingesparte variable Maschinenkosten, z. B. für eingesparte Arbeitsgänge zur chemisch-synthetischen Düngung und Pflanzenschutz
3. eingesparte Kosten Faktor Arbeit (eingesparte Personalkosten): eingesparter Arbeitszeitbedarf z. B. durch eingesparte Arbeitsgänge (s. o.) bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh)

Datenherkunft

- Datenbank Planungsrichtwerte des LfULG, Stand 10/2012
- Kulturanteile lt. Daten Statistik Agrarförderung Sachsen, Mittelwerte 2008 – 2012
- KTBL Datensammlung Betriebsplanung, 2010/2011
- KTBL Datensammlung Obstbau, 2010
- KTBL Datensammlung Gartenbau, 2009
- KTBL Datensammlung Containerbaumschulen, 2010
- KTBL Datensammlung Weinbau 2004 (aktuelle Datensammlung noch nicht vorhanden)
- eigene Untersuchungen LfULG 2012

Methodik der Prämienberechnung bei Kombination von Maßnahmen

Eine Kombination der Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO mit Vorhaben der AUKM gem. Art. 28 ELER-VO ist gem. den Ausführungen unter Kap. 8.2.5.2 möglich, ebenso die Kombination gem. Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO. Die Prämienberechnung erfolgt nach folgenden methodischen Ansätzen:

- bei gleichzeitiger Beantragung von Vorhaben nach Art. 28 und Art. 29 ELER-VO (siehe Angaben unter Kap. 8.2.5.5)
- bei gleichzeitiger Beantragung von Vorhaben nach Art. 29 und Art. 31/32: es werden beide Prämien unter Beachtung der jeweiligen benachteiligten Agrarzone und des Flächenumfangs bei AZL und der jeweiligen ökologischen/biologischen Anbaumethode gewährt

Methodik der Prämienberechnung zur Berücksichtigung von Vorgaben zum Greening und der Einhaltung des Doppelfinanzierungsverbotes

Die Greening-Vorgaben zum Erhalt von Dauergrünland (Art. 45 DZ-VO) und zur Anbaudiversifizierung (Art. 44 DZ-VO) sind in Bezug auf den Ausschluss der Doppelförderung mit Maßnahmen nach Art. 29 ELER-VO für den Freistaat Sachsen nicht relevant. Vorgaben gem. Art. 46 DZ-VO zur Flächennutzung im Umweltinteresse im Zusammenhang mit der Maßnahme gem. Art. 29 ELER-VO werden folgendermaßen

berücksichtigt:

In der Ausgangsvariante dieser Maßnahmen erfolgt eine Reduzierung des Anbauanteils einer ökonomisch schwachen Kulturart um 5%, welche durch eine Stilllegung dieses Flächenanteils ersetzt wird. Im Ergebnis reduziert sich die Prämienhöhe für diese Maßnahmen.

Kalkulationsfaktoren	Einheit	Bewirtschaftungsverfahren		Saldo
		Ist-Variante	Soll-Variante	
1. Erlösdifferenz	EUR/ha	A	B	$C = A - B$
2. Erhöhter Aufwand	EUR/ha		D	
3. Kosteneinsparung	EUR/ha		E	
4. Prämien-/Förderhöhe	EUR/ha			$G = C + D - E$

Quelle: eigene Darstellung, LfULG 2012

Abbildung 8-6: Kalkulationsschema Erlös-Kostendifferenzrechnung

Identification and definition of the relevant baseline elements; this should include the relevant mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance), the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013, relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.5.5

8.2.6.6. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Vorschriften gem. Art. 47 ELER-VO

Art. 47 ELER-VO gilt uneingeschränkt.

Überprüfungsklausel

In die jeweiligen Bewilligungsbescheide wird eine Überprüfungsklausel gem. Art. 48 ELER-VO aufgenommen.

8.2.7. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)

8.2.7.1. Legal basis

Art. 31 und 32 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.7.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

A. Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

In Gebieten mit naturbedingten oder spezifischen Nachteilen und mit den damit einhergehenden erhöhten Ertragsrisiken ist ohne Förderung eine rentable Landwirtschaft kaum zu realisieren. Der Erhalt der Flächenbewirtschaftung ist jedoch für das Landschaftsbild prägend und zugleich werden extensivere Bewirtschaftungsformen und diverse Betriebsstrukturen unterstützt. Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Wetterextreme infolge des Klimawandels und notwendiger Anpassungsstrategien an die Auswirkungen sind gerade Gebiete mit naturbedingten Nachteilen hochsensibel und angepasste Bewirtschaftungsformen zwingend. Um die Wirksamkeit einer solchen Unterstützung sicherzustellen, sollen den Landwirten die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten infolge der Benachteiligung des betreffenden Gebiets ausgeglichen werden. Mit diesen Zahlungen werden eine flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der sächsischen Kulturlandschaft unterstützt. Diese Maßnahme trägt auch dazu bei, Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sowie im vor- und nachgelagerten Bereich zu sichern, Abwanderungen aus ländlichen Regionen kann so entgegengewirkt werden.

Die Förderung der benachteiligten Gebiete hat in der Vergangenheit wesentlich zu einer Stabilisierung der Landwirtschaftsbetriebe in den betroffenen Regionen beigetragen. Dieser Effekt soll für die mit natürlichen Standortnachteilen behafteten Regionen zunächst im Rahmen der aktuellen Kulisse benachteiligter Gebiete (Förderperiode 2007 – 2013) beibehalten werden. Die Förderung wird auf der neuen Rechtsgrundlage fortgesetzt.

Eine Neuabgrenzung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete gem. den Anforderungen von Art. 32 ELER-VO wird spätestens bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden.

Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete im Freistaat Sachsen umfasst aktuell mit einer Fläche von 353.085 ha LF einen Anteil von 38,7 % (vgl. Abb. 8-7).

Die beihilfefähigen Gebiete sind bis zur Neuabgrenzung gem. Art. 32 ELER-VO analog zur vorangegangenen Förderperiode 2007 – 2013 als:

- Berggebiete (1.929 ha)
- Benachteiligte Agrarzonen (351.127 ha) und
- Gebiete mit spezifischen Nachteilen (29 ha) abgegrenzt.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Ausmaß der Benachteiligung, Berggebiete erhalten aufgrund der Schwere der Benachteiligung die höchste Förderung.

Die benachteiligten Gebiete konzentrieren sich auf die Vorgebirgs-/Mittelgebirgslagen im Süden und die

Heidegebiete im Norden des Freistaates. Die Zahlungen für aus naturbedingten oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete sollen in Einklang und in Ergänzung mit der Förderung von AUKM sowie diverser Naturschutzmaßnahmen, flankiert von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der UP leisten. Dabei wird primär ein Beitrag zur Realisierung der Ziele des Schwerpunktbereichs a) der UP 4 erwartet, da sich die benachteiligten Gebiete infolge der an die regionalen Standortverhältnisse angepassten extensiven Bewirtschaftungsformen u. a. auch durch ein hohes Vorkommen an geschützten Arten auszeichnen.

Auch wird davon ausgegangen, dass ebenfalls positive Wirkungen in den Schwerpunktbereichen b) und c) der UP 4 erzielt werden. Da die Förderung des Weiteren auf den Fortbestand einer dauerhaften Bewirtschaftung von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen abzielt, wird auch im Schwerpunktbereich a) der UP 2 ein Beitrag erwartet, da die Unterstützung auch zur Stabilisierung des Einkommens der Landwirte beiträgt.

Auch zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel werden positive Wirkungen erwartet:

Innovation

Die mit der Bewirtschaftung der benachteiligten Gebiete einhergehenden Probleme stellen an den Landwirt hohe Anforderungen, die die Sensibilität schärfen und die Bereitschaft erhöhen, sich über Innovationen nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden zu informieren und diese anzuwenden.

Umweltschutz

Mit den an die regionalen Standortbedingungen angepassten, überwiegend extensiven Bewirtschaftungsmethoden wird den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen. Berggebiete und extensiv genutzte Regionen weisen häufig eine besonders hohe Artenvielfalt auf. Insbesondere naturschutzfachlich wertvolle Flächen bedürfen einer gezielten Pflege und Behirtung, denn durch diese Bewirtschaftung entstehen Strukturmerkmale wie Weiden, Triebwege und spezielle Biotoptypen, welche die Diversität von Arten und Landschaft fördern.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Insbesondere bei den sensiblen Standorten der benachteiligten Gebiete ist die Beachtung regionaler Anpassungsstrategien existenziell. Eine Reduzierung bzw. Aufgabe der Bewirtschaftung würde eine starke Beeinträchtigung wichtiger Funktionen der Landwirtschaft wie Ressourcenerhaltung, Klimaschutz und Offenhaltung der Landschaft zur Folge haben.

B. Bestimmungen

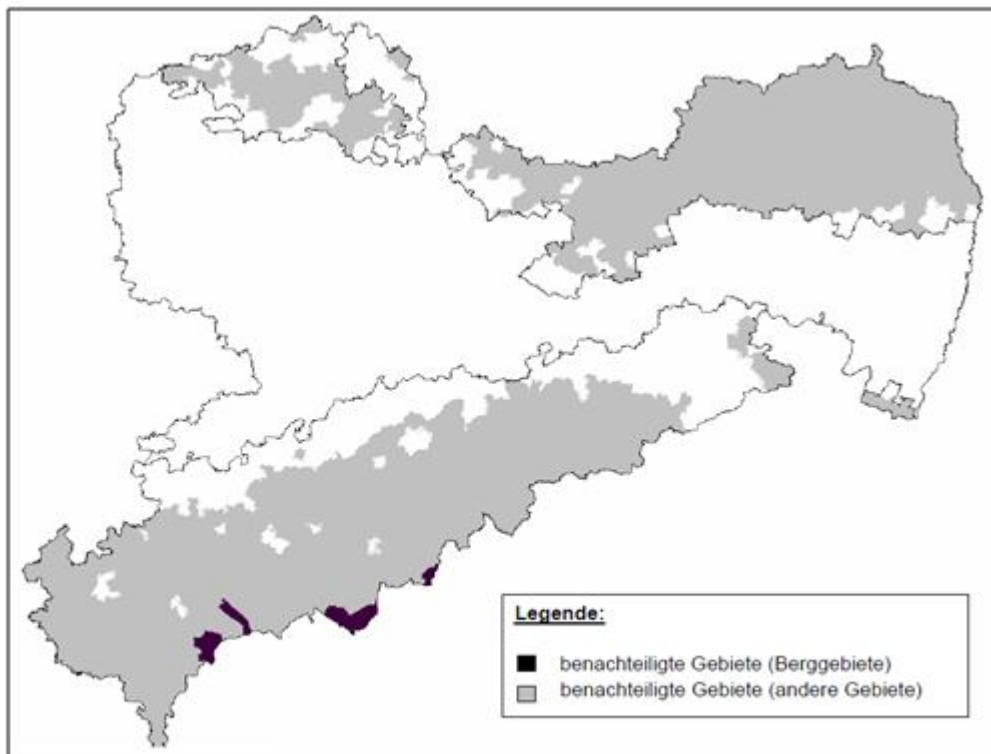
Kombinationsmöglichkeiten mit Vorhaben der AUKM und ökologischem/biologischem Landbau

Eine Kombination der AZL mit AUKM ist bei Voraussetzung der Zahlung der AZL-Prämie (Lage der Gebiete innerhalb der Kulisse und landwirtschaftliche Nutzung/Erzeugung im Sinne der DZ-VO) prinzipiell gegeben. Damit ist eine Kombination mit den Vorhaben AL.5 und GL.3 ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Kombination der AZL mit GL.2, da der Grad der Erschwerung Bestandteil der Kalkulation der Prämie bei dem AUKM-Vorhaben GL.2 ist. Eine Kombination der AZL mit

ökologischem/biologischem Landbau ist prinzipiell gegeben.

Förderkulisse Art. 31/32 ELER-VO

Bis zur Neuabgrenzung der aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete gem. den Anforderungen des Art. 32 ELER-VO spätestens im Jahr 2018 findet die Förderung der benachteiligten Gebiete auf Basis der aktuellen Kulisse (Förderperiode 2007 – 2013) statt.



Quelle: SMUL (Hrsg.): EPLR 2007 – 2013

Abbildung 8-7: Benachteiligte Gebiete im Freistaat Sachsen (bis zur Neuabgrenzung spätestens 2018)

8.2.7.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

Benachteiligte Gebiete 13-8

Code of the referred type of operation in the National Framework: M13.0001

Sub-measure:

- 13.1 - compensation payment in mountain areas
- 13.2 - compensation payment for other areas facing significant natural constraints

Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Für Grünland ist ein Vollaussgleich der berechneten wirtschaftlichen Nachteile vorgesehen. Für Ackerland wird ein Teilaussgleich gewährt, da die Gefahr der Landaufgabe bei Ackerland wesentlich geringer eingeschätzt wird.

Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

(Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die AZL wird einheitlich für Ackerland und Grünland gewährt, abgestuft nach dem Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile. Ab dem Schwellenwert von 85 ha AZL-berechtigte LF/Betrieb erfolgt eine degressive Zahlung, mit einer Reduzierung um durchschnittlich 5%.

Die Höhe der jährlichen Förderung ab dem Jahr 2015 beträgt bei

Stufe 1 (Berggebiete) (≥ 800 m ü. NN) = bis 85 ha: **[134] EUR/ha**, ab dem 86. ha: **[127] EUR/ha**

Benachteiligte Agrarzone Stufe 5 (< 800 m und ≥ 600 m ü. NN und EMZ ≤ 21) = bis 85 ha: **[103]**

EUR/ha, ab 86 ha: [98] EUR/ha

Benachteiligte Agrarzone Stufe 2 (> 600 m ü. NN EMZ > 21 oder < 600 m ü. NN und EMZ < 30) = bis 85 ha: **[77] EUR/ha**, ab dem 86. ha: **[73] EUR/ha**

Benachteiligte Agrarzone Stufe 3, 4 u. 6 (< 600 m ü. NN und EMZ >= 30 bis EMZ >=35) = bis 85 ha: **[63] EUR/ha**, ab dem 86. ha: **[60] EUR/ha**

Die Prämien für Kombinationen mit AUKM sind unter Kap. 8.2.5 beschrieben. Bei Kombination der AZL mit ökologischem/biologischem Landbau werden beide Prämien unter Beachtung der jeweiligen benachteiligten Agrarzone und des Flächenumfangs bei AZL und der jeweiligen ökologischen/biologischen Landbau gezahlt.

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.4

Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.4

Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Ausführungen unter Kap. 8.2.7.5

Information specific to the operation

Definition of threshold level of area per holding on the basis of which MS calculates degressivity of payments

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Angaben unter 8.2.7.6

[Designation of areas facing natural and other specific constraints] Description of the local unit-level applied for the designation of the areas.

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Angaben unter 8.2.7.6

[Designation of areas facing natural and other specific constraints] Description of the application of the method defined in Article 31 of Regulation (EU) No 1305/2013 for the delimitation of the three categories for areas referred to in that Article including the description and results of the fine-tuning process for areas facing natural and other specific constraints other than mountain areas

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

vgl. Angaben unter 8.2.7.6

8.2.7.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Die Europäische Kommission hat für flächenbezogene Maßnahmen bei der Beurteilung der Fehlerrisiken (R) mögliche Fehlerquellen wie folgt identifiziert:

- es werden Förderverpflichtungen in die Vorhaben impliziert, die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind,
- es sind Vorbedingungen als Förderkriterien zu erfüllen,
- es sind keine ausreichenden IT-Systeme vorhanden bzw. dieselben nicht auf aktuellem Stand und
- Zahlungsanträge werden nicht ausreichend kontrolliert.

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Identifizierte schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen betreffen

- Verpflichtungen, die eine Reduzierung/den Verzicht von PSM und Düngemitteln zum Inhalt haben
- Verpflichtungen, die an eine minimale/maximale Viehbesatzdichte geknüpft sind
- Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen
- Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht im Voraus exakt bestimmbar ist, erfüllt werden müssen.

Es sind keine dieser Verpflichtungen in die Vorhaben impliziert.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf das Einbeziehen einer „Vorbedingung“ als Förderkriterium, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat. Es sind keine zusätzlichen Verpflichtungen in die Maßnahme impliziert.

IT-Systeme (R8)

Aktualisierungen des InVeKoS könnten ebenfalls zur Erhöhung der Fehlerquote beitragen. Dies ist dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen dem Antragsteller nicht bekannt sind und es deshalb zu einer fehlerhaften Antragstellung kommt.

Das IT-System wird analog der Ausführungen unter Kap. 8.2.5.1 (Art. 28 ELER-VO) angewandt.

Zahlungsanträge (R9)

Zahlungsanträge setzen voraus, dass eine vollständige und rechtskonforme Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle abgeschlossen ist, die die Fehlerquelle identifiziert und minimiert. , v. a. bei inkorrekten Angaben des Begünstigten im jeweiligen Antrag.

Mitigating actions

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Es sind keine Gegenmaßnahmen angezeigt.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Es sind keine Gegenmaßnahmen angezeigt.

IT-Systeme (R8)

Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in den InVeKoS Datenbanken vorgenommen. Änderungen, die im Laufe des Antragsjahres aufgrund der VWK und/oder VOK festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Daten und Anpassung der Referenz. Mit dieser Verfahrensweise wird das Fehlerrisiko minimiert.

Zahlungsanträge (R9)

Der Antrag auf Fördermittel ist nur in digitaler Form mithilfe der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Antrags-CD zugelassen. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Danach erfolgt die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle und darüber hinaus werden bei auffälligem Sachverhalt weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

Overall assessment of the measure

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhaben Code 13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete – ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet.

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden als schlüssig erachtet, das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.7.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gem. NRR der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Fördersätze innerhalb der durch die NRR eröffneten Bandbreite zu variieren. Deshalb wurden im Freistaat Sachsen die Berechnungen zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste von Landwirten in benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten, vom LfULG

erstellt. Die Berechnungen wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. **Ex-Ante-Bericht/Anlage 1**). Während der Förderperiode werden die Prämien regelmäßig überprüft.

Basis für die Kalkulation der Prämien für die Ausgleichszulage ist die Berechnung der wirtschaftlichen Benachteiligung unter Berücksichtigung verschiedener Gebiets- und Staffelnstufen. Die Ermittlung der Benachteiligung erfolgt auf Basis des methodischen Ansatzes der Deckungsbeitrags-Differenzrechnung.

Bei dieser Methode werden folgende Kalkulationsfaktoren ermittelt:

Anbauumfang = Eingeschränkte Anbauvielfalt von Kulturen im benachteiligten Gebiet; Verrechnung differenzierter Anbauumfänge im nicht benachteiligten Gebiet und im benachteiligten Gebiet nach Staffelnstufen

Erträge = Ertragsminderung im benachteiligten Gebiet; Verrechnung differenzierter Ertragshöhen der Fruchtarten im nicht benachteiligten Gebiet und im benachteiligten Gebiet nach Staffelnstufen

erhöhter Aufwand (Mehraufwand) = zusätzliche Kosten im benachteiligten Gebiet nach Staffelnstufen

Deckungsbeitrag = Ermittlung der Gesamt-Deckungsbeiträge für landestypische Fruchtfolgen im nicht benachteiligten Gebiet und im benachteiligten Gebiet des Freistaates Sachsen nach Staffelnstufen; Differenzrechnung zum Ausweis der Benachteiligung

Die Berechnung der Benachteiligung erfolgt separat für Acker- und Grünland je Gebiets- und Staffelnstufe. Zur Verwaltungsvereinfachung erfolgt bei der Prämienfestsetzung eine Zusammenfassung der Benachteiligungsstufen 3, 4 und 6 sowie die Festlegung der AZL für AL (Teilausgleich) in gleicher Höhe wie die AZL für GL (Vollausgleich).

Der Gesamt-Deckungsbeitrag je Gebiet wird ermittelt aus dem differenzierten Anbauumfang, einer ertragsbedingt verminderten Marktleistung und einem erhöhten Aufwand unter Verwendung von mehrjährigen Durchschnittswerten.

Konkret werden folgende Kalkulationsfaktoren in die Gesamt-Deckungsbeitragsermittlung für Ackerland und Grünland je **Gebiet** (nichtbenachteiligtes Gebiet, Berggebiet und je Staffelnstufe im sonstigen benachteiligten Gebiet) einbezogen:

- ermittelte Anbauumfänge auf dem Ackerland; Nutzungsumfänge auf dem Grünland in %
- ermittelte Erträge je Fruchtart und Nutzungsart in dt/ha
- Ermittlung des Deckungsbeitrages je Fruchtart und Nutzungsart (in EUR/ha) unter Verwendung der Standardverfahren aus den sächsischen Planungs- und Bewertungsdaten und den ermittelten Erträgen
- Der quantitative Ertrag im Marktfruchtbau (Menge in dt/ha) wird mit dem Erzeugerpreis (in EUR/dt; fünfjähriges Mittel) bewertet; zur Gewährleistung einer Vergleichbarkeit werden auch die Erträge im Futterbau mit den Marktpreisen (in EUR/dt) bewertet.
- Die variablen Kosten werden fruchtarten- und ertragsabhängig für die einzelnen Feldfrüchte/ Nutzungsarten in Abhängigkeit von den agrarstrukturellen Unterstellungen zur Mechanisierung in

den sächsischen Agrarstrukturgebieten (Standardverfahren) verrechnet.

- **Erhöhter Aufwand:** Mehraufwendungen ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren im benachteiligten Gebiet aus den Kostenelementen:
- erhöhte variable Maschinenkosten, z. B. für Erschwernisse in Hanglagen, kleinere Mechanisierung in Gebirgs- und Vorgebirgslagen
- Entlohnung zusätzlicher Arbeit (zusätzliche Personalkosten), z. B. durch höheren Arbeitszeitbedarf, bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh).
- Ermittlung des **Gesamt-Deckungsbeitrages** je Gebiet (in EUR/ha) durch Verrechnung der Deckungsbeiträge je Frucht-/ Nutzungsart multipliziert mit den jeweiligen Anbau-/Nutzungsumfängen

Datenherkunft

- Sächsische Antragsdaten für Direktzahlungen und ELER 2009 bis 2013, SMUL
- Sächsische Ertragsdaten 2003-2012, StaLa
- Planungs- und Bewertungsdaten des LfULG, Stand 04/2014

Berechnungsmethode bei Kombination mit Ökologischem/biologischem Landbau und AUKM

Vgl. Angaben unter Kap. 8.2.5.5 (AUKM) und Kap. 8.2.6.5 (Ökologischer/biologischer Landbau)

8.2.7.6. Information specific to the measure

[Designation of areas facing natural and other specific constraints] Description of the local unit-level applied for the designation of the areas.

Die Ausweisung der benachteiligten Gebiete erfolgt analog zur Förderperiode 2007 - 2013 auf Grundlage der sächsischen Gemarkungen.

Die flächenabhängige Förderung in den benachteiligten Gebieten ist in den Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung des jeweiligen Antragsjahres (InVeKoS-Antrag) eingebunden. Das DV-Programm „Ausgleichszulage“ greift auf die Stammdaten, den Codeartenkatalog (Nutzarten) und das Flächenverzeichnis zu. Die zu den benachteiligten Gebieten gehörenden Feldblöcke sind nach dem Grad der Benachteiligung im DV-Programm hinterlegt (entsprechend der vierstufigen Differenzierung). Unter Nutzung dieser Datenbasis wird in einem Programmlauf für den Betrieb die Ausgleichszulage berechnet.

Definition of threshold level of area per holding on the basis of which MS calculates degressivity of payments

Im Freistaat Sachsen beträgt der Schwellenwert der Flächen pro Betrieb, ab dem degressive Zahlungen vorgenommen werden 85 ha LF. Das heißt, bis einschließlich dem 85. ha LF wird die Basisprämie gezahlt, ab dem 86. ha LF wird eine im Durchschnitt um 5 % gekürzte Prämie gezahlt.

Begründung:

Größere Betriebe haben im Grundsatz bessere Möglichkeiten, Kostendegressionseffekte zu nutzen und sich an die Marktbedingungen anzupassen und sind daher nicht auf den gleichen Stützungsumfang angewiesen wie kleinere Betriebe, um die Landbewirtschaftung auf Flächen mit naturbedingten Nachteilen aufrecht zu erhalten und eine Landaufgabe zu vermeiden. Im Freistaat Sachsen beträgt die durchschnittliche potenziell AZL-fähige Fläche je Betrieb 85 ha. Somit kommt kleineren Betrieben (Betriebe mit unterdurchschnittlichem Umfang von Flächen im benachteiligten Gebiet) eine erhöhte Förderung im Vergleich zu größeren Betrieben zugute.

[Designation of areas facing natural and other specific constraints] Description of the application of the method defined in Article 31 of Regulation (EU) No 1305/2013 for the delimitation of the three categories for areas referred to in that Article including the description and results of the fine-tuning process for areas facing natural and other specific constraints other than mountain areas

Die Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete gem. Art. 32 ELER-VO soll im Freistaat Sachsen spätestens bis zum Jahr 2018 realisiert werden.

8.2.7.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Förderbare Fläche

Die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete werden nur für landwirtschaftliche Flächen, die der Definition nach Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO entsprechen, angeboten.

Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gem. Art. 32 ELER-VO bezeichneten Gebieten auszuüben, und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 DZ-VO sind.

8.2.8. M16 - Co-operation (art 35)

8.2.8.1. Legal basis

Art. 35 Abs. 1 b) und c) sowie Abs. 2 a), g) und j) VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.8.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Unter der Maßnahme Zusammenarbeit werden Vorhaben im Bereich EIP AGRI sowie Kooperationsvorhaben im Bereich Naturschutz und Forstwirtschaft unterstützt.

Um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO) gelten bei investiven Vorhaben die entsprechenden Regelungen zur Förderfähigkeit unter Kap. 8.1. Nichtinvestive Vorhaben, die potenziell negative Umweltauswirkungen haben können, werden nicht umgesetzt.

Zusammenarbeit Biologische Vielfalt

Aufgrund der europäischen bzw. nationalen Schutzverantwortung und -verpflichtung besteht Bedarf zur Initiierung, Koordinierung, Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten zum Schutz der Biologischen Vielfalt. Da einerseits die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren (Landnutzern, privaten Naturschutzakteuren und Behörden) oft mit einem erheblichen Mehraufwand (insbesondere Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand) verbunden ist, andererseits dadurch erfolgversprechende Möglichkeiten zur Sicherung von besonders bedeutsamen Bereichen der natürlichen Biologischen Vielfalt geschaffen werden, ist die Unterstützung von Kooperationsprojekten im Zusammenhang mit der Bewahrung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt geboten. Zudem sollen neue Formen der Zusammenarbeit und des Managements durch dieses Fördervorhaben unterstützt werden, die einen wesentlichen Beitrag für die Lösung bisher offener oder konfliktbelasteter Aufgaben im Bereich des Schutzes der Biologischen Vielfalt leisten können. Denkbare Projekte von besonderer Bedeutung, die auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Landnutzungs- und Naturschutzakteure angewiesen sind, sind beispielsweise der Bodenbrüterschutz in der Agrarlandschaft und die Konzeption und Schaffung neuer Zusammenarbeitsformen für das Management bedrohter Arten. Die Zielrichtung der Zusammenarbeit Biologische Vielfalt schließt negative Umweltauswirkungen per se aus.

Das hier programmierte Vorhaben wird primär dem Schwerpunktbereich a) der UP 4 zugeordnet. Mit der Stärkung der Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren sowie einem gemeinsamen Handeln und gezielten Management in Bezug auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Arten und Lebensräumen wird ein wichtiger Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt geleistet. Darüber hinaus sind bei dem Vorhaben sekundäre Effekte in den Schwerpunktbereichen b) und c) der UP 4 zu erwarten.

EIP AGRI

Die Anforderungen an die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft nehmen auch hinsichtlich der Einführung von Innovationen ständig zu. Wesentliche Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen moderner Forschung und Technologie und den verschiedenen Interessengruppen (z. B. Landwirten, Wirtschaftsvertretern, Beratungsdiensten). Im Freistaat Sachsen existiert eine vielfältige und rege

Forschungslandschaft im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Um den wachsenden Anforderungen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gerecht zu werden, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 die Chance, die Zusammenarbeit im Rahmen der EIP AGRI zu unterstützen. So kann mit der Bildung von OG und der Unterstützung von Pilotprojekten auf der Grundlage von Aktionsplänen der Transfer von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die landwirtschaftliche Praxis und umgekehrt systematische Rückmeldungen des sich aus der Praxisperspektive ergebenden Forschungsbedarfs an die Wissenschaft gefördert werden. Aktionspläne, die alleinig Forschungsvorhaben beinhalten oder Vorhaben mit negativen Umweltauswirkungen beinhalten, werden nicht finanziert.

Für die EIP AGRI sind im Freistaat Sachsen folgende Unterstützungen vorgesehen:

1. Förderung der „laufenden Kosten“ der Zusammenarbeit gem. Art 35 Abs. 5 c) i. V. m. Art. 55 bis 57 ELER-VO (Förderbereich Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb OG der EIP AGRI)
2. Förderung der „Direktkosten“ von Projekten im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäftsplänen nach Art. 35 Abs. 5 d) ELER-VO (Förderbereich Unterstützung für die Durchführung innovativer Projekte (Pilotprojekte) im Rahmen der EIP AGRI) bzw. von Projekten gem. Art. 14 oder 17 Abs. 1 a) oder b) ELER-VO.

Da die land- und forstwirtschaftliche Produktion den Ausgangspunkt für die Tätigkeit einer OG darstellt und diese generell auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet ist, erfolgt eine primäre Zuordnung zum Schwerpunktbereich a) der UP 2. Da das Förderangebot themenoffen ausgestaltet ist, können potenziell in allen UP sekundäre Effekte erreicht werden.

Waldbewirtschaftungspläne

Waldbewirtschaftungspläne bilden für Waldbesitzer und deren Zusammenschlüsse eine wesentliche Grundlage zur Sicherung einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Waldbewirtschaftung. Bislang werden im Freistaat Sachsen für den Staats- und Körperschaftswald i. d. R. zehnjährige Betriebspläne aufgestellt (§ 22 SächsWaldG). Für den Privatwald, der im Freistaat Sachsen den größten Anteil ausmacht, gibt es keine derartige gesetzliche Grundlage.

Insbesondere das private Waldeigentum ist aber gekennzeichnet durch eine vielfältige und sehr differenzierte Betriebsgrößenstruktur. Im Privatwald bewirtschaften über 90 % der Waldeigentümer Waldflächen mit einer Größe von bis zu 5 ha. Auf diese Betriebsgrößenklasse entfallen etwa 32,3 % der Privatwaldfläche. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist zu erwarten, dass die sich aus der ohnehin schon kleinteiligen Eigentums- und Besitzstruktur ergebenden Bewirtschaftungshemmnisse teilweise durchaus verstärken. Gleichzeitig erfordern die gesellschaftlichen Entwicklungen, dass Wälder aller Eigentumsarten und -größen im Rahmen der jeweiligen Leistungsfähigkeit ordnungsgemäß bewirtschaftet werden und ihre multifunktionalen Wirkungen entfalten können. Die Waldbewirtschaftungspläne sind die Grundlage für eine ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß §§ 16 ff. SächsWaldG. Damit wird sichergestellt, dass die geplanten Maßnahmen bei der Umsetzung dieser Pläne keine negativen Umweltauswirkungen haben.

Die Herausforderung besteht in der bedarfsgerechten Entwicklung innovativer Instrumente, um die Versorgung mit und die stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien wie dem Rohstoff Holz zu erleichtern. Die Zusammenarbeit von Waldbesitzern u. a. über Waldbewirtschaftungspläne ist dabei ein Schlüsselement. Die besitzübergreifende Zusammenarbeit und die marktgerechte Verbesserung der kleinteiligen Besitzstruktur ist im Kleinprivatwald eine Möglichkeit und Voraussetzung für den Zugang

zu Wissen, innovativen Technologien und dem Markt. Dementsprechend ist die Unterstützung im Rahmen dieser Teilmaßnahme primär dem Schwerpunktbereich c) der UP 5 zugeordnet. Darüber hinaus lassen sich sekundäre Effekte in den Schwerpunktbereichen 2a), 4a) und 5e) erwarten.

Gleichwohl die horizontale UP 1 nicht primär programmiert ist, unterstützen die im Rahmen dieser Maßnahme programmierten Vorhaben den Schwerpunktbereich b) dieser UP.

Beitrag zu den Querschnittszielen

In Bezug auf die übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen leisten die hier angebotenen Vorhaben in ihrer Gesamtheit einen Beitrag. Bei Vorhaben der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt kann durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure ein Beitrag zur Innovation bei der Sicherung von Arten, Biotopen und Lebensräumen geleistet werden. Ebenfalls bilden Vorhaben im Rahmen EIP AGRI wie auch im Rahmen von Waldbewirtschaftungsplänen eine entscheidende Grundlage für Innovationen in den betreffenden Bereichen. Die themenoffene Gestaltung der EIP AGRI ermöglicht es zudem, entsprechende Projekte mit Bezug auf den Umweltschutz sowie zu Themen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu realisieren. Über die Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt wird ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Darüber hinaus sind sie wichtige Bausteine im Hinblick auf das sich verändernde Klima. Schließlich ist die Erhaltung der Biologischen Vielfalt einer der Schlüsselfaktoren für die Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel. Die Unterstützung der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen kann einen Beitrag zur Biodiversitätserhaltung im Wald und damit für den Umweltschutz insgesamt leisten. Weiterhin stellen sie eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung dar und dienen damit auch der Erhaltung des Waldes als bedeutende Kohlenstoffsенke.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.8.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

a) Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OG)

Sub-measure:

- 16.1 - support for the establishment and operation of operational groups of the EIP for agricultural productivity and sustainability

Description of the type of operation

Durch das Vorhaben soll die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in OG gefördert werden. Die Unterstützung beinhaltet die Kosten der Einrichtung und Tätigkeit (Betrieb) von OG der EIP AGRI. Sie

werden von Interessengruppen der modernen Forschung und Technologie und den Interessengruppen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gegründet.

Verpflichtungen

- Sofern die beantragende OG keine eigenständige juristische Person oder eine Personengesellschaft ist: Die beteiligten Akteure sind verpflichtet sich zu einer OG in Form einer eigenständigen juristischen Person oder als eine Personengesellschaft zusammenzuschließen.
- Die OG hat regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten und veröffentlicht die Ergebnisse mindestens über das EIP-Netzwerk.
- Im Fall eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung der Zusammenarbeit erforderlich.
- Die OG ist verpflichtet mindestens ein innovatives Projekt durchzuführen.
- Im Fall eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung der Vorhaben erforderlich.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- VO (EU) Nr. 1290/2013
- VO (EU) Nr. 1291/2013

Beneficiaries

- Begünstigte sind OG der EIP AGRI in Form von:
 - juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
 - Personengesellschaften

Eligible costs

- Personalkosten (z. B. Gehalt, Reisekosten)
- Sachkosten (z. B. Mieten, Leasing, Büroeinrichtung, Telefon, Öffentlichkeitsarbeit, Energie, Heizung)
- Kosten für Vernetzungstätigkeiten und deren Anbahnung
- Kosten für die Erstellung von Geschäftsplänen, Anpassung und Veränderung von Aktionsplänen
- Kosten für Studien über das Tätigkeitsgebiet der OG

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bestehende oder geplante Aktivität der OG ist auf den Freistaat Sachsen ausgerichtet
- OG umfasst mindestens zwei voneinander unabhängige Akteure
- Vorlage eines Aktionsplans, der neue Aktivitäten enthält (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten)
- beantragende OG ist eigenständige juristische Person oder eine Personengesellschaft bzw. Erklärung aller beteiligten Akteure, dass sich die OG als eigenständige juristische Person oder als eine Personengesellschaft zusammenschließen wird
- Erklärung, dass die OG über ihre Arbeit regelmäßig berichten wird und dass die Ergebnisse mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlicht werden
- Kosten für die Einrichtung und Tätigkeit der OG überschreiten nicht 25 % der im Aktionsplan veranschlagten Gesamtkosten der innovativen Vorhaben

Principles with regards to the setting of selection criteria

Umsetzung im Standard-Verfahren

Die OG werden nach Förderaufruf durch das LfULG für die Einrichtung und Tätigkeit der OG nach einem von der Verwaltungsbehörde und nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Kriterien-Set mit Schwellenwert beurteilt und gerankt. Im Ergebnis sind die Aktionspläne bestätigt und die OG ausgewählt, sofern sie über dem festgelegten Schwellenwert liegen. Im Falle von Mittelknappheit erhalten die OG mit den höchsten Punktzahlen im erfolgten Ranking die Förderung aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln.

Umsetzung im LEADER-Verfahren

Eine Beteiligung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien am oben beschriebenen Aufruf zur Bildung einer OG entsprechend dem festgelegten Kriterien-Set ist grundsätzlich möglich. Sofern mindestens der Schwellenwert erreicht wird, kann die LAG die Einrichtung und die Tätigkeit (Betrieb) der OG aus LEADER-Mitteln unterstützen.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Gesamtvorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.8.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.8.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.8.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets

vgl. Kap. 8.2.8.6

b) Pilotprojekte im Rahmen der EIP AGRI

Sub-measure:

- 16.2 - support for pilot projects, and for the development of new products, practices, processes and technologies

Description of the type of operation

Gefördert werden die Direktkosten innovativer Vorhaben (Pilotprojekte) von OG der EIP AGRI mit Aktionsplänen.

Verpflichtungen

- Die Resultate des Pilotprojekts (z. B. Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit, Marktpotenzial oder technische Optimierung) sind zu dokumentieren und zu evaluieren.
- Die Ergebnisse des Pilotprojekts sind mindestens über das EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.
- Im Fall eines Abbruchs/Einstellung des Vorhabens innerhalb der Laufzeit besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung des Vorhabens erforderlich.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- VO (EU) Nr. 1290/2013
- VO (EU) Nr. 1291/2013
- Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020

Beneficiaries

- OG der EIP AGRI und einzelne Mitglieder solcher OG:
 - juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
 - natürliche Personen
 - Personengesellschaften

Die Beihilfe kann der OG aber auch Einzelakteuren gewährt werden, sofern sie Mitglied der OG sind.

Eligible costs

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Kosten für anwendungsorientierte Forschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten erworbene Patente
- bei Investitionen:
 - Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
 - allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Pilotprojekt (vgl. Kap. 8.2.8.6)
- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG (ausgeschlossen sind Aktionspläne mit Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder Aktionspläne, die nur Forschungsvorhaben beinhalten)
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der OG
- Erklärung des Antragstellers, dass im Ergebnis der Umsetzung des Pilotprojekts die Resultate (z. B. Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit, Marktpotenzial oder technische Optimierung) dokumentiert und evaluiert werden
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Gesamtvorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 100 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.8.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.8.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.8.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets

vgl. Kap. 8.2.8.6

c) Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

Sub-measure:

- 16.5 - support for joint action undertaken with a view to mitigating or adapting to climate change, and for joint approaches to environmental projects and ongoing environmental practices

Description of the type of operation

Gefördert werden die Entwicklung und/oder die Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt. Gemeinsame Konzepte für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt können u. a. die Planung, Initiierung, Koordinierung und Unterhaltung von Strukturen für die Zusammenarbeit von Akteuren zur Sicherung der Biologischen Vielfalt, innovative Ansätze im Biotop- und Artenschutz, die Planung, Koordinierung und Umsetzung komplexer Arten- und Biotopschutzkonzepte, Vorhaben zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes sowie Vorhaben im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten aus naturschutzgerechter Erzeugung bzw. naturschutzbedeutsamen Landnutzungsweisen betreffen.

Verpflichtungen

- Im Fall eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung der Vorhaben erforderlich.
- Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens zu erbringen.
- Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend fachliche Verpflichtungen aussprechen, die sich auf die Durchführung oder die Dauerhaftigkeit des Vorhabens beziehen.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.8.3).

Links to other legislation

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG
- Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020

Beneficiaries

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen

Eligible costs

Kosten und Aufwendungen für

- die Entwicklung und/oder die Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt

Die Förderung im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt kann neben den unmittelbaren Kosten der Entwicklung und/oder Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte oder gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist, soweit zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich, unter den in Kap. 8.1 genannten Voraussetzungen förderfähig.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des Art. 69 ESIF-VO zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben gem. Art. 69 Abs. 3 b) ESIF-VO zulässig.

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein

- Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteuren
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Konzept für ein Umweltprojekt oder gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren
- Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- Vorhaben entspricht der im Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgegebenen thematischen Zielstellung
- Vorlage einer Konzeption, die eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens erwarten lässt

Principles with regards to the setting of selection criteria

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen nach zentralen Auswahlkriterien und Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 100 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.8.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.8.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.8.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Für die entsprechenden Kostenpositionen und Vorhabentypen können die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für das Vorhaben Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im Art. 17 ELER-VO bzw. für die Vorhaben Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Art. 20 ELER-VO gewährt werden. Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im Kap. 8.2.2.5 beschrieben.

Information specific to the operation

Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets

vgl. Kap. 8.2.8.6

d) Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

Sub-measure:

- 16.8 - support for drawing up of forest management plans or equivalent instruments

Description of the type of operation

Gefördert wird die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die besitzübergreifende Zusammenarbeit für private Waldbesitzer.

Verpflichtungen

- Die Zusammenarbeit ist mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Zweck, Gegenstand und Zeitdauer der Zusammenarbeit,
 - Name, Anschrift und ggf. Vertretungsbefugnis der beteiligten Waldbesitzer sowie
 - ein Verzeichnis aller von der Planung betroffenen Waldflächen.
- Anhand geeigneter Unterlagen ist zu belegen, dass mittelfristig die sachlichen und räumlichen Voraussetzungen für eine besitzübergreifende Zusammenarbeit gegeben sind. Bei Forstbetriebsgemeinschaften genügen als Nachweis die Satzung und das Mitgliederverzeichnis, wenn die o. g. Angaben enthalten sind.

Von der Förderung ausgeschlossen ist die Zusammenarbeit mit Auftragnehmern.

Type of support

Zuschuss für Projektförderung Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Links to other legislation

- VO (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-Freistellungsverordnung)

Beneficiaries

- private Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse soweit Flächen privater Waldbesitzer betroffen sind
- weitere Gemeinschaften privater Waldbesitzer

Eligible costs

- Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen, einschließlich Zustandserfassung (Inventur), mittelfristige besitzübergreifende Planung und (körperliche) Herstellung des Plan- und Kartenwerks

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Planung betrifft mindestens zwei Waldbesitzer
- aus der Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass der Waldbewirtschaftungsplan entsprechend des vom SMUL vorgegebenen Leistungsbildes erarbeitet wird (vgl. Kap. 8.2.8.7)

Principles with regards to the setting of selection criteria

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Gem. Art. 49 ELER-VO legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis zu 80 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.8.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.8.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.8.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets

vgl. Kap. 8.2.8.6

8.2.8.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Die Europäische Kommission hat für die Zusammenarbeit nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt in Form von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen nach zentralen Auswahlkriterien. Ein Fehllerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem, werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehllerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehllerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehllerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mitigating actions

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehllerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben, minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Overall assessment of the measure

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. Art. 35 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.8.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.8.6. Information specific to the measure

Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets

Pilotprojekte

Pilotprojekte sind Projekte, bei denen Fragen der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit, des Marktpotenzials, der Wirksamkeit oder der technischen Optimierung erprobt werden.

Cluster

Definition ist nicht erforderlich, da Cluster im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Netzwerke

Definition ist nicht erforderlich, da Netzwerke im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Kurze Versorgungsketten

Definition ist nicht erforderlich, da kurze Versorgungsketten im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Lokale Märkte

Definition ist nicht erforderlich, da lokale Märkte im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.8.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

1. EIP AGRI

Austritte von Mitgliedern aus der OG, Aufnahme neuer Mitglieder nach Vorlage der Aktionspläne oder Änderungen in den Geschäftsgrundlagen der OG sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Änderungen und Anpassungen (inhaltlich oder finanziell) von Aktionsplänen nach Art. 57 Abs. 1 ELER-VO sind anzuzeigen und durch die Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen.

Bei OG mit Partnern mit Sitz in anderen Programmgebieten finden für die Benennung, Umsetzung und Unterstützung der OG die Regelungen des Entwicklungsprogramms Anwendung, von dessen Verwaltungsbehörde die OG benannt wird.

Stimmt die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms, in dem kooperierende Partner der OG ihren Sitz haben, auf Antrag zu, können einzelne Vorhaben/Projekte der Partner einer programmübergreifenden OG nach den Vorgaben des jeweiligen Entwicklungsprogramms, wo das Projekt realisiert wird, als EIP-Projekt gefördert werden.

OG, die selbst oder deren Mitglieder Begünstigte sind, müssen einen Geschäftsplan vorweisen, der Folgendes enthält:

- eine detaillierte Beschreibung des innovativen Projektes, einschließlich Arbeits- und Finanzplanung,
- eine ausführliche Darstellung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung,
- eine Erläuterung des Nutzens, der dem Freistaat Sachsen aus der Realisierung des innovativen Projektes erwächst.

Das EIP-Projekt kann mehrere Vorhaben umfassen.

Bei einem Vorhabenabbruch bzw. einer Vorhabeneinstellung innerhalb der Zweckbindungsfrist oder innerhalb des Bewilligungszeitraums ist neben der Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse eine plausible fachliche Begründung für den Vorhabenabbruch bzw. die Vorhabeneinstellung erforderlich. Auf eine Rückforderung bereits erfolgter Zahlung für das Vorhaben kann verzichtet werden. Ausnahmen

bilden Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen (Art. 71 Abs. 1 ESIF-VO).

Im Rahmen von EIP AGRI sollen sowohl Ausgaben für die Zusammenarbeit als auch die Umsetzung von Vorhaben gefördert werden. Die Zusammenarbeit (Betrieb der OG) wird ausschließlich über Art. 35 Abs. 1 c) ELER-VO unterstützt. Die Umsetzung der Vorhaben kann entweder über Art. 14, Art. 17 ELER-VO, andere EU-Fonds oder Art. 35 Abs. 2 a) ELER-VO unterstützt werden. Die Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes der OG ist wegen des zeitlichen Vorlaufs separat von der Umsetzung der Vorhaben erforderlich. Für die Umsetzung der Vorhaben reichen die Förderangebote im Art. 14 und Art. 17 ELER-VO bzw. der anderen EU-Fonds nicht aus, um innovative Vorhaben der Aktionspläne umzusetzen. Hierfür wird zusätzlich eine Förderung über Art. 35 Abs. 2 a) ELER-VO angeboten. Die Beihilfe kann auch Einzelakteuren für einzelne Vorhaben eines bestätigten Aktionsplans gewährt werden, sofern sie Mitglied der OG sind.

2. Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

Bei einem Vorhabenabbruch bzw. einer Vorhabeneinstellung innerhalb der Zweckbindungsfrist oder innerhalb des Bewilligungszeitraums ist neben der Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse eine plausible fachliche Begründung für den Vorhabenabbruch bzw. die Vorhabeneinstellung erforderlich. Auf eine Rückforderung bereits erfolgter Zahlung für das Vorhaben kann verzichtet werden. Ausnahmen bilden Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen (Art. 71 Abs. 1 ESIF-VO).

Im Bereich der Zusammenarbeit Naturschutz kann die Beihilfe zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten für die durchgeführten Projekte über Art. 35 ELER-VO ausgereicht werden.

3. Waldbewirtschaftungsplan

Unter Bezugnahme auf Art. 35 Abs. 6 ELER-VO werden nur die Kosten für die Ausarbeitung der Waldbewirtschaftungspläne i. e. S. im Rahmen der Zusammenarbeit gefördert. Für die Umsetzung (Durchführung) der Pläne werden andere Artikel der ELER-VO (hier: Art. 17, 24 und 25 ELER-VO) oder andere Finanzierungsquellen (z. B. GAK) verwendet.

Mindestanforderungen an einen Waldbewirtschaftungsplan

1. Beschreibung der Rahmenbedingungen und der Ziele der besitzübergreifenden Zusammenarbeit
2. Beschreibung des Planungsgebietes (Lage und Abgrenzung) einschließlich Verzeichnis aller Akteure und aller Flächen
3. Darstellung der Ergebnisse der Zustandserfassung und Inventur
4. Definition der Planungsziele und des Planungszeitraums
5. Beschreibung der Planungsergebnisse einschließlich des Nutzungssatzes und der geplanten Maßnahmekomplexe

8.2.9. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)

8.2.9.1. Legal basis

Art. 35 Abs. 1 a), b), d), e) VO (EU) Nr. 1303/2013

Art. 35 Abs. 1 c) VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Art. 44 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.9.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Im Rahmen dieser Maßnahme werden die Vorhaben der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) im Bereich LEADER aus dem ELER unterstützt. Rechtsgrundlage bilden die Art. 32 ff. ESIF-VO i. V. m. Art. 42 ff. ELER-VO.

Die Ausgangslage im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen ist lokal sehr differenziert und bedarf spezifischer Lösungen. Diese werden durch die LAG in einer lokalen Strategie (LEADER-Entwicklungsstrategie) erarbeitet. Dieses Vorgehen gewährleistet einen Mehrwert gegenüber nicht abgestimmten Einzelvorhaben. Zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie ist neben dem Engagement öffentlicher Stellen in erheblichem Maß auch privates Engagement erforderlich. Durch Sensibilisierung, Mitarbeit in der LAG und Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen kann dieses private Entwicklungspotenzial besser erschlossen werden. Kapazitäten in der lokalen Bevölkerung wurden 2007 – 2013 fast flächendeckend aufgebaut. Mit der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer LEADER-Entwicklungsstrategie werden darüber hinaus mehr Innovationen, Vernetzung, Synergien, eine höhere Wertschöpfung und Akzeptanz auf lokaler Ebene gegenüber einer Einzelfallförderung erwartet.

Die Maßnahme dient primär der Umsetzung der UP 6 b) in Art. 5 ELER-VO. Durch die Unterstützung der lokalen Entwicklung können vorhandene Stärken und Potenziale der ländlichen Gebiete besser genutzt und mögliche Entwicklungshemmnisse beseitigt werden. So fördern entsprechende Vorhaben die Erhöhung der Wertschöpfung, die Stärkung der regionalen Identität, die Steigerung der Lebensqualität sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und tragen damit insgesamt zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten bei.

Je nach inhaltlichem Schwerpunkt der LAG können auch andere UP des ELER betroffen sein. So ist ein Beitrag zu folgenden UP möglich:

- UP 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten: a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- UP 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung: a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- UP 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und

Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft: a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

- UP 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme: a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- UP 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft: c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft
- UP 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten: a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen, c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

Weitere Schwerpunkte können gewählt werden, soweit diese Art. 5 ELER-VO entsprechen.

Das Förderangebot leistet in seiner Gesamtheit einen Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen.

Integrierte Strategien für lokale Entwicklung gem. Art. 60 VO (EU) Nr. 508/2014 (im Folgenden EMFF-VO) sind, sofern dies in den Regionen relevant ist, immer in den LEADER-Entwicklungsstrategien zu integrieren. Die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien gem. Art. 63 EMFF-VO erfolgt in diesen Fällen durch die LEADER-LAG.

Die LAG bestimmen ihre Strategie entsprechend den lokalen Erfordernissen gem. Art. 33 Abs. 1 ESIF-VO. Der Freistaat Sachsen grenzt mögliche Themenfelder für die LAG nicht ein. Den LAG werden auch keine indikativen Themen vorgegeben. Die LEADER-Entwicklungsstrategien müssen jedoch zu den Zielstellungen des EPLR 2014 – 2020 beitragen.

Die Strategie der LAG muss den lokalen Bedürfnissen dienen. Der Aktionsplan nach Art. 33 Abs. 1 e) ESIF-VO muss schlüssig mit der Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele nach Art. 33 Abs. 1 c) ESIF-VO und aus der Analyse des Entwicklungsbedarfs nach Art. 33 Abs. 1 b) ESIF-VO abgeleitet sein. Die LEADER-Entwicklungsstrategien müssen mit den staatlichen und regionalen Strategien abgestimmt sein. Dies erfolgt durch Berücksichtigung dieser Strategien in der Analyse des Gebietes.

Die Strategie entspricht dem Hauptanliegen 1 des EPLR 2014 – 2020: „Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums unter Beachtung der spezifischen und lokalen Bedürfnisse insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels durch verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf lokaler Ebene.“ Darüber hinaus können auch das Hauptanliegen 2 „Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und anderer Landbewirtschaftler im Kontext mit umwelt- und

klimafreundlicher sowie naturschutzgerechter Bewirtschaftung, um so einen Beitrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der Biologischen Vielfalt zu leisten“ und das Hauptanliegen 3 „Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung zu energieeffizienten, emissionsarmen Bewirtschaftungsweisen und der Implementierung von Innovationen, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern“ unterstützt werden.

Die Maßnahme wird im ländlichen Gebiet gem. Kap. 2.1 des Freistaates Sachsen angeboten (gesamtes Programmgebiet ohne die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig). Die Gebiete bestimmen ihre Abgrenzung selbst. Mindestens zwei vollständige Gemeinden müssen enthalten sein. Die Bevölkerung der LEADER-Gebiete beträgt 10.000 bis 150.000 Einwohner (Ausnahme vgl. Kap. 8.2.9.6).

Es wird erwartet, dass sich 25 bis 30 potenzielle LAG für die Anerkennung als LEADER-Gebiet bewerben werden. Dabei könnte der ländliche Raum im Freistaat Sachsen zu etwa 95 bis 99 % durch LEADER-Gebiete abgedeckt sein.

Die Maßnahme ist nach den partizipativen LEADER-Prinzipien der ESIF-VO umzusetzen.

Der innovative Charakter der LEADER-Entwicklungsstrategie ergibt sich aus der lokalspezifischen Lösung entsprechend der Entwicklungsbedarfe. Dabei sind alle Formen von innovativen Aktionen zulässig, wenn sie zum spezifischen Charakter der Strategie beitragen. Dies bedeutet nicht, dass bestimmte Aktionen unzulässig wären, nur weil sie in einem anderen Gebiet bereits schon einmal durchgeführt worden sind.

Besonderes Augenmerk ist auf die Verknüpfung zwischen den lokalen Entwicklungsaktivitäten zu legen. Damit wird das endogene Entwicklungspotenzial noch besser genutzt. Daher sollten die Strategien auch mehrere Sektoren integrieren. Kooperation und Vernetzung kann innerhalb des Gebietes, zwischen mehreren Gebieten in Deutschland und transnational erfolgen.

Die Aufgaben der LAG ergeben sich aus Art. 34 ESIF-VO. Die Optionen in Art. 34 Abs. 2 ESIF-VO werden beide zugelassen. Im Ergebnis der ersten Anmeldung der interessierten Gebiete (vgl. Kap. 8.2.9.6) wurde deutlich, dass die Mehrheit das Modell der eigenständigen juristischen Person favorisiert.

Die Anerkennung der LAG erfolgt nach dem im Kap. 8.2.9.6 beschriebenen Verfahren.

Die ELER-spezifischen Kriterien für die Auswahl der Strategien, deren ausreichende Erfüllung die Mindestanforderung für eine Anerkennung als LAG darstellen, sind:

- Beteiligung der lokalen Gemeinschaft an der Ausarbeitung der Strategie
- Widerspiegelung der Entwicklungsbedarfe in der Strategie
- Stimmigkeit der Strategie in Hinblick auf ihre Ziel- und Prioritätensetzung
- Stimmigkeit der Strategie mit den Zielen des EPLR 2014 – 2020
- Stimmigkeit des Aktionsplans der Strategie
- Stimmigkeit der Verteilung des Budgets in Hinblick auf die Ziel- und Prioritätensetzung der Strategie
- Auskömmlichkeit des Budgets zur Umsetzung des Aktionsplans
- Maß der Synergien der Strategie mit anderen Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020, mit den

Strukturfonds und ggf. mit anderen lokalen Entwicklungsstrategien (sofern im Gebiet relevant)

- Stimmigkeit der Methode zur Koordinierung synergetischer Aktivitäten in Bezug auf die Strukturfonds
- Stimmigkeit der Begründung des Mehrwertes bei der Einbindung von Standardmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020
- administrative Kapazität und Kapazität der potenziellen LAG zum Management eines Budgets, ggf. unter Heranziehung von Erfahrungen aus vorangegangenen Förderperioden
- Entsprechung der Partnerschaft in Bezug auf die Ziel- und Prioritätensetzung in der Strategie
- Kapazität zur Betreuung der Strategie und zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Dauer der Förderperiode
- Transparenz der Arbeits- und Entscheidungsprozesse
- Stimmigkeit der gewählten Methoden und Kriterien der Vorhabenauswahl in Hinblick auf die Strategie
- Berücksichtigung der Themen Gender und Inklusion
- territoriale Kohärenz und hinreichende Bevölkerungsanzahl, um die Strategie umsetzen zu können.

Als zusätzliche qualitative Kriterien werden bei der Auswahl der Strategie herangezogen:

- themenübergreifende Strategie
- Berücksichtigung privater Antragsteller
- Berücksichtigung der Akteursgruppen Frauen, Jugendliche und Menschen mit Behinderung in LAG-Satzung und LEADER-Entwicklungsstrategie
- Innovationstransfer aus anderen Gebieten
- innovative Lösungen für ländliche Gebiete
- Stärkung der nachhaltigen Selbstorganisation
- Anteil der zivilgesellschaftlichen Vertreter im Entscheidungsgremium der LAG
- Umgang mit der Baukultur
- Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und regionaler Produkte
- Berücksichtigung der demografischen Entwicklung
- Berücksichtigung des Hochwasserschutzes
- Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- Berücksichtigung des Boden-, Klima- und Immissionsschutzes
- Berücksichtigung der Verminderung des Flächenverbrauches.

Der LAG wird aus dem ELER ein Budget in Höhe von mindestens 3 Mio. Euro bezogen auf die Laufzeit des Programms zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Kofinanzierung für nicht öffentliche Antragsteller wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Der Budgetbetrag wird der LAG sowohl in Bezug auf die Gesamtlaufzeit als auch als Jahresscheibe mitgeteilt. Zur Absicherung des Mittelabflusses im EPLR wird die Budgetauslastung der LAG zum Jahr 2018 geprüft. Bei Nichtauslastung des Budgets kann ab 2018

eine Budgetanpassung vorgenommen werden.

Für Kooperationsvorhaben nach Art. 35 Abs. 1 c) ESIF-VO i. V. m. Art. 44 ELER-VO erfolgt die Finanzierung aus einem zweckgebundenen Budget der LAG. Die Auswahl der Vorhaben der Kooperation erfolgt durch die LAG. Kooperationsverträge werden dem SMUL angezeigt.

Nach der Genehmigung der LEADER-Entwicklungsstrategien nach Art. 33 Abs. 3 ESIF-VO und spätestens vor der ersten Beschlussfassung des von der LAG bestimmten Entscheidungsgremiums gem. Art. 32 Abs. 2 b) und Art. 34 Abs. 3 b) ESIF-VO zu Vorhaben muss die LAG über die Bestimmungen der ESIF-VO hinaus nachweisen, dass die lokale Partnerschaft aus Partnern besteht, die aus verschiedenen Bereichen der lokalen Gemeinschaft kommen:

- öffentlicher Sektor,
- privater Sektor und
- bürgerliche Gesellschaft

und die den Charakter und den Schwerpunkt der Strategie widerspiegeln. Das Entscheidungsgremium der LAG sollte ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind, repräsentieren.

Der LAG werden keine Maßnahmen vorgegeben. Die einzelnen Vorhaben sind förderfähig, wenn sie zum Erreichen der Zielsetzungen der LEADER-Entwicklungsstrategie beitragen und den Zielsetzungen des EPLR 2014 – 2020 entsprechen. Somit ist die Strategie der LAG das Hauptkriterium für die Einschätzung der Förderfähigkeit von LEADER-Vorhaben. Die allgemeinen Vorgaben (z. B. europäische Vorgaben wie das europäische Beihilferecht) sowie allgemeine Maßgaben dieses Programms (z. B. die Vorgaben zur Gebietskulisse des ländlichen Raums) sind einzuhalten. Vorhaben, für die im EPLR 2014 – 2020 Standardmaßnahmen programmiert sind, müssen deren Förderbestimmungen genügen.

Auf der Grundlage der LEADER-Entwicklungsstrategien werden von der LAG die zur Umsetzung der lokalen Strategie erforderlichen nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren und Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen oder ein kontinuierliches Verfahren zur Einreichung von Vorhaben entwickelt und durchgeführt. Auf der Grundlage der Auswahlverfahren werden vom Entscheidungsgremium der LAG die zur Umsetzung der lokalen Strategie erforderlichen Vorhaben beraten und ausgewählt. Alle ausgewählten Vorhaben müssen zu den Zielsetzungen der LEADER-Entwicklungsstrategie beitragen. Sie dürfen keine sich widersprechenden Ziele verfolgen.

Ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG ist Fördervoraussetzung. Mindestens 50 % der Stimmen bei Auswahlentscheidungen stammen von Partnern, die nicht Behörden sind. Ein schriftliches Auswahlverfahren ist erlaubt. Die verwaltungstechnische Abwicklung der ausgewählten Vorhaben liegt in der Verantwortung des SMUL. Bewilligungsbehörden für Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 und die mit dem Betrieb der LAG und der Sensibilisierung beauftragten Stellen (Regionalmanagement) dürfen keine stimmberechtigten Mitglieder in diesem Entscheidungsgremium sein. Die für LEADER zuständigen Bewilligungsbehörden sollen an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teilnehmen.

Die Vorhabenauswahl erfolgt in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach objektiven Kriterien, bei dem das Risiko von Interessenkonflikten vermieden wird. Die Regeln der ESIF-VO und ELER-VO werden durch die Anwendung der „Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer für die LEADER-LAG in Deutschland zur Durchführung

des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet. Damit werden die Anforderungen der VO (EU, Euratom) Nr. 966/2012 in Verbindung mit Nr. 5 der Erwägungsgründe zu HZ-VO vollständig für das LEADER-Verfahren erfüllt.

Wenn die LAG in den Codes 19.1 bis 19.3 selbst Antragsteller ist, unterliegen diese Vorhaben gem. Art. 34 Abs. 3b) ESIF-VO auch den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl nach den Auswahlkriterien. Für LAG-eigene Anträge gelten die Mitglieder der LAG nicht als befangen. Das Risiko eines Interessenskonfliktes besteht damit nicht.

Die LAG wird qualitativ bei ihrer Arbeit durch eine Fachstelle unterstützt. Diese Fachstelle wird aus der Technischen Hilfe des ELER finanziert.

Zur Sicherstellung der Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen der Mitglieder und des Personals der LAG werden zusätzlich Schulungen angeboten.

Die Personalausstattung für die grundlegenden Funktionen der LAG sind mindestens zwei Personen, ein qualifizierter Manager und ein Verwaltungsassistent. Sie soll dabei der Komplexität der LEADER-Entwicklungsstrategie und der Größe der LAG entsprechen.

Gebietskulisse

Vorhaben nach den Codes 19.1 bis 19.4 können im ländlichen Gebiet gem. Kap. 2.1 durchgeführt werden.

Siedlungen und Orte bis 5.000 Einwohner im ländlichen Gebiet sind im Freistaat Sachsen aufgrund der Siedlungsgeschichte in der Regel ländlich geprägt. Daher wird die Durchführung von investiven Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (Art. 35 Abs. 1 b) ESIF-VO) auf diese Orte im ländlichen Gebiet beschränkt. Dabei handelt es sich um städtebaulich eigenständige Orte mit bis zu 5.000 Einwohnern (Stand: 30.06.2013, vgl. Anlage 3) im ländlichen Gebiet und deren Flächen. Bei linienhafter Infrastruktur sind abweichend auch Vorhaben förderfähig, wenn der überwiegende Anteil des Vorhabens innerhalb von Orten bis zu 5.000 Einwohnern in diesem ländlichen Gebiet und deren Flächen liegt.

Städtebaulich eigenständige Orte sind Teile von Gemeinden, welche erkennbar vom übrigen Gemeindegebiet getrennt sind und funktionalräumliche Einheiten bilden. In der Regel handelt es sich um eine räumliche Trennung der Siedlung oder andere siedlungsstrukturelle Merkmale der städtebaulichen Eigenständigkeit wie z. B. natürliche oder administrative Gegebenheiten, Arbeits- und Wohnstätten bzw. historisch bedingte öffentliche Versorgungseinrichtungen und Verwaltungen.

8.2.9.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

a) Unterstützung für die Vorbereitung einer LEADER-Entwicklungsstrategie

Sub-measure:

- 19.1 - Preparatory support

Description of the type of operation

Das Förderangebot umfasst den Aufbau von Kapazitäten, die Schulung und die Vernetzung zur Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie gem. Art. 35 Abs. 1 a) ESIF-VO. Ein gesondertes LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 ELER-VO sowie die Unterstützung kleiner Pilotprojekte nach Art. 35 Abs. 1 a) v) ESIF-VO werden nicht angeboten.

Verpflichtungen

- Die lokale Gemeinschaft nimmt am Bewerbungsverfahren zur Auswahl zur Anerkennung der LEADER-Entwicklungsstrategie teil.

Type of support

Zuschuss als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind sowie indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten.

Links to other legislation

-

Beneficiaries

- Lokale Gemeinschaften

Eligible costs

- Kosten für Schulungsmaßnahmen für lokale Interessensgruppen
- Kosten für Studien über das betreffende Gebiet
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der LEADER-Entwicklungsstrategie, einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessengruppen zur Vorbereitung der Strategie

- administrative Kosten (Betriebs- und Personalkosten) einer Organisation, die vorbereitende Unterstützung während der Vorbereitungsphase beantragt

Nicht förderfähig sind Kosten für ein LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 ELER-VO sowie Kosten für die Unterstützung kleiner Pilotprojekte nach Art. 35 Abs. 1 a) v) ESIF-VO.

Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO enthalten sind.

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Lokale Gemeinschaft ist noch nicht für die Förderperiode 2014 – 2020 genehmigt
- Erklärung und Begründung des Antragstellers, dass das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR 2014 – 2020 dient

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Vorgaben des Art. 49 ELER-VO gelten nicht für die LEADER-Maßnahmen.

Zusätzlich zu den Förderkriterien werden keine Auswahlkriterien definiert. Alle Anträge können gem. Art. 33 Abs. 4 ESIF-VO bis zum 31.12.2017 unterstützt werden.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 80 %

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.9.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.9.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.9.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits set out in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

vgl. Kap. 8.2.9.6

As regards LEADER cooperation referred to in Article 44 of Regulation (EU) No 1305/2013: Description of the system for ongoing application for co-operation projects in cases where co-operation projects are not selected by the LAGs

vgl. Kap. 8.2.9.6

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

vgl. Kap. 8.2.9.6

Definition of the tasks of the managing authority, the Paying Agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34 (3) (b) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Co-ordination with the other ESI-Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI-Funds in financing the preparatory support

vgl. Kap. 8.2.9.6

Description of the obligatory Community Led Local Development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: i.e. preparatory support; implementation of operations under the CLLD strategy; preparation and implementation of co-operation activities of the Local Action Group (LAG); running costs; and animation referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

The procedure and timetable to select the local development strategies

vgl. Kap. 8.2.9.6

Possibility or not of paying advances

vgl. Kap. 8.2.9.6

b) Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie

Sub-measure:

- 19.2 - Support for implementation of operations under the community-led local development strategy

Description of the type of operation

Unterstützt werden kann jedes Vorhaben, das im Einklang mit den allgemeinen Regeln der ESIF-VO und ELER-VO, den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und der LEADER-Entwicklungsstrategie steht.

Type of support

Zuschuss als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind sowie indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten.

Links to other legislation

- VO (EU) Nr. XX/20XX (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- VO (EU) Nr. 1407/2013
- VO (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-Freistellungsverordnung)
- ggf. eigene sächsische Genehmigung für landwirtschaftliche Nachnutzungen von Flächen nach Abriss auf Grundlage von Art. 107 Abs. 3 c) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- VO (EU) Nr. 1408/2013
- NGA-Rahmenregelung des Bundes (für Breitband)

Beneficiaries

- natürliche Personen
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- einschließlich der LAG selbst

Eligible costs

Förderfähige Kosten sind für investive Vorhaben:

- Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen
- allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien
- immaterielle Investitionen, d. h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken
- Kosten der Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Ausbau einer NGA-Breitbandversorgung

sowie für Vorhaben mit laufenden Kosten:

- Betriebs-, Personal-, Schulungskosten
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit
- Finanz- und Netzwerkkosten
- Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des Programms und dessen Zielen verbunden sind

Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO enthalten sind.

Für Vorhaben, für die eine Maßnahme außerhalb von LEADER im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, gelten statt dessen die jeweils programmierten förderfähigen Kosten.

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens, sofern die LAG selbst Antragsteller ist, reicht die Dokumentation der Anwendung der Auswahlkriterien
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
 - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
 - den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dient und
 - einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020 aufweist
- Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) ESIF-VO
- plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens

- Vorlage eines Geschäftsplans für wirtschaftlich betriebene Einrichtungen gem. Kap. 8.2.9.7, bei Unternehmensneugründungen einschließlich einer Stellungnahme einer zuständigen Kammer oder eines Fachverbandes zur Plausibilität des Geschäftsplanes
- bei baulichen Investitionen: Nachweis des Grundeigentums oder der Erbbauberechtigung, bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung ausreichend
- Zustimmung des jeweiligen Planungsträgers für Vorhaben, die einer öffentlichen Bedarfsplanung unterliegen
- Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Bildungseinrichtungen
- positive Stellungnahme zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) bei touristischen Vorhaben
- für Vorhaben, für die eine Maßnahme außerhalb von LEADER im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, werden die Konditionen dieser Standardmaßnahme eingehalten
- für Vorhaben mit (weiteren) Fachförderangeboten des Freistaates Sachsen werden die Konditionen der Fachförderung eingehalten. Soweit in der Gebietskulisse eine Fachförderung möglich ist, setzt die Förderung aus LEADER ein Negativattest der zuständigen Fachstelle voraus.

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Vorgaben des Art. 49 ELER-VO gelten nicht für LEADER-Maßnahmen. Nach Art. 34 ESIF-VO erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die LAG und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. Die LAG legt die lokalen Auswahlkriterien in ihrer LEADER-Entwicklungsstrategie fest.

Die Auswahl der Vorhaben und deren Bewertung muss dokumentiert werden. Das Verfahren hat nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien gem. Art. 34 ESIF-VO zu genügen. Das Verfahren, die Auswahlkriterien und das Ergebnis müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung wird von der LAG in der LEADER-Entwicklungsstrategie bestimmt. Die Förderhöhe beträgt:

- 100 % bei kommunalen Begünstigten
- bis zu 100 % für andere Begünstigte
- bis zu 80 % für Vorhaben der LAG

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.9.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.9.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.9.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

vgl. Kap. 8.2.9.6

The procedure and timetable to select the local development strategies

vgl. Kap. 8.2.9.6

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits set out in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

As regards LEADER cooperation referred to in Article 44 of Regulation (EU) No 1305/2013: Description of the system for ongoing application for co-operation projects in cases where co-operation projects are not selected by the LAGs

vgl. Kap. 8.2.9.6

Co-ordination with the other ESI-Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI-Funds in financing the preparatory support

vgl. Kap. 8.2.9.6

Description of the obligatory Community Led Local Development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: i.e. preparatory support; implementation of operations under the CLLD strategy; preparation and implementation of co-operation activities of the Local Action Group (LAG); running costs; and animation referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Possibility or not of paying advances

vgl. Kap. 8.2.9.6

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

vgl. Kap. 8.2.9.6

Definition of the tasks of the managing authority, the Paying Agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34 (3) (b) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

c) Vorhaben für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen in den LAG

Sub-measure:

- 19.3 - Preparation and implementation of cooperation activities of the local action

Description of the type of operation

Gefördert wird die Vorbereitung sowie die Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben gem. Art. 35 Abs. 1 c) ESIF-VO i. V. m. Art. 44 Abs. 1 a) und b) ELER-VO.

Kooperationspartner können sein:

- LAG
- eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt,
- eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.

Type of support

Zuschuss als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind sowie indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten.

Links to other legislation

- **VO (EU) Nr. XX/20XX (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)**
- VO (EU) Nr. 1407/2013
- **VO (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-Freistellungsverordnung)**
- ggf. eigene sächsische Genehmigung für landwirtschaftliche Nachnutzungen von Flächen nach Abriss auf Grundlage von Art. 107 Abs. 3 c) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- VO (EU) Nr. 1408/2013
- NGA-Rahmenregelung des Bundes (für Breitband)

Beneficiaries

- bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben:
 - sächsische LAG
- bei der Durchführung von Kooperationsvorhaben:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
 - einschließlich der LAG selbst

Eligible costs

- laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Schulungskosten
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit
- Finanz- und Netzwerkkosten
- Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des Programms und dessen Zielen verbunden sind

Zusätzlich für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsvorhaben nach Art. 35 Abs. 1 c) ESIF-VO i. V. m. Art. 44 Abs. 1 a) ELER-VO sind förderfähige Kosten:

- Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen
- allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien
- immaterielle Investitionen, d. h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken
- Kosten der Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Ausbau einer NGA-Breitbandversorgung

Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO enthalten sind.

Für Vorhaben, für die eine Maßnahme außerhalb von LEADER im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, gelten statt dessen die jeweils programmierten förderfähigen Kosten.

Eligibility conditions

- bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben:
 - Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
 - Erklärung zur angestrebten Kooperation von mindestens zwei Partnern bei der vorbereitenden Unterstützung
 - Dokumentation der Anwendung der Auswahlkriterien
 - Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
 - ☐ den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
 - ☐ den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dient und
 - ☐ einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020 aufweist
 - Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) ESIF-VO
 - plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung des Antragstellers
 - Beschreibung des mit der Kooperation beabsichtigten Vorhabens
 - Nachweis oder Erklärung des Partners, dass er
 - ☐ eine andere LAG oder
 - ☐ eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt, oder
 - ☐ eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt, ist
- bei der Durchführung von Kooperationsvorhaben:
 - Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
 - Vorlage der Kooperationsvereinbarung
 - positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens, sofern die LAG selbst Antragsteller ist, reicht die Dokumentation der Anwendung der Auswahlkriterien
 - Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
 - ☐ den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
 - ☐ den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dient und
 - ☐ einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020 aufweist
 - Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) ESIF-VO
 - Beschreibung des mit der Kooperation beabsichtigten Vorhabens
 - plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf

Grundlage der Vorhabenbeschreibung des Antragstellers

- Vorlage eines Geschäftsplans für wirtschaftlich betriebene Einrichtungen (vgl. Kap. 8.2.9.7), bei Unternehmensneugründungen einschließlich einer Stellungnahme einer zuständigen Kammer oder eines Fachverbandes zur Plausibilität des Geschäftsplanes
- bei baulichen Investitionen: Nachweis des Grundeigentums oder der Erbbauberechtigung, bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung ausreichend
- Zustimmung des jeweiligen Planungsträgers für Vorhaben, für die eine öffentliche Bedarfsplanung erfolgt
- Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Bildungseinrichtungen
- positive Stellungnahme zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen DMO bei touristischen Vorhaben
- für Vorhaben, für die eine Maßnahme außerhalb von LEADER im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, werden die Konditionen dieser Standardmaßnahme eingehalten
- Nachweis oder Erklärung des Partners, dass er
 - ☐ eine andere LAG oder
 - ☐ eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt, oder
 - ☐ eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt, ist

Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Vorgaben des Art. 49 ELER-VO gelten nicht für LEADER-Maßnahmen. Nach Art. 34 ESIF-VO erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die LAG und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. Die LAG legt die lokalen Auswahlkriterien in der LEADER-Entwicklungsstrategie fest.

Die Auswahl der Vorhaben und deren Bewertung muss dokumentiert werden. Das Verfahren hat nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien gem. Art. 34 ESIF-VO zu genügen. Das Verfahren, die Auswahlkriterien und das Ergebnis müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung wird von der LAG in der LEADER-Entwicklungsstrategie bestimmt. Die Förderhöhe beträgt:

- 100 % bei kommunalen Begünstigten
- bis zu 100 % für andere Begünstigte
- bis zu 80 % für Vorhaben der LAG

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.9.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.9.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.9.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

As regards LEADER cooperation referred to in Article 44 of Regulation (EU) No 1305/2013: Description of the system for ongoing application for co-operation projects in cases where co-operation projects are not selected by the LAGs

vgl. Kap. 8.2.9.6

Description of the obligatory Community Led Local Development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: i.e. preparatory support; implementation of operations under the CLLD strategy; preparation and implementation of co-operation activities of the Local Action Group (LAG); running costs; and animation referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Definition of the tasks of the managing authority, the Paying Agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34 (3) (b) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Possibility or not of paying advances

vgl. Kap. 8.2.9.6

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

vgl. Kap. 8.2.9.6

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits set out in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

vgl. Kap. 8.2.9.6

The procedure and timetable to select the local development strategies

vgl. Kap. 8.2.9.6

Co-ordination with the other ESI-Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI-Funds in financing the preparatory support

vgl. Kap. 8.2.9.6

d) Mit der Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung

Sub-measure:

- 19.4 - Support for running costs and animation

Description of the type of operation

Gefördert werden Kosten nach Art. 35 Abs. 1 d) und e) ESIF-VO.

Das sind insbesondere der laufende Betrieb der LAG einschließlich Regionalmanagement und Kosten für das Entscheidungsgremium der LAG i. V. m. der Verwaltung der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie sowie Sensibilisierungsvorhaben durch die LAG.

Bei Interaktionen im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie zwischen Akteuren und Vorhaben des Fischerei- und Aquakultursektors gem. EMFF-VO, umfasst die Förderung auch die Betriebs- und Sensibilisierungskosten der FLAG. Hier nimmt die LAG auch die Funktion der lokalen FLAG wahr.

Verpflichtungen

- Die LAG hat jährlich einen Bericht zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie vorzulegen.
- Mit Ablauf des Jahres 2018 ist eine Zwischenevaluierung zur LEADER-Entwicklungsstrategie vorzulegen
- Mit Ablauf des Jahres 2020 ist eine Abschlussevaluierung vorzulegen.
- Vor einer Auszahlung weist die LAG nach, dass das Regionalmanagement mit den bewilligten bzw. mit mindestens zwei Personen, einem qualifizierten Manager und einem Verwaltungsassistenten, ausgestattet ist.

Type of support

Zuschuss als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind sowie indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten.

Links to other legislation

-

Beneficiaries

- sächsische LAG

Eligible costs

- laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Schulungs-, Finanz- und Netzwerkkosten, Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit
- Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des Programms und dessen Zielen verbunden sind

Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO enthalten sind.

Eligibility conditions

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
 - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
 - den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dient
- Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) ESIF-VO
- plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung des Antragstellers
- positive Stellungnahme zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen DMO bei touristischen Vorhaben
- der Höchstsatz von 25 % der im Rahmen der jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategie anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben für die Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie und für Vorhaben der Sensibilisierung wird nicht überschritten

Principles with regards to the setting of selection criteria

Eine Vorhabenauswahl ist nicht erforderlich, da je Gebiet nur eine LAG genehmigt wird. Mit der Genehmigung der LEADER-Entwicklungsstrategie wird auch der darin enthaltene laufende Betrieb anerkannt.

(Applicable) amounts and support rates

Beträge:

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung wird von der LAG in der LEADER-Entwicklungsstrategie bestimmt. Die Förderhöhe beträgt

- bis zu 80 % für Vorhaben der LAG.

Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

vgl. Kap. 8.2.9.4

Mitigating actions

vgl. Kap. 8.2.9.4

Overall assessment of the measure

vgl. Kap. 8.2.9.4

Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

Information specific to the operation

As regards LEADER cooperation referred to in Article 44 of Regulation (EU) No 1305/2013: Description of the system for ongoing application for co-operation projects in cases where co-operation projects are not selected by the LAGs

vgl. Kap. 8.2.9.6

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

vgl. Kap. 8.2.9.6

Definition of the tasks of the managing authority, the Paying Agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34 (3) (b) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

vgl. Kap. 8.2.9.6

The procedure and timetable to select the local development strategies

vgl. Kap. 8.2.9.6

Co-ordination with the other ESI-Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI-Funds in financing the preparatory support

vgl. Kap. 8.2.9.6

Possibility or not of paying advances

vgl. Kap. 8.2.9.6

Description of the obligatory Community Led Local Development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: i.e. preparatory support; implementation of operations under the CLLD strategy; preparation and implementation of co-operation activities of the Local Action Group (LAG); running costs; and animation referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits set out in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.9.6

8.2.9.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

Risk(s) in the implementation of the measures

Die Europäische Kommission hat für die Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Für private Begünstigte besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe, EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer sehr geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand von Referenzkosten, die in den jeweiligen Bewilligungsbehörden vorgehalten werden, oder anhand von mindestens drei vergleichbaren

Angeboten auf Ihre Plausibilität geprüft. Liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung oder diese fehlerhaft durchgeführt wird.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert. Die LAG hat bei allen Vorhaben im Rahmen des Art. 35 ESIF-VO nur eine Zuständigkeit im Bereich der Vorhabenauswahl, die im Entscheidungsgremium der LAG getroffen wird. Sie nimmt keine Funktion im Verwaltungs- und Kontrollsystem wahr.

Es besteht ein Fehlerrisiko durch fehlerhafte Anwendung oder Nichtanwendung der verbindlichen Regeln für die Vorhabenauswahl (u. a. zur Vermeidung von Interessenkonflikten) durch das Entscheidungsgremium der LAG und wenn dies im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht festgestellt wird.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht, sofern öffentliche Stellen Begünstigte sind, durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt in Form von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch das Entscheidungsgremium der LAG nach von der Zahlstelle vorgegebenen Regeln. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung dieser Regeln durch die LAG bzw. durch das Entscheidungsgremium der LAG und wenn dies im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht festgestellt wird.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Ein Fehlerrisiko birgt die Dokumentation der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Der Beschluss der Vorhabenauswahl ist vom Begünstigten bei der Antragstellung vorzulegen und wird Bestandteil der Förderakte im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsbehörde. Fehlerrisiken bestehen bei mangelhafter Prüfung und Dokumentation der Vorhabenauswahl in der Förderakte.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mitigating actions

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten, i. d. R. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert und ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Für die individuelle Plausibilitätsprüfung von Kosten nach Art. 35 ESIF-VO, für die keine Referenzkosten vorliegen, werden Hinweise für die Bewilligungsbehörden bereitgestellt.

Das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal wird u. a. zu diesen Prüfpunkten geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal in der Verwaltung wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Zusätzlich werden den LAG die verbindlichen formalen Regeln für die Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG, die u. a. Regeln zur Vermeidung von Interessenskonflikten beinhalten, bereitgestellt. Die LAG bzw. die Entscheidungsgremien werden hierzu geschult bzw. im Rahmen von Beratungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert und ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige

Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch das Entscheidungsgremium der LAG nach von der Zahlstelle vorgegebenen Regeln. Damit ist sichergestellt, dass die Vorhabenauswahl auf der Grundlage einheitlicher Regeln erfolgt.

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) werden die für die Prozesse zuständigen LAG bzw. Entscheidungsgremien der LAG geschult bzw. im Rahmen von Beratungen instruiert.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Der Beschluss der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG, in denen das beantragte Vorhaben ausgewählt wurde, ist in der Förderakte aufzunehmen. Die Prüfung des Beschlusses und die Aufnahme in die Förderakte ist Bestandteil der Checkliste zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Overall assessment of the measure

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. Art. 35 ESIF-VO ist mit einem vertretbaren Risiko durch unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren, durch eine nicht oder fehlerhaft durchgeführte Prüfung der Plausibilität der Kosten, der unkorrekten Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, der fehler- oder lückenhaften Prüfung der Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse und Regeln zur Vorhabenauswahl, durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme und mangelhafte Dokumentation der Vorhabenauswahl in der Förderakte sowie durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag, behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.9.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.9.6. Information specific to the measure

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

Koordinierungsmechanismen zum Art. 19 ELER-VO sind nicht erforderlich, da diese Maßnahme im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

Im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 sind nach Art. 20 ELER-VO ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz vorgesehen. Es wird nicht erwartet, dass Naturschutzfachplanungen gem. Art. 20 Abs. 1 a) ELER-VO über LEADER umgesetzt werden. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können grundsätzlich über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Vorhabenauswahl durch die LAG. Die Bewilligung erfolgt aber durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde. In diesem Fall gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Andere Vorhaben, die thematisch dem Art. 20 ELER-VO entsprechen, können nur im Rahmen von LEADER umgesetzt werden.

Die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften nach Art. 35 Abs. 2 i) ELER-VO wird im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt, so dass Koordinierungsmechanismen nicht erforderlich sind.

Vorhaben der EIP AGRI gem. Art. 35 Abs. 1 c) und 2 a) ELER-VO können generell auch über LEADER umgesetzt werden. Eine Beteiligung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien am Aufruf zur Bildung einer OG entsprechend dem festgelegten Kriterien-Set ist grundsätzlich möglich. Sofern mindestens der Schwellenwert erreicht wird, kann die LAG die Einrichtung und die Tätigkeit (Betrieb) der OG aus LEADER-Mitteln unterstützen und im Folgenden Vorhaben auf der Basis des genehmigten Aktionsplans zu den Konditionen der Standardförderangebote

der Art. 14, Art. 17 Abs. 1 a) und b) sowie Art. 35 Abs. 2 a) ELER-VO umsetzen. Die Bewilligung erfolgt durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde, so dass gleiche Förderbedingungen gewährleistet sind und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Zwischen Vorhaben der EIP AGRI zu Vorhaben des Art. 20 ELER-VO bestehen keine inhaltlichen Überschneidungen.

Vorhaben in Bezug auf Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren gem. Art. 35 Abs. 2 g) ELER-VO und die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen gem. Art. 35 Abs. 2 j) ELER-VO können grundsätzlich auch über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall wird die Vorhabenauswahl ebenfalls von der LAG durchgeführt. Die Bewilligung erfolgt auch hier durch die zuständige Fachbewilligungsbehörde. Damit sind gleiche Konditionen wie für die Standardmaßnahme gewährleistet und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Während die Fördervorhaben im Art. 35 ELER-VO eine Kooperation voraussetzen, beziehen sich Fördervorhaben im Art. 20 ELER-VO auf einzelne potenzielle Begünstigte. Die Vorhaben im Art. 35 ELER-VO (EIP AGRI, Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren, Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen) haben keine inhaltlichen Überschneidungen.

Description of the obligatory Community Led Local Development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: i.e. preparatory support; implementation of operations under the CLLD strategy; preparation and implementation of co-operation activities of the Local Action Group (LAG); running costs; and animation referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

Die obligatorischen Elemente gem. Art. 35 ESIF-VO werden vollständig angeboten. Beschreibung der obligatorischen Elemente vgl. Kap. 8.2.9.2.

Co-ordination with the other ESI-Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI-Funds in financing the preparatory support

Koordinierungsmechanismen zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien auf regionaler Ebene

Auf regionaler Ebene des Freistaates Sachsen wird eine multisektorale Strategie über die ESI-Fonds ELER, EMFF, EFRE und ESF umgesetzt.

Die multisektorale Strategie baut auf dem Prinzip „ein Gebiet (LEADER-Gebiet) – eine Strategie für lokale Entwicklung (LEADER-Entwicklungsstrategie) – eine lokale Aktionsgruppe (LAG) – ein Regionalmanagement (LEADER-Regionalmanagement)“ auf. Die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sind ausgenommen, können sich ggf. aber themen- und projektbezogen über fondsspezifische Instrumente der Zusammenarbeit (z. B. als Partner von Kooperationen) im Rahmen des Art. 35 ELER-VO bzw. Art. 35 Abs.1 c) ESIF-VO i. V. m. Art. 44 ELER-VO beteiligen.

Die Abwicklung der Fördervorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds.

Integrierte Strategien für lokale Entwicklung gem. Art. 60 EMFF-VO sind, sofern dies in den Gebieten relevant ist, immer in den LEADER-Entwicklungsstrategien zu integrieren. Die Umsetzung lokaler

Entwicklungsstrategien gem. Art. 63 EMFF-VO erfolgt in diesen Fällen durch die LAG.

Die Umsetzung der Kleinprojektförderung im Rahmen der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit lässt sich in die multisektorale Strategie wegen des nicht veränderbaren und größeren Zuschnitts der Euroregionen nicht integrieren. Hier sind weiterhin parallele Strukturen notwendig. Dies betrifft sowohl die Strategien zu LEADER und das Euroregionale Konzept zur Kleinprojektförderung als auch die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie über LAG und die Umsetzung des Euroregionalen Konzepts zur Kleinprojektförderung über den lokalen Lenkungsausschuss der Euroregion.

Die programm- und verwaltungstechnische Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung auf lokaler Ebene des Freistaates Sachsen obliegt dem ELER als Leadfonds. Somit wird auch eine ggf. erforderliche Unterstützung der Betriebskosten der LAG sowie weitere Verwaltungs- und Vernetzungstätigkeiten durch den ELER gewährt. Dies betrifft auch das jeweilige Regionalmanagement zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie.

Die Unterstützung der Umsetzung von Vorhaben durch die Fonds EMFF, EFRE und ESF erfolgt für geeignete Maßnahmen nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung dieser Fonds. Das bedeutet, dass Vorhaben mit positivem Votum des jeweils zuständigen Entscheidungsgremium der LAG auf der Basis einer genehmigten LEADER-Entwicklungsstrategie der Vorrang bei der Projektförderung vor Projekten ohne Votum eingeräumt wird, sofern sie die fondsspezifischen Auswahlkriterien und Förderkriterien erfüllen. D. h. ein positiver Beschluss der Entscheidungsgremien der LAG ist kein Förderkriterium für Maßnahmen dieser Fonds. Den LEADER-Gebieten werden aus diesen Fonds keine gesonderten Budgets zur Verfügung gestellt. Ausnahme sind die im Operationellen Programm des EMFF programmierten Mittel für die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien gem. Art. 63 EMFF-VO.

Den LEADER-Gebieten werden Budgets aus dem ELER und dem EMFF zur Verfügung gestellt. Bezugsgröße für das Budget ist die Einwohnerzahl in Orten bis 5.000 Einwohnern im jeweiligen LEADER-Gebiet. Die Qualität der Prozesse wird durch das Auswahlverfahren und eine Beratung durch staatliche und kommunale Behörden sichergestellt. Zur Umsetzung von nationalen und transnationalen Kooperationsvorhaben wird den LAG ein gesondertes Budget entsprechend der jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategie zur Verfügung gestellt.

Die bedeutendste Finanzierungsquelle zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien ist der ELER-Fonds. Das LEADER-Regionalmanagement begleitet die LAG bei der Vorhabenauswahl. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG. Die Mitglieder des Entscheidungsgremium der LAG sind keine Finanzakteure im Sinne des Art. 52 VO (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.

Koordinierungsmechanismen zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien auf kommunaler Ebene

Das Instrument der Integrierten Territorialen Investitionen (ITI) wird im Freistaat Sachsen nicht angewendet.

In den Kommunen des Freistaates Sachsen bestehende Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) werden ggf. weiterentwickelt. Wie andere Planungsinstrumente auch, werden sie im Rahmen der Erstellung der LEADER-Entwicklungsstrategien berücksichtigt. Eine Förderung der INSEK innerhalb des ELER ist nicht vorgesehen.

ELER, EMFF, EFRE, ESF

**Kleinprojektförderung in den
Programmen der grenzüber-
greifenden Zusammenarbeit**

ein Gebiet

LEADER-Gebiet

Euroregion

(größer als LEADER-Region)

**eine Strategie für
lokale Entwicklung**

**LEADER-
Entwicklungsstrategie**

**Euroregionales
Konzept für
Kleinprojektförderung**

**eine Lokale
Aktionsgruppe**

**Lokale Aktionsgruppe
(LAG)**

**Lokaler
Lenkungsausschuss
der Euroregion**

**ein Regional-
management**

**LEADER-Regional-
management**

**Geschäftsstelle
der Euroregion**

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 8-8: Organisationsprinzip des CLLD im Freistaat Sachsen auf lokaler Ebene

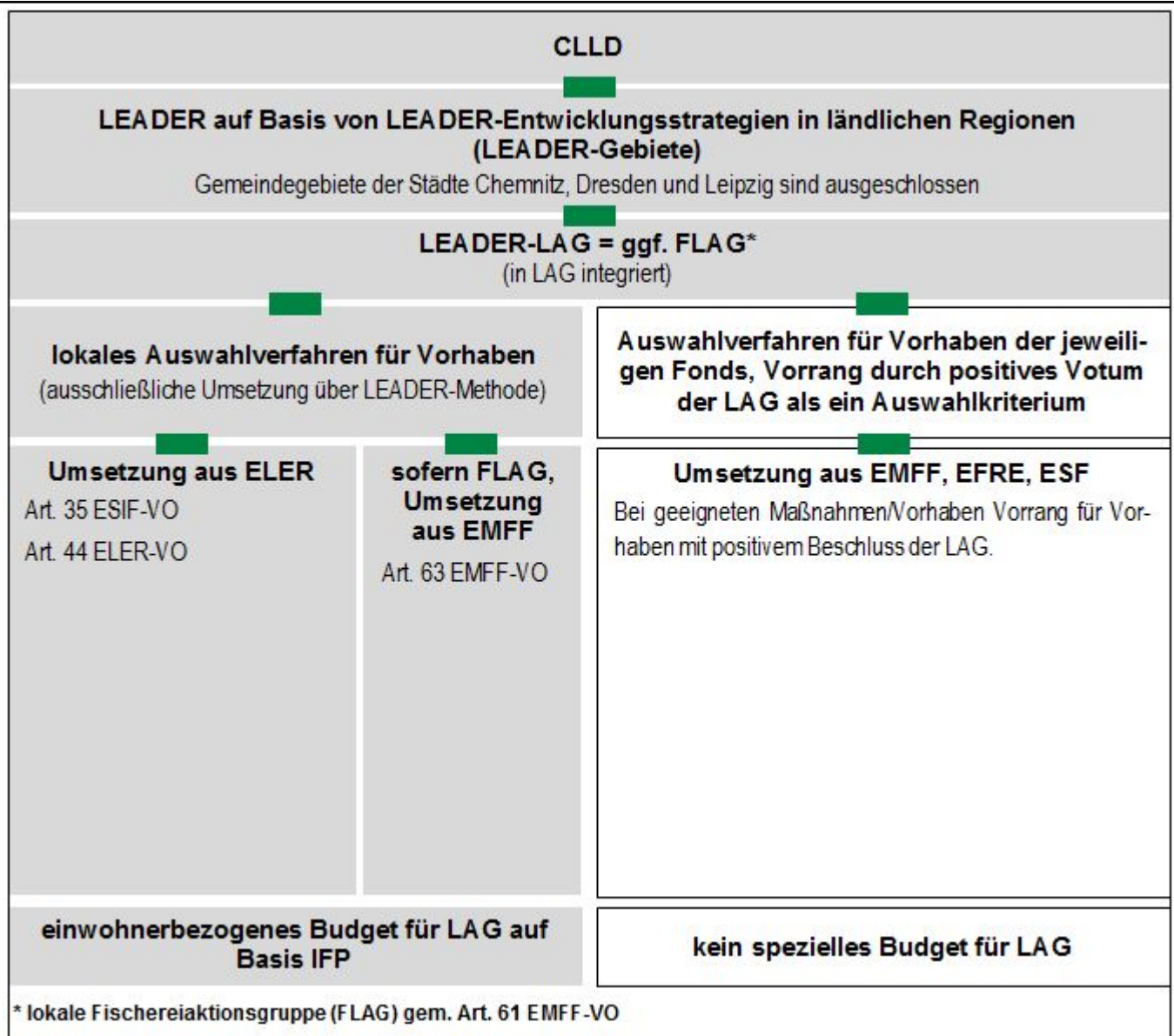


Abbildung 8-9: Umsetzung von CLLD im Freistaat Sachsen auf lokaler Ebene

The procedure and timetable to select the local development strategies

Das Verfahren zur Auswahl der LAG findet mehrstufig statt. In mehreren Veranstaltungen des Jahres 2013 wurden die potenziellen Bewerber insbesondere zu den Themen LEADER-Mindestanforderungen, Gebietsbildung und Trägerschaft sensibilisiert. Nach einem allgemeinen Presseaufruf am 09.10.2013 teilten diese dem SMUL mit, in welchen Gebietsgrenzen und mit welchem Träger eine Bewerbung als LEADER-Gebiet beabsichtigt wird. Am 11.04.2014 erfolgte ein Aufruf an alle Gebiete zur Erarbeitung lokaler Entwicklungsstrategien (LEADER-Entwicklungsstrategie) für die Förderperiode 2014 – 2020 gem. dem Leistungsbild in Art. 33 Abs. 1 ESIF-VO. Des Weiteren wurden die geplanten Kriterien zur Auswahl der LAG gem. Art. 33 Abs. 2 ESIF-VO bekannt gegeben, welche sich an der Anlage 4 der Gemeinsamen Anleitung der GD AGRI, EMPL, MARE und REGIO der EU zu CLLD orientieren (vgl. Kap. 8.2.9.2). Diese Kriterien sichern einerseits die Einhaltung der EU-Anforderungen sowie andererseits eine Mindestqualität der ausgewählten Strategien. Für die qualitativen Aspekte werden neben der

erarbeiteten Strategie auch die geplante Partnerschaft sowie die Kapazitäten der LAG und die territoriale Kohärenz des Gebietes betrachtet. Die Auswahlkriterien gelten einheitlich für alle potenziellen Bewerber.

Der Zeitraum vom Aufruf bis zum Abgabetermin für die LEADER-Entwicklungsstrategien beträgt mindestens sechs Monate. Auf Wunsch können die Gebiete zusätzlich zur vorbereitenden Unterstützung bei der Erarbeitung der Strategie eine inhaltliche und methodische Beratung durch externe Gutachter erhalten. Während der Strategieerarbeitung erfolgt durch externe Sachverständige eine Zwischenbewertung anhand der LAG-Auswahlkriterien einschließlich einer ersten Orientierung zur Mittelbereitstellung aus dem ELER und dem EMFF. Erkenntnisse und Hinweise fließen in die weitere Strategieerarbeitung ein.

Alle zur LEADER-Auswahl zum Abgabetermin eingereichten Strategien werden auf Basis der LAG-Auswahlkriterien durch externe Sachverständige vorgeprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellen die externen Sachverständigen eine Auswahlempfehlung für den Auswahlausschuss nach Art. 33 Abs. 3 ESIF-VO aus.

Die administrative Führung des Auswahlprozesses erfolgt durch die Verwaltungsbehörde des ELER. Die Verwaltungsbehörden des ELER und des EMFF sind im Auswahlausschuss stimmberechtigt vertreten. Die Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF sind beratend vertreten. Darüber hinaus wird im Auswahlausschuss eine ausgeglichene Vertretung von öffentlichen Behörden und Interessenvertretern/Sachverständigen sichergestellt sowie ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern.

Nach der erfolgreichen Auswahl erfolgt eine Anerkennung des Bewerbers als LEADER-Gebiet durch das SMUL mit einem Genehmigungsschreiben nach Art. 33 Abs. 5 ESIF-VO sowie die Bekanntgabe der beabsichtigten Mittelzuweisungen aus dem ELER. Die Regelungen zum Bereich des EMFF werden im sächsischen Umsetzungsdokument festgelegt.

Lokale Strategien, die nicht für eine Ernennung als LEADER-Gebiet geeignet waren, erhalten eine schriftliche Begründung sowie eine Gelegenheit zur Nachbesserung. Bei erneuter Vorlage erfolgt eine wiederholte Begutachtung und Entscheidung durch den Auswahlausschuss zur Anerkennung als LEADER-Gebiet bis spätestens 31.12.2017.

As regards LEADER cooperation referred to in Article 44 of Regulation (EU) No 1305/2013: Description of the system for ongoing application for co-operation projects in cases where co-operation projects are not selected by the LAGs

Entfällt, da die Vorhaben vom Entscheidungsgremium der LAG ausgewählt werden.

Possibility or not of paying advances

Vorschusszahlungen werden nicht angeboten.

Definition of the tasks of the managing authority, the Paying Agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34 (3) (b) of Regulation (EU) No 1303/2013

Das Entscheidungsgremium der LAG ist zuständig für die Vorhabenauswahl nach den von der LAG festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG nimmt keine Funktion im Verwaltungs- und Kontrollsystem wahr. Der Antragsteller beantragt die Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (vgl. Anlage 4) und legt dazu die erforderlichen Unterlagen einschließlich des Beschlusses des Entscheidungsgremiums der LAG vor. Sofern die LAG selbst Antragsteller ist, legt sie ihren Antrag ebenfalls der Bewilligungsbehörde vor. Die Bewilligungsbehörde bearbeitet im Rahmen der Verwaltungskontrolle den Antrag und trifft den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Sie berücksichtigt die Vorgaben der LAG entsprechend der LEADER-Entwicklungsstrategie und das Ergebnis der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Sie prüft dabei alle Förderkriterien und die Durchführung eines korrekten Auswahlverfahrens. Die Bewilligungsbehörde nimmt insoweit Zahlstellenfunktionen wahr. Das SMUL ist Fachaufsicht über die Bewilligungsbehörden. Über die vollständige Verwaltungskontrolle der Anträge im Bereich LEADER hinaus führt das SMUL gem. **Art. 59 Abs. 1 HZ-DVO (Entwurf)** ein System zur Überwachung der Tätigkeit der LAG ein.

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

Eine Beschreibung ist nicht erforderlich, da das LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits set out in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

In dicht besiedelten Gebieten oder um sicherzustellen, dass der territoriale Zusammenhalt von Gebieten gewährleistet ist, kann die zuständige Verwaltungsbehörde nach Art. 33 Abs. 6 ESIF-VO eine Bevölkerung von mehr als 150.000 Einwohnern zulassen. Dafür muss die durchschnittliche Einwohnerdichte des Gebietes über dem Durchschnitt der Einwohner des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen liegen bzw. die Notwendigkeit zur Gewährleistung des territorialen Zusammenhalts ist zu begründen.

8.2.9.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Anforderungen an einen Geschäftsplan für wirtschaftlich betriebene Einrichtungen

1. Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee
2. Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung
3. Analyse des Marktes
4. Darstellung der Zielgruppe
5. Marketingstrategien

6. Chancen und Risiken
7. Personalplanung und Umsatzkalkulation
8. Investitionsbedarf und Finanzplanung
9. Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren

9. EVALUATION PLAN

9.1. Objectives and purpose

A statement of the objective and purpose of the evaluation plan, based on ensuring that sufficient and appropriate evaluation activities are undertaken, in particular to provide information needed for programme steering, for the AIRs in 2017 and 2019 and the ex-post evaluation, and to ensure that data needed for RDP evaluation is available.

Der Bewertungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des EPLR 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Art. 66 ELER-VO ist die VB verantwortlich dafür, dass der Bewertungsplan eingeführt worden ist.

Der Bewertungsplan dient der Sicherstellung von ausreichenden und angemessenen Bewertungsaktivitäten sowie entsprechender Ressourcen. Dazu gehört die Bereitstellung erforderlicher Informationen, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung insbesondere im Rahmen der erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2017 und 2019 benötigt werden sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR 2014 – 2020.

Mit der Planung der Bewertungstätigkeiten wird sichergestellt, dass das EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen.

Ziel ist es, die Umsetzung und Durchführung des EPLR 2014 – 2020 sowie die Veränderungen seines externen Umfelds kontinuierlich zu begleiten, um die erzielten Outputs und Ergebnisse sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren und bewerten zu können und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen.

9.2. Governance and coordination

Brief description of the monitoring and evaluation arrangements for the RDP, identifying the main bodies involved and their responsibilities. Explanation of how evaluation activities are linked with RDP implementation in terms of content and timing.

Das Begleitungs- und Bewertungssystem des EPLR 2014 – 2020 setzt sich aus den drei Teilsystemen Begleitung, fachliche Begleitung und Bewertung zusammen (vgl. Abb. 9-1 und 9-2).

Begleitungssystem

Im Rahmen der Begleitung auf Grundlage Art. 72 ELER-VO wachen die VB und der Begleitausschuss über die Qualität der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.

Zum Begleitungssystem des EPLR 2014 – 2020 gehören das Datensystem, die jährlichen Durchführungsberichte (JDfB) sowie der Begleitausschuss.

Im Datensystem werden alle erforderlichen Daten und Informationen der Vorhaben erfasst und gespeichert. Grundlage sind die gemeinsamen Indikatoren gem. Art. 14 **ELER-DVO**, welche auf Prioritäts- und Maßnahmeebene Daten abbilden. Die Indikatoren auf Maßnahmeebene (Input, Output,

Ergebnis, Ziel) werden im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der Förderung erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der Bewertungen erhoben. Darüber hinaus werden die Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung statistischen Quellen entnommen.

Zuständig für die Erfassung und Bereitstellung der Indikatoren im Rahmen der Vorgangsbearbeitung sind jeweils die fachlich zuständigen Fachreferate des SMUL. Die VB ist verantwortlich für die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche und überprüft in diesem Zusammenhang die Plausibilität der von den Fachreferaten ermittelten Ergebnisse.

Die Abstimmung bzgl. Begleitung und Bewertung zur 1. Säule der GAP erfolgt durch die VB mit der zuständigen Fachabteilung im SMUL.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 ELER-VO werden von 2016 bis einschließlich 2024 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Europäischen Kommission bis zum 30.06. vorgelegt. Sie enthalten u. a. Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Der 2017 einzureichende jährliche Durchführungsbericht wird u. a. die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms, einschließlich des Beitrags des ELER-Fonds zu Änderungen der Ergebnisindikatoren, soweit Nachweise aus den Bewertungen vorliegen, enthalten. Des Weiteren wird er eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze aus der ESIF-VO Art. 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und Art. 8 (Nachhaltige Entwicklung) und einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendete Unterstützung umfassen.

Der 2019 zu übermittelnde jährliche Durchführungsbericht und der abschließende Durchführungsbericht für den ELER-Fonds enthalten zusätzlich zu den o. g. Informationen und der Bewertung auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich des Fortschritts beim Erreichen der Ziele des Programms und seines Beitrags zum Erreichen der Strategie EUROPA 2020.

Die Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte erfolgt durch die VB unter Beteiligung der Fachreferate des SMUL und ggf. mit Unterstützung externer, unabhängiger Bewerter.

Nach Prüfung und Genehmigung durch den Begleitausschuss werden die jährlichen Durchführungsberichte durch die VB der Europäischen Kommission übersandt.

Die Struktur, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Begleitausschusses gem. Art. 47 – 49 ESIF-VO ist im Kap. 15.2 ausführlich dargestellt.

Die VB der ESI-Fonds werden im Begleitausschuss des EPLR 2014 – 2020 vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bzgl. der Umsetzung des Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Der Begleitausschuss überprüft gem. Art. 74 ELER-VO u. a. die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Bewertungsplan des EPLR 2014 – 2020.

Fachliche Begleitung

Um die Überprüfung und eine fachlich fundierte Bewertung der bewilligten wie auch umgesetzten Förderung vornehmen zu können, bedarf es über die reine Datenerfassung im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der Vorhaben hinaus, einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung aller Förderbereiche des EPLR 2014 – 2020.

Die fachliche Begleitung umfasst z. B. die Erarbeitung bzw. Durchführung gezielter Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Vorhaben und deren administrativer Umsetzung. Sie kann auch relevante Forschungsergebnisse von Dritten einschließen. Die Ergebnisse der fachlichen Begleitung fließen in die jährlichen Durchführungsberichte sowie die erforderlichen Bewertungen des EPLR 2014 – 2020 ein. Die fachliche Begleitung soll einen Beitrag dazu leisten, die Förderung anhand ihrer Ergebnisse, ihrer Wirksamkeit und ihrer Effizienz zu überprüfen und mittels fachlich begründeter Empfehlungen eine Optimierung der ELER-Förderung zu erreichen, dies schließt auch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung sowie für Vereinfachungen ein. Die Empfehlungen sind u. a. Entscheidungsgrundlage für die, für die Umsetzung des EPLR 2014 – 2020, verantwortliche VB und den Begleitausschuss.

Die fachliche Begleitung umfasst alle im EPLR 2014 – 2020 umzusetzenden Artikel bzw. Maßnahmen und wird nach fachlich inhaltlichen Förderbereichen zusammengefasst. Die Umsetzung der fachlichen Begleitung erfolgt für die einzelnen Förderbereiche in Verantwortung der zuständigen Fachreferate des SMUL. Diese können die fachliche Begleitung an Dritte beauftragen. Die VB ist verantwortlich für die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche und überprüft dabei deren Qualität.

Bewertungssystem

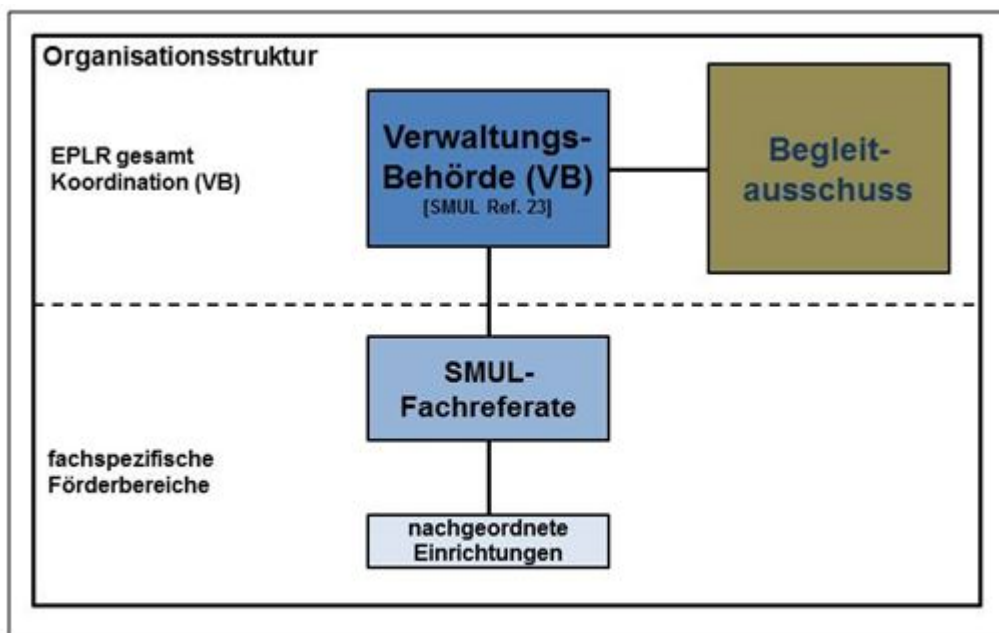
Das Bewertungssystem des EPLR 2014 – 2020 umfasst neben der den EPLR-Erstellungsprozess begleitenden Ex-ante-Bewertung, die Bewertung während des Programmplanungszeitraums sowie die Ex-post-Bewertung. Die Bewertungen werden gem. Art. 54 Abs. 1 ESIF-VO zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 sowie zur Bewertung seiner Wirksamkeit, seiner Effizienz und seiner Auswirkungen unter Verantwortung der VB vorgenommen. Die o. g. Bewertungen wurden/werden durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Die Vergabe der Aufträge erfolgte/erfolgt im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen.

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Europäischen Kommission gleichzeitig mit dem Programm und gemeinsam mit einer Zusammenfassung vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 ELER-VO wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des EPLR 2014 – 2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt das EPLR 2014 – 2020 gem. Art. 55 Abs. 3 ESIF-VO und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch externe, unabhängige Bewerter der Firma ISW gGmbH (Halle/Saale) durchgeführt.

Die Bewertung während des Programmplanungszeitraums wird im Rahmen einer Zentralbewertung in den Jahren 2017 – 2019 erfolgen, welche alle Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 umfassen und übergreifende Zielsetzungen angemessen berücksichtigen wird. Der Bericht wird vom Begleitausschuss überprüft und der Europäischen Kommission übermittelt.

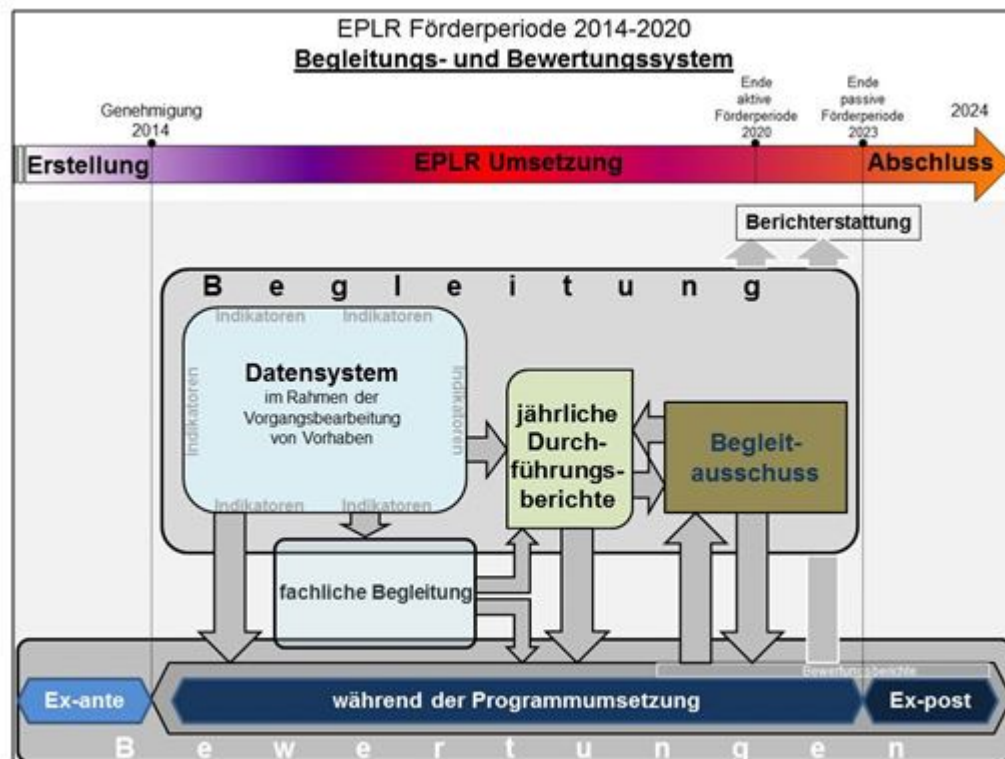
Der Bericht zur Ex-post-Bewertung des EPLR 2014 – 2020 wird gem. Art. 78 ELER-VO bis spätestens 31.12.2024 der Europäischen Kommission übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit

und Effizienz des ELER-Fonds sowie dessen Beitrag zur Strategie EUROPA 2020 im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom Begleitausschuss überprüft und der Europäischen Kommission übermittelt.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 9-2: Organisationsstruktur



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 9-1: Begleitungs- und Bewertungssystem EPLR 2014 – 2020

9.3. Evaluation topics and activities

Indicative description of evaluation topics and activities anticipated, including, but not limited to, fulfilment of EU requirements. It should cover activities needed to evaluate contribution of each Rural Development Programme priority to objectives, assessment of result and impact indicator values, analysis of net effects, thematic issues (including sub-programmes, cross-cutting issues, National Rural Network, contribution of community-led local development strategies). Planned support for evaluation at Local Action Group level. Programme-specific elements such as work needed to develop methodologies or to address specific policy areas

Allgemein

Im Rahmen der Bewertung während des Programmplanungszeitraums werden die UP 1 bis 6, alle darin durchgeführten Maßnahmen sowie deren Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen bewertet. Dazu gehört auch die Bewertung des Beitrags des Programms zur Strategie EUROPA 2020. Die Bewertung erfolgt außerdem im Hinblick auf die Berücksichtigung der Grundsätze gem. der ESIF-VO Art. 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und Art. 8 (Nachhaltige Entwicklung). Darüber hinaus erfolgt die Überprüfung des Einsatzes der Technischen Hilfe des EPLR 2014 – 2020.

Der Schwerpunkt der Bewertungen liegt in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten. In den

Folgejahren werden mehr Wirkungsanalysen durchgeführt und auch strategische Aspekte behandelt.

Die vorgesehenen Aktivitäten sind in nachfolgender Abbildung dargestellt. Darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Bewertungen zu thematischen Fragestellungen vorgenommen werden.

Die Bewertung von LEADER erfolgt nach zwei grundsätzlichen Schritten. Dazu gehört zum einen die Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 einschließlich der Effektivität und Effizienz der sächsischen LEADER-Struktur. Dies ist Aufgabe der Bewertung des EPLR 2014 – 2020 durch das zuständige Fachreferat bzw. durch Dritte, die hierfür beauftragt werden. Zum anderen gehört dazu die Bewertung von LEADER in den LAG selbst. Die Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 erfolgt auf der Grundlage der Indikatoren in den Förderverfahren der konkreten Vorhaben sowie auf der Grundlage der Selbstbewertung der LAG in Bezug auf die in der LEADER-Strategie von der LAG selbst aufgestellten Ziele und Indikatoren (vgl. Abb. 9-3).

Methodische Anforderungen

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-Vergleiche; Auswertung von vergleichbaren Analysen; qualitative Methoden zur Wirkungseinschätzung wie Expertenworkshops, -befragungen oder auch Best-Practice-Vergleiche. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Thematische Schwerpunkte	Betrachtungszeitraum	Verwendung für	Zielstellung/Motivation (Beispiele)	Methoden/Daten (Beispiele)
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014 – 2015	JDFB 30.06.2016	- Beschreibung der Implementierung - Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	- Implementierungsbericht - Begleitungsdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2016	erweiterter JDFB 30.06.2017	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
Bewertung aller Artikel/ Maßnahmen des EPLR 2014-2020	2014 – 2018	Zentralbewertung 2017-2019 12/2019	- Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die UP sowie übergreifenden Zielsetzungen - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode - Empfehlungen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Mittelinanspruchnahme - Soll-Ist-Vergleiche - Trendentwicklung - Experteninterviews - Befragungen Begünstigte
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2018	erweiterter JDFB 30.06.2019	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2019	JDFB 30.06.2020	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung von Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2020	JDFB 30.06.2021	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung von Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2021	JDFB 30.06.2022	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung von Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2022	JDFB 30.06.2023	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung von Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2023	JDFB 30.06.2024	Bewertung der Zielerreichung	- Begleitungsdaten - Analysen
anlassbezogene Themen	gesamte Förderperiode	Ad-hoc-Auswertungen	• themenabhängig	• themenabhängig

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 9-3: Bewertungsthemen und Aktivitäten

9.4. Data and information

Brief description of the system to record, maintain, manage and report statistical information on RDP implementation and provision of monitoring data for evaluation. Identification of data sources to be used,

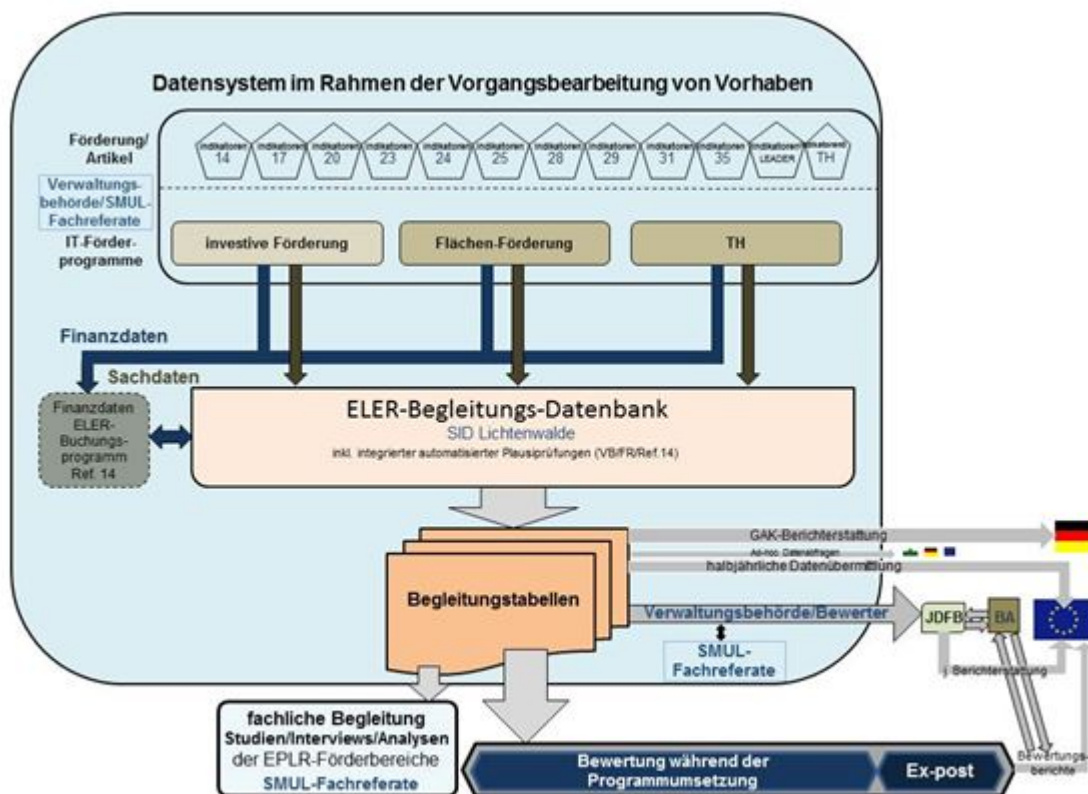
data gaps, potential institutional issues related to data provision, and proposed solutions. This section should demonstrate that appropriate data management systems will be operational in due time.

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR 2014 – 2020 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Begleitungsdatensystem erfasst und bereitgestellt (vgl. Abb. 9-4).

Die im EPLR 2014 – 2020 zur Anwendung kommenden gemeinsamen Indikatoren für die finanzielle Abwicklung, die Outputs, die Ergebnisse und die Auswirkungen des Programms entsprechen den Vorgaben der ELER-DVO und ermöglichen eine Aggregation der Daten auf EU-Ebene.

Die vorhabenbezogenen Daten werden dabei in den IT-Förderprogrammen erfasst. Die für Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatordaten werden nach der Erfassung in die ELER-Begleitungs-Datenbank überführt und vorgehalten, um von dort zusammengefasst in die entsprechenden Begleitungstabellen einzufließen. Die ELER-Begleitungs-Datenbank wird vom Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste (SID) betrieben. Die Begleitungstabellen stehen dann im Rahmen der fachlichen Begleitung, der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden im Rahmen der fachlichen Begleitung Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.



Quelle: eigene Darstellung

9.5. Timeline

Major milestones of the programming period, and indicative outline of the timing needed to ensure that results are available at the appropriate time.

(vgl. Abb. 9-5)

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**
2014	Laufende Erfassung der finanziellen Umsetzung und der maßnahmen-spezifischen Indikatoren	jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30.06.2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	
2015				
2016				
2017		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30.06.2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Zentralbewertung 2017 – 2019 bis 31.12.2019
2018		jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30.06.2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2019		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30.06.2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2020		jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30.06.2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2021		jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30.06.2021	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2022		jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30.06.2022	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2023		jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30.06.2023	fachliche Analysen und Auswertungen	Ex-post-Bewertung bis 31.12.2024
2024		jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30.06.2024	fachliche Analysen und Auswertungen	

* darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden

** durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Vergabe der Aufträge erfolgt frühzeitig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 19-5: Übersicht Zeitplan

9.6. Communication

Description of how evaluation findings will be disseminated to target recipients, including a description of the mechanisms established to follow-up on the use of evaluation results.

Grundlegendes Kommunikationsziel ist es, die Ergebnisse der Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung durch die Europäische Kommission zu erhöhen. Die Ergebnisse sollen dabei der breiten Öffentlichkeit wie auch der Fachöffentlichkeit und der Verwaltung gleichermaßen zugänglich gemacht werden.

Über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung sowie über die Verwendung der Bewertungsergebnisse berichtet die VB jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Europäischen Kommission übersandt. Es erfolgt eine Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte sowie einer Bürgerinformation zu ihrem Inhalt im Rahmen des Internetauftrittes des EPLR 2014 – 2020.

Die zu erstellenden Bewertungsberichte werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

9.7. Resources

Description of the resources needed and foreseen to implement the plan, including an indication of administrative capacity, data, financial resources, IT needs. Description of capacity building activities foreseen to ensure that the evaluation plan can be fully implemented.

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen Begleitung, fachlicher Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien sicherzustellen.

Die generelle Zuordnung von technischen, administrativen und personellen Ressourcen zu den jeweiligen Bewertungsaktivitäten erfolgt in nachfolgender Abbildung (vgl. Abb. 9-6).

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	IT-Förderprogramme, Begleitungsdatenbank, Begleitungstabellen	Verwaltungsbehörde (VB), Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden, SID	- festangestelltes Personal - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt)
jährliche Durchführungsberichte	Software (MS-Office)	VB, Zahlstelle, Fachreferate	- festangestelltes Personal - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) - ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Begleitausschuss	Software (MS-Office)	VB	- festangestelltes Personal - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt)
fachliche Begleitung	IT-Förderprogramme, Begleitungsdatenbank, Begleitungstabellen	Fachreferate, ggf. nachgeordnete Einrichtungen	- festangestelltes Personal - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) - ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Ex-ante-Bewertung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate	- festangestelltes Personal - zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) - aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Zentralbewertung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden, SID	- festangestelltes Personal - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) - aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Ex-post-Bewertung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden, SID	- festangestelltes Personal - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) - aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
LEADER-Bewertung	IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	VB, Fachreferat, LfULG, Bewilligungsbehörden, Regionalmanagement der LAG	- festangestelltes Personal - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) - ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 9-6: Übersicht Ressourcen

10. FINANCING PLAN

10.1. Annual EAFRD contributions in (€)

Types of regions and additional allocations	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
59(3)(b) - All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	96.562.933,94	96.410.547,64	92.918.365,66	92.788.642,29	92.660.574,65	92.525.718,59	92.370.091,52	656.236.874,29
59(3)(d) - Other regions	23.635.146,06	23.597.847,36	22.743.086,34	22.711.334,71	22.679.988,35	22.646.980,41	22.608.888,48	160.623.271,71
59(4)(e) - Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Total	120.198.080,00	120.008.395,00	115.661.452,00	115.499.977,00	115.340.563,00	115.172.699,00	114.978.980,00	816.860.146,00
(Out of which) Performance reserve article 20 of Regulation (EU) No 1303/2013	7.211.884,80	7.200.503,70	6.939.687,12	6.929.998,62	6.920.433,78	6.910.361,94	6.898.738,80	49.011.608,76

10.2. Single EAFRD contribution rate for all measures broken down by type of region as referred to in Article 59(3) of Regulation (EU) No 1305/2013

Article establishing the maximum contribution rate.	Applicable EAFRD Contribution Rate	Min applicable EAFRD cont. rate 2014-2020 (%)	Max applicable EAFRD cont. rate 2014-2020 (%)
All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	75%	20%	75%
Other regions	53%	20%	53%

10.3. Breakdown by measure and type of operation with different EAFRD contribution rate (in € total period 2014-2020)

10.3.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

Types of regions and additional allocations			Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main	75%					0.00 (2A) 0.00 (3A) 0.00 (5B) 0.00 (5D) 0.00 (5E) 0.00 (P4)
		59(4)(a)	80%					1,600,000.00 (2A) 320,000.00 (3A) 923,076.92 (5B) 480,000.00 (5D) 320,000.00 (5E) 4,640,000.00 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (2A) 0.00 (3A) 0.00 (5B) 0.00 (5D) 0.00 (5E) 0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main	53%					0.00 (2A) 0.00 (3A) 0.00 (5B) 0.00 (5D) 0.00 (5E) 0.00 (P4)

		59(4)(a)	Measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1303/2013 and for operations under Article 19(1)(a)(i)	80%				800,000.00 (2A) 80,000.00 (3A) 276,923.08 (5B) 160,000.00 (5D) 80,000.00 (5E) 1,920,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	100%				0.00 (2A) 0.00 (3A) 0.00 (5B) 0.00 (5D) 0.00 (5E) 0.00 (P4)
Total							0,00	11.600.000,00

10.3.2. M04 - Investments in physical assets (art 17)

Types of regions and additional allocations			Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main	75%					101,777,057.83 (2A) 0.00 (5C) 2,630,000.00 (6A) 0.00 (P4)
		59(4)(b)	75%					0.00 (2A) 4,219,473.02 (5C) 0.00 (6A) 24,087,000.00 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (2A) 0.00 (5C) 0.00 (6A) 0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main	53%					33,175,437.18 (2A) 0.00 (5C) 382,075.47 (6A) 0.00 (P4)
		59(4)(b)	75%					0.00 (2A) 630,495.97 (5C) 0.00 (6A) 3,363,000.00 (P4)

		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	100%					0.00 (2A) 0.00 (5C) 0.00 (6A) 0.00 (P4)
Total								0,00	170.264.539,47

10.3.3. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					5,377,500.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	100%					0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					704,900.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	100%					0.00 (P4)
Total								0,00	6.082.400,00

10.3.4. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

Types of regions and additional allocations			Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main	75%					15,636,586.00 (5E) 3,350,942.00 (P4)
		59(4)(b)	75%					0.00 (5E) 2,992,274.20 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (5E) 0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main	53%					502,794.00 (5E) 470,195.00 (P4)
		59(4)(b)	75%					0.00 (5E) 1,032,918.49 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (5E) 0.00 (P4)

			Regulation (EU) No 1307/2013						
Total								0,00	23.985.709,69

10.3.5. M10 - Agri-environment-climate (art 28)

Types of regions and additional allocations			Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main	75%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	75%					70,271,625.14 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main	53%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	75%					18,019,685.50 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (P4)

Total	0,00	88.291.310,64

10.3.6. M11 - Organic farming (art 29)

Types of regions and additional allocations			Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main	75%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	75%					24,374,479.50 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main	53%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	75%					10,496,020.50 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (P4)

Total	0,00	34.870.500,00

10.3.7. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)

Types of regions and additional allocations			Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main	75%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	75%					81,892,159.62 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main	53%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	75%					6,307,840.38 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (P4)

Total	0,00	88.200.000,00

10.3.8. M16 - Co-operation (art 35)

Types of regions and additional allocations			Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main	75%					0.00 (2A) 0.00 (5C) 0.00 (P4)
		59(4)(a)	80%					3,800,000.00 (2A) 236,640.00 (5C) 1,600,000.00 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (2A) 0.00 (5C) 0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main	53%					0.00 (2A) 0.00 (5C) 0.00 (P4)
		59(4)(a)	80%					1,800,000.00 (2A) 35,360.00 (5C) 400,000.00 (P4)
		59(4)(e)	100%					0.00 (2A) 0.00 (5C) 0.00 (P4)

			Regulation (EU) No 1307/2013						
Total								0,00	7.872.000,00

10.3.9. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)

Types of regions and additional allocations			Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main						0.00 (6B)
		59(4)(a)	Measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1303/2013 and for operations under Article 19(1)(a)(i)	80%				291,473,614.53 (6B)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	100%				0.00 (6B)
59(3)(d)	Other regions	Main						0.00 (6B)
		59(4)(a)	Measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1303/2013 and for operations under Article 19(1)(a)(i)	80%				72,868,403.38 (6B)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	100%				0.00 (6B)
Total							0,00	364.342.017,91

10.3.10. M20 - Technical assistance Member States (art 51-54)

Types of regions and additional allocations			Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main	75%					21,351,668.29
59(3)(d)	Other regions	Main	53%					0.00
Total							0,00	21.351.668,29

11. INDICATOR PLAN

11.1. P1: Fostering knowledge transfer and innovation in agriculture, forestry and rural areas

11.1.1. 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T1 % of expenditure for the 3 measures: "Knowledge transfer & information action" + "advisory services" + "cooperation" in relation to the total expenditure for the RDP (1A)	2,14
Total RDP planned public expenditures	1.138.776.498,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	14.500.000,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	9.840.000,00

11.1.2. 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T2 Total number of co-operation operations supported under the cooperation measure (groups, networks/clusters, pilot project...) (1B)	130,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M16 - Co-operation (art 35)	Nr of EIP operational groups to be supported (establishment and operation) (16.1)	10,00
M16 - Co-operation (art 35)	Nr of other cooperation operations (groups, networks/clusters, pilot projects...) (16.2 to 16.9)	120,00

11.1.3. 1C) Fostering lifelong learning and vocational training in the agricultural and forestry sectors

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T3 Total number of participants trained (1C)	4.500,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	4.500,00

11.2. P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests

11.2.1. 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T4 % of agriculture holdings with RDP support for investments in restructuring or modernisation (P2A)	12,08
Nr of agriculture holdings with RDP support for investments in restructuring or modernisation (P2A)	760,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
17 Agricultural holdings (farms) - total	6.290,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	0,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Total public for training/skills	0,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	3.000.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of holdings supported for investment in agricultural holdings (4.1)	760,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure for investments in infrastructure (4.3)	0,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	560.000.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure € (4.1)	198.297.908,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	198.297.908,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	7.000.000,00

11.3. P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture

11.3.1. 3A) Improving competitiveness of primary producers by better integrating them into the agri-food chain through quality schemes, adding value to agricultural products, promotion in local markets and short supply circuits, producer groups and inter-branch organisations

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T6 % of agricultural holdings supported under quality schemes, local markets and short supply circuits, and producer groups/organisations (P3A)	0
Nr of agricultural holdings supported under quality schemes, local markets and short supply circuits, and producer groups/organisations (P3A)	0

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
17 Agricultural holdings (farms) - total	6.290,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	0,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Total public for training/skills	0,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	500.000,00

11.4. P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry

11.4.1. 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Agriculture

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T9 % agricultural land under management contracts supporting biodiversity and/or landscapes (P4A)	6,62
Agricultural land under management contracts contributing to biodiversity and/or landscapes (ha) (P4A)	60.400,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
18 Agricultural Area - total UAA	912.740,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	4.500,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Total public for training/skills	2.000.000,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	8.200.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of operations of support for non productive investment (4.4)	1.180,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	44.100.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	36.600.000,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for drawing up of village development and N2000/HNV area management plans (7.1)	40,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Total public expenditure (€)	8.500.000,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Area (ha) under agri-environment-climate (10.1)	227.400,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Public expenditure for genetic resources conservation (10.2)	0,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Total public expenditure (€)	179.834.533,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - conversion to organic farming (11.1)	2.755,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - maintenance of organic farming (11.2)	35.335,00
M11 - Organic farming (art 29)	Total public expenditure (€)	46.494.000,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - mountain areas (13.1)	1.381,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - other areas with significant NC (13.2)	316.297,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - areas with specific constraints (13.3)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Total public expenditure (€)	117.600.000,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	2.500.000,00

Forest

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T8 % Forest/other wooded area under management contracts supporting biodiversity (P4A)	0,05
Forest/other wooded area under management contracts supporting biodiversity (ha) (P4A)	262,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
29 Forest and other wooded land (FOWL) (000) - total	523,80

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.1)	5.366.924,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.2)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.3)	1.600.000,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.4)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of beneficiaries for preventive actions (8.3)	4,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.5)	3.755.083,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of operations (investments improving resilience and value of forest ecosystems) (8.5)	328,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Areas concerned by investments improving resilience and environmental value of forest ecosystems (8.5)	262,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.6)	0,00

11.4.2. 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management

Agriculture

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T10 % of agricultural land under management contracts improving water management (P4B)	19,18
Agricultural land under management contracts improving water management (ha) (P4B)	175.090,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
18 Agricultural Area - total UAA	912.740,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	4.500,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Total public for training/skills	2.000.000,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	8.200.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of operations of support for non productive investment (4.4)	1.180,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	44.100.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	36.600.000,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for drawing up of village development and N2000/HNV area management plans (7.1)	40,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Total public expenditure (€)	8.500.000,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Area (ha) under agri-environment-climate (10.1)	227.400,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Public expenditure for genetic resources conservation (10.2)	0,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Total public expenditure (€)	179.834.533,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - conversion to organic farming (11.1)	2.755,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - maintenance of organic farming (11.2)	35.335,00
M11 - Organic farming (art 29)	Total public expenditure (€)	46.494.000,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - mountain areas (13.1)	1.381,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - other areas with significant NC (13.2)	316.297,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - areas with specific constraints (13.3)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Total public expenditure (€)	117.600.000,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	2.500.000,00

Forest

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T11 % of forestry land under management contracts to improve water management (P4B)	0
Forestry land under management contracts to improve water management (ha) (P4B)	0,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
29 Forest and other wooded land (FOWL) (000) - total	523,80

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.1)	5.366.924,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.2)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.3)	1.600.000,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.4)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of beneficiaries for preventive actions (8.3)	4,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.5)	3.755.083,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of operations (investments improving resilience and value of forest ecosystems) (8.5)	328,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Areas concerned by investments improving resilience and environmental value of forest ecosystems (8.5)	262,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.6)	0,00

11.4.3. 4C) Preventing soil erosion and improving soil management

Agriculture

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T12 % of agricultural land under management contracts improving soil management and or preventing soil erosion (P4C)	3,29
Agricultural land under management contracts improving soil management and or preventing soil erosion (ha) (P4C)	30.000,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
18 Agricultural Area - total UAA	912.740,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	4.500,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Total public for training/skills	2.000.000,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	8.200.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of operations of support for non productive investment (4.4)	1.180,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	44.100.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	36.600.000,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for drawing up of village development and N2000/HNV area management plans (7.1)	40,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Total public expenditure (€)	8.500.000,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Area (ha) under agri-environment-climate (10.1)	227.400,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Public expenditure for genetic resources conservation (10.2)	0,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Total public expenditure (€)	179.834.533,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - conversion to organic farming (11.1)	2.755,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - maintenance of organic farming (11.2)	35.335,00
M11 - Organic farming (art 29)	Total public expenditure (€)	46.494.000,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - mountain areas (13.1)	1.381,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - other areas with significant NC (13.2)	316.297,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - areas with specific constraints (13.3)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Total public expenditure (€)	117.600.000,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	2.500.000,00

Forest

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T13 % of forestry land under management contracts to improve soil management and or preventing soil erosion (P4C)	0
Forestry land under management contracts to improve soil management and or preventing soil erosion (ha) (P4C)	0,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
29 Forest and other wooded land (FOWL) (000) - total	523,80

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.1)	5.366.924,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.2)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.3)	1.600.000,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.4)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of beneficiaries for preventive actions (8.3)	4,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.5)	3.755.083,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of operations (investments improving resilience and value of forest ecosystems) (8.5)	328,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Areas concerned by investments improving resilience and environmental value of forest ecosystems (8.5)	262,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.6)	0,00

11.5. P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors

11.5.1. 5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T15 Total investment for energy efficiency (€) (P5B)	0

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	0,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Total public for training/skills	0,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	1.500.000,00

11.5.2. 5C) Facilitating the supply and use of renewable sources of energy, of by products, wastes, residues and other non food raw material for the purposes of the bio-economy

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T16 Total investment in renewable energy production (€) (P5C)	7.629.584,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of operations supported for investment (4.1, 4.3)	227,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	7.629.584,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	6.466.625,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	340.000,00

11.5.3. 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
LU concerned by investments in live-stock management in view of reducing GHG and/or ammonia emissions (P5D)	0
T17% of LU concerned by investments in live-stock management in view of reducing GHG and/or ammonia emissions (P5D)	0
T18 % of agricultural land under management contracts targeting reduction of GHG and/or ammonia emissions (P5D)	0
Agricultural land under management contracts targeting reduction of GHG and/or ammonia emissions (ha)	0,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
21 Livestock units - total	634.350,00
18 Agricultural Area - total UAA	912.740,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	0,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Total public for training/skills	0,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	800.000,00

11.5.4. 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T19 % of agricultural and forest land under management to foster carbon sequestration/conservation (P5E)	0
Agricultural and forest land under management to foster carbon sequestration/conservation (ha) (P5E)	0,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
18 Agricultural Area - total UAA	912.740,00
29 Forest and other wooded land (FOWL) (000) - total	523,80

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	0,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Total public for training/skills	0,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	500.000,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Area (ha) to be afforested (establishment - 8.1)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.1)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Area (ha) to be established in agro-forestry systems (8.2)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.2)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.3)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.4)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.5)	21.797.449,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of operations (investments improving resilience and value of forest ecosystems) (8.5)	1.096,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.6)	0,00

11.6. P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas

11.6.1. 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T20 Jobs created in supported projects (P6A)	40,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of beneficiaries of support for investment (in processing and marketing of ag. products) (4.2)	70,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	10.000.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	4.227.564,00

11.6.2. 6B) Fostering local development in rural areas

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
Net population	0
T21 % of rural Population covered by local development strategies (P6B)	0,00
Rural population covered by local development strategies (P6B)	2.135.000,00
T22 % of rural population benefiting from improved services / infrastructures (P6B)	0
T23 Jobs created in supported projects (Leader) (P6B)	359,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
1 Population - rural	0
1 Population - intermediate	75,24
1 Population - total	4.137.051,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	Number of LAGs selected	29,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	Population covered by LAG	2.135.000,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	Total public expenditure (€) - preparatory support (19.1)	50.000,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	Total public expenditure (€) - support for implementation of operations under the CLLD strategy (19.2)	430.777.521,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	Total public expenditure (€) - preparation and implementation of cooperation activities of the local action group (19.3)	3.925.000,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	Total public expenditure (€) - support for running costs and animation (19.4)	20.675.000,00

11.7. Overview of the planned output and planned expenditure by measure and by focus area (generated automatically)

Measures	Indicators	P2		P3		P4			P5					P6			Total
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	0		0				4,500		0		0	0				4,500
	Training/skills acquisition (1.1) - Total public for training/skills	0		0				2,000,000		0		0	0				2,000,000
	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	3,000,000		500,000				8,200,000		1,500,000		800,000	500,000				14,500,000
M04	Total investment € (public + private)	560,000,000						44,100,000			7,629,584			10,000,000			621,729,584
	Total public expenditure €	198,297,908						36,600,000			6,466,625			4,227,564			245,592,097
M07	Total public expenditure (€)							8,500,000									8,500,000
M08	Total public expenditure (€) (8.1)							5,366,924					0				5,366,924
	Total public expenditure (€) (8.2)												0				0
	Total public expenditure (€) (8.3)							1,600,000					0				1,600,000
	Total public expenditure (€) (8.4)												0				0
	Total public expenditure (€) (8.5)							3,755,083					21,797,449				25,552,532
	Total public expenditure (€) (8.6)												0				0
M10	Area (ha) under agri-environment-climate (10.1)							227,400									227,400

	Total public expenditure (€)					179,834,533									179,834,533
M11	Area (ha) - conversion to organic farming (11.1)					2,755									2,755
	Area (ha) - maintenance of organic farming (11.2)					35,335									35,335
	Total public expenditure (€)					46,494,000									46,494,000
M13	Area (ha) - mountain areas (13.1)					1,381									1,381
	Area (ha) - other areas with significant NC (13.2)					316,297									316,297
															0.00
	Total public expenditure (€)					117,600,000									117,600,000
M16	Nr of EIP operational groups to be supported (establishment and operation) (16.1)														0
	Nr of other cooperation operations (groups, networks/clusters, pilot projects...) (16.2 to 16.9)														0
	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	7,000,000				2,500,000			340,000						9,840,000
M19	Number of LAGs selected												29		29
	Population covered by LAG												2,135,000		2,135,000
	Total public expenditure (€) - preparatory support (19.1)												50,000		50,000
	Total public expenditure (€) -												430,777,521		430,777,521

	support for implementation of operations under the CLLD strategy (19.2)														
	Total public expenditure (€) - preparation and implementation of cooperation activities of the local action group (19.3)												3,925,000		3,925,000
	Total public expenditure (€) - support for running costs and animation (19.4)												20,675,000		20,675,000

12. ADDITIONAL NATIONAL FINANCING

For measures and operations falling within the scope of Article 42 of the Treaty, a table on additional national financing per measure in accordance with Article 82 of Regulation (EU) No 1305/2013, including the amounts per measure and indication of compliance with the criteria under RD regulation.

Measure	Additional National Financing during the period 2014-2020 (€)
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	0,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	0,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	0,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	0,00
M11 - Organic farming (art 29)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	0,00
M16 - Co-operation (art 35)	0,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	0,00
M20 - Technical assistance Member States (art 51-54)	0,00
Total	0,00

12.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

12.2. M04 - Investments in physical assets (art 17)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

12.3. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

12.4. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

12.5. M10 - Agri-environment-climate (art 28)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

12.6. M11 - Organic farming (art 29)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

12.7. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

12.8. M16 - Co-operation (art 35)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

12.9. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development)
(art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

12.10. M20 - Technical assistance Member States (art 51-54)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relvant

13. ELEMENTS NEEDED FOR STATE AID ASSESMENT

For the measures and operations which fall outside the scope of Article 42 of the Treaty the table of aid schemes falling under Article 88(1) to be used for the implementation of the programmes, including the title of the aid scheme, as well as the EAFRD contribution, national cofinancing and additional national financing. Compatibility with state aid must be ensured over the entire life cycle of the programme.

Measure	EAFRD (€)	National Cofinancing (€)	Additional National Financing (€)	Total (€)
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)				
M04 - Investments in physical assets (art 17)	4.849.969,00	1.616.656,00		6.466.625,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	2.700.000,00	900.000,00		3.600.000,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	19.212.517,00	6.840.015,00		26.052.532,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)				
M11 - Organic farming (art 29)				
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)				
M16 - Co-operation (art 35)	5.712.000,00	1.428.000,00		7.140.000,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	46.590.500,00	11.647.500,00		58.238.000,00

13.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

Title of the aid scheme:

EAFRD (€):

National Cofinancing (€):

Additional National Financing (€):

Total (€):

13.1.1.1. Indication*:

nicht relevant

13.2. M04 - Investments in physical assets (art 17)

Title of the aid scheme: Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft

EAFRD (€): 4.849.969,00

National Cofinancing (€): 1.616.656,00

Additional National Financing (€):

Total (€): 6.466.625,00

13.2.1.1. Indication*:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.2.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die **Verordnung (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-Freistellungsverordnung)** der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission angewendet.

13.3. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)

Title of the aid scheme: Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung des Natürlichen Erbes

EAFRD (€): 2.700.000,00

National Cofinancing (€): 900.000,00

Additional National Financing (€):

Total (€): 3.600.000,00

13.3.1.1. Indication*:

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.3.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (Entwurf) angewendet.

13.4. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

Title of the aid scheme: Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft / Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung des Natürlichen Erbes

EAFRD (€): 19.212.517,00

National Cofinancing (€): 6.840.015,00

Additional National Financing (€):

Total (€): 26.052.532,00

13.4.1.1. Indication*:

Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.4.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-Freistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission angewendet.

- ELER: 18.012.517,00 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 6.440.015,00 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung des Natürlichen Erbes

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.4.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (Entwurf) angewendet.

- ELER: 1.200.000,00 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 400.000,00 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

13.5. M10 - Agri-environment-climate (art 28)

Title of the aid scheme:

EAFRD (€):

National Cofinancing (€):

Additional National Financing (€):

Total (€):

13.5.1.1. Indication*:

nicht relevant

13.6. M11 - Organic farming (art 29)

Title of the aid scheme:

EAFRD (€):

National Cofinancing (€):

Additional National Financing (€):

Total (€):

13.6.1.1. Indication*:

nicht relevant

13.7. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)

Title of the aid scheme:

EAFRD (€):

National Cofinancing (€):

Additional National Financing (€):

Total (€):

13.7.1.1. Indication*:

nicht relevant

13.8. M16 - Co-operation (art 35)

Title of the aid scheme: Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung von Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer / Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung des Natürlichen Erbes / Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft

EAFRD (€): 5.712.000,00

National Cofinancing (€): 1.428.000,00

Additional National Financing (€):

Total (€): 7.140.000,00

13.8.1.1. Indication*:

Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung von Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.8.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (Entwurf) angewendet.

- ELER: 4.480.000,00 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 1.120.000,00 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung des Natürlichen Erbes

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.8.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (Entwurf) angewendet.

- ELER: 960.000,00 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 240.000,00 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Umsetzungsdokument des SMUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.8.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-

Freistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission angewendet.

- ELER: 272.000,00 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 68.000,00 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

13.9. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)

Title of the aid scheme: Umsetzungsdokument des SMUL zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien

EAFRD (€): 46.590.500,00

National Cofinancing (€): 11.647.500,00

Additional National Financing (€):

Total (€): 58.238.000,00

13.9.1.1. Indication*:

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.9.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, werden

- die **Verordnung (EU) Nr. XX/20XX (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)** der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- die **Verordnung (EU) Nr. XX/20XX (Agrar-Freistellungsverordnung)** der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission,
- ggf. eigene sächsische Genehmigung für landwirtschaftliche Nachnutzungen von Flächen nach Abriss auf Grundlage von Art. 107 Abs. 3 c) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie
- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor und

- für Breitband die NGA-Rahmenregelung des Bundes

angewendet.

14. INFORMATION ON COMPLEMENTARITY

14.1. Description of means for the complementarity/coherence with:

14.1.1. *Other Union instruments and, in particular with ESI funds and Pillar 1 and other instruments of the common agriculture policy*

In der Förderperiode 2014 – 2020 wird der Freistaat Sachsen in folgenden Programmen europäische Mittel erhalten (vgl. Abb. 14-1):

- Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- Operationelles Programm des Europäischen Sozialfonds,
- Kooperationsprogramme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik sowie zwischen Polen und dem Freistaat Sachsen,
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR 2014 – 2020) sowie
- Operationelles Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds.

Für die Erarbeitung der Operationellen Programme und des EPLR 2014 – 2020 stellt die Partnerschaftsvereinbarung (vgl. Abb. 14-1) den Bezugsrahmen dar. Sie enthält die strategische Ausrichtung für Deutschland und beschreibt die Zusammenarbeit und Koordination aller ESI-Fonds sowie Ländlichen Entwicklungsprogramme und Operationellen Programme im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie Europa 2020. Zur Sicherstellung der Konsistenz und Kohärenz zwischen der Partnerschaftsvereinbarung und den Operationellen Programmen bzw. den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wurde die Partnerschaftsvereinbarung in enger Abstimmung zwischen Bund, Ländern sowie weiteren Partnern gem. Art. 15 ESIF-VO erstellt.

Im Freistaat Sachsen wurden in Abstimmungen zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden der ESI-Fonds (ELER, EFRE, ESF, EMFF und Kooperationsprogramm grenzübergreifende Zusammenarbeit) weitere Vorkehrungen getroffen, damit die Strategien und Maßnahmen, die in den einzelnen Programmen (vgl. Abb. 14-1) beschrieben werden, konsistent und kohärent sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Programme werden auf Basis von Analysen der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken (SWOT-Analyse), den Ergebnissen vorliegender Bewertungen (u. a. aktualisierte Halbzeitbewertungen der Förderperiode 2007 – 2013) und den Konsultationen der Wirtschafts- und Sozialpartner erarbeitet,
- die Strategien und Fördervorhaben werden unter Beachtung der gemeinschaftlichen Vorgaben sowie entsprechend ESIF-VO und Partnerschaftsvereinbarung aufeinander abgestimmt und
- im Rahmen der Programmerstellung und -durchführung wird sichergestellt, dass auch weitere gemeinschaftliche Verpflichtungen (z. B. Umsetzung Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie) angemessen berücksichtigt werden.

Vorhaben, bei denen es Überschneidungen geben könnte, wurden identifiziert und eine inhaltliche Abgrenzung der Förderinhalte vorgenommen (vgl. Abb. 14-2 ff.), um Doppelförderungen zu vermeiden. Zudem wurden Vorhaben identifiziert, die sich strategisch ergänzen können. Diesbezüglich wurde eine enge fondsübergreifende Zusammenarbeit vereinbart.

Das EPLR 2014 – 2020 sowie die anderen Programme (vgl. Abb. 14-1) werden zwischen den Ressorts der Landesregierung abgestimmt. Die Umsetzung obliegt den für die jeweiligen Fachbereiche nach der

Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Fachressorts. Dies trägt ergänzend zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den einzelnen Programmen bei.

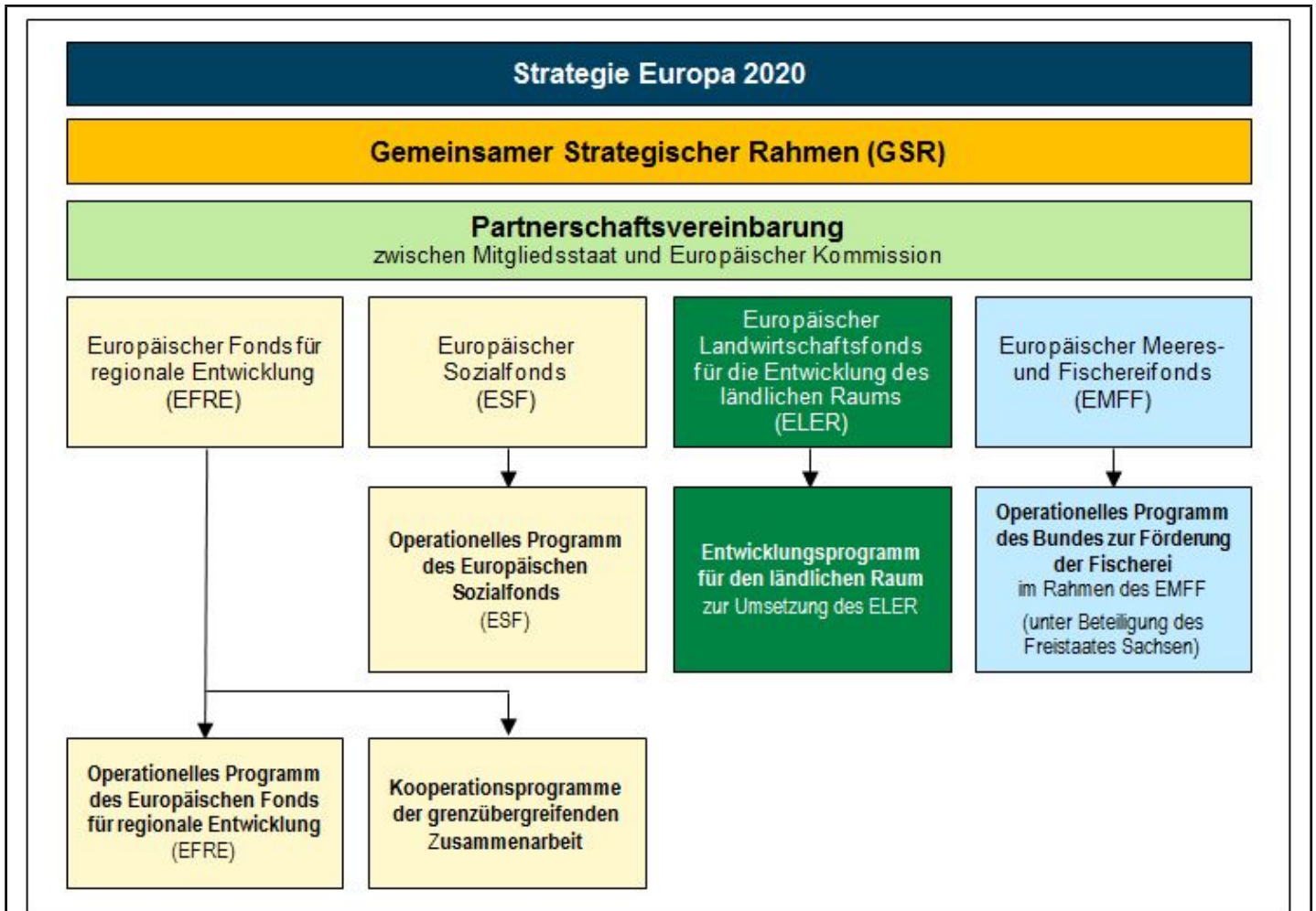
Im Begleitausschuss des EPLR 2014 – 2020 sind neben relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern sowie NGO auch Vertreter der Verwaltungsbehörde, der EU-Zahlstelle sowie der anderen EU-Förderprogramme (EFRE, ESF, EMFF, Kooperationsprogramm grenzübergreifende Zusammenarbeit) beteiligt. Dies gewährleistet den Informationsfluss zwischen den verantwortlichen Stellen. Zudem findet eine Abstimmung bei der Programmdurchführung des EPLR 2014 – 2020 nach den landesspezifischen Beteiligungsverfahren (Ressort-, Kabinetts- und Parlamentsbefassung, Rechtsprüfungen etc.) statt.

Für das Bundesprogramm zur EMFF-Förderung erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden.

Um die Kohärenz zwischen der Strategie und den geplanten Maßnahmen (v. a. Art. 28, 29 und 31/32 ELER-VO) im Rahmen der ELER-Förderung zur 1. Säule der GAP sicherzustellen, erfolgte auch hier eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stellen (vgl. Abb. 14-6 und 14-7). Die Umsetzung der flächenbezogenen Maßnahmen nach Art. 28, Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO wird von den Stellen durchgeführt, die auch die entsprechenden Maßnahmen der 1. Säule der GAP durchführen. Des Weiteren wird die Kohärenz zwischen der 1. Säule der GAP (Direktbeihilfen gem. DZ-VO) und den Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums gem. ELER-VO durch folgende verwaltungstechnische Systeme gesichert:

- Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung,
- Verwendung eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben (EGFL oder ELER finanziert),
- Verwendung eines einheitlichen Rechnungsabschlussprogramms.

Grundsätzlich werden die Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) aus Mitteln des EGFL gefördert werden, für die betreffenden Sektoren und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 ausgenommen. Ausnahmen müssen in der betreffenden Maßnahmebeschreibung in Kap. 8.2 ausdrücklich vorgesehen und begründet werden. In diesen Fällen werden durch entsprechende verfahrenstechnische Vorkehrungen (z. B. gleiche Stellen, einheitliches Identifikationssystem) Doppelförderungen ausgeschlossen.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-1: Europäische Politik im Freistaat Sachsen in der Förderperiode 2014 – 2020

Maßnahme	
Art. 14 ELER-VO (Code 1)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 17 ELER-VO (Code 4)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 20 ELER-VO (Code 7)	Naturschutzplanungen sowie Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit werden nicht über EFRE gefördert.
Art. 21 ff. ELER-VO (Code 8)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 28 ELER-VO (Code 10)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 29 ELER-VO (Code 11)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 31/32 ELER-VO (Code 13)	Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 35 ELER-VO (Code 16)	Zusammenarbeit im Rahmen von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich. EIP AGRI Die Einrichtung und Tätigkeit von OG der EIP AGRI wird nicht über EFRE gefördert. Vorhaben aus bestätigten Aktionsplänen der OG im Rahmen EIP AGRI werden aus ELER gefördert. Eine Förderung von Vorhaben aus einem bestätigten Aktionsplan der OG im Rahmen EIP AGRI über EFRE ist möglich, sofern die dortigen Förderkriterien erfüllt sind und keine Finanzierung über ELER erfolgen kann. Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 32 ff. ESIF-VO (Code 19)	Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESIF-VO werden grundsätzlich über ELER und EMFF gefördert. Darüber hinaus können geeignete Vorhaben, die im Rahmen der Unterstützung der lokalen Entwicklung auf lokaler Ebene entwickelt wurden nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung des EFRE unterstützt werden. Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER-LAG werden nicht über EFRE gefördert. Im Rahmen von Kooperationsvorhaben in LEADER können nichtinvestive und investive Vorhaben der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren und die Schaffung von Clustern und Netzwerken unterstützt werden. Aus EFRE werden keine LAG als Projektträger gefördert.

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-2: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber EFRE

Maßnahme	
Art. 14 ELER-VO (Code 1)	Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer Über ELER werden nur Bildungsträger (einschließlich Vereine/Verbände) gefördert, die Landnutzer über Anforderungen und Ziele des Naturschutzes auf konkreten Flächen oder im Betrieb informieren und für eine naturschutzgerechte Ausrichtung ihrer Tätigkeiten sensibilisieren. Über ESF erfolgt keine Förderung derartiger Bildungsträger. Wissenstransfer einschließlich Demonstrationsvorhaben für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft Über ELER werden nur Bildungsträger (einschließlich Vereine/Verbände) gefördert, die für land-, forst- und ernährungswirtschaftliche Unternehmen Wissenstransferdienstleistungen anbieten, die zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und Umweltleistungen sowie insgesamt zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Wirtschaft beitragen. Über ELER werden Tagungen, Workshops, Arbeitskreise, Exkursionen, Demonstrations-tätigkeiten und die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu o. g. Themen unterstützt. Lehrgänge werden über ELER nicht gefördert. Ebenso erfolgt über ELER keine Unter-stützung der Erstausbildung oder von Vorhaben, die die Chancen von Beschäftigten für den ersten Arbeitsmarkt verbessern. Vorhaben der Erstausbildung im landwirtschaftlichen Bereich werden über ESF unterstützt. Keine Unterstützung erfolgt im ESF für investive Demonstrationsvorhaben gekoppelt mit Wissenstransfer in Form von Öffentlichkeitsarbeit. Eine Förderung von landwirtschaftlichen Einzelunternehmen und einzelnen Arbeitneh-mern ist über ELER ausgeschlossen. Im ESF werden Maßnahmen der beruflichen Wei-terbildung für Unternehmen und Einzelpersonen gefördert. Die Bildungsträger selbst sind i. d. R. nicht als Begünstigte vorgesehen. In Bezug auf die Förderung von innovativen Projekten zur Fachkräftesicherung im Rah-men des ESF sind Bildungsträger als Begünstigte zulässig. Projektaufufe werden im Einzelfall auf eventuelle Überschneidungen mit anderen Programmen geprüft.
Art. 17 ELER-VO (Code 4)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 20 ELER-VO (Code 7)	Naturschutzplanungen Naturschutzplanungen werden ausschließlich über ELER gefördert. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und naturschutzbezogene Öffent-lichkeits- und Bildungsarbeit Über ELER werden Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie eine natur-schutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit unterstützt – über ESF nicht. Vorhaben der Bildungsarbeit im Bereich Naturschutz werden über ELER gefördert. Über ESF ist eine Förderung von Bildungsträgern für ausschließliche Themen des Naturschut-zes ausgeschlossen. Sofern Themen z. B. zum Pflanzen- und Tierschutz im Rahmen von Projekten für Schüler im Bereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) oder im Bereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) angesprochen werden, sind diese nur von untergeordneter Bedeutung.
Art. 21 ff. ELER-VO (Code 8)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 28 ELER-VO (Code 10)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 29 ELER-VO (Code 11)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 31/32 ELER-VO (Code 13)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 35 ELER-VO (Code 16)	Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich.
32 ff. ESIF-VO (Code 19)	Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESIF-VO werden grundsätzlich über ELER und EMFF gefördert. Darüber hinaus können geeignete Vorha-ben, die im Rahmen der Unterstützung der lokalen Entwicklung auf lokaler Ebene ent-wickelt wurden nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung des ESF un-terstützt werden. Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER-LAG werden nicht über ESF gefördert.

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-3: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber ESF

Maßnahme	
Art. 14 ELER-VO (Code 1)	Über EMFF werden Vorhaben zum Wissenstransfer ausschließlich zwischen Wissenschaftlern und dem Fischerei- und Aquakultursektor unterstützt – über ELER nicht.
Art. 17 ELER-VO (Code 4)	Über EMFF werden produktive Investitionen ausschließlich in der Aquakultur gefördert. In Fischwirtschaftsgebieten können ausschließlich Unternehmen der Aquakultur oder der Fischerei im Rahmen von Diversifizierungsmaßnahmen gefördert werden. In der Teilmaßnahme Unterstützung für nichtproduktive Investitionen des Art. 17 ELER-VO sind Vorhaben für Unternehmen der Aquakultur, die einen Bezug zur Fischproduktion haben, ausgeschlossen.
Art. 20 ELER-VO (Code 7)	Kein EMFF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 21 ff. ELER-VO (Code 8)	Kein EMFF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 28 ELER-VO (Code 10)	Für Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung im Rahmen von Aquakulturm Umweltmaßnahmen können aus dem EMFF ausschließlich Unternehmen der Aquakultur gefördert werden. Entsprechende Teichpflege- und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftungsmaßnahmen werden im ELER nicht angeboten.
Art. 29 ELER-VO (Code 11)	Über ELER wird die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im Landbau zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gefördert. Über EMFF wird die Umstellung auf ökologische Aquakultur sowie die Beteiligung am EU-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gefördert.
Art. 31/32 ELER-VO (Code 13)	Kein EMFF-Förderangebot in diesem Bereich.
Art. 35 ELER-VO (Code 16)	Vorhaben zur Förderung von Innovation in der Aquakultur können im ELER nicht unterstützt werden.
Art. 32 ff. ESIF-VO (Code 19)	Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESIF-VO werden entsprechend der lokalen Entwicklungsstrategie entweder über ELER oder aus dem EMFF gefördert. Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER-LAG werden über ELER gefördert. Über EMFF werden gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben von Fischwirtschaftsgebieten unterstützt. Über ELER werden die LAG (Betriebskosten) gefördert.

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-4: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber EMFF

Maßnahme	
Art. 32 ff. ESIF-VO (Code 19)	Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESIF-VO werden grundsätzlich über ELER und EMFF gefördert. Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsmaßnahmen der LEADER-LAG werden über ELER gefördert. Eine Förderung von Vorhaben mit grenzüberschreitendem Charakter, die über eine gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit im Sinne von LEADER hinausgeht, wird im ELER ausgeschlossen. Vorhaben der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Partnern aus Polen und der Tschechischen Republik werden ausschließlich über die Kooperationsprogramme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gefördert.

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-5: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber den Kooperationsprogrammen grenzübergreifende Zusammenarbeit

Markt-organisation	Rechts-grundlage	Ausschluss bzw. Förderung EPLR 2014 – 2020	Begründung
Obst und Gemüse	Art. 32 bis 38 GMO-VO	Im EPLR 2014 – 2020 ist die Förderung auf den Verarbeitungssektor und im Frischbereich auf Betriebe beschränkt, die sich an anerkannten Vermarktungsinitiativen beteiligen. Aufgrund DVO (EU) Nr. 543/2011 sind anerkannte Erzeugerorganisationen von einer Förderung im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 ausgeschlossen. Unternehmen, die Mitglied in einer Erzeugerorganisation sind, müssen, um im EPLR 2014 – 2020 gefördert werden zu können, eine Erklärung ihrer Erzeugerorganisation beibringen, dass die beabsichtigten Maßnahmen im Operationellen Programm der jeweiligen Erzeugerorganisation nicht vorgesehen sind. Im EPLR 2014 – 2020 ist die Förderung von „Ansaat von Blühflächen“ über die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28 ELER-VO) möglich. Die „Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen“ wird im EPLR 2014 – 2020 über nichtproduktive Investitionen des Art. 17 ELER-VO gefördert. Da diese Vorhaben auch Bestandteil des Operationellen Programms der Erzeugerorganisation sein können, werden Mitglieder einer Erzeugerorganisation von einer Förderung über den EPLR 2014 – 2020 ausgeschlossen.	Entsprechende Regelungen werden in das Förderverfahren der ELER-Maßnahmen integriert, so dass eine Doppelförderung von Zahlungen für die 1. und 2. Säule der GAP ausgeschlossen ist.
Wein	Art. 39 bis 54 GMO-VO	Im EPLR 2014 – 2020 erfolgt keine Förderung der Maßnahmen gem. Art. 43 GMO, die im Rahmen der Stützungsprogramme im Weinsektor angeboten werden.	Vermeidung von Überschneidungen
Tabak	Art. 162 GMO-VO	Keine Förderung im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen.	Vermeidung von Überschneidungen
Olivöl	Art. 29 bis 31 GMO-VO	nicht relevant	-
Hopfen	Art. 58 bis 60 GMO-VO	Keine Förderung von Erzeugergemeinschaften (keine Erzeugergemeinschaft Hopfen im Freistaat Sachsen vorhanden).	-
Rindfleisch	Art. 170 GMO-VO	Keine Förderung im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen.	Vermeidung von Überschneidungen
Bienenzucht	Art. 55 bis 57 GMO-VO	Im EPLR 2014 – 2020 ist eine Förderung für Imker nur möglich, wenn es sich um Haupterwerbsimker (ab 100 Bienenvölker) und Investitionen handelt. Nicht im EPLR 2014 – 2020 gefördert werden Hobbyimker und alle anderen Maßnahmen, die nach Art. 105 VO (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehen sind.	Vermeidung von Überschneidungen
Zucker	Art. 124 bis 144 GMO-VO	Im EPLR 2014 – 2020 ist die Zuckerindustrie nicht förderfähig. Im Freistaat Sachsen sind keine Unternehmen der Zuckerindustrie ansässig.	Vermeidung von Überschneidungen
Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage (POSEI) und zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	POSEI: VO (EU) Nr. 228/2013 und Aegean Islands: VO (EU) Nr. 229/2013	nicht relevant	-

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-6: Komplementarität des EPLR 2014 – 2020 zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Marktorganisation)

	Rechtsgrundlage	Ausschluss bzw. Förderung EPLR 2014 – 2020	Begründung
Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	Art. 43 bis 47 DZ-VO	Eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden, da eine gleichzeitige Durchführung von Vorhaben der AUKM, die als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden könnten und Durchführung als greeningrelevantes Vorhaben gem. Art. 46 DZ-VO innerhalb des Betriebes nicht möglich ist. Der Landwirt muss entscheiden, ob er dieses Vorhaben in der 1. Säule oder in der 2. Säule der GAP durchführen will.	Vermeidung von Überschneidungen
Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen	Art. 48 bis 49 DZ-VO	Eine Doppelförderung kann im Freistaat Sachsen ausgeschlossen werden, weil die Zahlung für benachteiligte Gebiete über die 2. Säule der GAP erfolgt.	Vermeidung von Überschneidungen
Zahlung für Junglandwirte	Art. 50 bis 51 DZ-VO	Eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden, da eine Zahlung für Junglandwirte (im Freistaat Sachsen) ausschließlich über die 1. Säule der GAP erfolgen soll.	Vermeidung von Überschneidungen
Kleinerzeugerregelung	Art. 61 bis 65 DZ-VO	Die Einmalzahlung an Landwirte gem. Art. 19 Abs. 1 c) ELER-VO, die unter die Regelung für Kleinerzeuger gem. DZ-VO fallen, findet im EPLR 2014 – 2020 keine Anwendung.	-

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-7: Komplementarität des EPLR 2014 – 2020 zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Direktzahlungen)

14.1.2. Where a Member State has opted to submit a national programme and a set of regional programmes as referred to in Article 6(2) of Regulation (EU) No 1305/2013, information on complementarity between them

Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland kein Entwicklungsprogramm, das auf dem gleichen Territorium umgesetzt wird. Auf nationaler Ebene werden lediglich Aktivitäten der Deutschen Vernetzungsstelle mitfinanziert, die übergreifende Vernetzungsaufgaben wahrnehmen. Die Finanzierung erfolgt durch Vorabzug der ELER-Mittel auf nationaler Ebene.

14.2. Where relevant, information on the complementarity with other Union financial instruments

LIFE – Programm für Umwelt- und Klimapolitik

Vorhaben zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die über eine großräumige Wirkung sowie einen innovativen Ansatz verfügen (keine Infrastrukturprojekte), können aus LIFE 2014 – 2020 unterstützt werden, wenn über ELER keine Förderung erfolgen kann.

Für die Durchführung integrierter Projekte zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die nicht bereits Bestandteil von im ELER geförderter Zusammenarbeit, z. B. im

Rahmen EIP AGRI, sind oder die über diese Inhalte hinausgehen und großräumig angelegt sind, ist eine Förderung aus LIFE 2014 – 2020 möglich.

Horizont 2020 – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Projekte des international ausgerichteten Rahmenprogramms Horizont 2020 müssen Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten einbeziehen. Die im Rahmen des ELER geförderte EIP AGRI ist mit ihren Aktivitäten auf den Freistaat Sachsen ausgerichtet. Ihre Akteure, die sich in OG zusammenschließen, stammen dabei überwiegend aus dem Freistaat Sachsen.

Andere EIP

Überschneidungen der im Rahmen des ELER geförderten EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) mit den derzeit bestehenden EIP „Aktives und gesundes Altern“ und EIP „Smart Cities and Communities“ sind aufgrund der unterschiedlichen thematischen Ausrichtungen ausgeschlossen.

In den EIP „Wasser“ und Rohstoffen“ sind thematische Überschneidungen nicht ausgeschlossen. Im Gegensatz zur EIP AGRI stehen für die Umsetzung von Aktionsplänen und den Betrieb von OG auf regionaler Ebene im Bereich der EIP „Wasser“ und EIP „Rohstoffe“ jedoch keine spezifischen Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Diese EIP sind auf europäische Handlungsebenen ausgerichtet, die sich in Hinblick auf eine finanzielle Förderung mit der regionalen Handlungsebene nicht überschneiden und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.

Etwaige Vernetzungsaktivitäten im Bereich EIP auf europäischer Ebene werden durch die deutsche Vernetzungsstelle wahrgenommen.

15. PROGRAMME IMPLEMENTING ARRANGEMENTS

15.1. The designation by the Member State of all authorities referred to in Regulation (EU) No 1305/2013 Article 65(2) and a summary description of the management and control structure of the programme requested under Regulation (EU) No 1303/2013 Article 55(3)(i) and arrangements under Regulation (EU) No 1303/2013 Article 74(3)

15.1.1. Authorities

Authority/body	Name or authority/body and department or unit	Head of authority/body (position or post)	Address	EEmail
Managing Authority	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 23	Herr Thomas Trepmann (Referatsleiter)		eler@smul.sachsen.de
Certification Body	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Referat 17	Frau Peggy Döring (Referatsleiterin)		bs@smf.sachsen.de
Accredited Paying Agency	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, EU-Zahlstelle	Herr. Dr. Falk Hohmann (Referatsleiter)		EU-Zahlstelle-SMUL@smul.sachsen.de

15.1.2. Summary description of the management and control structure of the programme and arrangements for the independent examination of complaints

15.1.2.1. Management and control structure

Die VB ist für die Effizienz, Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung des EPLR 2014 – 2020 verantwortlich und erfüllt insbesondere die Aufgaben gem. Art. 66 ELER-VO. Bei Übertragung von Aufgaben an eine andere Stelle behält die VB weiterhin die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben.

Die ZA zeichnet verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der ELER-Maßnahmen durch die betroffenen Fachreferate bzw. Fachgebiete sowie die steuernde Begleitung durch Verfahrensbestimmungen, Verfahrensregelungen, Dienstanweisungen etc.

Für alle im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 vorgesehenen Maßnahmen bestehen IT-gestützte Verwaltungs- und Kontrollverfahren, die zuverlässig gewährleisten, dass die Förderkriterien und andere Verpflichtungen gem. **ELER-DVO** und HZ-VO sowie die Vorgaben zur Auswahl der Vorhaben gem. Art. 49 ELER-VO eingehalten werden und die Zahlungen vollständig und richtig erfolgen. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen wurde gem. Art. 62 ELER-VO durch die VB und ZA einer Ex-ante-Bewertung unterzogen. Nach Art. 62 ELER-VO erfolgt die Bewertung auch während der Durchführung des Programms. Zahlstelle und VB überprüfen dabei auch die Ergebnisse der Kontrollen. Ggf. wird eine Anpassung vorgenommen.

Die Zahlungsanordnungen für die Finanzmittel der EU und die Verbuchung erfolgen ausschließlich in der ZA. Die Zahlstelle überwacht alle Angelegenheiten des Debitorenbuchs und des Umgangs mit Unregelmäßigkeiten in der Förderung. Hierzu hat sie ein EDV-technisches Programm (Debitorenbuchprogramm) zur lückenlosen Überwachung der dem ELER zustehenden Außenstände

entwickelt.

Bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Maßnahmen werden die Kontroll- und Bewilligungsfunktionen der Zahlstelle gem. Art. 7 Abs. 1 HZ-VO anderen Einrichtungen übertragen. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der ZA und dieser Einrichtung werden Inhalt und Zeitpunkt der der Zahlstelle zu übermittelnden Informationen und Unterlagen festgelegt. Die Vereinbarung muss es der ZA gestatten, die Zulassungskriterien zu erfüllen.
- Die ZA bleibt in allen Fällen für die wirksame Verwaltung des betreffenden Fonds verantwortlich.
- Die Verantwortlichkeiten und Pflichten der anderen Einrichtung insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften sind eindeutig zu definieren.
- Die ZA gewährleistet, dass die Einrichtungen über wirksame Systeme verfügen, um ihre Verantwortlichkeiten in zufrieden stellender Weise wahrnehmen zu können.
- Die Einrichtungen bestätigen der ZA gegenüber ausdrücklich, dass sie ihren Verantwortlichkeiten tatsächlich nachkommen, und beschreiben die hierzu eingesetzten Mittel.
- Die ZA überprüft regelmäßig die übertragenen Funktionen, um zu gewährleisten, dass die Arbeiten in zufrieden stellender Weise und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.

In der Anlage 4 werden die für die verwaltungsmäßige Durchführung der einzelnen Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 zuständigen Abwicklungsstellen, dezentralen Dienste bzw. beauftragten Einrichtungen im Freistaat Sachsen zusammenfassend dargestellt.

Für die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des EPLR 2014 – 2020 in den zuständigen Stellen stehen im Freistaat Sachsen ausreichende personelle Ressourcen und ausreichend technische und administrative Kapazitäten zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch Dienstleistungen Dritter sicherzustellen.

Zur Erhaltung und Entwicklung der administrativen Kapazität steht die AVS zur Verfügung. Sie ist die zentrale Fortbildungseinrichtung der Sächsischen Staatsregierung und stellt den hohen Kenntnis- und Befähigungsstand in der Landesverwaltung sicher, beobachtet und analysiert neue Anforderungen, begleitet und unterstützt die Verwaltung bei der Bewältigung dieser Anforderungen und setzt sich als Innovationsmotor aktiv für die Fortentwicklung der Verwaltung des Freistaates Sachsen ein.

Die AVS ist Träger der ressortübergreifenden Fortbildung der Angehörigen der Staatskanzlei und der Staatsministerien sowie deren Geschäftsbereiche. Als Behörde im Geschäftsbereich des SMI realisiert die AVS ihre Fortbildungsaufgaben durch Seminare und Lehrgänge, durch die Begleitung von Innovationsvorhaben der Behörden, insbesondere von Projekten zur Personal- und Organisationsentwicklung, sowie durch die „Virtuelle Akademie“, die die traditionelle Fortbildung unterstützt und ergänzt. Das Angebot der AVS ist dabei weit gefasst und beinhaltet neben der Führungskräftefortbildung z. B. Seminare und Lehrgänge zu Kommunikation einschließlich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Marketing, EU-Themen, Sprachaus- und -fortbildung, ressortübergreifende Rechtsthemen, Informations- und Datenverarbeitung und wirtschaftliches Verwaltungshandeln. Die AVS

stellt das Grundangebot an Fortbildungen für alle Akteure des VKS.

Im Geschäftsbereich des SMUL gibt es weiterhin das Bildungszentrum mit Sitz in Reinhardtsgrμμα (Außenstelle Karsdorf). Dessen Fortbildungen bieten die Grundlagen für die effiziente Umsetzung der Umwelt- und Agrarpolitik im Freistaat Sachsen. Das Bildungszentrum ist zuständig für die Fortbildung der Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung speziell zu Themen der Bereiche Umwelt, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Forsten und angewandte Informationstechnik. Es bietet ein beständig aktuelles und breit gefächertes Fortbildungsprogramm mit hoher fachlicher und pädagogischer Qualität. Auf dieser Basis konzipiert und organisiert sie Seminare, Workshops, Exkursionen, Tagungen, Symposien und sonstige Veranstaltungen. Dabei ist das Angebot vorrangig für die Bediensteten der Landesverwaltung mit Fachaufgabe in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Ländlicher Raum und Forsten und deckt daher die spezifische Fortbildung ab.

Im Bereich LEADER wird die administrative Kapazitätsentwicklung der Akteure (LAG, Regionalmanager, Bewilligungsbehörden) zusätzlich über eine Fachstelle des LfULG durch Schulungen, Workshops und Einzelberatungen gewährleistet. Durch die Teilnahme an Fortbildungen wird die Qualifikation der jeweiligen Mitarbeiter der Fachstelle sichergestellt. Die LEADER-Fachstelle wird über die Technische Hilfe abgesichert. Analog zu LEADER wird im Bereich EIP AGRI eine Fachstelle eingerichtet, die über Technische Hilfe finanziert wird und u. a. die Kapazitätsentwicklung der Akteure absichert.

15.1.2.2. Arrangements for the independent examination of complaints

Allen Begünstigten, die Beschwerden zu Entscheidungen aller für Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 zuständigen Bewilligungsbehörden betreffen, steht entsprechend dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes der Widerspruch gegen die Entscheidung der Behörde und bei Nichtabhilfe der Klageweg offen.

Hinsichtlich der Entscheidungen der LAG wird im Genehmigungsschreiben der VB nach Art. 33 Abs. 3 ESIF-VO vereinbart, dass allen Antragstellern der öffentliche Verwaltungsrechtsweg offensteht. Dieser wird realisiert durch Antragseinreichung bei der Bewilligungsbehörde, Bescheid durch die Bewilligungsbehörden und den damit in Folge entstehenden Möglichkeiten des deutschen Verwaltungsrechts wie Widerspruchsrecht und Klageweg.

15.2. The envisaged composition of the Monitoring Committee

Die Vertreter der VB wirken im nationalen Begleitausschuss in der Bundesrepublik Deutschland mit.

Im Freistaat Sachsen wird das EPLR 2014 – 2020 durch einen fondsspezifischen Begleitausschuss begleitet.

Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertretern der VB und der ZA, Vertretern anderer ESI-Fonds, relevanter Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie NGO zusammen.

Je ein Vertreter der Europäischen Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, des BMEL sowie der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) können beratend an der Arbeit des

Begleitausschusses teilnehmen.

Das SMUL hat sich im Rahmen des Konsultationsprozesses mit den WSP auf die Bildung von zehn Gruppen (vgl. Abb. 15-1) für den zu bildenden Begleitausschuss zum EPLR 2014 – 2020 verständigt, welche nach dem Sprecherprinzip agieren sollen. Ziel ist es, die Stimmen der WSP im Begleitausschuss zu bündeln und ein handlungsfähiges Gremium zur Programmbegleitung zu bilden. Die Mitgliedsorganisationen benennen der VB einen Vertreter ihrer Gruppe, welcher für diese Gruppe das Stimmrecht wahrnimmt. Es steht ihnen darüber hinaus frei, zusätzlich je einen Stellvertreter zu nominieren.

Die Mitglieder des gesamten Begleitausschusses gehören zu insgesamt 18 Gruppen, die sich wiederum Bereichen zuordnen lassen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die VB lädt zunächst zur konstituierenden Sitzung eines provisorischen Begleitausschusses ein, um vor Genehmigung des EPLR 2014 – 2020 erforderliche Entscheidungen abzustimmen. Dieser provisorische Begleitausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die VB. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit. Die VB besitzt Vetorecht. Ohne ihre Zustimmung ist eine Beschlussfassung nicht möglich.

Der Begleitausschuss tagt i. d. R. einmal jährlich. Die Sitzungstermine werden, soweit wie möglich, mit der Europäischen Kommission und der Bundesregierung abgestimmt. Ordentliche Sitzungen finden auf Initiative der VB statt. Diese kann darüber hinaus bei Bedarf auch jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen bzw. ein schriftliches Verfahren einleiten.

Das SMUL ist sich der besonderen Bedeutung der kommunalen Ebene für die Entwicklung des ländlichen Raums bewusst und berücksichtigt dies entsprechend auch in der Wichtung der kommunalen Ebene innerhalb des Begleitausschusses.

Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden.

Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die Partner im Sinne des Art. 5 ESIF-VO, also die zuständigen Behörden sowie die WSP zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

Der Begleitausschuss berät über die Effizienz und Qualität der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 und führt die in Art. 49 ESIF-VO i. V. m. Art. 74 ELER-VO aufgeführten Aufgaben durch.

Innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung des Programms konstituiert sich gem. Art. 47 ESIF-VO der ordentliche ELER-Begleitausschuss aus dem provisorischen Begleitausschuss. Nachdem er sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Geschäftsordnung des provisorischen Begleitausschusses gegeben hat, bestätigt er in seiner ersten Sitzung alle Beschlüsse des provisorischen Begleitausschusses und nimmt seine Arbeit und o. g. Vorgaben auf.

Bereich	Gruppe	Stimmberechtigung*
Umsetzungsverantwortung	Verwaltungsbehörde	X
	Zahlstelle	X
Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeit (SMUL)	X
Gender Mainstreaming	Gender Mainstreaming (SMS)	X
ESIF-Verwaltungsbehörden	EFRE	X
	ESF	X
	EMFF	X
	ETZ	X
Wirtschafts- und Sozialpartner	Kommunale Ebene	X
	Landwirtschaft	X
	Naturschutz	X
	Ländlicher Raum	X
	LEADER-Gebiete	X
	Chancengleichheit	X
	Inklusion	X
	Forstwirtschaft	X
	Wirtschaft	X
	Wissenschaft	X
Bund/Europäische Kommission	BMEL	beratend
	DVS	beratend
	Europäische Kommission	beratend
* Stimmenwichtung wird in der Geschäftsordnung des provisorischen bzw. ordentlichen Begleitausschusses festgelegt.		

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 15-1: Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses

15.3. Provisions to ensure that the programme is publicised, including through the National Rural Network, making reference to the information and publicity strategy, which describes the information and publicity arrangements for the programme in more detail, referred to in Article 13 of this Regulation

15.3.1 Information der potenziell Begünstigten und aller Interessengruppen über die Fördermöglichkeiten und die Regeln des Zugangs zum Förderprogramm

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020 dienen der Transparenz der ELER-Förderung gegenüber den unterschiedlichen Zielgruppen sowie der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Dabei sollen die geplanten Kommunikationsmaßnahmen zielgruppenspezifisch entwickelt und umgesetzt werden, um den teilweise sehr unterschiedlichen Bedürfnissen an Inhalt und Detaillierungsgrad zu entsprechen (vgl. Abb. 15-2).

Die VB erarbeitet dazu einen Kommunikationsplan und übermittelt diesen dem Begleitausschuss innerhalb

von sechs Monaten nach der Genehmigung des EPLR 2014 – 2020.

Publikationen/Informationsmaterial

Der Maßnahmebereich „Publikationen/Informationsmaterial“ hat ein breites Zielgruppenspektrum. Zu Beginn der Programmlaufzeit sollen alle Zielgruppen schnell und kompakt über die Ziele und Möglichkeiten der ELER-Förderung unterrichtet werden. Dazu ist vorgesehen, das EPLR 2014 – 2020 des Freistaates Sachsen in seiner Gesamtheit zu veröffentlichen.

Die zugehörigen Umsetzungsdokumente werden im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht und sind damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich. So werden alle grundlegenden, die Förderung betreffenden Informationen, allgemein zugänglich gemacht, wobei jeweils auf die besondere Form der Kofinanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird. Zusätzlich werden zu ausgewählten Fördermaßnahmen bzw. -bereichen Faltblätter erarbeitet, die konkrete Hinweise zur inhaltlichen Umsetzung der Maßnahmen und zum Förderverfahren enthalten.

Veranstaltungen und Workshops

Angesichts der komplexen Materie sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein unverzichtbares Instrument der Informationsvermittlung. Während der gesamten Förderperiode werden bedarfsorientiert Fach- und Informationsveranstaltungen durchgeführt, die neben der Information zu einzelnen Themenbereichen v. a. auch den programminternen Erfahrungsaustausch fördern und die allgemeine Kommunikation unterstützen sollen.

Internet

Das Internet ist wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Aufgaben, Inhalte und Ergebnisse der ELER-Förderung. Unter www.eler.sachsen.de wird über die Fördermöglichkeiten informiert sowie die Möglichkeit geschaffen, auf Dokumente zugreifen zu können. Eine gezielte Vernetzung mit anderen Behörden und zur ELER-Website der Europäischen Kommission ist vorgesehen.

Das Online-Angebot unter www.eler.sachsen.de wird so konzipiert, dass die Anwendungen bei möglichst vielen unterschiedlichen Voraussetzungen nutzbar bleiben. Dabei werden beispielsweise verschiedene Ausgabegeräte oder eingeschränkte Fähigkeiten und Fertigkeiten bestimmter Nutzergruppen bedacht (Barrierefreiheit).

Sonstiges

Die VB kann ergänzend zu den oben aufgeführten weitere Maßnahmen zur Unterrichtung der Begünstigten und der allgemeinen Öffentlichkeit treffen. So wird sie geeignete Vorkehrungen anlässlich bedeutender Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Begleitausschusses vornehmen. Darüber informiert sie rechtzeitig die Vertreter der Europäischen Kommission und der zuständigen Bundesbehörden bzw. bezieht sie in die Aktionen ein.

Die Maßnahmen der Information und Publizität unterliegen der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die VB unterrichtet die Europäische Kommission im jährlichen Durchführungsbericht über den Durchführungsstand der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und die damit verbundene Einhaltung der Vorschriften.

Zur Gewährleistung der Kontinuität des Übergangs von der laufenden zur nächsten Förderperiode umfasst

die Öffentlichkeitsarbeit auch Aktivitäten in Vorbereitung der nachfolgenden Förderperiode.

15.3.2 Information der allgemeinen Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Programmförderung

Die VB sorgt insbesondere für die Veröffentlichung der Inhalte der Intervention unter Angabe der Beteiligung der EU und informiert in geeigneter Weise über das Voranschreiten der Förderung während des gesamten Planungszeitraums. Bei allen Fördermaßnahmen achtet die VB darauf, dass die Beteiligung der EU gut sichtbar dargestellt wird und – soweit vorgeschrieben – der Betrag der Fondsbeteiligung angegeben wird.

Die VB gewährleistet, dass die Begünstigten bei der Gewährung eines Zuschusses darüber informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms finanziert wird.

Hinweisschilder und Erläuterungstafeln

Um die breite Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind für Vorhaben ab der vorgegebenen finanziellen Schwelle Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln mit Angabe des Betrages der EU anzubringen.

Presse- und Medienarbeit

Die Presse- und Medienarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie die Information der Medien über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung. Dabei soll das Interesse der Medien an der Berichterstattung durch die Bereitstellung attraktiver, redaktionell aufbereiteter Informationsmaterialien und Beiträge (z. B. zu Best-Practice-Beispielen) erhöht werden. Bei Genehmigung des Programms wird die VB die Öffentlichkeit über den Start der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen informieren.

Werbemittel

Werbemittel (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Schlüsselbänder etc.) sind Publizitätsmittel, die viele Menschen erreichen. Sie sollen neugierig machen und immer auch eine Botschaft vermitteln. Durch ein einheitliches Erscheinungsbild unter Verwendung der EU-Flagge erzielen sie einen hohen Wiedererkennungseffekt und verweisen auf die Rolle der EU im Zusammenhang mit der Förderung aus dem EPLR 2014 – 2020.

15.3.3 Rolle des Nationalen Netzwerks hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum Programm

Angebote und Möglichkeiten des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche oder auch Nutzung von Kommunikationsplattformen sollen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 des Freistaates Sachsen soweit wie möglich genutzt werden.

Förderphasen				
	Anlaufphase	Realisierungsphase		Abschlussphase
		einmalig	begleitend	
breite Öffentlichkeit	• Publikationen und Informationsmaterial • Medienarbeit und Internet • Werbemittel	Ausstellungen und Messen	• Plakate, Erläuterungstafeln, Publikationen und Informationsmaterial • Medienarbeit und Internet • Werbemittel	• Publikationen und Informationsmaterial • Medienarbeit und Internet
Fach-öffentlichkeit	• Publikationen und Informationsmaterial • Medienarbeit und Internet • Veranstaltungen und Workshops • Werbemittel	Ausstellungen und Messen	• Veranstaltungen und Workshops • Medienarbeit und Internet, Publikationen und Informationsmaterial • Werbemittel	• Publikationen und Informationsmaterial • Medienarbeit und Internet
Verwaltung	• Veranstaltungen und Workshops • Publikationen und Informationsmaterial		• Veranstaltungen und Workshops	

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 15-2: Einsatzstruktur der Maßnahmen nach Förderphasen und Zielgruppen

15.4. Description of mechanisms of how to ensure coherence with regard to local development strategies implemented under LEADER, activities envisaged under the "Cooperation" measure referred to in Regulation (EU) No 1305/2013 Article 35, the "Basic services and village renewal in rural areas" measure referred to in Regulation (EU) No 1305/2013 Article 20, and other ESI funds

Im Art. 20 ELER-VO sind ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz vorgesehen. Es wird nicht erwartet, dass Naturschutzfachplanungen gem. Art. 20 Abs. 1 a) ELER-VO über LEADER umgesetzt werden. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können grundsätzlich über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Vorhabenauswahl durch die LAG. Die Bewilligung erfolgt aber durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde. In diesem Fall gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Andere Vorhaben, die thematisch dem Art. 20 ELER-VO entsprechen, können nur im Rahmen von LEADER umgesetzt werden.

Die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften nach Art. 35 Abs. 2 i) ELER-VO wird im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt, so dass Koordinierungsmechanismen nicht erforderlich sind.

Vorhaben der EIP AGRI gem. Art. 35 Abs. 1 c) und 2 a) ELER-VO können generell auch über LEADER umgesetzt werden. Eine Beteiligung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung von LEADER-Strategien am Aufruf zur Bildung einer OG entsprechend dem festgelegten Kriterien-Set ist grundsätzlich möglich. Sofern mindestens der Schwellenwert erreicht wird, kann die LAG die Einrichtung und die Tätigkeit (Betrieb) der OG aus LEADER-Mitteln unterstützen und im Folgenden Vorhaben auf der Basis des genehmigten Aktionsplans zu den Konditionen der Standardförderangebote der Art. 14, Art. 17 Abs. 1 a)

und b) sowie Art. 35 Abs. 2 a) ELER-VO umsetzen. Die Bewilligung erfolgt durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde, so dass gleiche Förderbedingungen gewährleistet sind und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Zwischen Vorhaben der EIP AGRI zu Vorhaben des Art. 20 ELER-VO bestehen keine inhaltlichen Überschneidungen.

Vorhaben in Bezug auf Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren gem. Art. 35 Abs. 2 g) ELER-VO und die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen gem. Art. 35 Abs. 2 j) ELER-VO können grundsätzlich auch über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall wird die Vorhabenauswahl ebenfalls von der LAG durchgeführt. Die Bewilligung erfolgt auch hier durch die zuständige Fachbewilligungsbehörde. Damit sind gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme gewährleistet und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Während die Fördervorhaben im Art. 35 ELER-VO eine Kooperation voraussetzen, beziehen sich Fördervorhaben im Art. 20 ELER-VO auf einzelne potenzielle Begünstigte. Die Vorhaben im Art. 35 ELER-VO (EIP AGRI, Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren, Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen) haben keine inhaltlichen Überschneidungen.

In Bezug auf die Gewährleistung der Kohärenz mit anderen ESI-Fonds wird auf das Kap. 14.1.1 verwiesen.

15.5. Description of actions to achieve a reduction of administrative burden for beneficiaries under Regulation (EU) No 1303/2013 Article 27(1)

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Durchführung des EPLR 2014 – 2020 zu erleichtern und damit auch den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern.

Erleichterung der Informationsbeschaffung durch Neustrukturierung der ELER-Internethomepage und Angebot eines allgemeinen Online-Wegweisers zu Förderangeboten (z. B. Amt 24) und Behördennummer 115

Das Internet stellt eines der wichtigsten Medien für die Informationsbeschaffung in Bezug auf die ELER-Förderung dar. Die Homepage zum ELER wurde überarbeitet und neu strukturiert. Auf ihr werden Ziele, Aufgaben, Möglichkeiten und Ergebnisse der ELER-Förderung veröffentlicht sowie auf weiterführende fachspezifische Online-Angebote verlinkt. Damit wird allen Zielgruppen – wie den potenziell Begünstigten – der Zugang zu förderrelevanten Informationen ermöglicht. Ergänzend dazu gibt es im Freistaat Sachsen einen allgemeinen Online-Wegweiser zu Förderangeboten (z. B. Amt 24) sowie die einheitliche Behördennummer 115. Mit diesen verschiedenen Angeboten wird den potenziell Begünstigten der Fördermittel ein einfacher und barrierefreier Zugang zu den für die ELER-Förderung benötigten Informationen ermöglicht.

Elektronische Antragstellung im ELER-Bereich bis 2020

Hierdurch ergeben sich sowohl für die potenziell Begünstigten als auch für die Verwaltung verschiedene Erleichterungen. Beide profitieren vom papierlosen Antragsverfahren. Der Aufwand für die Datenerfassung, die Klärung inkonsistenter Antragsdaten und für eventuell erforderliche Nachforderungen zu Antragsunterlagen wird erheblich reduziert. Dem Antragsteller wird über das Datenverarbeitungssystem die Möglichkeit eröffnet, bereits vorhandene Daten des Vorjahres in den neuen Antrag einzupflegen und so einerseits Zeit zu sparen, andererseits unnötige Fehlerquellen, die zu

einer Verzögerung der Bearbeitung des Antrags führen würden, zu vermeiden.

Konzentration des Spektrums der Förderangebote

Die Priorisierung der Förderung auf bestimmte Schwerpunktbereiche der UP und die konkrete Auswahl an Maßnahmen der ELER-VO orientiert sich sowohl an den festgestellten Bedarfen als auch an den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode. Die so vorgenommene Auswahl an Maßnahmen soll zur Übersichtlichkeit für den Begünstigten beitragen. Auch die Bündelung verschiedener Förderangebote innerhalb einer Maßnahme soll die Inanspruchnahme der Förderung für den Begünstigten vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand senken.

Umsetzung von Vorhaben der ILE über LEADER mit Programmbeginn

Die vollständige Umsetzung von Vorhaben der ILE über LEADER hat eine Vielzahl von Erleichterungen zur Durchführung des Programms und für die Begünstigten zur Folge:

Flächendeckendes Management in den LEADER-Gebieten

Begünstigte können zu ihren Vorhaben sowohl bei der Vorbereitung der Antragstellung als auch bei der Umsetzung jederzeit lokal verfügbare, kompetente Ansprechpartner (Regionalmanagement der LAG) konsultieren. Dadurch werden Vorhabenanträge von vornherein qualifiziert und Aufwand für die Begünstigten vermieden.

Einheitliches Verfahren und Zuständigkeiten für alle Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung

Für alle Vorhaben der ILE stehen den Begünstigten ein einheitliches Förderverfahren für die Umsetzung aller Vorhaben über Art. 35 ESIF-VO und einheitliche Zuständigkeiten (LEADER-Regionalmanagement, LEADER-LAG und Bewilligungsbehörden in den Landkreisen) zur Verfügung.

Vorhabenauswahl in frühem Stadium der Antragstellung

Der Bottom-up-Prozess in LEADER führt durch die lokale Vorhabenauswahl im Rahmen eines zur Verfügung stehenden Budgets zu einer Reduzierung des Bearbeitungsaufwandes insbesondere für potenzielle Begünstigte, da Projekte bereits in einem frühen Stadium der Antragstellung ausgewählt werden. Per se nicht förderfähige Projekte werden nicht unnötig weit vorangetrieben.

1:1-Umsetzung der EU-Rechtsvorgaben, Verzicht auf zusätzliche landesspezifische Vorgaben mit Programmbeginn

Bereits in den Jahren 2011/2012 konnten bei investiven Maßnahmen des EPLR 2007 – 2013 durch Verzicht auf die Anwendung weitergehender nationaler Regelungen im Vergleich zum EU-Recht erhebliche Vereinfachungen und Aufwandsreduzierungen bei den Begünstigten erreicht werden. Die positiven Erfahrungen haben zum Ergebnis, dass dies auch für den EPLR 2014 – 2020 fortgesetzt wird.

Reduzierung der Förderkriterien

Mit einer Reduzierung und Konzentration von Förderkriterien auf das zur Zielerreichung notwendige Maß wird der Bearbeitungsaufwand für Begünstigte und damit der Verwaltungsaufwand reduziert.

Mit vertretbarem Aufwand kontrollierbare Förderkriterien

Alle Förderkriterien wurden entsprechend Art. 62 ELER-VO auf ihre Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit hin geprüft. Dabei wurde auch darauf geachtet, dass sich der Prüfaufwand in einem vertretbaren Rahmen hält. Dadurch dürfte der Aufwand bei Kontrollen für Begünstigte und Verwaltung minimiert werden.

Vermehrte Anwendung von standardisierten Einheitskosten

Die vermehrte Anwendung von standardisierten Einheitskosten insbesondere für Naturschutzvorhaben führt zu einer Vereinfachung des Förderverfahrens für die Begünstigten und zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands.

15.6. Description of the use of technical assistance including activities related to the preparation, management, monitoring, evaluation, information and control of the programme and its implementation, as well as the activities concerning preceding or subsequent programming periods as referred to in Regulation (EU) No 1303/2013 Article 59(1)

Die Technische Hilfe ELER soll die ELER-Förderung unterstützen und einen Beitrag zur Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der Förderung leisten, um durch die Multiplikatorwirkung zusätzliche Effekte bei der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen zu erreichen. Vorhaben zur Ausarbeitung, zur Verwaltung einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung sollen sowohl für die vorhergehende, aktuelle und nachfolgende Förderperiode über die Technische Hilfe unterstützt werden. Dabei werden die in der vergangenen Förderperiode gesammelten Erfahrungen berücksichtigt.

Der Einsatz der Technischen Hilfe im Freistaat Sachsen erfolgt in folgenden Bereichen:

- Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen,
- Ausgaben für Personal- und Sachkosten für Beschäftigte, die mit Aufgaben im Bereich ELER betraut sind (Abschluss Förderperiode 2007 – 2013, Förderperiode 2014 – 2020, Vorbereitung Förderperiode ab 2021),
- Ex-post-Bewertung für die vorangegangene Förderperiode (2007 – 2013) sowie Ex-ante-Bewertung und Programmerstellung für die neue Förderperiode ab 2021,
- Ausbau und Durchführung des Berichtssystems für die Begleitung und die Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020,
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen, Gutachten, Vorhaben etc., die für die Optimierung der ELER-Interventionen und zur Vereinfachung der Umsetzung notwendig sind,
- Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Partner einschließlich Ausgaben für Seminare und Schulungen,
- Durchführung von Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den WSP sowie NGO,

- Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme für die Verwaltungs-, Begleitungs-, Bewertungs- und Kontrollanforderungen.

Für die Durchführung und Kontrolle der Maßnahme Technische Hilfe ist das SMUL zuständig.

Die Beteiligung der EU an den öffentlichen Ausgaben beträgt gem. Art. 51 Abs. 3 ELER-VO 75 % und des Freistaates Sachsen 25 %. Daher wurde der gesamte für die Technische Hilfe vorgesehene Betrag der Region Chemnitz/Dresden zugeordnet (Art. 59 Abs. 3 b) der ELER-VO).

Die Höhe der Förderung beträgt max. 100 %.

Die Maßnahme der Technischen Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Bewertung wird anhand vorgegebener Indikatoren vorgenommen:

- gesamte öffentliche Ausgaben [EUR],
- öffentliche Ausgaben EU-Anteil [EUR],
- Anzahl geförderter Vorhaben [n].

16. LIST OF ACTIONS TO INVOLVE PARTNERS

16.1. 01. Veranstaltung am 18.05.2011

16.1.1. Subject of the corresponding consultation

Information zum Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission Ende 2010 zur weiteren Ausgestaltung der GAP nach 2013 und einführende Impulsreferate externer Experten zu den Bereichen „Landwirtschaft und Flächenmaßnahmen“ sowie „Ländlicher Raum“

16.1.2. Summary of the results

- Teilnahme von 18 Partnern
- intensive Diskussion in zwei Arbeitsgruppen zu den Bereichen „Landwirtschaft und Flächenmaßnahmen“ sowie „Ländlicher Raum“

16.2. 02. Information am 18.07.2011 per E-Mail

16.2.1. Subject of the corresponding consultation

Information zum Vorschlag der Europäischen Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2014 und Gelegenheit zur Stellungnahme

16.2.2. Summary of the results

keine spezifische Rückäußerung

16.3. 03. Information am 12.10.2011 per E-Mail

16.3.1. Subject of the corresponding consultation

Information zur Veröffentlichung der VO-Entwürfe für 2014 – 2020 und Gelegenheit zur Stellungnahme

16.3.2. Summary of the results

als Reaktion 23 Beiträge der Partner mit Anregungen/Forderungen zur Gestaltung der neuen Förderperiode (Prioritätensetzung) mit konkretem Bezug auf VO-Entwurfstexte aber auch für künftige Programmgestaltung, Veröffentlichung unter www.smul.sachsen.de/foerderung/2762.htm (vgl. Anlage 5)

16.4. 04. Veranstaltung am 09.12.2011

16.4.1. Subject of the corresponding consultation

- Diskussionsstand für die Erarbeitung der Förderstrategie 2014 – 2020
- aktueller Stand der EU-Rechtsetzung
- Prozess der EPLR-Erstellung im Freistaat Sachsen
- ELER-Maßnahmen (Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Ländliche Entwicklung und LEADER)
- Begleitung und Bewertung des EPLR 2014 – 2020
- Vorstellung VO-Entwürfe
- Stellungnahmen der Partner

16.4.2. Summary of the results

- Teilnahme von 19 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- o. g. Beiträge resultierten u. a. auch aus den Erkenntnissen dieser Veranstaltung (vgl. Anlage 5)

16.5. 05. Informationsveranstaltung zur Agrarumweltflächenförderung im Freistaat Sachsen ab 2014 am 15.12.2011

16.5.1. Subject of the corresponding consultation

- Rahmenbedingungen für die Agrarumweltförderung ab 2014 in Sachsen
- Bisherige Ergebnisse der Förderung - Förderumfang und Halbzeitbewertung
- Diskussionsstand auf Fachebene unter gesamtgesellschaftlicher und EU-Anforderungssicht
- Rahmenbedingungen aus Sicht der verwaltungsmäßigen Umsetzung

16.5.2. Summary of the results

- Teilnahme von 22 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/4097_001.pdf

16.6. 06. Veranstaltung am 16.04.2012

16.6.1. Subject of the corresponding consultation

- Diskussionsstand für die Erarbeitung der Förderstrategie 2014 – 2020
- aktueller Stand der EU-Rechtsetzung
- Prozess der EPLR-Erstellung im Freistaat Sachsen
- ELER-Maßnahmen (Schwerpunkt Forstwirtschaft)

16.6.2. Summary of the results

- Teilnahme von 16 Partnern
- Diskussion im Rahmen der 26. Sitzung des Landesforstwirtschaftsrates

16.7. 07. Veranstaltung am 24.05.2012

16.7.1. Subject of the corresponding consultation

- Auswertung der Meinungsäußerungen der Wirtschafts- und Sozialpartner zu den VO-Entwürfen der Europäischen Kommission
- Stand der Vorbereitungsarbeiten zum EPLR 2014 – 2020
- sozioökonomische Analyse
- Programm- und Maßnahmeplanung (Flächenmaßnahmen und Maßnahmen im ländlichen Raum)

16.7.2. Summary of the results

- Teilnahme von 23 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- o. g. Beiträge resultierten u. a. auch aus den Erkenntnissen dieser Veranstaltung (vgl. Anlage 5)

16.8. 08. Informationsveranstaltung zur Agrarumweltflächenförderung im Freistaat Sachsen ab 2014 am 05.06.2012

16.8.1. Subject of the corresponding consultation

- aktueller Diskussionsstand zu den EU-Verordnungsentwürfen der GAP 2014-2020
- Vorstellung des Erarbeitungsstandes der Agrarumweltmaßnahmen im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung der Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und Vorschläge der Wirtschafts- und Sozialpartner

16.8.2. Summary of the results

- Teilnahme von 15 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/05_06_2012__Info_Veranstaltung_AuW_2014_ff_Teil_R33_58.pdf

16.9. 09. öffentlicher Aufruf zur Beteiligung an der Erstellung des EPLR 2014 – 2020 im Internet unter [www.smul.sachsen.de/ foerderung/238.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/238.htm) ab 15.06.2012

16.9.1. Subject of the corresponding consultation

Information zu Mitwirkungsmöglichkeiten

16.9.2. Summary of the results

weitere aktive Partner zur Vorbereitung der Förderperiode 2014 – 2020 konnten gewonnen werden

16.10. 10. Veröffentlichung der sozioökonomischen Analyse am 20.06.2012 per E-Mail und im Internet unter [www.smul.sachsen.de/ foerderung/2788.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2788.htm)

16.10.1. Subject of the corresponding consultation

Information und Aufforderung zu Stellungnahme

16.10.2. Summary of the results

- Rücklauf von 4 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Bereiche Forst, Landwirtschaft und Ländlicher Raum)
- 9 von 13 Anmerkungen wurden berücksichtigt

16.11. 11. Veranstaltung am 17.10.2012

16.11.1. Subject of the corresponding consultation

- Stand der Vorbereitung des EPLR 2014 – 2020
- Sozioökonomische Analyse und Ex-ante-Bewertung
- Interventionslogik, Programm- und Maßnahmeplanung, Finanzen

- Verwaltungs- und Kontrollsystem
- Begleitung- und Bewertung, Indikatoren
- Partnerschaftsvereinbarung

16.11.2. Summary of the results

- Teilnahme von 22 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- es gingen weitere Beiträge zur Erarbeitung des EPLR 2014 – 2020 ein (vgl. Anlage 5)

16.12. 12. Informationsveranstaltung mit WiSo-Partnern zur Agrarumweltförderung 2014-2020 in Sachsen am 12.12.2012

16.12.1. Subject of the corresponding consultation

- aktueller Diskussionsstand zu den EU-Verordnungsentwürfen der GAP 2014-2020
- Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und Vorschläge der Wirtschafts- und Sozialpartner
- Vorstellung und Diskussion des vorgeschlagenen Agrarumweltmaßnahmenspektrum für Sachsen
- Information zu ersten Überlegungen bezüglich der Umsetzung

16.12.2. Summary of the results

- Teilnahme von 17 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/12_12_2012__Info_Veranstaltung_WISO-Partner_AuW_2014_ff_korrigiert.pdf

16.13. 13. Veranstaltung am 15.04.2013

16.13.1. Subject of the corresponding consultation

- aktueller Stand der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Programm- und Maßnahmeplanung für die Bereiche der ILE/ LEADER und Naturschutz
- Abgrenzung der ELER-Maßnahmen zu anderen Fonds
- Schritte zur Bildung des künftigen ELER-Begleitausschusses
- Chancen und Risiken des Einsatzes innovativer Finanzinstrumente

16.13.2. Summary of the results

- Teilnahme von 32 Partnern
- Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- es gingen weitere Beiträge zur Erarbeitung des EPLR 2014 – 2020 ein (vgl. Anlage 5)

16.14. 14. Veröffentlichung des Rohentwurfs des EPLR 2014 – 2020 am 17.09.2013 unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3068.htm>

16.14.1. Subject of the corresponding consultation

Zwischenstand auf Basis der aktuell vorliegenden EU-Rahmenvorgaben und im Ergebnis der bisherigen gemeinsamen Erörterungen mit Partnern

16.14.2. Summary of the results

drei Stellungnahmen (vgl. Anlage 5)

16.15. 15. Veranstaltung am 26.09.2013

16.15.1. Subject of the corresponding consultation

- aktueller Stand der Rahmenbedingungen
- Diskussion zum Rohentwurf des EPLR 2014 – 2020
- Vorbereitung zur Bildung eines ELER-Begleitausschusses

16.15.2. Summary of the results

- Diskussion zu Detailfragen der künftigen ELER-Förderung
- Festlegung der Gruppenstruktur des künftigen ELER-Begleitausschusses

16.16. 16. Veranstaltung am 15.10.2013

16.16.1. Subject of the corresponding consultation

- aktueller Stand der Rahmenbedingungen
- Diskussion zum Rohentwurf des EPLR 2014 – 2020 (Schwerpunkt: Forstwirtschaft)

16.16.2. Summary of the results

- Teilnahme von 5 Partnern
- Diskussion im Rahmen der 16. Sitzung des Ausschusses für den Körperschafts- und Privatwald des Landesforstwirtschaftsrates

16.17. 17. Veranstaltung zur zukünftigen Förderung von Naturschutzmaßnahmen mit Vertretern von Naturschutzverbänden am 06.12.2013

16.17.1. Subject of the corresponding consultation

Erläuterung der geplanten zukünftigen Maßnahmen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt

16.17.2. Summary of the results

Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu einzelnen vorgesehenen Maßnahmen insbesondere zu naturschutzbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie investiven und informationsbezogenen Förderangeboten zur Sicherung der Biologischen Vielfalt

16.18. 18. Information per E-Mail am 20.12.2013 und im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2165.htm> (für ELER einschlägige EU-Verordnungen)

16.18.1. Subject of the corresponding consultation

Veröffentlichung der für die ELER-Förderung einschlägigen EU-Verordnungen

16.18.2. Summary of the results

Kenntnisnahme

16.19. 19. Information per E-Mail am 06.01.2014 und im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3075.htm>

16.19.1. Subject of the corresponding consultation

- Veröffentlichung der in der Veranstaltung am 26.09.2013 festgelegten Gruppenstruktur und der Kontaktdaten
- Aufforderung zur Benennung von Gruppensprecher(in) und Stellvertreter(in)

16.19.2. Summary of the results

weitere Anmeldungen zur Mitarbeit im künftigen Begleitausschuss

16.20. 20. Veröffentlichung des Entwurfs des EPLR 2014 – 2020 (Stand: 06.03.2014) am 11.03.2014 unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2165.htm>

16.20.1. Subject of the corresponding consultation

Zwischenstand auf Basis der aktuell vorliegenden EU-Rahmenvorgaben und im Ergebnis der bisherigen gemeinsamen Erörterungen mit Partnern

16.20.2. Summary of the results

7 Stellungnahmen (vgl. Anlage 5)

16.21. 21. Veranstaltung am 24.03.2014

16.21.1. Subject of the corresponding consultation

- Aktueller Stand der Rahmenbedingungen
- Programm- und Maßnahmeplanung, EPLR-Entwurf (insbesondere Indikative Finanzplanung, LEADER)
- Information zur Ex-ante-Bewertung
- Stand der Vorbereitungen zur Bildung eines ELER-Begleitausschusses
- Agrarumwelt- und Naturschutzflächenförderung (Maßnahmepräzisierungen, Kombinationen, Ökoförderung, WSP-Stellungnahmen)

16.21.2. Summary of the results

7 Stellungnahmen (vgl. Anlage 5)

16.22. (Optional) explanations or additional information to complement the list of actions

keine weiteren Angaben

17. NATIONAL RURAL NETWORK

17.1.1. *The procedure and the timetable for establishing the National Rural Network (hereinafter NRN)*

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“]

17.1.2. *The planned organisation of the network, namely the way organisations and administrations involved in rural development, including the partners, as referred to in Article 54(1) of Regulation (EU) No 1305/2013 will be involved and how the networking activities will be facilitated*

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“]

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 ELER-VO das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014 – 2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007 – 2013. Es enthält aber v. a. mit der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gem. Art. 35 ELER-VO sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32 ff. ESIF-VO neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die ELER-VO gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“] entnommen werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-VB der Bundesländer, eine begrenzte Zahl an repräsentativen WSP sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014 – 2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Auf regionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt.

Im Freistaat Sachsen ist eine Fachstelle mit Vernetzungsaufgaben für die EIP AGRI vorgesehen. Diese wird beim LfULG angesiedelt und soll über die EIP AGRI informieren und den Informationsaustausch zwischen den Interessengruppen (Wissenschaftler, Landwirte, Berater, NGO etc.) organisieren. Im Bereich LEADER ist ebenfalls eine Fachstelle mit Vernetzungsaufgaben beim LfULG vorgesehen.

17.1.3. A summary description of the main categories of activity to be undertaken by the NRN in accordance with the objectives of the programme

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“]

17.1.4. Resources available for establishing and operating the NRN

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“]

18. EX-ANTE ASSESSMENT OF VERIFIABILITY, CONTROLLABILITY AND ERROR RISK

18.1. Statement by the Managing Authority and the Paying Agency on the verifiability and controllability of the measures supported under the Rural Development Programme

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Art. 62 Abs. 1 ELER-VO zu gewährleisten, haben VB und ZA folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

Die für das sächsische EPLR 2014 – 2020 zuständige VB und ZA haben eine Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden – sofern die Maßnahmen in der vorherigen Programmperiode bereits existierten – die Ergebnisse entsprechender Kontrollen berücksichtigt. Die Maßnahmen wurden aufgrund der Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung ggf. modifiziert, sofern sie dadurch sowohl aus Sicht der VB als auch aus Sicht der ZA überprüfbarer und kontrollierbarer sind. Im Ergebnis werden die Maßnahmen von der zuständigen VB und ZA als überprüfbar und kontrollierbar eingeschätzt.

Die für das sächsische EPLR 2014 – 2020 zuständige VB und ZA werden auch die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des EPLR 2014 – 2020 vornehmen. Dabei müssen die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmzeitraum berücksichtigt werden. Hierzu werden u. a. die jährlichen Kontrollstatistiken berücksichtigt. Die Maßnahmen werden ggf. aufgrund der Empfehlungen der Bewertung während der Durchführung des EPLR 2014 – 2020 modifiziert, um die Bewertung während der Durchführung des EPLR 2014 – 2020 werden im jeweiligen Bewertungsbericht dargestellt.

18.2. Statement by the functionally independent body referred to in Article 62(2) of Regulation (EU) No 1305/2013 confirming the adequacy and accuracy of the calculations of standard costs, additional costs and income forgone

Die den Prämien bzw. den standardisierten Einheitskosten zugrunde liegende Berechnung wurde von dem zuständigen Ex-ante-Bewerter geprüft. Die Bestätigung des Bewerter über die korrekte Berechnung und Angemessenheit der Prämien bzw. standardisierten Einheitskosten ist in Anlage 1 beigefügt.

19. TRANSITIONAL ARRANGEMENTS

19.1. Description of the transitional conditions by measure

19.1.1 Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Gem. VO (EWG) Nr. 2078/92, VO (EG) Nr. 1257/99 und VO (EG) Nr. 1698/2006 wurden bis 2013 eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von AUM mit bis zu 80 % (Health Check-Maßnahmen bis zu 90 %) von der EU kofinanziert.

Im Freistaat Sachsen existieren aufgrund der unterschiedlichen Förderzeiträume vier Generationen des Programms „Umweltgerechte Landwirtschaft“. Grundlage für die Förderung waren mehrere Richtlinien, die zeitlich aufeinander folgten, aber aufgrund der Laufzeit über mehrere Jahre parallel angewandt und verwaltet werden müssen.

Die Förderung gem. der RL 73/93 (UL 1), RL 73/99 (UL 2) und RL 73/2000 (UL 3) ist für die Maßnahmen mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Die langfristigen Maßnahmen (v. a. Kulturlandschaftsprogramm) werden fortgeführt.

Eine Abfinanzierung der bis dahin eingegangenen Verpflichtungen nach VO (EWG) Nr. 2078/92, VO (EG) Nr. 1257/99 erfolgt für Zahlungen in 2014 und 2015 vollständig aus dem EPLR 2007 – 2013. Ab 2016 werden diese vollständig aus dem EPLR 2014 – 2020 abfinanziert (vgl. Abb. 19-2 ff.).

Die RL AuW/2007, Teil A beinhaltet alle Vorhaben der Maßnahmebereiche des EPLR 2007 – 2013:

- A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung und
- B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland.

Innerhalb jedes Maßnahmebereichs gibt es eine Reihe beantragbarer Vorhaben. Sie beinhalten eine Verpflichtung des Antragstellers von sieben, sechs oder fünf Jahren. Flächenzugänge innerhalb der Maßnahmen waren bis einschließlich dem vorletzten Verpflichtungsjahr des Antragstellers möglich. Neuansträge mit fünfjährigen Verpflichtungen waren bis 2013 zugelassen. Gem. VO (EU) Nr. 335/2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1974/2006 können in 2014 einjährige Verlängerungen in Anspruch genommen werden.

Mit der Anwendung der Revisionsklausel nach Art. 46 der VO (EG) 1974/2006 i. V. m. Art. 1 VO (EU) Nr. 679/2011 werden die Vorhaben der Maßnahmebereiche A (Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung) und B (Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland) mit Ausnahme folgender Vorhaben zum 14.05.2015 beendet:

- Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat
- Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Begünstigte haben die Möglichkeit, eine Förderung für diese Vorhaben letztmalig in 2017 zu beantragen. Dies schließt jedoch eine gleichzeitige Beantragung von Vorhaben gem. EPLR 2014 – 2020 aus.

AUM-Zahlungen gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 erfolgen in 2014 und 2015 vollständig aus dem EPLR 2007 – 2013. Das EPLR 2014 – 2020 übernimmt ab 2016 vollständig die Zahlungen aller eingegangenen Verpflichtungen. Es gelten dann die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020.

Der landwirtschaftliche Betrieb stellt jährlich mittels Antrags-CD einen InVeKoS-Mantelantrag (bis 15.05. des jeweiligen Jahres) und die entsprechenden Einzelanträge zu den o. g. UL/UM-Teilprogrammen. Der Mantelantrag ist die Voraussetzung für die UL/UM-Anträge, da alle notwendigen Angaben zum Betrieb erhoben werden.

Es besteht ein Verbund folgender IT-Systeme:

- Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)
- EGFL/ELER-Buchungsprogramm (URMEL)
- Risikoauswahl (RIA)
- Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle (V 7)
- DV-System UM
- InVeKoS-Sammelantrag (SM)
- Stammdaten S2
- FÖMISAX

Für das Verbuchen der Mittel im Rahmen des EAGFL, Abt. Garantie existiert eine Schnittstelle zum IT-Verfahren EGFL/ELER-Buchungsprogramm. Darüber erfolgt die fondsübergreifende Verrechnung bei Auszahlung. Außerdem werden hier alle Zahlungen zum EGFL und ELER zentral verwaltet und sind damit die Grundlage für die Erstellung der Ausgabenerklärungen an die Europäische Kommission und die Aufbereitung der Daten für die jährlichen Rechnungsabschlüsse.

Das VKS soll für die Abfinanzierung der Maßnahmen gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 beibehalten und durchgeführt werden. Eine Anpassung der Zahlungstermine wird aufgrund der Umstellung auf das neue Finanzierungssystem ggf. erforderlich sein.

19.1.2 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Förderung der ökologischen Waldmehrung (RL AuW, Teil B)

Das gesamte Förderverfahren der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen gem. VO (EG) Nr. 1257/1999 (Antragsannahme, Antragsprüfung, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung, Durchführung der VOK, Anordnung der Auszahlung über die Sächsische Aufbaubank, Durchführung der EU-Kofinanzierung, Durchführung von Zweckbindungskontrollen) und die gesamte Abwicklung der nach der VO (EWG) Nr. 2080/1992 eingegangenen Verpflichtungen wurde durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchgeführt.

Zum 01.01.2007 wurde die Durchführung der Förderung der Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 vollumfänglich auf die Landwirtschaftsverwaltung übertragen. Gleichzeitig erfolgt auch eine Übertragung der Abwicklung der bereits über die VO (EWG) Nr. 2080/1992 und VO (EG) Nr. 1257/1999 eingegangenen Verpflichtungen auf

die Landwirtschaftsverwaltung.

Die eingegangenen Verpflichtungen sollen für Zahlungen in 2014 und 2015 aus dem EPLR 2007 – 2013 erfolgen. Das EPLR 2014 – 2020 übernimmt ab 2016 vollständig die Zahlungen aller eingegangenen Verpflichtungen. Es gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020. Neubewilligungen für die neue Förderperiode erfolgen ab 2014 nicht mehr im Rahmen der EU-Förderung.

Das Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung gem. VO (EWG) Nr. 2080/1992, VO (EG) Nr. 1257/1999 und VO (EG) Nr. 1698/2005 soll sich wie folgt gestalten:

Zuständige Stellen

- antragsannahmende Stelle: LfULG-Außenstelle Pirna
- bewilligende Stelle: LfULG-Außenstelle Pirna
- auszahlende Stelle: LfULG-Außenstelle Pirna

Kurzbeschreibung des Verfahrens

Folgeanträge sind jeweils zum 30.04. (Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung gem. VO (EWG) Nr. 2080/1992, VO (EG) Nr. 1257/1999) bzw. 15.05. (Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung gem. VO (EWG) Nr. 1698/2005) des Jahres in der LfULG-Außenstelle Pirna einzureichen (Ausschlussfrist). Die Anträge werden erfasst und einer 100%igen VWK unterzogen. Verfristete Folgeanträge werden für das jeweilige Jahr durch Bescheid der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

Die LfULG-Außenstelle Pirna wählt gem. der EU-Bestimmungen die erforderliche Anzahl Antragsteller mittels Risikoauswahl und Handauswahl für die VOK aus.

Die jeweils örtlich zuständige LfULG-Außenstelle führt die VOK durch, protokolliert diese und leitet die Ergebnisse an die LfULG-Außenstelle Pirna weiter.

Die LfULG-Außenstelle Pirna entscheidet per Bescheid über die Festsetzung der Prämie, ggf. Sanktionierung analog InVeKoS und veranlasst die Auszahlung.

19.1.3 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

In 2014 erfolgt die Umsetzung der Maßnahme Art. 36 a) i) und ii) VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 211 und 212) gem. Ü-VO. Die Auflage gem. Art. 14 Abs. 2 zweites Tiet VO (EG) Nr. 1257/1999 findet für die Maßnahme in 2014 keine Anwendung. Die Mittel sind im EPLR 2007 – 2013 mit der letzten Zahlung in 2013 erschöpft. Die Finanzierung erfolgt daher aus dem EPLR 2014 – 2020.

Das der Maßnahme zugrunde liegende VKS des EPLR 2007 – 2013 findet in 2014 Anwendung. Es gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020.

19.1.4 Übergangsbestimmungen für investive Maßnahmen

Die in den investiven Maßnahmen des ELER mittels Bewilligung eingegangenen Verpflichtungen werden

vollständig bis 31.12.2015 aus den vorhandenen ELER-Mitteln des EPLR 2007 – 2013 abfinanziert.

Im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2015 erfolgen Neubewilligungen aus noch ungebundenen oder freiwerdenden Mitteln des ELER nur in den Codes:

- Code 313, Code 321, Code 322, Code 323,
- Code 413,
- Code 511.

Für die Abfinanzierung und die mögliche Neubindung in den o. g. Codes gelten die im Rahmen des EPLR 2007 – 2013 und den einschlägigen Richtlinien festgelegten Regeln.

Bis zur vollständigen Mittelbindung in den o. g. Codes erfolgt mit Ausnahme der Technischen Hilfe keine Mittelbindung in den gleichen Vorhaben des vorliegenden EPLR 2014 – 2020.

19.1.5 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

In 2014 erfolgt die Umsetzung der Maßnahme Art. 26 VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 121) gem. Ü-VO. Die Mittel sind im EPLR 2007 – 2013 mit den letzten Bindungen 2013 erschöpft. Die Finanzierung erfolgt daher aus dem EPLR 2014 – 2020.

Das der Maßnahme zugrunde liegende VKS des EPLR 2007 – 2013 einschließlich der Projektauswahl gem. Art. 78 a) VO (EG) Nr. 1698/2005 findet in 2014 Anwendung. Für die Ausgaben gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020 (53 % für Region Leipzig, 75 % für Regionen Dresden und Chemnitz).

Programm „Umweltge- rechte Landwirt- schaft“	Richtlinie	Laufzeit
UL 1	RL 73/93	ab 1993 bis 2002 (2017 bei langjährigen Maßnahmen)
UL 2	RL 73/99	ab 1999 bis 2003 (2018 bei langjährigen Maßnahmen)
UL 3	RL 73/2000	ab 2000 bis 2008 (2023 bei langjährigen Maßnahmen)
UM	RL AuW/2007, Teil A	ab 2007 bis 2018

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 19-1: Programmgenerationen „Umweltgerechte Landwirtschaft“ im Freistaat Sachsen

EPLR	Jahr	Gesamtausgaben (in EUR)	EU-Beteiligung (in EUR)
EPLR 2014 – 2020	2016	35.255,43	26.441,57
	2017	33.269,61	24.952,21
	2018	9.870,55	7.402,91
	gesamt	78.395,59	58.796,69

Quelle: eigene Darstellung, Stand: April 2013

Abbildung 19-2: Abfinanzierung Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL 73/93) – Laufzeit bis zum Antragsjahr 2017/Auszahlung 2018, hi Fördergegenstand 20jährige Ackerstilllegung

EPLR	Jahr	Gesamtausgaben (in EUR)	EU-Beteiligung (in EUR)
EPLR 2014 – 2020	2016	4.394,04	3.295,53
	2017	4.394,04	3.295,53
	2018	4.394,04	3.295,53
	2019	4.394,04	3.295,53
	gesamt	17.576,16	13.182,12

Quelle: eigene Darstellung, Stand: April 2013

Abbildung 19-3: Abfinanzierung Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL 73/99) – Laufzeit bis zum Antragsjahr 2018/Auszahlung 2019, hi Fördergegenstand 20jährige Ackerstilllegung

19.2. Indicative carry-over table

Measures	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	0,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	21.367.000,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	4.025.193,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	3.972.910,00
M11 - Organic farming (art 29)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	12.633.750,00
M16 - Co-operation (art 35)	0,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	0,00

M20 - Technical assistance Member States (art 51-54)	0,00
Total	41.998.853,00

20. THEMATIC SUB-PROGRAMMES

21. DOCUMENTS

Document title	Document type	Document date	Local reference	Commission reference	Files	Sent date	Sent By
Anlage 1_Ex-ante-Bewertung_Umweltbericht zur SUP 14 05 21 endg	3 Ex-ante evaluation report - annex	21-05-2014			Anlage 1_Ex-ante-Bewertung_Umweltbericht zur SUP 14 05 21 endg	23-05-2014	nhieessro
Anlage 1_Ex-ante-Bewertung_Gutachten Praemienkalkulation 14 05 21 endg	3 Ex-ante evaluation report - annex	21-05-2014			Anlage 1_Ex-ante-Bewertung_Gutachten Praemienkalkulation 14 05 21 endg	23-05-2014	nhieessro
Anlage 2_Rueckblick Foerderperiode 2007 - 2013	5 Description of strategy - annex	21-05-2014			Anlage 2_Rueckblick Foerderperiode 2007 - 2013	23-05-2014	nhieessro
Anlage 4_VKS_Verantwortliche Stellen und Einrichtungen	15 Programme implementing arrangements - annex	21-05-2014			Anlage 4_VKS_Verantwortliche Stellen und Einrichtungen	23-05-2014	nhieessro
Anlage 1_Ex-ante-Bewertung_Bericht 14 05 21 endg	3 Ex-ante evaluation report - annex	21-05-2014			Anlage 1_Ex-ante-Bewertung_Bericht 14 05 21 endg	23-05-2014	nhieessro
Anlage 1_Ex-ante-Bewertung_Gutachten Standardisierte Einheitskosten 14 05 21 endg	3 Ex-ante evaluation report - annex	21-05-2014			Anlage 1_Ex-ante-Bewertung_Gutachten Standardisierte Einheitskosten 14 05 21 endg	23-05-2014	nhieessro
Anlage 3_Gebietskulisse LEADER fuer investive Vorhaben	8.2 M19 - Support for LEADER local development (CLLD) - annex	21-05-2014			Anlage 3_Gebietskulisse LEADER fuer investive Vorhaben	23-05-2014	nhieessro
Anlage 5_Stellungnahmen_20140521_EPLR	16 Actions taken to involve partners - annex	21-05-2014			Anlage 5_Stellungnahmen_20140521_EPLR	23-05-2014	nhieessro
Abkuerzungsverzeichnis	Other Member State document	21-05-2014			Abkuerzungsverzeichnis	23-05-2014	nrisyanj
Snapshot 2014DE06RDRP019-1_0.pdf	Snapshot of data before send	23-05-2014			Snapshot_2014DE06RDRP019-1_0-de.pdf	23-05-2014	nhieessro

